Register

über den

Inhalt von Heft 1 bis 17 (S. 1–1072)

des

63. Jahrganges der Juristischen Wochenschrift

I. Band

1934

Bearbeitet von Dr. Gabriele Böhme-Köst, Leipzig

I. Inhaltsübersicht.

A. Abhandlungen, kleinere Aufsätze und Entgegnungen. S. *4.
B. Übersichten, Zusammenstellungen und Tabellen. S. *6.
C. Rechtsprechung. S. *6.
D. Behörden. S. *7.
E. Bund Nat.-Soz. Deutscher Juristen, Reichsfachgruppe Rechtsanwälte. S. *7.
F. Amt der Rechtsabteilung-Reichsleitung der NSDAP. für Rechtsbetreuung des deutschen Volkes. S. *7.
G. Akademie für Deutsches Recht. S. *7.
H. Verschiedenes. S. *7.

II. Sachregister.

S. *7.

Die in den früheren Jahrgängen enthaltenen Hauptteile „Aufwertungsrecht" und „Recht der Notverordnungen" sind in das allgemeine Sachregister aufgenommen.

III. Gesetzesregister.

A. Zivilrecht. S. *78. – B. Strafrecht. S. *85. – C. Stempel- und Steuerrecht. S. *86. – D. Sonstige Materien des öffentl. Rechts S. *87. – E. Internationale Verträge und Friedensvertrag. S. *90.

IV. Alphabetisches Verzeichnis der im Gesetzesregister (III) angeführten Gesetze und Verordnungen.

S. *90.

V. Verzeichnis der abgedruckten Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivil- und Strafsachen, des Bayerischen Obersten Landesgerichts, der Instanzgerichte, der Verwaltungsgerichte und Verwaltungsbehörden nach dem Datum geordnet.

A. Reichsgericht: a) Zivilsachen S. *93; b) Strafsachen S. *94. – B. Reichsdisziplinarhof. S. *94. – C. Bayerisches Oberstes Landesgericht. S. *94. – D. Obergericht Danzig. S. *94. – E. Erbhofgerichte. S. *94. – F. Oberlandesgerichte. S. *94. – G. Landgerichte. S. *95. – H. Anerbengerichte. S. *96. – J. Amtsgerichte. S. *95. – K. Schöffengerichte. S. *96. – L. Arbeitsgerichte. S. *96. – M. Verwaltungsgerichte und Verwaltungsbehörden: a) Reichsbehörden S. *96; b) Landesbehörden S. *97. – N. Ausländische Gerichte. S. *97.

VI. Alphabetisches Verzeichnis der Verfasser von Abhandlungen, kleineren Beiträgen und Entgegnungen.

S. *98.

VII. Alphabetisches Verzeichnis des besprochenen Schrifttums.

A. Nach den Namen der Verfasser geordnet. S. *100. – B. Nach den Namen der Besprecher geordnet. S. *104.

VIII. Verfasser der Anmerkungen zu den Entscheidungen.

S. *105.

IX. Fundstellenverzeichnis der Reichsgerichtsentscheidungen in Zivilsachen.

S. *106.

I.

Inhaltsübersicht des 63. Jahrganges der Juristischen Wochenschrift

I. Band

A. Abhandlungen, kleinere Aufsätze und Entgegnungen.

Zum Gesetz gegen Mißbräuche bei der Eheschließung und der Annahme an Kindes Statt. C. Bekämpfung sittenwidriger u. sonst unerwünschter Kindesannahmeverhältnisse. Von MinR. im RJustMin. Dr. Brandis, Berlin 3

Das Führerprinzip im privaten Vereinsrecht. Von GerRef. FakAssist. Willy Paul, Frankfurt a. M. 8

Enteignungen im landwirtschaftl. Entschuldungsverfahren. Die Grundgedanken des neuen Bodenrechts. Von GerAss. Dr. Hans-Georg Szogs, Schneidemühl 11

Sind politische Maßnahmen, insbesondere Schutzhaftbefehle, der richterlichen Nachprüfung entzogen? Von GerAss. Dr. Robert Berger, Breslau, z. Z. Öls 14

Der neue strafrechtliche Schutz der Pflegebefohlenen u. der Arbeitskraft. Von AGR. Dr. Botho Schleich, Weißenburg i. B. 15

Eid u. Restitutionsklage im neuen Zivilprozeß. Von RA. Dr. Erich Hofmann, Leipzig 17

Ist es angängig, im Defektenverfahren auf Grund der VO. v. 26. Mai 1933 die Zwangsvollstr. aufzuheben? Von Dr. Ed. Nellen, Köln 17

Zur Rechtsstellung des Bauern, dem Verwaltung u. Nutznießung des Erbhofs vom Anerbengericht entzogen worden ist. Von Ref. Egon Wendt, Ölsnitz i. Vogtld. 18

Besteht für arbeitsrechtliche Klagen gem. § 146 KO. eine ausschließliche örtliche Zuständigkeit für das im Bezirk des Konkursgerichts gelegene Arbeitsgericht? Von stellv. ArbGVors. Dr. Robert Franke, Frankfurt a. M. 19

Haftung des Arbeitgebers wegen unterlassener oder falscher Anmeldung des Arbeitnehmers zu einer Sozialversicherung? Von Prof. Dr. Wilhelm Herschel, Köln 19

Was bringt die Gesetzgebung des Dritten Reiches dem Anwalt? Von RA. Dr. Noack u. RA. Dr. Rabe, beide Halle a. S. 65

Wesen und Methode der Rechtsprechung. Von RegR. Radloff, Schwerin i. M. 68

Der Neuaufbau der landwirtschaftl. Märkte. Von RA. Dr. Merkel II, Augsburg 72

Hofesübergabeverträge nach dem RErbhofG. Von AGR. Dr. Wöhrmann, Celle 76

Kann ein Erbhof hypothekarisch belastet werden? Von Notar Dr. Meiler, Lichtenfels 78

Testamente (Erbverträge) u. Übertragungsverträge im Rahmen des RErbhofG. unter Berücks. der 2. DurchfVO. v. 19. Dez. 1933. Von RA. u. Notar Dr. Reineke, Münster i. W. 79

Zur Frage der Unpfändbarkeit der Forderungen, Guthaben u. Barmittel eines Landwirts nach § 7 der AusfVO. zur VO. des RPräs. über den landwirtsch. VollstrSchutz v. 14. Febr. 1933. Von LGDir. Holthöfer, Münster 83

Zur Auslegung des § 37 RErbhofG. Von Dr. v. Tabouillot, Berlin 83

Ist ein Sofa oder eine Chaiselongue unpfändbar? Von GerAss. Dr. Linkhorst, Berlin 85

Zweifelsfragen aus dem Gesetz gegen gefährl. Gewohnheitsverbrecher v. 24. Nov. 1933 (RGBl. 995). Von LGDir. Dr. Kautter, Tübingen 85

Wortlaut und Auslegung von Steuergesetzen. Von RegR. Dr. Kuno Friesecke, Rudolstadt 86

Pflichtteilsansprüche nach dem RErbhofGes. Von GerAss. Kurt Lorenz, Berlin 86

Die Einschränkung der Eide im Strafverfahren. Von GerAss. Dr. Kelz, Hilfsarbeiter im RJustMin. 129

Entmannung gefährlicher Sittlichkeitsverbrecher. Von LGDir. Dr. Albert Hellwig, Potsdam 131

Die Tätigkeit der Entschuldungsstelle und die Stellung der Gläubiger im landwirtschaftl. Entschuldungsverfahren. (Mit Beispielen für Entschuldungsplan usw.) Von RA. Dr. Friedrich Karl Weber, Dillenburg 134

Das Gesetz gegen Mißbräuche bei der Eheschließung und bei Annahme an Kindes Statt v. 23. Nov. 1933. II. Die Annahme an Kindes Statt. Von Prof. Dr. Dölle, Bonn 140

Aufwertung inländischer Forderungen in ausländischer Währung.
I. Von RA. Dr. Wiesner, M.-Gladbach 142
II. Von RA. Dr. Wilhelm Kraemer, Leipzig 142

Diebstahl und Unterschlagung im neuen Strafrecht. Von Ass. Dr. Botho Spruth, Berlin 144

Prozesse über Verkehrsunfälle nach dem 1. Jan. 1934. Von GerAss. Dr. Seibel, Berlin 144

Ums Armenrecht. Von KGR. Dr. Scholtz, Berlin 146

Kostenentscheidungen im Armenrechtsverfahren. Von RA. Johann-Anton Reese, Kiel 146

Nachträgliche Genehmigung einer Verfügung von Todes wegen durch die Anerbenbehörde? Von AGR. Bode, Eisleben 147

Das Ende des Parteienbundesstaates. Von Prof. Dr. Ernst Rudolf Huber, Kiel 193

Das neue preuß. Gemeindeverfassungsrecht. Von Staatsmin. Prof. Dr. Drews, Präs. des OVG., Berlin 197

Die clausula rebus sic stantibus im heutigen Völkerrecht. Von OVGR. i. R. Graf Westarp, Berlin 200

Das Ges. über die Beschränkung der Nachbarrechte v. 13. Dez. 1933. Von GerAss. Dr. Grund, Berlin 203

Werden Siedlungen Erbhöfe? Von GerAss. Dr. Engfer, Stettin 204

Vorherige oder nachträgliche Genehmigung nach § 37 RErbhofG. Von Vors. des Anerbenger. AGR. Engelhardt, Insterburg 205

Sind sog. gemischt-landwirtschaftliche Betriebe entschuldungsfähig? Werden Personen oder Betriebe entschuldet? Von AGR. u. LGR. Pitcairn, Allenstein 205

Pfändbarkeit des Kreditanspruchs. Von GerAss. Dr. Wolfgang Diesel, Köln 206

Rückwirkende Kraft von Strafgesetzen.
I. Von Hendrik George van Dam, Basel 206
II. Von RegPräs. Dr. Nicolai, Berlin 207

Die Gesetzgebung des Jahres 1933 auf dem Gebiete des Strafrechts. Von GenStA. i. R. Dr. Schneider-Neuenburg, Düsseldorf 257

Die wirtschaftl. Not als Begründung für einen Sondertatbestand und die Strafverfolgung bei der Kindestötung. Von Dr. jur. H. Gummersbach, Köln 262

Zur Sondergerichtsbarkeit nach dem RErbhofG. Von MinR. Cammerer, München 265

Die Schadensberechnung bei Verletzung von musikalischen Aufführungsrechten. Von RA. Dr. Wilhelm Ritter, Berlin 268

Die Vergleichsgebühr bei Vergleichen unter Widerrufsvorbehalt. Von KGR. Dr. Gaedeke, Berlin 271

Zur Kostenregelung beim Armenrechtsverfahren nach § 118a IV ZPO. Von RA. Willy Reinberger, Leipzig 271

Ist die Zwangsvollstr. wegen des Anspruchs auf Pfandausscheidung nach der VO. über Düngemittel- und Saatgutversorgung v. 19. Jan. 1933 von der einen Monat vorausgehenden Zustellung des Titels an den Kreisbauernführer gem. §§ 39, 59 RErbhofG. abhängig? Von RA. Max Lehner, Freising 272

Der erbhofrechtliche Pflichtteil. Von JR. Tolle, Celle 273

Das neue deutsche Arbeitsrecht. Grundgedanken-Aufbau-Auswirkungen. Von RArbRichter Dr. Franz Goerrig, Lohmar (Siegkreis) 321

Der Begriff „Lieferantenforderung" i. S. des GemeindeumschuldungsG. Von RA. Terfloth, Hamburg 325

Mißstände im geltenden Anzeigenrecht. Von RA. Dr. Stitzel, Berlin 327

Nationale Symbole als Warenzeichen. Von Synd. A. Ebner 328

Zur Sicherungsübereignung von Abzahlungsgegenständen.
I. Von Ref. Hermann Handrack, Darmstadt 329
II. Von AGR. Dr. Karl-August Crisolli, Berlin 329

Zur Beschleunigung der Zivilprozesse. Von GerAss. Dr. Greiser, Berlin 330

Streitwertgrenze im Steuerrechtsmittelverfahren. Von RegR. Dr. Crisolli, LFinA. Brandenburg in Berlin 331

Ist der Zuschlag in der Zwangsversteigerung stets zu versagen, wenn die Forts. des Verfahrens bzgl. eines von mehreren betreibenden Gläubigern unzulässig war? Von LGDir. Holthöfer, Münster i. W. 332

Beiträge zur Zwangsüberweisung von gepfändeten Sachen an den Gläub. gem. § 825 ZPO. Von LGR. Dr. Gerstberger, Essen 332

§ 818 III BGB., § 39 III PrBesoldG. v. 17. Dez. 1927 (GS. 223) u. § 50 Ziff. 4 des Ges. zur Änderung v. Vorschr. auf dem Gebiet des allgem. Beamten-, des Besoldungs- u. des Versorgungsrechts v. 30. Juni 1933 (RGBl. I, 433). Von Dr. Ed. Nellen, Köln 332

Die schweizerische Gesetzgebung i. J. 1933. Von RA. Dr. H. Meyer-Wild, Zürich 333

Die Erbhofeigenschaft. Tragweite des Eintrags in die Erbhöferolle und der Vermutungen für die Richtigkeit des Eintrags nach § 1 der 2. DurchfBO., Zuständigkeitsbereich des Anerbengerichts. Von LGPräs. Dr. Gülland, Halle a. S. 385

Die Bäuerin im Anerbenrecht. Von AGDir. Dr. Hase, Auerbach (Vgtld.) 389

Zum Recht der Erbhöferolle. Von JR. Tolle, Celle 392

Die Bauernfähigkeit. Von RA. Dr. Friedrich Wolfgang Hagedorn, Wesermünde 393

Grundbuchrechtliche Fragen im Reichserbhofgesetz. Von AGR. Borst, Neustadt b. Coburg 397

Zum Abmeierungsrecht des RErbhofG. Von JR. Tolle, Celle 398

Welcher Grundbesitz gewährt „Ackernahrung"? Von GerAss. Dr. Harald Fischer, Rinteln 399

Hofübergabeverträge nach dem RErbhofG. Von RA. Dr. Frhr. v. Friesen, Dresden 400

Das preuß. Jagdgesetz. Von RA. Hans-Joachim Poppe, Kolberg 449

Die Gesetzgebung des Jahres 1933 auf dem Gebiete des Strafrechts. II.: Der Besondere Teil des StGB. Von GenStA. i. R. Dr. Schneider-Neuenburg, Düsseldorf 454

Deutsche Strafrechtsreform. Von LGPräs. Dr. Münster, Münster i. W. 461

Die Zulässigkeit von Alternativschuldfeststellungen im Strafprozeßrecht. Von FakAssist. Dr. Karl-Heinz Nüse, Berlin 463

Sind mittelfristig kreditierte Straßenbaurestschulden „Lieferantenforderungen" i. S. des § 5 III des GemUmschuldG.? Von Landrat Dr. Storck, Iserlohn (Westf.) 467

Völkerrecht im Weltkrieg. Von OVGR. i. R. Graf Westarp, Berlin 469

Gebührenfreiheit der NSDAP. Von LGR. Dr. Lange, Hannover 469

Die offenbar unglaubwürdige Zeugenaussage im neuen Strafprozeß. Von Ref. Dr. J. H. v. Brunn, z. Z. Jüterbog 470

Die Behandlung von Währungsklauseln nach deutschem Recht.
A. Von RA. Dr. Hannsjörg Schmalz, Dresden 513
B. Von StSekr. a. D. Wirkl. Geh. Rat Dr. Mügel, Berlin 516

Ehebruch ohne eheliche Gemeinschaft? Zugleich eine Darstellung der ungarischen Rechtspr. und ein Beitrag zum Kapitel „Dynamik im Recht". Von RA. Dr. Ernst Katinszky, Berlin 519

Neugestaltung des Urheberrechts. Von OLGR. Karl Wilhelm, Zweibrücken 521

Zur Frage des negativen Interesses.
I. Von AGR. Pyrkosch, Genthin 523
II. Von OLGR. Wilhelm, Zweibrücken 523

Pflicht zur Operation. Von GerAss. Dr. Kuhnke, Berlin 524

Die saarländ. Wertpapiere und Beteiligungen im Devisenrecht. Von VerwRechtsrat Dr. Klüber, Köln 529

Die Zulässigkeit der alternativen Tatbestandsfeststellung im Strafprozeßrecht. Von Prof. Dr. Friedrich Schaffstein, Leipzig 531

Zur Bedeutung der Zahlungsfristen aus § 18 IV der VO. v. 26. Mai 1933. Von LGR. Dr. Paul Reyer, Magdeburg 532

Vollstreckungsschutz aus § 18 der VO. v. 26. Mai 1933 auch für juristische Personen? Von GerAss. Dr. Eugen Langen, z. Z. Berlin 533

Das 2. Ges. über den landwirtschaftl. VollstrSchutz v. 27. Dez. 1933 und die Sechsmonatsfrist des § 31 II ZwVerstG. Von Ass. Dr. Richard Hasemann, Aschaffenburg 534

Bedarf ein Vertrag über die Veräußerung eines Erbhofes noch der Genehmigung des Landrats auf Grund der VO. v. 15. März 1918? Von RA. u. Notar Ernst Wöhrmann, Moringen 534

Welchen Einfluß hat das Erlöschen der Steuerpflicht eines Ehegatten durch Tod auf die Vermögensteuerpflicht des mitveranlagten überlebenden Ehegatten? Von GerAss. Hans Werner, Dessau 534

Nochmals: Diebstahl und Unterschlagung im neuen Strafrecht. Von RA. Dr. Hoffmann, Altona 535

Wahrheitspflicht und Anwaltschaft. Von RA. Hans Sello, Berlin 536

Vorbereitungsdienst und große Staatsprüfung. Von OLGPräs. Dr. Sattelmacher, Naumburg (Saale) 577

Vorbildung und erste Prüfung der Juristen. Von LGPräs. Dr. Johannes Müller, Torgau 581

Briefe, die mich erreichten. Von GehJR. Prof. Dr. Krückmann, Münster i. W. 585

Grundsätze für die Neugestaltung des jurist. Bildungswesens. Von GerAss., stellv. RGruppenleiter der Referendare des BNSDJ. Herbert Ludwig, Berlin 587

Die Durchführung der polit. Schulung im Gemeinschaftslager für Referendare (Dr.-Frank-Lager), Rastatt. Von AGR. Dr. Heuß, Durlach 589

Ein Referendar zu dem Thema „Ausbildungskursus". Von Ref. J. Vetter, Bad Warmbrunn 590

Von der Ordnung der nation. Arbeit. Von MinDir. im RArbMin. PrivDoz. der Rechte a. d. Univ. Münster Dr. jur. Werner Mansfeld 593

Gedanken zum Gesetz zur Ordnung der nation. Arbeit. Von Dr. H. J. Bärwinkel-Leue, Berlin 596

Das neue Kündigungsrecht. Von RA Dr. Otto Stritzke, Nürnberg 597

Die Treuhänder der Arbeit und die Regelung der Arbeitsbedingungen. Von Prof. Dr. Lutz Richter, Leipzig 600

Rechtsanwalt und umstrittenes Gebiet. Von JR. Dr. Becker I, Köln, Vors. des AufsRats der Treuhand rheinisch-westfälischer RAnwälte und Notare AktG. und der Dtsch. Wirtschaftsprüfung AktG. 604

Zur Frage der Nachwirkung aus bisher geltenden Tarifverträgen.
I. Von GerAss. Dr. Werner Boecker, Berlin 604
II. Von RA. Dr. W. Oppermann, Dresden 605

Schiedsgericht oder Rechtsprechung durch die Gerichte des Staates? Von RA. Dr. Kuntze, Magdeburg 649

Gedanken zur Zivilprozeßnovelle v. 27. Okt. 1933.
I. Von LGR. i. R. Dr. Franz Neukamp, Bielefeld 653
II. Von RA. u. Notar Wilhelm Scholz, Berlin 655

Die kostenrechtliche Bedeutung von Parteivernehmung und Parteianhörung. Von KGR. Dr. Gaedeke, Berlin 656

Einwirkungen eines außergerichtl. Vergleichs auf den schwebenden RStreit. Von GerAss. Dr. Rothe, Sangerhausen 657

Danziger Zivilprozeßrecht. Von OGR. Arthur Methner, Danzig 660

Die Rechtsstellung des Sequesters. Von GerAss. Dr. Artur Berger, Köln 662

Mängelgewähransprüche (§§ 459 ff. BGB.) im Konkurs- oder Vergleichsverfahren des Verkäufers. Von Dr. Karl J. Woerle, München 663

Die Schadensberechnung bei unzulässigen Aufführungen geschützter Tonkunstwerke. Von RA. Dr. Willy Hoffmann, Leipzig 665

Nochmals die Firmenzusätze „Deutsch" und „national". Von AGR. Dr. Karl-August Crisolli, Berlin 666

Der Justizminister spricht mit den Rechtsanwälten. Von RA. Dr. M. Leuchs-Mack, Frankfurt a. M. 670

Beiordnung eines RA. als Armenvertreter im Parteirechtsstreit gemäß § 116 ZPO. Von RA. Dr. Hawlitzky, Forst (Lausitz) 671

Das neue Armenrechtsverfahren. Von OLGR. Karl Wilhelm, Zweibrücken 671

Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme und Protokollierungszwang. Von LGDir. Dr. Albert Hellwig, Potsdam 672

Vorlesen von Vergleichen. Von AGR. Hasper, Berlin 673

Wie kann der Antragsgegner bei einer einstweiligen Verfügung die Kostenlast von sich abwälzen? Von GerAss. Dr. Günther Kloß, Crossen a. O. 673

Zur VollstrSchutzVO. Von AGR. Dr. Joachim Kuttner, Prenzlau 675

Wie ist die Vereinbarung, daß der VollstrTitel nur zur Pfändung, nicht zu Verwertungsmaßnahmen und zum Eidesverfahren verwandt werden darf, geltend zu machen? Von GerAss. FakAssist. Dr. Werner Laue, München 675.

Fortbestehen des Pfandrechts an einer beweglichen Sache trotz freihändiger Veräußerung durch GerVollzieher an gutgläubigen Dritten. Von RA. Hans Jäckel, Berlin 676

Die Pfändung überschießender Geldforderungen. Von LGDir. Dr. Weigelin, Stuttgart 677

Unzulässigkeit des Versteigerungsverfahrens, wenn mehrere Gläubiger betreiben. Von GerAss. Dr. Seibert, Berlin 677

Zur Frage der Verwertbarkeit unter Eigentumsvorbehalt gekaufter Gegenstände als Grundlage für neuen Kredit. Von LGR. Dr. Becker, Frankfurt a. M. 678

Nationalsozialismus und Rechtsstaat. Rede des UnivProf. Staatsrat Dr. Carl Schmitt, Berlin 713

Die Begründung des Beamtenverhältnisses. Von KGR. im PrJustMin. Dr. Wittland, Berlin 718

Die Anpassung der Landesverwaltung an die Grundsätze des nationalsozialistischen Staates. Von ORegR. R. Herrmann, Schleswig 723

Die Gesetzgebung des J. 1933 auf dem Gebiete des Strafrechts. III. GVG. u. StPO. Von GenStA. i. R. Dr. Schneider-Neuenburg, Düsseldorf 725

Sind alle Entscheidungen der Sondergerichte unanfechtbar? Von LGDir. Dr. Grebe, Dortmund 729

Zum Begriff der Sammelstraftat. Rechtskraft bei Sammelstraftaten. Von Ref. Dr. Jos. Kumpfmüller, München 731

Strafrechtsirrtum und außerstrafrechtlicher Irrtum im Devisenstrafrecht. Von RA. u. Notar Dr. Wilhelm Thiele, Berlin 733

Die Rangordnung zwischen Staat und Steuerpflichtigen. Von RegR. Dr. H. Kempf, Braunschweig 735

Vertretungsbefugnis in der Stadtgemeinde nach dem GemVerf.- und GemFinanzG. v. 15. Dez. 1933. Von GerAss. Hanns Bode, Eisleben 735

Das Paßwesen nach den neueren Bestimmungen. Von Dr. F. Schack, Berlin 736

Kann das Ges. v. 29. März 1933 über Verhängung und Vollzug der Todesstrafe § 5 der VO. des RPräs. zum Schutze von Volk und Staat v. 28. Febr. 1933 rückwirkende Kraft beilegen? Von GerAss. Dr. Spahlinger, Köln 738

Einiges zur Erscheinungs- und Aussagepflicht für Zeugen im Strafprozeß. Von GerAss. Werner Wulle, Berlin 739
Muß ein domizilierter Wechsel gegenüber dem Domiziliaten oder gegenüber dem Bezogenen protestiert werden? Von RA. Dr. Otto Rilk, Berlin 740
Welche Rechtsfolgen sind bei Verletzung der Abnahmepflicht gegeben? Von Frau Dr. H. Köhler, Göttingen 741
Die Reinhaltung des Anwaltstandes als Hauptaufgabe des Ehrengerichtshofs für deutsche Rechtsanwälte. Von Reichsfachgruppenleiter der Berufsgruppe RAnwälte des BNSDJ. RA. Dr. Walter Raeke, Berlin 793
Der Erbhof in Erbhöferolle, Grundbuch und Erbschein. Von MinR. Cammerer, München 794
Die Belastung des Erbhofes. Von AGR. Dr. Schlie, Vorsitzender des Anerbengerichts Hannover 797
Erteilt das Nachlaßgericht oder das Anerbengericht den Erbschein über die Erbfolge in den Erbhof? Von RA. Dr. Georg Schenk, Züllichau 798
Das erbhoffreie Vermögen. Von AGR. Dr. Wöhrmann, Celle 800
Die Sicherungspacht.
I. Von GerAss. Herbert Bürger, Pforzheim 803
II. Von RA. Dr. Merkel II, Augsburg 805
Zur Reform der Fahrnisübereignung. Von GerAss. Dr. Wilhelm Jauernik, Frankfurt a. M. 806
Kann der Ersteher in der Grundstückszwangsversteigerung gegen den Anspruch aus dem Meist(-Bar-)gebot aufrechnen? Von GerAss. Dr. Hans-Joachim Veith, Berlin 808
Werden Siedlungen Erbhöfe?
I. Von RA. Heinrich v. Mettenheim, Berlin 810
II. Von MinR. Dr. Vogels, Berlin 811
Erbhofeigenschaft des Zuerwerbs von Grundstücken.
A. Von AGR. Sunkel, Rotenburg a. Fulda 811
B. Von MinR. Dr. Vogels, Berlin 812
Hat die ausschließliche Zuständigkeit der Anerbengerichte zur Folge, daß andere Gerichte auch nicht als Vorfrage über die Erbhofeigenschaft entscheiden dürfen? Von OLGR. Dr. Münzel, Kassel 812
Ist Sicherungsübereignung von Erbhofzubehör möglich? Von Notar Dr. W. Beyer, Bad Dürkheim 813
Grundbuchrechtliche Fragen zum RErbhofG. Von Ref. Dr. Helbig, Erfurt 813
Kann aus einem Anfechtungsurteil trotz § 38 RErbhofG. in den Erbhof vollstreckt werden? Von FakAssist. Werner Lehmann, Kiel 814
Die Ansprüche nach den §§ 30, 31 RErbhofG. Von Ass. Schmidt, Schwerin 815
Zur Frage der Abmeierung nach § 15 RErbhofG.
A. Von Ref. Dünnebier, Meißen 816
B. Von MinR. Dr. Vogels, Berlin 816
Zur Sequestration verpachteter Domänen durch den Preuß. Fiskus. Von LGR. Dr. Ernst Letzgus, Tübingen 817
Kann im landwirtschaftl. Entschuldungsverfahren das Vorhandensein von Schulden, die mit dem landwirtschaftl. Betrieb nicht zusammenhängen, zur Abweisung des Eröffnungsantrags führen?
I. Von Ref. Struwe, Störmwede (Westf.) 818
II. Von GerAss. Dr. von Arnswaldt, Berlin 819
Befugnisse des Zustellungsvertreters nach § 11 VollstrMaßnVO. Von LGR. Dr. Seibert, Berlin 819
Das neue preuß. Jagdrecht. Von Major a. D. Ferdinand van Hout, Steinsdorf bei Hahnau 820
Zur Verstempelung von Grundstücksverträgen. Von RA. Dr. Hawlitzky, Forst (Lausitz) 820
Zur Auslegung des Zugabegesetzes. Von RA. Dr. Danielcik, Berlin 820
Mißstände im geltenden Anzeigenrecht.
A. Von RA. Dr. Otto Stritzke, Nürnberg 821
B. Von RA. Dr. Stitzel, Berlin 821
Wann liegt eine Kenntnis i. S. des § 852 BGB. vor? Von Klaus Breucker, Göttingen 821
Strafbarkeit von Eigentumsverletzungen bei unter Eigentumsvorbehalt gekauften Sachen. Von AGR. Borst, Neustadt b. C. 822
Weltanschauliche Grundlagen der völkischen Rassenpflege. Von Dr. Dr. E. Hefter, Berlin 865
Die richterliche Tätigkeit der Erbgesundheitsgerichte bei der Durchführung von Unfruchtbarmachungen. Von stellv. Vorsitz. b. d. ArbG. Frankfurt a. M. GerAss. Dr. Walter Kraegeloh 866
Anfechtung der Ehe wegen Irrtums über die Bedeutung der Rasse. Von RA. Herbert Schneider, Karlsruhe 868
Ehebruch ohne eheliche Gemeinschaft? Von RA. Gottfried Hientzsch, Dresden 870
Zum Sondertatbestand der Kindestötung. Von Dr. H. Gummersbach, Köln 871
Zur Ausbildung des Juristen. Von RA. Dr. Terhardt, Essen 874
Rechtsfolgen der Verletzung der Wahrheitspflicht im Zivilprozeß. Von GerAss. Kurt Lorenz, Berlin 875
Vertretung des RA. vor Gericht durch nicht bestellte Vertreter, insbesondere Bürovorsteher und Referendare.
A. Von RA. Dr. Hawlitzky, Forst (Lausitz) 877
B. Von KGR. Dr. Gaedeke, Berlin 878
Beurkundung im Fernschreibverkehr. Von Dr. J. Linden, Köln 879
Die Berechtigung des KonkVerwalters zur Geltendmachung von Schadensersatz- und Bereicherungsansprüchen. Von LGR. Dr. Bornkessel, Dresden 881
Die VO. über die Wertermittlung bei der GrErwSt. v. 10. April 1933. Von RegR. Dr. Fürholzer, Gera 883
Der Regreßanspruch des Sozialversicherungsträgers wegen der Witwenabfindung gemäß §§ 588, 1298 RVO., § 81 RKnappschG. und § 63 AngVersG. Von GerAss. b. d. RVersAnst. f. Angest. Dr. Post, Berlin 885
Wie verträgt sich im IPR. die Rück- und Weiterverweisung mit dem Prinzip der Unwandelbarkeit des ehel. Güterstandes? Von Ref. Frhr. v. Stackelberg, München 886
Kann das Nachlaßgericht die Testamentsvollstreckung auf dem Wege über § 2227 BGB. aufheben? Von Ref. Donner, Berlin 887
Verlängerung der Vorbereitungszeit? Von Ref. Dr. Kurt Schmidt, Hamburg, Mitarbeiter im Rasse- u. Siedlungsamt SS., Schulungsleiter 888
Erweiterte Kostenersatzpflicht. Von RA. Dr. Hawlitzky, Forst (Lausitz) 888
Über das Diskontgeschäft der Reichsbank. Zugleich ein Beitrag zur Rechtstatsachenerforschung und zur Methodik der Rechtsanwendung und Rechtsfindung. Von Mitgl. der Ak. f. dtsch. Recht Prof. Dr. Friedrich Klausing, Frankfurt a. M. 930
Scheingründungen und Mantelverwertung. Von AGR. Dr. Karl-August Crisolli, Berlin 936
Firmenlöschung. Von AGR. Groschuff, Berlin 940
Das deutsche Kreditabk. von 1934. Von RA. Dr. v. Lewinski, Berlin 951
Wo und wie ist nach dem neuen WGes. der „Domizilwechsel" zu protestieren?
A. Von RGR. Helber, Leipzig 953
B. Von RA. Dr. Otto Rilk, Berlin 954
Völkischer, totaler und autoritärer Staat. Von FakAssist. Carl Dernedde, Hilfsarbeiter am Inst. f. Staatsforschung, Kiel 955
Die Abstimmungsgesetzgebung der Regierungskommission des Saargebiets. Von RA. Walter Giersberg, Magdeburg 959
Scheintod einer AktG.?
I. Von Komm. Bürgermstr. Hasemann, Berlin 962
II. Von AGR. Dr. Karl-August Crisolli, Berlin 963
Zwangskürzungen von Forderungen der sog. Pfandbriefanstalten nach § 29 III SchRG. Von RA. Dr. Schwaniger, Hirschberg 964
Besitzen die Banken ein gesetzl. Pfandrecht an den im Safe ihrer Kunden befindlichen Gegenständen? Von Dr. jur. Gerhard Prost, Berlin 965
Die nationalsozialistische Rechtsbetreuung für alle minderbemittelten deutschen Volksgenossen. Von RA. Dr. W. Raeke, Leiter des Amtes für die Rechtsbetreuung des deutschen Volkes 1001
Zum Tag der nation. Arbeit. Die große Schicksalswende. Von Walter Schuhmann, M. d. R., Reichsobmann der NSBO., Pr. Staatsrat, Stabsleiter der Deutschen Arbeitsfront 1003
Der Führer des Betriebs. Von MinDir. im RArbMin. Dr. Werner Mansfeld, Berlin 1004
Die Ordnung der nation. Arbeit. Neue Aufgaben für den Anwalt. Von RA. Dr. Walther Oppermann, Dresden 1006
Die soziale Ehrengerichtsbarkeit. Von LGDir. Denecke, Dortmund 1009
Die Rechtswirkungen der Tarifordnung. Von Prof. Dr. Lutz Richter, Leipzig 1013
Betriebsordnung und Tarifordnung. Von Prof. Dr. Ernst Rudolf Huber, Kiel 1017
Der Kündigungsschutz im neuen Arbeitsrecht. Von Prof. Dr. Alfred Hueck, Jena 1022
Arbeitsdienst und Arbeitsrecht. Von Dr. v. Funcke, Berlin 1026
Wie hat sich ein Strafverteidiger zu verhalten, wenn ihm sein Klient ein Geständnis abgelegt hat, dies aber in der Hauptverhandlung nicht wiederholt, vielmehr seine Täterschaft ableugnet? Von RegR. Dr. Schütze, Gardelegen 1029
Nochmals Angeklagter und Verteidiger im neuen Staat. Von RA. Dr. E. Noack, Halle a. S. 1030

B. Übersichten, Zusammenstellungen und Tabellen.

Zur tabellarischen Übersicht über die Rechtsverhältn. des Reichserbhofs, der Wirtschaftsheimstätte, des Entschuldungsbetriebs, des preuß. Erbhofs usw. in JW. 1933, 2613ff., 2814. Von GerAss. Hermann Kiesbye, Flensburg 137

C. Rechtsprechung.

1. Ordentliche Gerichte.

Reichsgericht:
a) Zivilsachen: 25 89 153 209 281 337 403 473 545 609 683 753 829 895 974 1041
b) Strafsachen: 38 100 169 229 294 366 422 483 559 614 692 761 836 900 980 1051
Reichsdisziplinarhof: 784
Bayr. Oberstes Landesgericht:
a) Freiwill. Gerichtsbarkeit: 493 699 911 990
b) Strafsachen: 112 175 370 434 494 774 1056
Erbhofgerichte: 845
Oberlandesgerichte (KGEntscheidungen fett gedruckt):
a) Zivilsachen: 46 112 176 237 305 372 435 495 568 619 700 777 847 912 990 1056
b) Aufwertungssachen: **370 491**
c) Rechtsentscheide in Miet- und Pachtschutzsachen: **46 111 175 776**
d) Freiwillige Gerichtsbarkeit: **45 109 174 237 304 433 491 567 618 699 907 984 1055**
e) Strafsachen: 51 116 178 246 308 376 440 500 624 779 852 996 1060
Obergericht Danzig: 178 310 512 862 981
Oberster Gerichtshof Saarlouis: 383
Landgerichte:
Zivilsachen: 53 117 179 246 310 376 441 502 571 626 709 780 853 924 996 1060

Anerbengerichte: 856
Amtsgerichte: 505 711 1061
Schöffengerichte: 184

2. Arbeitsgerichte:
Reichsarbeitsgericht: 55 121 185 249 311 377 444 506 628 711 783 858 925 997 1061
Landesarbeitsgerichte: 187 249 311 637 1069
Arbeitsgerichte: 378 641

3. Verwaltungsgerichte und Verwaltungsbehörden.
a) Reichsbehörden.
Reichsfinanzhof:
Gutachten: 312
Entscheidungen: 58 122 188 250 315 379 446 507 573 643 712 784 858 926 997 1070
Reichsversicherungsamt: 61 124 189 319 381 447 511 575 646 712 788 861 927 1000 1072
Reichsversorgungsgericht: 124 190 789
Reichspatentamt: 251 318 380 510 575 645 788 999

b) Landesbehörden.
α) Oberverwaltungsgerichte.
Preuß.: 63 125 190 253 319 381 448 512 575 647 789 861 928 1000 1072
Sächs.: 254 576
Thür.: 320
Bad.: 125 191
Hess.: 791
Hamb.: 791

β) Sonstige Landesbehörden.
Preußisches Landesamt für Familiengüter: 127
Preußischer Dienststrafhof: 647 792
Bayrisches Landesversorgungsgericht: 255

4. Ausländische Gerichte.
Engl. House of Lords: 255
Obertribunal Kaunas: 64 712
Schweizer Bundesgericht: 384

D. Behörden.
Allgemeine Verfügung des PrJustMin. v. 22. Febr. 1934, I 6157, betr. Beiordnung von Armenanwälten 671
Schreiben des RJM. an eine Landesjustizverwaltung v. 21. Febr. 1934, II 467, betr. Berücksichtigung von RA. mit Nebeneinkünften, insbes. aus Ruhegeld od. dgl. bei der Zuteilung von Armensachen, Gestellung von Konkursverwaltern, Aufsichtspersonen u. ä. 742
Rundschreiben des RJM. an die Landesjustizverwaltungen v. 5. März 1934, II 5439/33, betr. Prüfung der Mittellosigkeit juristischer Personen für Armenrechtsgesuche 742
Allgemeine Verfügung des RJM. v. 7. April 1934, III m 727, Deutsche. Justiz S. 466, betr. Firmenänderung bei Genossenschaften mit unbeschränkter Nachschußpflicht auf Grund des Ges. zur Änderung des GenG. v. 20. Dez. 1933 (RGBl. I, 1089) 966

E. Bund Nat.-Soz. Deutscher Juristen, Reichsfachgruppe Rechtsanwälte.
Rückblick und Ausblick. (Zur Auflösung des Deutschen Anwaltvereins.) Vom Reichsfachgruppenleiter Dr. Walter Raeke, M. d. R., Mitglied der Akademie für Deutsches Recht 2
Reichsgeschäftsstelle des BNSDJ. 207
Die Besteuerung der Aktiengesellschaften. Vortrag des RFinR. Mirre in der Ortsgruppenversammlung München des BNSDJ. Mitgeteilt von RA. Dr. Wille, München 537
Zusammenarbeit mit ausländischen Universitäten 537
Zur Neuordnung von Studium und Ausbildung der Juristen. Bericht über die Ausführungen des Herrn RJustKomm. und RJurFührer Dr. Hans Frank bei einer vom BNSDJ. einberufenen Pressebesprechung in Berlin am 28. Febr. 1934 im „Haus der deutschen Presse" 592
Die Zukunft der Deutschen Anwaltschaft. 1. Tagung des Reichsfachgruppenrats der Berufsgruppe RA. im BNSDJ. 668
BNSDJ. und Reichsfachgruppe Rechtsanwälte: Aus der Arbeit für das neue deutsche Volksrecht 823
Vortrag des Reichsjuristenführers RJustKomm. Min. Dr. Frank im Deutschlandsender am 20. März 1934 889
Dem Führer zum Geburtstag, vom Reichsfachgruppenleiter Dr. Raeke 929
Die Deutsche Rechtsfront der Garant der Rechtsordnung 966
Eingliederung des BNSDJ. in die Rechtsabt.-Reichsleitung der NSDAP. 967

F. Amt der Rechtsabteilung-Reichsleitung der NSDAP. für Rechtsbetreuung des deutschen Volkes.
Die Gründung des Amts für R. 1031
Dr. Raeke, Leiter des Amtes für R. 1031
Allgemeine Richtlinien für die NS.-Rechtsbetreuung 1031

G. Akademie für Deutsches Recht.
Preisausschreiben 148
Sitzung des Strafrechtsausschusses v. 22./23. Febr. 1934 742

H. Verschiedenes.
Berichtigungen: 192 384 512 1000 1072
Aufruf an die Deutschen Juristen zur Jahreswende 1
Haftpflichtecke der Allianz und Stuttgarter Verein, Versicherungsaktiengesellschaft 679 966
Mitteilung der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Göttingen 823

II.
Sachregister

Dieses Register umfaßt nur den I. Band (Heft 1 bis 17) (S. 1—1072)

Für die Benutzung des Sachregisters wird auf Register IV, das alphabetische Verzeichnis der im Gesetzesregister (III) angezogenen Gesetze und Verordnungen, verwiesen.

Vorbemerkung: Die Abkürzungen sind die des Abkürzungsverzeichnisses der Rechtsprechung (Berlin 1929. Walter de Gruyter & Co.).

Bei Zitaten die nicht ohne weiteres erkennen lassen, ob es sich um Zivil- oder Strafrecht handelt, ist in Klammern „ZR." bzw. „StR." angefügt.

Abänderungsklage (§ 323 ZPO.)
vgl. unter Wiederkehrende Leistungen
Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte
vgl. unter Ehrenrechtsverlust
Abfindung
Kapitalabfindungen, die ausscheidenden Polizeibeamten auf Grund gesetzlicher Vorschrift, insbes. nach § 44 PrPolBeamtG. gewährt werden, gehören zu den nach § 6 III EinkStG. steuerfreien Kapitalabfindungen auf Grund eines BeamtPensG. 379[2]
Ablehnung und Ausschließung des Richters
Abl. eines jüdischen R. § 42 ZPO. erfordert nicht, daß der R. objektiv befangen ist; es genügt, daß eine verständige Partei aus sachlichen Gründen berechtigt ist, Befangenheit zu besorgen 442[7] 924[2]
§ 22 Nr. 1 StPO. Der beleidigte AmtsR. ist von Verhängung der Ordnungsstrafe wegen Ungebühr nicht ausgeschlossen 780[8]
Der staatliche Kommissar einer Bezirksknappschaft ist im Rahmen des Aufgabengebiets der Bezirksknappschaft, für die er bestellt ist, gesetzlicher Vertreter der Reichsknappschaft und als solcher gem. § 195 RKnappschG., § 1641 Ziff. 5 i. Verb. m. § 1679 RVO. von der Mitwirkung in der Spruchkammer des OVerfA. kraft Gesetzes ausgeschlossen 1072[1]
Abmeierung
vgl. unter Erbhofrecht.
Abnahmepflicht
vgl. unter Kauf
Abrüstung
Deutschlands Gleichberechtigung als Rechtsproblem. Schrifttum 743
Abstimmung
im Saargebiet vgl. unter S., A. in der GenVers. vgl. unter AktG., GmbH.
Abtreibung
§ 218 StGB. Die ärztlich angezeigte Schwangerschaftsunterbrechung ist dann nicht rechtswidrig, wenn sie das einzige Mittel ist, um die Schwangere aus einer gegenwärtigen Gefahr des Todes oder einer schweren Gesundheitsschädigung i. S. von § 224 StGB. zu befreien 905[18]
§ 218 IV S. 2 StGB. setzt voraus, daß die Frauensperson, der das Mittel zur A. verschafft wird, wirklich schwanger und das Mittel zur A. geeignet ist. A.handlungen an verschiedenen Frauen können nicht in Fortsetzungszusammenhang stehen. Gewerbsmäßige A. gem. § 218 II, IV S. 1 StGB. 693[13]
§ 218 IV StGB. Die Feststellung, daß jemand mit einer mehrfach entfalteten Tätigkeit einen Gewinn erstrebt habe, genügt nicht zur Feststellung gewerbsmäßigen Handelns 39[12]
§§ 218, 49 StGB. Um den Tatbestand der Beihilfe zu einer gewerbsmäßigen Straftat zu erfüllen, ist Voraussetzung, daß der Gehilfe es auch seinerseits auf die Erlangung eines dauernden Vorteils als ständiger Einnahmequelle abgesehen hat 170[16]
Abtretung
vgl. auch unter SicherungsA.
Auch wenn die Forderung selbst nicht abtretbar ist, kann das Verfügungsrecht über sie derart abgetreten werden, daß das Gläubigerrecht selbst dem Zedenten verbleibt 160[8]
A. der Klagebefugnis ohne A. der Forderung 974[1]
In der Einräumung eines Vorrangs seitens des Zessionars an einen Pfändungsgläubiger kann die Bestellung eines rechtsgeschäftlichen Pfandrechts liegen 221[9]

§ 399 BGB. Der Vergütungsanspruch des Scharfrichters an den Staat kann weder abgetreten noch gepfändet werden 120[8]
§ 407 I BGB. Gegen einen ausländischen Schuldner wirkt die A. eines inländischen Gläubigers nach deutschem Recht 571[11]
§ 325 ZPO. § 892 BGB. Wird die Klage des ursprünglichen Gläubigers eines durch Hypothek gesicherten Restkaufgeldes abgewiesen, weil der vom Schuldner einredeweise geltend gemachte Anspruch auf Minderung durchdrang, so muß sich das der Erwerber der Hypothek entgegensetzen lassen, wenn er z. B. der A. wußte, daß der Zedent jene Klage erhoben hatte 440[13]
§ 401 BGB. Die zeitlich früher eingetragene Auflassungsvormerkung geht sachenrechtlich der später eingetragenen Eigentümergrundschuld vor. Die Grundschuld ist dem durch Vormerkung gesicherten Eigentumsübertragungsanspruch gegenüber insoweit unwirksam, als sie diesen letzteren vereiteln oder beeinträchtigen würde. Wenn der Grundstückseigentümer die Grundschuld einem Dritten zur Sicherung von Ansprüchen, die dieser gegen den durch die Vormerkung Gesicherten hat, mit dessen Zustimmung abtritt, so liegt darin des letzteren stillschweigende Verpflichtung, die Vormerkung nicht gegenüber der Grundschuld seines Gläubigers geltend zu machen. Diese Verpflichtung gilt auch gegenüber Rechtsnachfolger des Gläubigers, wenn sich die Rechtsnachfolge nicht nur auf die Grundschuld, sondern auch auf die zu sichernde Forderung bezieht. Bei A. der Grundschuld ohne diesen Zusammenhang mit dieser Forderung besteht die persönlich-schuldrechtliche Verpflichtung des durch die Vormerkung Gesicherten, die Vormerkung nicht i. S. des § 883 II BGB. gegen die Grundschuld geltend zu machen, nicht 897[5]
§§ 1163, 1179 BGB. Die Rechte aus einer vom Grundstückseigentümer gegenüber einem Hypothekengläubiger übernommenen und durch Vormerkung gesicherten Verpflichtung, die Hypothek löschen zu lassen, gehen mit der A. der Hypothek auf den Erwerber über. Die neue Gläubigerin ist daher berechtigt, den für die alte Gläubigerin begründeten vormerkungsgesicherten Löschungsanspruch durch den im Verteilungstermin erhobenen Widerspruch gegen eine Zuteilung des Versteigerungserlöses auf die Eigentümergrundschuld durchzusetzen 756[5]
§§ 103, 727 ZPO. Rechtsstellung des Zessionars und Pfändungs- und Überweisungsgläubigers der Kostenerstattungsforderung 495[1]
§ 14 I Nr. 1 GrErwStG. Zusammenfassende Darlegungen über die Frage, ob Anhalt besteht, daß der Erwerber sich das Realrecht zur Ersparung von Abgaben bei dem beabsichtigten Erwerbe des Grundstücks habe bestellen oder abtreten lassen. Insbes. ist die Einräumung eines Vorrangs der Bestellung oder A. des Realrechts nicht gleichzustellen 315[3]

Abwehr heimtückischer Angriffe gegen die Regierung, VO. zur
Auch SA.-Anwärter, der entgegen den Dienstvorschriften der SA. seine Uniform trägt, macht sich nach § 1 II VO. zur A. . . . strafbar 184[1]
Begriff des Verbreitens i. S. von § 3 VO. zur A. . . . vom 21. März 1933. Auch eine vertrauliche Mitteilung kann nach § 3 ebenso wie nach § 186 StGB. Verbreitung sein 767[17]

Abwehr politischer Gewalttaten
vgl. unter P.

Abzahlungsgeschäft
Zur Sicherungsübereignung von Abzahlungsgegenständen 329
§§ 1, 2 AbzG. Grundsätze über Berechnung der Ansprüche des Abzahlungsverkäufers gegen den Käufer 307[6]
§§ 5, 8 AbzG. Es steht dem Verkäufer frei, wenn der Käufer Kaufmann ist, bei dessen Verzug auch bloß Herausgabe zu verlangen. Es genügt Verzug des Schuldübernehmers 438[5]

Agentur
§§ 84 ff., 92 HGB. Dem Eigentümer einer Benzintankpumpe ist auch ohne ausdrückliche Bestimmung im Tankstellenvertrag gegenüber dem Tankstelleninhaber die Befugnis zuzubilligen, an der Pumpe alle Vorrichtungen, z. B. Plomben an den Einfüllstutzen, anzubringen, um eine vertragsmäßige Fortführung des Betriebs der Pumpe zu gewährleisten und zu verhindern, daß vertragswidrig fremde Betriebsstoffe verkauft werden 484
Eine Beschränkung der Vertretungsvollmacht des Versicherungsagenten muß sich nur der entgegenhalten lassen, der gerade die Beschränkungen kannte oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannte, wegen deren Überschreitung das Zustandekommen des Vertragsschlusses verneint wird 160[8]
Nachträgliche vorbehaltlose Annahme rückständiger Prämien durch einen Versicherungsagenten 414[9]
Die Beschränkung des LohnbeschlG. findet auf die Pfändung der Provisionsansprüche eines Handlungsagenten keine Anwendung. Die Provisionsansprüche des Handlungsagenten sind auch für die Zukunft pfändbar, wenn sie genügend fest und bestimmbar sind (§ 832 ZPO.) 1057[2]
Untreue des Versicherungsagenten 766[16]
Der Kommissionsagent ist umsatzsteuerrechtlich als Kommissionär zu behandeln 60[4]
Versicherungsagenten mit gemischter Tätigkeit sind, soweit sie unselbständig sind, umsatzsteuerfrei; soweit sie selbständig sind, unterliegen sie der Umsatzsteuerpflicht. Die Art der Entlohnung (Gehalt oder Provision) ist für die Frage der umsatzsteuerrechtlichen Selbständigkeit nicht entscheidend 189[3]

Akkordlohn
Bei Notstandsarbeiten im Rahmen der Arbeitsbeschaffung der Regierung (z. B. Erich-Koch-Plan) kommt die Zeitlohngarantie des RTarifVertr. für das Baugewerbe bei Akkordarbeiten ohne besondere Aufhebung dann in Fortfall, wenn sonst der Zweck der Arbeitsbeschaffung vereitelt würde. Der Arbeitgeber, der trotz rechtlichen Fortbestandes der Zeitlohngarantie den geringeren tatsächlich verdienten A. bezahlt hat, ist von seiner Lohnschuld befreit, wenn er sich auf eine von einer unzuständigen Behörde unwirksam verfügte Aufhebung der Zeitlohngarantie guten Glaubens berufen kann 641[1]

Akten
Beweisgebühr bei A.beiziehung 498[7]
Eine Beweisgebühr entsteht dann nicht, wenn im Restitutionsverfahren A. herbeigezogen werden und das Gericht aus diesen A. feststellt, daß sie nicht beweiserheblich sind und daher kein Restitutionsgrund gegeben ist 48[3]

Akteneinsicht
vgl. auch unter Patent
§ 299 ZPO. Begrenzung des Rechts auf A. 569[4]

Aktiengesellschaft
Scheingründungen und Mantelverwertung 936
§§ 186, 261 HGB. Die Gesellschaftssteuer ist zum Gründungsaufwand zu rechnen, ohne Rücksicht darauf, ob das Kapital sofort voll oder erst nach und nach eingezahlt wird 994[4]
§§ 195, 182 HGB. Zur Frage der Zulässigkeit des Erwerbs des Mantels einer GmbH. oder A. Haftung des Notars wegen Nichtaufklärung über die Zweifelhaftigkeit der Rechtslage und der Rechtsprechung zu dieser Frage 27[3]
§ 223 HGB. Wer seinen Antrag auf Eintragung in das Aktienbuch mit Wissen des Vorstands oder auch nur eines Vorstandsmitglieds und evtl. des Aufsichtsrats nur zum Schein erklärt hat, kann von der A. nicht als Aktionär in Anspruch genommen werden 363[19]
Das Aktienbuch. Schrifttum 969
§§ 250 ff. HGB. Rechtsstellung der Genußscheininhaber und der Aktionäre gegenüber der A., keine Befugnis zum Eingreifen in die Verwaltung der gesellschaftlichen Angelegenheiten. Daher auch kein Feststellungsrecht und -interesse gegenüber einem Dritten bzgl. der Rechtsverhältnisse zwischen diesem und der A. Ein zwischen ihnen ergehendes Urteil hätte keine Rechtskraft zwischen dem Bekl. und der A. Unmittelbare Schadenersatzansprüche des Aktionärs gegen Organe der A. und mitbeteiligte Dritte auf Grund unerlaubter gesetz- und sittenwidriger Handlungen; insoweit auch Feststellungsrecht- und -interesse der Aktionäre 554[8]
§§ 250, 252 HGB. Keine Haftung des Mehrheitsaktionärs für die Handlungen der A. Schadensersatzpflicht des Mehrheitsaktionärs der A. gegenüber, der seine Herrschaftsrechte im Widerstreit zu den Interessen der A. zur Verfolgung gewinnsüchtiger Zwecke für sich gebraucht. Schranken des Stimmrechts in den GenVers. bei Interessenstreit 158[6]
§ 252 HGB. Zur Vollmachtsvorlegungspflicht bei der Gesellschafterversammlung der GmbH. und A. 976[4]
§§ 259, 271, 273 HGB. Rechtliche Bedeutung der Verkündung des Abstimmungsergebnisses — Annahme oder Ablehnung eines Antrags — durch den Vorsitzenden der GenVers. der A. Der einzige Rechtsbehelf gegen diese Verkündung ist die Anfechtungsklage gegen den Beschluß aus § 271 HGB., mit der der Beschluß vernichtet, niemals aber an seine Stelle ein anderer als zustande gekommen gesetzt werden kann 90[4]
Bei Beschlußfassung über die Herabsetzung des Grundkapitals einer A. kann von der in § 288 III HGB. vorgeschriebenen Sonderabstimmung der verschiedenen Aktionärgruppen abgesehen werden, wenn sämtliche erschienenen Aktionäre der Kapitalherabsetzung zugestimmt haben. Die Unterlassung vorheriger Ankündigung der Sonderabstimmung hat in diesem Falle nur Anfechtbarkeit des Gesellschafterbeschlusses zur Folge 174[1]
§ 301 III HGB. Zum Anspruch des Gläubigers gegen die in Liquidation befindliche A. wegen einer Forderung, die noch nicht voll befriedigt werden kann, auf Sicherheitsleistung vor Verteilung des Vermögens. Die Sicherheit wird nicht durch Bürgschaftsleistung geleistet. Zur Fälligkeit des Sicherheitsleistungsanspruches 898[7]
§ 302 HGB. Scheintod einer A.? 962
§ 266 StGB. § 312 HGB. Wenn ein Bankvorstand von einem Kunden, der selbst Angestellter der Bank ist, den Auftrag zu einem Termingeschäft à la hausse annimmt und im Namen der Bank an eine Großbank weitergibt, so ist dies, auch wenn die Bank dem Angestellten für das Geschäft Kredit gewährt, nur unter besonderen Umständen strafbar 764[11]
§ 314 I Nr. 1 HGB. wird durch nicht erkennbare „Voraktivierung" erfüllt, auch wenn die Voraktivierung an sich nicht zu beanstanden und bei offner Darlegung das ziffernmäßige Endergebnis dasselbe wäre 42[18]
§§ 312, 314 Ziff. 1 HGB. Die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Vorstands einer A. betrifft nicht Handlungen, die erst nach seinem Ausscheiden aus dem Vorstand vorgenommen worden sind. Dies gilt selbst dann, wenn der Ausscheidende die Vorstandsarbeiten weiter erledigt hat 696[16]
Der ungarische Aktienrechtsentwurf 1932. Schrifttum 970

Steuerrecht
Die Besteuerung der A. 537
EinkStG. Bringt OHG., die im übrigen ihren Betrieb fortsetzt, einen Teil ihres Betriebsvermögens in A. gegen Einräumung von Gesellschaftsrechten der A. an die Gesellschafter der OHG. ein, so werden die Aktien im Tausch gegen das bisherige Betriebsvermögen zum Betriebsvermögen der OHG. 997[1]
Ein Emissionsagio i. S. des § 15 I Nr. 4 KörpStG. liegt auch dann vor, wenn eine Gesellschaft gegen Gewährung von jungen Aktien Vermögensgegenstände hereinnimmt, deren steuerlicher Wert den Nennwert der jungen Aktien übersteigt. Zu den Kosten der Ausgabe von Aktien können auch die Börseneinführungskosten gehören, z. B. wenn nach den ganzen Umständen die Börseneinführung der Aktien als Voraussetzung für die Übernahme der Aktien angesehen werden kann 644[3]
§ 24 KörpStG. § 83 IV EinkStG. Die unentgeltliche Ausgabe von Genußscheinen, durch die gewissermaßen die auf dem Gesellschaftsverhältnis beruhenden Rechte der Aktionäre in zwei Teile gespalten werden, unterliegt nicht dem Steuerabzug vom Kapitalertrag 998[3]
Die nach § 3 GrErwStG. begründete Steuerpflicht fällt wieder weg, wenn die Anteilsvereinigung durch eine nach § 23 Ia Nr. 3 fristgemäße Rückübertragung auch nur eines Teils der Anteile wieder aufgehoben wird, gleichviel ob diese Rückübertragung sich auf den oder die zuletzt übertragenen Anteile, mit deren Erwerb die Anteilsvereinigung vollendet wurde oder auf früher übertragene Anteile bezieht 787[7]
Allgemeiner Automobilklub
vgl. unter Kraftfahrzeug
Allgemeines Preußisches Landrecht
§§ 37 f. I 8 ALR. VollstrMaßnVO. v. 26. Mai 1933. Bei Ausbietung des Grundstücks zum öffentlichen Verkauf findet Vollstreckungsschutz nicht statt 997[2]
Allmande
§ 39 HohenzollGemO. v. 2. Juli 1900. Besitzt eine Gemeinde observanzmäßig die Befugnis, das zur Beheizung der Volksschule erforderliche Holz aus dem A.walde vor der Verteilung der A.nutzungen an die einzelnen A.berechtigten zu entnehmen, so umfaßt diese Befugnis auch das für die Beheizung der Berufsschulen benötigte Holz. Die hierfür geschaffenen Einrichtungen bilden solche, die der Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht i. S. von Art. 145 RVerf. dienen 576[2]
Altenteil
Der Niedergang der Landwirtschaft in der Zeit nach Festigung der deutschen Währung kann Herabsetzung der Geldbezüge aus einem A.vertrag nach § 1 preuß. VO. über die anderweitige Festsetzung von Geldbezügen aus A.verträgen v. 8. Sept. 1923 rechtfertigen 46[2]
Alternativschuldfeststellung im Strafurteil
vgl. unter St.
Amnestie
vgl. unter Straffreiheit, vgl. auch SteuerA.
Amtsanmaßung (§ 132 StGB.)
A. liegt vor, wenn jemand entweder sich unbefugt als Inhaber eines öffentlichen Amtes gebärdet, das er in Wirklichkeit nicht bekleidet, und auf Grund dieser Vortäuschung eine Handlung vornimmt, deren Vornahme zum Geschäftsbereich des angemaßten oder eines anderen öffentlichen Amts gehört, oder unbefugt Handlung vornimmt, die nur kraft eines öffentlichen Amts vorgenommen werden darf. Verwirklichung beider Tatbestände an sich rechtlich möglich 902[14]
Amtsdelikte
Die „Entweichung" i. S. von § 347 II StGB. umfaßt auch die „Befreiung" des Gefangenen i. S. von § 347 I. Für die Bewirkung einer solchen Befreiung ist es bedeutungslos, ob der Gefangene weder entweichen wollte noch konnte. Läßt der Beamte den Gefangenen unter genügender Bewachung ein Lichtspielhaus besuchen, so erfüllt dies nicht den Tatbestand des § 347 I 42[17]
§ 348 I StGB. Die Pfändungsprotokolle eines Vollstreckungsbeamten gehören zwar zu den Urkunden, die volle Beweiskraft gegen jedermann haben; jedoch ist nicht jede einzelne darin aufgenommene Erklärung immer zum öffentlichen Glauben bestimmt, und zwar selbst dann nicht, wenn das Vorhandensein einer solchen Erklärung ein Formerfordernis der betr. Urkunde ist 490[19]
§§ 348, 349 StGB. Die auf Urkundenausfertigungen angebrachten Vermerke über die Verstempelung von Haupturkunden enthalten die Beurkundung einer rechtserheblichen Tatsache, und zwar, soweit Art. 6 HessUrkStG. in Betracht kommt, zu öffentlichem Glauben. Auch ein vom Notar nicht unterschriebener Vermerk hat diese Beweiskraft. Dienstanweisungen können bindende Formvorschriften für öffentliche Urkunden enthalten. Wenn die Praxis eine solche Anweisung nicht als zwingende Bestimmung behandelt, so ist dies erst dann rechtserheblich, wenn solche Abweichung von der Dienstvorschrift die stillschweigende Billigung der Zentralbehörden gefunden hat. Der mit der Verwendung der Stempel betraute hessische Notar gilt insoweit als Bevollmächtigter i. S. von § 266 Ziff. 2 StGB. 560[16]
§§ 348, 349 StGB. Die Beseitigung des ursprünglichen Entwertungsvermerks auf den für den Steuerabzug vom Arbeitslohn bestimmten Einlagebögen zur Steuerkarte stellt keine Urkundenvernichtung und die Eintragung eines neuen Entwertungstages auf ihnen keine Urkundenfälschung dar. Dagegen ist § 405 II RAbgO. auf eine solche Handlungsweise anzuwenden 561[17]
Begriff des „Beiseiteschaffens" i. S. des § 348 II StGB. 765[14]
§§ 351, 268 StGB. Der Stamm der von einem Zugführer ausgeschriebenen Eisenbahnfahrkarte ist nicht eine öffentliche Urkunde 766[15]
§ 356 StGB. Zur beruflichen Tätigkeit des RA. rechnen auch Bestrebungen, eine unsichere Forderung im Wege der gütlichen Auseinandersetzung ganz oder wenigstens teilweise einzutreiben. Pflichtwidrig ist die Gewährung der Berufstätigkeit schon dann, wenn sie der in § 31 RAO. bezeichneten Berufspflicht zuwiderläuft. Ist der Tatbestand des § 356 StGB. erfüllt, so ist daneben für die Anwendung einer etwa gleichzeitig vorliegenden Untreue i. S. von § 266 Ziff. 2 StGB. kein Raum 428[27]
Täter i. S. des § 356 StGB. kann nur sein eine Person, die entweder überhaupt nicht Beamter ist oder eine solche, bei der die etwa nebenherlaufende Eigenschaft als Beamter (z. B. als Notar oder Universitätslehrer) außer Betracht bleibt 695[15]
Der Rechnungsführer (Kassierer) einer sächs. ev.-luth. Kirchengemeinde hat seit Inkrafttreten des KirchenG. v. 18. Sept. 1926 i. Verb. m. Ges. v. 17. Juli 1926 und Verfassung der ev.-luth. Landeskirche des Freistaats Sachsen v. 29. Mai 1922 nicht die Eigenschaft als Beamter i. S. von § 359 StGB., da er die Verwaltung des ihm anvertrauten Vermögens der Kirchengemeinde nicht mehr unter staatlicher Aufsicht und Kontrolle führt 766[16]
Amtspflichtverletzung
Die Verhängung der Schutzhaft kann unter dem Gesichtspunkt der A. nicht hinsichtlich Richtigkeit und Zweckmäßigkeit, sondern nur bei Ermessensmißbrauch und Willkür überprüft werden 627[3]
Schadensersatzpflicht des Fiskus wegen A. in Ermessensangelegenheiten. Der Landrat verletzt die gem. § 11 II der Bekanntmachung zur Ausf. der PaßVO. vom 4. Juni 1924 ihm gegenüber dem Unterhaltsberechtigten obliegende Amtspflicht, wenn er trotz ausdrücklicher Zusage den Unterhaltsberechtigten ohne jeden Grund nicht von der Ausstellung eines Auslandspasses an den Unterhaltspflichtigen benachrichtigt 915[8]
Der Beamtenbegriff des Haftungsrechts ist durch das BRAndG. v. 30. Juni 1933 nicht geändert, er hat vielmehr seinen bisherigen Umfang behalten. Die Haftung für alle mit öffentlicher Gewalt betrauten Personen, und zwar für das Reichs- wie Landesrecht bleibt bestehen. Wenn wegen Fehlens einer öffentlich-rechtlichen Anstellung kein Beamtendienstverhältnis besteht, so haftet für den Beamten dasjenige Gemeinwesen, das ihn zur Ausübung öffentlicher Gewalt berufen und ihn damit für den Bereich des Haftungsrechts zum Beamten gemacht hat 209[1]
§ 839 BGB. Amtliches Verbot der Justizverwaltung, eine Zeitung zu amtlichen Veröffentlichungen zu benutzen, ist, soweit die Verfügung sich an die richterlichen Beamten wendet, ein unbefugter Eingriff in das freie richterliche Ermessen und verpflichtet den Staat zum Schadensersatz; im übrigen liegt es im Bereiche der Zuständigkeit der Justizverwaltung 25[2]
§ 839 BGB. Pflicht der Behörde, die amtlichen Siegel in Verwahrung zu halten und ihre Aufdrückung auf Urkunden durch Kanzleiangestellte zu überwachen. Zum ursächlichen Zusammenhang genügt, daß durch die Handlung der Eintritt des Schadens wesentlich erleichtert ist 354[10]
Wettbewerbshandlungen der Stadt auf dem Gebiet des Bestattungswesens. Für Klage mit der Begründung, daß Hoheitshandlungen zu Wettbewerbszwecken vorgenommen würden, ist der Rechtsweg nur zulässig, wenn Schadensersatzansprüche wegen Mißbrauchs der Amtsgewalt erhoben werden. Handlungen dagegen, die sich auf dem Gebiet der privaten Betätigung der Stadt bewegen, können als unlauterer Wettbewerb im ordentlichen Rechtsweg verfolgt werden 210[2]
Die Entfernung des Versteigerungsrichters von der Terminstelle und die Zeit der Entfernung muß im Versteigerungsprotokoll ersichtlich gemacht werden. Ein Verstoß gegen diese Vorschriften einer klaren gesetzlichen Bestimmung ist fahrlässige A. 558[10]
Zur Eintragung der Vormerkung bedarf es nicht der Angabe des Schuldgrundes. Der Grundbuchrichter, der entgegen der früher vom KG. vertretenen Auffassung, es bedürfe der Angabe des Schuldgrundes, entschied, handelte damals zwar auf eigene Gefahr, aber nicht fahrlässig, da er recht hatte 90[2] 157[5]
Überschneiden der Pflichten des Steuerbeamten, einerseits nach § 10 RAbgO., das Steuergeheimnis zu wahren, andererseits nach § 204 RAbgO. die steuerpflichtigen Fälle zu erforschen. Der Beamte muß im Einzelfall nach bestem Wissen und Gewissen entscheiden, ob er lieber Nachforschung unterläßt mit Rücksicht darauf, daß er dabei vielleicht das einen Dritten betreffende Steuergeheimnis offenbaren müßte, oder ob er die Nachforschungen in der Steuersache fortsetzt, auf die Gefahr hin, dabei vielleicht ein Steuergeheimnis preisgeben zu müssen. Vorwurf der A. kann ihn hier nur treffen, wenn die von dem Beamten vorgenommene Handlung mehr der Willkür als dem freien Ermessen zuzurechnen ist 420[15]
§ 839 BGB. Zur Frage, inwieweit der RA. beim RG. wegen einer unrichtigen Entscheidung des RG. auf Schadensersatz in Anspruch genommen werden kann 477[5]

§ 839 BGB. Zur Frage der Zulässigkeit des Erwerbs des Mantels einer AktG. oder GmbH. Haftung des Notars wegen Nichtaufklärung über die Zweifelhaftigkeit der Rechtslage und der Rechtsprechung zu dieser Frage 27[3]

§ 839 BGB. Grundsätzlich besteht keine Verpflichtung des Notars, die Parteien darüber zu belehren, wer dem Fiskus gegenüber für die Kosten und Steuern haftet, insbes. den Käufer darauf aufmerksam zu machen, daß er als Zweitschuldner dem Fiskus für die Wertzuwachssteuer hafte; auch dann nicht, wenn in den Vertragsbedingungen die Bestimmung aufgenommen ist, daß der Verkäufer die etwaige Wertzuwachssteuer zu tragen habe, und auch dann nicht, wenn der Käufer den Notar ausdrücklich darum gebeten hatte, ihn vor irgendwelchen wirtschaftlichen Schäden zu schützen 477[4]

§ 852 BGB. Bedeutung der Gesetzesunkenntnis, insbes. über die Person des Ersatzpflichtigen bei BeamtenA. für den Beginn der Verjährung 477[6]

Amtsrichter

Zur Frage der Behandlung der Rechtsmittel gegen die Urteile des A. in Strafsachen 112[1]

Der beleidigte A. ist von Verhängung der Ordnungsstrafe wegen Ungebühr nicht ausgeschlossen 780[8]

Anerbe

vgl. unter Erbhofrecht

Anerkenntnis

Hält der Bekl. den Hilfsantrag des Kl. für begründet, so muß er ihn in der nächsten mündlichen Verhandlung anerkennen, wenn er sich den Kostenvorteil aus § 93 ZPO. wahren will 700[2]

Anfechtung

A. wegen arglistiger Täuschung vgl. unter T., wegen Irrtum vgl. unter J. A. im Konkurs vgl. unter K., A. der Entmündigung vgl. unter E., A. des Testamentes vgl. unter T.

§§ 119, 123 BGB. Zur Frage der Anwendbarkeit der allgemeinen Vorschriften über die A. wegen Willensmängeln oder die Geltendmachung der Nichtigkeit wegen Verstoßes gegen die guten Sitten auf das Gesellschaftsrecht, insbes. auf das Recht der Kapital- und Personalgesellschaft des Handelsrechts. Haftung des Gesellschafters den Gläubigern gegenüber ohne Rücksicht auf die Willensmängel auf Grund der Eintragung zum Handelsregister und deren Veröffentlichung. Rechtslage infolge der A. bei Schulden eines Einzelkaufmanns, für die die nachher durch Eintritt eines Gesellschafters entstandene OHG. und der neue Gesellschafter haftet, namentlich dann, wenn der Eintritt nicht in das Handelsregister eingetragen ist 224[11]

Anfechtungsgesetz

§ 3 I Ziff. 2. In der Veräußerung einer Mietzinsforderung liegt keine Gläubigerbenachteiligung i. S. des A., wenn ohne die Veräußerung die Hypothekengläubiger sicher die Beschlagnahme des Grundstücks oder der Mietzinsforderungen erwirkt haben würden, bevor die Gläubiger aus einer Pfändung hätten Nutzen ziehen können. Ist auch der Gläubiger beweispflichtig dafür, daß die dinglichen Gläubiger in solcher Weise zugegriffen haben würden, so ist es doch Sache des Gegners, den ersten Anschein zu beseitigen 1046[5]

Anfechtung des Verzichts auf den Anteil an einer fortgesetzten Gütergemeinschaft nach deren Aufhebung. Anrechnung von Vorempfängen des Schuldners bei der Berechnung des Anteils 921[16]

§§ 4, 546 ZPO. Es entspricht der ständigen Rechtsprechung des RG., daß in den Fällen der Anfechtung nach dem A. Zinsen der Hauptforderung zuzurechnen sind 899[10]

Kann aus einem Anfechtungsurteil trotz § 38 RErbhofG. in den Erbhof vollstreckt werden? 814

Anfechtungsklage

vgl. unter AktG.

Angestellter

Wird A. unter Vorbehalt späterer Nachprüfung in eine Vergütungsgruppe eingereiht, so kann darin ein Rückzahlungsvorbehalt für die Vergangenheit liegen; wird aber die vorbehaltene Nachprüfung ungebührlich verzögert, so steht dem Rückzahlungsanspruch der Einwand des Wegfalls der Bereicherung entgegen 55[2]

Arbeitsvertragliches Element im Lehrverhältnis. Bei Berechnung der zehnjährigen ununterbrochenen Dienstzeit i. S. von § 43 PrAngTarVertr., nach deren Ablauf dem A. nur noch aus wichtigem Grunde gekündigt werden kann, ist die Lehrzeit mitzurechnen 635[8]

Mitarbeit eines A. in der KPD. ist schuldhaftes Verhalten i. S. der Satzungsbestimmungen einer Pensionskasse, wonach ein Pensionsanspruch ohne eingetretene Dienstunfähigkeit nur dann besteht, wenn der A. gegen seinen Willen und ohne sein Verschulden entlassen wird 637[1]

Anhalt

Die nach Art. 34 RVerf., § 8 II AnhaltVerf. einzusetzenden Untersuchungsausschüsse haben das Recht zu eidlicher Vernehmung von Zeugen und sind als Behörden i. S. von § 154 StGB. anzusehen 483[12]

Ankündigungssteuer

Eine Brauerei, die Wirten Ankündigungsmittel ihres Bieres in der ausgesprochenen Absicht übergibt, daß dieselben sie anbringen, bringt die Ankündigungsmittel „durch andere" an. Eine rechtliche Verpflichtung der Wirte zur Anbringung ist nicht wesentlich 448[1]

Anlandung

vgl. unter Wasserrecht

Anleiheablösung

Aufwertung von Vorkriegsanleihen der Gemeinden und Gemeindeverbände des Saargebiets 383[1]

Annahme an Kindes Statt

Zum Ges. gegen Mißbräuche bei der Eheschließung und der A.a.K.: Bekämpfung sittenwidriger und sonst unerwünschter Kindesannahmeverträge 3 140

Ein Kindesannahmevertrag, dessen wesentlicher Zweck in der Ersetzung des nichtarischen Familiennamens des Angenommenen durch den arischen Namen des Annehmenden besteht, ist mit der sittlichen Grundauffassung des nationalen Staates unvereinbar und daher nichtig 442[6]

Anschuldigung

vgl. unter Falsche A.

Anstiftung

Die A. zu einem Verbrechen gegen §§ 271, 272 StGB. setzt bei dem Anstifter nicht voraus, daß er einen Vermögensvorteil für sich erstrebt. Es genügt, daß er sich dessen bewußt war, daß der Täter sich durch die Tat einen Vermögensvorteil verschaffen wollte. Um persönliche Eigenschaften oder Verhältnisse i. S. des § 50 StGB. handelt es sich dabei nicht. Bei der Strafzumessung kann das Streben des Anstifters nach einem Vermögensvorteil berücksichtigt werden 765[12]

Antrag auf gerichtliche Entscheidung (§ 172 StPO.)

vgl. unter Verletzter

Anwalt

vgl. auch Parteiverrat, Verteidiger

Rückblick und Ausblick (Zur Auflösung des Deutschen Anwaltvereins) 2

Was bringt die Gesetzgebung des Dritten Reichs dem A.? 65

Die Zukunft der Deutschen Anwaltschaft. 1. Tagung des Reichsfachgruppenrats der Berufsgruppe Rechtsanwälte im BNSDJ. 668

Der Justizminister spricht mit den Anwälten 670

Die Reinhaltung des A.standes als Hauptaufgabe des Ehrengerichtshofs für deutsche Rechtsanwälte 793

RGes. v. 7. April 1933. Verwaltungsklage gegen die Zurücknahme der Zulassung als A. 791[1]

A. und umstrittenes Gebiet (Wirtschaftsprüfung) 604

Die Ordnung der nationalen Arbeit. Neue Aufgaben für den A. 1006

Beiordnung eines A. als Armenvertreter im Parteirechtsstreit gemäß § 116 ZPO. 671

Vertretung des A. vor Gericht durch nicht bestellte Vertreter, insbes. Bürovorsteher und Referendare 877

§ 28 RAO. Strenge Auffassung vom Wesen des A.berufs, die schon bisher der eigensüchtigen Berufsausübung des A. entgegenstand, jetzt nach der nationalen Erhebung aufrechterhalten. Die Vereinbarungen zwischen dem A. und der Partei über die Vergütung sind nicht nur nach den Standesgrundsätzen zu beurteilen, unterliegen vielmehr auch der Nachprüfung nach § 138 BGB. Verhältnis standeswidrigen Verhaltens des A. bei Vereinbarung eines Erfolghonorars zur Frage der Sittenwidrigkeit. Grundsätze für die Beurteilung der Frage der Standes- und Sittenwidrigkeit der Vereinbarung von Erfolgshonorar 227[12] 553[7]

§§ 276, 611 BGB. § 28 RAO. Zum Umfang der Belehrungspflicht des A. Verpflichtung, Ende Juli 1925 die Partei auf den nach dem AufwG. bestehenden Unterschied zwischen Darlehns- und Kaufgeldhypotheken aufmerksam zu machen 1042[2]

§§ 88, 103 ZPO. Vollmacht im Kostenfestsetzungsverfahren in A.prozessen 495[1]

§§ 83 II, 84 ZPO. Zustellungen im Kostenfestsetzungsverfahren können außer an den für die Instanz bestellten Prozeßbevollmächtigten auch an den nur für die Kostenfestsetzung Bevollmächtigten erfolgen 701[3]

§§ 57, 59 FGG. Anfechtungsklage des wegen Geisteskrankheit Entmündigten. In einem vormundschaftsgerichtlichen Verfahren, das mit dem Anfechtungsprozeß zusammenhängt, ist er selbst nicht beschwerdeberechtigt, wohl aber sein A. 919[12]

§ 138 ZPO. Wahrheitspflicht und Anwaltschaft 536

§ 839 BGB. Zur Frage, inwieweit der A. beim RG. wegen einer unrichtigen Entscheidung des RG. auf Schadensersatz in Anspruch genommen werden kann 477[5]

§ 233 ZPO. Keine Pflicht des A., der zuverlässige Büroangestellte und eine ausreichende Einrichtung des Geschäftsganges geschaffen hatte, sich bei Zustellung eines Urteils von A. zu A. sofort mit dem Urteil seine Handakten vorlegen zu lassen. Umfang der Fristeinhaltungs-Nachprüfungspflicht des A. 363[18]

Die Frist des § 234 ZPO. beginnt für die arme Partei — Hindernis der A.losigkeit — nicht schon mit der Zustellung des das Armenrecht versagenden Beschlusses; der armen Partei muß eine angemessene Frist zur Geldbeschaffung und Beauftragung eines A. bleiben 96[6] 1065[5]

§§ 233, 234 ZPO. Der von der Rechtsprechung des RG. anerkannte Rechtssatz, daß das der Einlegung eines Rechtsmittels entgegenstehende Hindernis unverschuldeter A.losigkeit erst dann als beseitigt anzusehen ist, wenn der Partei nach Ablehnung ihres Armenrechtsgesuchs eine angemessene Frist geblieben ist, um die nötigen Geldmittel zu beschaffen und einen A. aufzusuchen, gilt nicht, wenn die Partei einen bei dem Gericht der höheren Instanz zugelassenen A. bereits mit ihrer Vertretung beauftragt und durch ihn das

Armenrechtsgesuch hatte einreichen lassen. In solchem Falle bedarf es der Angabe und Glaubhaftmachung besonderer Tatsachen, die trotzdem den weiteren Aufschub als unabwendbaren Zufall zu rechtfertigen vermögen 1049[7]
§ 519 VI ZPO. Ein weiteres Armenrechtsgesuch kann nicht als nicht ernstlich gemeint behandelt werden, wenn ein A. eine Begründung in Aussicht gestellt und dann fristgemäß eingereicht hat 420[17]
§ 91 II ZPO. Erstattungsfähigkeit doppelter A.kosten bei A.wechsel infolge Selbstmordes des Prozeßbevollmächtigten 914[5]
§ 53 IV DurchfBest. zum UmsStG. Die Rechtsanwälte dürfen einen Pauschalabzug von 5% der gesamten vereinnahmten Entgelte auch dann machen, wenn feststeht, daß die durchlaufenden Posten tatsächlich weniger als 5% betragen 315[2]

Anwaltsbüro
vgl. unter Bürovorsteher

Anwaltsgebühren
vgl. auch unter Erfolgshonorar
Gerichts- und Anwaltskosten bei den Anerbenbehörden. Schrifttum 402
Kostenwesen bei den Anerbenbehörden (Anerbengerichten, Erbhofgerichten und Reichserbhofgericht). Schrifttum 825
§ 10 RAGebO. Art. 8, 16 PrLGebO. In Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit steht dem RA. gegen die auf Grund des PrGKG. erfolgte Wertfestsetzung kein eigenes Beschwerderecht zu, da sich der Wert des Gegenstandes für die Berechnung der A. nach anderen Grundsätzen bestimmt 568[3]
§ 13 RAGebO. Wird in einem Vergleich beim LG. in 1. Instanz zugleich eine bei dem RArbG. schwebende Sache mit verglichen, so erhält der RA. nur eine Vergleichsgebühr nach dem Gesamtstreitgegenstand der beiden Prozesse, und zwar mit dem Zuschlag der Revisionsinstanz nur für den Streitwert des arbeitsgerichtlichen Prozesses 187[1] 249[1]
§ 13 Ziff. 3 RAGebO. Die Vergleichsgebühr bei Vergleichen unter Widerrufsvorbehalt 243[6] 271 305[1] 778[5]
§ 13 Ziff. 3 RAGebO. Auch Vergleich über Beseitigung des Prozeßrechtsverhältnisses (z. B. vergleichsweise Klagerücknahme) ist Vergleich zur Hauptsache 568[1]
§ 13 Ziff. 3 RAGebO. Erledigung mehrerer Armenrechtsprozesse in einheitlichem Vergleich. Berechnung der Vergleichsgebühr des Armenanwalts 847[2]
§§ 9, 13 RAGebO. Eine Beweisgebühr entsteht dann nicht, wenn im Restitutionsverfahren Akten herbeigezogen werden und das Gericht aus diesen Akten feststellt, daß sie nicht beweiserheblich sind und daher kein Restitutionsgrund gegeben ist 48[3]
§ 13 Ziff. 4 RAGebO. Beweisgebühr bei Aktenbeiziehung 498[7]
§ 13 Ziff. 4 RAGebO. Beweisgebühr des erst während der Beweisaufnahme beigeordneten Armenanwalts. Weiterleitung des Beweisprotokolls 372[1]
§ 13 Ziff. 4 RAGebO. Beweisaufnahme durch Parteivernehmung. Kostenrechtliche Auswirkung 700[1]
§§ 13, 25, 29, 51 RAGebO. Der RA., der mehrere Streitgenossen vertritt, hat auch bei Trennung des Verfahrens die Prozeß- und die Verhandlungsgebühr nur einmal zu beanspruchen 115[7]
§§ 3, 51 RAGebO. Kostenerstattung bei mehreren durch einen RA. vertretenen Streitgenossen, wenn ein Streitgenosse obsiegt, ein anderer unterliegt 621[3]
§§ 3, 63, 64, 72 RAGebO. Die Kosten des Pflichtverteidigers werden im Verwaltungswege festgesetzt. Sondergerichte sind den Schwurgerichten gebührenrechtlich nicht gleichzustellen. Bei Wahlverteidigung und Pflichtverteidigung steht dem RA. nur eine Gebühr zu. Die gesetzlichen Gebühren als Wahlverteidiger sind auf diejenigen als Pflichtverteidiger anzurechnen 51[10]
Antrag i. S. des § 14 II RAGebO. ist nicht nur der erste, das Verfahren einleitende, sondern jeder im Lauf des Verfahrens gestellte Sachantrag 703[6]
§ 23 Ziff. 18 RAGebO.; § 788 II ZPO. Erfordernis der Beschränkung von Vollstreckungsaufträgen auf einen Teil des Anspruchs, zumal im Armenrecht 372[2]
§ 27 II RAGebO. Die Sondergebühr nach Zulassung des Einspruchs ist nie geringer als $^5/_{10}$ der vollen Gebühr 569[2]
§ 31 RAGebO. Einheit der Instanz bei mehreren Vollstreckungsaufträgen. § 23 Ziff. 10 RAGebO. Keine Gebühren des Armenanwalts für Erinnerung wegen Festsetzung seiner Kosten 704[7]
§§ 36, 43 RAGebO. Berechnung der Gebühren im Güteverfahren für Prozeßbevollmächtigten und auswärtigen Vertreter 505[1]
§ 76 RAGebO. Der Armenanwalt erhält Auslagen aus der Staatskasse nur bei Aufwendungen, die gerade ihm selbst obliegen, erstattet. Beschaffung von Material für den Prozeß ist Sache der Partei. Das gilt auch für Schreibgebühren 913[3]
§ 78 RAGebO. Reiseentschädigung des RA., der eine Dienstreise, ohne hierzu verpflichtet zu sein, in einem Tage statt in zwei Tagen ausführt 178[6]
§ 78 RAGebO. Auslagen des Armenanwalts für Terminswahrnehmung durch Dritte hat die Staatskasse nur ausnahmsweise zu erstatten 913[2]
Die Gebühren des RA., welche durch seine Tätigkeit bei der Devisenstelle entstanden und nach der LGebO. zu berechnen sind, sind neben den eigentlichen Prozeßkosten in voller Höhe erstattungsfähig 708[14] 996[1]
Art. 4, 8 PrLGebO. Zu den Kosten der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung gehört die Anwaltsgebühr für den Antrag auf Genehmigung der Leistung des Schuldners durch die Devisenbewirtschaftungsstelle, nicht aber Kosten des Mitbietens und Kosten des Erwerbs des Grundstücks durch den Hypothekengläubiger 777[1]
§ 103 PrLVG. Die baren Auslagen des von der obsiegenden Partei in Anspruch genommenen RA. sind, wenn es zu einem Auftreten des RA. in einer mündlichen Verhandlung nicht gekommen ist, nur in dem Umfang erstattungsfähig, in dem sie als bare Auslagen der Partei zu gelten haben. Dazu ist Einzelaufführung und Erläuterung in dem Erstattungsantrag notwendig 125[1]

Anzeige in Zeitung
vgl. unter Z.

Anzeige eines Verbrechensvorhabens (§ 139 StGB.)
Der Anzeigepflicht wird auch durch eine verzögerte Anzeigeerstattung genügt, wenn sie noch zu einer Zeit erfolgt, zu der das Verbrechen verhütet werden kann 38[10]

Arbeitsbescheinigung
vgl. unter Arbeitsvermittlung

Arbeitsdienst
Der deutsche A. Schrifttum 608
A. und Arbeitsrecht 1026
Nach § 20 AusfVorschr. v. 2. Aug. 1932 zur VO. über den freiwilligen A. v. 16. Juli 1932 gelten für die Beschäftigung im freiwilligen A. die reichsgesetzlichen Vorschr. für die gewerbliche Unfallversicherung entsprechend, und zwar gilt auch als „Beschäftigung im freiwilligen A." die Teilnahme an Veranstaltungen, die der geistigen Fortbildung und sportlichen Betätigung dienen und von dem Träger des A. angeordnet oder beaufsichtigt sind. Zur Frage, ob die Teilnahme A.williger an Verbandstagungen oder an behördlich anberaumten Festveranstaltungen unter die Unfallversicherung fällt 381[2]
Die Tätigkeit im freiwilligen A. nach Maßgabe der VO. über den freiwilligen A. vom 16. Juli 1932 steht für den Lauf der Sperrfrist einer Beschäftigung i. S. von § 93b II 2 ArbVermG. gleich 647[7]
Als Erweiterungszeit i. S. von § 95 II Nr. 1 ArbVermG. ist auch die Tätigkeit im freiwilligen A. zu berücksichtigen, da die Frage, ob die Tätigkeit im freiwilligen A. als versicherungsfreie Arbeitnehmertätigkeit i. S. von § 95 II Nr. 1 anzusehen ist, bejaht werden muß 647[8]

Arbeitsfront, Deutsche
Die Übernahme der Wahrnehmung der Arbeiterinteressen durch die NSBO. im Mai 1933 war revolutionäre Rechtsgestaltung, durch die alle zur Vereinswillensbildung i. S. des bürgerlichen Rechts berufenen Organe der bisherigen Gewerkschaften ausgeschaltet wurden. Mit der Beschlagnahme des Vermögens der Gewerkschaften war eine haftungsbegründende Vermögensübernahme (§ 419 BGB.) durch die im Rahmen der D. A. errichteten neuen Verbände nicht gegeben. Die Weiterbeschäftigung bisheriger Gewerkschaftsangestellter unter Leitung der NSBO. konnte sich als vorläufige revolutionäre Maßregel ohne privatrechtliche Bindung darstellen 638[2]
Die in der D. A. zusammengeschlossenen Verbände sind nicht identisch mit den früheren freigewerkschaftlichen Verbänden. Sie sind auch nicht deren Rechtsnachfolger 858[1] 1063[4]

Arbeitsgericht
§ 5 I ArbGG. Begriff des Arbeitnehmers und der arbeitnehmerähnlichen Person 1066[6]
§ 48 ArbGG. Im Verhältnis zwischen A. und ordentlichen Gerichten begründet eine Überschreitung der sachlichen Zuständigkeitsgrenze keine Nichtigkeit der getroffenen Entscheidung 636[10]
§ 72 II ArbGG. Auch im arbeitsgerichtlichen Verfahren beginnt die Revisionsfrist mit der Zustellung des in vollständiger Form abgefaßten Urteils 507[3]
Gegen die Entscheidung des A., durch die ein Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Einspruchsfrist des § 84 BetrRG. zurückgewiesen wird, findet die RBeschw. nach §§ 85 ff. ArbGG. nicht statt 249[1]
Zu § 117 I S. 1 ArbGG. 214[5]
Besteht für arbeitsrechtliche Klagen gemäß § 146 KO. eine ausschließliche örtliche Zuständigkeit für das im Bezirk des Konkursgerichts gelegene A.? 19
Wird in einem Vergleich beim LG. in 1. Instanz zugleich eine bei dem ReichsA. schwebende Sache mit verglichen, so erhält der RA. nur eine Vergleichsgebühr nach dem Gesamtstreitgegenstand beider Prozesse, und zwar mit dem Zuschlag der Revisionsinstanz nur für den Streitwert des arbeitsgerichtlichen Prozesses 249[1] 187[1]
Zur Festsetzung der ArmAnwG. ist im Falle der Verweisung des Rechtsstreits vom LG. an das A. nicht der Urkundsbeamte des A., sondern der des verweisenden LG. zuständig 641[4]

Arbeitslosigkeit
vgl. unter Verminderung der A., Arbeitsschlacht; Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung, Ges. über
Art. 3 VO. v. 16. Juni 1932. Durch die Feststellung des Nichtvorliegens der Hilfsbedürftigkeit auf Grund dieser Vorschrift wird der vorher entstandene Anspruch des Arbeitslosen auf Krankengeld nicht berührt 1072[2]

Arbeitsrecht
vgl. auch unter Treuhänder der Arbeit, Tarifordnung, Tarifvertrag, BetrR.
Das Neue Deutsche A. Schrifttum 277 1035

Grundgedanken, Aufbau und Auswirkungen des neuen deutschen A. 321
Deutsches A. Schrifttum 334
Gesetzbuch der Arbeit. Schrifttum 607
Von der Ordnung der nationalen Arbeit 593
Gedanken zum Ges. zur Ordnung der nationalen Arbeit 596
Das Recht der deutschen Arbeit. Schriftenreihe. Schrifttum 607
Die Ordnung der nationalen Arbeit. Neue Aufgaben für den Anwalt 1006
Arbeitsdienst und A. 1026
Die Ordnung der nationalen Arbeit. Schrifttum 1033
Das deutsche Recht der nationalen Arbeit. Schrifttum 1033
Ges. zur Ordnung der nationalen Arbeit. Schrifttum 1034
Was muß ich vom A. wissen? Schrifttum 1035
Die arbeitsrechtlichen Vorschriften der allgem. Gesetze — Arbeitsvertragsrecht. Schrifttum 1035
A.kartei. Schrifttum 1035
Der Führer des Betriebs 1004
Die soziale Ehrengerichtsbarkeit 1009
Das neue Kündigungsrecht 597
Der Kündigungsschutz im neuen A. 1022
Haftung des Arbeitgebers wegen unterlassener oder falscher Anmeldung des Arbeitnehmers zu einer Sozialversicherung? 19 1062[3]

Arbeitsschlacht
Volk — Arbeit — Wirtschaft. Grundriß für den deutschen Aufbau. Schrifttum 20
Die A. der Reichsregierung. Schrifttum 87

Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung, Ges. über
Wird während des Laufes des Lehrvertrages die Lehrzeit abgekürzt, ohne daß die Möglichkeit der Abkürzung im Lehrvertrag vorgesehen war, so ist i. S. des § 74 III ArbVermG. die neue Lehrzeit erst vom Zeitpunkt der Änderung an maßgebend; für die vorhergehende Zeit bestimmt sich der Beginn der Versicherungspflicht i. S. dieser Vorschr. nach der im ursprünglichen Lehrvertrag vereinbarten Lehrzeit 511[4]
Auch wenn zwischen dem Lehrherrn und dem Lehrling die Möglichkeit der Abkürzung der Lehrzeit nur mündlich vereinbart ist, beginnt, falls von dieser Kürzung Gebrauch gemacht wird, die Versicherungspflicht des Lehrverhältnisses nach § 74 III ArbVermG. zwölf Monate nach rückwärts vom Ablauf der abgekürzten Lehrzeit 646[3]
§ 74a. Die Tätigkeit eines von der Landwirtschaftskammer angestellten Landwirtschaftslehrers, der an einer landwirtschaftl. Schule landwirtschaftlichen Unterricht erteilt und die bäuerliche Bevölkerung in allen landwirtschaftlichen Fragen berät, ist keine landwirtschaftliche Tätigkeit i. S. von § 74a ArbVermG. Der Landwirtschaftslehrer ist sonach arbeitslosenversicherungspflichtig 381[3]
Wird minderjähriger Krüppel zum Zwecke der Erwerbsbefähigung auf Kosten des Fürsorgeverbandes in einem Krüppelheim als Lehrling beschäftigt, und liegt Lehrverhältnis i. S. der Sozialversicherung vor, so handelt es sich um keine Maßnahme der Arbeitsfürsorge i. S. des § 75d ArbVermG. Zwar kann man die Unterbringung eines Hilfsbedürftigen durch den Fürsorgeverband zum Zwecke der Erwerbsbefähigung in gewissem Sinne auch als Arbeitsfürsorge ansehen. In § 75a ist aber Arbeitsfürsorge in einem engeren Sinne zu verstehen 646[4]
Ein Arbeitsloser, der sich arbeitslos gemeldet hat und die Gewährung der Unterstützung beantragt hat, ist nicht berechtigt, die Annahme oder den Antritt einer ihm vom Arbeitsamt im Rahmen des § 90 ArbVermG. angebotenen Arbeit deshalb zu verweigern, weil die Wartezeit des § 110 ArbVermG. noch nicht abgelaufen ist. Das folgt insbes. aus § 173 I, wonach der Arbeitslose sich auch während der Wartezeit regelmäßig auf dem Arbeitsamt zu melden hat, „um Arbeit zu erlangen". Die Voraussetzungen einer Sperrfrist können demnach auch während der Wartezeit gegeben sein. Wird Sperrfrist während der Wartezeit verhängt (§ 93b I), so ist der Lauf der Sperrfrist bis zum Ende der Wartezeit gehemmt, weil die Sperrfrist gem. § 93b II 1 nur an Tagen „läuft", für die der Arbeitslose sonst Arbeitslosenunterstützung erhalten würde 646[5]
Die auf Grund der §§ 91, 139 ArbVermG. geleisteten Pflicht- und Notstandsarbeiten sind i. S. von § 571b RVO. den auf Grund der VO. über die Erwerbslosenfürsorge v. 16. Febr. 1924 und der dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen geleisteten Arbeiten derselben Art gleichzustellen 646[2]
Arbeitsstelle i. S. des § 93 ArbVermG. ist auch eine Arbeitsstelle bei Notstandsarbeiten i. S. von § 139 ArbVermG. 647[6]
Die Tätigkeit im freiwilligen Arbeitsdienst nach Maßgabe der VO. über den freiwilligen Arbeitsdienst v. 16. Juli 1932 steht für den Lauf der Sperrfrist einer Beschäftigung i. S. von § 93b II 2 ArbVermG. gleich 647[7]
Als Erweiterungszeit i. S. von § 95 II Nr. 1 ArbVermG. ist auch die Tätigkeit im freiwilligen Arbeitsdienst zu berücksichtigen, da die Frage, ob die Tätigkeit im freiwilligen Arbeitsdienst als versicherungsfreie Arbeitnehmertätigkeit i. S. von § 95 II Nr. 1 anzusehen ist, bejaht werden muß 647[8]
§§ 95, 87. Für die Berechnung der Anwartschaftszeit eines jugendlichen Arbeitslosen, der sich vor Vollendung des 21. Lebensjahres bei Eintritt der Arbeitslosigkeit arbeitslos gemeldet hat und arbeitslos über das 21. Lebensjahr hinaus geblieben ist, ist die Arbeitslosmeldung auch für den wegen § 87 II erst nach Vollendung des 21. Lebensjahres gestellten Unterstützungsantrag maßgeblich 381[4]
§ 139. Bei Notstandsarbeiten im Rahmen der Arbeitsbeschaffung der Regierung (z. B. Erich-Koch-Plan) kommt die Zeitlohngarantie des RTarifVertr. für das Baugewerbe bei Akkordarbeiten ohne besondere Aufhebung dann in Fortfall, wenn sonst der Zweck der Arbeitsbeschaffung vereitelt würde. Der Arbeitgeber, der trotz rechtlichen Fortbestandes der Zeitlohngarantie den geringeren tatsächlich verdienten Akkordlohn bezahlt hat, ist von seiner Lohnschuld befreit, wenn er sich auf eine von einer unzuständigen Behörde unwirksam verfügte Aufhebung der Zeitlohngarantie guten Glaubens berufen kann 641[1]
§§ 145, 269, 270. Zur Frage, wann der Arbeitgeber bei Teillohnzahlungen verpflichtet ist, Abzüge vom Arbeitslohn für die Kassenbeiträge der Arbeitnehmer zu machen, und zwar auch bei Auszahlung des Existenzminimums. Irrtum über Arbeitgeberpflichten 624[7]
§ 170 II. Inhalt der Arbeitsbescheinigung 1067[8]
§ 29 HambRuhegeldG. v. 27. Juni 1927 schließt jede Anwartschaft auf Ruhegeldgewährung aus, solange der Ruhegeldanspruch nicht gem. § 5 des Ges. bewilligt ist. Daher keine Anwartschaft für Hamburger Staatsangestellte, die gem. § 228 ArbVermG. in den Dienst der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung übernommen worden sind 446[4]
Die Strafvorschr. des § 259a gilt auch gegen Personen, die sich unwahrerweise als Arbeitgeber ausgeben 1056[1]
§ 90 GKG. Die Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung genießt beim RG. keine Gebührenfreiheit 711[1]

Arbeitszeit
vgl. auch unter Sonntagsruhe
§ 6a ArbZVO. Lohnansprüche bei unerlaubter Mehrarbeit. Anwendbarkeit einer Ausschlußklausel auf solche Ansprüche 1067[9]
§ 78 Nr. 2 BetrRG. Wenn die regelmäßige A. durch Tarif auf 48 Stunden in der Woche festgesetzt ist, bildet das tarifliche Gehalt des Angestellten das Entgelt für die dieser A. entsprechende Arbeitsleistung; daher tritt bei Verkürzung der A. durch Betriebsvereinbarung ohne weiteres eine entsprechende Kürzung des Entgelts ein. Ob dieser Grundsatz auch auf einen tariffreien Dienstvertrag anzuwenden, hängt vom Inhalt der Einzelvereinbarung ab; die unmittelbare Einwirkung der Betriebsvereinbarung auf solchen Vertrag ist jedenfalls dann zu verneinen, wenn der Angestellte nicht an feste A. gebunden ist und wenn er bei Überstunden keine Zusatzvergütung zu beanspruchen hat 636[9]

Architekt
Die Rechte der Mitglieder einer Siedlungsgenossenschaft, die ihren Genossen Bauland zur Selbsterrichtung von Wohnbauten zur Verfügung stellt, bestimmen sich ausschließlich nach der Satzung. Der von der Genossenschaft angestellte bauleitende A. ist nicht Erfüllungsgehilfe der Genossenschaft gegenüber den einzelnen Mitgliedern 848[4]
Ein künstlerisch schaffender A. ist bei Wahrung der Freigrenze von der Umsatzsteuer befreit, auch wenn er bloße Nutzbauten aufführt und dabei, über die rein künstlerische Betätigung hinaus, die gesamte Oberleitung übernimmt 189[5]

Argentinien
Gesetzliche Ermäßigung von Zinsen und Pachtzahlungen. Argentin. Schrifttum 751

Arglist
Bei Mißbrauch einer Vollmacht genügt einfache Fahrlässigkeit des Dritten hinsichtlich der Aufklärung darüber — z. B. durch Anfrage beim Vollmachtgeber —, um gegenüber der Berufung auf die Vollmacht die Einrede der A. zu begründen 683[1]
Dem Ablauf einer gesetzlichen Ausschlußfrist kann die Gegeneinrede der A. jedenfalls dann entgegengehalten werden, wenn die Berechtigung des Einwands der Verjährung von ihr abhängig ist wie im Fall des § 215II BGB. 351[7]
Widerspruch im Verfahren der Schiffsversteigerung. Einrede der A. 622[5]

Arier
vgl. unter Juden

Armenanwalt
Gesichtspunkte für die Beiordnung von A. (AllgVfg. des PrJustMin.) 671
Berücksichtigung von RA. mit Nebeneinkünften, insbes. aus Ruhegeld od. dgl., bei der Zuteilung von Armensachen, Bestellung von Konkursverwaltern, Aufsichtspersonen u. ä. (Schreiben des RJM. an LandesJustVerw.) 742
Die Beiordnung eines A. zur Wahrnehmung eines Beweisaufnahmetermins vor dem ersuchten Richter ist eine zu dessen Zuständigkeit gehörende Amtshandlung und kann nicht durch das Prozeßgericht erfolgen 1047[6]
§ 34 RAO. Auf seinen Antrag hin kann ein bei einem anderen als dem angerufenen Gericht zugelassener RA. als A. beigeordnet werden 64[1]
§ 36 RAO. Die Beiordnung im Armenrecht setzt voraus, daß der beizuordnende RA. bei dem betr. Gericht zugelassen ist 709[2]
§ 124 ZPO. Keine Beeinträchtigung des Betreibungsrechts des A. durch Zahlung oder Aufrechnung an die Partei selbst, wenn der A. die Festsetzung auf seinen Namen betrieben hat. Wirkung der Berichtigung eines versehentlich auf die Partei gestellten Festsetzungsbeschlusses 239[2]

Armenanwaltsgebühren
§ 1 ArmAnwG.; § 78 RAGebO. Auslagen des Armenanwalts für Terminswahrnehmung durch Dritte hat die Staatskasse nur ausnahmsweise zu erstatten 913[2]
§ 1 ArmAnwG.; § 76 RAGebO. Der Armenanwalt erhält Auslagen aus der Staatskasse nur bei Aufwendungen, die gerade ihm selbst obliegen, erstattet. Beschaffung von Material für den Prozeß ist Sache der Partei. Das gilt auch für Schreibgebühren 913[3]
§ 1 ArmAnwG. § 788 II ZPO. Erfordernis der Beschränkung von Vollstreckungsaufträgen auf einen Teil des Anspruchs, zumal im Armenrecht 372[2]
Der Erstattungsanspruch des Armenanwalts gegenüber der Staatskasse wird begrenzt durch den Inhalt des Beschlusses über Armenrecht und Beiordnung 177[5]
Der Armenanwalt kann bei Abschluß eines Vergleichs Erstattung der Gebühren von der Staatskasse insoweit nicht verlangen, als der Gegenstand dieses Vergleichs über den Rahmen der Armenrechtsbewilligung hinausgeht 778[5]
§§ 1, 4 ArmAnwG. Der Anspruch des Armenanwalts an die Staatskasse ist nicht subsidiär. Er hängt nicht davon ab, daß der Armenanwalt zunächst versucht hat, sich auf andere Weise wegen seiner Kosten zu befriedigen 1056[1]
§ 4 ArmAnwG. Keine Gebühren des Armenanwalts für Erinnerung wegen Festsetzung seiner Kosten 704[7]
§ 4 ArmAnwG. Nachprüfung der Höhe der vom Urkundsbeamten berechneten Amtsverteidigergebühren ist im Prozeßwege nicht möglich 709[1]
Erledigung mehrerer Armenrechtsprozesse in einheitlichem Vergleich. Berechnung der Vergleichsgebühr des Armenanwalts 847[2]
§ 13 Ziff. 4 RAGebO. Beweisgebühr des erst während der Beweisaufnahme beigeordneten Armenanwalts. Weiterleitung des Beweisprotokolls 372[1]
§ 5 ArmAnwG. Abänderung einer Kostenentscheidung durch Parteivereinbarung in Ehesachen. Wirkung auf A. 914[4]
ArmAnwG.; § 14 RAGebO. Für die Forderung des Armenanwalts gegen die Staatskasse ist entscheidend, ob und wie der Prozeßbevollmächtigte nach seiner Bestellung zum Armenanwalt tätig geworden ist 570[7]
Zur Festsetzung der A. ist im Falle der Verweisung des Rechtsstreits vom LG. an das ArbG. nicht der Urkundsbeamte des ArbG., sondern der des verweisenden LG. zuständig 641[4]
§ 47 PrPachtschO. Ein Rechtsentscheid kann nur über Fragen ergehen, die für die Sachentscheidung von Bedeutung sind, also nicht darüber, ob ein Armenanwalt Erstattung der Gebühren aus der Staatskasse fordern kann 175[2]
Die Pfändung der Forderungen eines RA. gegen den Staatsfiskus auf Auszahlung von A. ist in allgemeiner Fassung zulässig und erfordert nicht die Angabe der einzelnen Rechtsstreitigkeiten. Eine solche Pfändung erstreckt sich aber nicht ohne weiteres auf künftige Gebührenforderungen aus Beiordnungen, die erst nach Zustellung des Pfändungsbeschlusses erfolgt sind 706[9]

Armenrecht
§§ 114ff. ZPO. Die Bewilligung des A. für den Scheidungsstreit umfaßt ohne weiteres auch das Nebenverfahren nach § 627 ZPO. 439[10]
§§ 114ff. ZPO. Rückwirkende Kraft der A.bewilligung 622[4]
§ 115 ZPO. Auslegung des A.beschlusses durch Prozeßgericht bindet für Kostenfestsetzung regelmäßig nicht 620[2]
§§ 115ff. ZPO. Keine Bewilligung des A. für Leistungsklage, solange die denselben Anspruch betreffende Feststellungsklage noch schwebt 439[9]
Beiordnung eines RA. als Armenvertreter im Parteirechtsstreit gem. § 116 ZPO. 671
Gegen leichtfertige und unlautere Inanspruchnahme des A. 146
Kostenentscheidungen im A.verfahren 146 439[11]
Zur Kostenregelung beim A.verfahren nach § 118a IV ZPO. 271
§ 118a ZPO. Das neue A.verfahren 671
Prüfung der Mittellosigkeit juristischer Personen für A.gesuche (Rundschr. des RJM. an die LandesJustVerw.) 742
§ 121 ZPO. A.entziehung unmittelbar vor dem Urteil ist nicht angebracht 708[12]
§ 123 ZPO. Eine Gerichtskosteneinziehung vom Gegner der armen Partei hat zur Voraussetzung, daß es sich um Kosten handelt, zu deren Zahlung der Gegner überhaupt verpflichtet ist 305[2]
Eine arme Partei, die im Rechtsstreit mit dem Fiskus unterliegt, kann zur Erstattung der ihrem beigeordneten Armenanwalt von der Staatskasse gezahlten Gebühren erst nach vorheriger Entscheidung gem. § 126 ZPO. herangezogen werden 708[13]
§ 127 ZPO. Durch das Inkrafttreten der ZPNov. am 1. Jan. 1934 sind auch die bereits eingelegten Beschwerden gegen das A. ablehnende Beschlüsse der Berufungsgerichte unzulässig geworden 310[1]
Das LG., das das A. für die bei ihm zu erhebende Restitutionsklage versagt, entscheidet als BG. i. S. des § 127 ZPO. n. F., wenn es das anzufechtende Urteil als BG. erlassen hatte 571[8]
Die Frist des § 234 ZPO. beginnt für die arme Partei — Hindernis der Anwaltlosigkeit — nicht schon mit der Zustellung des das A. versagenden Beschlusses; der armen Partei muß eine angemessene Frist zur Geldbeschaffung und Beauftragung eines RA. bleiben 96[6] 1065[5]
§§ 233, 234 ZPO. Der von der Rechtsprechung des RG. anerkannte Rechtssatz, daß das der Einlegung eines Rechtsmittels entgegenstehende Hindernis unverschuldeter Anwaltslosigkeit erst dann als beseitigt anzusehen ist, wenn der Partei nach Ablehnung ihres A.gesuchs eine angemessene Frist geblieben ist, um die nötigen Geldmittel zu beschaffen und einen RA. aufzusuchen, gilt nicht, wenn die Partei einen bei dem Gericht der höheren Instanz zugelassenen RA. bereits mit ihrer Vertretung beauftragt und durch ihn das A.gesuch hatte einreichen lassen. In solchem Falle bedarf es der Angabe und Glaubhaftmachung besonderer Tatsachen, die trotzdem den weiteren Aufschub als unabwendbaren Zufall zu rechtfertigen vermögen 1049[7]
§§ 515, 519 ZPO. Schränkt der Berufungskläger, nachdem er Verurteilung zur Zahlung einer gewissen Summe beantragt hatte, wegen teilweiser Versagung des A. seinen Antrag auf einen Teilbetrag dieser Summe ein, so liegt darin eine Zurücknahme der Berufung für den Mehrbetrag 96[7]
§ 519 VI ZPO. Ein weiteres A.gesuch kann nicht als nicht ernstlich gemeint behandelt werden, wenn ein RA. eine Begründung in Aussicht gestellt und dann fristgemäß eingereicht hat 420[17]

Arrest
§ 945 ZPO. Zu ersetzen ist auch der Schaden, der dem A.bekl. dadurch erwachsen ist, daß er infolge der A.vollziehung seelisch erkrankt ist und hierdurch Vermögensverlust erlitten hat. Wenn der A.befehl mangels A.grundes aufgehoben ist, kann dem Anspruch aus § 945 nicht entgegengehalten werden, daß der A.bekl., obwohl er von dem Nichtbestehen der Schuld überzeugt war, gleichwohl einen Barbetrag in Höhe der Schuld hatte bereithalten oder gar Vergleichsvorschläge der Gegenseite hätte annehmen sollen 1050[8]
§ 378 RAbgO. Eine A.anordnung zur Sicherung eines in Zukunft möglicherweise einmal entstehenden Steueranspruchs ist nicht zulässig 712[2]

Arzneimittel
§ 1 IIa ArznMittVO. Desinfektionsmittel, die gleichzeitig Heilwirkung haben, sind dem freien Verkehr nicht überlassen 178[8]

Arzt
vgl. auch KassenA., VertrauensA., Operation
§ 823 BGB. Verpflichtung einer Ehefrau zum Schutze vor einem aus dem geistesgestörten Zustand ihres Ehemanns drohenden Schaden besteht jedenfalls gegenüber dem A., den sie zu ihrem Mann rufen läßt. Ob sie für eine Ehefrau allgemein Dritten gegenüber besteht, wie für den Ehemann, bleibt dahingestellt 897[4]
§§ 16, 18 EinkStG. Vereinsbeiträge für wohltätige und gemeinnützige Zwecke sind nach dem Grundsatz der Gleichmäßigkeit der Besteuerung regelmäßig vom Einkommen des Gewerbetreibenden oder Angehörigen eines freien Berufs (Arzt) nicht abziehbar 1070[1]
Ein beamteter leitender A. bei einem städt. Krankenhaus ist regelmäßig mit dem von den bemittelten Patienten des Hauses entrichteten Gesamthonorar umsatzsteuerpflichtig, auch wenn ihm nur ein Bruchteil dieser Zahlungen zur eigenen Verwendung verbleibt 188[2]

Aufbringung
§ 12 AufbringG. Die Rechtsprechung des RFH., daß die Einstellung eines gewerblichen Betriebs im A.verfahren erst dann zu berücksichtigen ist, wenn Neufeststellung des Einheitswerts des Betriebsvermögens auf Null stattgefunden hat, gilt für das neue Recht nicht mehr. Der Wegfall der persönlichen A.pflicht setzt nicht voraus, daß zuvor die Beendigung der persönlichen Vermögensteuerpflicht nach § 14 VermStG. 1931, § 226 RAbgO. 1931 festgestellt worden ist. Ein gewerblicher Betrieb hört nicht schon mit der Einstellung der eigentlichen gewerblichen Tätigkeit und mit Beginn der Liquidation zu bestehen auf, sondern erst dann, wenn die Liquidation beendet ist, d. h. wenn sämtliche Betriebsgegenstände veräußert oder in das Privatvermögen des Steuerpflichtigen übernommen worden sind 60[9]

Auflassungsvormerkung
vgl. unter V.

Auflösung von Familiengütern usw.
§ 12 FamGG.; § 27 ZwAuflG. Wenn bei der freiwilligen sofortigen A. der nach dem Familienschluß zunächst Berufene in der Verfügung über das frühere Familiengut noch nach Art eines Vorerben beschränkt ist, so sind für die im Rahmen dieser Vor- und Nacherbschaft vorkommenden Verrichtungen des Vormundschafts- und des Nachlaßgerichts die A.behörden nur zuständig, wenn dies in dem Familienschlusse über die A. vorbehalten ist 127[1]

Aufrechnung
§§ 387, 392 BGB. Kann der Ersteher in der Grundstückszwangsversteigerung gegen den Anspruch aus dem Meist-(Bar-)gebot aufrechnen? 808
§ 387 BGB. Rechtsgültigkeit der Berufung auf vertragsmäßigen Ausschluß der A. auch gegenüber Schadensersatzforderungen aus Betrug beim Vertragsschluß 754[3]
§ 387 BGB. Zur Frage der A. oder Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts durch den Bekl., der gegen den Kl. einen Anspruch aus einem in einem anderen Rechtsstreit ergangenen Kostenfestsetzungsbeschluß hat 376[1]
§ 387 f. BGB. Zur verfahrens- und materiellrechtlichen Behandlung der EventualA., insbes. beim Erlaß eines Teilurteils 281[1]

§ 388 BGB. Zur Frage der A. mit einem Kostenerstattungsanspruch gegenüber einer Urteilsforderung 1057[4]
§ 124 ZPO. Keine Beeinträchtigung des Betreibungsrechts des Armenanwalts durch Zahlung oder A. an die Partei selbst, wenn der Armenanwalt die Festsetzung auf seinen Namen betrieben hat. Wirkung der Berichtigung eines versehentlich auf die Partei gestellten Festsetzungsbeschlusses 239[2]
Anrechnung der Wohnungsmiete bei der Lohnzahlung i. S. von § 115 GewO. liegt nicht vor, wenn der Arbeitslohn tarifmäßig errechnet und gegen die Mietzinsforderung des Arbeitgebers aus besonderem Mietvertrag aufgerechnet wird. Solche A. ist in den Grenzen der §§ 11, 2 LohnbeschlG., § 394 BGB. zulässig 56[3]
§ 223 RVO. Die Kasse kann gegenüber dem Anspruch eines versicherungspflichtigen Mitglieds auf Krankengeld auch mit Beitragsrückständen aufrechnen, die der Versicherte als früherer Arbeitgeber schuldet 511[1]

Aufteilungsverordnung
Die Steuervergünstigung des § 8 A.VO. vom 8. Dez. 1931 ist auch zu gewähren, wenn der Grundbesitz der aufgelösten Gesellschaft flächenweise auf die einzelnen Gesellschafter übertragen wird. In solchem Fall findet die Einschränkung des § 8 S. 2 auf die Übertragung jedes einzelnen Grundstücks Anwendung 446[1]

Aufwertung
vgl. auch unter Anleiheablösung, Ausgleichsanspruch
Bei der Bemessung der A. kann ein Zinsanspruch nicht berücksichtigt werden, der vor Auswirkung der Geldentwertung aufgegeben war und ebensowenig ein Recht auf Steuerfreiheit, das vorher untergegangen war. Der Umstand, daß die Vertragserfüllung auf Verlangen des Schuldners und auf Grund seiner Machtstellung zu seinem Vorteil unterblieben war, rechtfertigt den A.anspruch dem Grunde nach, ist aber für die Höhe der A. nicht entscheidend. Die A. vollzieht sich erst durch Vertrag oder Urteil, weshalb vorherige Weigerung einer Zahlung bei der A. nicht erhöhend zu berücksichtigen, nicht als Verzug zu behandeln ist, wenn nicht besondere Umstände eine gegenteilige Beurteilung rechtfertigen 337[1]
Die bei A. von Grundstückskaufpreisen erforderliche Berücksichtigung der inländischen Kaufkraft der Papiermark auf dem Grundstücksmarkt darf niemals zu einer A. auf die volle Inlandskaufkraft zur Zeit des Kaufabschlusses führen 753[2]
§ 242 BGB. Bei der Umwertung der Enteignungsentschädigung ist nicht auf die Geldsumme abzustellen, mit der heute ein Ersatzgrundstück zu erwerben wäre 96[7]
A. inländischer Forderungen in ausländischer Währung? 142 513
Ruhegeldversprechen zugunsten der Witwe eines Arbeitnehmers. Der Anspruch auf angemessene A. des Ruhegeldes kann durch Schweigen verwirkt werden 377[2]
§ 73 GmbHG. Nach der ordnungsmäßigen Ausschüttung des Gesellschaftsvermögens an die Gesellschafter kann ein erst später hervortretender Gesellschaftsgläubiger keine Bereicherungsansprüche gegen die Gesellschafter in Ansehung ihres Empfangs aus dem Gesellschaftsvermögen erheben. Aber daß die ordnungsmäßige Vermögensverteilung i. J. 1926 der nachträglichen Geltendmachung eines persönlichen A.anspruchs entgegenstände, ist dem § 73 GmbHG. nicht zu entnehmen 159[7]
§ 3 PrVO. v. 20. Dez. 1930 betr. die Bildung eines Sparkassenausgleichstockes hat ebensowenig wie Ziff. 1 der DurchfBest. v. 22. Mai 1931 bürgerlich-rechtliche Ansprüche geschaffen 419[14]

Aufwertungsfälligkeitsgesetz
§ 4. Im Zahlungsfristverfahren ist die vorzeitige Fälligkeit nur zu berücksichtigen, wenn sie unstreitig ist oder rechtskräftig feststeht 370[1]
§§ 6, 7. Ausländische Eigentümer und Schuldner sind von der Inanspruchnahme der Rechte aus dem A. nicht schlechthin ausgeschlossen. Die Möglichkeit, daß der Schuldner später den Schutz der VollstrMaßnVO. v. 26. Mai 1933 in Anspruch nehmen kann, hindert die Bewilligung einer Zahlungsfrist auf Grund des A. nicht 491[1]
HypStundG. v. 20. Dez. 1932; § 7 AufwFällG. Für die Anwendung des HypStundG. ist im Zahlungsfristverfahren kein Raum. Die Interessen der Altversicherten gehen denen ausländischer Inflationserwerber vor 1055[1]

Aufwertungsgesetz
Zum Umfang der Belehrungspflicht des RA. Verpflichtung Ende Juli 1925 die Partei auf den nach dem A. bestehenden Unterschied zwischen Darlehns- und Kaufgeldhypothek aufmerksam zu machen 1042[2]
§§ 73, 74. Der Tod einer Partei im Aufwertungsverfahren zwischen dem Schluß des 2. Rechtszuges und der Entscheidung auf die weitere Beschwerde begründet die Zurückverweisung zwecks Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse der Erben der verstorbenen Partei bei der Aufwertung 493[2]

Aufwertungsnovelle
§ 14 AufwNov.; § 892 BGB. Tatumstände für das Vorliegen der Ablösung der Hypothek vom Erwerber des Grundstücks oder für seine Rechnung; Ausschluß der Berufung auf Erwerb im guten Glauben, wenn wegen Personengleichheit zwischen Veräußerer und Erwerber es an echtem Verkehrsgeschäft mangelt. Das gilt auch zu Lasten der Zweiterwerberin trotz der sonst für diese geltenden einschränkenden Auslegung des § 14 AufwNov. 609[1]

Aufwertungssteuer
Steuervergünstigung bei der Aufwertungs-(Mietzins-)Steuer. Schrifttum 543

Auktionshaus
vgl. unter Versteigerung

Ausbildung, juristische
Vorbereitungsdienst und große Staatsprüfung 577
Vorbildung und erste Prüfung der Juristen 581
Briefe, die mich erreichten (betr. Rechtsstudium) 585
Grundsätze für die Neugestaltung des juristischen Bildungswesens 587
Ein Referendar zu dem Thema „Ausbildungskursus" 590
Verlängerung der Vorbereitungszeit? 888
Zur Neuordnung von Studium und A. der Juristen. Bericht über die Ausführungen des Herrn RJustKomm. und Reichsjuristenführers Dr. Frank bei einer vom BNSDJ. einberufenen Pressebesprechung in Berlin am 28. Febr. 1934 im „Haus der deutschen Presse" 592
Ausdehnung der j. A. auf die kaufmännischen Fächer 874
Das juristische Studium. Schrifttum 606
Das Werden des Juristen im Dritten Reich. I. Das Hochschulstudium. Schrifttum 890
Klausurarbeiten der Berliner Referendarprüfung. Schrifttum 893

Auseinandersetzung
vgl. unter Miterben

Ausfertigung
vgl. unter Zivilurteil, Protokoll

Ausfuhr
Hat A.händler mit Recht eine Vergütung aus § 4 UmsStG. erhalten und hat das FinA. den vergüteten Betrag zu Unrecht zurückgefordert, so ist die zurückgeforderte Summe bei der Erstattung mit 5% zu verzinsen 999[5]

Ausgleichsanspruch
Zum Vorliegen einer Vertragslücke. Grundsätze für die Zubilligung eines A.; Voraussetzung jeder Ausgleichung ist die Nichtvoraussehbarkeit der später eingetretenen wesentlichen Verschiebung des Gleichgewichts zwischen Leistung und Gegenleistung. Keine Ausgleichung, wenn bei beiderseits vollkommen erfülltem Vertrag eine der Vertragsleistungen nachträglich in ihrer Hand entwertet wird 546[2] 975[2]
A. gegenüber der Landgesellschaft als dem gemeinnützigen Siedlungsunternehmen aus einem während der Enteignung im Entschädigungsfestsetzungsverfahren abgeschlossenen Vertrage, auch dann, wenn bei diesem nicht das Siedlungsunternehmen, sondern der Landlieferungsverband Vertragsgegner war. A. bei durch Vertrag geregelter Entschädigung in Enteignungssachen 684[2]

Ausgleichssteuer
Strafenaufbau bei Verurteilung wegen Bannbruchs in Tateinheit mit A.hinterziehung und Vergehen nach § 74 ViehSeuchG. Die A. ist kein Zoll, sondern eine Verbrauchssteuer 843[12]

Auskunft
Haftung der Bank für eine Kreditauskunft 995[5]
Klage auf Unterlassung und Widerruf bei Ehrverletzung. Die Verpflichtung zur A.erteilung ergibt sich nicht aus § 1004 BGB., sondern nur aus dem Gesichtspunkt des Schadensersatzes 408[4]

Ausland
Eine bei der ausländischen Betriebsstelle eines deutschen Unternehmens eingerichtete Betriebsvertretung hat nur die Bedeutung eines freiwilligen Arbeiterausschusses, weil außerhalb der Reichsgrenzen die deutsche Betriebsverfassung nicht kraft Gesetzes gilt. Begriff des Betriebes i. S. der BetrRG. und der VO. über Bildung von Betriebsvertretungen im Bereiche der deutschen Reichsbahngesellschaft 57[4] 186[3]

Ausländer
Ausländische Eigentümer und Schuldner sind von der Inanspruchnahme der Rechte aus dem AufwFällG. nicht schlechthin ausgeschlossen 491[1]
§ 1636 BGB. Die deutsche Gerichtsbarkeit ist nicht zuständig für eine Verkehrsregelung zwischen einem deutschen Vater, der sich im Inland befindet, und einem ausländischen Kind, das sich zusammen mit der ausländischen Mutter im Ausland aufhält 699[1]
Übernahme der Fürsorge für ausländische Kinder durch deutsches Vormundschaftsgericht. Anwendbarkeit fremdländischen Familienrechts 699[1]
Auch für die Anordnung der vorläufigen und endgültigen Fürsorgeerziehung gegen ausländische oder staatenlose Kinder bilden die Vorschriften der §§ 63 I Nr. 2, 67 RJugWohlfG. die alleinige gesetzliche Grundlage 45[1]
Das Nachlaßgericht hat einen Nachlaßpfleger gem. § 1961 BGB. auch dann zu bestellen, wenn ein Nachlaßgläubiger dies zur Geltendmachung eines Anspruchs gegen die unbekannten Erben eines im Ausland wohnhaft gewesenen A. beantragt, sofern und soweit inländisches Vermögen des A. erfaßt werden soll 909[5]
Der Schutz der §§ 19, 19a VollstrSchVO. ist nicht schon deswegen zu versagen, weil der Schuldner A. ist 53[3]
§ 2 StAmnestVO. v. 23. Aug. 1931 ist nicht anwendbar auf Familienstiftungen, die ein A., der in Deutschland niemals unbeschränkt steuerpflichtig war, im Ausland errichtet, und zwar auch dann nicht, wenn ein in Deutschland unbeschränkt Steuerpflichtiger zu den Bezugsberechtigten gehört 58[1]

Wer als Bevollmächtigter auftritt, hat nach § 108 RAbgO. n. F. die Pflichten eines gesetzlichen Vertreters (§ 103 RAbgO.); er haftet unter den Voraussetzungen des § 109, wenn er nach seiner Vollmacht über das Vermögen des Vollmachtgebers insoweit verfügen darf und kann, daß er dessen steuerliche Pflichten zu erfüllen tatsächlich in der Lage ist. Dies kann insbes. für den zutreffen, der über das gesamte inländische Vermögen eines A. unbeschränkte Vollmacht hat 447[3]

Zur Bedeutung von § 33 EinkStG. Bei dieser Vorschrift handelt es sich um Einzelanwendungsfall weiterreichender Gedanken des zwischenstaatlichen Steuerrechts und des Steuerermittlungsverfahrens. Danach muß es den Finanzbehörden gestattet sein, in Fällen, wo oft nur schwer oder gar nicht aufzuklärende Zusammenhänge inländischer Steuerpflichtiger mit A. bestehen, Wahrscheinlichkeitserwägungen anzustellen, es sei denn, daß die Steuerpflichtigen die Verhältnisse anderweit glaubhaft aufklären. Z. B. ist nicht ausgeschlossen, bei Lieferungen eines inländischen an ein ausländisches, in den maßgebenden Persönlichkeiten personengleiches Unternehmen schon auf Grund der Tatsache ständiger unüblich niedriger Preisstellung eine hierauf gerichtete „besondere Vereinbarung" i. S. von § 33 I EinkStG. anzunehmen, ohne daß es noch besonderer Nachweise in dieser Richtung bedürfte. — Zur Ermittlung des Gewinns in solchen Fällen 508[3]

Steuerpflicht von inländischen Kapitalerträgnissen der in § 3 II Nr. 6 EinkStG. bezeichneten Art einer ausländischen Versicherungsgesellschaft, die im Inland eine Betriebsstätte oder einen ständigen Vertreter hat 573[4]

§ 2 Nr. 1a UmsStG. Läßt ein ausländischer Unternehmer seiner inländischen Verkaufsstätte verkaufte Waren nur zur Auslieferung an den Käufer zugehen, so liegt nicht Verbringen, sondern Einfuhr vor 447[2]

Auslegung

§ 157 BGB. VertragsA. unter Berücksichtigung von Verkehrssitte und örtlichem Gewohnheitsrecht 444[1]

Die ergänzende VertragsA. muß aufbauen auf dem, was der Vertrag selbst bestimmt. Sie ist nicht Ergänzung des Vertragswillens der Beteiligten, darf nicht zu Abänderung oder Einschränkung des erklärten Vertragswillens führen; sie darf vielmehr nur den Vertragsinhalt ergänzen 753[2]

Grundbucheintragungen und in ihnen bezogene vertragliche Vereinbarungen unterliegen der selbständigen A. durch das RevGer. Zur Frage der Revisibilität der Statuten landschaftlicher oder ritterschaftlicher Kreditanstalten 478[7]

Zur Frage, wann Versicherungsbedingungen, Satzungen und ähnliche Vertragsurkunden typische und vom RevGer. selbständiger A. fähig sind 346[3]

A. des LohnTarVertr. für die Arbeiter der Reichswasserstraßenverwaltung v. 2. Mai 1929, insbes. der Begriff des Seefahrtdienstes als Voraussetzung für das Aufrücken in eine höhere Lohngruppe 185[1]

§ 163 StGB. Auch der richterliche Eid ist nach dem ihm von allen Beteiligten beigelegten Sinn auszulegen. Sein Inhalt bestimmt sich nicht ausschließlich nach dem engsten Wortverstande der beschworenen Eidesnorm 366[21]

§§ 14, 36 DevVO. v. 23. Mai 1932. Geldzahlung an hiesigen Zahlungsbevollmächtigten eines ins Ausland geflüchteten Geschäftsführers einer im Inland domizilierenden GmbH. als Aushändigung von Zahlungsmitteln zugunsten eines Ausländers. GesetzesA. 996[6]

Wortlaut und A. von Steuergesetzen 86

Auslieferung

Deutsches A.gesetz Schrifttum 150

Auslobung

§ 661 BGB. Hat Schütze bei einer Preisbewerbung dem auslobenden Schützenbund gegenüber durch eine auf unrichtiger Auslegung der Bedingungen des Schießplanes beruhende und somit tatsächlich unrichtige, aber für die Beteiligten verbindlich gewordene Entscheidung des Schießausschusses das Recht erworben, sich „Erster Meister" zu nennen, so darf der Bund dieses Recht nicht dadurch in Frage stellen, daß er die Behauptung aufstellt, der Schütze sei zu Unrecht mit dem Titel ausgezeichnet worden 897[3]

Ausschlußfrist

vgl. unter Verjährung

Aussetzung des Verfahrens

vgl. auch unter Unterbrechung d. V.

§§ 53, 78 BeamtRG. v. 30. Juni 1933. Erledigung anhängiger Prozesse infolge des Gesetzes. A. d. V. Kostenrechtliche Auswirkungen 176[1 2]

Ausspielung

§ 286 II StGB. Zum Tatbestand der unerlaubten A. Wesentlicher Bestandteil des Tatbestandes ist der Spielvertrag 489[18]

Ausverkauf

Zur Auslegung des § 8 UnlWG. Werden vor Ankündigung des A. bestellte Waren während des A. abgerufen und dem A. unterstellt, so ist darin kein „Nachschieben" von Waren i. S. des § 8 Nr. 1 zu erblicken. Zur Verfolgung eines Vergehens nach § 8 Nr. 2 ist Strafantrag erforderlich. — Tateinheit zwischen Vergehen nach § 8 Nr. 1 und nach § 8 Nr. 2 ist nicht möglich 371[2]

Automat

vgl. unter Geldspielautomat

Bäckerei

vgl. unter Mühle

Badehalle

Eine B., die zu einem auf dem Erbhof eingerichteten Badebetrieb gehört, ist nicht Erbhofzubehör 855[4]

Badekur

vgl. unter Versicherungsrecht, öffentliches

Baden

Art. 1 §§ 2, 8 Ges. zum Schutz des Einzelhandels v. 12. Mai 1933. § 4 I Ziff. 1 BadVerwRPflG. Wann ist eine offene Verkaufsstelle als errichtet anzusehen? 191[1]

§§ 6, 45 BadGr- u. GewStG.; § 74 VollzVO. hierzu. Voraussetzung für die steuerliche Behandlung einer Geflügelfarm als Gewerbebetrieb oder als landwirtschaftlicher Betrieb 125[1]

Badewanne

In herrschaftlichen Wohnungen bilden eine B. und ein Geiser Zubehör zur Wohnung und sind deshalb nach § 865 II ZPO. und § 1120 BGB. unpfändbar 247[3]

Ballett

Der B.meister eines Theaters kann Lehrer der minderjährigen Mitglieder des B.korps i. S. des § 174 I Nr. 1 StGB. sein 425[2 3]

Bank

vgl. auch unter StaatsB., ReichsB., Depotgesetz

Pfändbarkeit des Kreditanspruchs des B.kunden gegen seine B. 206

Zur rechtlichen Beurteilung des Diskontierungsvertrags als Kauf oder Darlehn, insbes. beim Diskontgeschäft der Notenbanken. Keine Haftung des Diskontnehmers für den Verlust, den der Diskonteur bei der Einlösung des diskontierten Wechsels erlitten hat 545[2] 975[2]

Besitzen die Banken ein gesetzliches Pfandrecht an den im Safe ihrer Kunden befindlichen Gegenständen? 965

Haftung der B. für eine Kreditauskunft 995[5]

Die B.vollmacht und die Vollmacht, Wechsel und Schecks zu unterzeichnen, ist eine spezielle Vollmacht und berechtigt nicht zur Vornahme anderer im Geschäftsbetrieb des Vollmachtgebers vorzunehmender Handlungen 992[3]

§ 400 HGB. Zur Frage, wann ein Termingeschäft auf Lieferung von Aktien zwischen einem Bankhaus und seinem Kunden als beiderseits erfüllt anzusehen ist 357[13]

§§ 239, 240 KO. Weigert sich Bankier, die fälligen schuldrechtlichen Ansprüche von Effektenkunden auf gattungsmäßige Lieferung von Wertpapieren zu erfüllen, weil ihm die Mittel fehlen, die Lieferung zu ermöglichen, so kann darin Zahlungseinstellung erblickt werden 981[8]

§ 266 StGB. Ein B.beamter ist nicht ohne weiteres Bevollmächtigter der B.kunden. § 266 Ziff. 2 StGB. ist nicht erfüllt, wenn jemand durch Täuschung einen B.beamten zu einer Gutschrift für einen Dritten veranlaßt 41[16]

Forderungen des Auftraggebers gegen den Bevollmächtigten können sehr wohl Gegenstand der Untreue des Bevollmächtigten sein, denn § 266 I Nr. 2 StGB. in der alt. Fass. erfordert nicht Eingriff rechtlicher Art, es genügt vielmehr auch ein solcher tatsächlicher Natur, wenn er nämlich die Geltendmachung der Forderung wesentlich erschwert. Diese Möglichkeit ist gerade für den Fall einer falschen Buchung im B.verkehr anerkannt 301[16]

§ 266 StGB.; § 312 HGB. Wenn ein B.vorstand von einem Kunden, der selbst Angestellter der B. ist, den Auftrag zu einem Termingeschäft à la hausse annimmt und im Namen der B. an eine GroßB. weitergibt, so ist dies, auch wenn die B. dem Angestellten für das Geschäft Kredit gewährt, nur unter besonderen Umständen strafbar 764[11]

Die Steuervergünstigung des § 11 I Nr. 2 KörpStG. steht nur solchen öffentlichen oder dem öffentlichen Verkehr dienenden Sparkassen zu, die als solche steuerliche Rechtsfähigkeit nach § 2 I Nr. 3 KörpStG. besitzen. Die von einem in Form der Erwerbsgesellschaft betriebenen B.unternehmen errichteten Sparabteilungen genießen die Steuervergünstigung daher nicht 787[4]

Antrag an eine B. auf Gewährung eines Darlehns fällt nicht unter Tarifstelle 24 SächsStempStG. 576[1]

Bankrott

vgl. unter Konkurs

Bannbruch

vgl. unter Zoll

Baugenossenschaft

vgl. unter G.

Baugewerbe

Bei Notstandsarbeiten im Rahmen der Arbeitsbeschaffung der Regierung (z. B. Erich-Koch-Plan) kommt die Zeitlohngarantie des RTarVertr. für das B. bei Akkordarbeiten ohne besondere Aufhebung dann in Fortfall, wenn sonst der Zweck der Arbeitsbeschaffung vereitelt würde 641[1]

Beamte

vgl. auch unter Besoldung, Dienstwohnung, AmtspflichtverletzungPolizeiB., ForstB., Dienststrafrecht, SteuerB. vgl. unt. RAbgO.

Politische Erziehung des Beamtentums im nationalsozialistischen Staat. Schrifttum 87

Die Rechtsgültigkeit von Zusicherungen nach deutschem und preußischem B.recht. Schrifttum 277

Die Begründung des B.verhältnisses 718

Das Gesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums. Schrifttum 87

§ 75 II RBeamtG. ist durch § 4 Ges. zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums nicht außer Kraft gesetzt. Politisch unzuverlässige B. (§ 4) behalten an sich das Recht auf Pensionsbezüge unter Führung des bisherigen Titels. Der Dienststrafrichter hat zu entscheiden, ob das Dienstvergehen die Dienstentlassung begründet hätte, wenn der Angeschuldigte sich noch im Amte befände 784[1]

Deutsches B.taschenbuch. Schrifttum 744
Das neue B.-, Besoldungs- und Versorgungsrecht im Reich und Preußen. Schrifttum 744
Das RGes. zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiet des allgemeinen B.-, des Besoldungs- und des Versorgungsrechtes v. 16. Juni 1933. Schrifttum 744 1039
§§ 53, 78 BRG. v. 30. Juni 1933. Erledigung anhängiger Prozesse infolge des Gesetzes. Aussetzung des Verfahrens. Kostenrechtliche Auswirkungen 176[1 2]
§ 57 Nr. 2 BRG. Einkünfte bei der Technischen Nothilfe gelten beamtenrechtlich als aus öffentlichen Mitteln herrührend. § 78 BRG. v. 30. Juni 1933 ist eine dem Rechtsfrieden dienende Kostenbestimmung. Die Frage, wer von den Parteien materiell im Rechte ist, kann nicht berücksichtigt werden 34[7]
Erfordernisse für die Anstellungsurkunde nach § 1 PrKommBeamtG.; sie darf nicht eine innere, dem B. zur Kenntnisnahme vorgelegte Verfügung sein, sondern muß ihm als Urkunde ausgehändigt werden; Begriff der Berufung als B. i. S. des BRG. v. 30. Juni 1933. — Ein Richter ist nicht befugt, einem ordnungsmäßig erlassenen Gesetz seines Inhalts wegen die Anwendbarkeit abzusprechen 33[6]
§§ 1361, 1612 BGB. § 760 BGB. ist mit Rücksicht auf die veränderten wirtschaftlichen Verhältnisse bei Unterhaltsleistung eines B. insoweit nicht mehr anwendbar, als die Geldrente für drei Monate im voraus zahlbar ist 783[5]
Die Schutzvorschrift des § 850 ZPO. gilt in gleicher Weise für B. im Hauptberuf wie für solche im Nebenberuf 50[6]
§ 413 RAbgO. bezieht sich nicht nur auf Personen, denen gegenüber den Steuerbehörden Pflichten auferlegt werden, sondern auch auf B., die mit der Steuerverwaltung beauftragt sind 302[18]

Bedingter Vorsatz
vgl. unter V.

Bedingung
§ 1163 I BGB. Die gesetzlichen Bestimmungen über das Entstehen einer Eigentümerhypothek können nicht durch Parteiverabredung außer Kraft gesetzt werden. Wohl aber kann vereinbart werden, daß eine Leistung nur auflösend bedingt zur Erfüllung des Schuldverhältnisses gelten soll; dann wird im Falle des Eintritts der B. die Eigentümergrundschuld wieder zur Fremdhypothek 478[7]
Zulässigkeit der Vorrangseinräumung unter einer B.; Unzulässigkeit der Beschränkung des Eintragungsantrags oder der Eintragungsbewilligung 282[2]
§ 158 BGB. Zur Frage der Aufrechnung mit einem Kostenerstattungsanspruch gegenüber einer Urteilsforderung 1057[4]

Beglaubigung
Zur Anwendung des Deutsch-Schweizerischen Staatsvertrags über die B. öffentlicher Urkunden v. 14. Febr. 1907 384[1]

Begünstigung
§ 257 StGB. Wer nur dazu mitwirkt, daß die durch die Straftat gewonnene Ware verwertet wird, sichert dem Täter nicht die Vorteile seines Vergehens 367[22]

Behörde
vgl. unter Falsche Anschuldigung, Zustellung

Beihilfe
Um den Tatbestand der B. zu einer gewerbsmäßigen Straftat zu erfüllen, ist Voraussetzung, daß der Gehilfe es auch seinerseits auf die Erlangung eines dauernden Vorteils als ständiger Einnahmequelle abgesehen hat 170[16]
§§ 263, 49 StGB. Wird eine Ware unter falschem Namen bestellt, dann ist der Betrug durch Aufgabe der Ware zur Post an die falsche Anschrift vollendet, aber nicht beendet. Mit der falschen Vorspiegelung, die gegenüber dem Postzustellungsbeamten gebraucht wird, um ihn zur Übergabe des Pakets zu bestimmen, wird der Betrug fortgesetzt; eine hierzu geleistete Förderung des Täters ist daher B., nicht Begünstigung 837[8]
§ 239 Ziff. 1 KO. Zum Tatbestand des Beiseiteschaffens. Begriff des Verheimlichens. Beihilfe 43[19]
§ 398 RAbgO. trifft nur den Gehilfen, der die B. seines Vorteils wegen begangen hat. Die Einziehung des geschmuggelten Gutes und die Verurteilung zum Wertersatz trifft den Gehilfen aber auch ohne diese Voraussetzung. Dasselbe gilt von der Einziehung der zur Begehung der Tat benutzten Beförderungsmittel 564[21]

Beitreibung
§ 356 StGB. Zur beruflichen Tätigkeit des RA. rechnen auch Bestrebungen, eine unsichere Forderung im Wege der gütlichen Auseinandersetzung ganz oder wenigstens teilweise einzutreiben 428[27]

Beleidigung
Zivilrechtlicher Ehrenschutz. Die Voraussetzungen des § 193 StGB. sind nicht rein tatsächlicher, sondern auch rechtlicher Natur, also in der RevInst. nachprüfbar. In der protokollierten Beantwortung einer Beweisfrage wird sich die Straftat einer B. nicht finden lassen. Wer in Erfüllung seiner Zeugnispflicht fahrlässig nicht erweislich wahre Tatsachen bekundet, entbehrt des Schutzes des § 193 StGB. nicht. Wahrnehmung berechtigter Interessen ist auch annehmbar bei Mitteilungen an einen großen Personenkreis, wenn er organisiert und abgegrenzt ist. Ein berechtigtes Interesse daran, eine als falsch erwiesene Behauptung immer wieder zu verbreiten, kann regelmäßig nicht anerkannt werden. Ein Anspruch auf Widerruf ergibt sich nicht — ohne Verschulden — aus § 1004 BGB., unter Umständen aber aus § 249 BGB. § 824 BGB. ergibt die Notwendigkeit des Beweises der Unwahrheit selbst 408[4]
Erfüllt ein Brief den Tatbestand der B. zweier Personen und einer Nötigung, so liegt rechtlich eine Tateinheit vor. Dies gilt auch von § 185 u. § 186 StGB. 614[6] 902[13]
Ein Wahrheitsbeweis für die Richtigkeit eines unter § 185 StGB. fallenden, durch keine tatsächliche Behauptung unterstützten Werturteils kommt, soweit es sich um die Schuldfrage handelt, nicht in Betracht 692[12]
Zwischen Einzelhandlungen, die gegen § 187 StGB. und anderen, die gegen § 186 StGB. verstoßen, ist Fortsetzungszusammenhang unmöglich. Durch die irrige Annahme eines Fortsetzungszusammenhangs kann ein Angekl. ausnahmsweise beschwert sein. Wird eine Tatsachenbehauptung i. S. von § 186 StGB. durch Zufügung eines Schimpfworts wie „Lump" nur schärfer gekennzeichnet, so ist für Anwendung des § 185 neben § 186 StGB. kein Raum 905[17]
Begriff des Verbreitens i. S. von § 3 VO. zur Abwehr heimtückischer Angriffe gegen die Regierung der nationalen Erhebung v. 21. März 1933. Auch eine vertrauliche Mitteilung kann nach § 3 ebenso wie nach § 186 StGB. Verbreitung sein 767[17]

Benediktiner
§ 15 WbzG. § 1 UnlWG. Die sog. B.flasche gilt nicht zur Kennzeichnung des französischen B. und genießt deshalb keinen Ausstattungsschutz 360[15]

Benzintank
vgl. unter Tankstelle

Bereicherung
nach Scheckges. vgl. unter Sch.

Bereicherung, ungerechtfertigte
§ 812 BGB. Giebelmauer. Schon bei Errichtung des ersten Hauses greift der Satz superficies solo cedit Platz. Ein B.anspruch gegen den entgeltlichen Rechtsnachfolger des Nachbarn besteht nicht 114[4] 570[5]
Unwirksamer Pachtvertrag wegen Fehlens der landrätlichen Genehmigung. Herausgabe der Nutzungen nur nach §§ 987 ff., nicht nach § 812 ff. BGB. 850[5]
§ 812 BGB. Während bei einem selbständigen Schuldversprechen ein Herausgabeanspruch wegen ung. B. denkbar ist, besteht ein solcher Anspruch nie in bezug auf eine einzelne Vertragszusage. Auch die Aufgabe vermeintlicher, vielleicht in Wahrheit nicht bestehender oder doch nicht erweisbarer Ansprüche kann eine Leistung darstellen, die eine Gegenleistung rechtfertigt 632[5]
§ 816 BGB. Der Schutz des guten Glaubens eines spätern Pfandgläubigers, dem die vom Gerichtsvollzieher zugeschlagene Sache unter Verrechnung des Versteigerungserlöses mit seiner Forderung und deshalb ohne Barzahlung abgeliefert ist. Ung. B. auf Kosten des früheren Pfandgläubigers 571[1]
§ 816 BGB. In der Prozeßführung um das durch unberechtigte Verfügung Erlangte liegt eine Genehmigung der Verfügung 221[9]
§ 818 III BGB.; § 39 III PrBesoldG. v. 17. Dez. 1927 und § 50 Ziff. 4 des BRG. v. 30. Juni 1933 333
§§ 818 III, 820 BGB. Wird Angestellter unter Vorbehalt späterer Nachprüfung in eine Vergütungsgruppe eingereiht, so kann darin ein Rückzahlungsvorbehalt für die Vergangenheit liegen; wird aber die vorbehaltene Nachprüfung ungebührlich verzögert, so steht dem Rückzahlungsanspruch der Einwand des Wegfalls der B. entgegen 55[2]
Die Berechtigung des Konkursverwalters zur Geltendmachung von Schadensersatz- und B.ansprüchen 881
§ 73 GmbHG. Nach der ordnungsmäßigen Ausschüttung des Gesellschaftsvermögens an die Gesellschafter kann ein erst später hervortretender Gesellschaftsgläubiger keine B.ansprüche gegen die Gesellschafter in Ansehung ihres Empfangs aus dem Gesellschaftsvermögen erheben. Aber daß die ordnungsmäßige Vermögensverteilung i. J. 1926 der nachträglichen Geltendmachung eines persönlichen AufwAnspruchs entgegenstände, ist dem § 73 GmbHG. nicht zu entnehmen 159[7]

Bergbau
§ 547 RVO. Hochöfen- und Röstbetriebe sind keine Betriebe des B. i. S. der Nr. 16 der Anl. zur 2. BerufskrankhVO. v. 11. Febr. 1929, da es sich bei ihnen nicht um die Gewinnung des Eisensteins, sondern um die weitere Verarbeitung der bereits im B. geförderten Mineralien handelt 575[2]

Berichtigungsveranlagung
§ 222 I Nr. 1 RAbgO. Erweist sich eine an sich neue Tatsache, auf die das FinA. eine höhere Veranlagung stützt, im Rechtsmittelverfahren als nicht erheblich, dann scheidet sie als Grundlage für B. aus. Ein Gutachten eines Buchprüfers kann nur dann ein zur B. berechtigendes neues Beweismittel sein, wenn die Tatsachen, auf die sich das Gutachten stützt, nicht nur neu, sondern auch für die Beurteilung der Rechtslage erheblich sind 573[2]
Für die Entscheidung über Nachforschungen nach §§ 222, 223 RAbgO. gilt nicht der Grundsatz des § 11 RAbgO. 320[1]
Wer fahrlässig oder ohne Verschulden eine Steuererklärung unvollständig oder unrichtig abgegeben hat, ist verpflichtet, sie unverzüglich und ohne besondere Aufforderung zu ergänzen oder zu berichtigen, es sei denn, daß — nachdem bereits Veranlagung stattgefunden hat — auch bei Aufdeckung des Fehlers eine B. nach § 222 RAbgO. nicht zulässig wäre, oder daß der Fehler wegen seiner Geringfügigkeit offenbar völlig bedeutungslos ist. Diese Verpflichtung geht über

auf den Gesamtrechtsnachfolger; auf den, der ein Unternehmen, auf dessen Betrieb sich die Steuerpflicht gründet, im ganzen erwirbt; auf den Testamentsvollstrecker. Sie geht nicht über auf den Konkursverwalter oder auf die Vertrauensperson i. S. der VerglO. 312[1]

StAmnestVO. v. 23. Aug. 1931. Hat die Steuerbehörde nicht angegebene steuerpflichtige Werte festgestellt und während laufender Amnestiefrist im Wege der B. zur Steuer herangezogen, so wird die Erlangung der Amnestie nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Steuerpflichtige eine Amnestieanzeige zwar innerhalb der Amnestiefrist, aber erst nach Rechtskraft des B.bescheids bewirkt 573[3]

Berlin

Klausurarbeiten der Berliner Referendarprüfung. Schrifttum 893

§ 2a BerlWZuwStO. Die Steuerpflicht des Ersatzhaftenden tritt nicht erst mit dem Zeitpunkt ein, in dem die Feststellung gerechtfertigt ist, daß die Steuer von dem Hauptschuldner nicht beigetrieben werden kann. Sie entsteht vielmehr, sobald der Tatbestand verwirklicht ist, an den das Gesetz den Anspruch des Abgabengläubigers knüpft 254[2]

Berufskrankheiten

vgl. unter Versicherungsrecht, öffentliches

Berufsschule

§ 39 HohenzollGemO. v. 2. Juli 1900. Besitzt eine Gemeinde observanzmäßig die Befugnis, das zur Beheizung der Volksschule erforderliche Holz aus dem Allmandwalde vor der Verteilung der Allmandnutzungen an die einzelnen Allmandberechtigten zu entnehmen, so umfaßt diese Befugnis auch das für die Beheizung der B. benötigte Holz. Die hierfür geschaffenen Einrichtungen bilden solche, die der Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht i. S. von Art. 145 RVerf. dienen 576[2]

Berufung

Zivilsachen

§ 127 ZPO. Durch das Inkrafttreten der ZPNov. am 1. Jan. 1934 sind auch die bereits eingelegten Beschwerden gegen das Armenrecht ablehnende Beschlüsse der B.gerichte unzulässig geworden 310[1]

Das LG., das das Armenrecht für die bei ihm zu erhebende Restitutionsklage versagt, entscheidet als BerGer. i. S. des § 127 ZPO. n. F., wenn es das anzufechtende Urteil als BerGer. erlassen hatte 571[8]

Ansprüche, die das LG. übergangen hat, können unter Umständen auch ohne Beschreitung des Weges nach § 321 ZPO. in der BerInst. geltend gemacht werden 348[5]

§§ 335 Nr. 2, 513 II ZPO. Der Fall der Versäumung liegt nicht vor, wenn nach ordnungsmäßiger Ladung zum Termin durch Mitteilung des Gerichts nachträglich Unklarheit über die Terminsbestimmung erweckt wird 1069[2]

§§ 515, 519 ZPO. Schränkt der B.kläger, nachdem er Verurteilung zur Zahlung einer gewissen Summe beantragt hatte, wegen teilweiser Versagung des Armenrechts seinen Antrag auf einen Teilbetrag dieser Summe ein, so liegt darin eine Zurücknahme der B. für den Mehrbetrag 96[7]

§ 515 III ZPO. Nach Zurücknahme der B. kann der B.kläger einem Kostenantrag nicht entgegenhalten, er habe alle Kosten bezahlt bis auf solche, deren Ersatz der Gegner zu Unrecht verlange 500[10]

§ 516 ZPO. Eine vor der Unterzeichnung des Urteils durch die mitwirkenden Richter der Partei erteilte, äußerlich mängelfreie, die Unterschrift der Richter aufweisende und dann von Anwalt zu Anwalt zugestellte Ausfertigung setzt die B.frist in Lauf. Bedeutung der in Plenarentscheid. RG. 82, 422ff. aufgestellten Grundsätze auch nach Streichung des § 516 II ZPO., der die Einlegung der B. vor Zustellung des Urteils als wirkungslos bezeichnete. Die Rückforderung der Ausfertigungen durch die Geschäftsstelle sowie das Übereinkommen der beiderseitigen Prozeßbevollmächtigten über die Wirkungslosigkeit der Zustellung dieser Ausfertigungen vermag die Entscheidung über die Zulässigkeit der B. nicht zu beeinflussen. War die Zustellung v. 2. Febr. wirksam, so konnten die Prozeßparteien durch das getroffene Abkommen den Beginn der B.frist nicht hinausschieben 294[11]

§§ 518, 519 ZPO. Bei gleichzeitiger Einreichung einer nicht mit Unterschrift versehenen B.schrift und einer mit dem handschriftlichen Beglaubigungsvermerk des Prozeßbevollmächtigten versehenen Abschrift ist letztere als B.schrift anzusehen 420[16]

§§ 518, 519, 522, 536 ZPO. Bedingte Anschluß-B. Besondere Begründung nicht erforderlich, wenn in früheren vor der Anschließung liegenden Schriftsätzen die zur Begründung erforderlichen Tatsachen angeführt waren. Berechtigung des BerR. auch ohne Anschluß-B. die eidbedingte Entscheidung des ersten Richters in eine unbedingte abzuändern 480[9]

§ 519 ZPO. Offensichtliche Unrichtigkeiten in der B.begründung können auch noch nachträglich, d. h. nach Fristablauf beseitigt werden 176[3]

Erfordernisse der B.begründung nach § 519 Ziff. 2 ZPO. i. d. Fass. v. 8. Nov. 1933 1069[1]

§ 519 VI ZPO. Ein weiteres Armenrechtsgesuch kann nicht als nicht ernstlich gemeint behandelt werden, wenn ein RA. eine Begründung in Aussicht gestellt und dann fristgemäß eingereicht hat 420[17]

§ 519 VI ZPO. Die Zurücknahme des offensichtlich fehlerhaften, die B. verwerfenden Beschlusses ist zulässig 925[5]

§ 521 ZPO. Wenn das BG. ein Teilurteil erlassen hat, so kann der B.beklagte hinsichtlich der dadurch erledigten Streitpunkte sich nicht mehr der B. anschließen 122[2]

§ 527 ZPO. Die Einführung eines im Laufe des Rechtsstreits um die Wirksamkeit eines vom unzuständigen Ger. erlassenen Pfändungsbeschlusses erwirkten Pfändungsbeschlusses des örtlich zuständigen Gerichts enthält eine Klageänderung 374[4]

Aus denselben Gründen, aus denen die Verteilung der Kosten der Klage und der Widerklage dahin unzulässig ist, daß der Kl. die Kosten der Klage und der Widerkl. die Kosten der Widerklage zu tragen habe, ist Verteilung der Kosten der BerInst. in der Weise unzulässig, daß jeder Partei die durch ihr Rechtsmittel veranlaßten Kosten auferlegt werden 691[8]

Strafsachen

Teil 1 Kap. I Art. 2 § 1 Ziff. 1, 4 NotVO. v. 14. Juni 1932. Zur Frage der Behandlung der Rechtsmittel gegen die Urteile des Amtsrichters in Strafsachen 112[1]

Teil 1 Kap. I Art. 2 § 1 NotVO. v. 14. Juni 1932. Bedeutung der Zurücknahme der B. für die Revision 308[7]

Teil 1 Kap. I Art. 2 § 1 Ziff. 1 NotVO. v. 14. Juni 1932. Der Umstand, daß die StA. Berufung eingelegt hat, hindert die Rev. des Nebenklägers nicht 502[13]

§§ 312ff. StPO. Wenn der gesetzliche Vertreter eines Minderjährigen gegen ein den Minderjährigen verurteilendes Erkenntnis B. eingelegt hat, wird diese B. nicht dadurch hinfällig, daß der bisher Minderjährige volljährig wird 712[1]

Die Unterschrift ist kein wesentliches Erfordernis der Schriftlichkeit i. S. des § 314 StPO. wohl aber muß aus dem betreffenden Schriftstück in einer jeden Zweifel ausschließenden Weise hervorgehen, von wem die Erklärung herrührt 566[23]

Steuerrecht

Wer an Stelle des Steuerpflichtigen persönlich auf Zahlung einer Steuer in Anspruch genommen wird, kann nach § 119 I RAbgO. die Rechtsmittel geltend machen, die dem Steuerpflichtigen zustehen würden, wenn er in Anspruch genommen worden wäre. Wegen laufender Steuer i. S. v. § 116 I RAbgO. steht daher dem zur Haftung herangezogenen Betriebsübernehmer das B.verfahren nach § 228 Nr. 1 RAbgO. offen, auch wenn die Steuer nicht dem Steuerpflichtigen gegenüber, sondern nur — in Haftungsbescheid — ihm selbst gegenüber festgesetzt worden ist 1071[4]

§ 261 I RAbgO. Es ist daran festzuhalten, daß die SprungB. auch dann rechtzeitig eingelegt ist, wenn der Steuerpflichtige zunächst Einspruch einlegt, aber innerhalb der Rechtsmittelfrist beantragt, sein Rechtsmittel als B. zu behandeln. Nach dem Ablauf der Rechtsmittelfrist ist Übergang vom Einspruch zur SprungB. nicht mehr zulässig, also auch nicht bis zum Ablauf der dem Vorsteher des FinA. für die Einwilligungserklärung gesetzten Frist 712[3]

Trotz § 265 RAbgO., PrGes. v. 16. März 1931 Art 2 § 1 darf die BerInst. dann nicht „nach freiem Ermessen" entscheiden, wenn sie das Rechtsmittel der RBeschw. trotz eines Streitwerts von nicht mehr als 50 RM wegen grundsätzlicher Bedeutung der Streitfrage zulassen will und auch tatsächlich zuläßt 191[3]

Beschimpfung des Reichs (§ 134a StGB.)

§ 134a StGB. kann erfüllt werden durch eine B. des RPräs. oder eines Regierungsmitglieds. In derartiger B. liegt aber nicht rechtsnotwendig immer eine mittelbare B. des Reiches 904[15]

Beschlagnahme

vgl. unter Obdachlose, Gewerkschaft

Beschleunigung

Zur B. der Zivilprozesse 330

Beschwerde

Teil 1 Kap. III Art. 1 NotVO. v. 14. Juni 1932 § 104 ZPO. Die Zulässigkeit der B. ist auch im Falle der durch den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erfolgten Ablehnung der Kostenfestsetzung abhängig von der Erreichung der in der VO. gesetzten Grenze 497[5]

§ 127 ZPO. Durch das Inkrafttreten der ZPNov. am 1. Jan. 1934 sind auch die bereits eingelegten B. gegen das Armenrecht ablehnende Beschlüsse der BerG. unzulässig geworden 310[1]

§ 568 III ZPO. Der die Vergütung und Erstattung der Auslagen des Konkursverwalters festsetzende Beschluß ist eine Kostenentscheidung 1059[5]

§§ 73, 74 AufwG. Der Tod einer Partei im Aufwertungsverfahren zwischen dem Schluß des 2. Rechtszuges und der Entscheidung auf die weitere B. begründet die Zurückverweisung zwecks Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse der Erben der verstorbenen Partei bei der Aufw. 493[2]

§ 915 ZPO. Der Schuldner kann sich, wenn gegen ihn im Offenbarungseidsverfahren am AG. Haftbefehl erlassen worden ist, im Wege der sofortigen B. gegen den Haftbefehl in der B.instanz mit Erfolg darauf berufen, daß er den Gläubiger nach Erlaß des Haftbefehls befriedigt habe, vorausgesetzt, daß der Schuldner nicht bereits in 1. Inst. Widerspruch gegen die Verpflichtung zur Leistung des Offenbarungseids erhoben hatte 180[4]

§ 84 ZwVerstG. Die Genehmigung des Verfahrens kann noch mit der weiteren B. beigebracht werden 115[8]

§ 100 ZwVerstG. B. gegen einen vor dem 21. Okt. 1933 verkündeten Zuschlag können nicht auf die Erbhofeigenschaft des Grundstücks gestützt werden 1059[7]

Stellt das VollstrGer. auf Grund des Ges. v. 1. Juni 1933, Art. 4 I der 2. DurchfVO. die Zwangsvollstreckung in einen landwirtschaftlichen Betrieb einstweilen ein, so ist dagegen die sofortige B. zulässig und begründet, da nur das Entschuldungsgericht zuständig ist und nur dessen Entscheidungen unanfechtbar sind 443[10]

Vollstreckungsschutz für landwirtschaftliche Grundstücke. Erledigung eines bei Inkrafttreten des Ges. v. 27. Dez. 1933 anhängigen B.verfahrens 502[3]

§§ 109, 107 KO. Ob eine genügende Konkursmasse vorliegt, ist vom BeschwG. nachzuprüfen 571[9]

§ 18 I GKG. Erhöhung des Streitwerts in einem auf Herabsetzung des Streitwerts gerichteten B.verfahren 178[7] 497[6]

§ 18 II GKG. Gegen den Beschluß, durch den das LG. den Streitwert zwecks Entscheidung über die Zulässigkeit des Rechtsmittels festsetzt, findet die B. statt 512[1]

§ 27 FGG. Eine mit der weiteren B. rügbare Gesetzesverletzung bei der Regelung des Verkehrs des nicht erziehungsberechtigten Elternteiles liegt vor, wenn das Untergericht einen dem Zweck des § 1636 BGB. zuwiderlaufenden oder dem herrschenden Sittlichkeitsgefühle der Allgemeinheit widersprechenden Gebrauch von seinem Ermessen gemacht hat 911[9]

§ 28 FGG. Das OLG., das von der Entscheidung eines anderen, aber nicht mehr bestehenden OLG. abweichen will, muß die Sache nicht an das RG. abgeben. § 29 FGG. Der LGBeschl., der die Entscheidung des AG. aufhebt und die Sache zur anderweitigen Entscheidung zurückverweist, unterliegt der weiteren B. 570[6]

§ 28 II FGG. Zur Frage, wann eine weitere B. dem RG. vorzulegen ist 917[10]

§§ 57, 59 FGG. Anfechtungsklage des wegen Geisteskrankheit Entmündigten. In einem vormundschaftsgerichtlichen Verfahren, das mit dem Anfechtungsprozeß zusammenhängt, ist er selbst nicht b.berechtigt, wohl aber sein RA. 919[12]

In Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit steht dem RA. gegen die auf Grund des PrGKG. erfolgte Wertfestsetzung kein eigenes B.recht zu, da sich der Wert des Gegenstandes für die Berechnung der Anwaltsgebühren nach anderen Grundsätzen bestimmt 568[3]

Die B.stelle kann ihre Entscheidung auf die RechtsB. auch dann nicht ändern, wenn sie unter Abänderung der Entscheidung des MEA. die sachliche Entscheidung abgelehnt hat 776[1]

§ 49 PrPachtschO. Über die Niederschlagung der Gebühren eines Rechtsmittelverfahrens in Pachtschutzsachen entscheidet auf B. das KG. 114[3]

Gegen die Entscheidung des ArbG., durch die ein Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Einspruchsfrist des § 84 BetrRG. zurückgewiesen wird, findet die RechtsB. nach §§ 85 ff. ArbGG. nicht statt 249[1]

§ 305 StPO. bezieht sich nur auf solche Entscheidungen, die nach der Eröffnung des Hauptverfahrens zur Vorbereitung des Urt. erlassen werden. Ein Beschluß des erkennenden Gerichts, durch den der Antrag auf Bestellung eines Verteidigers abgelehnt worden ist, ist mit der B. anfechtbar 303[19]

Trotz § 265 RAbgO., Preuß. Ges. v. 16. März 1931 Art. 2 § 1 darf die BerInst. dann nicht „nach freiem Ermessen" entscheiden, wenn sie das Rechtsmittel der RechtsB. trotz eines Streitwerts von nicht mehr als 50 RM. wegen grundsätzlicher Bedeutung der Streitfrage zulassen will und auch tatsächlich zuläßt 191[3]

Ob einem Unternehmen wegen Gemeinnützigkeit Steuerfreiheit aus § 2 GewStVO. zu gewähren ist, kann in der RechtsB.instanz nicht nachgeprüft werden 861[1]

Streit nach § 38 BDStrO. B. gegen Verfügungen des Vorsitzenden der Dienststrafkammer 792[2]

Besitz

vgl. unter Eigentum

Besoldung

vgl. auch unter Ruhegehalt

Öffentlich-rechtliche Ansprüche, die auf rein vertraglicher Regelung beruhen, haben eine privatrechtliche Grundlage 35[9]

Zur Festsetzung des Gehaltes eines Beamten gehört auch die Festsetzung des B.dienstalters. Zu § 117 I S. 1 ArbGG. 214[5]

RGes. zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiet des allgem. Beamten-, B.- und Versorgungsrechts v. 30. Juni 1933, sein Verhältnis zu Art. 129 I S. 3 RVerf. Anwendung des BRÄndG. noch in der RevInst. 753[1]

Rechtliche und wirtschaftliche Bedeutung des Anspruchs des Beamten gegen den Staat; Gewährung des standesgemäßen Unterhalts in seiner Auswirkung auf Gehalt und Ruhestandsbezüge. Deren Beeinflussung durch die an die Schranke des Art. 129 I 3 RVerf. nicht gebundenen Kürzungsbestimmungen der 3. NotVO. v. 6. Okt. 1931 und des BRÄndG. v. 30. Juni 1933 1041[1]

Das BeamtRG. v. 30. Juni 1933 ist, auch wenn es erst nach Erlaß des BerUrt. ergangen war, vom RevG. anzuwenden. § 40 IV betrifft besondere Zusicherungen und Vereinbarungen gerade dann, wenn sie rechtswirksam zustande gekommen sind. Berufung auf schuldhaft verspätete Beanstandungen der Einstufung eines Beamten durch den RegPräs. und Verstöße gegen Treu und Glauben sowie Berufung auf wohlerworbene Rechte sind durch §§ 40 IV, 77 I i. Verb. m. Art. 2 des ErmächtG. v. 24. März 1933 ausgeschlossen 213[4]

§ 818 III BGB., § 39 III PrBesoldG. v. 17. Dez. 27 und § 50 Ziff. 4 des BeamtRG. v. 30. Juni 1933 333

Durch § 63 BeamtRG. v. 30. Juni 1933 wird die Rechtsgültigkeit der darin genannten Pensionskürzungsvorschriften bestätigt. Nach § 79 I S. 1 sind Leistungen, die u. a. nach § 63 des Gesetzes entfallen, künftig auch für die zurückliegende Zeit nicht mehr zu bewirken. Als „entfallen" i. S. dieser Vorschrift gelten auch die Leistungen, die nach den im § 64 genannten Pensionskürzungsvorschriften nicht zu bewirken sind. Empfänger solcher für die Zeit vor dem Inkrafttreten des Gesetzes — 2. Juli 1933 — bewirkten Leistungen sind nach § 79 I S. 2 des Gesetzes zur Rückzahlung nicht verpflichtet 789[1]

VDiensteinkG.; BesoldG. v. 17. Dez. 1927. Die gesetzlichen Bestimmungen und Voraussetzungen für die Gewährung von Kinderbeihilfen an Beamte, insbes. für Stiefkinder. Rechtsbegriff der „Aufnahme in den Hausstand". Unterschiedliche Regelung und Behandlung von Kinderbeihilfe und Waisenrente 215[6]

Die PrSpNotVO. darf ebensowenig wie die RNotVO. v. 5. Juni und 24. Aug. 1931, zu deren Durchführung die erstere erlassen ist, in wohlerworbene Beamtenrechte eingreifen. Kürzung der Beamtenbezüge ist dann und insoweit zulässig und verstößt nicht gegen Art. 129 RVerf., wenn in den B.vorschriften entsprechende Vorbehalte für eine Änderungsbefugnis gemacht sind. Dabei setzt aber der Gedanke der Gehaltskürzung voraus, daß es sich um Bezüge handelt, die der öffentliche Dienstherr selbst dem in seinen Diensten stehenden Beamten schuldet 419[13]

Die RNotVO. v. 24. Aug. 1931 ist gültig, ebenso § 3 Kap. I 4. Teil der PrSpNotVO. v. 12. Sept. 1931. Die Voraussetzungen des § 3 sind gegeben, wenn nach der Vereinbarung die Leistungen auch nicht unmittelbar an die Beamten usw. zu erfolgen haben, wenn sie nur zu ihren Gunsten und in Erfüllung einer ihnen gegenüber zu erfüllenden Pflicht bestehen. Ob die Maßnahme im Einzelfall zum Ausgleich des Haushalts beizutragen geeignet ist, hat das Gericht nicht zu prüfen 35[9]

Die im 4. Teil Kap. I § 1 PrSpNotVO. v. 12. Sept. 1931 den Gemeinden und Gemeindeverbänden gewährte außerordentliche Kündigungsmöglichkeit erstreckt sich nicht auf Anstellungsverträge, die erst nach dem 12. Sept. 1931 abgeschlossen worden sind 1068[10]

Bestandteil

§ 94 BGB. Giebelmauer. Schon bei Errichtung des ersten Hauses greift der Satz superficies solo cedit Platz. Ein Bereicherungsanspruch gegen den entgeltlichen Rechtsnachfolger des Nachbarn besteht nicht 114[4] 570[5]

Bestattungswesen

Wann ist der ordentliche Rechtsweg gegen Wettbewerbshandlungen der Stadt auf dem Gebiete des B. gegeben? 210[2]

Betonfabrik

§ 7 der 1. AusfVO. zur NotVO. v. 14. Febr. 1933. Eine B. kann als Nebenbetrieb eines landwirtschaftlichen Betriebs unter die Bestimmung fallen 856[9]

Betriebseinstellung

§ 626 BGB. Obrigkeitliche, vom Arbeitgeber nicht verschuldete Einstellung eines Gewerbebetriebs bildet keinen Grund zu fristloser Lösung der Anstellungsverträge, wenn der Arbeitgeber bei deren Abschluß das Risiko des Verbots bewußt auf sich genommen hat 55[1]

Die Rechtsprechung des RFH., daß die Einstellung eines gewerblichen Betriebs im Aufbringungsverfahren erst dann zu berücksichtigen ist, wenn Neufeststellung des Einheitswerts des Betriebsvermögens auf Null stattgefunden hat, gilt für das neue Recht nicht mehr. Ein gewerblicher Betrieb hört nicht schon mit der Einstellung der eigentlichen gewerblichen Tätigkeit und mit Beginn der Liquidation zu bestehen auf, sondern erst dann, wenn die Liquidation beendet ist, d. h. wenn sämtliche Betriebsgegenstände veräußert oder in das Privatvermögen des Steuerpflichtigen übernommen worden sind 60[9]

Betriebsrat

§ 78 Nr. 2 BetrRG.; § 615 BGB. Vereinbartes Aussetzen der Arbeit (Werksbeurlaubung). Lohnzahlungspflicht bei Arbeitsbehinderung 311[1]

§ 78 Nr. 2 BetrRG. Wenn die regelmäßige Arbeitszeit durch Tarif auf 48 Stunden in der Woche festgesetzt ist, bildet das tarifliche Gehalt des Angestellten das Entgelt für die dieser Arbeitszeit entsprechende Arbeitsleistung; daher tritt bei Verkürzung der Arbeitszeit durch Betriebsvereinbarung ohne weiteres eine entsprechende Kürzung des Entgelts ein. Ob dieser Grundsatz auch auf einen tariffreien Dienstvertrag anzuwenden ist, hängt vom Inhalt der Einzelvereinbarung ab; die unmittelbare Einwirkung der Betriebsvereinbarung auf solchen Vertrag ist jedenfalls dann zu verneinen, wenn der Angestellte nicht an feste Arbeitszeit gebunden ist und wenn er bei Überstunden keine Zusatzvergütung zu beanspruchen hat 636[9]

Gegen die Entscheidung des ArbG., durch die ein Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Einspruchsfrist des § 84 BetrRG. zurückgewiesen wird, findet die Rechtsbeschwerde nach §§ 85 ff. ArbGG. nicht statt 249[1]

§§ 96, 97, 39 BetrRG. Die Arbeitsvertragsparteien können Kündigungsschutzbestimmungen für das Arbeitsverhältnis bindend einführen, ohne daß solchen Vereinbarungen die Kraft öffentlich-rechtlicher Verfügungsbeschränkungen des Arbeitgebers zukäme. Eine bei der ausländischen Betriebsstelle eines deutschen Unternehmens eingerichtete Betriebsvertretung hat nur die Bedeutung eines freiwilligen Arbeiterausschusses, weil außerhalb der Reichsgrenzen die deutsche Betriebsverfassung nicht kraft Gesetzes gilt. Begriff des Betriebs i. S. des BetrRG. und der VO. über Bildung von Betriebsvertretungen im Bereiche der deutschen Reichsbahngesellschaft 57[4] 186[3]

Betriebsstillegung

Voraussetzung der Anzeigepflicht nach § 1 I Nr. 2 BetrStilleg VO. ist Stillegungsabsicht des Arbeitgebers 445[2]

§ 18 VollstrMaßnVO. v. 26. Mai 1933. Wird ein gepfändeter Gegenstand in einem gewerblichen Betrieb benötigt, der stillgelegt ist und mit dessen Wiedereröffnung in absehbarer Zeit nicht zu rechnen ist, dann ist kein Vollstreckungsschutz zu gewähren 53[1]

§ 626 BGB. Wirtschaftlicher Niedergang des Unternehmens, besonders wenn er zur B. geführt hat, kann wichtigen Grund zur sofortigen Lösung eines Dienstverhältnisses bilden, jedoch nur unter ganz besonderen Umständen 925[1]

§ 138 BGB. Ein Vertrag ist nichtig, wenn er nur in der Absicht des Eigennutzes geschlossen wird und wenn durch diesen Vertrag Arbeitsmöglichkeiten beseitigt und Volksgenossen arbeitslos gemacht werden 1061[1]

Betrug

Im Falle des § 263 StGB. braucht der Getäuschte nicht selbst der Geschädigte zu sein. Der spätere Verbrauch der durch den B. erlangten Gelder ist sog. straflose Nachtat 906[19]

§ 263 StGB. Die Feststellung, daß ein Darlehnsempfänger bei der zu Sicherungszwecken vorgenommenen Abtretung von Werten weniger geleistet habe, als der Darlehnsgeber auf Grund der Kreditabmachungen zu beanspruchen hatte, rechtfertigt noch nicht die Annahme eines B. 40[15]

§§ 263, 49 StGB. Wird eine Ware unter falschem Namen bestellt, dann ist der B. durch Aufgabe der Ware zur Post an die falsche Anschrift vollendet, aber nicht beendet. Mit der falschen Vorspiegelung, die gegenüber dem Postzustellungsbeamten gebraucht wird, um ihn zur Übergabe des Pakets zu bestimmen, wird der B. fortgesetzt; eine hierzu geleistete Förderung des Täters ist daher Beihilfe, nicht Begünstigung 837[8]

§ 263 StGB. Eine Vermögensbeschädigung liegt bei Vertragsschluß nur dann vor, wenn das Gesamtvermögen des Betrogenen infolge seiner — durch Irrtum veranlaßten — Vermögensverfügung einen geringeren Wert als vorher darstellt. Mangelnder Zahlungswille des Schuldners bei vorhandener Zahlungsfähigkeit bedeutet nicht ohne weiteres für den Forderungsberechtigten eine Minderung des wirtschaftlichen Wertes seiner Forderung 615[8]

§ 263 StGB. § 321 BGB. begründet zwar für denjenigen, dessen Vermögenslage sich verschlechtert hat, in der Regel keine Rechtspflicht, dem vorleistungspflichtigen Vertragsgegner von sich aus hiervon Kenntnis zu geben und ihm hierdurch die Möglichkeit zu eröffnen, von der in § 321 vorgesehenen Einrede Gebrauch zu machen. B. kann aber vorliegen, wenn der Vertragsteil, der Anspruch auf die Vorleistung hat, einen Vertragsgegner, der Bedenken hinsichtlich der Bezahlung der Lieferung bekommt und diese ihm vorträgt, über die eingetretene Verschlechterung der Vermögenslage und über den Wert etwaiger Sicherheiten täuscht und hierdurch bestimmt, von der Verweigerung der Vorleistung oder von dem Verlangen einer der Lieferung vorgehenden Sicherheitsleistung abzustehen. B. kann liegen in der Bestellung von Waren trotz Kenntnis der Unerfüllbarkeit der vertraglichen Gegenleistung. Die zu den B.-merkmalen gehörende Vermögensverfügung des Getäuschten kann auch in Unterlassen bestehen 1052[11]

Mißbrauch des Winterhilfswerks als B. oder Untreue 626[10]

B. durch Verkauf gebundener Kartoffelflocken unter der Vorspiegelung, es seien freie, wodurch die Ware aus dem Verbraucher- in das Erzeugergebiet zurückgeschafft und damit die Möglichkeit geschaffen wird, daß die Kartoffelzentrale ihren Bedarf für die Deutsche Getreidehandelsgesellschaft durch nochmaligen Ankauf dieser Flocken deckt 367[23]

Hat der Angekl. 80 gleichartige Betrügereien begangen, so muß der Richter prüfen, ob Fortsetzungszusammenhang vorliegt 169[13]

Beurkundung

vgl. unter Notar, Urkunde

Bevölkerungspolitik

Archiv für Bevölkerungswissenschaft und B. Schrifttum 890

Schriftenreihe des Reichsausschusses für Volksgesundheitsdienst. Schrifttum 891

Beweis

vgl. Prima-facie-Beweis

Beweisantrag

Die Ablehnung von B. in der Hauptverhandlung. Schrifttum 747

§ 246 StPO. Auch noch nach der Beratung und bis zum Beginn der Urteilsverkündung sind Anträge auf Wiedereröffnung der Verhandlung zum Zwecke der auch jetzt noch zulässigen Stellung neuer B. statthaft 1055[15]

§ 1 Art. 3 Kap. I Teil 1. NotVO. v. 14. Juni 1932. Es bedarf eines Gerichtsbeschlusses zur Ablehnung des Antrags auf Vornahme einer Ortsbesichtigung 440[14]

Beweisaufnahme

§ 161 ZPO. Unmittelbarkeit der B. und Protokollierungszwang 672

§ 445 ZPO. Erfolgt Parteivernehmung in Ehesachen im Zweifel nach § 619 ZPO. oder stellt sie B. dar? 1057[3] 657 700[1] 915[6]

Die Beiordnung eines Armenanwalts zur Wahrnehmung eine B.termins vor dem ersuchten Richter ist eine zu dessen Zuständigkeit gehörende Amtshandlung und kann nicht durch das Prozeßgericht erfolgen 1047[6]

In der protokollierten Beantwortung einer Beweisfrage wird sich die Straftat einer Beleidigung nicht finden lassen (§§ 824, 826 BGB.) 408[4]

Beweisgebühr

Gerichtliche B. vgl. unter Gerichtskosten

§ 13 Ziff. 4 RAGebO. B. des erst während der Beweisnahme beigeordneten Armenanwalts. Weiterleitung des Beweisprotokolls 372[1]

§ 13 Ziff. 4 RAGebO. Beweisaufnahme durch Parteivernehmung. Kostenrechtliche Auswirkung 700[1] 657 915[6] 1057[3]

§§ 9, 13 RAGebO. Eine B. entsteht dann nicht, wenn im Restitutionsverfahren Akten herbeigezogen werden und das Gericht aus diesen Akten feststellt, daß sie nicht beweiserheblich sind und daher kein Restitutionsgrund gegeben ist 48[3]

§ 13 Ziff. 4 RAGebO. B. bei Aktenbeiziehung 498[7]

Bewertung

Die VO. über die Wertermittlung bei der GrErwSt. v. 10. April 1933 883

§§ 2, 28 RBewG. Für die Frage, ob Gutshaus Bestandteil des Gutes ist, ist die objektive Sachlage entscheidend. Die subjektive Gestaltung der Beziehungen zwischen Gutsherrn und Gut kann in Zweifelsfällen als Beweismittel von Bedeutung sein. Verpachtung von Streuparzellen hebt ihre Zugehörigkeit zur wirtschaftlichen Einheit des Stammguts regelmäßig nicht auf. Ob ein nach Art und Umfang die Gemeinüblichkeit überschreitendes Gutshaus seiner Hauptbestimmung nach Repräsentationsgebäude ist oder ob es noch als Gutshaus angesehen werden kann, ist nach der Verkehrsauffassung zu entscheiden 859[7]

§§ 2, 28 RBewG. In Großstädten, Mittelstädten und überhaupt Gemeinwesen mit ausgesprochen städtischem Charakter belegene Wohnhäuser der Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe gehören regelmäßig nicht zur wirtschaftlichen Einheit des landwirtschaftlichen Betriebs 861[10]

§ 16 I RBewG. Günstige Rückzahlungsbedingungen sind im allgemeinen keine „besonderen Umstände", die bei der B. einer Schuld zu B. unter dem Nennwert führen müssen 788[13]

§ 28 II 2 RBewG. Zur Feststellung des Normalbestandes an umlaufenden Betriebsmitteln am 30. Juni ist der bis zum Beginn der nächsten Ernte erforderliche Bedarf an Barlöhnen außer Betracht zu lassen 926[2]

Die Mindestbesteuerung des § 32 II RBewG. gilt nicht nur für besondere Fälle. Bei besonders geringem Umfang eines landwirtschaftl. Betriebs ist der Umstand, daß das Wohngebäude die für einen normal-großen Betrieb erforderliche Größe hat, nicht geeignet, einen Zuschlag zum Einreihungswert zu begründen 123[3]

Vermögen i. S. von § 3 III BürgStVO. 1933. Im Gegensatz zu den Schulden des Betriebsvermögens (§ 47 RBewG.) sind bei der Feststellung des Einheitswertes von Grundvermögen die Schuldenzinsen nicht abzuziehen (§§ 54—57). § 21 I RBewG. bezieht sich auf die Einheitswertung des Gesamtvermögens. Er kann daher nicht auf die Feststellung der Einheitswerte der verschiedenen Vermögensarten angewendet werden 789[1]

Die Beteiligung an GmbH. stellt nach § 58 I Nr. 3 RBewG. „sonstiges" Vermögen dar. Die Beteiligung an einer OHG. bildet nach § 66 RBewG. kein Vermögen des einzelnen Gesellschafters. In beiden Fällen handelt es sich also nicht um Vermögen i. S. des § 3 III BürgStVO. 790[2]

§ 3 GrStRahmG. v. 1. Dez. 1930. Bei Berechnung des Einheitswerts für die Dienstwohnungen enthaltenden Teile eines Dienstgebäudes des Reichs ist nicht die Dienstwohnungsvergütung des Beamten als tatsächliche Jahresrohmiete i. S. des § 17 I RBewVermStDurchfBest. 1931 zugrunde zu legen. Solche Dienstwohnungen sind als eigengenutzte Räume i. S. des § 17 IV anzusehen. Für die Einheitswertfeststellung ist deshalb von der für eine solche Dienstwohnung erzielbaren Jahresrohmiete auszugehen 123[2]

Jahresrohmiete und Friedensmiete bei Ermittlung des Einheitswerts 998[4]

RBewVermStDurchfBest. 1925, 1928, 1931. Die Tätigkeit der christlichen Religionsgesellschaften, insbes. der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften, dient den Zwecken der Volkswohlfahrt; daher fällt ein evangelisches Gemeindehaus, soweit es nicht reine Wohnräume enthält, regelmäßig unter diese Steuerbegünstigungsvorschrift 926[3]

Bier
vgl. unter Brauerei
Bilanz
vgl. auch unter GoldB.
§ 314 I Nr. 1 HGB. wird durch nicht erkennbare „Voraktivierung" erfüllt, auch wenn die Voraktivierung an sich nicht zu beanstanden und bei offner Darlegung das ziffernmäßige Endergebnis dasselbe wäre 42[18]
Billard
Umsatzsteuer. Einnahmen aus dem Betrieb von KreiselB., die eine B.fabrik in Gastwirtschaften aufstellt, können solche aus einem gemeinsamen Unternehmen der Fabrik und des Wirtes sein 510[11]
Billigkeitsrecht
Essays in Equity. Schrifttum 973
Blitzschaden
vgl. unter Gewitter
Börse
§§ 8, 9 DepotG.; § 95 BörsG. Hat Bankier die ihm nach § 8 I DepotG. bei Weitergabe des Auftrags obliegende Mitteilung an den Auftraggeber unterlassen, ohne hierbei zu eigenem oder zu Nutzen eines Dritten zu handeln, so ist dies selbst dann nicht aus § 9 II DepotG. strafbar, wenn der Bankier die Nachholung der Mitteilung auch unterließ 980[7]
Börseneinführung von Aktien
vgl. unter A.
Bote
§ 1 der 7. DurchfVO. zur DevNotVO. v. 1. Aug. 1931. Falls ein Ausländer Wertpapiere durch Mittelsperson, sei es einen unmittelbaren Stellvertreter, sei es einen von ihm beauftragten B., verkauft, so ist auch der Anspruch des Ausländers gegen den Beauftragten auf Herauszahlung des von diesem empfangenen Erlöses eine „Forderung, die durch Verkauf von Wertpapieren entstanden ist". Vorliegen von zwei Verfügungen der Mittelsperson über diese Ausländerforderung: durch Empfang der Zahlung des Käufers und durch Weiterzahlung an den Geschäftsherrn; natürliche Handlungseinheit, Fortsetzungszusammenhang, Tateinheit bzw. Gesetzeseinheit mit Aushändigung von Zahlungsmitteln an Ausländer? 104[13]
Boxkampf
vgl. unter DamenB.
Brandstiftung
§§ 1, 2 Ges. zur Abwehr politischer Gewalttaten. § 306 StGB. Begriff der politischen Gewalttat. Zuständigkeit des Sondergerichts. Kreiserziehungsheim ist ein öffentlichen Zwecken dienendes Bauwerk 779[7]
§ 308 StGB. ist nicht anwendbar, wenn der Mann seiner mit ihm im gesetzlichen Güterstand lebenden Frau eine Roggenmiete auf ihrem Felde wegbrennt. Für die zweite Begehungsform des § 308 kommt es nicht darauf an, ob die herrschende Windrichtung eine Gefahr für Nachbarbesitz ausschließt 171[19]
Branntweinmonopol
§ 100 IV S. 3 BranntwMonG. Herkunftsbezeichnung, Umwandlung zur Beschaffenheitsangabe, Rückbildung zur Herkunftsbezeichnung; Schutz des Besitzstandes in diesem Falle. Begriff der „irreführenden Bezeichnung" ist der gleiche i. S. des UnlWG. wie die des LebMittG. und des BranntwMonG. Zur Klageberechtigung von Vereinen und Verbänden gem. §§ 3, 13 UnlWG., wenn die Klage zugleich Ansprüche aus dem LebMittG. und BranntwMonG. geltend macht 287[6]
§§ 119, 121, 147 BranntwMonG. BeiTateinheit der Hinterziehung von Zoll und Branntweinaufschlag führt die im § 147 BranntwMonG. vorgeschriebene Anweisung des § 418 I S. 2 RAbgO. zu dem Ergebnis, daß die Geldstrafe mindestens auf das Vierfache der Summe der Beträge beider hinterzogenen Abgaben festzusetzen ist. Daher sind i. S. v. § 2 II StGB. die vor dem Ges. v. 22. Dez. 1929 geltenden älteren Strafgesetze (§§ 119—121 BranntwMonG. i. Verb. m. §§ 135, 158 VZollG.) milder als die späteren Strafgesetze (§§ 396, 418 RAbgO. n. F. i. Verb. m. §§ 119—121 BranntwMonG.) 761[1]
§ 129 BranntwMonG. Die Worte „Branntwein, dessen Herkunft oder Erwerb nicht nachgewiesen werden kann", besagen, daß es nicht genügt, wenn der jeweilige Besitzer des Branntweins seinen Vorbesitzer nachweist, sondern daß allgemein die nach dem BranntwMonG. ordnungsmäßige Herstellung oder die Kette der Besitzer bis zum ordnungsmäßigen Erwerb des Branntweins nachgewiesen werden muß 308[8]
Der B.ausgleich ist eine Steuer i. S. von § 1 RAbgO., der Branntweinaufschlag dagegen nicht. In Strafverfahren wegen Hinterziehung des Branntweinaufschlags im Geltungsbereiche des BranntwMonG. von 1922 entfällt für die Gerichte praktisch die Beachtung der Vorschr. in § 468 RAbgO. 698[18]
Brauerei
Ankündigungssteuer. Eine B., die Wirten Ankündigungsmittel ihres Bieres in der ausgesprochenen Absicht übergibt, daß dieselben sie anbringen, bringt die Ankündigungsmittel „durch andere" an. Eine rechtliche Verpflichtung der Wirte zur Anbringung ist nicht wesentlich 448[1]
Brauselimonade
vgl. unter Sprudel
Brief
Beleidigung durch B. vgl. unter Beleidigung
Brockhaus
Der Große B. Band 16. Schrifttum 544
Buch- und Betriebsprüfung
vgl. unter RAbgO.
Bücherrevisor
Zur einkommensteuerrechtlichen Behandlung der Tätigkeit des B. 784[1]
Buchführung
vgl. auch unter Konkurs
Grundsätzlich ist es nicht ausgeschlossen, bei forstwirtschaftlichen Nachhaltsbetrieben ohne B. der Einkommensermittlung nach § 12 I S. 3 EinkStG. den Überschuß der Einnahmen über die Ausgaben zugrundezulegen, vorausgesetzt, daß das dem Betrieb dienende Vermögen (insbes. der stehende Wald) am Schluß der einzelnen Steuerabschnitte wesentlichen Schwankungen nicht zu unterliegen pflegt und am Schluß des Steuerabschnitts Waren (insbes. geschlagene Holzbestände) über das übliche Maß hinaus nicht vorhanden sind. Betrieben ohne B. können solche mit einer nicht ordnungsmäßigen B. i. S. von § 4 der vorl. VO. über die Ordnungsmäßigkeit der landwirtschaftlichen B. v. 5. Sept. 1925 gleichgestellt werden; als nicht ordnungsmäßige B. in diesem Sinn ist z. B. die sog. „kameralistische" B. anzusehen, die im wesentlichen nur Einnahme- und Ausgabennachweisung darstellt 60[3]
Buchprüfer
EinkStG. Für amtliche B. können keine Werbungskosten wegen Mehraufwandes für Kleidung, Wäsche usw. anerkannt werden. Durch die Reisekostenvergütungen wird der gesamte Aufwand abgegolten, der dem Beamten durch die Dienstreise entsteht 380[3]
Ein Gutachten eines B. kann nur dann ein zur Berichtigungsveranlagung berechtigendes neues Beweismittel sein, wenn die Tatsachen, auf die sich das Gutachten stützt, nicht nur neu, sondern auch für die Beurteilung der Rechtslage erheblich sind 573[2]
Bund Nationalsozialistischer Deutscher Juristen
Nationalsozialistischer Juristenkalender 1934. Hrsggeb. vom BNSDJ. Schrifttum 21
Deutscher Juristentag 1933. Schrifttum 274
Deutsches Recht. Zentralorgan des BNSDJ. Schrifttum 892
Deutsche Verwaltung. Zeitschr. der Reichsfachgruppe Verwaltungsjuristen im BNSDJ. Schrifttum 745
Die nationale Wirtschaft. Organ der Fachgruppe Wirtschaftsrechtler im BNSDJ. Schrifttum 968
Jugend und Recht. Zeitschrift der Reichsfachgruppe Referendare im BNSDJ. Schrifttum 607
Bundesstaat
Das Ende des ParteienB. 193
Bürgerliches Gesetzbuch
Das „BGB. von Reichsgerichtsräten". Allgemeiner Teil. Recht der Schuldverhältnisse. Schrifttum 679
Plancks Kommentar zum BGB. Sachenrecht. Schrifttum 1037.
Bürgersteig
vgl. unter Straßenreinigung
Bürgersteuer
Vermögen i. S. des § 3 III BürgStVO. 1933 789[1] 790[2]
Bürgschaft
§ 766 BGB. Eine B.erklärung, die, ohne die Schuldsumme selbst zu nennen, auf den Schuldschein verweist, ist formgültig, mag auch bei ihrer Abfassung die Ausstellung des Schuldscheins nur erst beabsichtigt gewesen sein. Hat der Hauptschuldner das Zustandekommen der B. zwischen Gläubiger und Bürgen vermittelt, so kann ihm unter Umständen die Eigenschaft eines Dritten i. S. des § 123 BGB. fehlen. Mündliche Nebenabreden, die die schriftliche B.erklärung abschwächen, sind gültig 219[8]
§ 767 BGB. Hypothekenkündigungsschutz für den Bürgen nach NotVO. v. 27. Sept. 1932. Erweiterung der Haftung des Bürgen über die Hauptschuld hinaus nach Treu und Glauben 306[5]
§ 775 BGB. Zur Frage, unter welchen Voraussetzungen sich der B.befreiungsanspruch des Bürgen gegenüber dem Hauptschuldner in einen unmittelbaren Zahlungsanspruch des Bürgen verwandelt 685[3]
§ 164 BGB. Zur Frage der Wirksamkeit einer B.urkunde der Frau, die der Mann, der Generalvollmacht der Frau hatte, ohne deren Wissen und Willen zu seinem Vorteil mit dem Namen der Frau unterschrieben hat 920[14]
Zum Anspruch des Gläubigers gegen die in Liquidation befindliche Aktiengesellschaft wegen einer Forderung, die noch nicht voll befriedigt werden kann, auf Sicherheitsleistung vor Verteilung des Vermögens. Die Sicherheit wird nicht durch B.leistung geleistet. Zur Fälligkeit des Sicherheitsleistungsanspruches 898[7]
In einem nach der VerglO. eingeleiteten Verfahren kann eine B. auch anders als mündlich im Vergleichstermin übernommen werden 834[4]
Soweit der Bürge zur Zeit der Versteigerung seine B.verpflichtung durch Zahlung der Forderung bereits erfüllt hatte, kommt nicht mehr die Anwendung des § 14 II GrErwStG., sondern nur die Anwendung des § 14 I in Frage 859[8]
Bürovorsteher
Vertretung des RA. vor Gericht durch nicht bestellte Vertreter, insbes. B. und Referendare 877
Chaiselongue
Ist ein Sofa oder ein Ch. unpfändbar? 85
Christentum
Christliche Sozial- und Rechtsphilosophie. Schrifttum 750
Clausula rebus sic stantibus
Die cl. r. s. st. im heutigen Völkerrecht 200

Corpus delicti
Die Lehre vom c. d. Schrifttum 745

Damenboxkämpfe
Die Veranstaltung von sog. D. in einer öffentlichen Wirtschaft verstößt heute gegen die öffentliche Ordnung 63[1]

Danzig
Danziger Zivilprozeßrecht 660

Darlehn
Die Grundsätze betr. nachträgliche Geltendmachung eines Grundes, auf den Kündigung aus § 626 BGB. ursprünglich nicht gestützt war, sind nicht ohne weiteres auf andere Rechtsverhältnisse zu übertragen. Die fristlose Kündigung eines D. kann nicht nachträglich mit rückwirkender Kraft auf einen ursprünglich nicht geltend gemachten Grund gestützt werden. Von einer Befugnis zu solcher Kündigung muß innerhalb eines angemessenen Zeitraums Gebrauch gemacht werden 348[5]
Zur rechtlichen Beurteilung des Diskontierungsvertrags als Kauf oder D., insbes. beim Diskontgeschäft der Notenbanken. Keine Haftung des Diskontnehmers für den Verlust, den der Diskonteur bei der Einlösung des diskontierten Wechsels erlitten hat 545[2] 975[2]
§ 263 StGB. Die Feststellung, daß ein D.empfänger bei der zu Sicherungszwecken vorgenommenen Abtretung von Werten weniger geleistet habe, als der D.geber auf Grund der Kreditabmachungen zu beanspruchen hatte, rechtfertigt noch nicht die Annahme eines Betrugs 40[15]
Auf Grund des § 9 RAbgO. können unter Umständen für die Körperschaftsteuer D. der Gesellschafter als Stammeinlagen behandelt werden. Hierbei ist jedoch von besonders strengen Voraussetzungen auszugehen 58[2]
Antrag an eine Bank auf Gewährung eines D. fällt nicht unter TarSt. 24 SächsStempStG. 576[1]

Defektenverfahren
Ist es angängig, im D. auf Grund der VO. v. 26. Mai 1933 die Zwangsvollstreckung aufzuheben? 17

Depotgesetz
§ 8 verlangt eine ausdrückliche Mitteilung darüber, daß es sich um fremde Wertpapiere handele 359[14]
§§ 8, 9 DepotG.; § 95 BörsG. Hat Bankier die ihm nach § 8 I DepotG. bei Weitergabe des Auftrags obliegende Mitteilung an den Auftraggeber unterlassen, ohne hierbei zu eigenem oder zu Nutzen eines Dritten zu handeln, so ist dies selbst dann nicht aus § 9 II DepotG. strafbar, wenn der Bankier die Nachholung der Mitteilung auch unterließ 980[7]
§ 11. Beim Zusammentreffen von Depotverbrechen mit Bankrott kann, wenn sie durch eine und dieselbe Zahlungseinstellung oder Konkurseröffnung verbunden sind, nicht Tatmehrheit angenommen werden. Hat dies der Tatrichter doch getan, so ist die Beschränkung der Revision auf einen dieser rechtlichen Gesichtspunkte nicht wirksam 563[20]

Desinfektionsmittel
§ 1 II a ArzneimittelVO. D., die gleichzeitig Heilwirkung haben, sind dem freien Verkehr nicht überlassen 178[8]

„Deutsch"
als Firmenzusatz 491[1] 626 853[1]

Deutsches Recht
Institutionen des deutschen Privatrechts: Familienrecht. Zugleich Beitrag zur deutsch-nordischen Familienrechtsangleichung. Schrifttum 151
D. R. Zentralorgan des BNSDJ. Schrifttum 893
Neugeburt des D. R. Schrifttum 1036
Aus der Arbeit des BNSDJ. für das neue deutsche Volksrecht 823
Rundfunkvortrag des Reichsjuristenführers: Der deutsche Rechtsstaat Adolf Hitlers 889

Devisenbewirtschaftung
NotVO. v. 1. Aug. 1931. In § 3 der 2. DevDurchfVO., § 2 IV der 5. DurchfVO. v. 24. Sept. 1931 sowie in § 6 II und § 12 der 7. DurchfVO. vom 10. Nov. 1931 sind die Worte „in §§ 18—20" aufzufassen als „in §§ 18 und 20". — Der Tatbestand des „überbringens von Zahlungsmitteln ins Ausland" i. S. von §§ 7, 18 NotVO. ist im Inland schon dann erfüllt, wenn sich jemand mit Zahlungsmitteln in der Absicht nach der Grenze begibt, sie nach dem Ausland zu bringen 101[11]
§ 1 der 7. DurchfVO. zur DevNotVO. v. 1. Aug. 1931. Falls ein Ausländer Wertpapiere durch Mittelsperson, sei es einen unmittelbaren Stellvertreter, sei es einen von ihm beauftragten Boten, verkauft, so ist auch der Anspruch des Ausländers gegen den Beauftragten auf Herauszahlung des von diesem empfangenen Erlöses eine „Forderung, die durch Verkauf von Wertpapieren entstanden ist". Vorliegen von zwei Verfügungen der Mittelsperson über diese Ausländerforderung: durch Empfang der Zahlung des Käufers und durch Weiterzahlung an den Geschäftsherrn; natürliche Handlungseinheit, Fortsetzungszusammenhang, Tateinheit bzw. Gesetzeseinheit mit Aushändigung von Zahlungsmitteln an Ausländer? 104[13]
Verhältnis von § 14 DevVO. v. 23. Mai 1932 zu § 2 I der 1. DurchfVO. zur DevVO. v. 12. Aug. 1931 und § 11 der 6. DurchfVO. zur DevVO. vom 2. Okt. 1931 i. S. von § 2 II StGB. Verhältnis von § 36 Ziff. 3 VO. vom 23. Mai 1932 zu § 3 der 2. DurchfVO. v. 20. Aug. 1931 und § 13 der 10. DurchfVO. v. 18. Febr. 1932 697[17]
§ 12 NotVO. v. 23. Mai 1932. Neben den Strafvorschriften der DevNotVO. ist für die Anwendung der §§ 134 ff. VZollG. kein Raum. Die DevNotVO. sind keine Steuergesetze i. S. von § 2 II RAbgO. 233[17]
§§ 12, 18, 36 Ziff. 3 NotVO. v. 23. Mai 1932. Wird die Genehmigung zum Verkauf von Wertpapieren von der D.stelle auf Grund falscher Vorspiegelungen erwirkt, so deckt sie den später ausgeführten Verkauf nicht. Schon die genehmigungslose Aushändigung inländischer Zahlungsmittel an Ausländer im Inland begründet die Strafbarkeit 562[18]
§ 13 NotVO. v. 23. Mai 1932. Die Kreditеinräumung und demgemäß auch die Bestellung von Sicherheiten, insbes. von Hypotheken und Grundschulden, zugunsten eines Ausländers ist, soweit sich die Wirkung der Rechtshandlung nach deutschem Recht bestimmt, auch dann genehmigungspflichtig, wenn sie durch einen Ausländer erfolgt 237[1]
§§ 13, 14 NotVO. v. 23. Mai 1932. Die Löschung einer Hypothek oder Grundschuld darf von der Genehmigung der D.stelle nicht schon deshalb abhängig gemacht werden, weil Eigentümerin des belasteten Grundstücks und persönliche Schuldnerin die inländische Zweigniederlassung eines ausländischen Unternehmens ist 109[1]
§§ 14, 36 DevVO. Geldzahlung an hiesigen Zahlungsbevollmächtigten eines ins Ausland geflüchteten Geschäftsführers einer im Inland domizilierenden GmbH. als Aushändigung von Zahlungsmitteln zugunsten eines Ausländers. Gesetzesauslegung 996[6]
§ 23 DevVO. Gesetz über Zahlungsverbindlichkeiten gegenüber dem Auslande v. 9. Juni 1933. Der Mangel der Genehmigung der D.stelle ist nicht erst in der Zwangsvollstreckung, sondern schon im Streitverfahren selbst zu berücksichtigen 337[1]
Gesetz v. 9. Juni 1933 über die Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Ausland 153[1]
NotVO. v. 23. Mai 1932. Die Genehmigung der D.stelle ist nicht erforderlich bei einer Klage auf Einwilligung in die Auszahlung einer Versicherungssumme an im Auslande wohnende Kl. 154[3]
Strafrechtsirrtum und außerstrafrechtlicher Irrtum im Devisenstrafrecht 733
Die saarländischen Wertpapiere und Beteiligungen im Devisenrecht 529
Die Gebühren des RA., welche durch seine Tätigkeit bei der D.stelle entstanden und nach der LGebO. zu berechnen sind, sind neben den eigentlichen Prozeßkosten in voller Höhe erstattungsfähig 708[14] 996[1]
Zu den Kosten der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung gehört die Anwaltsgebühr für den Antrag auf Genehmigung der Leistung des Schuldners durch die D.stelle, nicht aber Kosten des Mitbietens und Kosten des Erwerbs des Grundstücks durch den Hypothekengläubiger 777[1]

Diebstahl
D. und Unterschlagung im neuen Strafrecht 144 535
D. an auf Anlandungen geschnittenen Weiden 116[8]

Dienststrafrecht
§ 75 II RBG. ist durch § 4 Ges. zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums nicht außer Kraft gesetzt. Politisch unzuverlässige Beamte (§ 4) behalten an sich das Recht auf Pensionsbezüge und Führung des bisherigen Titels. Der Dienststrafrichter hat zu entscheiden, ob das Dienstvergehn die Dienstentlassung begründet hätte, wenn der Angeschuldigte sich noch im Amte befände 784[1]
Zur Frage, ob der nach § 13 BDStrO. auf Lebenszeit bewilligte Teilpensionsbetrag eine die Nachversicherungspflicht i. S. des § 18 AngVersG. und § 1242 a RVO. ausschließende Versorgung ist 792[1]
§§ 15, 19 PrBDStrO. Der Verfolgung einer Dienstverfehlung im förmlichen Dienststrafverfahren steht nicht entgegen, daß eine wegen der gleichen Verfehlung früher im Wege des Ordnungsstrafverfahrens verhängte und von dem Angeschuldigten bereits erlegte Geldbuße zwar vor Einleitung des förmlichen Dienststrafverfahrens wieder aufgehoben, aber erst nach Erlaß des erstinstanzlichen Urteils an den Angeschuldigten zurückgezahlt worden ist. Die Aufhebung einer von dem Dienstvorgesetzten verhängten Ordnungsstrafe durch den höheren Dienst-

vorgesetzten und die Einleitung eines förmlichen Dienststrafverfahrens wegen der gleichen Verfehlung ist sowohl nach dem DiszG. v. 21. Juli 1852 als auch nach der BDStrO. § 19 zulässig. Insoweit ist daher die BDStrO. bei einer nach ihrem Inkrafttreten erfolgenden Aburteilung einer früher begangenen Verfehlung nicht als milderes Gesetz i. S. von § 2 II StGB. gegenüber dem DiszG. anzusehen. Durch § 19 II BDStrO. wird die Zulässigkeit der Einleitung des förmlichen Dienststrafverfahrens nach Aufhebung einer früher wegen der gleichen Verfehlung verhängten Ordnungsstrafe nicht auf den Fall beschränkt, daß die Ordnungsstrafe von dem Minister im ersten Rechtszug verhängt worden ist. § 15 II PrBDStrO. ist dahin zu verstehen, daß die Frist für die Verjährung eines zugleich gegen ein Strafgesetz verstoßenden Dienstvergehens nicht kürzer ist als die für eine derartige Straftat im StGB. allgemein vorgesehene Verjährungsfrist. Läuft im Einzelfall eine strafrechtliche Verjährungsfrist nicht mehr, weil die Straftat bereits strafrechtlich abgeurteilt ist, so ist dies für die dienststrafrechtliche Verjährung ohne Bedeutung 647[1]

Streit nach § 38 BDStrO. Beschwerde gegen Verfügungen des Vorsitzenden der Dienststrafkammer. Das Recht des Kassenanwalts der preuß. Landesmittelschulkasse, nach § 19 III PrGes. vom 30. April 1928 die Disziplinarbehörde zu bestimmen, ist erloschen 792[2]

Wenn als eine den Umständen des Falles angemessene Strafe die Strafversetzung auszusprechen ist, so steht der Umstand, daß der Angeschuldigte sich bereits im Wartestand befindet, dem Ausspruch der Strafversetzung nicht entgegen; durch diese Bestrafung ist zum Ausdruck zu bringen, daß das Dienstvergehn des Angeschuldigten mit der zweitschwersten Dienststrafe zu sühnen war 784[2]

Dienstvertrag

§§ 611 ff. BGB. Der außereheliche Vater ist seinem Kinde gegenüber verpflichtet, nach Kräften zu arbeiten und zu verdienen, um seiner Unterhaltspflicht gegenüber seinem Kinde nachkommen zu können. Nimmt die Ehefrau zur Verwaltung ihres Vermögens die ganze Arbeitskraft ihres vermögenslosen Ehemanns in Anspruch, so entspricht es dem Willen anständig denkender Eheleute, daß der Ehemann für seine Tätigkeit eine angemessene Entschädigung erhält 378[1]

§ 1617 BGB. Landwirt, der seinen Sohn lediglich im Rahmen eines familienrechtlichen Verhältnisses auf seinem Hof beschäftigt, ist auch bei günstiger Lage des Betriebs nicht verpflichtet, den Sohn zur Erfüllung außerehelicher Unterhaltspflichten instand zu setzen. oder das familienrechtliche Verhältnis in Arbeitsvertragsverhältnis umzuwandeln 634[7]

§ 1617 BGB. Wenn Kind, das dem elterlichen Hausstand angehört und von den Eltern unterhalten wird, diesen in ihrem Hauswesen oder Geschäft Dienste leistet, so spricht stärkste Vermutung gegen das Vorliegen eines arbeitsvertraglichen und für das Vorliegen eines rein familienrechtlichen Verhältnisses 1062[2]

§§ 611 ff., 626 BGB. Fortbestehende Vertragspflicht eines entlassenen Angestellten, der sich zu Unrecht entlassen glaubt und deshalb die Rechte aus dem D. in Anspruch nimmt; insbes. bei einem Dienstverpflichteten in höherer Stellung 281[1]

§ 612 II BGB. Der Arbeitnehmer hat keinen Anspruch auf die gesetzliche (übliche oder angemessene) Vergütung, sondern muß sich mit dem ihm gewährten geringeren Betrag begnügen, wenn er nach Ablauf des Dienstverhältnisses weiterbeschäftigt wird und der Arbeitgeber ihm von vornherein erklärt, daß er nur aus Entgegenkommen weiterbeschäftigt werde und jederzeit kündigungslos den Dienst verlassen könne, falls die Vergütung ihm nicht genüge 630[3]

§ 615 BGB. Vereinbartes Aussetzen der Arbeit (Werksbeurlaubung). Lohnzahlungspflicht bei Arbeitsbehinderung 311[1]

§§ 615, 616 BGB. Angestellter, der durch eigenes Verschulden in Schutzhaft kommt, verliert den Gehaltsanspruch für die Dauer der Haft 640[3]

§ 620 BGB. Kündigung vor Antritt des Dienstverhältnisses kann einem Abschluß auf festbestimmte Zeit gleichkommen. Werden in fortlaufender Reihe Dienstverträge auf bestimmte Zeit abgeschlossen (Kettenkündigung), so ist das unwirksam, wenn es zur Umgehung des KündSchG. geschieht 631[4]

§ 626 BGB. Die Tauglichkeit des Dienstverpflichteten zur Leistung der vertragsmäßigen Dienste ist, soweit darauf fristlose Kündigung gestützt werden soll, im allgemeinen nicht nach dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses zu beurteilen, sondern nach dem Zeitpunkt der Kündigung. Ist verminderte Tauglichkeit des Dienstverpflichteten auf Erschwerung der Dienstgeschäfte zurückzuführen, die der Dienstberechtigte zu vertreten hat, so kann dies für die Zumutbarkeit der Fortsetzung des D. von Bedeutung sein 1061[1]

§ 626 BGB. Zugehörigkeit des Dienstverpflichteten zum Judentum berechtigt den Dienstherrn nicht unter allen Umständen zur fristlosen Lösung des Dienstverhältinsses. Maßgebend für die Beurteilung der Frage ist die geklärte Anschauung der Gegenwart, nicht die unter dem Eindruck politischer Ereignisse etwa überstürzt gewonnene Betrachtungsweise 121[1]

§ 626 BGB.; § 70 HGB.; § 124a GewO. Obrigkeitliche, vom Arbeitgeber nicht verschuldete Einstellung eines Gewerbebetriebs bildet keinen Grund zu fristloser Lösung der Anstellungsverträge, wenn der Arbeitgeber bei deren Abschluß das Risiko des Verbots bewußt auf sich genommen hat 55

§ 626 BGB. Wirtschaftlicher Niedergang des Unternehmens, besonders wenn er zur Betriebsstillegung geführt hat, kann wichtigen Grund zur sofortigen Lösung eines D. bilden, jedoch nur unter ganz besonderen Umständen 925[1]

Die Grundsätze betr. nachträgliche Geltendmachung eines Grundes, auf den Kündigung aus § 626 BGB. ursprünglich nicht gestützt war, sind nicht ohne weiteres auf andere Rechtsverhältnisse zu übertragen. Die fristlose Kündigung eines Darlehns kann nicht nachträglich mit rückwirkender Kraft auf einen ursprünglich nicht geltend gemachten Grund gestützt werden 348[5]

Dienstwohnung

Bei Berechnung des Einheitswerts für die D. enthaltenden Teile eines Dienstgebäudes des Reichs ist nicht die D.-vergütung des Beamten als tatsächliche Jahresrohmiete i. S. des § 17 I RBewVermStDurchfBest. 1931 zugrunde zu legen. Solche D. sind als eigengenutzte Räume i. S. des § 17 IV anzusehen. Für die Einheitswertfeststellung ist deshalb von der für eine solche D. erzielbaren Jahresrohmiete auszugehen 123[2]

Dienstzeugnis

vgl. unter Z.

Diskontierung

Zur rechtlichen Beurteilung des D.-vertrags als Kauf oder Darlehn, insbes. beim Diskontgeschäft der Notenbanken. Keine Haftung des Diskontnehmers für den Verlust, den der Diskonteur bei der Einlösung des diskontierten Wechsels erlitten hat 545[2] 975[2]

über das Diskontgeschäft der Reichsbank 930

Disziplinarrecht

vgl. unter Dienststrafrecht

Dividenden

vgl. unter Einkommensteuer

Domänen

Zur Sequestration verpachteter D. durch den preuß. Fiskus 816

Druckschriften

Unter die Zuwiderhandlungen gegen § 4 VO. v. 28. Febr. 1933 fällt sowohl die Verbreitung verbotener D. als auch die Herstellung und das Vorrätighalten zum Zwecke der Verbreitung. Begriff der Verbreitung 370[1]

§ 4 NotVO. z. Schutz von Volk u. Staat v. 28. Febr. 1933; VO. des SächsMdJ. (Nr. 20 SächsVerwBl. v. 10. März 1933). Das Verbot des Verbreitens von D. der KPD. bezieht sich auch auf D., die vor der Bekanntgabe des Verbots erschienen sind. Ein verbotenes Verbreiten liegt auch dann vor, wenn die D. in dem jedermann zugänglichen Raum aufgehängt sind, in dem der Angekl. sein Gewerbe betreibt 769[19]

§ 4 VO. d. RPräs. zum Schutz von Volk und Staat v. 28. Febr. 1933. Der einfache Besitz kommunistischer D. ist nach der sächs. VO. v. 8. März 1933 nicht strafbar 770[20]

Düngemittel- u. Saatgutversorgung

vgl. unter Landwirtschaft

Eheanfechtung

Besteht zur Zeit der Eheschließung ein behebbares Leiden eines Ehegatten, so liegt eine persönliche körperliche Eigenschaft i. S. des § 1333 BGB. bei ihm nicht vor 613[5]

E. wegen Irrtums über die Bedeutung der Rasse 868

Ehebruch

E. ohne eheliche Gemeinschaft? Zugleich eine Darstellung der ungarischen Rechtsprechung und ein Beitrag zum Kapitel „Dynamik im Recht" 519, Erwiderung 870

§ 1571 BGB. Zur Kenntnis des Scheidungsgrunds genügt es, daß die Tatsache des E. dem gekränkten Ehegatten bekanntgeworden ist; die Person des Ehebrechers braucht er nicht oder nicht richtig erfahren zu haben 898[6]

Eheleute

§ 823 BGB. Verpflichtung einer Ehefrau zum Schutze vor einem aus dem geistesgestörten Zustand ihres Ehemannes drohenden Schaden besteht jedenfalls gegenüber dem Arzte, den sie zu ihrem Mann rufen läßt. Ob sie für eine Ehefrau allgemein Dritten gegenüber besteht, wie für den Ehemann, bleibt dahingestellt 897[4]

Der außereheliche Vater ist seinem Kinde gegenüber verpflichtet, nach Kräften zu arbeiten und zu verdienen, um seiner Unterhaltspflicht gegenüber seinem Kinde nachkommen zu können. Nimmt die Ehefrau zur Verwaltung ihres Vermögens die ganze Arbeitskraft ihres vermögenslosen Ehemanns in Anspruch, so entspricht es dem Willen anständig denkender E., daß der Ehemann für seine Tätigkeit eine angemessene Entschädigung erhält 378 [1]

Welchen Einfluß hat das Erlöschen der Steuerpflicht eines Ehegatten durch Tod auf die Vermögensteuerpflicht des mitveranlagten überlebenden Ehegatten? 534

Sind E. zusammen zur Vermögensteuer veranlagt worden, so hat bei zuviel gezahlter Vermögensteuer nur derjenige der beiden E. einen Erstattungsanspruch, der die zu erstattende Steuer an das FinA. gezahlt hat. In der Regel wird dies der Ehemann sein 926 [4]

Eheliches Güterrecht.

§§ 1363, 1405, 1406 BGB. Dem Ehemann einer im gesetzlichen Güterstande lebenden Ehefrau, die neben einem Anderen Gesellschafterin einer GmbH. ist, steht kraft seines Verwaltungsrechts das Stimmrecht bei Verwaltungsbeschlüssen der GmbH., also auch bei Abberufung und Bestellung von Geschäftsführern zu. Ist der Ehemann Geschäftsführer, so ist daher ein ohne seine Zustimmung von der Ehefrau und dem anderen Gesellschafter gefaßter Gesellschafterbeschluß, durch den er als Geschäftsführer abberufen und ein anderer Geschäftsführer bestellt wird, ohne Rechtswirkung. Ist dieser Beschluß gleichwohl in das Handelsregister eingetragen, so kann die Eintragung gem. § 142 FGG. und nicht nur unter den besonderen Voraussetzungen des § 144 II FGG. gelöscht werden 907 [2]

Stimmrechtsausübung bei einem einer im gesetzlichen Güterstande lebenden Ehefrau gehörigen Geschäftsanteil durch den Ehemann, der selbst nicht Gesellschafter ist, auch wenn es sich um Abstimmung über die Einziehung von Geschäftsanteilen Dritter handelt. Denn diese sind keine Verfügung über den Anteil der Ehefrau i. S. des § 1375 BGB. 976 [4]

§§ 847, 1365 ff., 1380 BGB. Der Anspruch auf Schmerzensgeld gehört zum Vorbehaltsgut der Frau. Fassung des Klageantrags bei Einklagung eines zum eingebrachten Gut der Frau gehörigen Anspruchs 923 [19]

§§ 1371, 1356, 1429 BGB. Die Ehefrau kann, wenn sie über das Pflichtmaß hinaus im Geschäft des Mannes mit arbeitet und dafür Gehalt bekommt, über dieses als ihr Vorbehaltsgut frei verfügen. Wenn die Eheleute einen Betrag dem Gesellschafter und der Steuerbehörde gegenüber als Gehalt der Frau darstellen, müssen sie dies auch untereinander gegen sich gelten lassen. Verwendet die Frau den Gehaltbetrag aber für die Wirtschaft, so kann sie gem. § 1429 BGB. nicht Ersatz verlangen, wenn sie die dort niedergelegte gesetzliche Vermutung nicht entkräftet. Wenn die Frau einen Anteil des gemeinschaftlichen Sparkontos beansprucht, so muß sie ihren Anteil im einzelnen darlegen und beweisen. Maßgebender Stichtag ist im letzten Fall der Tag der Scheidung und nicht der Trennung 436 [2]

§§ 1379, 1525 BGB. Ersetzung der Zustimmung der Ehefrau durch das VormGer. Für die Frage, ob ein Rechtsgeschäft zur ordnungsmäßigen Verwaltung des eingebrachten Gutes der Ehefrau erforderlich i. S. von § 1379 BGB. ist, kommt es lediglich auf die Interessen der Ehefrau und nicht darauf an, ob die beabsichtigte Regelung dem Ehemann erwünscht ist oder nicht 245 [9]

Das Recht auf Sicherheitsleistung nach § 1391 BGB. kann auch durch Zurückbehaltung des eingebrachten Guts ausgeübt werden 924 [1]

Das VormGer. kann im Falle des § 1402 BGB. die Ersetzung der ehemännlichen Zustimmung zu einem von der Ehefrau abgeschlossenen Rechtsgeschäft nur im ganzen vornehmen oder ablehnen, nicht aber die Zustimmung zu Teil des Rechtsgeschäfts ersetzen und im übrigen ablehnen. — Die vormundschaftsgerichtliche Ersetzung der Zustimmung des Ehemanns nach § 1402 BGB. bewirkt nicht eine persönliche Verpflichtung des Ehemanns, sondern hat nur zur Folge, daß das betr. Rechtsgeschäft der Ehefrau dem Ehemann gegenüber in Ansehung des eingebrachten Gutes wirksam ist. Ausnahmen hiervon 908 [3]

Anfechtung des Verzichts auf den Anteil an einer fortgesetzten Gütergemeinschaft nach deren Aufhebung. Anrechnung von Vorempfängen des Schuldners bei der Berechnung des Anteils 921 [16]

§ 2054 BGB. § 3 ErbschStG. Eine Zuwendung aus dem Gesamtgut der allgemeinen Gütergemeinschaft gilt für die Schenkungssteuer auch dann als von jedem Ehegatten zur Hälfte gemacht, wenn der Zuwendungsempfänger nur von einem der beiden Ehegatten abstammt. § 2055 I S. 2 BGB. findet keine Anwendung 509 [4]

Wie verträgt sich im internationalen Privatrecht die Rück- und Weiterverweisung mit dem Prinzip der Unwandelbarkeit des ehelichen Güterstandes? 886

§ 308 StGB. ist nicht anwendbar, wenn der Mann seiner mit ihm im gesetzlichen Güterstand lebenden Frau eine Roggenmiete auf ihrem Felde wegbrennt 171 [19]

Ehesachen

vgl. auch unter Scheidung

Verhältnis von § 445 zu § 619 ZPO. 657 700 [1] 915 [6] 1057 [3]

Die Voraussetzung des § 580 Nr. 3 ZPO. ist auch dann gegeben, wenn die Verletzung der Eidespflicht schon im Verfahren auf Wiederherstellung der häuslichen Gemeinschaft, nicht in dem auch mit der Restitutionsklage bekämpften Scheidungsurteil begangen worden ist 691 [16]

Abänderung einer Kostenentscheidung durch Parteivereinbarung in E. Wirkung auf Armenanwaltskosten 914 [4]

Prozeßvergleich i. S. von § 794 Ziff. 1 ZPO. kann auch in E. eine ausreichende Grundlage für die Entstehung der Vergleichsgebühr sein 920 [15]

Ehrengerichtshof für deutsche Rechtsanwälte

Die Reinhaltung des Anwaltstandes als Hauptaufgabe des E. f. d. R. 793

Ehrenrechtsverlust

Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte und Vorstrafen wegen Verbrechen als Grund zur Versagung des Luftfahrerscheins nach § 18 LuftVO. 125 [2]

Eid

Die Einschränkung der Eide im Strafverfahren 129

Eidesdelikte

vgl. unter Eidesstattliche Versicherung, Meineid, fahrlässiger Falscheid, Wiederaufnahme des Verfahrens

Eidesnotstand

Die nach § 157 I StGB. ermäßigte Strafe muß nach vollen Monaten bemessen werden 422 [19]

§ 157 Ziff. 2 StGB. Die Belehrung des Zeugen muß in dem gleichen Termin erfolgt sein, in dem er beeidigt worden ist 39 [11]

Eidesstattliche Versicherung

§ 156 StGB. Wissentlich falsche Abgabe einer e. V. Zum Tatbestand gehört, daß die e. V. sich auf einen Gegenstand bezieht, über den ihre Abgabe vor der Behörde, vor der sie erfolgt, zulässig, und daß sie rechtlich nicht völlig wirkungslos ist 300 [14]

Eigentum

Das sog. wirtschaftliche und formaljuristische Eigentum, zugleich ein Beitrag zu Treuhand als Gesetzgebungsproblem. Schrifttum 541

§ 985 BGB. Der Besitzer eines Erbhofs, der vor Inkrafttreten des RErbhofG. diesen von dem Eigentümer gekauft und übergeben, aber noch nicht aufgelassen erhalten hatte, kann gegenüber der Klage des Eigentümers auf Herausgabe des Erbhofs auch nach Inkrafttreten des RErbhofG. das Zurückbehaltungsrecht wegen seines Anspruchs auf Rückzahlung der bereits geleisteten Kaufpreisteile ausüben 851 [7]

§§ 987 ff. BGB. Hölzer eines Sägewerks, die nach der Be- oder Verarbeitung alsbald veräußert und entfernt werden sollen, sind nicht Zubehör. — Zur Frage des Besitzrechts. Schadensersatzanspruch des Sicherungseigentümers 435 [1]

§§ 987, 990 BGB. Unwirksamer Pachtvertrag wegen Fehlens der landrätlichen Genehmigung. Herausgabe der Nutzungen nur nach §§ 987 ff., nicht nach § 812 ff. BGB. Der gewerbsmäßige Gräser ist bei Nichtbeachtung der Genehmigungsvorschriften bösgläubig. Der gute Glaube muß nicht nur die Besitzberechtigung, sondern auch die Berechtigung zum unentgeltlichen Fruchtbezuge umfassen. Der Wert der gezogenen Nutzungen richtet sich nach dem (ungültig) vereinbarten Pachtzins 850 [5]

§§ 994 ff., 1101 f. BGB. In § 1001 und § 1002 ist der Begriff „Eigentümer" streng auf den wirklichen Eigentümer einzuschränken. Der Verwendungsanspruch des Besitzers wird durch das Vorhandensein eines Vertrags zwischen ihm und einem Dritten nicht ausgeschlossen 548 [3]

Eigentümergrundschuld

§ 1163 I BGB. Die gesetzlichen Bestimmungen über das Entstehen einer E. können nicht durch Parteiverabredung außer Kraft gesetzt werden. Wohl aber kann vereinbart werden, daß eine Leistung nur auflösend bedingt zur Erfüllung des Schuldverhältnisses gelten soll; dann wird im Falle des Eintritts der Bedingung die E. wieder zur Fremdhypothek 478 [7]

Die zeitlich früher eingetragene Auflassungsvormerkung geht sachenrechtlich

der später eingetragenen E. vor. Die Grundschuld ist dem durch Vormerkung gesicherten Eigentumsübertragungsanspruch gegenüber insoweit unwirksam, als sie diesen letzteren vereiteln oder beeinträchtigen würde. Wenn der Grundstückseigentümer die Grundschuld einem Dritten zur Sicherung von Ansprüchen, die dieser gegen den durch die Vormerkung Gesicherten hat, mit dessen Zustimmung abtritt, so liegt darin des Letzteren stillschweigende Verpflichtung, die Vormerkung nicht gegenüber der Grundschuld seines Gläubigers geltend zu machen. Diese Verpflichtung gilt auch gegenüber Rechtsnachfolger des Gläubigers, wenn sich die Rechtsnachfolge nicht nur auf die Grundschuld, sondern auch auf die zu sichernde Forderung bezieht. Bei Abtretung der Grundschuld ohne diesen Zusammenhang mit dieser Forderung besteht die persönlich-schuldrechtliche Verpflichtung des durch die Vormerkung Gesicherten, die Vormerkung nicht i. S. des § 883 II BGB. gegen die Grundschuld geltend zu machen, nicht 897[5]

§§ 1163, 1179 BGB. Die Rechte aus einer vom Grundstückseigentümer gegenüber einem Hypothekengläubiger übernommenen und durch Vormerkung gesicherten Verpflichtung, die Hypothek löschen zu lassen, gehen mit der Abtretung der Hypothek auf den Erwerber über. Die neue Gläubigerin war daher berechtigt, den für die alte Gläubigerin begründeten vormerkungsgesicherten Löschungsanspruch durch den im Verteilungstermin erhobenen Widerspruch gegen eine Zuteilung des Versteigerungserlöses auf die E. durchzusetzen. Die gesetzlichen Folgen der Tilgungszahlungen nach den §§ 1163 I 2, 1177 I, 362 BGB. können nicht durch schuldrechtliche Vereinbarung zwischen dem Hypothekengläubiger und dem Schuldner mit dinglicher Wirkung ausgeschaltet werden. Ob aber der Hypothekenschuldner durch gewisse Vertragsleistungen Zahlungen an den Hypothekengläubiger mit dem Charakter als Tilgungsbeträge auf das Hypothekenkapital macht, kann nur durch Auslegung der Schuldurkunde entschieden werden 756[5]

Eigentumserwerb

Zur Reform der Fahrnisübereignung 806

§ 930 BGB. Die Bezeichnung des Kaufgegenstands ist nicht bestimmt genug, wenn bei wechselndem Bestande an Tieren der Sicherungsübereignungsvertrag eine bestimmte Zahl als Gegenstand der Übereignung bezeichnet, zeitweilig aber mehr als diese Zahl vorhanden sind 222[10]

§§ 930, 932, 933 BGB. Die Verpflichtung, Nachforschungen darüber anzustellen, ob dem Veräußerer einer Sache diese gehört, kann sich aus der Berücksichtigung tatsächlicher Umstände ergeben. Die zu bejahende Nachforschungspflicht besteht, wo übereignungsvertrag und Besitzverschaffung zeitlich auseinanderfallen, auch nach dem Abschluß des übereignungsvertrags 992[3]

Welche Anforderungen an die Sorgfaltspflicht des Erwerbers einer beweglichen Sache zu stellen sind, um das Vorliegen einer groben Fahrlässigkeit verneinen zu können, ist Tatfrage. § 932 II BGB. setzt nicht voraus, daß der Erwerber bei Vornahme der Nachforschungen den wahren Sachverhalt unter allen Umständen erfahren hätte 353[9]

§ 932 BGB. Der Schutz des guten Glaubens eines späteren Pfandgläubigers, dem die vom Gerichtsvollzieher zugeschlagene Sache unter Verrechnung des Versteigerungserlöses mit seiner Forderung und deshalb ohne Barzahlung abgeliefert ist. Ungerechtfertigte Bereicherung auf Kosten des früheren Pfandgläubigers 571[1]

§ 936 BGB. Fortbestehen des Pfandrechts an einer beweglichen Sache trotz freihändiger Veräußerung durch Gerichtsvollzieher an gutgläubigen Dritten 676

Eigentumsvorbehalt

§ 455 BGB. Ob der E. der Lieferfirma schon beim Weiterverkauf des Händlers an den Kunden oder erst mit der Tilgung der Forderung der Lieferfirma erlöschen soll, ist Tatfrage 353[9]

§ 455 BGB. Bei E. geht das Eigentum erst nach vollständigem Erlöschen des Schuldverhältnisses über 438[5]

§ 455 BGB. Durch Klagerhebung gegen den säumigen Schuldner begibt sich der E.verkäufer nicht des Rechts auf Rücktritt. Er kann durch diesen Rücktritt die Erfüllungsablehnung des im Vergleichsverfahren befindlichen Käufers verhindern 373[3]

Zur Frage der Verwertbarkeit unter E. gekaufter Gegenstände als Grundlage für neuen Kredit 678

E. des Gläubigers an dem Pfandgegenstand hindert die Anwendung der VollstrSchutzVO. v. 26. Mai 1933 53[1]

Strafbarkeit von Eigentumsverletzungen bei unter E. gekauften Sachen 822

Einfuhr

§ 2 Nr. 1a UmsStG. Läßt ein ausländischer Unternehmer seiner inländischen Verkaufsstätte verkaufte Waren nur zur Auslieferung an den Käufer zugehen, so liegt nicht Verbringen, sondern E. vor 447[2]

Einfuhrvergehen

§ 2 II EinfuhrVO. v. 13. Febr. 1924. Die rechtswidrige Einfuhr ist mit dem Grenzübertritt nicht beendet, dauert vielmehr so lange fort, als sich die Ware auf dem Wege nach ihrem Bestimmungsort befindet. Beendet ist die Einfuhr nicht mit ihrem Eintreffen an diesem geographisch bestimmbaren Orte, sondern erst mit dem Anlangen in den Räumen des Empfängers. — Der Begriff der Fahrlässigkeit ist schon dann erfüllt, wenn der Empfänger bei seiner Anfrage nach der Zollpflichtigkeit der von ihm bestellten Ware von einem Rechtsanwalt und einer Handelskammer zwar keine die Zollpflicht bestätigende, aber immerhin eine Auskunft erhalten hat, die ihm eine Anfrage bei dem Zollamt selbst als geboten erscheinen lassen muß 100[10]

Der Nachweis, daß der Transport einer eingeschmuggelten Ware keine Teilhandlung des E. sei, genügt noch nicht zur Widerlegung des Vermutungstatbestands des § 136 Ziff. 5 VerZollG. Vielmehr ist der Nachweis erforderlich, daß der Transportierende überhaupt keinen Bannbruch habe verüben können oder ein solcher nicht beabsichtigt gewesen sei 430[28]

Eingebrachtes Gut

vgl. unter Eheliches Güterrecht

Einkommensteuer

Steuerpflicht von inländischen Kapitalerträgnissen der in § 3 II Nr. 6 EinkStG. bezeichneten Art einer ausländischen Versicherungsgesellschaft, die im Inland eine Betriebsstätte oder einen ständigen Vertreter hat 573[4]

§§ 6, 7 EinkStG. Bei Entscheidung der Frage, ob landwirtschaftlicher Betrieb als Ausübung einer Liebhaberei zu gelten habe oder der Eigentümer im Einzelfall ernsthaft die Erzielung von Einkommen i. S. eines Gewinns erstrebt, ist im wesentlichen ein objektiver Maßstab anzulegen, d. h. es kommt darauf an, ob der Betrieb nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen geführt wird. Subjektive Einstellung des Betriebsinhabers nur in Grenzfällen von entscheidender Bedeutung 858[1]

§§ 6, 36 EinkStG. Kapitalabfindungen, die ausscheidenden Polizeibeamten auf Grund gesetzlicher Vorschrift, insbes. nach § 4 PrPolBeamtG. gewährt werden, gehören zu den nach § 6 III EinkStG. steuerfreien Kapitalabfindungen auf Grund eines BeamtVensG. 379[2]

§§ 6 I Nr. 3, 35 I Nr. 2 EinkStG. Zur e.rechtlichen Behandlung der Tätigkeit des Bücherrevisors 784[1]

§§ 6, 40, 41 EinkStG. Dividenden, die Versicherungsgesellschaften an die Versicherten ausschütten, sind kein steuerpflichtiges Einkommen 507[2]

Grundsätzlich ist es nicht ausgeschlossen, bei forstwirtschaftlichen Nachhaltsbetrieben ohne Buchführung der E.ermittlung nach § 12 I S. 3 EinkStG. den Überschuß der Einnahmen über die Ausgaben zugrunde zu legen, vorausgesetzt, daß das dem Betrieb dienende Vermögen (insbes. der stehende Wald) am Schluß der einzelnen Steuerabschnitte wesentlichen Schwankungen nicht zu unterliegen pflegt und am Schluß des Steuerabschnitts Waren (insbes. geschlagene Holzbestände) über das übliche Maß hinaus nicht vorhanden sind 60[3]

§§ 12, 26 EinkStG. Fließt einem Landwirt eine Entschädigung für dauernde Wirtschaftserschwernis, z. B. aus Anlaß eines Bahnbaus zu, so ist die Entschädigung ein Betriebsvermögen. Der Landwirt ist jedoch berechtigt, einen der Entschädigung entsprechenden Passivposten anzusetzen 858[2]

§§ 16, 18 EinkStG. Vereinsbeiträge für wohltätige und gemeinnützige Zwecke sind nach dem Grundsatz der Gleichmäßigkeit der Besteuerung regelmäßig vom Einkommen des Gewerbetreibenden oder Angehörigen eines freien Berufs (Arzt) nicht abziehbar. Der Beitrag an den Allg. Automobilklub gehört zu den abzugsfähigen Werbungskosten, wenn der Kraftwagen ganz oder doch zum größten Teil dem Berufe dient 1070[1]

§ 16 EinkStG. Kosten der Fahrt zwischen Wohnung und Arbeitsstätte gehören nicht zu den Werbungskosten, wenn ein Steuerpflichtiger seinen Wohnsitz an einem von der Arbeitsstätte entfernten Orte wählt, in dem üblicherweise die am Ort der Arbeitsstätte des Steuerpflichtigen tätigen Personen nicht mehr zu wohnen pflegen 1070[2]

§§ 16, 36, 56, 69 EinkStG. Für amtliche Buchprüfer können keine Werbungskosten wegen Mehraufwandes für Kleidung, Wäsche usw. anerkannt werden. Durch die Reisekostenvergütungen wird der gesamte Aufwand abgegolten, der dem Beamten durch die Dienstreise entsteht 380[3]

§ 17 Ziff. 3 EinkStG. Das steuerfreie Sparen der Beamten, Angestellten und Arbeiter. Schrifttum 1036
§§ 29, 13, 30 EinkStG. Wird OHG. durch den Tod eines Gesellschafters aufgelöst, so ist dessen Erbe für die Dauer der Liquidation der OHG. e.rechtlich als Mitunternehmer des Gewerbebetriebs i. S. des § 29 Nr. 3 EinkStG. anzusehen. Der von der OHG. vor und nach Beginn der Liquidation erzielte Geschäftsgewinn ist einheitlich festzustellen. Hierbei ist bis zur Liquidation der Gewinnanteil des Erblassers, nachher der des Erben zu berücksichtigen. Bringt OHG., die im übrigen ihren Betrieb fortsetzt, einen Teil ihres Betriebsvermögens in AktG. gegen Einräumung von Gesellschaftsrechten der AktG. an die Gesellschafter der OHG. ein, so werden die Aktien im Tausch gegen das bisherige Betriebsvermögen zum Betriebsvermögen der OHG. 997[1]
Zur Bedeutung von § 33 EinkStG. Bei dieser Vorschrift handelt es sich um Einzelanwendungsfall weiterreichender Gedanken des zwischenstaatlichen Steuerrechts und des Steuerermittlungsverfahrens. Danach muß es den Finanzbehörden gestattet sein, in Fällen, wo oft nur schwer oder gar nicht aufzuklärende Zusammenhänge inländischer Steuerpflichtiger mit Ausländern bestehen, Wahrscheinlichkeitserwägungen anzustellen, es sei denn, daß die Steuerpflichtigen die Verhältnisse anderweit glaubhaft aufklären. Z. B. ist nicht ausgeschlossen, bei Lieferungen eines inländischen an ein ausländisches, in den maßgebenden Persönlichkeiten personengleiches Unternehmen schon auf Grund der Tatsache ständiger unüblich niedriger Preisstellung eine hierauf gerichtete „besondere Vereinbarung" i. S. von § 33 I EinkStG. anzunehmen, ohne daß es noch besonderer Nachweise in dieser Richtung bedürfte. — Zur Ermittlung des Gewinns in solchen Fällen 508[3]
Das Oberhaupt einer Familie, das Hauptnutzungsberechtigter einer an Stelle des vormaligen Familienfideikommisses getretenen Familiengüterstiftung ist, kann nach der Verkehrsauffassung für die Vergütung, die es als Verwalter der Stiftung und Treuhänder der Familienbelange bezieht, nicht als Lohnempfänger i. S. der §§ 36, 69 ff. EinkStG. angesehen werden 858[3]
§ 45 EinkStG. Haftung des Fideikommißnachfolgers für die E. des Vorgängers 861[9]
Nach § 46 S. 2 EinkStG. stellen die in der VO. des RFM. v. 30. Jan. 1930 zur Abgeltung von Werbungskosten bei Angehörigen der freien Berufe festgesetzten Durchschnittssätze nur Hilfsmittel für die Veranlagung dar, sie beschränken den Steuerpflichtigen nicht in der Möglichkeit, im Veranlagungs- oder Rechtsmittelverfahren die Berücksichtigung höherer Werbungskosten zu beantragen 191[3]
§ 83 IV EinkStG. Die unentgeltliche Ausgabe von Genußscheinen, durch die gewissermaßen die auf dem Gesellschaftsverhältnis beruhenden Rechte der Aktionäre in zwei Teile gespalten werden, unterliegt nicht dem Steuerabzug vom Kapitalertrag 998[3]

Einstellung des Verfahrens
Anwendung des § 201 RAbgO. auch nach eingestelltem Strafverfahren 926[5]

Einstellung der Zwangsversteigerung
vgl. unter Z., Entschuldung

Einstweilige Verfügung
§§ 935 ff. ZPO. Die im Verfahren einer e. V. erhobene Einrede einer Gütestellenvereinbarung bedeutet den Einwand zeitweiligen Verzichts auf Beantragung einer E. V. 53[2]
Voraussetzung einer e. V. bei unlauterem Wettbewerb. Stellt sich der störende Eingriff als Wettbewerbshandlung dar, so ist grundsätzlich Wiederholungsgefahr als gegeben anzusehen. Es bedarf nicht des Nachweises besonderer Dringlichkeit, wenn die beantragte e. V. ein angemessenes Sicherungsmittel darstellt. Aus der Natur der Wettbewerbshandlung rechtfertigt sich hinsichtlich der Glaubhaftmachung des Verfügungsgrundes eine Befreiung von den Voraussetzungen der §§ 935, 940 ZPO. 497[4]
§ 938 II ZPO. Die Rechtsstellung des Sequesters 662
Wie kann der Antragsgegner bei einer e. V. die Kostenlast von sich abwälzen? 673
Die Bewilligung des Armenrechts für den Scheidungsstreit umfaßt ohne weiteres auch das Nebenverfahren nach § 627 ZPO. 439[10]

Einzelhandel
Art. 1 §§ 2, 8 Ges. zum Schutz des E. v. 12. Mai 1933; § 4 I Ziff. 1 BadVerwRPflG. Wann ist eine offene Verkaufsstelle als errichtet anzusehen? 191[1]

Einziehung
Aus der amtlichen Zollniederlage entwendetes Zollgut, das unverzollt in den Verkehr gebracht wird u. dem Täter nicht gehört, unterliegt nicht der E. 440[15]
§ 398 RAbgO. trifft nur den Gehilfen, der die Beihilfe seines Vorteils wegen begangen hat. Die E. des geschmuggelten Gutes und die Verurteilung zum Wertersatz trifft den Gehilfen aber auch ohne diese Voraussetzung. Dasselbe gilt von der E. der zur Begehung der Tat benutzten Beförderungsmittel 564[21]
§§ 401, 414 RAbgO. E. des Beförderungsmittels kommt dann nicht in Betracht, wenn es der Täter bei bloßen Vorbereitungshandlungen für eine Straftat benutzt hat 772[23]
Ist auf E. oder Wertersatz erkannt, so kann gegen dieselbe Person wegen desselben Gegenstands nicht nochmals dasselbe auf Grund des § 401 RAbgO. verfügt werden 843[12]

Einziehung kommunistischen Vermögens
Ist Grundstück, das auf Antrag eines Hypothekengläubigers in Zwangsverwaltung genommen ist, während des Verfahrens auf Grund des Ges. v. 26. Mai 1933 über die E. k. V. eingezogen worden, so kann die Nichtanwendbarkeit des § 26 ZwVerstG. nicht darauf gestützt werden, daß diese Art der E. einer Enteignung gleichstehe und aus diesem Grunde die Fortsetzung des Verfahrens schlechthin unzulässig sei. Sofern Einweisung des Verwalters in den Besitz des Grundstücks nicht erfolgen kann, da inzwischen der Fiskus es in Eigenbesitz genommen hat, ist die Durchführung des Verfahrens nicht möglich, solange nicht Duldungstitel gegen den Fiskus vorliegt 991[2]

Eisenbahn
Rechtsfragen aus dem E.wesen. Schrifttum 149
Wenn auch das PrEisenbG. v. 3. Nov. 1838 lediglich aus sich selbst auszulegen und deshalb § 254 BGB. ihm gegenüber nicht anwendbar ist, also auch geringeres ursächliches Verschulden des Geschädigten zu gänzlicher Abweisung des Ersatzanspruchs führt, andererseits aber der Geschädigte sich das Verschulden seines Angestellten nicht entgegenhalten zu lassen braucht, so ist doch § 17 KraftfG. auch diesem Gesetz gegenüber anwendbar. — § 18 KraftfVerkVO. Die Annäherung an beschrankte und unbeschrankte E.übergänge muß so erfolgen, daß auf kürzeste Entfernung vor dem Übergang gehalten werden kann 342[2]
Eine bei der ausländischen Betriebsstelle eines deutschen Unternehmens eingerichtete Betriebsvertretung hat nur die Bedeutung eines freiwilligen Arbeiterausschusses, weil außerhalb der Reichsgrenzen die deutsche Betriebsverfassung nicht kraft Gesetzes gilt. Begriff des Betriebs i. S. des BetrRG. und der VO. über Bildung von Betriebsvertretungen im Bereiche der Deutschen Reichsbahngesellschaft 57[4] 186[3]
Die Gültigkeit und Berechnung der im zwischenstaatlichen Verkehr festgesetzten Tarife richtet sich für jeden Staat nach seinen Gesetzen. Für Deutschland ist § 6 IV EVO. v. 16. Mai 1928 maßgebend, namentlich die hier als Regel verordnete zweimonatige Veröffentlichungsbefugnis. — Der Vertrag tritt erst nach Veröffentlichung in allen beteiligten Ländern in Kraft. — Unterbrechung der Verjährung durch Reklamation 216[7]
Der Stamm der von einem Zugführer ausgeschriebenen E.fahrkarte ist nicht eine öffentliche Urkunde (StR.) 766[15]

Emissionsagio
vgl. unter AktG.

England
vgl. auch unter Pfund
Verwechslungsgefahr im Warenzeichen- u. Wettbewerbsrecht unter Mitberücksichtigung des englischen und französischen Rechts. Schrifttum 542
Essays in Equity. Schrifttum 973
Geschichte der Stellvertretung (agency) in E. Schrifttum 1040

Enteignung
E. im landwirtschaftlichen Entschuldungsverfahren? Die Grundgedanken des neuen Bodenrechts 11
Öffentlich-rechtliche Entschädigung. Schrifttum 22
§ 30 PrEnteigG. Der Begriff der Verwirkung läßt sich nicht auf Ansprüche der Entschädigungsberechtigten bei E. anwenden. Bei der Umwertung der E.entschädigung ist nicht auf die Geldsumme abzustellen, mit der heute ein Ersatzgrundstück zu erwerben wäre 96[7]
Ausgleichsanspruch gegenüber der Landgesellschaft als dem gemeinnützigen Siedlungsunternehmen aus einem während der E. im Entschädigungsfestsetzungsverfahren abgeschlossenen Vertrage, auch dann, wenn bei diesem nicht das Siedlungsunternehmen, sondern der Landlieferungsverband Vertragsgegner war. Ausgleichsanspruch bei durch Vertrag geregelter Entschädigung in E.sachen 684[2]
Ist Grundstück, das auf Antrag eines Hypothekengläubigers in Zwangsverwaltung genommen ist, während des Verfahrens auf Grund des Ges. v. 26. Mai 1933 über die Einziehung kommunistischen Vermögens eingezogen worden,

so kann die Nichtanwendbarkeit des § 26 ZwVerstG. nicht darauf gestützt werden, daß diese Art der Einziehung einer E. gleichstehe und aus diesem Grunde die Fortsetzung des Verfahrens schlechthin unzulässig sei 991[2]

Entmannung
E. gefährlicher Sittlichkeitsverbrecher 131

Entmündigung
Der wegen Geisteskrankheit Entmündigte ist für die Anfechtungsklage nicht nur prozeßfähig, sondern in begrenztem Umfang auch geschäftsfähig. In vormundschaftsgerichtlichem Verfahren, das mit dem Anfechtungsprozeß zusammenhängt, ist er selbst nicht beschwerdeberechtigt, wohl aber sein RA. 919[12]
Die Aussichten des E.verfahrens sind im Rahmen einer Entscheidung aus § 1906 BGB. nur insoweit zu prüfen, als offensichtliche Aussichtslosigkeit des E.antrags auch die Anordnung der vorläufigen Vormundschaft ausschließt. Sodann ist festzustellen, ob diese zur Abwendung einer erheblichen Gefährdung des Vermögens des Volljährigen notwendig ist 909[4]

Entscheidungssammlung
Entscheidungen des Ständigen Internationalen Gerichtshofs. Schriftt. 544

Entschuldung, landwirtschaftliche
Enteignungen im l. E.verfahren? Die Grundgedanken des neuen Bodenrechts 11
Die Tätigkeit der E.stelle und die Stellung der Gläubiger in l. E.verfahren (mit Beispielen für E.plan usw.) 134
Ergänzung der tabellarischen Übersicht über die Rechtsverhältnisse des Reichserbhofs, der Wirtschaftsheimstätte, des E.betriebs, des preuß. Erbhofs usw. 137
Die l. E. Nachtrag. Schrifttum 826
§ 1 LandwEntschuldG. Der Begriff des gärtnerischen Betriebs 55[6]
Sind sog. gemischt-landwirtschaftliche Betriebe entschuldungsfähig? Werden Personen oder Betriebe entschuldet? 205
Für den Begriff des „landwirtschaftlichen Betriebs" i. S. des EntschuldG. ist es erforderlich, daß der landwirtschaftliche Betrieb als solcher selbständig sein kann und nicht nur Hilfsbetrieb für einen andern gewerblichen Betrieb ist 248[6]
Kann im l. E.verfahren das Vorhandensein von Schulden, die mit dem l. Betrieb nicht zusammenhängen, zur Abweisung des Eröffnungsantrags führen? 818
Zum l. Betrieb i. S. des § 1 EntschuldG. v. 1. Juni 1933 gehört auch Pachtland. Nur ein l. Betrieb mit entsprechendem Zubehör ist entschuldungsfähig. Der l. Betrieb muß der Hauptberuf sein; bildet er lediglich Nebeneinnahme, so trifft das EntschuldG. nicht zu 248[7]
§ 1 LandwEntschuldG. Der Verpächter ist Betriebsinhaber und daher antragsberechtigt 856[7]
§ 3 LandwEntschuldG.; Art. 2 der 2. DurchfVO. Dem Antrag ist stattzugeben, wenn kein bestimmter Anlaß für das Vorliegen von Hinderungsgründen gegeben ist 184[6]
§ 3 Ziff. 4 EntschuldG. An Persönlichkeit und Wirtschaftsweise eines Betriebsinhabers müssen strenge Anforderungen gestellt werden 444[11]
§ 3 II LandwEntschuldG. Der Eigentümer eines unter Zwangsversteigerung stehenden Grundstücks als Betriebsinhaber 856[8]
§§ 8, 80 EntschuldG. Voraussetzung für die Eintragung des Vermerks über die Eröffnung des E.verfahrens ist die Eintragung des Betriebsinhabers als Eigentümer 573[5]
Zwangskürzung von Forderungen der sog. Pfandbriefanstalten nach § 29 III LandwEntschuldG. 964
In der l. E. findet ein Verfahren vor dem AG. neben einem solchen vor Osthilfebehörden nicht statt, wenn bei diesen sachliche Bearbeitung erfolgt ist 310[3]
§ 98 EntschuldG. Ist vor den Osthilfebehörden ein Verfahren verspätet beantragt, so kann die Eröffnung des E.verfahrens vor dem AG. erfolgen 444[12]
§ 106 II LandwEntschuldG. Zum Begriff des Siedlungsbetriebs 184[7]
Art. 4 I Ziff. 1 der 2. DurchfVO. Gegenstandslosigkeit der einstweiligen Einstellung 443[9]
Stellt das Vollstreckungsgericht auf Grund des Ges. v. 1. Juni 1933, Art. 4 I der 2. DurchfVO., die Zwangsvollstreckung in einen l. Betrieb einstweilen ein, so ist dagegen die sofortige Beschwerde zulässig und begründet, da nur das E.gericht zuständig ist und nur dessen Entscheidungen unanfechtbar sind 443[10]

Epidemie
vgl. unter Kurpfuscher

Erbauseinandersetzung
vgl. unter Miterben

Erbhof
Das RErbhofG. Schrifttum 23 401 402 824 1038
Ergänzung zur tabellarischen Übersicht über die Rechtsverhältnisse des Reichs-E., der Wirtschaftsheimstätte, des Entschuldungsbetriebs, des preuß. E. usw. 137
Das E.verfahren, systematisch dargestellt, für den Gebrauch der Anerbenbehörden, Bauernrichter, Rechtsanwälte, Notare und Bauernführer. Schrifttum 825
Gerichts- und Anwaltskosten bei den Anerbenbehörden. Schrifttum 402
Kostenwesen bei den Anerbenbehörden (Anerbengerichten, E.gerichten und ReichsE.gericht). Schrifttum 825
Grundbuchrechtliche Fragen zum RErbhofG. 397 813
Der E. in Erbhöferolle, Grundbuch und Erbschein 794
Erteilt das Nachlaßgericht oder das Anerbengericht den Erbschein über die Erbfolge in den E.? 798
Die Bäuerin im Anerbenrecht 389
Die Bauernfähigkeit 393
Das erbhoffreie Vermögen 800
Werden Siedlungen Erbhöfe? 204 810
E.eigenschaft des Zuerwerbs von Grundstücken 811
§§ 1, 2, 10 RErbhofG.; §§ 34 ff. DurchfVO. v. 19. Okt. 1933. Behandlung eines Antrags auf Zwangsversteigerung eines landwirtschaftlichen Anwesens, das weniger als 7,5 ha umfaßt 120[10]
§§ 1—3, 5, 10, 37, 40 RErbhofG. Der im Eigentum einer Person befindliche Grundbesitz kann mehrere selbständige Erbhöfe enthalten; die Gesamtgröße von mehr als 125 ha schließt daher die E.eigenschaft nicht aus; maßgebend ist, ob die sämtlichen Grundstücke zur Zeit des Inkrafttretens des RErbhofG. tatsächlich von einer Hofstelle aus bewirtschaftet wurden, nicht die bloße Bewirtschaftungsmöglichkeit. Die Auskünfte der Kreisbauernführer hierüber haben amtliche Eigenschaft 618[1]
§§ 1 ff., 17, 37, 56 f. RErbhofG. Die Belastung eines landwirtschaftlichen Anwesens mit Hypotheken zur Sicherung der Auseinandersetzungsforderungen der bisherigen Miteigentümer bedarf nicht der Genehmigung des Anerbengerichts, wenn das Anwesen erst durch die Auseinandersetzung zum E. wird 846[3]
§ 2 RErbhofG. Welcher Grundbesitz gewährt „Ackernahrung"? 399
§§ 7, 17 RErbhofG.; § 62 der 1. DurchfVO. Zusammenrechnung der Grundstücke verschiedener Eigentümer findet nicht statt 119[6]
§ 8 RErbhofG. Eine Badehalle, die zu einem auf dem E. eingerichteten Badebetrieb gehört, ist nicht E.zubehör 855[4]
§§ 10, 18, 37—39 RErbhofG. Das Zwangsversteigerungsverfahren darf erst aufgehoben werden, wenn das Anerbengericht die Genehmigung des Verfahrens versagt hat. Das Anerbengericht hat auch über die Bauernfähigkeit des Subhastaten zu entscheiden 248[5] 441[3]
§ 37 RErbhofG. Das Vollstreckungsgericht ist verpflichtet, das Verfahren vorläufig einzustellen, bis eine Entscheidung des Anerbengerichts darüber vorliegt, ob das beschlagnahmte Grundstück als E. i. S. des RErbhofG. anzusehen ist 441[4]
§§ 10, 37 RErbhofG. Zur Frage der Beanstandung der Veräußerung landwirtschaftlich genutzten Grundbesitzes seitens des Grundbuchamts wegen eventueller E.eigenschaft. Bei begründetem Zweifel ist der Nachweis der NichtE.eigenschaft ausschließlich durch ein Zeugnis des Anerbengerichts zu führen. Eintragung einer Vormerkung ist bei E.eigenschaft (auch bei begründetem Zweifel) unzulässig 496[3]
§ 15 RErbhofG. Zur Rechtsstellung des Bauern, dem Verwaltung und Nutznießung des E. vom Anerbengericht entzogen worden ist 18
Zum Abmeierungsrecht des RErbhofG. 398 816
§§ 17, 37 RErbhofG. Steht ein bäuerlicher Grundbesitz bereits seit dem Inkrafttreten des RErbhofG. im erbrechtlichen Miteigentum von Mitgliedern einer bäuerlichen Familie, ist er aber im übrigen erbhoffähig, dann ist seine Belastung, die gleichzeitig mit der Veräußerung an eine erbhoffähige Person eingetragen werden soll, nur mit Zustimmung des Anerbengerichts zulässig 845[1]
Pflichtteilsansprüche nach dem RErbhofG. § 25 86 273
Die Ansprüche nach den §§ 30, 31 RErbhofG. 815
Kann ein E. hypothekarisch belastet werden? 78
Die Belastung des E. 797
Nach § 37 RErbhofG. ist für das schuldrechtliche Verpflichtungsgeschäft eine Genehmigung des Anerbengerichts nicht erforderlich 403[1]
§ 37 RErbhofG. Bedarf ein Vertrag über die Veräußerung eines E. noch der Genehmigung des Landrats auf Grund der VO. über den Verkehr mit landwirtschaftlichen Grundstücken v. 15. März 1918? 534
§ 37 III RErbhofG. Hofesübergabeverträge nach dem RErbhofG. 76 400
Zur Auslegung des § 37 RErbhofG. 83
Vorherige oder nachträgliche Genehmigung nach § 37 RErbhofG.? 205
Ist Sicherungsübereignung von E.zubehör möglich? 813
§ 37 RErbhofG. Die Veräußerung eines unselbständigen Teils eines Grundstücks, das E. ist, unterliegt der Genehmigung des Anerbengerichts auch dann, wenn

dieser Teil für den E. nicht mitgenutzt wird, sondern z. B. ein Schienenweg ist 846[2] 907[1]
§ 37 RErbhofG. Bereits nach geltendem Recht ist die Ablehnung jeder künftigen Belastung eines E. vom Gesetz gewollt und praktisch durchführbar. Die Annahme eines „wichtigen Grundes" muß auf zwingende Ausnahmefälle beschränkt bleiben 856[1]
§§ 37—39 RErbhofG. Der Besitzer eines E., der vor Inkrafttreten des RErbhofG. diesen von dem Eigentümer gekauft und übergeben, aber noch nicht aufgelassen erhalten hatte, kann gegenüber der Klage des Eigentümers auf Herausgabe des E. auch nach Inkrafttreten des RErbhofG. das Zurückbehaltungsrecht wegen seines Anspruchs auf Rückzahlung der bereits geleisteten Kaufpreisteile ausüben 851[7]
§ 38 RErbhofG. Inzidentfeststellung der E.eigenschaft und ihrer Voraussetzung im Zwangsversteigerungsverfahren 438[6] 441[1 2]
Kann aus einem Anfechtungsurteil trotz § 38 RErbhofG. in den E. vollstreckt werden? 814
Milchgeldforderungen fallen nicht unter die in §§ 38 II, 39 I RErbhofG. geschützten, auf dem E. gewonnenen landwirtschaftlichen Erzeugnisse 855[6]
Das Vollstreckungsverbot des § 38 RErbhofG. gilt auch für die vor dem 1. Okt. 1933 eingeleiteten Zwangsverwaltungen 997[3]
§ 38 RErbhofG. Beschwerden gegen einen vor dem 1. Okt. 1933 verkündeten Zuschlag können nicht auf die E.eigenschaft des Grundstücks gestützt werden 1059[7]
Ist die Zwangsvollstreckung wegen des Anspruchs auf Pfandausscheidung nach der VO. über Düngemittel- und Saatgutversorgung v. 19. Jan. 1933 von der einen Monat vorausgehenden Zustellung des Titels an den Kreisbauernführer gemäß §§ 39, 59 RErbhofG. abhängig? 272
Zur Sondergerichtsbarkeit nach dem RErbhofG. § 40 265
§ 28 der 1. DurchfVO. zum RErbhofG.: Zum Recht der Erbhöferolle 392
Testamente (Erbverträge) und Übertragungsverträge im Rahmen des RErbhofG. unter Berücksichtigung der 2. DurchfVO. v. 19. Dez. 1933 79
Nachträgliche Genehmigung einer Verfügung von Todes wegen durch die Anerbenbehörden? 147
§ 62 der 1. DurchfVO. zum RErbhofG. Eine Erbeinsetzung aus der Zeit vor dem 1. Okt. 1933 kann als Anerbeneinsetzung aufrechterhalten werden; zur Auslegung des Testaments sind die ordentlichen Gerichte zuständig 847[4]
Zulässigkeit und Genehmigungsbedürftigkeit testamentarischer Bestimmungen bei Erbhöfen 857
Die E.eigenschaft. Tragweite des Eintrags in die Erbhöferolle und der Vermutungen für die Richtigkeit des Eintrags nach § 1 der 2. DurchfVO., Zuständigkeitsbereich des Anerbengerichts 385
Hat die ausschließliche Zuständigkeit der Anerbengerichte zur Folge, daß andere Gerichte auch nicht als Vorfrage über die E.eigenschaft entscheiden dürfen? 812

Erbkranker Nachwuchs
Zur Verhütung des e. N. Schriftt. 1037
Die richterliche Tätigkeit der Erbgesundheitsgerichte bei der Durchführung der Unfruchtbarmachung 866

Erblehre
Wörterbuch zur E. und Erbpflege. Schrifttum 891
Erbbiologisches Denken in Justiz und Verwaltung. Schrifttum 892

Erbrecht
Kommentar zum Schweizer. ZivGB. II. Familienrecht. III. E. Schrifttum 894

Erbschaftsteuer
§ 3 ErbschStG. Eine Zuwendung aus dem Gesamtgut der allgemeinen Gütergemeinschaft gilt für die Schenkungssteuer auch dann als von jedem Ehegatten zur Hälfte gemacht, wenn der Zuwendungsempfänger nur von einem der beiden Ehegatten abstammt. § 2055 I Satz 2 BGB. findet keine Anwendung 509[4]
§§ 3 I Nr. 7, 9 II ErbschStG. Bei einem Stiftungsgeschäft unter Lebenden ist der Besteuerung das Verwandtschaftsverhältnis des nach der Stiftungsurkunde Berechtigten zum Schenker auch dann zugrunde zu legen, wenn die Stiftung wesentlich im Interesse nicht einer Familie, sondern nur eines einzelnen Gliedes einer solchen gemacht ist 447[5]
§§ 3, 25 I ErbschStG. Fällt ein geschenkter Gegenstand in der Hand des Beschenkten der Entwertung anheim oder ergibt sich, daß der Schenker sich über den wahren Wert seiner Schenkung geirrt hat und ergänzt er sie deshalb bis zu der von ihm ursprünglich gewollten Höhe, so wird regelmäßig eine weitere Schenkung anzunehmen sein. Im Fall des Schenkungsversprechens haben die Beteiligten seine Ausführung dem FinA. anzumelden 926[1]
§§ 13, 18 ErbschStG. Fallen innerhalb von 10 Jahren von derselben Person mehrere Vermögensvorteile an, so ist, wenn einer dieser Anfälle unter eine der im ErbschStG. vorgesehenen Befreiungsvorschriften fällt, die Möglichkeit einer Zusammenrechnung nach § 13 ErbschStG. hinsichtlich dieses Anfalls nicht schlechthin ausgeschlossen; die Frage, ob Zusammenrechnung zu erfolgen hat oder nicht, hängt entscheidend ab von der besonderen Natur der jeweils in Betracht kommenden Befreiungsvorschriften. — Anfall, der in der Befreiung eines Steuerpflichtigen der Klassen I oder II von einer Schuld gegenüber dem Erblasser oder Schenker besteht, kommt für Zusammenrechnung mit nachfolgendem steuerpflichtigem Anfall nicht in Frage, soweit durch die Schuldbefreiung lediglich die Beseitigung einer Überschuldung erreicht wird 509[5]
Ruhegehalte und ähnliche Zuwendungen, die die Erben ohne rechtliche Verpflichtung Angestellten oder Bediensteten des Erblassers gewähren, bleiben nicht nach § 18 I Nr. 15 ErbschStG. von der Schenkungssteuer frei 787[6]
§§ 24, 31 ErbschStG. 1925/31. Der Anspruch auf Zubilligung eines Abzugs nach § 24 ErbschStG. ist — beim Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen — auch dann gegeben, wenn der Anfall in einer lebenslänglichen, monatlich auszahlbaren Rente besteht; wird hinsichtlich dieser Rente gemäß § 33 ErbschStG. Antrag auf Entrichtung der Steuer von dem Jahreswert gestellt, so sind, falls der Abzug nach § 24 den Jahreswert übersteigt, die einzelnen Rentenbezüge so lange in vollem Umfang mit dem Abzug zu verrechnen, bis dieser dem Steuerpflichtigen restlos gutgebracht ist; erst von diesem Zeitpunkt ab setzt die Verpflichtung zur Entrichtung der Steuer von dem Jahreswert ein. § 33 Satz 2 ErbschStG. ist dahin auszulegen, daß sich der bei der Berechnung der Steuer von dem Jahreswert anzuwendende Hundertsatz nach der Höhe der Gesamtbereicherung des Steuerpflichtigen (Rente plus sonstigem Erwerb) richtet 188[1]

Erbschein
§§ 2108, 2069 BGB. Zur Frage der Aufnahme des gesetzlich berufenen Ersatznacherben in den E. 355[11]
Der Erbhof in Erbhöferolle, Grundbuch und E. 794
Erteilt das Nachlaßgericht oder das Anerbengericht den E. über die Erbfolge in den Erbhof? 798

Erbvertrag
Testamente (E.) und Übertragungsverträge im Rahmen des RErbhofG. unter Berücksichtigung der 2. DurchfVO. v. 19. Dez. 1933 79
Nachträgliche Genehmigung einer Verfügung von Todes wegen durch die Anerbenbehörden? 147

Erfolgshonorar
Die Vereinbarungen zwischen dem Anwalt und der Partei über die Vergütung sind nicht nur nach den Standesgrundsätzen zu beurteilen, unterliegen vielmehr auch der Nachprüfung nach § 138 BGB. Verhältnis standeswidrigen Verhaltens des RA. bei Vereinbarung eines E. zur Frage der Sittenwidrigkeit. Grundsätze für die Beurteilung der Frage der Standes- und Sittenwidrigkeit der Vereinbarung von E. 227[12] 553[7]

Erfüllungsgehilfe (§ 278 BGB.)
Die Rechte der Mitglieder einer Siedlungsgenossenschaft, die ihren Genossen Bauland zur Selbsterrichtung von Wohnbauten zur Verfügung stellt, bestimmen sich ausschließlich nach der Satzung. Der von der Genossenschaft angestellte bauleitende Architekt ist nicht E. der Genossenschaft gegenüber den einzelnen Mitgliedern 848[4]

Erinnerung
vgl. auch unter Kostenfestsetzung
§ 766 ZPO. Die E. des Schuldners aus § 811 Ziff. 1 ZPO. ist auch dann noch zulässig, wenn die Sachen schon versteigert sind, der Erlös aber hinterlegt ist 177[4]

Erlaßvergleich
vgl. unter Vergleichsverfahren, gerichtliches

Eröffnung des Hauptverfahrens
vgl. Wiederaufnahme der Klage (§ 211 StPO.)

Eröffnungsbeschluß
vgl. unter Hinweis auf Veränderung des rechtlichen Gesichtspunktes

Erpressung
§§ 253, 43 StGB. Der Tatbestand der E. erfordert, daß das abgenötigte Verhalten sich als eine — in einer Handlung, Duldung oder Unterlassung bestehende — Vermögensverfügung darstellt, die unmittelbar oder mittelbar für den Schadenseintritt ursächlich sein kann. Zur Annahme einer vollendeten E. ist notwendig, daß derjenige Erfolg eingetreten ist, den der Täter durch die Gewaltanwendung oder durch die Drohung erreichen wollte, nicht ein von dieser Willensrichtung des Täters abweichender Erfolg, wobei es allerdings für die Regel genügt, wenn der einen höheren Betrag fordernde Täter damit zugleich zur Leistung eines geringeren Betrages nötigen will und das Ver-

halten des Genötigten auch in diesem Umfang das vom Täter gewollte Mittel zur Erreichung des auch insoweit rechtswidrigen Vermögensvorteils ist 487 17

Ersatznacherbe
vgl. unter Nacherbe

Ersatzstrafe
§§ 29, 78 StGB. Gesamtstrafe. Fassung der Urteilsformel hinsichtlich mehrerer Geldstrafen und der an ihre Stelle tretenden Ersatzfreiheitsstrafen. Ersatzzuchthaus- oder Ersatzgefängnisstrafe 169 12

Ersuchter Richter
§§ 156—159 GVG. Die Beiordnung eines Armenanwalts zur Wahrnehmung eines Beweisaufnahmetermins vor dem e. R. ist eine zu dessen Zuständigkeit gehörende Amtshandlung und kann nicht durch das Prozeßgericht erfolgen 1047 6

Erzeugnisse, landwirtschaftliche
vgl. unter L.

Erziehungsheim
§§ 1, 2 Ges. zur Abwehr politischer Gewalttaten. § 306 StGB. Begriff der politischen Gewalttat. Zuständigkeit des Sondergerichts. KreisE. ist ein öffentlichen Zwecken dienendes Bauwerk 779 7

Erziehungsstrafe
Die Bedeutung der modernen Erziehungswissenschaft für das juristische Strafproblem. Schrifttum 150

Fachunterricht
vgl. auch Berufsschule
Patentrecht. Zur Frage der offenkundigen Vorbenutzung durch Vorführung beim F. 999 1

Fahrlässiger Falscheid
§ 163 StGB. Auch der richterliche Eid ist nach dem ihm von allen Beteiligten beigelegten Sinn auszulegen. Sein Inhalt bestimmt sich nicht ausschließlich nach dem engsten Wortverstande der beschworenen Eidesnorm 366 21

Fahrlässigkeit
Fahrlässige Amtspflichtverletzung vgl. unter A.
Bei Mißbrauch einer Vollmacht genügt einfache F. des Dritten hinsichtlich der Aufklärung darüber — z. B. durch Anfrage beim Vollmachtgeber —, um gegenüber der Berufung auf die Vollmacht die Einrede der Arglist zu begründen 683 1
§§ 249 ff., 254 BGB. Im Falle der Gläubigergefährdung ist das Vertrauensinteresse zu ersetzen. Ob und welche Schritte der Sicherungsnehmer im Falle seiner nachträglich eingetretenen Böswilligkeit tun muß, ist nach den Umständen des Einzelfalls zu entscheiden. Abwägung von Vorsatz gegen F. bei der Verursachung des Schadens ist in aller Regel unzulässig 475 2
§ 932 II BGB. Welche Anforderungen an die Sorgfaltspflicht des Erwerbers einer beweglichen Sache zu stellen sind, um das Vorliegen einer groben F. verneinen zu können, ist Tatfrage 353 9 992 3
Aus der Unentgeltlichkeit einer Gefälligkeitsfahrt ist Ausschließung der Haftung auch für grobe F. nur ausnahmsweise zu entnehmen. War dem Mitfahrenden zu Beginn der Fahrt ein gefahrdrohender Mangel bekannt, so ist Verzicht doch nur auf die Folgen gerade dieses Mangels zu beziehen (ZR.) 346 4
Der Kausalzusammenhang zwischen einer fahrlässig begangenen Handlung und deren Erfolg wird nicht dadurch unterbrochen, daß andere Personen vorsätzlich auf denselben rechtswidrigen Erfolg hingewirkt haben, wenn nur für den fahrlässigen Täter bei pflichtgemäßer Sorgfalt diese Entwicklung vorauszusehen war (StR.) 101 11
Wer in Erfüllung seiner Zeugnispflicht fahrlässig nicht erweislich wahre Tatsachen bekundet, entbehrt des Schutzes des § 193 StGB. nicht 408 4
§ 222 StGB. Der Heilbehandler, der von dem Bestehen einer Epidemie und deren besonderer Gefährlichkeit Kenntnis hat, es aber gleichwohl an ausreichender Überwachung eines von ihm behandelten Epidemieverdächtigen fehlen läßt, handelt pflichtwidrig, so daß der eintretende Todeserfolg ihm zur Schuld anzurechnen ist. Voraussetzungen des hierbei anzuwendenden § 335 ÖstAStGB. 559 11
§ 222 StGB. Mangels ausdrücklicher Vorschrift besteht weder für eine Gruppe von Fußgängern, noch für den Führer zweier Pferde eine Beleuchtungspflicht, wenn sie sich nachts auf einer öffentlichen Straße auf deren rechter Seite vorwärts bewegen 232 16
§ 222 StGB. Zubilligung einer zweiten Schreckfekunde 560 13
§§ 222 II, 230 II StGB. Die bloße Feststellung, daß jemand seinen Kraftwagen zu Berufsfahrten benutzt habe, begründet noch nicht die verschärfte strafrechtliche Haftung 484 13
§ 230 II StGB. Eine Rechtspflicht zur Gewährung von Krankenhauspflege besteht für eine Krankenkasse der Sozialversicherung im allgemeinen nicht. Vielmehr entscheidet das pflichtgemäße Ermessen, ob im Einzelfall statt der Krankenpflege und des Krankengeldes Krankenhauspflege zu gewähren ist 484 14
§ 230 II StGB. ist bereits auf den Forstlehrling anwendbar. Der Forstbeamte kann unter Umständen auf den schon fliehenden Wilderer schießen. Die Befürchtung des Beamten, einem bewaffneten Wilderer gegenüberzustehen, ohne daß sichere Grundlage für diese Annahme vorliegt, kann die irrtümliche Annahme einer Notwehrlage nicht rechtfertigen 427 25
§ 2 II EinfuhrVO. v. 14. Febr. 1924. Der Begriff der F. ist schon dann erfüllt, wenn der Empfänger bei seiner Anfrage nach der Zollpflichtigkeit der von ihm bestellten Ware von einem RA. und einer Handelskammer zwar keine die Zollpflicht bestätigende, aber immerhin eine Auskunft erhalten hat, die ihm eine Anfrage bei dem Zollamt selbst als geboten erscheinen lassen muß 100 10

Fahrrad
vgl. unter Radfahrer

Fälligkeit von Hypotheken
vgl. unter AufwFällG. und unter Hypothekenstundung

Falsche Anschuldigung (§ 164 StGB.)
Die Aufstellung „sonstiger Behauptungen tatsächlicher Art" i. S. von § 164 II erfordert, daß eine behördliche Betätigung ausgelöst wird oder werden kann, die sich nicht auf die einfache Zurückweisung des Ansinnens, behördliche Maßnahmen gegen den Angegriffenen zu ergreifen, beschränkt. Auch die Weiterleitung einer Eingabe an eine andere Behörde, insbes. mangels Zuständigkeit, kann noch nicht als behördliche Maßnahme i. S. des § 164 II angesehen werden, sofern nicht darin der Wille enthalten ist, Maßregeln der andern Behörde gegen den Angegriffenen zu veranlassen 309 9
übergesetzlicher Notstand bei § 164 StGB. Die Anwendung des § 164 wird durch den etwaigen Ablauf der Antragsfrist für die in der Anzeige behauptete Straftat oder durch deren Verjährung regelmäßig nicht ausgeschlossen 169 14

Familiengüter
vgl. unter Auflösung

Familienrecht
Institutionen des deutschen Privatrechts: Familienrecht. Zugleich Beitrag zur deutsch-nord. F.angleichung Schrifttum 151
Kommentar zum Schweiz. ZivGB. II. Das F. III. Das Erbrecht. Schrifttum 894

Familienstiftung
Das Oberhaupt einer Familie, das Hauptnutzungsberechtigter einer an Stelle des vormaligen Familienfideikommisses getretenen Familiengüterstiftung ist, kann nach der Verkehrsauffassung für die Vergütung, die es als Verwalter der Stiftung und Treuhänder der Familienbelange bezieht, nicht als Lohnempfänger i. S. der §§ 36, 69 ff. EinkStG. angesehen werden 858 3
§§ 4 III, 14 Nr. 3, 21 KörpStG. Eine Stiftung gilt nicht als Erwerbsgesellschaft, soweit sie notgedrungen den Forst selbst bewirtschaftet 574 5
§§ 3 I Nr. 7, 9 II ErbschStG. Bei einem Stiftungsgeschäft unter Lebenden ist der Besteuerung das Verwandtschaftsverhältnis des nach der Stiftungsurkunde Berechtigten zum Schenker auch dann zugrunde zu legen, wenn die Stiftung wesentlich im Interesse nicht einer Familie, sondern nur eines einzelnen Gliedes einer solchen gemacht ist 447 5
§ 2 StAmnestVO. v. 23. Aug. 1931 ist nicht anwendbar auf F., die ein Ausländer, der in Deutschland niemals unbeschränkt steuerpflichtig war, im Ausland errichtet, und zwar auch dann nicht, wenn ein in Deutschland unbeschränkt Steuerpflichtiger zu den Bezugsberechtigten gehört 58 1

Fernschreiben
Beurkundung im Fernschreibverkehr 879

Festnahme, vorläufige
Die nach § 127 StPO. nur unter besonderen gesetzlichen Voraussetzungen zugelassenen Maßnahmen können beim Fehlen dieser Voraussetzungen nicht unter dem Gesichtspunkt des § 163 StPO. als nach dem Ermessen des Polizeibeamten geboten gerechtfertigt werden. Das PrPolVerwG. gestattet den Beamten die Zuführung einer eines strafbaren Verhaltens verdächtigen Person dann, wenn zwecks genauerer Vernehmung ihre unmittelbare Vorladung vor die Polizei angezeigt erscheint 107 15

Festpreise
vgl. unter Getreide

Feststellungsklage
F. unzulässig, wo Leistungsklage zumutbar 707 10
Rechtsverhältnis zwischen dem Bekl. und einem Dritten als Gegenstand einer F. Wirtschaftliches Interesse kann ausreichend zur Bejahung eines rechtlichen Interesses sein. Rechtsstellung der Genußscheininhaber und der Aktionäre gegenüber der AktG., keine Befugnis zum Eingreifen in die Verwaltung der gesellschaftlichen Angelegenheiten.

Daher auch kein Feststellungsrecht und -interesse gegenüber einem Dritten bezüglich der Rechtsverhältnisse zwischen diesem und der AktG. Ein zwischen ihnen ergehendes Urteil hätte keine Rechtskraft zwischen dem Bell. und der AktG. Unmittelbare Schadensersatzansprüche des Aktionärs gegen Organe der AktG. und mitbeteiligte Dritte auf Grund unerlaubter gesetz- und sittenwidriger Handlungen; insoweit auch Feststellungsrecht- und -interesse der Aktionäre 554 [8]

Die Feststellung einer Verpflichtung zum Ersatz künftigen Schadens ist nicht möglich, wenn bei Erlaß des Urteils bereits feststeht, daß ein Schaden in Zukunft nicht mehr entstehen kann 292 [9]

Eine Klage auf Feststellung der Verpflichtung zur Freistellung von einem von einem Dritten erhobenen Anspruch setzt grundsätzlich das Bestehen dieses Anspruchs voraus 363 [19]

§ 18 III PrZustG. Nach der Rechtsprechung des OVG. dürfen F. — soweit überhaupt zulässig — zwischen den Beteiligten nur gegenwärtig, zur Zeit der Urteilsfällung, bestehende Rechtsverhältnisse zum Gegenstand haben, also nicht solche, die in der Vergangenheit bestanden, betreffen. Ausdrücklich ausgesprochen findet sich diese Ansicht bisher nur für Klagen über Wegebaulast nach § 56 V ZustG. und über Wegereinigungspflicht nach § 11 II PrWegereinG. Das gleiche ist aber im Schrifttum über die F. bezüglich der Schulleistungen nach § 46 II ZustG. angenommen und muß auch für die F. aus § 18 III ZustG. gelten 191 [2]

Keine Bewilligung des Armenrechts für Leistungsklage, solange die denselben Anspruch betreffende F. noch schwebt 439 [9]

Für die Geltendmachung eines Anspruchs und für die negative F. hinsichtlich dieses Anspruchs ist der gleiche Streitwert anzunehmen. Dies gilt auch für die Klage auf Feststellung der Richtigkeit der die Vaterschaft und die Unterhaltspflicht des Erzeugers anerkennenden Erklärung 306 [4]

Zur Streitwertbemessung bei der negativen F., wenn sie von einem Miterben für die Erbengemeinschaft erhoben wird 439 [12]

Feuerversicherung
vgl. unter Versicherungsrecht, privates

Feuerwehr
F.übungen gehören nicht zu den an Sonntagen verbotenen „Arbeiten" i. S. von § 2 PrMinPolVO. vom 23. Nov. 1931 und fallen auch nicht unter den Begriff der sportlichen und turnerischen Veranstaltungen i. S. von § 4 VO. 1072 [1]

Fideikommiß
vgl. auch unter Auflösung von Familiengütern
Haftung des F.nachfolgers für die Einkommensteuer des Vorgängers 861 [9]

Finnland
Das Zivilrecht Finnlands und Schwedens. Schrifttum 1038

Firma
§§ 17, 18 I, 37 HGB. Für Minderkaufleute gilt das Firmenrecht des § 18 I nicht. Führung des bürgerlichen Namens mit abgekürztem Vornamen oder eines im bürgerlichen Leben geführten Decknamens ist keine Führung einer „F.". Nicht jede als „F." unzulässige Bezeichnung ist F.gebrauch 984 [1]

§ 18 II HGB. Bedeutung des F.zusatzes „Deutsch" 491 [1]

Die F.zusätze „Deutsch" und „national" 666

§ 18 II HGB. Bedeutung des F.zusatzes „Deutsch". Die F. einer eingetragenen GmbH. kann unzulässig werden und nach § 144 RFGG. gelöscht werden 853 [1]

Firmenlöschung 940

Die Löschung einer GmbH. als solche kann nicht auf Grund des § 142 FGG., sondern nur auf Grund des § 144 I 2 FGG. erfolgen. Wird die ein Löschungsverfahren einleitende Verfügung einer wegen Mantelkaufs nicht wirksam zum Geschäftsführer bestellten Person zugestellt, so ist diese auch zur Widerspruchseinlegung berechtigt anzusehen. Über die Voraussetzungen des Vorliegens eines Mantelkaufs 988 [4]

Unbefugter Firmengebrauch nach § 37 II HGB. und nach wettbewerbs- und warenzeichenrechtlichen Gesichtspunkten. Schranke des Prioritätsrechts der F. gegenüber dem jüngeren Warenzeichen an der Redlichkeit und Lauterkeit im Wettbewerb. Anspruch auf Unterlassung und Löschung 975 [3]

F.änderung bei Genossenschaften mit unbeschränkter Nachschußpflicht auf Grund des Ges. zur Änderung des GenG. v. 20. Dez. 1933 (AV. d. RJM.) 966

§ 12 BGB. Ist eine F. allein aus Worten des gewöhnlichen Sprachgebrauchs gebildet, so besteht auch dann kein Verbotsrecht gegenüber einem andern Gewerbetreibenden, wenn eine gewisse Verwechslungsgefahr gegeben ist 25 [1]

Fischerei
Die F.rechte und die Anlagen der Wasseranlieger in Wasserläufen erster Ordnung im Gebiete des preußischen Rechts. Schrifttum 385

Fiskus
vgl. auch unter Landrat
Zur Sequestration verpachteter Domänen durch den preuß. F. 816

Fluchtlinie
§ 15 PrFluchtlG. Wird Straße ganz oder teilweise in größerer Breite als 26 m ausgebaut, so dürfen die auf die größere Breite entfallenden Ausbaukosten nicht den Anliegern auferlegt werden. Die nach Ausscheiden dieses Teiles der Kosten verbleibenden Kosten des Straßenausbaues werden gleichmäßig auf die Anlieger nach der Frontlänge verteilt, auch wenn die Straße vor ihrem Grundstück schmaler als vor andern Grundstücken ist 253 [1]

Flugzeugführerschein
vgl. unter Luftverkehr

Forderung
vgl. Pfändung von F. unter Pf.; vgl. auch Künftige F.

Formular
F.sammlung u. Vertragstechnik. Schrifttum 973

Forstbeamte
§§ 117, 53 StGB. Waffengebrauch gegen den fliehenden Frevler ist unter Umständen zulässig. Begriff „Bedrohung mit einem Angriff". Notwehr 230 [14]

§ 230 II StGB. ist bereits auf den Forstlehrling anwendbar. Der F. kann unter Umständen auf den schon fliehenden Wilderer schießen. Die Befürchtung des Beamten, einem bewaffneten Wilderer gegenüberzustehen, ohne daß sichere Grundlage für diese Annahme vorliegt, kann die irrtümliche Annahme einer Notwehrlage nicht rechtfertigen 427 [25]

Forstwirtschaft
Grundsätzlich ist es nicht ausgeschlossen, bei forstwirtschaftlichen Nachhaltsbetrieben ohne Buchführung der Einkommensermittlung nach § 12 I Satz 3 EinkStG. den Überschuß der Einnahmen über die Ausgaben zugrunde zu legen, vorausgesetzt, daß das dem Betrieb dienende Vermögen (insbes. der stehende Wald) am Schlusse der einzelnen Steuerabschnitte wesentlichen Schwankungen nicht zu unterliegen pflegt und am Schluß des Steuerabschnitts Waren (insbes. geschlagene Holzbestände) über das übliche Maß hinaus nicht vorhanden sind 60 [3]

§§ 4 III, 14 Nr. 3, 21 KörpStG. Eine Stiftung gilt nicht als Erwerbsgesellschaft, soweit sie notgedrungen den Forst selbst bewirtschaftet 574 [5]

Fortsetzungszusammenhang
Zwischen Einzelhandlungen, die gegen § 187 StGB. und anderen, die gegen § 186 StGB. verstoßen, ist F. unmöglich. Durch die irrige Annahme eines F. kann ein Angeklagter ausnahmsweise beschwert sein 905 [17]

Abtreibungshandlungen an verschiedenen Frauen können nicht in F. stehen 693 [13]

Hat der Angeklagte 80 gleichartige Betrügereien begangen, so muß der Richter prüfen, ob F. vorliegt 169 [13]

Fortgesetzte Handlung im strafrechtlichen Sinne bedeutet nicht notwendig das Vorliegen einer einzigen Handlung i. S. des bürgerlichen Rechts (Verjährung) 408 [4]

7. DurchfVO. zur DevNotVO. v. 1. Aug. 1931. Verkauf von Wertpapieren eines Ausländers durch Mittelsperson, sei es unmittelbarer Stellvertreter oder Bote. Bei Abwicklung des Veräußerungsgeschäfts kann von der Mittelsperson zweimal über solche Ausländerforderung verfügt werden: durch Empfang der Zahlung des Käufers und durch Weiterzahlung an den Geschäftsherrn; jedoch werden beide Verfügungen unter sich in natürlicher Handlungseinheit oder in F. und gleichzeitig in Tateinheit mit Aushändigung von Zahlungsmitteln an einen Ausländer stehen, sofern nicht etwa Gesetzeseinheit anzunehmen sein sollte 104 [13]

Ne bis in idem. Hatte der frühere Richter selbständige Einzelhandlungen angenommen, so dürfen die gleichen Handlungen von dem späteren Richter nicht als unselbständige Einzelfälle einer Fortsetzungstat beurteilt werden 370 [27]

Für die Frage, ob die Fortsetzung einer strafbaren Handlung als neue Tat zu gelten habe, ist, wenn das frühere Urteil aufgehoben und die Sache an die Vorinstanz zur Straffestsetzung zurückverwiesen worden war, nicht das diese Strafe festsetzende Urteil maßgeblich, sondern der Zeitpunkt der ursprünglichen tatrichterlichen Entscheidung 698 [20]

Fracht
vgl. unter Eisenbahn

Fragerecht, richterliches
§ 139 ZPO. Ausübung des r. F. ist auch im Zwangsversteigerungsverfahren zulässig 246 [1]

Frankreich
Verwechslungsgefahr im Warenzeichen- u. Wettbewerbsrecht unter Mitberück-

sichtigung des engl. und franz. Rechts. Schrifttum 542
Freiheitsstrafe
vgl. auch unter Ersatzstrafe
§ 19 II StGB. Die nach § 157 I StGB. ermäßigte Strafe muß nach vollen Monaten bemessen werden 422[19]

Freispruch
§ 337 StPO. Der Angekl. kann nicht zur Revision ziehen, daß er im Urteilssatze vom BG. freigesprochen, in den Urteilsgründen dagegen für schuldig befunden wurde. Über die Entschädigungspflicht des Staates hat nach Durchführung des Wiederaufnahmeverfahrens nur der letzte Tatrichter zu entscheiden, und zwar zugleich mit dem Urteil durch besonderen Beschluß, der auch nicht im Wege der Revision gegen das Urteil anfechtbar ist (Ges. betr. Entschädigung im Wiederaufnahmeverf. Freigesprochener) 432[31]

Freiwillige Gerichtsbarkeit
vgl. auch unter Handelsregister
Jahrbuch für Entscheidungen in Angelegenheiten der f. G. und des Grundbuchrechts. Schrifttum 682.
§ 29 FGG. Der LG.beschluß, der die Entscheidung des AG. aufhebt und die Sache zur anderweitigen Entscheidung zurückverweist, unterliegt der weiteren Beschwerde. § 28 FGG. Das OLG., das von der Entscheidung eines anderen, aber nicht mehr bestehenden OLG. abweichen will, muß die Sache nicht an das RG. abgeben 570[6]
In Angelegenheiten der f. G. steht dem RA. gegen die auf Grund des PrGKG. erfolgte Wertfestsetzung kein eigenes Beschwerderecht zu, da sich der Wert des Gegenstandes für die Berechnung der Anwaltsgebühren nach andern Grundsätzen bestimmt 568[3]

Freiwilliger Arbeitsdienst
vgl. unter A.

Friedhof
§ 917 I RVO. Zu einem versicherten F.betrieb gehört außer den Bestattungsarbeiten vor allem die Instandhaltung des F.geländes, der Wege, Anlagen und Grabstätten, und zwar auch dann, wenn sie gewohnheitsrechtlich von den dem Arbeiterstand zuzurechnenden Angehörigen der Verstorbenen unentgeltlich und ohne besondere Verpflichtung ausgeführt wird 712[3]

Frist
vgl. unter Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, LadungsF.

Früchte
vgl. unter Zubehör

Führerprinzip
Das F. im privaten Vereinsrecht 8

Führerschein
vgl. unter Kraftfahrzeug

Fürsorgeerziehung
Auch für die Anordnung der vorläufigen und endgültigen F. gegen ausländische oder staatenlose Kinder bilden die Vorschriften der §§ 63 I Nr. 2, 67 RJWohlfG. die alleinige gesetzliche Grundlage 45[1]
§ 67 RJWohlfG. Die vorläufige F. zur Prüfung, ob die F. Aussicht auf Erfolg bietet, kann nur beschlossen werden, um festzustellen, ob bei einem als geistig normal anzusehenden Minderjährigen aus in seiner Person liegenden pädagogischen Gründen noch Aussicht auf Erfolg der F. besteht, nicht aber zur Prüfung, ob er aus Gründen seines geistigen oder seelischen Zustandes erziehbar ist oder nicht 910[6]

Fürsorgepflicht
vgl. auch unter Krüppel
FürsVO. v. 13. Febr. 1924. Der Anspruch der Fürsorgeverbände auf Rückzahlung geleisteter Unterstützungen setzt verwertbares Vermögen des Unterstützten voraus 289[7]
Nach § 21 II RFürsVO. kann der Unterhaltspflichtige nur in dem Maße und unter denselben Voraussetzungen vom Fürsorgeverband herangezogen werden, wie vom Hilfsbedürftigen selbst 572[3]

Gärtnerei
Ein Grundstück ist ein landwirtschaftliches oder gärtnerisches i. S. des § 1 NotVO. v. 14. Febr. 1933 über den landwirtschaftlichen Vollstreckungsschutz nur dann, wenn es diesen Charakter in seiner Gesamtheit hat 184[8]
§ 1 Ges. zur landwirtschaftlichen Entschuldung. Der Begriff des gärtnerischen Betriebs 55[6]

Gaststättengesetz
Selbsterzeugter Wein i. S. des G. 434[1]
Die Erlaubnis zum Betriebe der Gastwirtschaft umfaßt sowohl nach der RGewO. und dem NotG. v. 24. Febr. 1923 als auch nach dem G. die Ermächtigung zum Ausschank geistiger Getränke als Zubehör 647[1]
§§ 1, 8, 30. Der Ausschank von Kaffeewasser fällt nicht unter das G. 625[9]
§ 25. Zum Begriff der „Speisewirtschaft" und zur Frage der Anwendbarkeit der Sonntagsruhe- und Ladenschlußbestimmungen auf Speisewirtschaften 625[8]

Gastwirtschaft
vgl. auch unter Damenboxkampf
Ankündigungssteuer. Eine Brauerei, die Wirten Ankündigungsmittel ihres Bieres in der ausgesprochenen Absicht übergibt, daß dieselben sie anbringen, bringt die Ankündigungsmittel „durch andere" an. Eine rechtliche Verpflichtung der Wirte zur Anbringung ist nicht wesentlich 448[1]
Umsatzsteuer. Einnahmen aus dem Betrieb von Kreiselbillards, die eine Billardfabrik in G. aufstellt, können solche aus einem gemeinsamen Unternehmen der Fabrik und des Wirtes sein 510[11]

Gefangenenbefreiung
Die „Entweichung" i. S. von § 347 II StGB. umfaßt auch die „Befreiung" des Gefangenen i. S. von § 347 I. Für die Bewirkung einer solchen Befreiung ist es bedeutungslos, ob der Gefangene weder entweichen wollte noch konnte. Läßt der Beamte den Gefangenen unter genügender Bewachung ein Lichtspielhaus besuchen, so erfüllt dies nicht den Tatbestand des § 347 I 42[17]

Geflügelfarm
Bad. Grund- und GewStG. Voraussetzungen für die steuerliche Behandlung einer G. als Gewerbebetrieb oder als landwirtschaftlicher Betrieb 125[1]

Gegenseitiger Vertrag
vgl. unter Vorleistungspflicht

Gehilfe
vgl. unter Beihilfe

Geiser
In herrschaftlichen Wohnungen bilden eine Badewanne und ein G. Zubehör zur Wohnung und sind deshalb nach § 865 II ZPO. und § 1120 BGB. unpfändbar 247[3]

Geisteskrankheit
vgl. auch unter Zurechnungsfähigkeit
§ 823 BGB. Verpflichtung einer Ehefrau zum Schutze vor einem aus dem geistesgestörten Zustand ihres Ehemannes drohenden Schaden besteht jedenfalls gegenüber dem Arzte, den sie zu ihrem Manne rufen läßt. Ob sie für eine Ehefrau allgemein Dritten gegenüber besteht, wie für den Ehemann, bleibt dahingestellt 897[4]
Der wegen G. Entmündigte ist für die Anfechtungsklage nicht nur prozeßfähig, sondern in begrenztem Umfang auch geschäftsfähig. In vormundschaftsgerichtlichem Verfahren, das mit dem Anfechtungsprozeß zusammenhängt, ist er selbst nicht beschwerdeberechtigt, wohl aber sein RA. 919[1]
Unter den „geisteskranken Frauenspersonen" i. S. des § 176 Ziff. 2 StGB. sind auch schwachsinnige zu verstehen, die infolge ihres Geisteszustandes außerstande sind, zwischen einer dem Sittengesetz entsprechenden und einer ihm widerstreitenden Befriedigung des Geschlechtstriebs zu unterscheiden 905[16]

Geldentwertung
vgl. auch unter Aufwertung
§ 8 LippWertZuwStG., durch den auch die vom Veräußerer an der Realbelastung durch die G. erzielten Gewinne berücksichtigt werden, ist rechtsungültig, weil solche Gewinne keinen Wertzuwachs am Grundstück bedeuten können 250[3]

Geldspielautomat
Bei G., deren System die Gewinnausschüttung überwiegend von der geschickten Bedienung durch den Spieler abhängen läßt, bildet nicht der in dem Apparat verbleibende Barbetrag, sondern die Summe der verlorenen Spieleinsätze (Geldeinwürfe) das umsatzsteuerpflichtige Entgelt des Unternehmers 510[9]

Gemeinde
vgl. auch unter StadtG.
Das neue preuß. G.verfassungsrecht 197
§ 39 HohenzollGemO. v. 2. Juli 1900. Besitzt eine G. observanzmäßig die Befugnis, das zur Beheizung der Volksschule erforderliche Holz aus dem Allmandwalde vor der Verteilung der Allmandnutzungen an die einzelnen Allmandberechtigten zu entnehmen, so umfaßt diese Befugnis auch das für die Beheizung der Berufsschulen benötigte Holz 576[2]

Gemeindesteuer
vgl. unter KommAbgG.

Gemeindeumschuldung
Das G.gesetz v. 21. Sept. 1933. Schrifttum 22
Der Begriff „Lieferantenforderung" i. S. des G.gesetzes. 325
Sind mittelfristig kreditierte Straßenbaurestschulden „Lieferantenforderungen" i. S. des § 5 III G.gesetzes? 467

Gemeinnützigkeit
vgl. unter UmsSt.

Gemeinnützigkeitsverordnung
Weder das Reichsrecht noch das preuß. Gewerbesteuerrecht enthält eine Vorschrift, wonach einem Unternehmen zur Förderung des Wohnungswesens Gewerbesteuerfreiheit zukommt oder zu gewähren ist. Auf § 1 G.VO. vom 1. Dez. 1930 kann sich derartiges Unternehmen bei seiner Veranlagung zur preuß. Gewerbesteuer nicht berufen. Ob einem Unternehmen wegen Gemeinnützigkeit Steuerfreiheit aus § 2 PrGewStVO. zu gewähren ist, kann in der Rechtsbeschwerdeinstanz nicht nachgeprüft werden 861[1]

Gemeinschaftslager
vgl. unter Referendar

Genehmigung
vgl. auch G. der Anerbenbehörde unter Erbhofrecht

§ 185 II BGB. bezieht sich nicht auf Akte der Zwangsvollstreckung. In der Einräumung eines Vorrangs seitens des Zessionars an einen Pfändungsgläubiger kann die Bestellung eines rechtsgeschäftlichen Pfandrechts liegen. In der Prozeßführung um das durch unberechtigte Verfügung Erlangte liegt eine G. der Verfügung 221[9]

Genossenschaft
G.gesetz. Schrifttum 972
Firmenänderung bei G. mit unbeschränkter Nachschußpflicht auf Grund des Ges. zur Änderung des G.gesetzes vom 20. Dez. 1933 (AV. d. RJM.) 966
Die Vertreterversammlung der eingetragenen G. Schrifttum 827
§§ 278, 831 BGB. Die Rechte der Mitglieder einer SiedlungsG., die ihren Genossen Bauland zur Selbsterrichtung von Wohnbauten zur Verfügung stellt, bestimmen sich ausschließlich nach der Satzung. Die G. haftet daher nicht für Baumängel, wenn sie eine solche Haftung nicht ausdrücklich übernommen hat. Der von der G. angestellte bauleitende Architekt ist nicht Erfüllungsgehilfe der G. gegenüber den einzelnen Mitgliedern 848[4]
Der materielle Erwerb der Mitgliedschaft bei G. vollzieht sich durch den Aufnahmevertrag. Ist daneben noch die für den formellen Erwerb erforderliche Eintragung in die Genossenliste vollzogen, kann die Eintragung nicht angefochten werden, wenn die Satzungsformvorschriften bei Abschluß des Aufnahmevertrags verletzt sind. Das gilt selbst bei nachträglicher Löschung der Mitgliedschaft von Amts wegen infolge der Formfehler 118[5]
§§ 15, 65 III GenG. Schreibt die Satzung einer G. vor, daß Kündigungen nur an den Vorstand der G. zu richten seien, so ist eine nicht „an den Vorstand der G.", sondern „an die G." gerichtete Kündigung auch dann unwirksam, wenn der Vorstand rechtzeitig von der Kündigung Kenntnis erhalten hat 182[6]
§ 22 II GenG. Der Anspruch der G. auf Einzahlung des Geschäftsanteils kann nicht verwirkt sein, solange der Genosse noch Mitglied ist 502[2]
§ 69 GenG. G. hat nicht für das Verhalten ihrer Vorstandsmitglieder einzustehen, die die Weiterleitung eines Aufkündigungsschreibens eines Genossen zwecks Löschung in der Genossenliste unterlassen 1060[1]
§ 111 GenG. Ungültigkeit der Beitrittserklärung eines eingetragenen Genossen, wenn dieser eine auf eine Beitrittserklärung gerichtete Willenserklärung überhaupt nicht abgegeben hat 862[1]
§ 147 GenG. Werden von einem Aufsichtsratsmitglied einer G. unwahre Darstellungen enthaltende Geschäftsberichte mit dem Bewußtsein und Willen gedruckt, daß sie in der Generalversammlung vorgelesen oder doch in Bezug genommen werden, so richtet sich, wenn es hierzu wirklich kommt, die Verfolgung der hierbei festzustellenden Straftat nicht nach den preßrechtlichen, sondern nach den allgemeinen Verjährungsvorschriften 563[19]
§§ 4 II Nr. 2b, 11 Nr. 5 KörpStG. Eine G., die für eigene Rechnung Häuser baut und die Wohnungen und Läden dieser Häuser an Nichtmitglieder vermietet, wird nur dann als steuerbegünstigte ProduktivG. anerkannt werden können, wenn sie aus zwingenden Gründen gehindert war, die von ihr errichteten Häuser alsbald zu verkaufen 859[4]
§ 4 II 2b KörpStG. Geschäfte, die eine G. mit neu eingetretenen, aber noch nicht in die Genossenliste des Registergerichts eingetragenen Personen abgeschlossen hat, sind steuerlich unschädlich, wenn die G. unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Verzögern die Anmeldung der zum Beitritt zugelassenen Personen dem Gerichte zur Eintragung in die Genossenliste eingereicht hat 998[2]
§ 4 II KörpStG. Eine G., die nicht KonsumG. ist, kann nicht unter Berufung auf das GenG. verlangen, daß die im GenG. gestattete oder nicht ausdrücklich verbotene Ausdehnung des Geschäftsbetriebs auf Nichtmitglieder auch steuerlich als unschädlich gilt. Eine steuerlich schädliche Teilnahme von Nichtmitgliedern an den G.zwecken tritt auch ein, wenn landwirtschaftliche Bezugs- und AbsatzG. duldet, daß ein Mitglied die von der G. bezogenen Waren an Nichtmitglieder weiterveräußert 250[1]
§ 1 VersStG. übernimmt ViehverkaufsG. ihren Mitgliedern gegenüber die Haftung für Transportschäden an dem zum Marktort beförderten Vieh, so ist diese Abrede nicht eine Versicherung, sondern Bestandteil des G.vertrages 859[6]

Gerichtskosten
vgl. auch Streitwert
Gerichts- und Anwaltskosten bei den Anerbenbehörden. Schrifttum 402
Kostenwesen bei den Anerbenbehörden (Anerbengerichten, Erbhofgerichten und RErbhofgericht). Schrifttum 825
§ 4 GKG. Eine Nachprüfung der Höhe der vom Urkundsbeamten berechneten Amtsverteidigergebühren ist im Prozeßwege nicht möglich 709[1]
§§ 13, 74 GKG. Prozeßgebühr bei schriftsätzlich erst angekündigter oder vorbehaltener Widerklage 703[5]
§ 20 Ziff. 2 GKG. Beweisaufnahme durch Parteivernehmung. Kostenrechtliche Auswirkung 700[1] 657 915[6] 1057[3]
§ 23 GKG. findet keine Anwendung, wenn der Kl. nach Abschluß eines den Rechtsstreit beendenden Vergleichs, der aber nicht vor Gericht abgeschlossen ist und auch nicht formell dem Gericht zum Zweck der Anzeige der Erledigung des Prozesses nach seinem wesentlichen Inhalt mitgeteilt ist, mit Zustimmung des Bekl. die Klage zurücknimmt. Nachträgliche Mitteilung des Vergleichs ist unbeachtlich 916[9]
Nach Verweisung des Rechtsstreits an ein anderes Gericht tritt die Gebührenermäßigung des § 29 II GKG. nicht ein, da ein Sachantrag vorangegangen sein muß 708[15]
Wird in Mahnsachen nach Erhebung des Widerspruchs und nach Anberaumung des Termins zur mündlichen Verhandlung vor Stellung eines Sachantrages die Klage zurückgenommen, so wird außer der Gerichtsgebühr von $^5/_{10}$ für den Zahlungsbefehl gem. §§ 8, 31 die Zurücknahmegebühr gem. § 29 II GKG. erhoben 711[1]
§ 30 Satz 2 GKG. Wird der Revisionsantrag nach Setzung der Nachweisfrist nur unter Vorbehalt der Erweiterung eingeschränkt, so ist die angeforderte Gebühr nicht zu ermäßigen 294[12]
§ 81 II GKG. Zwangsweise beigetriebene G. stehen freiwillig gezahlten G. hinsichtlich der Rückzahlung gleich 569[3]
§§ 79, 81 GKG. Abänderung einer Kostenentscheidung durch Parteivereinbarung in Ehesachen. Wirkung auf Armenanwaltskosten 914[4]
§ 84 GKG.; § 123 ZPO. Eine G.einziehung vom Gegner der armen Partei hat zur Voraussetzung, daß es sich um Kosten handelt, zu deren Zahlung der Gegner überhaupt verpflichtet ist 305[2]
§ 90 GKG. Gebührenfreiheit der NSDAP. 469
§ 90 GKG. Die Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung genießt beim RG. keine Gebührenfreiheit 711[1]
Die Frist des § 234 ZPO. beginnt für die arme Partei — Hindernis der Anwaltlosigkeit — nicht schon mit der Zustellung des das Armenrecht versagenden Beschlusses; der armen Partei muß eine angemessene Frist zur Geldbeschaffung und Beauftragung eines RA. bleiben 96[6] 1049[7] 1065[5]
§ 519 VI ZPO. Ein weiteres Armenrechtsgesuch kann nicht als nicht ernstlich gemeint behandelt werden, wenn ein RA. eine Begründung in Aussicht gestellt und dann fristgemäß eingereicht hat 420[17]
§ 519 VI ZPO. Die Zurücknahme des offensichtlich fehlerhaften, die Berufung verwerfenden Beschlusses ist zulässig 925[5]
§ 49 PrPachtschO. über die Niederschlagung der Gebühren eines Rechtsmittelverfahrens in Pachtschutzsachen entscheidet auf Beschwerde das KG. 114[3]
§ 1 PrGKG. Überreicht der Gläubiger einen Eintragungsantrag des Eigentümers dem GBA. mit der Bitte um Erledigung, so wird er damit nicht ohne weiteres zum Antragsteller und Kostenschuldner 567[1]
§ 7 PrGKG. Eine Stadtgemeinde, die im öffentlichen Interesse ein Grundstück instandsetzt und wegen ihrer Auslagen Zwangsversteigerung betreibt, genießt Gebührenfreiheit 780[1]
VO. v. 25. Nov. 1932 betr. die Gebührenabgabe der Notare. Vereinbart der Notar hinsichtlich seiner Gebührenansprüche einschließlich der Zusatzgebühr aus § 51 PrGKG. mit dem Gebührenschuldner eine Gesamtvergütung, so ist die staatliche Gebührenabgabe nach dem vereinbarten Betrage zu berechnen. Beschränkt sich aber die Vereinbarung auf die Beurkundungsgebühr, während die Zusatzgebühr aus § 51 PrGKG. daneben bestehen bleiben soll, so ist die Zusatzgebühr bei Berechnung der Gebührenabgabe außer Betracht zu lassen 174[2]
§ 55 I PrGKG. Der Eintragung des Eigentums von Abkömmlingen des bisherigen Eigentümers steht die Eintragung einer OHG. selbst dann nicht gleich, wenn die OHG. nur aus Abkömmlingen des bisherigen Eigentümers besteht 989[5]
Während bei der Eintragung von Vormerkungen nach § 58 I Satz 2 PrGKG. die Vorschrift in § 55 V PrGKG. entsprechende Anwendung findet, ist diese Vorschrift bei der Löschung von Vormerkungen nicht entsprechend anwendbar 699[2]
§§ 57, 63 PrGKG. Wird der Schuldgrund der einer Hypothek zugrunde liegenden Forderung im Wege der Novation geändert, so ist für die grund-

buchliche Eintragung dieser Veränderung eine Gebühr nach dem Betrage der Forderung, nicht nach einem Schätzungswerte zu erheben 434 2
§§ 60, 10 PrGKG. Erfolgt bei Umschreibung eines unübersichtlichen Grundbuchs zugleich die Klarstellung der Rangverhältnisse, so sind nur die durch das Rangbereinigungsverfahren entstandenen Schreibgebühren gem. § 26 PrBD. v. 16. März 1931 auf die Beteiligten nach billigem Ermessen zu verteilen, während für die Umschreibung neben der Gebühr aus § 60 PrGKG. Schreibgebühren nicht in Ansatz kommen. Die mit Rücksicht auf die Rangklarstellung erfolgte Neubildung der Hypothekenbriefe stellt eine unrichtige Behandlung der Sache i. S. von § 10 PrGKG. dar, die eine Niederschlagung der gegenüber einer Berichtigung der alten Briefe entstandenen Mehrkosten rechtfertigt 433 1
§ 109 I 1a PrGKG. Für die Benachrichtigungen, die das GBA. den Beteiligten von den auf Grund von § 2 GBBereinG. vorgenommenen Löschungen erteilt, sind Schreibgebühren auch dann zu erheben, wenn die Benachrichtigungen nicht auf Antrag, sondern von Amts wegen erfolgt sind 911 7
§ 130 I ZwVerstG. Bindung des GBA. bei der Gebührenberechnung an den vom Versteigerungsgericht festgesetzten Grundstückswert 505 6
Unrichtige Behandlung einer Sache als „besonderer Anlaß" zur Niederschlagung der Kosten gem. § 109 PrLVG. ist nur anzunehmen, wenn das Gericht gegen eine klare Gesetzesbestimmung verstoßen hat oder es sich um einen offenbaren Irrtum handelt 512 1

Gerichtsverfassungsgesetz
StPO. und GVG. nebst ergänzenden Gesetzen. Schrifttum 472
Änderungen des GVG. und der StPO. i. J. 1933 725

Gerichtsvollzieher
PrGVollzG. Der G. darf nur für den inneren Bürodienst sich eines Gehilfen bedienen. Seine eigentliche Amtsausübung, insbes. die gesamte Zustellungstätigkeit, muß er persönlich erledigen 34 8
§ 817 ZPO. Der Schutz des guten Glaubens eines späteren Pfandgläubigers, dem die vom G. zugeschlagene Sache unter Verrechnung des Versteigerungserlöses mit seiner Forderung und deshalb ohne Barzahlung abgeliefert ist. Ungerechtfertigte Bereicherung auf Kosten des früheren Pfandgläubigers 571 1
§ 825 ZPO. Fortbestehen des Pfandrechts an einer beweglichen Sache trotz freihändiger Veräußerung durch G. an gutgläubigen Dritten 676

Gesamthypothek
§ 36 Nr. 4 ZPO. ist sinngemäß auch auf den Fall der Gesamthaftung mehrerer Grundstücke für eine Hypothek anzuwenden 834 5

Gesamtschuldner
§ 426 BGB. Wenn G. sich auch noch wechselmäßig verpflichten, so läßt die Reihenfolge der Indossamente einen Schluß auf das Innenverhältnis nicht zu. Der G., der einem Mitschuldner die Ausgleichspflicht erlassen hat, kann nicht damit gehört werden, daß der auf diesen entfallende Betrag von ihm nicht erlangt werden könne 412 6
§ 427 BGB. Gesamtschuldnerische Haftung eines in Form einer bürgerlich-rechtlichen Gesellschaft bestellten Treuhänderausschusses 377 1 629 2
§ 14 II GrErwStG. Ebensowenig wie der alleinige persönliche Schuldner einer Hypothekenforderung kann ein G., der das belastete Grundstück ersteht, auf Steuervergünstigung nach § 14 II Anspruch machen. Dies gilt auch dann, wenn im Innenverhältnis der G. nach den zwischen ihnen getroffenen Vereinbarungen die Hypothekenschuld einem anderen G. als dem Ersteher zur Last fällt 316 4

Gesamtstrafe
§§ 29, 78 StGB. Fassung der Urteilsformel hinsichtlich mehrerer Geldstrafen und der an ihre Stelle tretenden Ersatzfreiheitsstrafen. Ersatzzuchthaus- oder Ersatzgefängnisstrafe 169 12
Entscheidung nach § 10 JugGerG. ist auch notwendig bei einer G., die aus Einzelstrafen für zum Teil vor, zum Teil nach Vollendung des 18. Lebensjahres verübte Straftaten gebildet wurde 435 2

Geschäftsbedingungen
Allgemeine Verkaufsbedingungen. Schrifttum 275

Geschäftsfähigkeit
Die Anerkennung der vorehelichen Vaterschaft kann der Geschäftsbeschränkte persönlich und ohne Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters vornehmen 918 11
Der wegen Geisteskrankheit Entmündigte ist für die Anfechtungsklage nicht nur prozeßfähig, sondern in begrenztem Umfang auch geschäftsfähig. In vormundschaftsgerichtlichem Verfahren, das mit dem Anfechtungsprozeß zusammenhängt, ist er selbst nicht beschwerdeberechtigt, wohl aber sein RA. 919 1

Geschäftsübernahme
Die kurze Verjährung des § 159 HGB. greift nicht durch, wenn der Fall der G. nach § 25 HGB. vorliegt 356 12
§ 28 HGB. Rechtslage infolge der Anfechtung bei Schulden eines Einzelkaufmanns, für die die nachher durch Eintritt eines Gesellschafters entstandene OHG. und der neue Gesellschafter haftet, namentlich dann, wenn der Eintritt nicht in das Handelsregister eingetragen ist 224 11

Geschlechtskrankheiten
§ 7 GeschlKrG. Die Erteilung von Ratschlägen zur Selbstbehandlung ist strafbar 171 20

Geschmacksmuster
§§ 5, 3, 7 GGes. Die Nachbildung eines G. setzt Kenntnis der Urschöpfung voraus. — Auch eigene Verbreitung ist vor Anmeldung neuheitsschädlich. — Zum Begriff der sittenwidrigen Nachbildung 418 12 552 5
Nachbildung eines G. kann unter besonderen Umständen auch dann angenommen werden, wenn dem Nachbildner nur ein Teil des kombinierten Musters vorgelegen hat. Schutzfähigkeit dieses Bestandteils 690 7

Gesellschaft
§ 723 BGB. Kündigung eines Lizenzvertrags wegen wesentlich veränderter Verhältnisse; Anlehnung an das G.recht 475 3
Gesamtschuldnerische Haftung eines in Form einer bürgerlich-rechtlichen G. bestellten Treuhänderausschusses 377 1 629 2
Nachträgliche Heranziehung eines ausgeschiedenen Gesellschafters einer G. von Syndizi zur Preußischen Gewerbesteuer 785 2
§ 1 Nr. 1 UmsStG. Der Mangel gewerblicher Selbständigkeit einer G. kann nur auf Grund tatsächlicher Verhältnisse angenommen werden, ohne Rücksicht auf die bürgerlich-rechtliche Form, in die die Beteiligten ihre wirtschaftlichen Beziehungen einkleiden 60 5

Gesellschaft mit beschränkter Haftung
Scheingründungen und Mantelverwertung 936
§ 1 GmbHG. Keine Ungültigkeit von GmbHgründungen, weil „Strohmänner" beteiligt sind 986 2
Bedeutung des Firmenzusatzes „Deutsch". Die Firma einer eingetragenen GmbH. kann unzulässig werden und nach § 144 RFGG. gelöscht werden 853 1
Die Löschung einer GmbH. als solche kann nicht auf Grund des § 142 FGG., sondern nur auf Grund des § 144 I 2 FGG. erfolgen. Wird die ein Löschungsverfahren einleitende Verfügung einer wegen Mantelkaufs nicht wirksam zum Geschäftsführer bestellten Person zugestellt, so ist diese auch zur Widerspruchseinlegung berechtigt anzusehen. Über die Voraussetzung des Vorliegens eines Mantelkaufs 988 4
Befugnis des Einmann-GmbH.-Gesellschafters als Geschäftsführer zum Abschluß von Rechtsgeschäften mit sich selber 974 1
§§ 5, 29, 58, 30, 42 GmbHG. Gründungsvergütungsvereinbarungen bei GmbH. außerhalb des Gründungsvertrags sind unter bestimmten Umständen unwirksam. Die Goldmarkeröffnungsbilanz ist keine der Gewinnermittlung dienende Abschlußbilanz i. S. von § 29 GmbHG., § 39 II HGB. Herabsetzung des Stammkapitals durch die Goldmarkeröffnungsbilanz zum Zwecke der Zurückzahlung von Stammeinlagen ist zulässig, aber nicht in der Form des § 5 II GoldBilVO., sondern nur unter den Bedingungen des § 58 GmbHG. Eine ohne diese in der Goldmarkbilanz verbuchte Schuld der GmbH. an die Gesellschafter durch Schaffung eines Privatkontos für diese ist eine nach § 30 II GmbHG. verbotene Auszahlung des zur Erhaltung des Stammkapitals erforderlichen Gesellschaftervermögens an die Gesellschafter. Nichtigkeit der ganzen Goldmarkumstellung wegen Verstoßes gegen diese Vorschriften 978 5
§ 19 GmbHG. Die Pfändung der Stammeinlageforderung einer GmbH. für eine nicht vollwertige Forderung ist unzulässig, selbst wenn die Eröffnung des Konkurses über das Vermögen der GmbH. mangels Masse abgelehnt worden ist 374 4
§ 34 GmbHG. Die Bestimmung der Satzung einer GmbH., daß im Falle der Beschlagnahme eines Geschäftsanteils durch Zwangsvollstreckung oder Konkurseröffnung die G. berechtigt ist, den Geschäftsanteil unentgeltlich einzuziehen — also ihn ersatzlos zu vernichten — ist wegen Verstoßes gegen das Gesetz nichtig 550 4
§ 37 II GmbHG. In der Satzung einer GmbH. kann nicht in der Weise eine Gesamtvertretung durch zwei Geschäftsführer bestimmt werden, daß, wenn von den zwei Geschäftsführern einer „tatsächlich oder rechtlich verhindert ist", der andere Geschäftsführer allein zur Vertretung der G. berechtigt sein soll 988 3
§ 232 II Satz 1 HGB. in entsprechender Anwendung auf die GmbH. In dem G.vertrag kann, wenn nach ihm min-

bestens zwei Geschäftsführer zu bestellen sind, bestimmt werden, daß die G. gemeinschaftlich entweder durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer und einen Prokuristen vertreten wird. Diese Bestimmung gilt dann auch für den Fall, daß infolge Fortfalls eines Geschäftsführers vorübergehend nur ein Geschäftsführer vorhanden ist 304[1]

§§ 51, 47, 34, 30 GmbHG. In Gesellschafterversammlung einer GmbH., zu der keine Einberufung erfolgt ist, und die nicht sog. Vollversammlung ist, können rechtlich wirksame Beschlüsse nicht gefaßt werden, es sei denn, daß die nicht Erschienenen und auch nicht Vertretenen von vornherein auf ihre Teilnahme verzichtet haben. Stimmrechtsausübung bei einem einer im gesetzlichen Güterstand lebenden Ehefrau gehörigen Geschäftsanteil durch den Ehemann, der selbst nicht Gesellschafter ist, auch wenn es sich um Abstimmung über die Einziehung von Geschäftsanteilen Dritter handelt. Denn diese sind keine Verfügung über den Anteil der Ehefrau i. S. des § 1375 BGB. Zur Vollmachtsvorlegungspflicht bei der Gesellschafterversammlung der GmbH. und AktG. (§ 252 Abs. 2 HGB.). Stimmrechtsausübung bei der GmbH. im Fall der Nießbrauchsbestellung an Geschäftsanteilen. Einziehung von Geschäftsanteilen mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters ist von der Gesellschafterversammlung zu beschließen, vom Geschäftsführer dem Gesellschafter gegenüber zu erklären. Entgeltliche Einziehung eines Gesellschaftsanteils ist nichtig, wenn durch die Ausschüttung der Gegenleistung entgegen § 30 I GmbHGG. das zur Erhaltung des Stammkapitals erforderliche Vermögen angegriffen werden müßte 976[4]

§ 73 GmbHGG. Nach der ordnungsmäßigen Ausschüttung des G.vermögens an die Gesellschafter kann ein erst später hervortretender Gesellschaftsgläubiger keine Bereicherungsansprüche gegen die Gesellschafter in Ansehung ihres Empfangs aus dem G.vermögen erheben. Aber daß die ordnungsmäßige Vermögensverteilung i. J. 1926 der nachträglichen Geltendmachung eines persönlichen Aufwertungsanspruchs entgegenstände, ist dem § 73 GmbHGG. nicht zu entnehmen 159[7]

Zur Frage der Zulässigkeit des Erwerbs des Mantels einer AktG. oder GmbH. Haftung des Notars wegen Nichtaufklärung über die Zweifelhaftigkeit der Rechtslage und der Rechtsprechung zu dieser Frage 27[3]

Ein Zweckspar unternehmung i. S. des Ges. über Zweckspar unternehmung vom 17. Mai 1933 hat ihren Betrieb „begonnen", wenn sie dem Verkehr gegenüber als ein im Betrieb befindliches Unternehmen aufgetreten ist; sie hat ihn als den Betrieb einer GmbH. begonnen, sobald diese als solche errichtet ist, vorausgesetzt, daß sie demnächst in das Handelsregister eingetragen wird 110[2]

Dem Ehemann einer im gesetzlichen Güterstand lebenden Ehefrau, die neben einem Anderen Gesellschafterin einer GmbH. ist, steht kraft seines Verwaltungsrechts das Stimmrecht bei Verwaltungsbeschlüssen der GmbH., also auch bei Abberufung und Bestellung von Geschäftsführern zu. Ist der Ehemann Geschäftsführer, so ist daher ein ohne seine Zustimmung von der Ehefrau und dem anderen Gesellschafter gefaßter Gesellschafterbeschluß, durch den er als Geschäftsführer abberufen und ein anderer Geschäftsführer bestellt wird, ohne Rechtswirkung. Ist dieser Beschluß gleichwohl in das Handelsregister eingetragen, so kann die Eintragung gem. § 142 FGG. und nicht nur unter den besonderen Voraussetzungen des § 144 II FGG. gelöscht werden 907[2]

§ 18 DurchfVO. v. 18. Febr. 1932 zur NotVO. v. 6. Okt. 1931. Wird von der Gesellschafterversammlung einer GmbH. Kapitalherabsetzung in erleichterter Form beschlossen, so sind die Notariatskosten von dem vollen Betrag zu berechnen 117[1]

§§ 14, 36 DevVO. v. 23. Mai 1932. Geldzahlung an hiesigen Zahlungsbevollmächtigten eines ins Ausland geflüchteten Geschäftsführers einer im Inland domizilierenden GmbH. als Aushändigung von Zahlungsmitteln zugunsten eines Ausländers. Gesetzesauslegung 996[6]

Die GmbH. in der Steuerpolitik. Schrifttum 971

Die Beteiligung an GmbH. stellt nach § 58 I Nr. 3 RBewG. „sonstiges" Vermögen dar 790[2]

Die Steuervergünstigung des § 8 AufteilungsVO. v. 8. Dez. 1931 ist auch zu gewähren, wenn der Grundbesitz der aufgelösten G. flächenweise auf die einzelnen Gesellschafter übertragen wird. In solchem Fall findet die Einschränkung des § 8 Satz 2 auf die Übertragung jedes einzelnen Grundstücks Anwendung 446[1]

Gesetzeseinheit

G. zwischen §§ 9 und 13 WeinG. besteht, wenn Wein in der Absicht nachgemacht wird, das Getränk in Verkehr zu bringen, und wenn die Verwirklichung dieser Absicht dann auch erfolgt 235[13]

7. DurchfVO. zur DevNotVO. v. 1. Aug. 1931. Verkauf von Wertpapieren eines Ausländers durch Mittelsperson, sei es unmittelbarer Stellvertreter oder Bote. Bei Abwicklung des Veräußerungsgeschäfts kann von der Mittelsperson zweimal über solche Ausländerforderung verfügt werden; durch Empfang der Zahlung des Käufers und durch Weiterzahlung an den Geschäftsherrn; jedoch werden beide Verfügungen unter sich in natürlicher Handlungseinheit oder in Fortsetzungszusammenhang und gleichzeitig in Tateinheit mit Aushändigung von Zahlungsmitteln an einen Ausländer stehen, sofern nicht etwa G. anzunehmen sein sollte 104[13]

Gesetzessammlung

vgl. auch unter RGBl.

Das neue Recht in Preußen. Schriftt. 148 472

Das neue deutsche Reichsrecht. Schrifttum 152 336 828

Das Recht der Neuzeit. Schrifttum 275

Die Gesetzgebung des Kabinetts Hitler. Schrifttum 275

Das Zivilrecht Finnlands und Schwedens. Schrifttum 1038

Gesetzgebung

Was bringt die G. des Dritten Reichs dem Anwalt? 65

Die G. des Dritten Reichs. 88 280

Die G. des Jahres 1933 auf dem Gebiete des Strafrechts: Allgemeiner Teil 257. Besonderer Teil 454. GVG. und StPO. 725

Die schweizerische G. i. J. 1933 333

Gesetzliche Miete

vgl. unter RMietG.

Gesetzlicher Vertreter

Der Rechtsgedanke des § 181 BGB. greift auch über in die Vorschrift des § 2079 BGB. Der g. V. eines übergangenen Pflichtteilsberechtigten kann das ihn selbst begünstigende Testament nicht anfechten 1044[4]

§§ 239 ff. ZPO. Keine Unterbrechung od. Aussetzung des Vollstreckungsverfahrens bei Wegfall des g. V., insbes. bei Erzwingung der Rechnungslegung 47[2]

§§ 312 ff. StPO. Wenn der g. V. eines Minderjährigen gegen ein den Minderjährigen verurteilendes Erkenntnis Berufung eingelegt hat, wird diese Berufung nicht dadurch hinfällig, daß der bisher Minderjährige volljährig wird 712[1]

Geständnis

§ 288 ZPO. Bemerkung, es werde nicht bestritten, nicht gleich G. 412[5]

Wie hat sich ein Strafverteidiger zu verhalten, wenn ihm sein Klient ein Geständnis abgelegt hat, dies aber in der Hauptverhandlung nicht wiederholt, vielmehr seine Täterschaft leugnet? 1029 1030

Getreide

Deutsche G.handelsgesellschaft vgl. unter Kartoffelflocken

G.festpreise. Schrifttum 826

Auch Umsätze von G. auf dem Halm unterliegen mindestens dann nur der ermäßigten Umsatzsteuer, wenn sie kurz vor der Reife erfolgen 859[5]

Gewalttaten, Abwehr politischer

vgl. unter P.

Gewerbeordnung

vgl. auch unter Dienstvertrag, Zeugnis

§ 14. Keine Pflicht zur neuen Gewerbeanmeldung bei Aufnahme eines neuen wesensverwandten Gewerbezweigs 996[7]

Zur Auslegung des § 35 III. und VII. Rechtsangelegenheiten i. S. von § 35 III GewO. sind alle Angelegenheiten, die irgendeinem Rechtsgebiet angehören. Auch Besorger fremder Rechtsangelegenheiten mit abgeschlossener rechtswissenschaftlicher Vorbildung fallen unter diese Vorschrift. — Bei Ausdehnung eines bereits angemeldeten Gewerbebetriebs auf einen bisher nicht betriebenen Geschäftszweig des gleichen einheitlichen Gewerbes ist neue Anmeldung nach Abs. 7 nicht erforderlich 175[1]

§§ 41 a, 105 b, i, 139 c. Zum Begriff der „Speisewirtschaft" und zur Frage der Anwendbarkeit der Sonntagsruhe- und Ladenschlußbestimmungen auf Speisewirtschaften 625[8]

Anrechnung der Wohnungsmiete bei der Lohnzahlung i. S. von § 115 GewO. liegt nicht vor, wenn der Arbeitslohn tarifmäßig errechnet und gegen die Mietzinsforderung des Arbeitgebers aus besonderem Mietvertrag aufgerechnet wird. Solche Aufrechnung ist in den Grenzen der §§ 11, 2 LohnbeschlG., § 394 BGB. zulässig 56[3]

Gewerbesteuer

Nachträgliche Heranziehung eines ausgeschiedenen Gesellschafters einer Gesellschaft von Syndizi zur preußischen G. 785[2]

§§ 2, 3 PrGVO. Weder das Reichsrecht noch das preuß. G.recht enthält eine Vorschrift, wonach einem Unternehmen zur Förderung des Wohnungswesens G.freiheit zukommt oder zu gewähren ist. Auf § 1 II Gemein-

nützigkeitsVO. v. 1. Dez. 1930 kann sich derartiges Unternehmen bei seiner Veranlagung zur preuß. G. nicht berufen. Ob einem Unternehmen wegen Gemeinnützigkeit Steuerfreiheit aus § 2 PrGewStVO. zu gewähren ist, kann in der RBeschwInst. nicht nachgeprüft werden 861[1]

§§ 6 II 4, 45 BadGrund-u.GewStG.; § 74 VollzVO. Voraussetzungen für die steuerliche Behandlung einer Geflügelfarm als Gewerbebetrieb oder als landwirtschaftlicher Betrieb 125[1]

Art. 2c HessGewStG. für 1928. Begriff einer Sparkasse i. S. des HessGewStG. 790[1]

Gewerbsmäßigkeit

Die Feststellung, daß jemand mit einer mehrfach entfalteten Tätigkeit einen Gewinn erstrebt habe, genügt nicht zur Feststellung gewerbsmäßigen Handelns 39[12]

Um den Tatbestand der Beihilfe zu einer gewerbsmäßigen Straftat zu erfüllen, ist Voraussetzung, daß der Gehilfe es auch seinerseits auf die Erlangung eines dauernden Vorteils als ständiger Einnahmequelle abgesehen hat 170[16]

Gewerbsmäßige Abtreibung gem. § 218 II, IV Satz 1 StGB. 693[13]

§ 260 StGB. Die Feststellung, daß sich jemand aus dem Ankauf gestohlener Sachen eine fortlaufende Einnahmequelle verschaffen wollte, rechtfertigt nicht die Annahme der gewerbsmäßigen Hehlerei 301[15]

Gewerkschaften

Die Übernahme der Wahrnehmung der Arbeiterinteressen durch die NSBO. im Mai 1933 war revolutionäre Rechtsgestaltung, durch die alle zur Vereinswillensbildung i. S. des bürgerlichen Rechts berufenen Organe der bisherigen G. ausgeschaltet wurden. Mit der Beschlagnahme des Vermögens der G. war eine haftungsbegründende Vermögensübernahme (§ 419 BGB.) durch die im Rahmen der Deutschen Arbeitsfront errichteten neuen Verbände nicht gegeben. Die Weiterbeschäftigung bisheriger G.angestellter unter Leitung der NSBO. konnte sich als vorläufige revolutionäre Maßregel ohne privatrechtliche Bindung darstellen 638[2]

Die in der Deutschen Arbeitsfront zusammengeschlossenen Verbände sind nicht identisch mit den früheren freigewerkschaftlichen Verbänden. Sie sind auch nicht deren Rechtsnachfolger 858[1] 1063[4]

Gewitterschäden

Blitzwirkungen bei Mensch und Tier. — Was ist bei strittigen Unwetterschäden zu beachten? Schrifttum 828

Gewohnheitsrecht

Vertragsauslegung unter Berücksichtigung von Verkehrssitte und örtlichem G. 444[1]

Gewohnheitsverbrecher

vgl. auch unter Sittlichkeitsdelikte

Zweifelsfragen aus dem Gesetz gegen gefährliche G. v. 24. Nov. 1933 (§ 20a StGB. n. F.) 85

Gesetz gegen gefährliche G. und über Maßregeln der Sicherung und Besserung mit AusfG. Schrifttum 746

§ 42e StGB. Ob die öffentliche Sicherheit es erfordert, die Sicherungsverwahrung anzuordnen, muß namentlich auch nach Maßgabe der Sachlage beurteilt werden, die voraussichtlich nach Beendigung des Strafvollzugs zu Beginn der Sicherungsverwahrung bestehen wird; ausschließliche Berücksichtigung der gegenwärtigen Umstände zur Zeit der Entscheidung genügt nur, sofern diese im Einzelfall jeden Zweifel an der künftigen Notwendigkeit der Sicherungsverwahrung ausschließen 1051[9]

Giebelmauer

Schon bei Errichtung des ersten Hauses greift der Satz superficies solo cedit Platz. Ein Bereicherungsanspruch gegen den entgeltlichen Rechtsnachfolger des Nachbarn besteht nicht 114[4] 570[5]

Gleichberechtigung

vgl. unter Abrüstung

Gnadenrecht

Das preuß. Strafvollstreckungs- und G. v. 1. Aug. 1933. Schrifttum 336

Goldbilanz

§§ 5, 4 GoldBilVO. Die Goldmarkeröffnungsbilanz ist keine der Gewinnermittlung dienende Abschlußbilanz i. S. von § 29 GmbHG., § 39 II HGB. Herabsetzung des Stammkapitals durch die Goldmarkeröffnungsbilanz zum Zwecke der Zurückzahlung von Stammeinlagen ist zulässig, aber nicht in der Form des § 5 II GoldBilVO., sondern nur unter den Bedingungen des § 58 GmbHG. Eine ohne diese in der G. verbuchte Schuld der GmbH. an die Gesellschafter durch Schaffung eines Privatkontos für diese ist eine nach § 30 II GmbHG. verbotene Auszahlung des zur Erhaltung des Stammkapitals erforderlichen Gesellschaftsvermögens an die Gesellschafter. Nichtigkeit der ganzen Goldmarkumstellung wegen Verstoßes gegen diese Vorschriften 978[5]

Goldklausel

Bei einer auf Pfund Sterling lautenden Schuldverschreibung wirkt die Zahlung in Papierpfunden nicht schuldbefreiend, wenn die aufgedruckten Bedingungen eine G. enthalten 255[1]

Gotha, Almanach de

für 1934. Schrifttum 279

Grammophon

Das unter dem Namen „Die Stimme seines Herrn" allgemein bekannte Warenzeichen wird, auch unter dem Gesichtspunkt des Ausstattungs- oder Motivschutzes, nicht verletzt durch ein Zeichen, das einen großen Löwen darstellt, über den ein kleiner Hund springt 164[10]

Gräser

vgl. unter Pacht

Grieche

§ 606 ZPO. In Deutschland ist die Scheidung der zwischen einer Deutschen und einem G. in Deutschland geschlossenen Ehe (die in Deutschland gültig, in Griechenland nichtig ist) trotz ausländischen Wohnsitzes des Ehemanns möglich 242[5]

Grund des Anspruchs, Urteil über den (§ 304 ZPO.)

Der Umstand, daß die Vertragserfüllung auf Verlangen des Schuldners und auf Grund seiner Machtstellung zu seinem Vorteil unterblieben war, rechtfertigt den Aufwertungsanspruch dem G. nach, ist aber für die Höhe der Aufwertung nicht entscheidend 337[1]

Grundbuch

Jahrbuch für Entscheidungen in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und des G.rechts. Schriftt. 682

G.rechtliche Fragen zum RErbhofG. 397 813

Der Erbhof in Erbhöferolle, G. und Erbschein 794

§ 16 GBO. Zulässigkeit der Vorrangseinräumung unter einer Bedingung; Unzulässigkeit der Beschränkung des Eintragungsantrags oder der Eintragungsbewilligung 282[2]

§ 18 GBO. Zur Frage der Beanstandung der Veräußerung landwirtschaftlich genutzten Grundbesitzes seitens des G.amts wegen eventueller Erbhofeigenschaft. Bei begründetem Zweifel ist der Nachweis der Nichterbhofeigenschaft ausschließlich durch ein Zeugnis des Anerbengerichts zu führen. Eintragung einer Vormerkung ist bei Erbhofeigenschaft (auch bei begründetem Zweifel) unzulässig 496[3]

§ 36 GBO. Das G.amt darf die Zulässigkeit der Bestellung eines Testamentvollstreckers grundsätzlich nicht prüfen 923[18]

§ 54 GBO. Spezialitätsprinzip im G.wesen Voraussetzungen für eine Forderungsauswechselung. Unrichtigkeit des G. infolge unzulässiger Erweiterung des Kapitalbetrags der Hypothek, wenn dadurch der Rang nachfolgender Rechte beeinträchtigt wird. Wann liegt eine inhaltlich unzulässige Eintragung im G. vor? 479[8]

§ 54 GBO. Ist nur der Höchstzins im G. eingetragen, so ist weder ein Widerspruch noch eine Löschung von Amts wegen begründet 500[9]

§ 873 BGB. Zulässigkeit der Eintragung einer Grunddienstbarkeit, wenn dienendes und herrschendes Grundstück demselben Eigentümer gehören — sog. Eigentümergrunddienstbarkeit 282[3]

§§ 1137 f., 891 f. BGB. Rechtsstellung des Erwerbers einer Hypothek, die vom Schuldner vereinbarungsgemäß durch Abschlagszahlungen zu bestimmten Terminen zu tilgen war, gegenüber dem Schuldner, der sich auf die inzwischen erfolgten, aber weder im G. noch in Hypothekenbriefen ausgewiesenen Tilgungsraten und die insoweit entstandene Eigentümergrundschuld beruft 1043[3]

§ 14 AufwNov.; § 892 BGB. Tatumstände für das Vorliegen der Ablösung der Hypothek vom Erwerber des Grundstücks oder für seine Rechnung; Ausschluß der Berufung auf Erwerb im guten Glauben, wenn wegen Personengleichheit zwischen Veräußerer und Erwerber es an echtem Verkehrsgeschäft mangelt. Das gilt auch zu Lasten der Zweiterwerberin trotz der sonst für diese geltenden einschränkenden Auslegung des § 14 AufwNov. 609[1]

§§ 1143, 1163 BGB. Die Löschung einer Hypothek oder Grundschuld darf von der Genehmigung der Devisenbewirtschaftungsstelle nicht schon deshalb abhängig gemacht werden, weil Eigentümerin des belasteten Grundstücks und persönliche Schuldnerin die inländische Zweigniederlassung eines ausländischen Unternehmens ist 109[1]

§ 1163 BGB. G.eintragungen und in ihnen bezogene vertragliche Vereinbarungen unterliegen der selbständigen Auslegung durch das RevG. Zur Frage der Revisibilität der Statuten landschaftlicher oder ritterschaftlicher Kreditanstalten 478[7]

Zur Eintragung der Vormerkung bedarf es nicht der Angabe des Schuldgrundes. Der G.richter, der entgegen der früher vom KG. vertretenen Auffassung, es bedürfe der Angabe des Schuldgrundes, entschied, handelte damals zwar auf eigene Gefahr, aber nicht fahrlässig, da er recht hatte 90[2] 157[5]

Voraussetzung für die Eintragung des Vermerks über die Eröffnung des Entschuldungsverfahrens ist die Eintragung des Betriebsinhabers als Eigentümer 573[5]

§ 130 I ZwVerstG. Bindung des G.amts bei der Gebührenberechnung an den vom Versteigerungsgericht festgesetzten Grundstückswert 505 [6]
§ 1 PrGKG. überreicht der Gläubiger einen Eintragungsantrag des Eigentümers dem G.amt mit der Bitte um Erledigung, so wird er damit nicht ohne weiteres zum Antragsteller und Kostenschuldner 567 [1]
§§ 57, 63 PrGKG. Wird der Schuldgrund der einer Hypothek zugrunde liegenden Forderung im Wege der Novation geändert, so ist für die grundbuchliche Eintragung dieser Veränderung eine Gebühr nach dem Betrage der Forderung, nicht nach einem Schätzungswerte zu erheben 434 [2]

Grundbuchbereinigung
Für die Benachrichtigungen, die das Grundbuchamt den Beteiligten von den auf Grund von § 2 GBBereinG. vorgenommenen Löschungen erteilt, sind Schreibgebühren auch dann zu erheben, wenn die Benachrichtigungen nicht auf Antrag, sondern von Amts wegen erfolgt sind 911 [7]
§§ 23, 24 GBBereinG. Erfolgt bei Umschreibung eines unübersichtlichen Grundbuchs zugleich die Klarstellung der Rangverhältnisse, so sind nur die durch das Rangbereinigungsverfahren entstandenen Schreibgebühren gemäß § 26 PrVO. v. 16. März 1931 auf die Beteiligten nach billigem Ermessen zu verteilen, während für die Umschreibung neben der Gebühr aus § 60 PrGKG. Schreibgebühren nicht in Ansatz kommen. Die mit Rücksicht auf die Rangklarstellung erfolgte Neubildung der Hypothekenbriefe stellt eine unrichtige Behandlung der Sache i. S. von § 10 PrGKG. dar, die eine Niederschlagung der gegenüber einer Berichtigung der alten Briefe entstandenen Mehrkosten rechtfertigt 433 [1]

Grunddienstbarkeit
§§ 1018 ff. BGB. Zulässigkeit der Eintragung einer G., wenn dienendes und herrschendes Grundstück demselben Eigentümer gehören — sog. EigentümerG. 282 [3]

Grunderwerbsteuer
Die VO. über die Wertermittlung bei der G. v. 10. April 1933 883
Die nach § 3 GrErwStG. begründete Steuerpflicht fällt wieder weg, wenn die Anteilsvereinigung durch eine nach § 23 I a Nr. 3 fristgemäße Rückübertragung auch nur eines Teils der Anteile wieder aufgehoben wird, gleichviel ob diese Rückübertragung sich auf den oder die zuletzt übertragenen Anteile, mit deren Erwerb die Anteilsvereinigung vollendet wurde oder auf früher übertragene Anteile bezieht 787 [7]
Soweit der Bürge zur Zeit der Versteigerung seine Bürgschaftsverpflichtung durch Zahlung der Forderung bereits erfüllt hatte, kommt nicht mehr die Anwendung des § 14 II GrErwStG., sondern nur die Anwendung des § 14 I in Frage 859 [8]
§ 14 I Nr. 1 GrErwStG. Zusammenfassende Darlegungen über die Frage, ob Anhalt besteht, daß der Erwerber sich das Realrecht zur Ersparung von Abgaben bei dem beabsichtigten Erwerbe des Grundstücks habe bestellen oder abtreten lassen. Insbesondere ist die Einräumung eines Vorrangs der Bestellung oder Abtretung des Realrechts nicht gleichzustellen 315 [3]
§ 14 II GrErwStG. Ebensowenig wie der persönliche Schuldner einer Hypothekenforderung kann ein Gesamtschuldner, der das belastete Grundstück ersteht, auf Steuervergünstigung nach § 14 II Anspruch machen. Dies gilt auch dann, wenn im Innenverhältnis der Gesamtschuldner nach den zwischen ihnen getroffenen Vereinbarungen die Hypothekenschuld einem andern Gesamtschuldner als dem Ersteher zur Last fällt 316 [4]
Die Steuervergünstigung des § 8 AufteilungsVO. v. 8. Dez. 1931 ist auch zu gewähren, wenn der Grundbesitz der aufgelösten Gesellschaft flächenweise auf die einzelnen Gesellschafter übertragen wird. In solchem Fall findet die Einschränkung des § 8 Satz 2 auf die Übertragung jedes einzelnen Grundstücks Anwendung 446 [1]

Grundschuld
vgl. auch unter Hypothek, EigentümerG.
Die zu Sicherungszwecken bestellte G. steht auch im Innenverhältnis dem Gläubiger zu. Dem Schuldner steht nur ein durch Zahlung bedingter schuldrechtlicher Anspruch zu. Welche Freiheit hinsichtlich der Verwertung dem Gläubiger zusteht, hängt von der Natur des Grundgeschäfts ab 685 [4]
NotVO. v. 11. Nov. 1932. Begriff der Sicherung der Darlehnsforderung durch eine Hypothek und eine G. Wie weit geht die in Abs. 5 § 1 für die G. angeordnete „entsprechende Anwendbarkeit" der für die Hypothek geltenden Bestimmungen der Abs. 1—4 daselbst? Begriff der langfristigen Kreditgewährung in § 14 c; maßgebender Zeitpunkt für die Beurteilung ist das Inkrafttreten der NotVO. 285 [5]

Grundsteuer
vgl. auch unter Bewertung
Verzugszinsen auf rückständige G. genießen das Vorrecht nach § 10 Ziff. 3 ZwVerstG. — Dürfen anstatt der auf Grund der VO. des RPräs. v. 22. Jan. 1932 zu erhebenden Verzugszuschläge nach Wahl des Steuergläubigers auch Verzugszinsen erhoben werden? 442 [8] 990 [1]

Grundstücksrecht
Handbuch des gesamten öffentlichen G. (Reich und Preußen). Schrifttum 208
Feststellung des Umfangs einer Vollmacht, durch die der Grundstückseigentümer jemanden zu seiner Vertretung als Grundstückseigentümer bevollmächtigt. Ist er berechtigt, ohne daß dafür Notwendigkeit besteht, die Zwangsversteigerung des Grundstücks zu betreiben? 683 [1]

Grundstücksveräußerung
Die bei Aufwertung von Grundstückskaufpreisen erforderliche Berücksichtigung der inländischen Kaufkraft der Papiermark auf dem Grundstücksmarkt darf niemals zu einer Aufwertung auf die volle Inlandskaufkraft zur Zeit des Kaufabschlusses führen 753 [2]
§ 69 VVG. Brennt ein verkauftes Gebäude nach der Übergabe, aber vor der Auflassung ab, so geht der Veräußerer der Brandschadenvergütung nicht verlustig, wenn ein Versicherungsinteresse auf seiner Seite bestehen geblieben ist, etwa weil der Kaufpreis noch nicht voll bezahlt ist oder die Möglichkeit einer persönlichen Inanspruchnahme für Hypotheken noch besteht 552 [6]
Im Sinne des § 14 KapVerkStG. ist ein Grundstückskaufvertrag nicht vollständig ausgeführt, solange der der Gesellschaft gestundete Kaufpreis von ihr noch nicht bezahlt und die Zahlung von den Beteiligten auch nicht etwa durch eine andere Leistung, z. B. durch Begründung einer als dauernd gedachten Hyp.-Forderung ersetzt worden ist 1070 [3]
Zur Verstempelung von G.verträgen 820
Eine Verstempelungspflicht auf Grund der TarSt. 15 PrStempStG. besteht nicht bei G.verträgen, in denen der Erwerber des Grundstücks die bestehenden Lasten übernimmt, weil sein Wille nicht darauf gerichtet ist, durch die Übernahme der Lasten eine fremde Verbindlichkeit zu sichern, sondern darauf, eine selbständige, von dem Bestehen der Schuld des alten Schuldners unabhängige, Verbindlichkeit zu begründen 117 [2]

Gutachten
vgl. unter Schiedsgericht, Buchprüfer

Gütestelle
Die im Verfahren einer EinstwVerf. erhobene Einrede einer G.vereinbarung bedeutet den Einwand zeitweiligen Verzichts auf Beantragung einer EinstwVerf. 53 [2]

Güteverfahren
Berechnung der Gebühren im G. für Prozeßbevollmächtigten u. auswärtigen Vertreter 505 [1]

Gutshaus
vgl. unter Landwirtschaft

Gutsüberlassungsvertrag
G.verträge nach dem RErbhofG. 76 400
§ 419 BGB. Bei G. trifft die Haftung für die Schulden des Ausgebers auch die zu dem Vertrag nicht zugezogenen Kinder des Ausgebers, denen der Übernehmer Erbabfindungshypotheken zu bestellen hat und bestellt 850 [6]

Haager Ehescheidungsabkommen und Haager Vormundschaftsabkommen
vgl. unter Internationales Privatrecht

Hafenkaischuppen
Von der Umsatzsteuer sind ausgenommen die Entgelte für die Benutzung von H., sofern sie die zu ihrer Herstellung und Unterhaltung erforderlichen Kosten nicht übersteigen, gleichviel ob sie entrichtet werden in Form von Gebühren für Einzelleistungen oder in Form einer Gesamtsumme (Pachtzins) für bestimmten Zeitraum 250 [2]

Haft
vgl. unter Offenbarungseid, Zwangshaft

Hamburg
§ 29 HambRuhegeldG. v. 27. Juni 1927 schließt jede Anwartschaft auf Ruhegeldgewährung aus, solange der Ruhegeldanspruch nicht gemäß § 5 des Ges. bewilligt ist. Daher keine Anwartschaft für Hamburger Staatsangestellte, die gemäß § 228 ArbVermG. in den Dienst der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung u. Arbeitslosenversicherung übernommen worden sind 446 [4]

HGB.
Staubs Kommentar zum HGB. 14. Aufl. Schrifttum 748

Handelsrecht
Schnellkartei des gesamten H. Schrifttum 749

Handelsregister
§§ 28, 128, 123 HGB. Haftung des Gesellschafters den Gläubigern gegenüber ohne Rücksicht auf die Willensmängel auf Grund der Eintragung zum H. und deren Veröffentlichung. Rechtslage infolge der Anfechtung bei Schulden eines Einzelkaufmanns, für die die nachher durch Eintritt eines Gesellschafters entstandene OHG. und der neue Gesellschafter haftet, namentlich dann, wenn der Eintritt nicht in das H. eingetragen ist 224 [11]

Firmenlöschung 940
Die Löschung einer GmbH. als solche kann nicht auf Grund des § 142 FGG., sondern nur auf Grund des § 144 I 2 FGG. erfolgen. Wird die ein Löschungsverfahren einleitende Verfügung einer wegen Mantelkaufs nicht wirksam zum Geschäftsführer bestellten Person zugestellt, so ist diese auch zur Widerspruchseinlegung berechtigt anzusehen. über die Voraussetzungen des Vorliegens eines Mantelkaufs 988 4
Dem Ehemann einer im gesetzlichen Güterstand lebenden Ehefrau, die neben einem Andern Gesellschafterin einer GmbH. ist, steht kraft seines Verwaltungsrechts das Stimmrecht bei Verwaltungsbeschlüssen der GmbH., also auch bei Abberufung und Bestellung von Geschäftsführern zu. Ist der Ehemann Geschäftsführer, so ist daher ein ohne seine Zustimmung von der Ehefrau und dem andern Gesellschafter gefaßter Gesellschafterbeschluß, durch den er als Geschäftsführer abberufen und ein anderer Geschäftsführer bestellt wird, ohne Rechtswirkung. Ist dieser Beschluß gleichwohl in das H. eingetragen, so kann die Eintragung gemäß § 142 FGG. und nicht nur unter den besonderen Voraussetzungen des § 144 II FGG. gelöscht werden 907 2

Handelsschutzverein
Die versehentliche unrichtige Mitteilung eines H. in einem vertraulichen Rundschreiben, daß gegen jemand Haftbefehl zur Erzwingung des Offenbarungseids erlassen ist, verpflichtet nicht zu Schadensersatz; jedoch muß die Nachricht in gleicher Weise widerrufen werden 51 9

Handlungsgehilfe
vgl. unter Dienstvertrag, Zeugnis

Haushaltsicherung
Die VO. zur H. v. 24. Aug. 1931 ist gültig, ebenso PrNotVO. v. 12. Sept. 1931 4. Teil Kap. I § 3 35 9
Bei der Ruhensberechnung nach § 62 RVersorgG. ist der Teil der Dienstbezüge der preuß. Staatsbeamten, der auf Grund des § 1 PrVO. zur Sicherung der Haushalte v. 8. Juni 1932 einbehalten wird, von dem Einkommen i. S. des § 62 I RVersorgG. abzusetzen 190 3

Hausstandskinder (§ 1617 BGB.)
Landwirt, der seinen Sohn lediglich im Rahmen eines familienrechtlichen Verhältnisses auf seinem Hofe beschäftigt, ist auch bei günstiger Lage des Betriebs nicht verpflichtet, den Sohn zur Erfüllung außerehelicher Unterhaltspflichten instand zu setzen oder das familienrechtliche Dienstverhältnis in Arbeitsvertragsverhältnis umzuwandeln 634 7
Wenn Kind, das dem elterlichen Hausstand angehört und von den Eltern unterhalten wird, diesen in ihrem Hauswesen oder Geschäft Dienste leistet, so spricht stärkste Vermutung gegen das Vorliegen eines arbeitsvertraglichen u. für das Vorliegen eines rein familienrechtlichen Verhältnisses 1062 2

Hehlerei
Absatz i. S. des § 259 StGB. ist die wirtschaftliche Verwertung der durch eine strafbare Handlung erlangten Sache, regelmäßig der Umsatz in einen Gegenwert. Dazu zählen der Verkauf, der Tausch, auch die Verpfändung und die Versteigerung 428 26
§ 259 StGB. Das Inverwahrungnehmen gestohlener Sachen im Hinblick auf eine künftig in Aussicht genommene Verwertung ist ein „Mitwirken zum Absatz", wenn es sich um einen bereits bestimmt geplanten Absatz bei oder durch eine bestimmte dritte Person handelt und dies dem Angekl. bewußt war 560 14
§ 259 StGB. erfordert allerdings, daß der Täter seinen eigenen Vorteil erstrebt; für diesen Begriff genügt aber auch ein nur mittelbarer Vorteil 39 13
§ 259 StGB. Verwertung von Diebesgut im Haushalt der Eltern des Diebes 39 14
§ 259 StGB. Das Gericht kann bestimmte Umstände für geeignet halten, dem Täter die überzeugung von der strafbaren Herkunft der — gehehlten — Sachen aufzunötigen, obwohl es ablehnt, aus diesen Umständen einen Schluß auf das Wissen des Täters von jener Herkunft zu ziehen 170 18
§ 259 StGB. Wer, mit dem kommissionsweisen Verkauf eines Kraftwagens betraut, dessen Zulassung für sich erwirkt, bringt ihn damit nicht an sich. Wohl aber wirkt er, indem er sich den Wagen zum kommissionsweisen Verkauf übergeben läßt, zu dessen Absatz mit 836 7
§ 260 StGB. Die Feststellung, daß sich jemand aus dem Ankauf gestohlener Sachen eine fortlaufende Einnahmequelle verschaffen wollte, rechtfertigt nicht die Annahme der gewerbsmäßigen H. 301 15

Heimarbeit
Schrifttum 608

Heimstätte
Auf Grund des § 29 RSiedlG. und des § 36 RHeimstG. sind nur solche Lieferungen von der Umsatzsteuer befreit, die unmittelbar an die Siedlungsgesellschaft oder an den Ausgeber der Heimstätten erfolgen. Nach § 29 II RSiedlG. und § 36 II RHeimstG. ist den Finanzbehörden eine Nachprüfung der Versicherung der zuständigen Behörde lediglich insoweit untersagt, als die Versicherung feststellt, daß die Lieferung zur Durchführung eines Siedlungsverfahrens im Sinne des RSiedlG. oder eines Verfahrens zur Begründung oder Vergrößerung von Heimstätten im Sinne des RHeimstG. erfolgt 447 4

Heizung
der Berufsschulen vgl. unter B.

Herausgabeanspruch
vgl. auch unter Eigentum
§§ 883, 888 ZPO. Zur Erzwingung der Herausgabe und Zuführung eines Kindes kann Haftandrohung nach § 888 ZPO. erlassen werden 50 8

Hessen
Art. 2c HessGewStG. für 1928. Begriff einer Sparkasse i. S. des HessGewStG. 790 1
Art. 6, 24 HessUrkStG. Die auf Urkundenausfertigungen angebrachten Vermerke über die Verstempelung von Haupturkunden enthalten die Beurkundung einer rechtlich erheblichen Tatsache, und zwar, soweit Art. 6 HessUrkStG. in Betracht kommt, zu öffentlichem Glauben. Auch ein vom Notar nicht unterschriebener Vermerk hat diese Beweiskraft. Dienstanweisungen können bindende Formvorschriften für öffentliche Urkunden enthalten. Wenn die Praxis eine solche Anweisung nicht als zwingende Bestimmung behandelt, so ist dies erst dann rechtserheblich, wenn solche Abweichung von der Dienstvorschrift die stillschweigende Billigung der Zentralbehörde gefunden hat. Der mit der Verwendung der Stempel betraute hessische Notar gilt insoweit als Bevollmächtigter i. S. von § 266 Ziff. 2 StGB. 560 16

Hilfsantrag
Hält der Bekl. den H. des Kl. für begründet, so muß er ihn in der nächsten mündlichen Verhandlung anerkennen, wenn er sich den Kostenvorteil aus § 93 ZPO. wahren will 700 2

Hindenburg
Hindenburg-Denkmal für das deutsche Volk. Schrifttum 21

Hinterlegung
§ 766 ZPO. Die Erinnerung des Schuldners aus § 811 Ziff. 1 ZPO. ist auch dann noch zulässig, wenn die Sachen schon versteigert sind, der Erlös aber hinterlegt ist 177 4

Hinterziehung
von Zoll vgl. unter Z., des Branntweinaufschlags vgl. unter Branntweinmonopol

Hinweis auf Veränderung des rechtlichen Gesichtspunktes (§ 265 StPO.)
Wenn im Gegensatz zum Eröffnungsbeschluß in der Hauptverhandlung das jugendliche Alter des Angekl. hervortritt, so kann ein Hinweis des Angekl. auf § 3 JGG. nur in besonderen Ausnahmefällen unterbleiben 173 23

Hitler
vgl. auch unter Nationalsozialismus
Adolf Hitler und Staatsrat Dr. Ley zum Recht der Arbeit. Schrifttum 607

Hofesübergabe
vgl. unter Gutsüberlassung

Hofstaatsverwaltung
§ 17 Nr. 3 AngVersG. Angestellte der H. und Vermögensverwaltung einer prinzlichen Nebenlinie eines ehemaligen landesherrlichen Hauses sind auch dann nicht mehr versicherungsfrei nach § 14 Nr. 3 AngVersG. v. 20. Dez. 1911 (jetzt § 17 Nr. 3 AngVersG.), wenn sich das verwaltete Vermögen seit Befreiung der Verwaltung von der Angestelltenversicherung durch den ehemaligen Bundesrat weder dem Gegenstand noch seinen rechtlichen Bindungen nach wesentlich verändert hat 788 1

Hohenzollern
§ 39 HohenzollGemO. v. 2. Juli 1900. Besitzt eine Gemeinde observanzmäßig die Befugnis, das zur Beheizung der Volksschule erforderliche Holz aus dem Allmandwalde vor der Verteilung der Allmandnutzungen an die einzelnen Allmandberechtigten zu entnehmen, so umfaßt diese Befugnis auch das für die Beheizung der Berufsschulen benötigte Holz 576 2

Holznutzung
vgl. unter Allmandrecht

Horst Wessel
Horst Wessel, Leben und Sterben. Schrifttum 148

Hospital
Zur Frage, wann die Unterbringung eines Rentenempfängers in einem H. als Gewährung des vollständigen Unterhalts in einer Anstalt i. S. von § 1535 b RVO. anzusehen ist 62 2

Hypothek
vgl. auch GesamtH., Erbhof, Aufwertung
§ 1118 BGB. Zu den Kosten der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung gehört die Anwaltsgebühr für den Antrag auf Genehmigung der Leistung des Schuldners durch die Devisenbewertungsstelle, nicht aber Kosten des Mitbietens und Kosten des Erwerbes des Grundstücks durch den H.gläubiger 777 1
In herrschaftlichen Wohnungen bilden eine Badewanne und ein Geiser Zu-

behör zur Wohnung und sind deshalb nach § 865 II ZPO. und § 1120 BGB. unpfändbar 247[3]
§§ 1120, 1133—1135 BGB. Der Pfandhaftung unterstehen nicht der Umfang und die Art des Betriebs, der auf dem Grundstück betrieben wird 755[1]
§§ 1123, 1124 BGB. In der Veräußerung einer Mietzinsforderung liegt keine Gläubigerbenachteiligung nach AnfG., wenn ohne die Veräußerung die H.gläubiger sicher die Beschlagnahme des Grundstücks oder der Mietzinsforderungen erwirkt haben würden, bevor die Gläubiger aus einer Pfändung hätten Nutzen ziehen können. Ist auch der Gläubiger beweispflichtig dafür, daß die dinglichen Gläubiger in solcher Weise zugegriffen haben würden, so ist es doch Sache des Gegners, den ersten Anschein zu beseitigen 1046[5]
§§ 1137 f., 891 f. BGB. Rechtsstellung des Erwerbers einer H., die vom Schuldner vereinbarungsgemäß durch Abschlagszahlungen zu bestimmten Terminen zu tilgen war, gegenüber dem Schuldner, der sich auf die inzwischen erfolgten, aber weder im Grundbuch noch in H.briefen ausgewiesenen Tilgungsraten und die insoweit entstandene Eigentümergrundschuld beruft 1043[3]
§§ 1143, 1163 BGB. Die Löschung einer H. oder Grundschuld darf von der Genehmigung der Devisenbewirtschaftungsstelle nicht schon deshalb abhängig gemacht werden, weil Eigentümerin des belasteten Grundstücks und persönliche Schuldnerin die inländische Zweigniederlassung eines ausländischen Unternehmens ist 109[1]
§§ 1143, 1164, 1178 BGB. Die Vorschrift des § 1178 I 1 BGB. duldet keine H. für rückständige Zinsen in der Hand des die Zinsen zahlenden Grundstückseigentümers, steht aber im Fall der Bezahlung durch den persönlichen Schuldner nicht dem Übergang der ZinsH. auf ihn gemäß § 1164 I 1 entgegen. § 1164 wird durch § 1178 nicht ausgeschaltet. — Der persönliche Schuldner, der — wenn er selbst zahlt — sich auf § 1164 berufen könnte, hat auch ein Einrederecht gegen die auf § 1143 gestützte Klage des zahlenden Grundstückseigentümers, gleichgültig, ob die Klage bereits von dem ersten auf Grund dessen Erfüllungsverpflichtung nach § 415 III BGB. ihm schuldrechtlich ersatzpflichtigen Eigentümer oder erst von einem der Rechtsnachfolger im Grundstückseigentum erhoben wird 830[2]
§§ 1163, 1179 BGB. Die Rechte aus einer vom Grundstückseigentümer gegenüber einem H.gläubiger übernommenen und durch Vormerkung gesicherten Verpflichtung, die H. löschen zu lassen, gehen mit der Abtretung der H. auf den Erwerber über. Die neue Gläubigerin war daher berechtigt, den für die alte Gläubigerin begründeten vormerkungsgesicherten Löschungsanspruch durch den im Verteilungstermin erhobenen Widerspruch gegen eine Zuteilung des Versteigerungserlöses auf die Eigentümergrundschuld durchzusetzen. Die gesetzlichen Folgen der Tilgungszahlungen nach den §§ 1163 I 2, 1177 I, 362 BGB. können nicht durch schuldrechtliche Vereinbarung zwischen dem H.gläubiger und dem Schuldner mit dinglicher Wirkung ausgeschaltet werden. Ob aber der H.schuldner durch gewisse Vertragsleistungen Zahlungen an den H.gläubiger mit dem Charakter als Tilgungsbeträge auf das H.kapital macht, kann nur durch Auslegung der Schuldurkunde entschieden werden 756[5]
Gemäß §§ 1179, 883 I 2 BGB. ist es zulässig, den Anspruch des Eigentümers gegen einen H.gläubiger auf Löschung der H. durch Vormerkung zu sichern. Die Eintragung einer solchen Vormerkung zugunsten des jeweiligen Eigentümers ist unzulässig, da eine solche Eintragung den gesetzlich begrenzten Kreis der dinglichen Rechte durchbrechen würde. Eine Vormerkung zur Sicherung eines solchen Löschungsanspruchs aus Vertrag zwischen H.gläubiger und persönlichem Schuldner zugunsten eines Dritten, z. B. eines späteren Eigentümers, gemäß § 328 BGB. ist zulässig 246[2]
§ 1180 BGB. Spezialitätsprinzip im Grundbuchwesen. Voraussetzungen für eine Forderungsauswechselung. Unrichtigkeit des Grundbuchs infolge unzulässiger Erweiterung des Kapitalbetrags der H., wenn dadurch der Rang nachfolgender Rechte beeinträchtigt wird. Wann liegt eine inhaltlich unzulässige Eintragung im Grundbuch vor? 479[8]
§ 325 ZPO., § 892 BGB. Wird die Klage des ursprünglichen Gläubigers eines durch H. gesicherten Restkaufgeldes abgewiesen, weil der vom Schuldner einredeweise geltend gemachte Anspruch auf Minderung durchdrang, so muß sich das der Erwerber der H. entgegensetzen lassen, wenn er zur Zeit der Abtretung wußte, daß der Zedent jene Klage erhoben hatte 440[13]
Als Schuldtitel nach § 750 ZPO. genügt eine Urkunde nach § 800 ZPO., auch wenn die H. in einer früheren Urkunde bestellt war 310[1]
DevVO. v. 23. Mai 1932. Die Krediteinräumung und demgemäß auch die Bestellung von Sicherheiten, insbesondere von H. und Grundschulden, zugunsten eines Ausländers ist, soweit sich die Wirkung der Rechtshandlung nach deutschem Recht bestimmt, auch dann genehmigungspflichtig, wenn sie durch einen Ausländer erfolgt 237[1]
§§ 57, 63 PrGKG. Wird der Schuldgrund der einer H. zugrunde liegenden Forderung im Wege der Novation geändert, so ist für die grundbuchliche Eintragung dieser Veränderung eine Gebühr nach dem Betrage der Forderung, nicht nach einem Schätzungswert zu erheben 434[2]
Soweit der Bürge zur Zeit der Versteigerung seine Bürgschaftsverpflichtung durch Zahlung der Forderung bereits erfüllt hatte, kommt nicht mehr die Anwendung des § 14 II GrErwStG., sondern nur die Anwendung des § 14 I in Frage 859[8]
§ 14 I Nr. 1 GrErwStG. Zusammenfassende Darlegungen über die Frage, ob Anhalt besteht, daß der Erwerber sich das Realrecht zur Ersparung von Abgaben bei dem beabsichtigten Erwerb des Grundstücks habe bestellen oder abtreten lassen. Insbesondere ist die Einräumung eines Vorrangs der Bestellung oder Abtretung des Realrechts nicht gleichzustellen 315[3]
§ 14 II GrErwStG. Ebensowenig wie der persönliche Schuldner einer H.forderung kann ein Gesamtschuldner, der das belastete Grundstück ersteht, auf Steuervergünstigung nach § 14 II Anspruch machen. Dies gilt auch dann, wenn im Innenverhältnis der Gesamtschuldner nach den zwischen ihnen getroffenen Vereinbarungen die H.schuld einem andern Gesamtschuldner als dem Ersteher zur Last fällt 316[4]
Eine Verstempelungspflicht auf Grund der TarSt. 15 PrStempStG. besteht nicht bei Grundstücksverträgen, in denen der Erwerber des Grundstücks die bestehenden Lasten übernimmt, weil sein Wille nicht darauf gerichtet ist, durch die Übernahme der Lasten eine fremde Verbindlichkeit zu sichern, sondern darauf, eine selbständige, von dem Bestehen der Schuld des alten Schuldners unabhängige, Verbindlichkeit zu begründen 117[2]

Hypothekenbrief
Umschreibung unübersichtlicher Grundbücher. Die mit Rücksicht auf die Rangklarstellung erfolgte Neubildung von H. stellt eine unrichtige Behandlung der Sache i. S. von § 10 PrGKG. dar, die eine Niederschlagung der gegenüber einer Berichtigung der alten Briefe entstandenen Mehrkosten rechtfertigt 433[1]

Hypothekenstundung
NotVO. v. 11. Nov. 1932. Begriff der Sicherung der Darlehnsforderung durch eine Hypothek und eine Grundschuld. Wie weit geht die in Abs. 5 § 1 für die Grundschuld angeordnete „entsprechende Anwendbarkeit" der für die Hypothek geltenden Bestimmungen der Abs. 1—4 daselbst? Begriff der langfristigen Kreditgewährung in § 14c; maßgebender Zeitpunkt für die Beurteilung ist das Inkrafttreten der NotVO. 285[5]
§§ 2, 10 NotVO. v. 11. Nov. 1932. Aus einer Hypothek, die unter das Moratorium fällt, ist trotz des Ausspruchs der Zahlungspflicht die Vollstreckung nicht zulässig 855[3]
Teil 1 Kap. III Abschn. 1 §§ 1, 4 NotVO. v. 8. Dez. 1931; §§ 1, 11 NotVO. v. 27. Sept. 1932. Hypothekenkündigungsschutz für den Bürgen. Erweiterung der Haftung des Bürgen über die Hauptschuld hinaus nach Treu und Glauben. Doppelte Zinssenkung 306[5]
HypStundG. v. 20. Dez. 1932, § 7 II AufwFällG. Für die Anwendung des HypStundG. ist im Zahlungsfristverfahren kein Raum. Die Interessen der Altversicherten gehen denen ausländischer Inflationserwerber vor 1055[1]

Jagdbeamte
vgl. unter Widerstand gegen Forstbeamten (§ 117 StGB.)

Jagdrecht
Das J. in der gerichtlichen Praxis. Schrifttum 334
Das PrJagdG. v. 20. Jan. 1934 449
§ 59 PrJagdG. Ersatz für Kaninchenschaden 820

Jahrbuch
J. des öffentl. Rechts Band 21. Schriftt. 539
J. für Entscheidungen in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und des Grundbuchrechts. Schrifttum 682

Immunität
L'immunita giurisdizionale degli Stati stranieri. Schrifttum 152

Impfung
Enthält eine Polizeiverfügung zwar die gleiche Aufforderung wie eine früher bereits unanfechtbar gewordene Vfg., aber außerdem die Belehrung über das gegen sie zulässige Rechtsmittel, so liegt keine sogenannte wiederholte, sondern eine neue selbständige Vfg. vor. Ist J. entgegen der Best. der §§ 1, 2

JmpfG. unterblieben, so kann die Polizei die nach § 4 vorgeschriebene Nachholung der J. nicht nur in der in § 6 angegebenen Zeit von Anfang Mai bis Ende September verlangen 928[1]

Internat. Handelskammer
Vergleichs- und Schiedsgerichtsordnung der J. H. Schrifttum 681

Internat. kriminalist. Vereinigung
Mitteilungen der J. k. V. 25. Tagung der Deutschen Landesgruppe zu Frankfurt a. M. am 12. u. 13. Sept. 1933. Schrifttum 682

Internationaler Gerichtshof
Die allgemeinen Entscheidungsgrundlagen des Ständ. J. G. Schrifttum 279
Entscheidungen des Ständ. J. G. Schriftt. 544

Internationales Privatrecht
Art. 15, 27 EGBGB. Wie verträgt sich im J. P. die Rück- und Weiterverweisung mit dem Prinzip der Unwandelbarkeit des ehelichen Güterstandes? 886
Art. 17 EGBGB.; Art. 264 NiederlBGB. Zur Auslegung des holländ. Ehescheidungsrechts durch deutsche Gerichte 437[4]
Haager Ehescheidungsabkommen im Verhältnis zu Polen. Ehescheidung kongreßpolnischer Juden. Zur Durchführung der gerichtlichen Scheidung in Deutschland bedarf es nicht der Erteilung und Annahme des Scheidebriefs 619[1]
Art. 19, 23, 30 EGBGB.; Art. 7 HaagVormundschAbk. v. 1902. Übernahme der Fürsorge für ausländische Kinder durch deutsches Vormundschaftsgericht. Anwendbarkeit fremdländischen Familienrechts 699[1]
Gegen einen ausländischen Schuldner wirkt die Abtretung eines inländischen Gläubigers nach deutschem Recht 571[11]
§§ 549, 554, 559 ZPO. Das Prozeßgericht hat von Amts wegen zu prüfen, welches Recht für den Streitfall anwendbar ist und hat sich dann die Kenntnis des etwa anzuwendenden fremden Rechtes zu verschaffen 835[6]

Internationales Zivilprozeßrecht
§ 606 ZPO. In Deutschland ist die Scheidung der zwischen einer Deutschen und einem Griechen in Deutschland geschlossenen Ehe (die in Deutschland gültig, in Griechenland nichtig ist) trotz ausländischen Wohnsitzes des Ehemannes möglich 242[5]
§ 606 IV ZPO. Scheidung ausländischer Ehegatten. Für den Ehescheidungsstreit von österreichischen Ehegatten ist die deutsche Gerichtsbarkeit nicht gegeben. Für die Scheidung der Ehe von Tschechoslowaken ist die deutsche Gerichtsbarkeit zuständig, sofern beide Ehegatten ihren letzten Wohnsitz in Deutschland gehabt haben 912[1]

Inventar
vgl. unter Pacht

Irrtum
Anfechtung der Ehe wegen J. über die Bedeutung der Rasse 868
StrafrechtsJ. und außerstrafrechtlicher J. im Devisenstrafrecht 733
Zur Frage, wann der Arbeitgeber bei Teillohnzahlungen verpflichtet ist, Abzüge vom Arbeitslohn für die Kassenbeiträge der Arbeitnehmer zu machen, und zwar auch bei Auszahlung des Existenzminimums. J. über Arbeitgeberpflichten (StR.) 624[7]
Der wegen vorsätzlicher Vermögenssteuerhinterziehung aus §§ 396, 397 RAbgO. strafbare Täter ist zugleich aus § 15 II der 2. StAmnestVO. v. 19. Sept. 1931 zur Verantwortung zu ziehen. J. über die Anwendbarkeit steuerrechtlicher Vorschriften 771[22]

Italien
Das italienische StGB. v. 19. Okt. 1930 Schrifttum 751

Juden
§ 626 BGB. Zugehörigkeit des Dienstverpflichteten zum Judentum berechtigt den Dienstherrn nicht unter allen Umständen zur fristlosen Lösung des Dienstverhältnisses. Maßgebend für die Beurteilung der Frage ist die geklärte Anschauung der Gegenwart, nicht die unter dem Eindruck politischer Ereignisse etwa überstürzt gewonnene Betrachtungsweise 121[1]
Ein Kindesannahmevertrag, dessen wesentlicher Zweck in der Ersetzung des nichtarischen Familiennamens des Angenommenen durch den arischen Namen des Annehmenden besteht, ist mit der sittlichen Grundauffassung des nation. Staates unvereinbar und daher nichtig 442[6]
Ablehnung eines jüdischen Richters. § 42 ZPO. erfordert nicht, daß der Richter objektiv befangen ist; es genügt, daß eine verständige Partei aus sachlichen Gründen berechtigt ist, Befangenheit zu besorgen 442[7] 924[2]
Haager Ehescheidungsabkommen im Verhältnis zu Polen. Ehescheidung kongreßpolnischer J. Zur Durchführung der gerichtlichen Scheidung in Deutschland bedarf es nicht der Erteilung und Annahme des Scheidebriefes 619[1]
Tragweite der RFluchtStVO. bei Auswanderung von Nichtariern 379[1]

Jugendgericht
Wenn im Gegensatz zum Eröffnungsbeschluß in der Hauptverhandlung das jugendliche Alter des Angekl. hervortritt, so kann ein Hinweis des Angekl. auf § 3 JGG. nur in besonderen Ausnahmefällen unterbleiben 173[23]
Entscheidung nach § 10 JGG. ist auch notwendig bei einer Gesamtstrafe, die aus Einzelstrafen für zum Teil vor, zum Teil nach Vollendung des 18. Lebensjahres verübte Straftaten gebildet wurde 435[2]

Jugendrecht
Jugendpflege und J. im neuen Staat. Schrifttum 539

Jugendwohlfahrt
vgl. unter Fürsorgeerziehung

Juristentag
vgl. unter BNSDJ.

Juristische Person
Prüfung der Mittellosigkeit juristischer Personen für Armenrechtsgesuche (Rundschreiben des RJM. an die LandesJustVerw. 742
Vollstreckungsschutz aus § 18 VollstrMaßnVO. v. 26. Mai 1933 auch für j. P.? 533

Justizminister
Der Pr. J. spricht mit den Anwälten 670

Justizverwaltung
§ 839 BGB. Amtliches Verbot der J., eine Zeitung zu amtlichen Veröffentlichungen zu benutzen, ist, soweit die Verfügung sich an die richterlichen Beamten wendet, ein unbefugter Eingriff in das freie richterliche Ermessen und verpflichtet den Staat zum Schadensersatz; im übrigen liegt es im Bereiche der Zuständigkeit der J. 25[2]

Kalender
Nationalsozialistischer Juristenkalender 1934. Hrsggeb. vom BNSDJ. Schrifttum 21

Kammergericht
§ 883 BGB. Zur Eintragung der Vormerkung bedarf es nicht der Angabe des Schuldgrundes. Der Grundbuchrichter, der entgegen der früher vom KG. vertretenen Auffassung, es bedürfe der Angabe des Schuldgrundes, entschied, handelte damals zwar auf eigene Gefahr, aber nicht fahrlässig, da er recht hatte 90[2] 157[5]
Über die Niederschlagung der Gebühren eines Rechtsmittelverfahrens in Pachtschutzsachen entscheidet auf Beschwerde das KG. 114[3]

Kapitalertragsteuer
§ 83 IV EinkStG. Die unentgeltliche Ausgabe von Genußscheinen, durch die gewissermaßen die auf dem Gesellschaftsverhältnis beruhenden Rechte der Aktionäre in 2 Teile gespalten werden, unterliegt nicht dem Steuerabzug vom Kapitalertrag 998[3]
Der Steuerabzug vom Kapitalertrag gehört nicht zu den „steuerpflichtigen Werten" i. S. der StAmnestVO. 643[1]

Kapitalflucht
§ 138 BGB. Ein Vertrag eines Deutschen, der eine K. oder deren Aufrechterhaltung bezweckt, ist sittenwidrig und auch privatrechtlich nichtig 436[2]

Kapitalherabsetzung
vgl. unter AktG. und GmbH.

Kapitalverkehrsteuer
§§ 2 ff. KapVerkStG.; §§ 186, 261 HGB. Die Gesellschaftssteuer ist zum Gründungsaufwand zu rechnen, ohne Rücksicht darauf, ob das Kapital sofort voll oder erst nach und nach eingezahlt wird 994[4]
Unter § 5 Ic KapVerkStG. fallen auch Forderungen gegen eine Kapitalgesellschaft, die einen Anteil lediglich an dem Gewinn aus einem bestimmten, selbständig abgegrenzten Geschäftszweig dieser Kapitalgesellschaft gewähren. Von solchem Geschäftszweig kann nur dann die Rede sein, wenn er entweder in der Satzung festgelegt ist, oder bei nur tatsächlichem geschäftlichem Handeln, wenn entweder eine Anzahl von gleichartigen Geschäften vorgenommen wird oder wenigstens die Absicht besteht, außer dem festgestellten Geschäft noch weitere gleichartige vorzunehmen 643[2]
Eine sachliche Beteiligung i. S. des § 6 zu c KapVerkStG. kann auch dann vorliegen, wenn die wirtschaftlich gebotene Kapitalerhöhung, die durch den Gesellschafterkredit ersetzt wurde, auf dem Kapitalmarkt nicht hätte untergebracht werden können 787[5]
Steuerpflicht aus § 6 zu c KapVerkStG. entsteht nicht, wenn Kapitalgesellschaft sich gegenüber ihren Gesellschaftern außerhalb des Gesellschaftsvertrags ohne Gegenleistung zu Zahlungen verpflichtet und diese Verpflichtungen ihr von vornherein von den Gesellschaftern gestundet werden. J. S. des § 14 KGes. ist Grundstückskaufvertrag nicht vollständig ausgeführt, solange der der Gesellschaft gestundete Kaufpreis von ihr noch nicht bezahlt und die Leistung von den Beteiligten auch nicht etwa durch eine andere Leistung, z. B. durch Begründung einer als dauernd gedachten Hypothekenforderung, ersetzt worden ist 1070[3]
§ 171 KapVerkStG. besteuert die Gesellschaftserrichtung, d. h. alle Vereinbarungen, die unmittelbar der Begründung der Gesellschaft samt der darin sich verkörpernden Kapitalbildung dienen. Dazu gehört auch das Konkurrenzverbot und die Schiedsgerichtsklausel. Die Versteuerung der über diese Rechtsvorgänge errichteten Urkunden durch Länder und Gemeinden ist daher gem. § 84 KapVerkStG. ausgeschlossen. Dagegen sind Vertragsstrafbestimmungen keine Ausgestaltung des Gesellschaftsverhältnisses durch Festsetzung gesellschaftlicher Rechte und Pflichten. Sie werden daher von dem Landesstempelverbot des § 84 KapVerkStG. nicht betroffen 254[1]

Kartelle
K. und Schutzzoll. Schrifttum 148

Kartoffelflocken
Betrug durch Verkauf gebundener K. unter der Vorspiegelung, es seien freie, wodurch die Ware aus dem Verbraucher- in das Erzeugergebiet zurückgeschafft und damit die Möglichkeit geschaffen wird, daß die Kartoffelzentrale ihren Bedarf für die Deutsche Getreidehandelsgesellschaft durch nochmaligen Ankauf dieser K. deckt 367[23]

Kasse
Die VollstrMaßnVO. v. 26. Mai 1933 findet auch bei K.pfändungen entsprechende Anwendung 247[4]

Kassenarzt
K.recht. Schrifttum 892

§ 1 LohnbeschlG. Die Einnahmen des Zahnarztes aus der Kassenpraxis sind frei pfändbar 375[5]

Katholische Kirche
vgl. unter Kirche

Kauf
vgl. auch unter Minderung, Eigentumsvorbehalt.
Allgemeine Verkaufsbedingungen. Schrifttum 275
Wandlung und Minderung bei einer Mehrheit von Käufern und Verkäufern. Schriftt. 542
Welche Rechtsfolgen sind bei Verletzung der Abnahmepflicht gegeben? 741
§§ 433, 459ff. BGB. Vertraglicher Ausschluß von Schadensersatzansprüchen für eine unter die Gewährleistung fallende Instandsetzung oder Ersatzleistung. Die allgemein gehaltene Klausel bei Lieferung von Lastkraftwagen, daß Schadensersatz ausgeschlossen sei, und die besondere Anführung von Material- und Arbeitsfehlern, befreit nicht von der Schadenshaftung für Konstruktionsfehler 545[1]
§ 437 BGB. Zur rechtlichen Beurteilung des Diskontierungsvertrags als K. oder Darlehn, insbesondere beim Diskontgeschäft der Notenbanken. Keine Haftung des Diskontnehmers für den Verlust, den der Diskonteur bei der Einlösung des diskontierten Wechsels erlitten hat 545[2] 975[2]
§ 437 BGB. Die Frage, wer den späteren Untergang eines verkauften Rechts zu vertreten habe, bemißt sich — abgesehen von etwaigem Verschulden — nicht nach § 325, sondern nach § 323 BGB. 829[1]
Mängelgewähransprüche (§§ 459ff. BGB.) im Konkurs- oder Vergleichsverfahren des Verkäufers 663
§§ 463, 476 BGB. Rechtsgültigkeit der Berufung auf vertragsmäßigen Ausschluß der Aufrechnung auch gegenüber Schadensersatzforderungen aus Betrug beim Vertragsschluß 754[3]

Kaufmann
vgl. auch unter Firma
§ 4 HGB. Ein Betrieb ist nur dann vollkaufmännisch, wenn er sowohl nach Art als auch nach Größe über den Kleingewerbebetrieb hinausgeht; als Grundlage für die Verneinung der erforderlichen Größe können unter Umständen die Umsatzziffern ausreichen 990[1]
§§ 5, 8 AbzG. Es steht dem Verkäufer frei, wenn der Käufer K. ist, bei dessen Verzug auch bloß Herausgabe zu verlangen. Es genügt Verzug des Schuldübernehmers 438[5]

Kausalzusammenhang
§ 839 BGB. Pflicht der Behörde, die amtlichen Siegel in Verwahrung zu halten und ihre Aufdrückung auf Urkunden durch Kanzleiangestellte zu überwachen. Zum K. genügt, daß durch die Handlung der Eintritt des Schadens wesentlich erleichtert ist 354[10]
Der K. zwischen einer fahrlässig begangnen Handlung und deren Erfolg wird nicht dadurch unterbrochen, daß andere Personen vorsätzlich auf denselben rechtswidrigen Erfolg hingewirkt haben, wenn nur für den fahrlässigen Täter bei pflichtgemäßer Sorgfalt diese Entwicklung vorauszusehen war (StR.) 101[11]
K. zwischen einer reinen Unterlassung und dem rechtswidrigen Erfolge (StR.) 170[17]
Die Feststellung, daß ein bestimmter Erfolg möglicherweise auch sonst eingetreten wäre, rechtfertigt die Annahme des unterbrochnen K. zwischen diesem Erfolge und einer bestimmten Handlung nicht 560[13]

Kautabak
vgl. unter Tabaksteuer

Kaution
vgl. unter Sicherheitsleistung

Kentuckytabak
vgl. unter Tabaksteuer

Kiesgrube
Ein Kreis, der eine K. im Betrieb hat und auch Kies an Dritte veräußert, ist für die Entnahme von Kies, der zum Bau von kreiseignen Straßen verwendet wird, umsatzsteuerpflichtig mit dem Werte des entnommenen Kieses 60[6]

Kind
vgl. auch unter VormGer., unehel. K. und unter HausstandsK.
§§ 883, 888 ZPO. Zur Erzwingung der Herausgabe und Zuführung eines K. kann Haftandrohung nach § 888 ZPO. erlassen werden 50[8]

Kinderreichtum
Der Ausgleich der Familienlasten. Schriftt. 541

Kindesannahme
vgl. unter Annahme an Kindes Statt

Kindestötung
Die wirtschaftliche Not als Begründung für einen Sondertatbestand und die Strafverfolgung bei der K. 262
Rechtsentwicklung des Sondertatbestands der K. 871

Kirche
vgl. auch unter Religionsgesellschaft
§ 13 GVG. Aus der Eintragung eines katholischen Pfarrers über den Lehrer einer zu seinem Sprengel gehörigen Schule in ein von ihm zu führendes Buch entstehen keine Beziehungen privatrechtlicher Art 760[8]
§ 659 II 11 ALR. gilt heute noch für die evangelischen K.gemeinden 895[1]
Der Rechnungsführer (Kassierer) einer sächs. ev.-luth. K.gemeinde hat seit Inkrafttreten des K.ges. v. 18. Sept. 1926 i. Verb. m. Ges. v. 17. Juli 1926 und Verfassung der ev.-luth. LandesK. des Freistaats Sachsen v. 29. Mai 1922 nicht die Eigenschaft als Beamter i. S. von § 359 StGB., da er die Verwaltung des ihm anvertrauten Vermögens der K.gemeinde nicht mehr unter staatlicher Aufsicht und Kontrolle führt 766[16]

Kirchenrecht
Der „Dictatus Papae" Gregors VII. Schrifttum 749

Kirchensteuer
Grenzen der Zulässigkeit des Rechtswegs für Patronatslasten und kirchliche Abgabenpflicht. Ortssatzung als Rechtsquelle für die Steuerlast. — Die Besteuerung von Mitgliedern eines anderen Bekenntnisses ist durch die RVerf. nicht grundsätzlich ausgeschlossen 211[3]

Klagänderung
§ 264 ZPO. Notwendigkeit, über die Frage der K. zu entscheiden; sie darf nicht dahingestellt bleiben 974[1]
§ 527 ZPO. Die Einführung eines im Laufe des Rechtsstreits um die Wirksamkeit eines vom unzuständigen Gericht erlassenen Pfändungsbeschlusses erwirkten Pfändungsbeschlusses des örtlich zuständigen Gerichts enthält eine K. 374[4]

Klagerweiterung
§ 268 ZPO. Ansprüche, die das LG. übergangen hat, können unter Umständen auch ohne Beschreitung des Weges nach § 321 ZPO. in der BerInst. geltend gemacht werden 348[5]

Klagrücknahme
§ 13 Ziff. 3 RAGebO. Auch Vergleich über Beseitigung des Prozeßrechtsverhältnisses (z. B. vergleichsweise K.) ist Vergleich zur Hauptsache 568[1]
§ 23 GKG. findet keine Anwendung, wenn der Kl. nach Abschluß eines den Rechtsstreit beendenden Vergleichs, der aber nicht vor Gericht abgeschlossen ist, und auch nicht formell dem Gericht zum Zweck der Anzeige der Erledigung des Prozesses nach seinem wesentlichen Inhalt mitgeteilt ist, mit Zustimmung des Bekl. die Klage zurücknimmt. Nachträgliche Mitteilung des Vergleichs ist unbeachtlich 916[9]
Nach Verweisung des Rechtsstreits an ein anderes Gericht tritt die Gebührenermäßigung des § 29 II GKG. nicht ein, da ein Sachantrag vorausgegangen sein muß 708[15]
Wird in Mahnsachen nach Erhebung des Widerspruchs und nach Anberaumung des Termins zur mündlichen Verhandlung vor Stellung eines Sachantrages die Klage zurückgenommen, so wird außer der Gerichtsgebühr von $^5/_{10}$ für den Zahlungsbefehl gem. §§ 8, 31 die Zurücknahmegebühr gem. § 29 II GKG. erhoben 711[1]

Klausurarbeiten
vgl. unter Ausbildung, juristische

Klavier
§ 18 ZwVollstrMaßnVO. v. 26. Mai 1933. Pfändung eines K. 925[6]

Knappschaft
§§ 15, 49, 114 RKnappschG. Die Vorschr. der Sozialversicherungsgesetze, nach denen der Arbeitgeber den Arbeitnehmer zur Versicherung anzumelden und die Beiträge abzuführen hat, sind keine Schutzgesetze. Das gilt auch von den entsprechenden Vorschr. des RKnappschG. 632[6]
Als K.invaliden i. S. v. § 34 Ziff. 2 KnappschG. gelten auch solche Personen, die vor ihrer Erklärung zum Invaliden Anerkennungsgebühren bezahlt haben 1072[3]
Der Regreßanspruch des Sozialversicherungsträgers wegen der Witwenabfindung gem. §§ 588, 1298 RVO., § 81 RKnappschG. u. § 63 AngVersG. 885
Der staatliche Kommissar einer BezirksK. ist im Rahmen des Aufgabengebiets der BezirksK., für die er bestellt ist, gesetzlicher Vertreter der ReichsK. und als solcher gem. § 195 RKnappschG., § 1641 Ziff. 5 i. Verb. m. § 1679 RVO. von der Mitwirkung in der Spruchkammer des OVersA. kraft Gesetzes ausgeschlossen 1072[1]

Knebelung
vgl. unter Sicherungsabtretung

Kohlensyndikat
Durch die Unterzeichnung der einem Vertragsgegner übersandten Lieferungs- und Zahlungsbedingungen des Rheinisch-Westfälischen K. kommt ein Dauervertrag zustande, der das K. zum Abschluß von Einzelverträgen verpflichtet 241[4]

Kommissare
K. Schrifttum 88

Kommission
§ 400 HGB. Zur Frage, wann ein Termingeschäft auf Lieferung von Aktien zwischen einem Bankhaus und seinem Kunden als beiderseits erfüllt anzusehen ist 357[13]
§ 259 StGB. Wer, mit dem kommissionsweisen Verkauf eines Kraftwagens betraut, dessen Zulassung für sich erwirkt, bringt ihn damit nicht an sich. Wohl aber wirkt er, indem er sich den Wagen zum kommissionsweisen Verkauf übergeben läßt, zu dessen Absatz mit 836[7]
Der K.agent ist umsatzsteuerrechtlich als Kommissionär zu behandeln 60[4]

Kommunalabgabengesetz, preußisches
§ 4 KommAbgG. Wenn eine Stadt nur die Ausführung der den Anliegern obliegenden polizeilichen Reinigungspflicht übernommen hat, ohne die Pflicht selbst der Polizei gegenüber zu übernehmen, so kann sie dafür Gebühren — nicht Beiträge — fordern. Liegt nur den Anliegern von Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage die polizeimäßige Reinigung ob und ist die Ausführung nur insoweit von der Stadt übernommen, so hat der Verwaltungsrichter im Gebührenstreit nachzuprüfen, ob die Straße innerhalb der geschlossenen Ortslage liegt, sodann, ob der Herangezogene die Veranstaltung freiwillig oder auf Grund ihm gegenüber durch-

geführten polizeilichen Zwanges benutzt hat 319[1]
§ 4 PrKommAbgG. Eine Gebührenordnung, nach der die für die Benutzung einer städtischen Straßenreinigungsanstalt zu zahlende Gebühr bei bebauten und unbebauten Grundstücken nach verschiedenem Maßstab zu berechnen ist, verstößt gegen den Grundsatz der steuerlichen Gleichheit und ist daher insoweit rechtsungültig 1000[1]
§ 10 Ziff. 3 ZwVerstG. Spanndienste i. S. des § 68 PrKommAbgG. sind öffentliche Grundstückslasten 244[7]
Entsprechend der Vorschr. des § 87 I Nr. 2 PrKommAbgG. ist die Berechtigung der Gemeinden zur Heranziehung zur Wertzuwachssteuer auch desjenigen, der im Falle der Nichtbeitreibbarkeit der Steuer bei dem Hauptschuldner ersatzweise haftet, auf die Frist von 3 Jahren seit dem Ablauf des Rechnungsjahres beschränkt, in dem die Steuerpflicht entstanden ist 254[2]

Kommunalbeamte
vgl. unter Beamte

Kommunismus
vgl. auch Einziehung kommunistischen Vermögens.
Kommune! Schrifttum 828
Die VO. zum Schutz von Volk und Staat v. 28. Febr. 1933 rechtfertigt die Verhängung der sog. Schutzhaft, wenn sie zur Abwehr kommunistischer staatsgefährdender Gewaltakte — sei es auch im weitesten Sinne — angeordnet wird 627[3]
§ 4 NotVO. zum Schutz von Volk und Staat v. 28. Febr. 1933; VO. des sächs. MdJ. Nr. 20 SächsVerwBl. v. 10. 3. 1933). Das Verbot des Verbreitens von Druckschriften der KPD. bezieht sich auch auf Druckschriften, die vor der Bekanntgabe des Verbots erschienen sind. 769[19]
§ 4 VO. des RPräs. zum Schutz von Volk und Staat v. 28. Febr. 1933. Der einfache Besitz kommunistischer Druckschriften ist nach der sächs. VO. v. 8. März 1933 nicht strafbar 770[20]
Mitarbeit eines Angestellten in der KPD. ist schuldhaftes Verhalten i. S. der Satzungsbestimmungen einer Pensionskasse, wonach ein Pensionsanspruch ohne eingetretene Dienstunfähigkeit nur dann besteht, wenn der Angestellte gegen seinen Willen und ohne sein Verschulden entlassen wird 637[1]

Konkurrenzverbot
§ 17 I KapVerkStG. besteuert die Gesellschaftserrichtung, d. h. alle Vereinbarungen, die unmittelbar der Begründung der Gesellschaft samt der darin sich verkörpernden Kapitalbildung dienen. Dazu gehört auch das K. und die Schiedsgerichtsklausel. Die Versteuerung der über diese Rechtsvorgänge errichteten Urkunden durch Länder und Gemeinden ist daher gem. § 84 KapVerkStG. ausgeschlossen 254[1]

Konkurs
§§ 1, 6 KO. Die Berechtigung des K.verwalters zur Geltendmachung von Schadensersatz- und Bereicherungsansprüchen 881
§§ 1, 65 KO. Auch nicht fällige Rentenbeträge aus § 843 BGB. fallen in die K.masse 292[9]
§ 17 KO. § 400 HGB. Zur Frage, wann ein Terminsgeschäft auf Lieferung von Aktien zwischen einem Bankhaus und seinem Kunden als beiderseits erfüllt anzusehen ist 357[13]
§ 17 KO.; Mängelgewähransprüche (§§ 459 ff. BGB.) im K. oder Vergleichsverfahren des Verkäufers 663
§ 30 KO. Gegen einen ausländischen Schuldner wirkt die Abtretung eines inländischen Gläubigers nach deutschem Recht 571[11]
§ 30 KO. Nach Zahlungseinstellung erfolgte Honorarzahlungen an einen Treuhänder, der von dem nachmaligen Gemeinschuldner mit der Führung von Vergleichsverhandlungen beauftragt war, sind anfechtbar 781[4]
§ 61 Ziff. 1 KO. Durch Art. II der 5. OsthilfeDurchfVO. v. 2. Febr. 1933 werden nur solche K.eröffnungen erfaßt, die nach dem 20. Dez. 1933 stattgefunden haben 848[3]
§ 72 KO.; § 568 III ZPO. Der die Vergütung und Erstattung der Auslagen des K.verwalters festsetzende Beschluß ist eine Kostenentscheidung 1059[5]
§ 98 KO. Auch solche Gegenstände, die gesetzlich auf die Tagesordnung einer ersten Gläubigerversammlung gehören, müssen öffentlich bekanntgemacht werden. Auf die Nichtigkeit eines Beschlusses wegen Nichtbeachtung dieser Vorschrift kann sich kein Beteiligter berufen, solange der Beschluß nicht auf gesetzlichem Wege beseitigt ist 980[6]
§§ 109, 107 KO. Ob eine genügende K.masse vorliegt, ist vom BeschwG. nachzuprüfen 571[9]
Besteht für arbeitsrechtliche Klagen gem. § 146 KO. eine ausschließliche örtliche Zuständigkeit für das im Bezirk des K.gerichts gelegene Arbeitsgericht? 19
§ 239 Ziff. 1 KO. Zum Tatbestand des Beiseiteschaffens. Begriff des Verheimlichens. Beihilfe 43[19]
§ 239 Ziff. 4 KO. setzt nicht voraus, daß der Gemeinschuldner zur Führung der — unübersichtlich gestalteten — Handelsbücher verpflichtet war. — Zum innern Tatbestand des betrüglichen Bankerotts 616[10]
Für § 240 Ziff. 4 KO. ist es belanglos, ob die Buchführungspflicht gerade im Zeitpunkt der Zahlungseinstellung noch bestand. — Unterschied zwischen Zahlungseinstellung und Zahlungsunfähigkeit. Verhältnis von § 241 zu § 239 Ziff. 1 KO. 841[11]
Der Begriff des Beiseiteschaffens ist in den Vorschriften der § 288 StGB., §§ 239 Nr. 1, 242 Nr. 1 KO. derselbe. Der Tatbestand ist schon dadurch verwirklicht, daß durch eine vorlsg. Unterbringung des Gegenstandes an einer Stelle, wo ihn die Gläubiger nicht vermuten, eine endgültige Entziehung vorbereitet wird. Es steht nicht entgegen, daß dann, wenn es wirklich zum K. kommen sollte, der Gegenstand dem K.verwalter bei einer pflichtmäßig genauen Nachschau kaum entgehen könnte 765[13]
§§ 239, 240 KO. Weigert sich Bankier, die fälligen schuldrechtlichen Ansprüche von Effektenkunden auf gattungsmäßige Lieferung von Wertpapieren zu erfüllen, weil ihm die Mittel fehlen, die Lieferung zu ermöglichen, so kann darin Zahlungseinstellung erblickt werden 981[8]
Der Tatbestand des § 240 Ziff. 3 KO. ist schon dann erfüllt, wenn sich aus den Büchern eine Übersicht über den Vermögenszustand nur mit Mühe und unter beträchtlichem Zeitverlust gewinnen läßt 369[26]
§ 240 Ziff. 3 KO. Beim Zusammentreffen von Depotverbrechen mit Bankrott kann, wenn sie durch eine und dieselbe Zahlungseinstellung oder K.eröffnung verbunden sind, nicht Tatmehrheit angenommen werden. Hat dies der Tatrichter doch getan, so ist die Beschränkung der Revision auf einen dieser rechtlichen Gesichtspunkte nicht wirksam 563[20]
Auch der K.verwalter unterliegt dem Einstellungszwang des SchwBeschG. und bedarf zur Kündigung eines Schwerbeschädigten der Zustimmung der Hauptfürsorgestelle 185[2]
Wer vom K.verwalter die K.masse im ganzen erwirbt, haftet den K.gläubigern nicht aus § 419 BGB. 506[1]
Die Pfändung der Stammeinlageforderung einer GmbH. für eine nicht vollwertige Forderung ist unzulässig, selbst wenn die Eröffnung des K. über das Vermögen der GmbH. mangels Masse abgelehnt worden ist 374[1]
Die Bestimmung der Satzung einer GmbH., daß im Falle der Beschlagnahme eines Geschäftsanteils durch Zwangsvollstreckung oder K.eröffnung die Gesellschaft berechtigt ist, den Geschäftsanteil unentgeltlich einzuziehen — ihn also ersatzlos zu vernichten —, ist wegen Verstoßes gegen das Gesetz nichtig 550[1]
Verpflichtung desjenigen, der fahrlässig oder ohne Verschulden eine Steuererklärung unvollständig oder unrichtig abgegeben hat, diese unverzüglich und ohne besondere Aufforderung zu ergänzen oder zu berichtigen, geht über auf den Gesamtrechtsnachfolger; auf den, der ein Unternehmen, auf dessen Betrieb sich die Steuerpflicht gründet, im ganzen erwirbt; auf den Testamentsvollstrecker; dagegen nicht auf den K.verwalter und nicht auf die Vertrauensperson i. S. der VerglO. 312[1]

Konzentrationslager
vgl. unter Schutzhaft

Körperschaftsteuer
§ 4 II KörpStG. Eine Genossenschaft, die nicht Konsumgenossenschaft ist, kann nicht unter Berufung auf das GenG. verlangen, daß die im GenG. gestattete oder nicht ausdrücklich verbotene Ausdehnung des Geschäftsbetriebs auf Nichtmitglieder auch steuerlich als unschädlich gilt. Eine steuerlich schädliche Teilnahme von Nichtmitgliedern an den Genossenschaftszwecken tritt auch ein, wenn landwirtschaftliche Bezugs- und Absatzgenossenschaft duldet, daß ein Mitglied die von der Genossenschaft bezogenen Waren an Nichtmitglieder weiterveräußert 250[1]
§§ 4 II Nr. 2b, 11 Nr. 5 KörpStG. Eine Genossenschaft, die für eigene Rechnung Häuser baut und die Wohnungen und Läden dieser Häuser an Nichtmitglieder vermietet, wird nur dann als steuerbegünstigte Produktivgenossenschaft anerkannt werden können, wenn sie aus zwingenden Gründen gehindert war, die von ihr errichteten Häuser alsbald zu verkaufen 859[4]
§ 4 II 2b KörpStG. Geschäfte, die eine Genossenschaft mit neu eingetretenen, aber noch nicht in die Genossenliste des Registergerichts eingetragenen Personen abgeschlossen hat, sind steuerlich unschädlich, wenn die Genossenschaft unverzüglich, d. h. ohne schuldhaftes Verzögern, die Anmeldung der zum Beitritt zugelassenen Personen dem Gerichte zur Eintragung in die Genossenliste eingereicht hat 998[2]
§§ 4 III, 14 Nr. 3, 21 KörpStG. Eine Stiftung gilt nicht als Erwerbsgesellschaft, soweit sie notgedrungen den Forst selbst bewirtschaftet 574[5]
§ 9 I Nr. 3 KörpStG. Buch- und Betriebsprüfung bei einer Staatsbank. Zwangsmittel sind gegen öffentliche Behörden unzulässig ohne Rücksicht darauf, ob diese Behörden ausschließlich oder überwiegend Hoheitsrechte ausüben oder aber wirtschaftliche Geschäfte verwalten 122[1]
Die Steuervergünstigung des § 11 I Nr. 2 KörpStG. steht nur solchen öffentlichen oder dem öffentlichen Verkehr dienenden Sparkassen zu, die als solche steuerliche Rechtsfähigkeit nach § 2 I Nr. 3 KörpStG. besitzen. Die von einem in Form der Erwerbsgesellschaft betriebenen Bankunternehmen errichteten Sparabteilungen genießen die Steuervergünstigung daher nicht 787[4]
§ 13 KörpStG. Eine Vergütung, die Muttergesellschaft ihrer Tochtergesellschaft zu den Kosten der Propaganda gewährt, die die Tochtergesellschaft für die von ihr vertriebenen und von der Muttergesellschaft hergestellten Erzeugnisse gemacht hat, gilt nicht als steuerfreie Einlage i. S. des K.rechts, sondern zählt zu den steuerpflichtigen Betriebseinnahmen der Tochtergesellschaft 123[4]
Ein Emissionsagio i. S. des § 15 I Nr. 4 KörpStG. liegt auch dann vor, wenn eine

Gesellschaft gegen Gewährung von jungen Aktien Vermögensgegenstände hereinnimmt, deren steuerlicher Wert den Nennwert der jungen Aktien übersteigt. Zu den Kosten der Ausgabe von Aktien können auch die Börseneinführungskosten gehören, z. B. wenn nach den ganzen Umständen die Börseneinführung der Aktien als Voraussetzung für die Übernahme der Aktien angesehen werden kann 644[3]

§ 15 II KörpStG. Ist eine Gesellschaft mit einem Einkommen zur K. rechtskräftig veranlagt worden, so kann sie im folgenden Steuerabschnitt nicht die Anerkennung eines Verlustvortrags mit der Begründung geltend machen, daß sie im vorhergehenden Steuerabschnitt tatsächlich nicht mit Gewinn, sondern mit Verlust abgeschlossen habe 786[3]

§ 24 KörpStG.; § 83 IV EinkStG. Die unentgeltliche Ausgabe von Genußscheinen, durch die gewissermaßen die auf dem Gesellschaftsverhältnis beruhenden Rechte der Aktionäre in zwei Teile gespalten werden, unterliegt nicht dem Steuerabzug vom Kapitalertrag 998[3]

Auf Grund des § 9 RAbgO. können unter Umständen für die K. Darlehn der Gesellschafter als Stammeinlagen behandelt werden. Hierbei ist jedoch von besonders strengen Voraussetzungen auszugehen 58[2]

Körperverletzung

Der neue strafrechtliche Schutz der Pflegebefohlenen und der Arbeitskraft 15

§§ 223a, 226, 227 StGB. Der Mittäter an einer gemeinschaftlichen K. kann für deren Todesfolge, die unmittelbar ein andrer herbeigeführt hat, auch nach § 226 StGB. nur dann verantwortlich gemacht werden, wenn die Handlung des anderen gerade in der Beschaffenheit, in der sie zur Tötung führte, im Rahmen des beiderseitigen Einverständnisses lag und von jedem als eigene Tat gewollt war 229[13]

Begriff „Beteiligung an einer Schlägerei". Notwehr. Beim Tatbestand des § 227 I StGB. kommt es lediglich darauf an, ob der Täter mit oder ohne sein Verschulden in die Schlägerei hineingezogen worden ist 763[10]

§ 222 II, 230 II StGB. Die bloße Feststellung, daß jemand seinen Kraftwagen zu Berufsfahrten benutzt habe, begründet noch nicht die verschärfte strafrechtliche Haftung 484[13]

§ 230 II StGB. ist bereits auf den Forstlehrling anwendbar. Der Forstbeamte kann unter Umständen auf den schon fliehenden Wilderer schießen. Die Befürchtung des Beamten, einem bewaffneten Wilderer gegenüberzustehen, ohne daß sichere Grundlage für diese Annahme vorliegt, kann die irrtümliche Annahme einer Notwehrlage nicht rechtfertigen 427[25]

§ 230 II StGB. Eine Rechtspflicht zur Gewährung von Krankenhauspflege besteht für eine Krankenkasse der Sozialversicherung im allgemeinen nicht. Vielmehr entscheidet das pflichtgemäße Ermessen, ob im Einzelfall statt der Krankenpflege und des Krankengeldes Krankenhauspflege zu gewähren ist 484[14]

Korruption

Die Einrichtung einer besonderen K.kammer im Laufe des Geschäftsjahres bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 63 II GVG. ist rechtsgültig, auch wenn die Bezeichnung dessen, was unter einer K.sache zu verstehen sei, und der für die geschäftliche Aussonderung der Sachen aufgestellte Maßstab, Zweifel zuläßt 565[22]

Kosten

Die kostenrechtliche Bedeutung von Parteivernehmung und Parteianhörung 657 700[1] 915[6] 1057[3]

Zur Frage des Ersatzes der Prozeß-K. an den, der sich im Parteiprozeß selbst vertritt 888

§ 91 II ZPO. Erstattungsfähigkeit doppelter Anwalts-K. bei Anwaltswechsel infolge Selbstmordes des Prozeßbevollmächtigten 914[5]

§ 91 ZPO. K.entscheidungen im Armenrechtsverfahren 146 439[11]

Zur K.regelung beim Armenrechtsverfahren nach § 118a IV ZPO. 271

§ 91 ZPO. K.erstattung bei mehreren durch einen RA. vertretenen Streitgenossen, wenn ein Streitgenosse obsiegt, ein anderer unterliegt 621[3]

§ 91 I ZPO. Nach Zurücknahme der Berufung kann der BerKl. einem K.antrag nicht entgegenhalten, er habe alle K. bezahlt bis auf solche, deren Ersatz der Gegner zu Unrecht verlange 500[10]

§ 91 ZPO. Die Gebühren des RA., welche durch seine Tätigkeit bei der Devisenstelle entstanden und nach der LGebO. zu berechnen sind, sind neben den eigentlichen Prozeß-K. in voller Höhe erstattungsfähig 708[14]

§§ 92, 97 ZPO. Aus denselben Gründen, aus denen die Verteilung der K. der Klage und der Widerklage dahin unzulässig ist, daß der Kl. die K. der Klage und der Widerkl. die K. der Widerklage zu tragen habe, ist Verteilung der K. der BerInst. in der Weise unzulässig, daß jeder Partei die durch ihre Rechtsmittel veranlaßten K. auferlegt werden 691[8]

§§ 93, 99 ZPO. Wie kann der Antragsgegner bei einer EinstwVerf. die K.last von sich abwälzen? 673

Hält der Bekl. den Hilfsantrag des Kl. für begründet, so muß er ihn in der nächsten mündlichen Verhandlung anerkennen, wenn er sich den K.vorteil aus § 93 ZPO. wahren will 700[2]

Sind dem Kl. gem. § 276 III S. 2 ZPO. versehentlich die MehrK. nicht auferlegt, so kann dies im Wege der Urteilsergänzung nach § 321 ZPO. geschehen 709[4]

Zur Frage der Aufrechnung mit einem K.erstattungsanspruch gegenüber einer Urteilsforderung 1057[4]

§ 568 III ZPO. Der die Vergütung und Erstattung der Auslagen des Konkursverwalters festsetzende Beschluß ist eine K.entscheidung 1059[5]

§ 788 II ZPO. Armenanwaltsgebühr für die Zwangsvollstreckung. Erfordernis der Beschränkung von Vollstreckungsaufträgen auf einen Teil des Anspruchs, zumal im Armenrecht 372[2]

§ 78 BeamtRGes. v. 30. Juni 1933 ist eine dem Rechtsfrieden dienende K.bestimmung. Die Frage, wer von den Parteien materiell im Rechte ist, kann nicht berücksichtigt werden 34[7]

§§ 53, 78 BeamtRGes. v. 30. Juni 1933. Erledigung anhängiger Prozesse infolge des Gesetzes. Aussetzung des Verfahrens. K.rechtliche Auswirkungen 176[1 2]

§ 103 PrLVerwG. Die baren Auslagen des von der obsiegenden Partei in Anspruch genommenen RA. sind, wenn es zu einem Auftreten des RA. in einer mündlichen Verhandlung nicht gekommen ist, nur in dem Umfang erstattungsfähig, in dem sie als bare Auslagen der Partei zu gelten haben. Dazu ist Einzelaufführung und Erläuterung in dem Erstattungsantrag notwendig 125[1]

Kostenfestsetzung

§ 103 ZPO. K.beschluß muß bei verschiedenen Beteiligten auf Gläubiger- oder Schuldnerseite die Ansprüche für und gegen jeden genau angeben. Abänderung rechtskräftiger Festsetzung zwecks anderweiter Verteilung auch nicht im Wege der Nachliquidation zulässig 496[2]

§ 103 ZPO. Vollmacht im K.verfahren in Anwaltsprozessen. Rechtsstellung des Zessionars und Pfändungs- und Überweisungsgläubigers der Kostenerstattungsforderung 495[1]

§ 104 ZPO. Zustellungen im K.verfahren können außer an den für die Instanz bestellten Prozeßbevollmächtigten auch an den nur für die K. Bevollmächtigten erfolgen 701[3]

§ 104 ZPO. Einwendungen der Bekl. gegen ihre Erstattungspflicht hinsichtlich der an sich als erstattungsfähig festgestellten und der Bekl. zur Last fallenden Kosten wegen Eröffnung eines gerichtlichen Vergleichsverfahrens während des Prozesses können im K.verfahren nicht berücksichtigt werden, sondern sind gem. § 775 Ziff. 4, 5 ZPO. oder durch Vollstreckungsgegenklage nach § 767 ZPO. geltend zu machen 778[4]

NotVO. v. 14. Juni 1932 Teil 1 Kap. III Art. 1. § 104 ZPO. Die Zulässigkeit der Beschwerde ist auch im Falle der durch den Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erfolgten Ablehnung der K. abhängig von der Erreichung der in der VO. gesetzten Grenze 497[5]

§ 109 ZPO. K.antrag statt Klageerhebung im Verfahren wegen Rückgabe einer Sicherheit 708[11]

§ 115 ZPO. Auslegung des Armenrechtsbeschlusses durch Prozeßgericht bindet für K. regelmäßig nicht 620[2]

§ 124 ZPO. Keine Beeinträchtigung des Betreibungsrechts des Armenanwalts durch Zahlung oder Aufrechnung an die Partei selbst, wenn der Armenanwalt die K. auf seinen Namen betrieben hat. Wirkung der Berichtigung eines versehentlich auf die Partei gestellten K.beschlusses 239[2]

Zur Frage der Aufrechnung oder Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts durch den Bekl., der gegen den Kl. einen Anspruch aus einem in einem andern Rechtsstreit ergangenen K.beschluß hat 376[1]

Keine Gebühr des Armenanwalts für Erinnerung wegen Festsetzung seiner Kosten 704[7]

Zur Festsetzung der Armenanwaltsgebühren ist im Falle der Verweisung des Rechtsstreits vom LG. an das ArbG. nicht der Urkundsbeamte des ArbG., sondern der des verweisenden LG. zuständig 641[4]

Kraftfahrzeug

Komm. zum schweiz. Bundesges. über den Motorfahrzeug- und Fahrradverkehr. Schrifttum 544

§§ 433, 459 ff. BGB. Vertraglicher Ausschluß von Schadensersatzansprüchen für eine unter die Gewährleistung fallende Instandsetzung oder Ersatzleistung. Die allgemein gehaltene Klausel bei Lieferung von Lastkraftwagen, daß Schadensersatz ausgeschlossen sei, und die besondere Anführung von Material- und Arbeitsfehlern befreit nicht von der Schadenshaftung für Konstruktionsfehler 545[1]

Aus der Unentgeltlichkeit einer Gefälligkeitsfahrt ist Ausschließung der Haftung auch für grobe Fahrlässigkeit nur ausnahmsweise zu entnehmen. War dem Mitfahrenden zu Beginn der Fahrt ein gefahrdrohender Mangel bekannt, so ist Verzicht doch nur auf die Folgen gerade dieses Mangels zu beziehen. Der Gesichtspunkt des Handelns auf eigene Gefahr steht selbständig neben dem des stillschweigenden Haftungsausschlusses und des § 254 BGB. (ZR.) 346[4]

§ 7 KraftfG. Der Halter eines K. hat die Schwarzfahrt des mit einer Reparatur des K. außerhalb der eigenen Garage Beauftragten jedenfalls dann „durch sein Verschulden ermöglicht", wenn er nicht ganz zweifelsfreie und nachdrückliche Anordnungen dahin getroffen hat, daß der Wagen in seiner Abwesenheit keinesfalls in die eigene Garage zurückgebracht werden darf. Solche Anordnungen muß der Halter auch

dann treffen, wenn er durch plötzlich notwendig werdende unaufschiebbare Reise gehindert wird, die Reparatur weiter zu überwachen. Der Halter, der durch sein Verschulden die Benutzung seines Wagens durch einen anderen möglich gemacht hat, kann sich keinesfalls darauf berufen, daß Schwarzfahrt vorgelegen habe 237[1]

§ 7 KraftfG. Überholen eines Radfahrers durch einen Lastkraftwagenzug 418[11]

§§ 7, 9, 18 KraftfG. Unabwendbares Ereignis: Ein Kraftfahrer, der seine Aufmerksamkeit auf ein von links kommendes Fahrzeug richtet, ohne auf sonstige Straßenbenutzer, die den Fahrdamm überqueren wollen, zu achten, beobachtet nicht die im Verkehr erforderliche Sorgfalt. Mit der Schreckwirkung starker Hupenzeichen, die 3—5 m vor einem die Straße überquerenden Fußgänger gegeben werden, ist zu rechnen. Mitverschulden eines Fußgängers, der, ohne auf K. zu achten, eine verkehrsreiche Straße überquert. Eine Haftung des K.halters aus § 831 BGB. besteht nicht, wenn er seinen Wagen aus Gefälligkeit einer zuverlässigen und fahrkundigen Person überlassen hat 112[1]

§ 11 KraftfG. Je nach Lage des Falles können Reisekosten zu den Heilungskosten zählen 919[13]

§ 17 KraftfG. § 1542 RVO. Ist der Schaden wegen mitwirkenden Verschuldens geteilt, so ist die Berechnung so vorzunehmen, daß die Leistungen des Versicherungsträgers von der Schadensquote abzuziehen sind, die an sich — also nach Teilung — dem Verletzten zustehen würde, nicht aber so, daß die Versicherungsleistungen zunächst an dem ganzen Schaden in Abzug gebracht werden und der Rest gem. § 254 BGB. geteilt wird 899[8]

Wenn auch das PrEisenbG. v. 3. Nov. 1838 lediglich aus sich selbst auszulegen und deshalb § 254 BGB. ihm gegenüber nicht anwendbar ist, also auch geringeres ursächliches Verschulden des Geschädigten zu gänzlicher Abweisung des Ersatzanspruchs führt, andererseits aber der Geschädigte sich das Verschulden seines Angestellten nicht entgegenhalten zu lassen braucht, so ist doch § 17 KraftfG. auch diesem Gesetz gegenüber anwendbar. Daß ein Angestellter den Führerschein besitzt, macht seine sorgfältigste Unterweisung und Überwachung nicht entbehrlich (§ 831 BGB.). Die Annäherung an beschrankte und unbeschrankte Eisenbahnübergänge muß so erfolgen, daß auf kürzeste Entfernung vor dem Übergang gehalten werden kann (§ 18 KraftVerkVO.) 342[2]

§ 21 II KraftfVerkVO. Für denjenigen, der aus der Einbahnstraße links einbiegen will, gilt nicht die Regel über die Ausnutzbarkeit der ganzen Fahrbahnbreite der Einbahnstraße 285[4]

§ 222 StGB. Zubilligung einer zweiten Schreckſekunde 560[13]

§§ 222 II, 230 II StGB. Die bloße Feststellung, daß jemand sein K. zu Berufsfahrten benutzt habe, begründet noch nicht die verschärfte strafrechtliche Haftung 484[13]

§ 259 StGB. Wer, mit dem kommissionsweisen Verkauf eines K. betraut, dessen Zulassung für sich erwirkt, bringt ihn damit nicht an sich. Wohl aber wirkt er, indem er sich den Wagen zum kommissionsweisen Verkauf übergeben läßt, zu dessen Absatz mit 836[7]

§ 16 EinkStG. Der Beitrag an den Allg. Automobilklub gehört zu den abzugsfähigen Werbungskosten, wenn der Kraftwagen ganz oder doch zum größten Teil dem Berufe dient 1070[1]

Kraftfahrzeugsteuer
Befreiung nach § 5 VO. zur Durchführung der Befreiung neuer Personenkraftfahrzeuge von der K. v. 10. Mai 1933 tritt nur ein, wenn zwei Zulassungen, nämlich eine vorübergehende vor dem 25. März 1933 und eine zweite nach dem 24. März 1933 erfolgt sind, nicht aber, wenn das Fahrzeug innerhalb 7 Tagen vor dem 25. März 1933 erstmalig zugelassen worden war 507[1]

Krankenhaus
K.arzt vgl. unter Arzt, K.pflege vgl. unter Versicherungsrecht, öffentliches

Krankenkasse
vgl. unter Kassenarzt, Vertrauensarzt und unter Versicherungsrecht, öffentliches

Krankenversicherung
vgl. unter Versicherungsrecht, privates

Kredit
vgl. auch unter Sicherungsabtretung, Pächter-K. vgl. unter Pacht
Pfändbarkeit des K.anspruchs des Bankkunden gegen seine Bank 206
Zur Frage der Verwertbarkeit unter Eigentumsvorbehalt gekaufter Gegenstände als Grundlage für neuen K. 678
Haftung der Bank für eine K.auskunft 995[5]
DevNotVO. v. 23. Mai 1932. Die K.einräumung und demgemäß auch die Bestellung von Sicherheiten, insbes. von Hypotheken und Grundschulden, zugunsten eines Ausländers ist, soweit sich die Wirkung der Rechtshandlung nach deutschem Recht bestimmt, auch dann genehmigungspflichtig, wenn sie durch einen Ausländer erfolgt 237[1]
Der Betrag, mit dem steuerfreie Umsätze bei der Ermittlung des Gesamtumsatzes nach § 12II UmsStG. 1930 zu berücksichtigen sind, wird bestimmt durch die Entgelte, die der Steuerpflichtige für die steuerfreien Leistungen vereinnahmt; der Betrag, der an den Steuerpflichtigen lediglich zur Abdeckung eines in Anspruch genommenen K. vom K.nehmer gezahlt wird, stellt kein Entgelt für die K.gewährung dar 788[11]

Kreditabkommen
Das deutsche K. von 1934 951

Kreditanstalt
Art. 167 EGBGB. Grundbucheintragungen und in ihnen bezogene vertragliche Vereinbarungen unterliegen der selbständigen Auslegung durch das RevG. Zur Frage der Revisibilität der Statuten landschaftlicher oder ritterschaftlicher K. 478[7]

Kreis
Ein Kreis, der eine Kiesgrube im Betrieb hat und auch Kies an Dritte veräußert, ist für die Entnahme von Kies, der zum Bau von kreiseigenen Straßen verwendet wird, umsatzsteuerpflichtig mit dem Werte des entnommenen Kieses 60[6]

Krieg
vgl. unter WeltK.

Kriegsschäden
§ 13 GVG.; KrSchSchlG. v. 30. März 1928. Verhältnis zwischen Gerichten und Verwaltungsbehörden 421[18]

Kriminalbiologie
Mitteilungen der K.schen Gesellschaft. Schrifttum 151

Kriminalsoziologie
Schrifttum 471

Krüppel
Wird minderjähriger K. zum Zwecke der Erwerbsbefähigung auf Kosten des Fürsorgeverbands in einem K.heim als Lehrling beschäftigt, und liegt Lehrverhältnis i. S. der Sozialversicherung vor, so handelt es sich um keine Maßnahme der Arbeitsfürsorge i. S. des § 75d ArbVermG. Zwar kann man die Unterbringung eines Hilfsbedürftigen durch den Fürsorgeverband zum Zwecke der Erwerbsbefähigung in gewissem Sinne auch als Arbeitsfürsorge ansehen. In § 75a ist aber Arbeitsfürsorge in einem engeren Sinne zu verstehen 646[4]

Kündigung
vgl. unter Agentur, Betriebsrat, Dienstvertrag, Genossenschaft, Schwerbeschädigte, Versicherungsrecht, priv.; Darlehn, Arbeitsrecht, Miete.

Kündigungsschutzgesetz
Kündigung vor Antritt des Dienstverhältnisses kann einem Abschluß auf festbestimmte Zeit gleichkommen. Werden in fortlaufender Reihe Dienstverträge auf bestimmte Zeit abgeschlossen (Kettenkündigung), so ist das unwirksam, wenn es zur Umgehung des K. geschieht 631[4]

Künftige Forderung
Die Feststellung einer Verpflichtung zum Ersatz künftigen Schadens ist nicht möglich, wenn bei Erlaß des Urteils bereits feststeht, daß ein Schaden in Zukunft nicht mehr entstehen kann. Auch nicht fällige Rentenbeträge aus § 843 BGB. fallen in die Konkursmasse 292[9]

Kurpfuscher
Der Heilbehandler, der von dem Bestehen einer Epidemie und deren besondrer Gefährlichkeit Kenntnis hat, es aber gleichwohl an ausreichender Überwachung eines von ihm behandelten Epidemieverdächtigen fehlen läßt, handelt pflichtwidrig, so daß der eintretende Todeserfolg ihm zur Schuld anzurechnen ist. Voraussetzungen des hierbei anzuwendenden § 335 ÖstAStGB. 559[11]

Kurtaxe
Die Befreiungsvorschrift des § 2 Nr. 9 UmsStG. 1926 erstreckt sich nicht auf K., die von reichsgesetzlichen Versicherungsträgern für Versicherte gezahlt werden 60[7]

Ladenschluß
§ 9 AngArbZVO. § 139c GewO. Zur Frage der Anwendbarkeit der Sonntagsruhe- und L.bestimmungen auf Speisewirtschaften 625[8]

Ladung
§ 218 ZPO. Im Offenbarungseidverfahren kann durch verkündeten Beschluß geladen werden 925[4]
§ 335 Nr. 2 ZPO. Der Fall der Versäumung liegt nicht vor, wenn nach ordnungsmäßiger L. zum Termin durch Mitteilung des Gerichts nachträglich Unklarheit über die Terminsbestimmung erweckt wird 1069[2]
Die Frist des § 217 StPO. braucht bei einer L. zu einem neuen Termin nicht nochmals eingehalten zu werden 844[13]

Lagerschein
Neben dem klaren Wortlaut eines L. herlaufende Einreden sind unbeachtlich 612[3]

Landesverwaltung
vgl. unter V.

Landgericht
vgl. auch unter Strafkammer, freiwill. Gerichtsbarkeit
Das LG., das das Armenrecht für die bei ihm zu erhebende Restitutionsklage versagt, entscheidet als BG. i. S. des § 127 ZPO. n. F., wenn es das anzufechtende Urteil als BG. erlassen hatte 571[8]
Zur Festsetzung der Armenanwaltsgebühren ist im Falle der Verweisung des Rechtsstreits vom LG. an das ArbG. nicht der Urkundsbeamte des ArbG., sondern der des verweisenden LG. zuständig 641[4]

Landrat
Schadensersatzpflicht des Fiskus wegen Amtspflichtverletzungen in Ermessensangelegenheiten. Der L. verletzt die gem. § 11II der Bek. zur Ausführung der PaßVO. v. 4. Juni 1924 ihm gegenüber dem Unterhaltsberechtigten obliegende Amtspflicht, wenn er trotz ausdrücklicher Zusage den Unterhaltsberechtigten ohne jeden Grund nicht von der Ausstellung eines Auslandspasses an den Unterhaltspflichtigen benachrichtigt 915[8]
Bedarf ein Vertrag über die Veräußerung eines Erbhofs noch der Genehmigung des

L. auf Grund der VO. über den Verk. mit landwirtschaftlichen Grundstücken vom 15. März 1918? 534

Landschaftliche Kreditanstalt
vgl. unter K.

Landwirtschaft
vgl. auch unter Altenteil, Erbhof, Forstwirtschaft, Entschuldung
vgl. ferner bzgl. landwirtschaftlicher Vollstreckungsschutz unter Offenbarungseid, Pfändung und Zwangsversteigerung
Der Neuaufbau der landwirtschaftlichen Märkte 72
§§ 844, 845, 1360 BGB. Ob durch den Tod des Eigentümers eines Bauerngutes seiner das Gut miterbenden Witwe das Recht auf den Unterhalt entzogen ist, hängt von den Umständen des Einzelfalls ab 346[4]
§ 1617 BGB. Landwirt, der seinen Sohn lediglich im Rahmen eines familienrechtlichen Verhältnisses auf seinem Hofe beschäftigt, ist auch bei günstiger Lage des Betriebs nicht verpflichtet, den Sohn zur Erfüllung außerehelicher Unterhaltungspflichten instand zu setzen oder das familienrechtliche Dienstverhältnis in Arbeitsvertragsverhältnis umzuwandeln. Rechtliche Geltung alten, in bäuerlicher Überlieferung wurzelnden Landesbrauches 634[7]
Ist die Zwangsvollstreckung wegen des Anspruchs auf Pfandausscheidung nach der VO. über Düngemittel- und Saatgutversorgung v. 19. Jan. 1933 von der einen Monat vorausgehenden Zustellung des Titels an den Kreisbauernführer gem. §§ 39, 59 RErbhofG. abhängig? 272
ZwVerstG. Umfang der Erstreckung der Beschlagnahme auf die Früchte, insbes. die landwirtschaftlichen Erzeugnisse des Grundstücks; nicht nur auf das Saatgut, sondern auch auf den übrigen Erntebestand, die Verkaufsernte. Stichtag für den Umfang der dem Erstehen zukommenden Versteigerungsmasse ist der Zeitpunkt der Versteigerung, nicht der des Zuschlags. Die Aberntung bewirkt kein Freiwerden der als mit dem Boden verbunden beschlagnahmten Früchte 556[9]
§§ 267, 268 StGB. Zur Frage, ob in dem Plombenverschluß eines Sacks, der Saatgut eines der Deutschen L.gesellschaft angeschlossenen Züchters enthält, eine Urkunde erblickt werden kann 1053[12]

§§ 2, 28 RBewG. Für die Frage, ob Gutshaus Bestandteil des Gutes ist, ist die objektive Sachlage entscheidend. Die subjektive Gestaltung der Beziehungen zwischen Gutsherrn und Gut kann in Zweifelsfällen als Beweismittel von Bedeutung sein. Verpachtung von Streuparzellen hebt ihre Zugehörigkeit zur wirtschaftlichen Einheit des Stammguts regelmäßig nicht auf. Ob ein nach Art und Umfang die Gemeinüblichkeit überschreitendes Gutshaus seiner Hauptbestimmung nach Repräsentationsgebäude ist oder ob es noch als Gutshaus angesehen werden kann, ist nach der Verkehrsauffassung zu entscheiden 859[7]
§§ 2, 28 RBewG. In Großstädten, Mittelstädten und überhaupt Gemeinwesen mit ausgesprochen städtischem Charakter belegne Wohnhäuser der Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe gehören regelmäßig nicht zur wirtschaftlichen Einheit des landwirtschaftlichen Betriebs 861[10]
§ 28 II 2 RBewG. Zur Feststellung des Normalbestandes an umlaufenden Betriebsmitteln am 30. Juni ist der bis zum Beginn der nächsten Ernte erforderliche Bedarf an Barlöhnen außer Betracht zu lassen 926[2]
Die Mindestbesteuerung des § 32 II RBewG. gilt nicht nur für besondere Fälle. Bei besonders geringem Umfang eines landwirtschaftlichen Betriebs ist der Umstand, daß das Wohngebäude die für einen normal-großen Betrieb erforderliche Größe hat, nicht geeignet, einen Zuschlag zum Einreihungswert zu begründen 123[3]
§§ 6, 7 EinkStG. Bei Entscheidung der Frage, ob landwirtschaftlicher Betrieb als Ausübung einer Liebhaberei zu gelten habe oder der Eigentümer im Einzelfall ernsthaft die Erzielung von Einkommen i. S. eines Gewinns erstrebt, ist im wesentlichen ein objektiver Maßstab anzulegen, d. h. es kommt darauf an, ob der Betrieb nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen geführt wird. Subjektive Einstellung des Betriebsinhabers nur in Grenzfällen von entscheidender Bedeutung 858[1]
§§ 12, 26 EinkStG. Fließt einem Landwirt eine Entschädigung für dauernde Wirtschaftserschwernis z. B. aus Anlaß eines Bahnbaus zu, so ist die Entschädigung ein Betriebsvermögen. Der Landwirt ist jedoch berechtigt, einen der Entschädigung entsprechenden Passivposten anzusetzen 858[2]
§ 4 II KörpStG. Eine steuerlich schädliche Teilnahme von Nichtmitgliedern an den Genossenschaftszweck tritt auch ein, wenn landwirtschaftliche Bezugs- und Absatzgenossenschaft duldet, daß ein Mitglied die von der Genossenschaft bezogenen Waren an Nichtmitglieder weiterveräußert 250[1]
Bad. Grund- u. GewStG. Voraussetzungen für die steuerliche Behandlung einer Geflügelfarm als Gewerbebetrieb oder als landwirtschaftlicher Betrieb 125[1]

§ 553a RVO. Unfall eines auf dem Wege zu seinem Acker befindlichen Landwirts bei der Rettung eines Kindes, an dem ein Sittlichkeitsverbrechen verübt werden sollte, als Unfall beim Lebensretten 861[1]
Die Tätigkeit eines von der L.kammer angestellten L.lehrers, der an einer landwirtschaftlichen Schule landwirtschaftlichen Unterricht erteilt und die bäuerliche Bevölkerung in allen landwirtschaftlichen Fragen berät, ist keine landwirtschaftliche Tätigkeit i. S. von § 74a ArbVermG. Der L.lehrer ist sonach arbeitslosenversicherungspflichtig 381[3]

Landwirtschaftliche Grundstücke, Verordnung über den Verkehr mit
Bedarf ein Vertrag über die Veräußerung eines Erbhofs noch der Genehmigung des Landrats auf Grund der VO. über den Verkehr mit l. G. v. 15. März 1918? 534

Landwirtschaftliche Maschinen
vgl. unter M.

Lastkraftwagen
vgl. unter Kraftfahrzeug

Lebensmittelgesetz
§ 4 Ziff. 3. Herkunftsbezeichnung, Umwandlung zur Beschaffenheitsangabe, Rückbildung zur Herkunftsbezeichnung; Schutz des Besitzstandes in diesem Falle. Begriff der „irreführenden Bezeichnung" ist der gleiche i. S. des UnlWG. wie die des LebMittG. und des BranntwMonG. Zur Klageberechtigung von Vereinen und Verbänden gem. §§ 3, 13 UnlWG., wenn die Klage zugleich Ansprüche aus dem LebMittG. und BranntwMonG. geltend macht 287[6]
§§ 4 Nr. 3 und 2, 13. Irreführende Bezeichnung für Getränke. „Sprudel" für künstliche Brauselimonade 774[1]
Die irreführenden Angaben i. S. des § 4 Ziff. 3 LebMittG. müssen irgendwelche Beziehung zur Beschaffenheit der Ware, zu ihrer Stofflichkeit haben. Diese Beziehung kann eine bloß mittelbare sein, sie kann auch die Menge der angebotenen Ware betreffen 840[10]
§ 4 Ziff. 3. Unterschied der Begriffe „zum Verkauf vorrätig halten" und „feilhalten". Die polizeiliche, entgeltliche Probeentnahme stellt keinen „Verkauf" dar. Darüber, ob die Bezeichnung für ein Lebensmittel „irreführend" ist, entscheiden nicht die Meinungen der Fachleute und die Richtlinien des RGesA., sondern die Verbraucherkreise 852[8]

Lebensrettung
Unfall eines auf dem Wege von der Arbeitsstätte befindlichen Arbeiters beim Anhalten eines durchgehenden Pferdes, um die auf der Straße spielenden Kinder von der Gefahr, überrannt zu werden, zu retten, ist als Unfall beim Lebensretten i. S. des § 553a RVO. anzusehen 646[1]
§ 553a RVO. Unfall eines auf dem Wege zu seinem Acker befindlichen Landwirts bei der Rettung eines Kindes, an dem ein Sittlichkeitsverbrechen verübt werden sollte, als Unfall beim Lebensretten 861[1]

Lebensversicherung
vgl. unter VersichR., privates

Lehrer
§ 13 GVG. Aus der Eintragung eines katholischen Pfarrers über den L. einer zu seinem Sprengel gehörigen Schule in ein von ihm zu führendes Buch entstehen keine Beziehungen privatrechtlicher Art 760[8]
Der Ballettmeister eines Theaters kann L. der minderjährigen Mitglieder des Ballettkorps i. S. des § 174 I Nr. 1 StGB. sein 425[23]
Die Tätigkeit eines von der Landwirtschaftskammer angestellten LandwirtschaftsL., der an einer landwirtschaftlichen Schule landwirtschaftlichen Unterricht erteilt und die bäuerliche Bevölkerung in allen landwirtschaftlichen Fragen berät, ist keine landwirtschaftliche Tätigkeit i. S. von § 74a ArbVermG. Der LandwirtschaftsL. ist sonach arbeitslosenversicherungspflichtig 381[3]

Lehrling
vgl. bzgl. ForstL. unter Forstbeamter.
Das Recht des L. Schrifttum 608
Arbeitsvertragliches Element im Lehrverhältnis. Bei Berechnung der zehnjährigen ununterbrochenen Dienstzeit i. S. von § 43 PrAngTarVertr., nach deren Ablauf dem Angestellten nur noch aus wichtigem Grunde gekündigt werden kann, ist die Lehrzeit mitzurechnen 635[8]
Wird während des Laufes des Lehrvertrags die Lehrzeit abgekürzt, ohne daß die Möglichkeit der Abkürzung im Lehrvertrag vorgesehen war, so ist i. S. des § 74 III ArbVermG. die neue Lehrzeit erst vom Zeitpunkt der Änderung an maßgebend; für die vorhergehende Zeit bestimmt sich der Beginn der Versicherungspflicht i. S. dieser Vorschr. nach der im ursprünglichen Lehrvertrag vereinbarten Lehrzeit 511[4]
Auch wenn zwischen dem Lehrherrn und dem L. die Möglichkeit der Abkürzung der Lehrzeit nur mündlich vereinbart ist, beginnt, falls von dieser Kürzung Gebrauch gemacht wird, die Versicherungspflicht des Lehrverhältnisses nach § 74 III ArbVermG. 12 Monate nach rückwärts vom Ablauf der abgekürzten Lehrzeit 646[3]
Wird minderjähriger Krüppel zum Zwecke der Erwerbsbefähigung auf Kosten des Fürsorgeverbandes in einem Krüppelheim als L. beschäftigt, und liegt Lehrverhältnis i. S. der Sozialversicherung vor, so handelt es sich um keine Maßnahme der Arbeitsfürsorge i. S. des § 75d ArbVermG. Zwar kann man die Unterbringung eines Hilfsbedürftigen durch den Fürsorgeverband zum Zwecke der Erwerbsbefähigung in gewissem Sinne auch als Arbeitsfürsorge ansehen. In § 75a ist aber Arbeitsfürsorge in einem engeren Sinne zu verstehen 646[4]

Leibrente
§§ 1361, 1612 BGB. § 760 BGB. ist mit Rücksicht auf die veränderten wirtschaftlichen Verhältnisse bei Unterhaltsleistung eines Beamten insoweit nicht mehr anwendbar, als die Geldrente für 3 Monate im voraus zahlbar ist 783[5]

Leistungsklage
vgl. unter Feststellungsklage
Ley, Staatsrat Dr.
Adolf Hitler und Staatsrat Dr. Ley zum Recht der Arbeit. Schrifttum 607
Lichtbäder
§§ 122, 181 RVO. Die Verabfolgung von ärztlich verordneten elektrischen Glühlichtbädern mit Massagen ist der ärztlichen Behandlung dann nicht zuzurechnen, wenn der Arzt selbst weder anweisend noch leitend oder beaufsichtigend bei der Durchführung der verordneten Heilmaßnahme tätig geworden ist 927[1]
Lichtspielhaus
Läßt der Beamte einen Gefangenen ein L. unter genügender Bewachung besuchen, so erfüllt dies nicht den Tatbestand des § 347 I StGB. 42[17]
Lieferantenforderung
vgl. unter Gemeindeumschuldung
Lippe
§ 8 LippWZuwStG., durch den auch die vom Veräußerer an der Realbelastung durch die Geldentwertung erzielten Gewinne berücksichtigt werden, ist rechtsungültig, weil solche Gewinne keinen Wertzuwachs am Grundstück bedeuten können 250[3]
Literarisches Urheberrecht
Der Antrag auf Unterlassung von öffentlichen Aufführungen urheberrechtlich geschützter Tonkunstwerke setzt den Nachweis voraus, daß dem Kläger das Aufführungsrecht gerade an dem in Frage stehenden Tonkunstwerk zusteht. Der Exkulpationsbeweis des Veranstalters der Aufführung aus § 831 I BGB. verlangt, daß der Veranstalter den Leiter der Kapelle während seiner Tätigkeit kontrolliert 54[5]
Die Schadensberechnung bei Verletzung von musikalischen Aufführungsrechten 268 665
Lizenz
Die UnterL. erlischt in der Regel mit der ausschließlichen L. — Zum Grundsatz des Zusammenhanges der Benutzungsarten 361[16]
§§ 723, 581 f. BGB. Kündigung eines L.vertrags wegen wesentlich veränderter Verhältnisse; Anlehnung an das Gesellschaftsrecht 475[3]
Lohnpfändung
§ 1 LohnbeschlG. Die Einnahmen des Zahnarztes aus der Kassenpraxis sind frei pfändbar 375[5]
Die Beschränkung des LohnbeschlG. findet auf die Pfändung der Provisionsansprüche eines Handlungsagenten keine Anwendung. Die Provisionsansprüche des Handlungsagenten sind auch für die Zukunft pfändbar, wenn sie genügend fest und bestimmbar sind (§ 832 ZPO.) 1057[2]
Auch ein Zeitungshändler kann unter bestimmten Voraussetzungen den Schutz der VO. über L. für sich in Anspruch nehmen 626[2]
Lohnsenkung
§§ 3, 4 Teil 6 Kap. I. Die aus der NotVO. v. 8. Dez. 1931 sich ergebenden L., über die unter den Tarifparteien keine Einigung erzielt ist, werden vom Schlichter mit der Wirkung festgesetzt, daß sie in den TarVertr. eingehen. Die TarVertrParteien können aber den Schlichterspruch nachträglich durch Vereinbarung ändern oder einer im TarVertr. bestimmten Schiedsstelle die Befugnis einräumen, Abweichungen vom Schlichterspruch anzuordnen 445[3]
Lohnsteuerabzug
vgl. unter Steuerzeichenfälschung
Löschung
vgl. unter Hypothek, Vormerkung
Luftverkehr
Staatsschiffe und Staatsluftfahrzeuge im Völkerrecht. Schrifttum 208
Die Bestimmung der PrVO. über das Verwaltungsstreitverfahren in Luftfahrtsangelegenheiten v. 7. Nov. 1930, wonach gegen Entscheidungen, die nach § 18 LuftVG. im Verwaltungsstreitverfahren anfechtbar sind, die Erhebung der Klage binnen zwei Wochen beim OVG. zulässig ist, ist durch die Vorschriften der PrVO. zur Vereinfachung und Verbilligung der Verwaltung v. 3. Sept. 1932 nicht abgeändert. Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte und Vorstrafen wegen Verbrechen als Grund zur Versagung des Luftfahrerscheins nach § 18 LuftVO. 125[2]
Lungenkrankheit
vgl. unter Staublungenerkrankung
Mahnverfahren
Der Schutz nach § 18 VO. v. 26. Mai 1933 kann nicht grundsätzlich schon deswegen versagt werden, weil in dem der Vollstreckung voraufgegangenen Verfahren vor dem Prozeßgericht der Schuldner gegen den Zahlungsbefehl Widerspruch erhoben hat und in dem darauf bestimmten Verhandlungstermin nicht erschienen ist 709[3]
Wird in Mahnsachen nach Erhebung des Widerspruchs und nach Anberaumung des Termins zur mündlichen Verhandlung vor Stellung eines Sachantrages die Klage zurückgenommen, so wird außer der Gerichtsgebühr von $^5/_{10}$ für den Zahlungsbefehl gem. §§ 8, 31 die Zurücknahmegebühr gem. § 29 II GKG. erhoben 711[1]
Maifeier
Zum Tag der nationalen Arbeit 1003
Märkte
vgl. unter Landwirtschaft
Maschinen
§ 7 I UmsStG. Der Zwischenhändler landwirtschaftlicher M., die auf seine Veranlassung von der Herstellerfirma dem Empfänger zugesendet werden, erwirbt und überträgt dadurch, daß er sie nach Ankunft beim Empfänger von seinen Angestellten am Bestimmungsort aufstellen und vorführen läßt, nicht den unmittelbaren Besitz daran, auch wenn die Handlungen zur Erfüllung der Lieferung gehören 510[13]
Mauer
vgl. unter GiebelM.
Meineid
Die nach Art. 34 RVerf., § 8 II AnhaltVerf. einzusetzenden Untersuchungsausschüsse haben das Recht zu eidlicher Vernehmung von Zeugen und sind als Behörde i. S. von § 154 StGB. anzusehen 483[12]
§ 158 StGB. „Aus der falschen Aussage entstanden" ist nur ein solcher Rechtsnachteil, der in einer Veränderung der durch die Eidesleistung geschaffenen Lage besteht 559[12]
Metallindustrie
vgl. auch unter Rohstahlgemeinschaft
§ 547 RVO. Zur Auslegung des Begriffs „Metallschleiferei" i. S. der Nr. 16 der Anlage zur 2. BerufskrankheitenVO. vom 11. Febr. 1929 575[3]
Miete
§ 556 BGB. Hat der Mieter Ein- oder Umbauten in den Mieträumen vorgenommen und ist dann ein neuer Mietvertrag geschlossen worden, ohne daß der Vermieter die spätere Beseitigung der Ein- oder Umbauten ausbedungen hat, so sind die Mieträume in der geänderten Gestalt Gegenstand des Mietvertrags geworden und steht dem Vermieter nicht mehr das Recht zu, die Beseitigung der Ein- oder Umbauten zu verlangen 847[1]
§ 557 BGB. Gemietete Geschäftsräume sind dem Vermieter am Ende des Vertrags ohne Räumungsfrist herauszugeben. Voraussetzung für die Forderung einer M.entschädigung wegen verspäteter Rückgabe der Mietsache nach § 557 ist nur Vorenthaltung, nicht eine Bereicherung des Mieters oder das Entstehen eines Schadens des Vermieters 46[1]
§§ 1123, 1124 BGB. In der Veräußerung einer Mietzinsforderung liegt keine Gläubigerbenachteiligung i. S. des AnfG., wenn ohne die Veräußerung die Hypothekengläubiger sicher die Beschlagnahme des Grundstücks oder der Mietzinsforderungen erwirkt haben würden, bevor die Gläubiger aus einer Pfändung hätten Nutzen ziehen können. Ist auch der Gläubiger beweispflichtig dafür, daß die dinglichen Gläubiger in solcher Weise zugegriffen haben würden, so ist es doch Sache des Gegners, den ersten Anschein zu beseitigen 1046[5]
2. Teil Kap. III § 3 NotVO. v. 8. Dez. 1931. Art. 2 VO. über Mietkündigung. Kein Ausschluß der Kündigung wegen besonderer Aufwendungen des Vermieters, wenn die für die Aufwendungen Anlaß gebende Mietperiode abgelaufen und der Vertrag verlängert worden ist 413[3]
Zum Rechtsbegriff der „Wünsche" i. S. von § 2 Nr. 2 2. Teil Kap. III NotVO. v. 8. Dez. 1931 und Art. 2 der VO. v. 23. Dez. 1931 687[5]
Art. 3 DurchfVO. über außerordentliche Mietkündigung vom 23. Dez. 1931. Hat der Mieter bauliche Einrichtungen in den Mieträumen getroffen und dann zum 1. März 1932 außerordentlich gekündigt, so kann der Vermieter nur die Beseitigung aller Einrichtungen fordern, nicht aber einen Teil derselben bestehen lassen und die Beseitigung der übrigen verlangen 46[1]
Der den Schutz des § 19 VollstrSchVO. begehrende Schuldner hat auch glaubhaft zu machen, daß er zur Erfüllung der nach § 19 II vorgehenden Ansprüche auf die Mietzinsen angewiesen ist 53[7]
VollstrMaßnVO. v. 26. Mai 1933. Für die Vornahme notwendiger Instandsetzungsarbeiten sind dem Schuldner notfalls auch M. aus anderen als denjenigen Monaten zu belassen, in denen die Arbeiten vorgenommen werden. Der Schutz des § 19 wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß z. B. die laufenden M. nicht zur Deckung aller laufenden Grundstücksausgaben reichen 179[1]
§ 19 VollstrMaßnVO. v. 26. Mai 1933 schlägt nicht ein gegenüber einem Gläubiger, dessen Forderung auf Leistungen i. S. dieser Bestimmung beruht 855[5]
Anrechnung der WohnungsM. bei der Lohnzahlung i. S. von § 115 GewO. liegt nicht vor, wenn der Arbeitslohn tarifmäßig errechnet und gegen die Mietzinsforderung des Arbeitgebers aus besonderem Mietvertrag aufgerechnet wird. Solche Aufrechnung ist in den Grenzen der §§ 11, 2 LohnbeschlG., § 394 BGB. zulässig 56[3]
Bei Berechnung des Einheitswerts für die Dienstwohnungen enthaltenden Teile eines Dienstgebäudes des Reichs ist nicht die Dienstwohnungsvergütung des Beamten als tatsächliche JahresrohM. i. S. des § 17 I RBewVermStDurchfBest. 1931 zugrunde zu legen. Solche Dienstwohnungen sind als eigengenutzte Räume i. S. des § 17 IV anzusehen. Für die Einheitswertfeststellung ist deshalb von der für eine solche Dienstwohnung erzielbaren JahresrohM. auszugehen 123[2]
JahresrohM. und FriedensM. bei Ermittlung des Einheitswerts 998[4]
Mieteinigungsamt
Das M. hat einem Antrag auf Ermittlung der gesetzlichen Miete nur dann zu entsprechen, wenn der Antragsteller dartut, daß für das Mietverhältnis gesetzliche Miete gilt 46[1]
Die Beschwerdestelle kann ihre Entscheidung auf die Rechtsbeschwerde auch dann nicht ändern, wenn sie unter Abänderung der Entscheidung des M. die sachliche Entscheidung abgelehnt hat 776[1]

Mieterschutzgesetz
M. nebst Verfahrensanordnung. Schriftt. 828
Mietwucher
Eine die gesetzliche Miete übersteigende vereinbarte Mietzinsforderung ist nicht ohne weiteres wucherisch 56 [3]
Mietzinssteuer
vgl. unter Aufwertungssteuer
Milchgeld
M.forderungen fallen nicht unter die in §§ 38 II, 39 I RErbhofG. geschützten, auf dem Erbhof gewonnenen landwirtschaftlichen Erzeugnisse 855 [6]
Mildres Gesetz (§ 2 II StGB.)
Innerhalb der dem § 264 StPO. zu entnehmenden Grenzen für die Umgestaltung der Strafklage ist eine Verurteilung auf Grund wahldeutiger Feststellungen zulässig. Auf die wahldeutig festgestellte Tat ist unter Berücksichtigung der zu § 2 II StGB. entwickelten Grundsätze dasjenige Strafgesetz anzuwenden, das die mildeste Beurteilung zuläßt 294 [13] (= Urteilsentwurf vgl. 366)
Die Aufhebung einer vom Dienstvorgesetzten verhängten Ordnungsstrafe durch den höheren Dienstvorgesetzten und die Einleitung eines förmlichen Dienststrafverfahrens wegen der gleichen Verfehlung ist sowohl nach dem DiszG. v. 21. Juli 1852 als auch nach der PrBDStrO. zulässig. Insoweit ist daher die BDStrO. bei einer nach ihrem Inkrafttreten erfolgenden Aburteilung einer früher begangenen Verfehlung nicht als m. G. gegenüber dem DiszG. anzusehen 647 [1]
Verhältnis von § 14 DevVO. v. 23. Mai 1932 zu § 2 I der 1. DurchfVO. zur DevVO. v. 12. Aug. 1931 und § 11 der 6. DurchfVO. zur DevVO. v. 2. Okt. 1931 i. S. von § 2 II StGB. 697 [17]
Bei einfacher Zollhinterziehung sind die §§ 135, 155 VZollG. gegenüber den §§ 359, 365 RAbgO. a. F. das m. G. i. S. des § 2 II StGB. 103 [12]
Bei Tateinheit der Hinterziehung von Zoll u. Branntweinaufschlag führt die im § 147 BranntwMonG. vorgeschriebene Anwendung des § 418 I S. 2 RAbgO. zu dem Ergebnis, daß die Geldstrafe mindestens auf das Vierfache der Summe der Beträge beider hinterzogener Abgaben festzusetzen ist. Daher sind i. S. von § 2 II StGB. die vor dem Ges. v. 22. Dez. 1929 geltenden älteren Strafgesetze (§§ 119—121 BranntwMonG. i. Verb. m. §§ 135, 158 VZollG.) milder als die späteren Strafgesetze (§§ 396, 418 RAbgO. n. F. i. Verb. m. §§ 119—121 BranntwMonG.) 761 [1]
Minderjährige
vgl. auch unter Gesetzlicher Vertreter
Der Ballettmeister eines Theaters kann Lehrer der minderjährigen Mitglieder des Ballettkorps i. S. des § 174 I Nr. 1 StGB. sein 425 [23]
Minderkaufmann
vgl. unter Firma
Minderung
§§ 437, 459, 493 BGB. Keine Kaufpreisminderung für den Anteil des Gesellschafters einer OHG. 115 [5]
§ 325 ZPO.; § 892 BGB. Wird die Klage des ursprünglichen Gläubigers eines durch Hypothek gesicherten Restkaufgeldes abgewiesen, weil der vom Schuldner einredeweise geltend gemachte Anspruch auf M. durchdrang, so muß sich das der Erwerber der Hypothek entgegensetzen lassen, wenn er z. B. der Abtretung wußte, daß der Zedent jene Klage erhoben hatte 440 [13]
Miterben
Veräußerung i. S. des § 70 VVG. ist auch der Eigentumserwerb auf Grund eines Erbauseinandersetzungsvertrages 981 [1]
Der einzelne M. ist allein zur Erhebung der Vollstreckungsgegenklage aus §§ 797, 767 ZPO. wegen eines gegen alle M. gerichteten Anspruchs aus notarieller Schuldurkunde des Erblassers befugt 915 [7]
§ 2039 BGB. Bei Klagen eines M. auf Leistung an die Erbengemeinschaft ist nicht der unter Umständen geringfügige Erbanteil des M. für den Streitwert maßgebend, sondern die Gesamtleistung, die verlangt wird 180 [3]
Zur Streitwertbemessung bei der negativen Feststellungsklage, wenn sie von einem M. für die Erbengemeinschaft erhoben wird 439 [12]
Eine Vermittlung i. S. von § 11 I S. 1 PrNotGebO. liegt nur dann vor, wenn die bei der Auseinandersetzung Beteiligten untereinander nicht einig sind und die Tätigkeit des Notars darauf gerichtet ist, die materielle Einigung der Beteiligten über die Auflösung der Erbengemeinschaft durch Feststellung des Nachlasses und der Erbfolge, Regelung der Schuldenfrage und Abgrenzung der Ansprüche der Erben erst herbeizuführen 567 [2]
Mittäterschaft
Handeln bei der vorsätzlichen Tötung mehrere als Mittäter, wenn auch nur mit bedingtem Vorsatz, so kommt es nicht darauf an, wer die Tötung ausgeführt hat. In solchem Falle kann auch der Tatbestand des § 211 angenommen werden, und zwar selbst dann, wenn bei einem Teil der Mittäter nur der Tatbestand des § 214 StGB. vorliegt 426 [24]
§§ 46, 47 StGB. Wer als Mittäter einen Pflasterstein ergreift, um ihn auf einen anderen zu werfen, bleibt strafbar, wenn er diese Absicht aufgibt, während seine Genossen ihrerseits das Opfer durch Werfen von Steinen töten 692 [11]
Der Mittäter an einer gemeinschaftlichen Körperverletzung kann für deren Todesfolge, die unmittelbar ein andrer herbeigeführt hat, auch nach § 226 StGB. nur dann verantwortlich gemacht werden, wenn die Handlung des anderen gerade in der Beschaffenheit, in der sie zur Tötung führte, im Rahmen des beiderseitigen Einverständnisses lag und von jedem als eigene Tat gewollt war 229 [13]
Mitverschulden (§ 254 BGB.)
§§ 249 ff., 254 BGB. Im Falle der Gläubigergefährdung ist das Vertrauensinteresse zu ersetzen. Ob und welche Schritte der Sicherungsnehmer im Falle seiner nachträglich eingetretenen Böswilligkeit tun muß, ist nach den Umständen des Einzelfalls zu entscheiden. Abwägung von Vorsatz gegen Fahrlässigkeit bei der Verursachung des Schadens ist in aller Regel unzulässig 475 [2]
Kraftfahrzeugführer muß mit der Schreckwirkung starker Hupenzeichen, die 3—5 m vor einem die Straße überquerenden Fußgänger gegeben werden, rechnen. M. eines Fußgängers, der, ohne auf Kraftfahrzeuge zu achten, eine verkehrsreiche Straße überquert 112 [1]
Ausschluß der Haftung auch für grobe Fahrlässigkeit bei Gefälligkeitsfahrt? Der Gesichtspunkt des Handelns auf eigene Gefahr steht selbständig neben dem des stillschweigenden Haftungsausschlusses und des § 254 BGB. 346 [4]
§ 1542 RVO. § 17 KraftfG. Ist der Schaden wegen M. geteilt, so ist die Berechnung so vorzunehmen, daß die Leistungen des Versicherungsträgers von der Schadensquote abzuziehen sind, die an sich — also nach Teilung — dem Verletzten zustehen würde, nicht aber so, daß die Versicherungsleistungen zunächst an dem ganzen Schaden in Abzug gebracht werden und der Rest gem. § 254 BGB. geteilt wird 899 [8]
Wenn auch das PrEisenbG. v. 3. Nov. 1838 lediglich aus sich selbst auszulegen und deshalb § 254 BGB. ihm gegenüber nicht anwendbar ist, also auch geringeres ursächliches Verschulden des Geschädigten zu gänzlicher Abweisung des Ersatzanspruchs führt, andererseits aber der Geschädigte sich das Verschulden seines Angestellten nicht entgegenhalten zu lassen braucht, so ist doch § 17 KraftfG. auch diesem Gesetz gegenüber anwendbar 342 [2]
Monopol
§ 138 BGB. Zusammenstellung der Rechtsprechung über Mißbrauch einer M.stellung. Der Inhaber einer solchen handelt sittenwidrig, wenn er ihn treffende nachteilige Folgen einer Vertragsverbindung auf den in einer Zwangslage befindlichen Vertragsgegner abwälzt 473 [1]
Wettbewerb und M.kampf. Schrifttum 1038
Mord
Handeln bei der vorsätzlichen Tötung mehrere als Mittäter, wenn auch nur mit bedingtem Vorsatz, so kommt es nicht darauf an, wer die Tötung ausgeführt hat. In einem solchen Falle kann auch der Tatbestand des § 211 angenommen werden, und zwar selbst dann, wenn bei einem Teil der Mittäter nur der Tatbestand des § 214 StGB. vorliegt 426 [24]
§ 211 StGB. Wird eine Tat nur mit bedingtem Vorsatz begangen, so schließt dies nicht aus, daß sie mit Überlegung ausgeführt wird. Es bedarf dann aber besonders sorgfältiger Prüfung, ob der Täter zu einem überlegten Handeln fähig war und mit bedachtem Wollen zur Ausführung der Tat geschritten ist 1051 [10]
Mühle
Läßt eine Umtauschbäckerei das Getreide in einer selbständigen UmtauschM. vermahlen, so erhält sie als umsatzsteuerpflichtige Gegenleistungen von den Kunden die dem aus Backlohn und Mahllohn bestehenden Werklohn entsprechende Getreidemenge, von der M. die der Mahlmetze entsprechende Arbeitsleistung des Vermahlens 60 [8]
Musikaufführung
vgl. unter Literar. Urheberrecht.
Mutergesellschaft
Eine Vergütung, die M. ihrer Tochtergesellschaft zu den Kosten der Propaganda gewährt, die die Tochtergesellschaft für die von ihr vertriebenen und von der M. hergestellten Erzeugnisse gemacht hat, gilt nicht als steuerfreie Einlage i. S. des KörpSt.-Rechts, sondern zählt zu den steuerpflichtigen Betriebseinnahmen der Tochtergesellschaft 123 [4]
Nachbarrecht
Das Gesetz über die Beschränkung der N. v. 13. Dez. 1933 203
Nacherbe
§§ 2108, 2069 BGB. Zur Frage der Aufnahme des gesetzlich berufenen ErsatzN. in den Erbschein 355 [11]
Wenn bei der freiwilligen sofortigen Auflösung der nach dem Familienschluß zunächst Berufene in der Verfügung über das frühere Familiengut noch nach Art eines Vorerben beschränkt ist, so sind für die im Rahmen dieser Vor- und Nacherbschaft vorkommenden Verrichtungen des Vormundschafts- und des Nachlaßgerichts die Auflösungsbehörden nur zuständig, wenn dies in dem Familienschlusse über die Auflösung vorbehalten ist 127 [1]
Nachlaßpfleger
Das Nachlaßgericht hat einen N. gem. § 1961 BGB. auch dann zu bestellen, wenn ein Nachlaßgläubiger dies zur Geltendmachung eines Anspruchs gegen die unbekannten Erben eines im Ausland wohnhaft gewesenen Ausländers beantragt, sofern und soweit inländisches Vermögen des Ausländers erfaßt werden soll 909 [5]
Nachprüfung, richterliche
vgl. unter R.
Nahrungsmittelchemiker
Der selbständige N. ist auch umsatzsteuer-

pflichtig, soweit ihm Hoheitsverwaltungen die öffentliche Nahrungsmittelüberwachung und -untersuchung vertragsmäßig zur privatwirtschaftlichen Ausnutzung überlassen und er dadurch Einnahmen erzielt 788[9]

Name

§ 12 BGB. Unbefugter Gebrauch eines N. kann nicht nur dann vorliegen, wenn Verwechslungsgefahr besteht, sondern auch sonst und ohne diese. Ist eine Firma allein aus Worten des gewöhnlichen Sprachgebrauchs gebildet, so besteht auch dann kein Verbotsrecht gegenüber einem andern Gewerbetreibenden, wenn eine gewisse Verwechslungsgefahr gegeben ist 25[1]

Ein Kindesannahmevertrag, dessen wesentlicher Zweck in der Ersetzung des nichtarischen Familiennamens des Angenommenen durch den arischen N. des Annehmenden besteht, ist mit der sittlichen Grundauffassung des nationalen Staates unvereinbar und daher nichtig 442[6]

„National"

Die Firmenzusätze „Deutsch" und „national" 666

Nationale Symbole

N. S. als Warenzeichen 328

Nationalsozialismus

vgl. auch unter BNSDJ., Reichsparteitag, Gesetzgebung, Rechtsbetreuung

Volk — Arbeit — Wirtschaft. Grundriß für den deutschen Aufbau. Schrifttum 20

Die geistigen Grundlagen des N. Schrift. 20

Hitlers Staatsauffassung. Schrifttum 20

Staatsrechtliche Grundlinien des neuen Reiches. Schrifttum 21

Die Verfassung der nationalsozialistischen Revolution. Schrifttum 207

N. und Rechtsstaat 713

Aufbau einer Nation. Schrifttum 743

Erziehung zum N. Schrifttum 743

Völkischer, totaler und autoritärer Staat 955

Politische Erziehung des Beamtentums im nationalsozialistischen Staat. Schrifttum 87

Die Anpassung der Landesverwaltung an die Grundsätze des nationalsozialistischen Staates 723

Die Wirtschaft im nationalsozialistischen Weltbild. Schrifttum 743

Strenge Auffassung vom Wesen des Anwaltsberufs, die schon bisher der eigensüchtigen Berufsausübung des RA. entgegenstand, jetzt nach der nationalen Erhebung aufrechterhalten 227[12] 553[7]

Mit dem Durchbruch der nationalen Revolution hat ein gewaltiger innerer Umschwung stattgefunden, der sich gerade auch auf die Begriffe von öffentlicher Ordnung und Sittlichkeit erstreckt und insbes. auch in den Anschauungen über Bestimmung und Betätigung der Frau einen Wandel bewirkt hat. Die Veranstaltung von sog. Damenboxkämpfen in einer öffentlichen Wirtschaft verstößt heute gegen die öffentliche Ordnung 63[1]

NSBO.

vgl. unter Arbeitsfront, Deutsche

NSDAP.

Gebührenfreiheit der NSDAP. 469

Nebenkläger

§ 1 Ziff. 1 Teil 1 Kap. I Art. 2 NotVO. v. 14. Juni 1932. Der Umstand, daß die StA. Berufung eingelegt hat, hindert die Rev. des N. nicht 502[13]

Ne bis in idem

vgl. unter Verbrauch der Strafklage

Nichtarier

vgl. unter Juden

Nichtigkeit

N. nach § 138 BGB. vgl. unter Sittenwidrigkeit, ferner vgl. Scheinerklärung.

§ 134 BGB. Die Bestimmung der Satzung einer GmbH., daß im Falle der Beschlagnahme eines Geschäftsanteils durch Zwangsvollstreckung oder Konkurseröffnung die Gesellschaft berechtigt ist, den Geschäftsanteil unentgeltlich einzuziehen — also ihn ersatzlos zu vernichten —, ist wegen Verstoßes gegen das Gesetz nichtig 550[4]

Für die Geltendmachung eines Anspruchs und für die negative Feststellungsklage hinsichtlich dieses Anspruchs ist der gleiche Streitwert anzunehmen. Das gilt auch für die Klage auf Feststellung der N. der die Vaterschaft und die Unterhaltspflicht des Erzeugers anerkennenden Erklärung 306[4]

Niederlande

Art. 17 EGBGB. Art. 264 NiederlBGB. Zur Auslegung des holländischen Ehescheidungsrechts durch deutsche Gerichte 437[4]

Niederschlagung von Kosten

vgl. unter G.

Nießbrauch

Stimmrechtsausübung bei der GmbH. im Fall der N.bestellung an Geschäftsanteilen 976[4]

Nordhäuser

UnlW. Herkunftsbezeichnung, Umwandlung zur Beschaffenheitsangabe, Rückbildung zur Herkunftsbezeichnung; Schutz des Besitzstandes in diesem Falle 287[6]

Notar

§ 839 BGB. Zur Frage der Zulässigkeit des Erwerbs des Mantels einer AktG. oder GmbH. Haftung des N. wegen Nichtaufklärung über die Zweifelhaftigkeit der Rechtslage und der Rechtsprechung zu dieser Frage 27[3]

§ 839 BGB. Grundsätzlich besteht keine Verpflichtung des N., die Parteien darüber zu belehren, wer dem Fiskus gegenüber für die Kosten und Steuern haftet, insbes. den Käufer darauf aufmerksam zu machen, daß er als Zweitschuldner dem Fiskus für die WZuwSt. hafte; auch dann nicht, wenn in den Vertragsbedingungen die Bestimmung aufgenommen ist, daß der Verkäufer die etwaige WZuwSt. zu tragen habe, und auch dann nicht, wenn der Käufer den N. ausdrücklich darum gebeten hatte, ihn vor irgendwelchen wirtschaftlichen Schäden zu schützen 477[4]

Ein notarielles Protokoll, das gem. § 177 I FGG. vorgelesen, von den Beteiligten genehmigt und von ihnen eigenhändig unterschrieben worden ist, ist nicht ungültig, wenn der N. es zunächst ohne die Feststellung, daß dies geschehen ist, unterzeichnet, dann aber diese Feststellung — gegebenenfalls unter Hinzuziehung der bei der Beurkundung etwa mitwirkenden Personen — nachträglich getroffen und das so vervollständigte Protokoll nochmals unterzeichnet hat; Voraussetzung hierfür ist allerdings, daß das Protokoll zur Zeit der Nachholung des Feststellungsvermerks noch nicht nach außen in die Erscheinung getreten, daß also insbes. weder Ausfertigung erteilt noch Vorlage an das Gericht erfolgt ist 304[2]

Wird von der Gesellschafterversammlung einer GmbH. Kapitalherabsetzung in erleichterter Form beschlossen, so sind die Notariatskosten von dem vollen Betrag zu berechnen 117[1]

Eine Vermittlung i. S. v. § 11 I S. 1 PrNotGebO. liegt nur dann vor, wenn die bei der Auseinandersetzung Beteiligten untereinander nicht einig sind und die Tätigkeit des N. darauf gerichtet ist, die materielle Einigung der Beteiligten über die Auflösung der Erbengemeinschaft durch Feststellung des Nachlasses und der Erbfolge, Regelung der Schuldenfrage und Abgrenzung der Ansprüche der Erben erst herbeizuführen 567[2]

§ 2 III Teil 5 der PrNotVO. v. 12. Sept. 1931 und VO. über Gebührenabgabe der N. Vereinbart der N. hinsichtlich seiner Gebührenansprüche einschließlich der Zusatzgebühr aus § 51 PrGKG. mit dem Gebührenschuldner eine Gesamtvergütung, so ist die staatliche Gebührenabgabe nach dem vereinbarten Betrage zu berechnen. Beschränkt sich aber die Vereinbarung auf die Beurkundungsgebühr, während die Zusatzgebühr aus § 51 PrGKG. daneben bestehen bleiben soll, so ist die Zusatzgebühr bei Berechnung der Gebührenabgabe außer Betracht zu lassen 174[2]

§§ 348, 349 StGB. Die auf Urkundenausfertigungen angebrachten Vermerke über die Verstempelung von Haupturkunden enthalten die Beurkundung einer rechtserheblichen Tatsache, und zwar, soweit Art. 6 HessUrkStG. in Betracht kommt, zu öffentlichem Glauben. Auch ein vom N. nicht unterschriebener Vermerk hat diese Beweiskraft. Dienstanweisungen können bindende Formvorschr. für öffentliche Urkunden enthalten. Wenn die Praxis eine solche Anweisung nicht als zwingende Bestimmung behandelt, so ist dies erst dann rechtserheblich, wenn solche Abweichung von der Dienstvorschr. die stillschweigende Billigung der Zentralbeh. gefunden hat. Der mit der Verwendung der Stempel betraute hess. N. gilt insoweit als Bevollmächtigter i. S. v. § 266 Ziff. 2 StGB. 560[16]

Täter i. S. des § 356 StGB. kann nur sein eine Person, die entweder überhaupt nicht Beamter ist oder eine solche, bei der die etwa nebenherlaufende Eigenschaft als Beamter (z. B. als N. oder Universitätslehrer) außer Betracht bleibt 695[15]

Notenbanken

vgl. unter Diskontierung

Nötigung

Erfüllt ein Brief den Tatbestand der Beleidigung zweier Personen und einer N., so liegt rechtlich eine Tateinheit vor. Dies gilt auch von § 185 und § 186 StGB. 614[6] 902[13]

Notstand

§ 54 StGB. Auch Dauerzustand kann eine gegenwärtige Gefahr bilden. Gerade im Augenblick der Tat muß die sofortige unmittelbare Verwirklichung des drohenden Übels nicht zu erwarten sein. Das Einschließen der Person, von der Gefahr droht, kommt nicht unter allen Umständen als Mittel in Betracht, um die Dauergefahr zu bannen 422[20]

Übergesetzlicher N. bei § 164 StGB. 169[14]

Notstandsarbeiten

vgl. unter Arbeitsvermittlung

Notwehr

§§ 117,53 StGB. Waffengebrauch gegen den fliehenden Frevler ist unter Umständen zulässig. Begriff „Bedrohung mit einem Angriff". N. 230[14]

§§ 230 II, 53 StGB. Die Befürchtung des Forstbeamten, einem bewaffneten Wilderer gegenüberzustehen, ohne daß eine sichere Grundlage für diese Annahme vorliegt, kann die irrtümliche Annahme einer N.lage nicht rechtfertigen 427[25]

§§ 227, 53 StGB. Begriff „Beteiligung an einer Schlägerei" N. 763[10]

Novation

§§ 57, 63 PrGKG. Wird der Schuldgrund der einer Hypothek zugrunde liegenden Forderung im Wege der N. geändert, so ist für die grundbuchliche Eintragung dieser Veränderung eine Gebühr nach dem Betrage der Forderung, nicht nach einem Schätzungswert zu erheben 434[2]

Nutzungen

Herausgabe der N. vgl. unter Eigentum

Obdachlose

§§ 21, 40, 43, 70f. PrPolVerwG. Wenn nach Aufhebung einer Polizeiverfügung, durch die zwecks Unterbringung eines O. Wohnraum eines Nichtpolizeipflichtigen beschlagnahmt worden war, der Eingewiesene gegen den Willen des Berechtigten in dem von ihm innegehabten Raum verbleibt, so ist die Polizei allein auf Grund der Aufhebung der

Beschlagnahme verpflichtet, mit den ihr zu Gebote stehenden Mitteln für Räumung zu sorgen 382[2]

Oberlandesgericht
§ 28 FGG. Das OLG., das von der Entscheidung eines anderen, aber nicht mehr bestehenden OLG. abweichen will, muß die Sache nicht an das RG. abgeben 570[6]

Offenbarungseid
Im O.verfahren kann durch verkündeten Beschluß geladen werden 925[4]
§ 915 ZPO. Der Schuldner kann sich, wenn gegen ihn im O.verfahren am AG. Haftbefehl erlassen worden ist, im Wege der sofortigen Beschwerde gegen den Haftbefehl in der Beschwerdeinstanz mit Erfolg darauf berufen, daß er den Gläubiger nach Erlaß des Haftbefehls befriedigt habe, vorausgesetzt, daß der Schuldner nicht bereits in 1. Instanz Widerspruch gegen die Verpflichtung zur Leistung des O. erhoben hatte 180[4]
§ 11 AusfVO. v. 14. Febr. 1933 zur NotVO. vom 14. Febr. 1933. Der O.schutz für den Inhaber eines landwirtschaftlichen Betriebs nach § 11 tritt auch dann ein, wenn auf das Verlangen einer Verwaltungsbehörde hin das O.verfahren betrieben wird 53[4]
Der Gläubiger kann trotz Aufhebung der Zwangsvollstreckung auf Grund von § 18 VollstrMaßnVO. v. 26. Mai 1933 in einzelne Gegenstände Leistung des O. von dem Schuldner verlangen, um festzustellen, ob der Schuldner noch anderes Vermögen besitzt, in das er vollstrecken kann 310[2]
Wo der Sondertatbestand der Verfahrensverzögerung des § 19d III der VollstrMaßn.-VO. v. 26. Mai 1933 einschlägt, entfällt die Wohltat des § 19d V 117[3]
Die versehentliche unrichtige Mitteilung eines Handelsschutzvereins in einem vertraulichen Rundschreiben, daß gegen jemand Haftbefehl zur Erzwingung des O. erlassen ist, verpflichtet nicht zu Schadensersatz; jedoch muß die Nachricht in gleicher Weise widerrufen werden 51[9]

Offene Handelsgesellschaft
Scheingründungen und Mantelverwertung 936
§§ 28, 128, 123 HGB. Zur Frage der Anwendbarkeit der allgemeinen Vorschriften über die Anfechtung wegen Willensmängeln oder die Geltendmachung der Nichtigkeit wegen Verstoßes gegen die guten Sitten auf das Gesellschaftsrecht, insbesondere auf das Recht der Kapital- und Personalgesellschaft des Handelsrechts. Haftung des Gesellschafters den Gläubigern gegenüber ohne Rücksicht auf die Willensmängel auf Grund der Eintragung zum Handelsregister und deren Veröffentlichung. Rechtslage infolge der Anfechtung bei Schulden eines Einzelkaufmanns, für die die nachher durch Eintritt eines Gesellschafters entstandene OHG. und der neue Gesellschafter haftet, namentlich dann, wenn der Eintritt nicht in das Handelsregister eingetragen ist 224[11]
Die kurze Verjährung des § 159 HGB. greift nicht durch, wenn der Fall der Geschäftsübernahme nach § 25 HGB. vorliegt 356[12]
§ 738 BGB. §§ 73, 89 VerglO. Haftung des ausgeschiedenen Gesellschafters einer OHG. für die vollen Schulden der durch Abschluß des Vergleichs im Vergleichsverfahren zum Teil befreiten OHG. und ihrer Gesellschafter. Diese Haftung besteht auch gegenüber einem andern früher ebenfalls ausgeschiedenen Gesellschafter. Keine Pflicht der verbliebenen Gesellschafter, für den Fall des Vergleichsabschlusses im Konkurs oder Vergleichsverfahren dem in Anspruch genommenen früheren Gesellschafter Ersatz zu leisten und ihn von den Schulden zu befreien 482[11]
§§ 717, 719 BGB. Keine Kaufpreisminderung für den Anteil des Gesellschafters einer OHG. 115[5]
§ 55 I PrGStG. Der Eintragung des Eigentums von Abkömmlingen des bisherigen Eigentümers steht die Eintragung einer OHG. selbst dann nicht gleich, wenn die OHG. nur aus Abkömmlingen des bisherigen Eigentümers besteht 989[5]
Die Beteiligung an OHG. bildet nach § 66 RBewG. kein Vermögen des einzelnen Gesellschafters, also kein Vermögen i. S. von § 3 III BürgerStVO. 1933 790[2]
§§ 29, 13, 30 EinkStG. Wird OHG. durch den Tod eines Gesellschafters aufgelöst, so ist dessen Erbe für die Dauer der Liquidation der OHG. einkommensteuerrechtlich als Mitunternehmer des Gewerbebetriebs i. S. des § 29 Nr. 3 EinkStG. anzusehen. Der von der OHG. vor und nach Beginn der Liquidation erzielte Geschäftsgewinn ist einheitlich festzustellen. Hierbei ist bis zur Liquidation der Gewinnanteil des Erblassers, nachher der des Erben zu berücksichtigen. Bringt OHG., die im übrigen ihren Betrieb fortsetzt, einen Teil ihres Betriebsvermögens in AktG. gegen Einräumung von Gesellschaftsrechten der AktG. an die Gesellschafter der OHG. ein, so werden die Aktien im Tausch gegen das bisherige Betriebsvermögen zum Betriebsvermögen der OHG. 997[1]

Öffentliches Recht
Jahrbuch des ö. R. Band 21. Schrifttum 539

Öffentlichkeit der Verhandlung
§ 338 Nr. 6 StPO. Die Nichtausschließung der O. ist niemals ein Grund zur Aufhebung des Urteils, da das Gesetz in der Ö. die Gewähr für die Richtigkeit der Entscheidung findet und der Angeklagte keinen Anspruch auf Ausschließung hat 370[23]

Offizierspension
Ein ehemaliger aktiver Offizier, der Dienstzeit von weniger als zehn Jahre hat, somit den Versorgungsanspruch auf Dienstbeschädigung und dadurch bedingte Dienstunfähigkeit stützen muß, hat von vornherein die Auswahl zwischen der Versorgung nach den nach wie vor geltenden eigentlichen OffPensG. und dem RVersorgG., und zwar auch dann, wenn er vor dem 1. April 1920 aus dem Heere ausgeschieden ist, den Versorgungsanspruch aber erst nach dem 31. März 1920 angemeldet hat. Die Garnisondienstfähigkeit ist nach den Anforderungen zu beurteilen, die bei Weiterbestand des alten Heeres zu stellen wären. Dabei ist aber die Steigerung in den Anforderungen auch an einen nur Garnisondienstfähigen zu berücksichtigen, die die Weiterentwicklung des Heereswesens und der Angriffs- und Verteidigungsmittel (insbes. auch chemische) mit sich gebracht hätte 255[1]

Operation
§ 249 BGB. Bei der Vorteilsausgleichung ist von der schädigenden Handlung, nicht von dem vorteilbringenden Ereignis auszugehen. Der Arzt, der durch erfolgreiche O. dem Kranken das Leben gerettet, ihn aber durch Liegenlassen von O.gegenständen in der Bauchhöhle zugleich geschädigt hat, kann gegenüber seiner Schadensersatzpflicht nicht Vorteilsausgleichung einwenden 896[2]
Pflicht zur O. 524

Ordnungsstrafe
vgl. auch unter Ungebühr,
§§ 15, 19 PrBDStrO. Der Verfolgung einer Dienstverfehlung im förmlichen Dienststrafverfahren steht nicht entgegen, daß eine wegen der gleichen Verfehlung früher im Wege des O.verfahrens verhängte und von dem Angeschuldigten bereits erlegte Geldbuße zwar vor Einleitung des förmlichen Dienststrafverfahrens wieder aufgehoben, aber erst nach Erlaß des erstinstanzlichen Urteils an den Angeschuldigten zurückgezahlt worden ist. Die Aufhebung einer von dem Dienstvorgesetzten verhängten O. durch den höheren Dienstvorgesetzten und die Einleitung eines förmlichen Dienststrafverfahrens wegen der gleichen Verfehlung ist sowohl nach dem DiszG. vom 21. Juli 1852 als auch nach der BDStrO. § 19 zulässig. Insoweit ist daher die BDStrO. bei einer nach ihrem Inkrafttreten erfolgenden Aburteilung einer früher begangenen Verfehlung nicht als milderes Gesetz i. S. von § 2 II StGB. gegenüber dem DiszG. anzusehen. Durch § 19 II BDStrO. wird die Zulässigkeit der Einleitung des förmlichen Dienststrafverfahrens nach Aufhebung einer früher wegen der gleichen Verfehlung verhängten O. nicht auf den Fall beschränkt, daß die O. von dem Min. im 1. Rechtszug verhängt worden ist 647[1]

Organgesellschaft
vgl. auch unter Muttergesellschaft
§ 1 Nr. 1 UmsStG. Eine Kapitalgesellschaft kann auch dann Organ einer andern als Unternehmerin sein, wenn ihre Geschäftsanteile nicht der Obergesellschaft, sondern deren Mitgliedern gehören 510[12]

Ortsbesichtigung
NotVO. v. 14. Juni 1932. § 1 Art. 3 Kap. I Teil 1. Es bedarf eines Gerichtsbeschlusses zur Ablehnung des Antrags auf Vornahme einer O. 440[14]

Österreich
§ 606 IV ZPO. Scheidung ausländischer Ehegatten. Für den Ehescheidungsstreit von österreichischen Ehegatten ist die deutsche Gerichtsbarkeit nicht gegeben 912[1]
Der Heilbehandler, der von dem Bestehen einer Epidemie und deren besonderer Gefährlichkeit Kenntnis hat, es aber gleichwohl an ausreichender Überwachung eines von ihm behandelten Epidemieverdächtigen fehlen läßt, handelt pflichtwidrig, so daß der eintretende Todeserfolg ihm zur Schuld anzurechnen ist. Voraussetzungen des hierbei anzuwendenden § 335 ÖstAStGB. 559[11]

Osthilfe
Durch Art. II der 5. O.-DurchfVO. v. 20. Febr. 1933 werden nur solche Konkurseröffnungen erfaßt, die nach dem 20. Dez. 1932 stattgefunden haben 848[3]
In der landwirtschaftlichen Entschuldung findet ein Verfahren vor dem AG. neben einem solchen vor O.behörden nicht statt, wenn bei diesen sachliche Bearbeitung erfolgt ist 310[3]
§ 98 EntschuldG. Ist vor den O.behörden ein Verfahren verspätet beantragt, so kann die Eröffnung des Entschuldungsverfahrens vor dem Amtsgericht erfolgen 444[12]

Pacht
vgl. auch unter Domänen
Die SicherungsP. 803
Unwirksamer P.vertrag wegen Fehlens der landrätlichen Genehmigung. Herausgabe der Nutzungen nur nach §§ 987 ff., nicht nach § 812 ff. BGB. Der gewerbsmäßige Gräser ist bei Nichtbeachtung der Genehmigungsvorschriften bösgläubig. Der gute Glaube muß nicht nur die Besitzberechtigung, sondern auch die Berechtigung zum unentgeltlichen Fruchtbezuge umfassen. Der Wert der gezogenen Nutzungen richtet sich nach dem (ungültig) vereinbarten P.zins 850[5]
§§ 2, 4 PächtschG. Eine Entscheidung, durch die der Vorsitzende des PEA. einen Antrag des Pächters auf Verlängerung des Pachtverhältnisses abgelehnt hat, hindert den Pächter nicht, einen Verlängerungsantrag gem. § 2 dieses Gesetzes beim PEA. zu stellen 111[1]
§§ 2, 4 PächtSchG.; § 49 PrPachtschO. Über die Niederschlagung der Gebühren eines Rechtsmittelverfahrens in Pachtschutzsachen entscheidet auf Beschwerde das KG. 114[2]
§ 8a PächtSchG. Der Umstand allein, daß der Verpächter sich bereit erklärt, das Inventar des Pächters ganz oder zum Teil zu dem Preis käuflich zu erwerben, den die von der Landwirtschaftskammer zu bestellenden

Schätzer unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Werts des Inventars festsetzen werden, genügt nicht, um die Verlängerung des P.verhältnisses auf Grund des § 1 PrAusfVO. v. 8. Juli 1933 zum RPächtschG. abzulehnen 175[1]

§ 25 PrPachtschO. Der Streit darüber, ob auf die Rechte aus der PrPachtschO. wirksam verzichtet worden sei, gehört vor das ordentl. Gericht. Auf die Rechte aus der PrPachtschO. kann, jedenfalls soweit sie schon entstanden sind, verzichtet werden 832[3]

§ 47 PrPachtschO. Ein Rechtsentscheid kann nur über Fragen ergehen, die für die Sachenentscheidung von Bedeutung sind, also nicht darüber, ob ein Armenanwalt Erstattung der Gebühren aus der Staatskasse fordern kann 175[2]

Der Begriff des landwirtschaftlichen Inventars im PächtKredG. ist der gleiche wie im BGB. Ersatzpflicht des Verpächters, der das Inventar in Besitz genommen und weiter verwendet hat, gegenüber dem P.kreditgeber. — Merkmale der „künftigen Entschädigungsforderungen" gem. §§ 585, 559 BGB. 403[2]

Das Gesetz betreff. Ermöglichung der Kapitalkreditbeschaffung für landwirtschaftliche Pächter v. 9. Juli 1926 läßt nicht mehrere Pfandrechte für verschiedene Kreditinstitute zu, sondern nur ein einziges 405[3]

Zum landwirtschaftlichen Betrieb i. S. des § 1 EntschuldG. v. 1. Juni 1933 gehört auch P.land 248[7]

§ 1 LandwEntschuldG. Der Verpächter ist Betriebsinhaber und daher antragsberechtigt 856[7]

Gesetzliche Ermäßigung von Zinsen und P.-zahlungen. Argentin. Schrifttum 751

§§ 2, 28 RBewG. Verpachtung von Streuparzellen hebt ihre Zugehörigkeit zur wirtschaftlichen Einheit des Stammgutes regelmäßig nicht auf 859[7]

Parteieid

vgl. auch unter Richterlicher Eid

Berechtigung des BerR., auch ohne Anschlußberufung die eidbedingte Entscheidung des ersten Richters in eine unbedingte abzuändern 480[9]

Parteien, politische

Das Ende des Parteienbundesstaates 193

Parteivernehmung

Der Beweis durch P. Schrifttum 680

Die kostenrechtliche Bedeutung von P. und Parteianhörung 657 700[1] 915[6] 1057[3]

Parteiverrat (§ 356 StGB.)

§ 356 StGB. Zur beruflichen Tätigkeit des RA. rechnen auch Bestrebungen, eine unsichere Forderung im Wege der gütlichen Auseinandersetzung ganz oder wenigstens teilweise einzutreiben. Pflichtwidrig ist die Gewährung der Berufstätigkeit schon dann, wenn sie der in § 31 RAO. bezeichneten Berufspflicht zuwiderläuft. Ist der Tatbestand des § 356 StGB. erfüllt, so ist daneben für die Anwendung einer etwa gleichzeitig vorliegenden Untreue i. S. von § 266 Ziff. 2 StGB. kein Raum 428[27]

Täter i. S. des § 356 StGB. kann nur sein eine Person, die entweder überhaupt nicht Beamter ist oder eine solche, bei der die etwa nebenherlaufende Eigenschaft als Beamter (z. B. als Notar oder Universitätslehrer) außer Betracht bleibt 695[15]

Parzellen

vgl. unter Pacht

Paß

Das P.wesen nach den neueren Bestimmungen 736

Schadensersatzpflicht des Fiskus wegen Amtspflichtverletzungen in Ermessensangelegenheiten. Der Landrat verletzt die gem. § 11 II der Bek. zur Ausführung der PaßVO. v. 4. Juni 1924 ihm gegenüber dem Unterhaltsberechtigten obliegende Amtspflicht, wenn er trotz ausdrücklicher Zusage den Unterhaltsberechtigten ohne jeden Grund nicht von der Ausstellung eines Auslandspasses an den Unterhaltspflichtigen benachrichtigt 915[8]

Patent

vgl. auch unter Lizenz

Für die Frage der Identität nach § 3 I PatG. kann auch ein allgemeiner Erfindungsgedanke von Bedeutung sein, der zwar durch die im Anspruch gekennzeichnete Verkörperung der Erfindung erschöpfenden Ausdruck nicht gefunden hat, aber aus der P.schrift für den durchschnittlichen Fachmann erkennbar ist. Ein selbständiges und für sich schutzfähiges Element einer im Anspruch gekennzeichneten Kombination kann patenthindernd sein. Die nach dem Wissensstand der Technik ohne weiteres sich ergebenden Ausbildungen der Erfindung gehören ebenso wie die in der P.schrift behandelten, aber nicht zum Gegenstand eines Unteranspruchs gemachten besonderen Ausführungsformen zum Gegenstand des P. Die Verschiedenheit der Bezeichnungen für die Kategorie des älteren P. und der jüngeren Anmeldung oder des jüngeren P. kann die Identität nicht ausschließen, wenn offensichtlich die im Anspruch bezeichnete Kategorie dem wahren Wesen der Erfindung nicht entspricht oder sie nicht erschöpfend wiedergibt 251[1]

§§ 4, 5 PatG. Die neutralen Teile eines KombinationsP. genießen nicht selbständig, sondern nur im Rahmen und als Teil der geschützten Kombination Schutz. Durch Herstellung oder Vertrieb eines körperlichen Gegenstandes, der mit der geschützten Kombination zusammen benutzt werden soll, ohne zu ihr zu gehören, wird die Erfindung nicht benutzt 757[6]

Zur Frage der offenkundigen Vorbenutzung durch Vorführung beim Fachunterricht 999[1]

§ 24 PatG. Zur Frage der Zulässigkeit eines auf offenkundige Vorbenutzung und auf mangelnde Erfindungshöhe gestützten Einspruchs im P.anmeldungsverfahren 510[2]

§ 24 PatG. Voraussetzungen für die Zulassung eines auf druckschriftliche Vorveröffentlichungen (durch eine Werbeschrift) gestützten Einspruchs im P.anmeldungsverfahren. Maß der Anforderungen an die Zergliederung eines Einspruchs. Gewährung der Akteneinsicht 318[1]

§ 29 VO. v. 11. Juli 1891. Einem Bekl. im Verletzungsstreit kann bei noch schwebendem Anmeldeverfahren Einsicht in die Einspruchsvorgänge der Anmeldeakten regelmäßig nicht gewährt werden 510[1]

Der Tatrichter ist im Verletzungsstreit nicht an alle Ausführungen des RG. im Nichtigkeitsverfahren gebunden 163[9]

Eine offenbare Unrichtigkeit in der Erklärung der Zurücknahme einer P.anmeldung kann richtiggestellt werden, wenn die Unrichtigkeit objektiv erkennbar auf der Verwechslung zweier Aktenzeichen beruht 380[1]

BundRVO. v. 10. Sept. 1914 und 13. April 1916. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. Den Tatbestand des „unabwendbaren Zufalls" erfüllt ein Zahlungsunvermögen (des Schuldners einer P.jahresgebühr) infolge unverschuldeter, nicht voraussehbarer und nur vorübergehender Behinderung in der Verfügung über eine sonst bereite Geldquelle 788[1]

Patronat

Grenzen der Zulässigkeit des Rechtswegs für P.lasten und kirchliche Abgabenpflicht 211[3]

Pension

vgl. unter Ruhegeld, bzgl. Beamte vgl. unter Besoldung

Personensorge

vgl. unter Scheidung

Pfandbrief

Zwangskürzung von Forderungen der sog. Pf.anstalten nach § 29 LandwEntschuldG. 964

Pfandrecht

Pf. nach VO. über Düngemittel- und Saatgutversorgung v. 19. Jan. 1933 vgl. unter Landwirtsch.

Besitzen die Banken ein gesetzliches Pf. an den im Safe ihrer Kunden befindlichen Gegenständen? 965

§ 1280 BGB. In der Einräumung eines Vorrangs seitens des Zessionars an einen Pfändungsgläubiger kann die Bestellung eines rechtsgeschäftlichen Pf. liegen 221[9]

Beeinträchtigung des Pf. i. S. von § 8 PächtKredG. Merkmale der „künftigen Entschädigungsforderungen" gem. §§ 585, 559 BGB. 403[2]

Das Gesetz betr. Ermöglichung der Kapitalkreditbeschaffung für landwirtschaftliche Pächter v. 9. Juli 1926 läßt nicht mehrere Pf. für verschiedene Kreditinstitute zu, sondern nur ein einziges 405[3]

§§ 754, 766 HGB. SchiffsPf. des Kapitäns für die Kündigungszeit, auch wenn der Kapitän in dieser Zeit an Land beschäftigt ist 622[5]

§§ 754, 766 HGB. SchiffsPf. des Schiffsoffiziers wegen der Heuer, auch wenn er bei der Beschlagnahme nicht mehr zur Schiffsbesatzung gehörte 623[6]

Pfändung

vgl. auch unter LohnPf., Erbhof

Pfändbarkeit des Kreditanspruchs des Bankkunden gegen seine Bank 206

§ 185 II BGB. bezieht sich nicht auf Akte der Zwangsvollstreckung. In der Einräumung eines Vorrangs seitens des Zessionars an einen Pf.gläubiger kann die Bestellung eines rechtsgeschäftlichen Pfandrechts liegen 221[9]

§ 803 ZPO. Das Verbot der Überpfändung gilt auch für die Pf. von Forderungen. Das hindert aber nicht die Pf. einer die zu sichernde Forderung übersteigenden Forderung. Wenn Forderungsteil unter Vorrang vor dem Rest gepfändet ist, tritt jedoch das allgemeine Verbot der ÜberPf. wieder in Wirkung 117[4]

§ 811 Ziff. 1 ZPO. Ist ein Sofa oder eine Chaiselongue unpfändbar? 85

Die Erinnerung des Schuldners aus § 811 Ziff. 1 ZPO. ist auch dann noch zulässig, wenn die Sachen schon versteigert sind, der Erlös aber hinterlegt ist 177[4]

§ 817 ZPO. Der Schutz des guten Glaubens eines spätern Pfandgläubigers, dem die vom Gerichtsvollzieher zugeschlagene Sache unter Verrechnung des Versteigerungserlöses mit seiner Forderung und deshalb ohne Barzahlung abgeliefert ist. Ungerechtfertigte Bereicherung auf Kosten des früheren Pfandgläubigers 571[1]

§ 825 ZPO. Beiträge zur Zwangsüberweisung von gepfändeten Sachen an den Gläubiger 332

§ 825 ZPO. Fortbestehen des Pfandrechts an einer beweglichen Sache trotz freihändiger Veräußerung durch Gerichtsvollzieher an gutgläubigen Dritten 676

§§ 828, 802 ZPO. Der Pf.beschluß eines örtlich unzuständigen Vollstreckungsgerichts begründet kein Pfandrecht. Die Einführung eines im Laufe des Rechtsstreits erwirkten Pf.beschlusses des örtlich zuständigen Gerichts enthält Klageänderung. — Die Pf. der Stammeinlageforderung einer GmbH. für eine nicht vollwertige Forderung ist unzulässig, selbst wenn die Eröffnung des Konkurses über das Vermögen der GmbH. mangels Masse abgelehnt worden ist 374[4]

Die Bestimmung der Satzung einer GmbH., daß im Falle der Beschlagnahme eines Geschäftsanteils durch Zwangsvollstreckung oder Konkurseröffnung die Gesellschaft berechtigt ist, den Geschäftsanteil unentgeltlich einzuziehen — ihn also ersatzlos zu vernichten —, ist wegen Verstoßes gegen das Gesetz nichtig 550[4]

Die Pf. überschießender Geldforderungen 677
§§ 829 f. ZPO. Die Pf. der Forderungen eines RA. gegen den Staatsfiskus auf Auszahlung von Armenanwaltsgebühren ist in allgemeiner Fassung zulässig und erfordert nicht die Angabe der einzelnen Rechtsstreitigkeiten. Eine solche Pf. erstreckt sich aber nicht ohne weiteres auf künftige Gebührenforderungen aus Beiordnungen, die erst nach Zustellung des Pf.beschlusses erfolgt sind 706[9]
§ 835 ZPO. Rechtsstellung des Zessionars und Pf.- und Überweisungsgläubigers der Kostenerstattungsforderung 495[1]
Die Schutzvorschrift des § 850 ZPO. gilt in gleicher Weise für Beamte im Hauptberuf wie für solche im Nebenberuf 50[6]
Die sinngemäße Anwendung der Schutzvorschriften des § 850 ZPO. kommt nur in Frage bei einer Überweisung an Anstalten, die ihrer Bestimmung nach dem öffentlichen Geldverkehr dienen 781[3]
§ 857 ZPO. Der Vergütungsanspruch des Scharfrichters an den Staat kann weder abgetreten noch gepfändet werden 120[8]
In herrschaftlichen Wohnungen bilden eine Badewanne und ein Geiser Zubehör zur Wohnung und sind deshalb nach § 865 II ZPO. und § 1120 BGB. unpfändbar 247[3]
Zur Frage der Unpfändbarkeit der Forderungen, Guthaben und Barmittel eines Landwirts nach § 7 der AusfVO. v. 14. Febr. 1933 zur NotVO. v. 14. Febr. 1933 83
§ 7 der 1. AusfVO. zur NotVO. v. 14. Febr. 1933. Eine Betonfabrik kann als Nebenbetrieb eines landwirtschaftlichen Betriebs unter die Bestimmung fallen 856[9]
§ 852 BGB. Der Beginn der Verjährung eines Anspruchs auf Schadensersatz wegen unerlaubter Pf. wird nicht durch das Fortbestehenlassen des widerrechtlichen Zustandes (ungeachtet wiederholter, von Glaubhaftmachung des Eigentums begleiteter Aufforderungen zur Freigabe, und die Unrechtmäßigkeit der Pf. annehmender Urteile) verhindert 413[7]
Absatz i. S. des § 259 StGB. ist die wirtschaftliche Verwertung der durch eine strafbare Handlung erlangten Sache, regelmäßig der Umsatz in einen Gegenwert. Dazu zählen der Verkauf, der Tausch, auch die Verpfändung und die Versteigerung 428[26]
§ 348 I StGB. Die Pf.protokolle eines Vollstreckungsbeamten gehören zwar zu den Urkunden, die volle Beweiskraft gegen jedermann haben; jedoch ist nicht jede einzelne darin aufgenommene Erklärung immer zum öffentlichen Glauben bestimmt, und zwar auch dann nicht, wenn das Vorhandensein einer solchen Erklärung ein Formerfordernis der betr. Urkunde ist 490[19]

Vollstreckungsschutzverordnung v. 26. Mai 1933

Ist es angängig, im Defektenverfahren auf Grund der VO. v. 26. Mai 1933 die Zwangsvollstreckung aufzuheben? 17
Die VollstrMaßnVO. v. 26. Mai 1933 findet auch bei Kassenpfändungen entsprechende Anwendung 247[4]
Vollstreckungsschutz aus § 18 VollstrMaßnVO. v. 26. Mai 1933 auch für juristische Personen? 533
Zur Anwendung des § 18 VollstrMaßnVO. bei verspäteten Einstellungsanträgen 675
Der Schutz nach § 18 VO. v. 26. Mai 1933 kann nicht grundsätzlich schon deswegen versagt werden, weil in dem der Vollstreckung voraufgegangenen Verfahren vor dem Prozeßgericht der Schuldner gegen den Zahlungsbefehl Widerspruch erhoben hat und in dem darauf bestimmten Verhandlungstermin nicht erschienen ist 709[3]
Der Schutz nach § 18 VO. v. 26. Mai 1933 kann von vornherein vertraglich ausgeschlossen werden. Schon die bloße Tatsache einer vergleichsweisen Erledigung eines Schuldnerschutzverfahrens nach § 18 macht einen erneuten Schutzantrag unzulässig. Nach der allgemeinen Rechtseinstellung des nationalsozialistischen Staates ist der Vertrag grundsätzlich bindend. Nicht nur nach Treu und Glauben, sondern schon nach den schlichten Ehrbegriffen hat der Leistungsversprechende für sein Versprechen grundsätzlich einzustehen 710[5]
§ 18 VollstrMaßnVO. v. 26. Mai 1933. Wird ein gepfändeter Gegenstand in einem gewerblichen Betrieb benötigt, der stillgelegt ist und mit dessen Wiedereröffnung in absehbarer Zeit nicht zu rechnen ist, dann ist kein Vollstreckungsschutz zu gewähren. Eigentumsvorbehalt des Gläubigers an dem Pfandgegenstand hindert die Anwendung der VO. 53[1]
Der Gläubiger kann trotz Aufhebung der Zwangsvollstreckung auf Grund v. § 18 VollstrMaßnVO. v. 26. Mai 1933 in einzelne Gegenstände Leistung des Offenbarungseides von dem Schuldner verlangen, um festzustellen, ob der Schuldner noch anderes Vermögen besitzt, in das er vollstrecken kann 310[2]
Ein Radioapparat fällt nicht unter § 18 VollstrMaßnVO. v. 26. Mai 1933 120[9], entgegengesetzte Meinung 573[4]
§ 811 Ziff. 1 ZPO. Ein Radioapparat ist unpfändbar 572[2] 997[4]
§ 18 ZwVollstrMaßnVO. v. 26. Mai 1933. Pf. eines Klaviers 925[6]
Gem. § 18 IV S. 2 VollstrMaßnVO. v. 26. Mai 1933 muß das AG. bei jeder Rate, die nicht gezahlt ist, prüfen, ob die Nichtzahlung i. S. der VO. entschuldigt ist. Wird dies auch nur wegen einer Rate, wegen der Aufhebung beantragt ist, verneint, so muß der Einstellungsbeschluß aufgehoben werden 442[5]
Zur Bedeutung der Zahlungsfristen aus § 18 IV VO. v. 26. Mai 1933 532
Der Schutz der §§ 19, 19a VollstrSchVO. ist nicht schon deswegen zu versagen, weil der Schuldner Ausländer ist. Der den Schutz des § 19 VollstrSchVO. begehrende Schuldner hat auch glaubhaft zu machen, daß er zur Erfüllung der nach § 19 II vorgehenden Ansprüche auf die Mietzinsen angewiesen ist 53[3]
§ 19 VollstrMaßnVO. v. 26. Mai 1933 schlägt nicht ein gegenüber einem Gläubiger, dessen Forderung auf Leistungen i. S. dieser Bestimmung beruht 855[5]
Die Anordnung einer Zwangsverwaltung entzieht dem Schuldner nicht die Aktivlegitimation für einen Antrag aus § 19 VollstrMaßnVO. v. 26. Mai 1933. § 19 setzt im Gegensatz zu § 18 nicht voraus, daß den Schuldner kein Verschulden an seinem Zahlungsunvermögen trifft. Für die Vornahme notwendiger Instandsetzungsarbeiten sind dem Schuldner notfalls auch Mieten aus anderen als denjenigen Monaten zu belassen, in denen die Arbeiten vorgenommen werden. Der Schutz des § 19 wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß z. B. die laufenden Mieten nicht zur Deckung aller laufenden Grundstücksausgaben reichen 179[1]

Pferd

§ 833 BGB. Pferdehaltung 412[5]

Pfleger

vgl. auch unter NachlaßP.
§ 1909 BGB. Hat das VormGer. die Aussicht des beabsichtigten Prozesses zu prüfen, wenn bei ihm eine Pflegschaft für ein Kind zum Zwecke der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen gegen den Vater beantragt wird? 917[10]

Pflichtteil

P.ansprüche nach dem RErbhofG. 86 273
Der Rechtsgedanke des § 181 BGB. greift auch über in die Vorschrift des § 2079 BGB. Der gesetzliche Vertreter eines übergangenen P.berechtigten kann das ihn selbst begünstigende Testament nicht anfechten 1044[4]

Pfund, englisches

Bei einer auf Pf. Sterling lautenden Schuldverschreibung wirkt die Zahlung in Papier-Pf. nicht schuldbefreiend, wenn die aufgedruckten Bedingungen eine Goldklausel enthalten 255[1]

Polen

Haager Ehescheidungsabkommen im Verhältnis zu P. Ehescheidung kongreßpolnischer Juden. Zur Durchführung der gerichtlichen Scheidung in Deutschland bedarf es nicht der Erteilung und Annahme des Scheidebriefes 619[1]

Politische Gewalttaten, Ges. zur Abwehr von

§§ 1, 2 Ges. z. Ab. p. G.; § 306 StGB. Begriff der p. G. Zuständigkeit des Sondergerichts. Kreiserziehungsheim ist ein öffentlichen Zwecken dienendes Bauwerk 779[7]

Polizei

vgl. auch unter Straßenreinigung
PolVerwG. mit AusfBest. Schrifttum 745
§ 14 PrPolVerwG. Es entspricht der Eigenart des VerwStreitverfahrens, dem Vorbringen der Parteien den Sinn unterzulegen, der mit einer geordneten Wahrnehmung ihrer Interessen am besten vereinbar ist. Mit dem Durchbruch der nationalen Revolution hat ein gewaltiger innerer Umschwung stattgefunden, der sich gerade auch auf die Begriffe von öffentlicher Ordnung und Sittlichkeit erstreckt und insbes. auch in den Anschauungen über Bestimmung und Betätigung der Frau einen Wandel bewirkt hat. Die Veranstaltung von sog. Damenboxkämpfen in einer öffentlichen Wirtschaft verstößt heute gegen die öffentliche Ordnung 63[1]
§§ 14, 15, 17, 53, 55 PrPolVerwG. Die nach § 127 StPO. nur unter besonderen gesetzlichen Voraussetzungen zugelassenen Maßnahmen können beim Fehlen dieser Voraussetzungen nicht unter dem Gesichtspunkt des § 163 StPO. als nach dem Ermessen des P.beamten geboten gerechtfertigt werden. Das PrPolVerwG. gestattet den Beamten die Zuführung einer eines strafbaren Verhaltens verdächtigen Person dann, wenn zwecks genauerer Vernehmung ihre unmittelbare Vorladung vor die P. angezeigt erscheint 107[15]
§§ 18, 19, 20 PrPolVerwG. An Stelle des für den polizeimäßigen Zustand einer Sache verantwortlichen Eigentümers kann die P. nach freier Wahl den Störer in Anspruch nehmen, wenn dieser auf die Sache einzuwirken vermag 381[1]
§§ 21, 40, 43, 70 f. PrPolVerwG. Wenn nach Aufhebung einer P.verfügung, durch die zwecks Unterbringung eines Obdachlosen Wohnraum eines Nichtpolizeipflichtigen beschlagnahmt worden war, der Eingewiesene gegen den Willen des Berechtigten in dem von ihm innegehabten Raum verbleibt, so ist die P. allein auf Grund der Aufhebung der Beschlagnahme verpflichtet, mit den ihr zu Gebote stehenden Mitteln für Räumung zu sorgen 382[2]

Polizeibeamte

§ 28 PolBeamtG. Im PolBeamtG. ist ein besonderer gegenüber der allgemeinen Rechtsauffassung erweiterter Begriff des Dienstunfalls aufgestellt worden. Die abändernde Bestimmung dieses Begriffs in der PrNotVO. v. 12. Sept. 1931 kann rückwirkende Kraft nicht beanspruchen 777[2]
Kapitalabfindungen, die ausscheidenden P. auf Grund gesetzlicher Vorschrift, insbes. nach § 44 PrPolBeamtG. gewährt werden, gehören zu den nach § 6 III EinkStG. steuerfreien Kapitalabfindungen auf Grund eines BeamtPensG. 379[2]
Ein Polizei-Inspektor bei der provisorischen Regierung in Tientsin ist nicht Gehalt empfangender Kapitulant gewesen 190[2]

Polizeiliche Strafverfügung
§ 413 StPO. Wesentliche Erfordernisse der p. St. 178[1]
Polizeiverfügung
Enthält eine P. zwar die gleiche Aufforderung wie eine früher bereits unanfechtbar gewordene Vfg., aber außerdem die Belehrung über das gegen sie zulässige Rechtsmittel, so liegt keine sog. wiederholte, sondern eine neue selbständige Vfg. vor. Ist Impfung entgegen den Bestimmungen der §§ 1, 2 ImpfG. unterblieben, so kann die P. die nach § 4 vorgeschriebene Nachholung der Impfung nicht nur in der in § 6 angegebenen Zeit von Anfang Mai bis Ende Sept. verlangen 928[1]
Polizeiverordnung
Wegen Nichtbefolgung einer P. kann ein Zwangsgeld gem. § 33 II PolVerwG. nur gegen denjenigen festgesetzt werden, der der VO. selbst zuwiderhandelt oder einen anderen zu der unerlaubten Verrichtung i. S. des § 19 III PolVerwG. bestellt hat 575[1]
§ 57 II S. 1 PolVerwG. Die Polizeibehörde ist jederzeit in der Lage, das allgemeine Gebot einer P. durch besondere sog. unselbständige Verfügungen gegenüber einem einzelnen Verpflichteten rechtsgültig zu wiederholen, ohne Rücksicht darauf, ob dieser gegen die P. verstoßen hat oder nicht. § 57 II S. 1 bringt zum Ausdruck, daß eine neben dem polizeilichen Gebot zugleich die Androhung eines Zwangsmittels enthaltende Polizeiverf. auch für die Anfechtung ein zusammengehöriges einheitliches Ganze bildet, und daß daher eine Anfechtung der Androhung zwangsläufig stets das polizeiliche Gebot und eine Anfechtung des polizeilichen Gebots zugleich die Androhung ergreift 190[1]
Post
Postschließfach vgl. unter Sch.
Wird eine Ware unter falschem Namen bestellt, dann ist der Betrug durch Aufgabe der Ware zur P. an die falsche Anschrift vollendet, aber nicht beendet. Mit der falschen Vorspiegelung, die gegenüber dem P.zustellungsbeamten gebraucht wird, um ihn zur Übergabe des Pakets zu bestimmen, wird der Betrug fortgesetzt; eine hierzu geleistete Förderung des Täters ist daher Beihilfe, nicht Begünstigung 837[8]
Präsumtion
Die P. im Strafrecht. Schrifttum 276
Preisschießen
§ 661 BGB. Hat Schütze bei einer Preisbewerbung dem auslobenden Schützenbund gegenüber durch eine auf unrichtiger Auslegung der Bedingungen des Schießplanes beruhende und somit tatsächlich unrichtige, aber für die Beteiligten verbindlich gewordene Entscheidung des Schießausschusses das Recht erworben, sich „Erster Meister" zu nennen, so darf der Bund dieses Recht nicht dadurch in Frage stellen, daß er die Behauptung aufstellt, der Schütze sei zu Unrecht mit dem Titel ausgezeichnet worden 897[3]
Preßgesetz
§ 22. Werden von einem Aufsichtsratsmitglied einer Gen. unwahre Darstellungen enthaltende Geschäftsberichte mit dem Bewußtsein und Willen gedruckt, daß sie in der GenVers. vorgelesen oder doch in Bezug genommen werden, so richtet sich, wenn es hierzu wirklich kommt, die Verfolgung der hierbei festzustellenden Straftat nicht nach den preßrechtlichen, sondern nach den allgemeinen Verjährungsvorschriften 563[10]
Preußen
Das neue Recht in P. Schrifttum 148. 472
Das preuß. Strafvollstreckungs- und Gnadenrecht v. 1. Aug. 1933. Schrifttum 336
Preuß. Landrecht
vgl. unter Allgemeines P. L.
Prima-facie-Beweis
In der Veräußerung einer Mietzinsforderung liegt keine Gläubigerbenachteiligung nach AnfG., wenn ohne die Veräußerung die Hypothekengläubiger sicher die Beschlagnahme des Grundstücks oder der Mietzinsforderungen erwirkt haben würden, bevor die Gläubiger aus einer Pfändung hätten Nutzen ziehen können. Ist auch der Gläubiger beweispflichtig dafür, daß die dinglichen Gläubiger in solcher Weise zugegriffen haben würden, so ist es doch Sache des Gegners, den ersten Anschein zu beseitigen 1046[5]
Privatklage
§ 172 StPO. Die öffentliche Anklage kann nicht erzwungen werden, wenn das P.verfahren möglich ist 376[6]
Nichtladung von Zeugen des Privatkl. kann nie als Beschränkung der „Verteidigung" i. S. des § 338 Ziff. 8 StPO. gerügt werden 626[11]
Propaganda
Eine Vergütung, die Muttergesellschaft ihrer Tochtergesellschaft zu den Kosten der P. gewährt, die die Tochtergesellschaft für die von ihr vertriebenen und von der Muttergesellschaft hergestellten Erzeugnisse gemacht hat, gilt nicht als steuerfreie Einlage i. S. des Körperschaftssteuerrechts, sondern zählt zu den steuerpflichtigen Betriebseinnahmen der Tochtergesellschaft 123[4]
Prostitution
§ 361 Nr. 6 StGB. i. d. Fass. der VO. v. 26. Mai 1933. Schon der gewöhnliche Straßenstrich der Dirnen ist jetzt strafbar 501[12]
Protokoll
§ 161 ZPO. Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme und Protokollierungszwang 672
§ 162 ZPO. Vorlesen von Vergleichen 673
Beweisgebühr des erst während der Beweisaufnahme beigeordneten Armenanwalts. Weiterleitung des BeweisP. 372[1]
Die Entfernung des Versteigerungsrichters von der Terminstelle innerhalb der zwischen der Aufforderung zur Abgabe von Geboten und dem Schluß der Versteigerung vorgeschriebenen Zeit und die Zeit dieser Entfernung müssen im VersteigerungsP. ersichtlich gemacht werden. Verstoß dagegen ist fahrlässig. Eine nicht protokollierte Unterbrechung darf bei der Entscheidung über den Zuschlag auch vom BeschwG. nicht berücksichtigt werden, da nur protokollierte Vorgänge zur Grundlage der Entscheidung gemacht werden dürfen 558[10]
In der protokollierten Beantwortung einer Beweisfrage wird sich die Straftat einer Beleidigung nicht finden lassen (§§ 824, 826 BGB.) 408[1]
Ein notarielles P., das gem. § 177 I FGG. vorgelesen, von den Beteiligten genehmigt und von ihnen eigenhändig unterschrieben worden ist, ist nicht ungültig, wenn der Notar es zunächst ohne die Feststellung, daß dies geschehen ist, unterzeichnet, dann aber diese Feststellung — gegebenenfalls unter Hinzuziehung der bei der Beurkundung etwa mitwirkenden Personen — nachträglich getroffen und das so vervollständigte P. nochmals unterzeichnet hat; Voraussetzung hierfür ist allerdings, daß das P. zur Zeit der Nachholung des Feststellungsvermerks noch nicht nach außen in die Erscheinung getreten, daß also insbes. weder Ausfertigung erteilt noch Vorlage an das Gericht erfolgt ist 304[2]
§ 348 I StGB. Die Pfändungsprotokolle eines Vollstreckungsbeamten gehören zwar zu den Urkunden, die volle Beweiskraft gegen jedermann haben; jedoch ist nicht jede einzelne darin aufgenommene Erklärung immer zum öffentlichen Glauben bestimmt, und zwar auch dann nicht, wenn das Vorhandensein einer solchen Erklärung ein Formerfordernis der betr. Urkunde ist 490[19]
Provision
vgl. unter Agentur
Prozeßbevollmächtigter
vgl. unter Anwalt
Prozeßgebühr
vgl. auch unter Gerichtskosten
§§ 13, 25, 29 RAGebO. Der RA., der mehrere Streitgenossen vertritt, hat auch bei Trennung des Verfahrens die Prozeß- und die Verhandlungsgebühr nur einmal zu beanspruchen 115[7]
§ 13 RAGebO. Die Gebühr für die Beschaffung der Genehmigung der DevBewirtschStelle wird durch die P. nicht mit abgegolten 708[14] 996[1]
Prozeßvergleich
vgl. unter Vergleich
Prüfungswesen
vgl. unter Ausbildung
Psychiatrie
Psychiatrische Indikation zur Sterilisierung. Schrifttum 335
Radfahrer
Kommentar zum Bundesgesetz über den Motorfahrzeug- und Fahrradverkehr. Schriftt. 544
§ 7 KraftfG. Überholen eines R. durch einen Lastkraftwagenzug 418[11]
Radioapparat
Ein R. fällt nicht unter § 18 VollstrMaßnVO. v. 26. Mai 1933 120[9], entgegengesetzte Meinung 573[4]
§ 811 Ziff. 1 ZPO. Ein R. ist unpfändbar 572[2] 997[4]
§§ 4, 1 WbzG. Schutzunfähigkeit der Bezeichnung „Steilkreis" für Rundfunkgeräte. Zur Frage der Eintragbarkeit neu geprägter Wortverbindungen 575[1]
Rang von Grundstücksrechten
vgl. auch unter Vorrang
Spezialitätsprinzip im Grundbuchwesen Voraussetzung für eine Forderungsauswechselung. Unrichtigkeit des Grundbuchs infolge unzulässiger Erweiterung des Kapitalbetrags der Hypothek, wenn dadurch der R. nachfolgender Rechte beeinträchtigt wird. Wann liegt eine inhaltlich unzulässige Eintragung im Grundbuch vor? 479[8]
Erfolgt bei Umschreibung eines unübersichtlichen Grundbuchs zugleich die Klarstellung der Rangverhältnisse, so sind nur die durch das R.bereinigungsverfahren entstandenen Schreibgebühren gem. § 26 PrVO. v. 16. März 1931 auf die Beteiligten nach billigem Ermessen zu verteilen, während für die Umschreibung neben der Gebühr aus § 60 PrGKG. Schreibgebühren nicht in Ansatz kommen. Die mit Rücksicht auf die R.klarstellung erfolgte Neubildung der Hypothekenbriefe stellt eine unrichtige Behandlung der Sache i. S. von § 10 PrGKG. dar, die eine Niederschlagung der gegenüber einer Berichtigung der alten Briefe entstandenen Mehrkosten rechtfertigt 433[1]
Rasse
vgl. auch unter Erblehre
Weltanschauliche Grundlagen der völkischen R.pflege 865
Anfechtung der Ehe wegen Irrtums über die Bedeutung der R. 868
Rate
Zur Bedeutung der Zahlungsfristen aus § 18 IV VO. v. 26. Mai 1933 532
Gem. § 18 IV S. 2 VollstrMaßnVO. vom 26. Mai 1933 muß das AG. bei jeder R., die nicht gezahlt ist, prüfen, ob die Nichtzahlung i. S. der VO. entschuldigt ist. Wird dies auch nur wegen einer R., wegen der Aufhebung beantragt ist, verneint, so muß der Einstellungsbeschluß aufgehoben werden 442[5]
Räumung
Die Zwangsvollstreckung aus R.vergleich ist bei geringfügigem Verzuge mit nur 1/5 der Gesamtsumme unzulässig, wenn die R. sich nicht lediglich in der zwangsweisen Lösung

des Vertragsverhältnisses erschöpft, sondern darüber hinaus die Erwerbsquellen des gewerblichen Mieters beseitigt, weil dieser die in seinem Geschäftsbetrieb räumlich gebundenen und im Lauf der Jahre für das Unternehmen aufgewendeten Vermögensanlagen preisgeben muß 376[2]
§§ 21, 40, 43, 70 f. PrPolVerwG. Wenn nach Aufhebung einer Polizeiverfügung, durch die zwecks Unterbringung eines Obdachlosen Wohnraum eines Nichtpolizeipflichtigen beschlagnahmt worden war, der Eingewiesene gegen den Willen des Berechtigten in dem von ihm innegehabten Raum verbleibt, so ist die Polizei allein auf Grund der Aufhebung der Beschlagnahme verpflichtet, mit den ihr zu Gebote stehenden Mitteln für R. zu sorgen 382[2]

Rechnungslegung
§§ 239 ff. ZPO. Keine Unterbrechung oder Aussetzung des Vollstreckungsverfahrens bei Wegfall des gesetzlichen Vertreters, insbes. bei Erzwingung der R. 47[2]

Rechtliches Gehör
Versagung des r. G. des Schuldners, wenn für die Beurteilung eines Grundstücks als landwirtschaftlicher oder gärtnerischer Betrieb i. S. der NotVO. über landwirtschaftl. VollstrSchutz v. 14. Febr. 1933 das Gericht sich nur auf die Auskunft des Gemeindevorstehers stützt. Das Gericht muß vielmehr, evtl. durch Beweisaufnahme, selbständig alle Umstände feststellen, die für die rechtliche Beurteilung des Grundstücks maßgebend sind 439[8]
Kein Anspruch des Beschuldigten auf r. G. vor Verhängung einer Ordnungsstrafe wegen Ungebühr 780[6]

Rechtsbetreuung
Die nationalsozialistische R. für alle minderbemittelten deutschen Volksgenossen 1001

Rechtskonsulenten
Rechtsangelegenheiten i. S. v. § 35 III GewO. sind alle Angelegenheiten, die irgendeinem Rechtsgebiet angehören. Auch Besorger fremder Rechtsangelegenheiten mit abgeschlossener rechtswissenschaftlicher Vorbildung fallen unter diese Vorschrift 175[1]

Rechtskraft
Ein klageabweisendes Versäumnisurteil ist Sachurteil und als solches der materiellen R. fähig, wenn nicht sein Inhalt klar ergibt, daß nur eine prozeßabweisende Entscheidung hat getroffen werden sollen 636[10]
§ 325 ZPO. Wird die Klage des ursprünglichen Gläubiger eines durch Hypothek gesicherten Restkaufgeldes abgewiesen, weil der vom Schuldner einredeweise geltend gemachte Anspruch auf Minderung durchdrang, so muß sich das der Erwerber der Hypothek entgegensetzen lassen, wenn er zur Zeit der Abtretung wußte, daß der Zedent jene Klage erhoben hatte 440[13]
§§ 72, 68 ZPO. Die Bindung des Streitverkündeten an die R. des Vorprozesses erstreckt sich auch auf die Feststellung einzelner Tatsachen, soweit diese die Voraussetzung der ergangenen Entscheidung bilden 783[1]
Die Vorschriften über die Vorladung in Art. 4 Abs. 3 des Deutsch-Schweiz. VollstrAbk. v. 1929 gelten nicht für die Zustellung eines Versäumnisurteils. Für den Nachweis der R. ist das Recht des Urteilsstaates maßgebend 384[1]
R. bei Sammelstraftaten 731

Rechtsmittel
Die Frist des § 234 ZPO. beginnt für die arme Partei — Hindernis der Anwaltslosigkeit — nicht schon mit der Zustellung des das Armenrecht versagenden Beschlusses; der armen Partei muß eine angemessene Frist zur Geldbeschaffung und Beauftragung eines RA. bleiben 96[8] 1065[5]
§§ 233, 234 ZPO. Der von der Rechtsprechung des RG. anerkannte Rechtssatz, daß das der Einlegung eines R. entgegenstehende Hindernis unverschuldeter Anwaltslosigkeit erst dann als beseitigt anzusehen ist, wenn der Partei nach Ablehnung ihres Armenrechtsgesuchs eine angemessene Frist geblieben ist, um die nötigen Geldmittel zu beschaffen und einen RA. aufzusuchen, gilt nicht, wenn die Partei einen bei dem Gericht der höheren Instanz zugelassenen RA. bereits mit ihrer Vertretung beauftragt und durch ihn das Armenrechtsgesuch hatte einreichen lassen. In solchem Falle bedarf es der Angabe und Glaubhaftmachung besonderer Tatsachen, die trotzdem den weiteren Aufschub als unabwendbaren Zufall zu rechtfertigen vermögen 1049[7]
Über die Niederschlagung der Gebühren eines R.verfahrens in Pachtschutzsachen entscheidet auf Beschwerde das KG. 114[3]
Sind alle Entscheidungen der Sondergerichte unanfechtbar? 729
Streitwertgrenze im Steuerrechtsmittelverfahren 331

Rechtsmittelbelehrung
§ 345 StPO. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bei Versäumung der Rechtsmittelbegründungsfrist bei unvollständiger R. durch den Vorsitzenden 494[1]
Enthält eine PolVfg. zwar die gleiche Aufforderung (zur Impfung) wie eine frühere bereits unanfechtbar gewordene Verfügung, aber außerdem die Belehrung über das gegen sie zulässige Rechtsmittel, so liegt keine sog. wiederholte, sondern eine neue selbständige Verfügung vor 928[1]

Rechtsnachfolger
Vgl. auch unter Abtretung, Vermögensübernahme
Verpflichtung desjenigen, der fahrlässig oder ohne Verschulden eine Steuererklärung unvollständig oder unrichtig abgegeben hat, sie unverzüglich und ohne Aufforderung zu ergänzen oder zu berichtigen, geht über auf den GesamtR.; auf den, der ein Unternehmen, auf dessen Betrieb sich die Steuerpflicht gründet, im ganzen erwirbt; auf den Testamentsvollstrecker 312[1]

Rechtsphilosophie
Wesen und Methode der Rechtsprechung 68
Theorie des Rechts und der Rechtswissenschaft. Schrifttum 538
Christliche Sozial- und R. Schrifttum 750
Politische Theologie. 4 Kapitel zur Lehre von der Souveränität. Schrifttum 1037
Die Bedeutung der modernen Erziehungswissenschaft für das juristische Strafproblem. Schrifttum 150

Rechtsvergleichung
Verwechslungsgefahr im Warenzeichen- und Wettbewerbsrecht unter Mitberücksichtigung des englischen und französischen Rechts. Schrifttum 542

Rechtsweg
Der Streit darüber, ob auf die Rechte aus der preuß. PachtschO. wirksam verzichtet worden sei, gehört vor das ordentliche Gericht 832[3]
Wettbewerbshandlungen der Stadt auf dem Gebiet des Bestattungswesens. Für Klage mit der Begründung, daß Hoheitshandlungen zu Wettbewerbszwecken vorgenommen würden, ist der R. nur zulässig, wenn Schadensersatzansprüche wegen Mißbrauchs der Amtsgewalt erhoben werden. Handlungen dagegen, die sich auf dem Gebiet der privaten Betätigung der Stadt bewegen, können als unlauterer Wettbewerb im ordentlichen R. verfolgt werden 210[2]
Aus der Eintragung eines katholischen Pfarrers über den Lehrer einer zu seinem Sprengel gehörigen Schule in ein von ihm zu führendes Buch entstehen keine Beziehungen privatrechtlicher Art 760[8]
Nachprüfung der Höhe der vom Urkundsbeamten berechneten Amtsverteidigergebühren ist im Prozeßwege nicht möglich 709[1]
§ 13 GVG. KrSchädSchlGes. v. 30. März 1928. Verhältnis zwischen Gerichten und Verwaltungsbehörden 421[18]
Grenzen der Zulässigkeit des R. für Patronatslasten und kirchliche Abgabenpflicht 211[3]

Referendar
vgl. auch unter Ausbildung
Die Durchführung der politischen Schulung im Gemeinschaftslager für R. (Dr.-Frank-Lager) Rastatt 589
Jugend und Recht. Zeitschrift der Reichsfachgruppe R. im BNSDJ. Schrifttum 607
Vertretung des RA. vor Gericht durch nicht bestellte Vertreter, insbes. Bürovorsteher und R. 877

RAbgO.
Der Branntweinmonopol-Ausgleich ist eine Steuer i. S. von § 1 RAbgO., der Branntweinaufschlag dagegen nicht. In Strafverfahren wegen Hinterziehung des Branntweinaufschlags im Geltungsbereiche des BranntwMonG. von 1922 entfällt für die Gerichte praktisch die Beachtung der Vorschriften in § 468 RAbgO. 698[18]
Auf Grund des § 9 RAbgO. können unter Umständen für die KörpSt. Darlehen der Gesellschafter als Stammeinlagen behandelt werden. Hierbei ist jedoch von besonders strengen Voraussetzungen auszugehen 58[2]
Überschneidung der Pflichten des Steuerbeamten einerseits nach § 10 RAbgO., das Steuergeheimnis zu wahren, andererseits nach § 204 RAbgO., die steuerpflichtigen Fälle zu erforschen. Es muß im pflichtgemäßen Ermessen des einzelnen Beamten stehen, ob er stärkeres Gewicht auf die Wahrung des Steuergeheimnisses oder auf seine Nachforschungspflicht legt 420[15]
Treu und Glauben im Steuerrecht. Gegenüber der Anforderung von Steuern, für welche die RAbgO. gilt, ist die Berufung auf gegen Treu und Glauben verstoßendes Verhalten der Steuerbehörden als Rechtsvernichtungsgrund ausgeschlossen. Für die Entscheidung über Nachforderungen nach §§ 222, 223 RAbgO. gilt nicht der Grundsatz des § 11 RAbgO. 320[1]
§§ 97, 103—117, 166 ff., 222 RAbgO. Wer fahrlässig oder ohne Verschulden eine Steuererklärung unvollständig oder unrichtig abgegeben hat, ist verpflichtet, sie unverzüglich und ohne besondere Aufforderung zu ergänzen oder zu berichtigen, es sei denn, daß — nachdem bereits Veranlagung stattgefunden hat — auch bei Aufdeckung des Fehlers eine Berichtigungsveranlagung nach § 222 RAbgO. nicht zulässig wäre, oder daß der Fehler wegen seiner Geringfügigkeit offenbar völlig bedeutungslos ist. Diese Verpflichtung geht über auf den Gesamtrechtsnachfolger; auf den, der ein Unternehmen, auf dessen Betrieb sich die Steuerpflicht gründet, im ganzen erwirbt; auf den Testamentvollstrecker. Sie geht nicht über auf den Konkursverwalter oder auf die Vertrauensperson i. S. der VerglO. 312[1]
Wer als Bevollmächtigter auftritt, hat nach § 108 RAbgO. n. F. die Pflichten eines gesetzlichen Vertreters (§ 103 RAbgO); er haftet unter den Voraussetzungen des § 109, wenn er nach seiner Vollmacht über das Vermögen des Vollmachtgebers insoweit verfügen darf und kann, daß er dessen steuerliche Pflichten zu erfüllen, tatsächlich in der Lage ist. Dies kann insbesondere für den zutreffen, der über das gesamte inländische Vermögen eines Ausländers unbeschränkte Vollmacht hat 447[2]
Wer an Stelle des Steuerpflichtigen persönlich auf Zahlung einer Steuer in Anspruch genommen wird, kann nach § 119 I RAbgO. die Rechtsmittel geltend machen, die dem Steuerpflichtigen zustehen würden, wenn er in Anspruch genommen worden wäre. Wegen laufender Steuer i. S. von § 116 I

RAbgO. steht daher dem zur Haftung herangezogenen Betriebsübernehmer das Berufungsverfahren nach § 228 Nr. 1 RAbgO. offen, auch wenn die Steuer nicht dem Steuerpflichtigen gegenüber, sondern nur — in Haftungsbescheid — ihm selbst gegenüber festgesetzt worden ist 1071[4]

§§ 150, 151. Die Frage der Erstattung zu Unrecht gezahlter Steuern aus Rechtsgründen ist in der RAbgO. besonders geregelt und daher ausschließlich nach deren Vorschriften zu regeln. Auch die Nichtigkeit eines Steuergesetzes, auf Grund dessen die Steuerfestsetzung erfolgt ist, ist in dem Rechtsmittelverfahren gegen den Steuerbescheid geltend zu machen. Geschieht dies nicht, so überwindet die Rechtskraft des Steuerbescheids dessen Fehlerhaftigkeit 788[12]

§§ 162, 188, 202, 305. Buch- und Betriebsprüfung bei einer Staatsbank. Zwangsmittel sind gegen öffentliche Behörden unzulässig ohne Rücksicht darauf, ob diese Behörden ausschließlich oder überwiegend Hoheitsrechte ausüben oder aber wirtschaftliche Geschäfte verwalten 122[1]

Anwendung des § 201 RAbgO. auch nach eingestelltem Strafverfahren 926[5]

§ 261 I RAbgO. Es ist daran festzuhalten, daß die Sprungberufung auch dann rechtzeitig eingelegt ist, wenn der Steuerpflichtige zunächst Einspruch einlegt, aber innerhalb der Rechtsmittelfrist beantragt, sein Rechtsmittel als Berufung zu behandeln. Nach dem Ablauf der Rechtsmittelfrist ist Übergang vom Einspruch zur Sprungberufung nicht mehr zulässig, also auch nicht bis zum Ablauf der dem Vorsteher des Finanzamts für die Einwilligungserklärung gesetzten Frist 712[1]

Trotz § 265 RAbgO., PrGes. v. 16. März 1931 Art. 2 § 1 darf die Berufungsinstanz dann nicht „nach freiem Ermessen" entscheiden, wenn sie das Rechtsmittel der Rechtsbeschwerde trotz eines Streitwertes von nicht mehr als 50 RM. wegen grundsätzlicher Bedeutung der Streitfrage zulassen will und auch tatsächlich zuläßt 191[3]

§ 378 RAbgO. Eine Arrestanordnung zur Sicherung eines in Zukunft möglicherweise einmal entstehenden Steueranspruchs ist nicht zulässig 712[2]

Der wegen vorsätzlicher Vermögenssteuerhinterziehung aus §§ 396, 397 RAbgO. strafbare Täter ist zugleich aus § 15 II der 2. StAmnVO. v. 19. Sept. 1931 zur Verantwortung zu ziehen. Irrtum über die Anwendbarkeit steuerrechtlicher Vorschriften 771[22]

Die Vorschriften über tätige Reue (§ 410 RAbgO.) finden Anwendung, wenn ein Vergehen gegen § 15 der 2. StAmnestVO. v. 19. Sept. 1931 vorliegt. Begriff der unmittelbaren Gefahr der Entdeckung 246[11]

§§ 401, 414 RAbgO. Einziehung des Beförderungsmittels kommt dann nicht in Betracht, wenn es der Täter bei bloßen Vorbereitungshandlungen für eine Straftat benutzt hat 772[2 3]

Ist auf Einziehung oder Wertersatz erkannt, so kann gegen dieselbe Person wegen desselben Gegenstandes nicht nochmals dasselbe auf Grund des § 401 RAbgO. verfügt werden 843[12]

Bei Tateinheit der Hinterziehung von Zoll und Branntweinaufschlag führt die im § 147 BranntwMonG. vorgeschriebene entsprechende Anwendung des § 418 I S. 2 RAbgO. zu dem Ergebnis, daß die Geldstrafe mindestens auf das 4fache der Summe der Beträge beider hinterzogenen Abgaben festzusetzen ist. Daher sind i. S. des § 2 II StGB. die vor dem Ges. v. 22. Dez. 1929 geltenden älteren Strafgesetze (§§ 119—121 BranntwMonG. i. Verbindung mit §§ 135, 158 VZollG.) milder als die späteren Strafgesetze (§§ 396, 418 RAbgO. n. F. in Verbindung mit §§ 119—121 BranntwMonG.) 761[3]

Bei einfacher Zollhinterziehung sind die §§ 135, 155 VZollG. gegenüber den §§ 359, 365 RAbgO. a. F. das mildere Gesetz i. S. des § 2 II StGB. 103[12]

Reichsbahn
vgl. unter Eisenbahn

Reichsbank
Über das Diskontgeschäft der R. 930

Reichsgericht
§ 28 FGG. Das OLG., das von der Entscheidung eines anderen, aber nicht mehr bestehenden OLG. abweichen will, muß die Sache nicht an das RG. abgeben 570[6]

§ 28 II FGG. Zur Frage, wann eine weitere Beschwerde dem RG. vorzulegen ist 917[10]

§ 839 BGB. Zur Frage, inwieweit der RA. beim RG. wegen einer unrichtigen Entscheidung des RG. auf Schadensersatz in Anspruch genommen werden kann 477[5]

Reichsgerichtsurteil im Reichstagsbrandstifterprozeß und Rechtsreform 24

Reichsgesetzblatt
Systematische Übersicht über das R. 1867 bis 1933 und das geltende alte und neue Reichsrecht. Schrifttum 336

Reichsmietengesetz
§ 1 II. Das MietEinAmt hat einem Antrag auf Ermittlung der gesetzlichen Miete nur dann zu entsprechen, wenn der Antragsteller dartut, daß für das Mietverhältnis gesetzliche Miete gilt 46[1]

Reichsnährstand
Recht des R. Zeitschrift 825

Reichsparteitag
Reichstagung in Nürnberg 1933. Schrifttum 21

Reichstagbrandstifterprozeß
Reichsgerichtsurteil und Rechtsreform 24
Der R. Schrifttum 1039

Reichsverfassung
Die nach Art. 34 RVerf., § 8 II AnhaltVerf. einzusetzenden Untersuchungsausschüsse haben das Recht zu eidlicher Vernehmung von Zeugen und sind als Behörde i. S. v. § 154 StGB. anzusehen 483[12]

Art. 137. Die Besteuerung von Mitgliedern eines andern Bekenntnisses ist durch die R. nicht grundsätzlich ausgeschlossen 211[3]

Reisekosten
R.entschädigung des RA., der eine Dienstreise, ohne hierzu verpflichtet zu sein, in einem Tage statt in 2 Tagen ausführt 178[6]

Auslagen des ArmAnw. für Terminswahrnehmung durch Dritte, hat die Staatskasse nur ausnahmsweise zu erstatten 913[2]

EinkStG. Für amtliche Buchprüfer können keine Werbungskosten wegen Mehraufwands für Kleidung, Wäsche usw. anerkannt werden. Durch die R.vergütung wird der gesamte Aufwand abgegolten, der dem Beamten durch die Dienstreise entsteht 380[3]

Reklame
vgl. unter Ankündigungssteuer

Religionsgesellschaft
vgl. auch unter Kirche

Unterscheidung von R. und religiösem Verein. Soweit das Sächs. Ges. v. 20. Juni 1870 für R. die Ausübung ihres Kults von staatlicher Genehmigung abhängig macht, ist es rechtsungültig. § 2 SchutzVO. v. 29. Febr. 1933 überträgt nicht den Landesbehörden Befugnisse, sondern begründet nur die Befugnisse der Reichsregierung, vorübergehend gewisse Befugnisse der obersten Landesbehörden wahrzunehmen 767[18]

RVerwVermStDurchfBest. 1925, 1928, 2931. Die Tätigkeit der christlichen R. insbes. der öffentlich-rechtlichen R., dient den Zwecken der Volkswohlfahrt; daher fällt ein evangelisches Gemeindehaus, soweit es nicht reine Wohnräume enthält, regelmäßig unter diese Steuerbegünstigungsvorschrift 926[3]

Religionsvergehen
Die Taufe ist eine Einrichtung der christlichen Kirche i. S. des § 166 StGB. Grenzziehung zwischen geringschätzenden und beleidigenden Äußerungen einerseits und Beschimpfungen andrerseits. Beschimpfung setzt den Gebrauch sogen. Schimpfwörter nicht voraus; es genügt Behauptung oder Verbreitung einer Tatsache oder Äußerung eines Werturteils von so herabsetzender Art, daß dadurch Religionsgesellschaft oder deren Einrichtungen ohne weiteres der Verachtung preisgegeben werden 424[22]

Religiöse Gemeinschaft
vgl. unter Sekte

Rente
Vgl. § 323 ZPO. vgl. unter Wiederkehrende Leistungen; vgl. auch unter Leibrente

Auch nicht fällige R.beträge aus § 843 BGB. fallen in die Konkursmasse 292[9]

§§ 844, 845, 1360 BGB. Ob durch den Tod des Eigentümers eines Bauerngutes seiner das Gut miterbenden Witwe das Recht auf den Unterhalt entzogen ist, hängt von den Umständen des Einzelfalls ab 346[4]

Der Anspruch auf Zubilligung eines Abzugs nach § 24 ErbschStG. 1925/31 ist — beim Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen — auch dann gegeben, wenn der Anfall in einer lebenslänglichen, monatlich auszahlbaren R. besteht; wird hinsichtlich dieser R. gem. § 33 ErbschStG. Antrag auf Entrichtung der Steuer von dem Jahreswert gestellt, so sind, falls der Abzug nach § 24 den Jahreswert übersteigt, die einzelnen R.bezüge so lange in vollem Umfang mit dem Abzug zu verrechnen, bis dieser dem Steuerpflichtigen restlos gutgebracht ist; erst von diesem Zeitpunkt ab setzt die Verpflichtung zur Entrichtung der Steuer von dem Jahreswert ein. § 33 S. 2 ErbschStG. ist dahin auszulegen, daß sich der bei Berechnung der Steuer von dem Jahreswert anzuwendende Hundertsatz nach der Höhe der Gesamtbereicherung des Steuerpflichtigen (R. + sonstiger Erwerb) richtet 188[1]

Restitutionsklage
vgl. unter Wiederaufnahme des Verfahrens

Revision
Zivilsachen

§ 147 ZPO. Werden mehrere Rechtsstreite zur gemeinschaftlichen Verhandlung verbunden, so liegt darin auch die Verbindung zur gemeinsamen Entscheidung. Werden trotzdem getrennte Entscheidungen verkündet, so sind sie, namentlich auch für die Frage der R.fähigkeit, als einheitlicher Spruch zu behandeln 293[10]

§ 549 ZPO. Grundbucheintragungen und in ihnen bezogene vertragliche Vereinbarungen unterliegen der selbständigen Auslegung durch das RevG. Zur Frage der Revisibilität der Statuten landschaftlicher oder ritterschaftlicher Kreditanstalten 478[7]

§ 549 ZPO. Zur Frage, wann Versicherungsbedingungen, Satzungen und ähnliche Vertragsurkunden typische und vom RevG. selbständiger Auslegung fähig sind 346[3]

Die Voraussetzungen des § 193 StGB. sind nicht rein tatsächlicher, sondern auch rechtlicher Natur, also in der RevInst. nachprüfbar (ZR.) 408[4]

§§ 549, 554, 559 ZPO. Das Prozeßgericht hat von Amts wegen zu prüfen, welches Recht für den Streitfall anwendbar ist und hat sich dann die Kenntnis des etwa anzuwendenden fremden Rechtes zu verschaffen 835[6]

§ 72 II ArbGG.; § 552 ZPO. Auch im arbeitsgerichtlichen Verfahren beginnt die R.frist mit der Zustellung des in vollständiger Form abgefaßten Urteils 507[3]

§ 554 Ziff. 7 ZPO. Wird der R.antrag nach Setzung der Nachweisfrist nur unter Vorbehalt der Erweiterung eingeschränkt, so ist

die angeforderte Gebühr nicht zu ermäßigen 294[12]

§ 56 Nr. 8 WestfälStädteO. ist keine revisible Rechtsnorm 35[9]

§ 565 II ZPO. Ein vom RevG. in seinem aufhebenden Urt. erledigter rechtlicher Gesichtspunkt kann im weitern Verlauf des Verfahrens ohne Änderung der tatsächlichen Feststellungen nicht nach einem neuen rechtlichen Grunde anders entschieden werden 691[9]

Das BeamtRG. v. 30. Juni 1933 ist, auch wenn es erst nach Erlaß des Berufungsurteils ergangen war, vom RevG. anzuwenden 753[1] 213[4] 214[5]

Wird in einem Vergleich beim LG. in 1. Instanz zugleich eine bei dem RArbG. schwebende Sache mit verglichen, so erhält der RA. nur eine Vergleichsgebühr nach dem Gesamtstreitgegenstand beider Prozesse, und zwar mit dem Zuschlag der R.instanz nur für den Streitwert des arbeitsgerichtlichen Prozesses 249[1] 187[1]

Strafsachen

Teil 1 Kap. I Art. 2 § 1 Ziff. 1, 4 NotVO. v. 14. Juni 1932. Zur Frage der Behandlung der Rechtsmittel gegen die Urteile des Amtsrichters in Strafsachen 112[1]

Teil 1 Kap. I Art. 2 § 1 NotVO. v. 14. Juni 1932. Bedeutung der Zurücknahme der Berufung für die R. 308[7]

Teil 1 Kap. I Art. 2 § 1 Ziff. 1 NotVO. v. 14. Juni 1932. Der Umstand, daß die StA. Berufung eingelegt hat, hindert die R. des Nebenklägers nicht 502[13]

§ 44 StPO. Das Versehen des Verteidigers, der den RevBegrSchriftsatz nur in der Abschrift, nicht aber in der an das Gericht eingereichten Urschrift unterschrieben hat, stellt selbst dann keinen unverschuldeten Zufall dar, wenn der Verteidiger nachweisbar gesundheitlich nicht auf der Höhe gewesen ist 172[21]

Die Verletzung von § 69 I StPO. begründet selbst dann die R., wenn der Angekl. der Verlesung einer auf diese Weise fehlerhaft zustande gekommenen Vernehmung in der Hauptverhandlung nicht widersprochen hat 173[22]

§ 141 StPO. R.grund vorhanden, wenn die Umstände des Falls ergeben, daß Anlaß bestanden hätte, von Amts wegen einen Verteidiger zu bestellen, aber nicht ersichtlich ist, daß das Gericht Erwägungen hierüber angestellt hätte 900[12]

§ 223 StPO. Die Frage der „großen Entfernung" ist der Nachprüfung durch das RevG. nicht entzogen. Ist der Wohnort der Zeugen eine Eisenbahnstunde vom Gerichtshof entfernt und gestattet der Fahrplan, daß der Zeuge an einem Tag die Hin- und Rückreise bewirkt, so liegt keine „große Entfernung" vor 44[20]

Beim Zusammentreffen von Depotverbrechen mit Bankrott kann, wenn sie durch eine und dieselbe Zahlungseinstellung oder Konkurseröffnung verbunden sind, nicht Tatmehrheit angenommen werden. Hat dies der Tatrichter doch getan, so ist die Beschränkung der R. auf einen dieser rechtlichen Gesichtspunkte nicht wirksam 563[20]

§§ 267, 337 StPO. Schon auf eine sachlichrechtliche R.rüge hin unterliegt ein Urteil der Aufhebung, das durch unzulässige Verweisungen unklar oder lückenhaft ist 44[21]

§ 337 StPO. Der Angekl. kann nicht zur R. ziehen, daß er im Urteilssatze vom BG. freigesprochen, in den Urteilsgründen dagegen für schuldig befunden wurde. Über die Entschädigungspflicht des Staates hat nach Durchführung des Wiederaufnahmeverfahrens nur der letzte Tatrichter zu entscheiden, und zwar zugleich mit dem Urteil durch besonderen Beschluß, der auch nicht im Wege der R. gegen das Urt. anfechtbar ist 432[31]

Nichtladung von Zeugen des Privatkl. kann nie als Beschränkung der „Verteidigung" i. S. des § 338 Nr. 8 StPO. gerügt werden. Ist Antrag auf Zeugenladung in der Hauptverhandlung nicht wiederholt worden, so kann auch keine Rüge des § 337 StPO. vorliegen 626[11]

§§ 337, 344 II StPO. Ob der erforderliche Strafantrag (als Prozeßvoraussetzung) wirksam vorliegt, muß das RevG. von Amts wegen auch dann prüfen, wenn in dieser Hinsicht keine R.rüge erhoben ist 423[21]

§ 338 Nr. 6 StPO. Die Nichtausschließung der Öffentlichkeit ist niemals ein Grund zur Aufhebung des Urteils, da das Gesetz in der Öffentlichkeit die Gewähr für die Richtigkeit der Entscheidung findet und der Angekl. keinen Anspruch auf Ausschließung hat 370[28]

§ 345 StPO. Wiedereinsetzung in den vorigen Stand bei Versäumung der Rechtsmittelbegründungsfrist bei unvollständiger Rechtsmittelbelehrung durch den Vorsitzenden 494[1]

§ 357 StPO. ist auch dann anwendbar, wenn die Aufhebung des Urt. erfolgt, weil die von Amts wegen vorzunehmende Prüfung der Verfahrensvoraussetzungen ergeben hat, daß das Verfahren sowohl gegenüber dem BeschwF. als auch gegenüber einem Mitangekl., der keine R. eingelegt hat, unzulässig ist 773[25]

Revolution

vgl. unter Nationalsozialismus

Rheinisch-Westfälisches Kohlensyndikat

vgl. unter K.

Richter

vgl. auch unter Fragerecht, richterliches; ferner unter Ablehnung des R.

Volk — Recht — Richter. Schrifttum 539

Der R. ist nicht befugt, einem ordnungsmäßig erlassenen Gesetz (Beamtenreichsgesetz v. 30. Juni 1933) seines Inhalts wegen die Anwendbarkeit abzusprechen 33[6]

§ 839 BGB. Amtliches Verbot der Justizverwaltung, eine Zeitung zu amtlichen Veröffentlichungen zu benutzen, ist, soweit die Vfg. sich an die richterlichen Beamten wendet, ein unbefugter Eingriff in das freie richterliche Ermessen und verpflichtet den Staat zum Schadensersatz; im übrigen liegt es im Bereiche der Zuständigkeit der Justizverwaltung 25[2]

Richterliche Nachprüfung

Sind politische Maßnahmen, insbes. Schutzhaftbefehle, der r. N. entzogen? 14 627[3]

Richterlicher Eid

§ 163 StGB. Auch der r. E. ist nach dem ihm von allen Beteiligten beigelegten Sinn auszulegen. Sein Inhalt bestimmt sich nicht ausschließlich nach dem engsten Wortverstand der beschworenen Eidesnorm 366[21]

Ritterschaftliche Kreditanstalt

vgl. unter K.

Rohstahlgemeinschaft

Bei den der Deutschen R. angeschlossenen Werken sind bei Berechnung der UmsSt. die Empfänge aus Anspruch nicht umsatzsteuerpflichtig, die Abgaben aus Pflicht nicht abziehbar. Soweit die Deutsche R. die von ihr an die Internationale R. abgeführten Ausgleichszahlungen auf ihre Mitgliedwerke umlegt, sind sie bei diesen für die UmsSt. nicht abziehbar 509[6]

Bei den der Deutschen R. angeschlossenen Werken sind die Rückflüsse aus dem sog. Avi-Fonds umsatzsteuerpflichtig, die Rohstahlumlagen zum Avi-Fonds abziehbar. Diese Regelung gilt auch dann, wenn sich rohstahlerzeugende und weiterverarbeitende Betriebe in der Hand eines und desselben Unternehmens befinden 509[7]

Rotes Kreuz

§ 537 I Nr. 4a RVO. Unfall eines Mitgliedes einer Sanitätskolonne vom R. K. beim Erlernen von Rettungsschwimmen 1000[1]

Rücktritt vom Vergleich

siehe unter Vergleichsgebühr

Rücktritt vom Vertrag

§ 326 BGB. Dem Eigentümer einer Benzintankpumpe ist auch ohne ausdrückliche Bestimmung im Tankstellenvertrag gegenüber dem Tankstelleninhaber die Befugnis zuzubilligen, an der Pumpe alle Vorrichtungen z. B. Plomben an den Einfüllstutzen, anzubringen, um eine vertragsmäßige Fortführung des Betriebs der Pumpe zu gewährleisten und zu verhindern, daß vertragswidrig fremde Betriebsstoffe verkauft werden 48[4]

§ 455 BGB. Durch Klagerhebung gegen den säumigen Schuldner begibt sich der Eigentumsvorbehaltsverkäufer nicht des Rechts auf R. Er kann durch diesen R. die Erfüllungsablehnung des im Vergleichsverfahren befindlichen Käufers verhindern 373[8]

Ruhegeld

vgl. auch unter Abfindung, R. der Beamten vgl. unter Besoldung.

§ 518 BGB. Ein R.versprechen zugunsten der Witwe eines Arbeitnehmers, das noch als Gegenleistung für die Dienste des verstorbenen Arbeitgebers gewährt wird, ist nicht Schenkung und daher nicht formbedürftig. Der Anspruch auf angemessene Aufwertung des R. kann durch Schweigen verwirkt werden 377[2]

Ruhegehalte und ähnliche Zuwendungen, die die Erben ohne rechtliche Verpflichtung Angestellten oder Bediensteten des Erblassers gewähren, bleiben nicht nach § 18 I Nr. 15 ErbschStG. von der Schenkungssteuer frei 787[6]

Mitarbeit eines Angestellten in der KPD. ist schuldhaftes Verhalten i. S. der Satzungsbestimmungen einer Pensionskasse, wonach ein Pensionsanspruch ohne eingetretene Dienstunfähigkeit nur dann besteht, wenn der Angestellte gegen seinen Willen und ohne sein Verschulden entlassen wird 637[1]

§ 29 HambR.Ges. v. 27. Juni 1927 schließt jede Anwartschaft auf R.gewährung aus, solange der R.anspruch nicht gem. § 5 des Gesetzes bewilligt ist. Daher keine Anwartschaft für Hamburg. Staatsangestellte, die gem. § 228 ArbVermG. in den Dienst der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung übernommen worden sind 446[4]

Rundfunk

vgl. unter Radioapparat

SA.

Auch SA.-Anwärter, der entgegen den Dienstvorschriften der SA. seine Uniform trägt, macht sich nach § 1 II VO. zur Abwehr heimtückischer Angriffe gegen die Regierung der nationalen Erhebung strafbar 184[1]

Saargebiet

Aufwertung von Vorkriegsanleihen der Gemeinden und Gemeindeverbände des S. 383[1]

Die saarländischen Wertpapiere und Beteiligungen im Devisenrecht 529

Die Abstimmungsgesetzgebung der Regierungskommission des S. 959

Saatgut

vgl. unter Landwirtschaft

Sachenrecht

Plancks Kommentar zum BGB. S. Schrifttum 1037

Sachsen

Unterscheidung von Religionsgesellschaft und religiösem Verein. Soweit das SächsGes. v. 20. Juni 1870 für Religionsgesellschaften die Ausübung ihres Kultes von staatlicher Genehmigung abhängig macht, ist es rechtsungültig 767[18]

§ 4 VO. des RPräs. zum Schutz von Volk und Staat v. 28. Febr. 1933; VO. des

SächsMdJ. Nr. 20, SächsVerwBl. v. 10. März 1933. Das Verbot des Vertreibens von Druckschriften der KPD. bezieht sich auch auf Druckschriften, die vor der Bekanntgabe des Verbotes erschienen sind 769 [19]

§ 4 VO. des RPräs. zum Schutz von Volk und Staat v. 28. Febr. 1933. Der einfache Besitz kommunistischer Druckschriften ist nach der SächsVO. v. 8. März 1933 nicht strafbar 770 [20]

Steuervergünstigung bei der Aufwertungs-(Mietzins-)Steuer. Schrifttum 543

Antrag an eine Bank auf Gewährung eines Darlehns fällt nicht unter Tar-St. 24 SächsStempStG. 576 [1]

Das Staatsleben unter der SächsVerf. v. 1. Nov. 1920 in der Zeit vom 31. März 1927 bis zum 11. Juli 1931. Schrifttum 278.

Sachsenspiegel
S. Landrecht. Schrifttum 968

Sachverständiger
vgl. unter Schiedsgutachten

Safe
vgl. unter Bank

Sägewerk
Hölzer eines S., die nach der Be- oder Verarbeitung alsbald veräußert und entfernt werden sollen, sind nicht Zubehör. — Zur Frage des Besitzrechts. Schadensersatzanspruch des Sicherungseigentümers 435 [1]

Sammelstraftat
Zum Begriff der S. Rechtskraft bei S. 731

Sanitätskolonne
vgl. unter Rotes Kreuz

Schadensersatz
vgl. auch unter Unerlaubte Handlung

Zur Frage des negativen Interesses 523

§§ 249, 252 BGB. Zum Inhalt des Sch.-anspruchs und zu dem bei der Ausmittlung des zu ersetzenden Schadens maßgebenden Zeitpunkt: Die Verhältnisse beim Urteilserlaß oder zur Zeit der Entstehung des Schadens oder in der Zwischenzeit; namentlich dann, wenn der Schaden zwischen Entstehung und Urteilsfällung geringer geworden ist 89 [1]

§§ 249 ff. BGB. Wegfall des Anspruchs auf Ersatz eines merkantilen Minderwerts bei Ausbleiben einer Unfallsfolge innerhalb einer entsprechenden Zeit 923 [19]

§ 249 BGB. Bei der Vorteilsausgleichung ist von der schädigenden Handlung, nicht von dem vorteilbringenden Ereignis auszugehen. Der Arzt, der durch erfolgreiche Operation dem Kranken das Leben gerettet, ihn aber durch Liegenlassen von Operationsgegenständen in der Bauchhöhle zugleich geschädigt hat, kann gegenüber seiner Sch.pflicht nicht Vorteilsausgleichung einwenden 896 [2]

§§ 249, 254 BGB. Im Falle der Gläubigergefährdung ist das Vertrauensinteresse zu ersetzen. Ob und welche Schritte der Sicherungsnehmer im Falle seiner nachträglich eingetretenen Bösgläubigkeit tun muß, ist nach den Umständen des Einzelfalles zu entscheiden. Abwägung von Vorsatz gegen Fahrlässigkeit bei der Verursachung des Schadens ist in aller Regel unzulässig 475 [2]

Ehrverletzung durch beleidigende Äußerung bei Zeugenaussage. Ein Anspruch auf Widerruf ergibt sich nicht — ohne Verschulden — aus § 1004 BGB., unter Umständen aber aus § 249 BGB. Die Verpflichtung zur Auskunfterteilung ergibt sich ebenfalls nicht aus § 1004 BGB., sondern nur aus dem Gesichtspunkt des Sch. 408 [4]

Die Schadensberechnung bei Verletzung von musikalischen Aufführungsrechten 268 665

Scharfrichter
Der Vergütungsanspruch des Sch. an den Staat kann weder abgetreten noch gepfändet werden 120 [8]

Scheck
Wechsel- und Sch.kunde. Schrifttum 543

Der Sch. Was jeder davon wissen sollte. Schrifttum 682

Das Wechselgesetz und das ScheckG. mit den einschlägigen Bestimmungen. Schrifttum 971

§§ 16, 21 ScheckG. Die Vorlegung des Sch. kann nicht durch schriftliche Anzeige zufolge einer Vereinbarung ersetzt werden. Der Bereicherungsanspruch steht nur dem zur Zeit der Präjudizierung vollberechtigten Inhaber zu 498 [8]

§ 21 ScheckG. Rückgriff des Empfängers eines später weitergegebenen, aber nicht rechtzeitig vorgelegten Sch. gegen den Vormann aus dem zugrunde liegenden Rechtsverhältnis 504 [5]

Die Bankvollmacht und die Vollmacht, Wechsel und Sch. zu unterzeichnen, ist spezielle Vollmacht und berechtigt nicht zur Vornahme anderer im Geschäftsbetrieb des Vollmachtgebers vorzunehmender Handlungen 992 [3]

Scheidung
Ehebruch ohne eheliche Gemeinschaft? 519. 870

§ 1571 BGB. Zur Kenntnis des Sch.-grundes genügt es, daß die Tatsache des Ehebruchs dem gekränkten Ehegatten bekannt geworden ist; die Person des Ehebrechers braucht er nicht oder nicht richtig erfahren zu haben 898 [6]

Die Ehefrau kann, wenn sie über das Pflichtmaß hinaus im Geschäft des Mannes mitarbeitet und dafür Gehalt bekommt, über dieses als ihr Vorbehaltsgut frei verfügen. Wenn die Frau einen Anteil des gemeinschaftlichen Sparkontos beansprucht, so muß sie ihren Anteil im einzelnen darlegen und beweisen. Maßgebender Stichtag ist im letzten Fall der Tag der Sch., nicht der Trennung 436 [3]

§ 1635 I BGB. Zur Übertragung des Sorgerechts auf den schuldigen Elternteil genügt nicht die Feststellung, daß das Kind beim anderen Teil gefährdet sei 438 [7]

Unverbindlichkeit eines Abkommens der Eltern über das Personenfürsorgerecht am Kinde 911 [8]

§ 1636 BGB. Die deutsche Gerichtsbarkeit ist nicht zuständig für eine Verkehrsregelung zwischen einem deutschen Vater, der sich im Inland befindet und einem ausländischen Kind, das sich zusammen mit der ausländischen Mutter im Ausland aufhält 699 [1]

Eine mit der weiteren Beschwerde rügbare Gesetzesverletzung bei der Regelung des Verkehrs des nicht erziehungsberechtigten Elternteiles liegt vor, wenn das Untergericht einen dem Zweck des § 1636 BGB. zuwiderlaufenden oder dem herrschenden Sittlichkeitsgefühle der Allgemeinheit widersprechenden Gebrauch von seinem Ermessen gemacht hat 911 [9]

Der Vater hat gegenüber seinen unversorgten Kindern aus geschiedener Ehe verstärkte Pflichten, die die Überschreibung des Bezugsrechtes einer Lebensversicherung auf die an der Sch. mitschuldige zweite Frau als sittenwidrig erscheinen lassen können 154 [3]

Die Bewilligung des Armenrechts für den Sch.streit umfaßt ohne weiteres auch das Nebenverfahren nach § 627 ZPO. 439 [10]

Art. 17 EGBGB. Art. 264 NiederlBGB. Zur Auslegung des holländischen Ehe-Sch.rechts durch deutsche Gerichte 437 [4]

HaagEhescheidAbk. im Verhältnis zu Polen. EheSch. kongreßpolnischer Juden. Zur Durchführung der gerichtlichen Sch. in Deutschland bedarf es nicht der Erteilung und Annahme des Scheidebriefes 619 [1]

§ 606 ZPO. In Deutschland ist die Sch. der zwischen einer Deutschen und einem Griechen in Deutschland geschlossenen Ehe (die in Deutschland gültig, in Griechenland nichtig ist) trotz ausländischen Wohnsitzes des Ehemanns möglich 242 [5]

§ 606 IV ZPO. Sch. ausländischer Ehegatten. Für den Sch.streit von österreichischen Ehegatten ist die deutsche Gerichtsbarkeit nicht gegeben. Für die Sch. der Ehe von Tschechoslowaken ist die deutsche Gerichtsbarkeit zuständig, sofern beide Ehegatten ihren letzten Wohnsitz in Deutschland gehabt haben 912 [1]

Scheinerklärung
§ 117 BGB. Wer seinen Antrag auf Eintragung in das Aktienbuch mit Wissen des Vorstandes oder auch nur eines Vorstandsmitgliedes und eventuell des Aufsichtsrates nur zum Schein erklärt hat, kann von der AktG. nicht als Aktionär in Anspruch genommen werden 363 [19]

Scheingründungen
Sch. und Mantelverwertung 936

Schenkung
§ 518 BGB. Ein Ruhegeldversprechen zugunsten der Witwe eines Arbeitnehmers, das noch als Gegenleistung für die Dienste des verstorbenen Arbeitgebers gewährt wird, ist nicht Sch. und daher nicht formbedürftig 377 [2]

Schenkungssteuer
vgl. unter Erbschaftssteuer

Schiedsgutachten
§ 202 BGB. Die Verjährung ist gehemmt, wenn der Schuldner bis zur Feststellung des Schadens durch einen Schiedsgutachter zur Verweigerung der Leistung berechtigt ist 350 [6]

Schiedsrichterliches Verfahren
Schiedsgericht oder Rechtsprechung durch die Gerichte des Staates? 649

Vergleichs- und Schiedsgerichtsordnung der internationalen Handelskammer. Schrifttum 681

Zulässig ist, zu vereinbaren, daß, wenn eine Partei nach Aufforderung innerhalb einer Frist einen Schiedsrichter nicht ernennt, die andere Partei zur Ernennung auch des zweiten Schiedsrichters ermächtigt sein soll. §§ 38 ff. VVG. schließen nicht aus, im sch. V. einen Anspruch auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung eines Vertrages für Kollektivversicherung auf Risikobasis zuzubilligen. Im Vollstreckungsverfahren kann die Veränderung von Umständen nicht berücksichtigt werden, die für das Schiedsgericht bei der Bemessung des zuerkannten Anspruchs mitbestimmend waren 362 [17]

§ 17 I KapVerkStG. besteuert die Gesellschaftserrichtung, d. h. alle Vereinbarungen, die unmittelbar der Begründung der Gesellschaft samt der darin sich verkörpernden Kapitalbildung dienen. Dazu gehört auch das Konkurrenzverbot und die Schiedsgerichtsklausel. Die Versteuerung der über diese Rechtsvorgänge errichteten Urkunden durch Länder und Gemeinden ist daher gemäß § 84 KapVerkStG. ausgeschlossen 254 [1]

Schlägerei (§ 227 StGB.)
vgl. unter Körperverletzung

Schlichter
vgl. unter Tarifvertrag
Schließfach
§§ 130, 147 BGB. Für die Frage, innerhalb welcher Frist der Eingang der Antwort erwartet werden darf, kommt es auch darauf an, ob der Schriftwechsel beschleunigt geführt worden ist oder nicht. Ist Sch. eingerichtet, so gilt das Schriftstück in dem Augenblick als zugegangen, in dem nach den Verkehrsgepflogenheiten eine Abholung zu erfolgen hatte, jedenfalls nicht später, als wenn keine solche Einrichtung bestehen würde 153 [2]
Schlußentschädigung
vgl. unter Kriegsschäden
Schmerzensgeld
Hat die Verletzung der Ehre die Folge gehabt, daß der Verletzte erkrankte, so kann doch Sch. nur verlangt werden, wenn der Täter solche Folge voraussehen konnte 408 [4]
§ 847 BGB. Es bedeutet gegenwärtigen Schaden, wenn ein dreijähriges Mädchen entstellende Narben im Gesicht durch Hundebiß erhält. Wenn auch das Vorliegen eines Verschuldens überhaupt, weil Voraussetzung jeden Sch.anspruchs, nicht bei Bemessung des Sch. herangezogen werden darf, so liegt doch in der Heranziehung eines „keineswegs geringen" Verschuldens kein Rechtsirrtum 156 [4]
§§ 847, 1365 ff., 1380 BGB. Der Anspruch auf Sch. gehört zum Vorbehaltsgut der Frau. Fassung des Klageantrags bei Einklagung eines zum eingebrachten Gut der Frau gehörigen Anspruchs 923 [10]
Schmitt, Carl
Holländ. Schrifttum 471
Schöffen
Beeidigung eines Sch. Bedeutung der Verkürzung der Wahlperiode durch nachträgliches Gesetz. Wiederwahl des Sch. bedingt erneute Beeidigung 106 [14]
Schrecksekunde
vgl. unter Kraftfahrzeug
Schreibgebühren
vgl. unter Anwaltsgebühren, Gerichtskosten
Schriftsatz
§§ 13, 74 GKG. Prozeßgebühr bei erst durch Sch. angekündigter oder vorbehaltener Widerklage 703 [5]
Schuldrecht
Schrifttum 679 681
Schuldübernahme
Ist ein ein Sparkassenguthaben schuldendes Unternehmen mit Aktiven und Passiven übernommen worden, so bedeutet die Fortsetzung des Sparkassenkontos dergestalt, daß die Einzahlungen, Auszahlungen und Zinsgutschriften im Einverständnis des Gläubigers auf demselben Konto und in demselben Einlagebuch weiter eingetragen werden, für sich allein noch nicht das Vorliegen eines stillschweigenden Sch.vertrages i. S. des § 414 BGB. 353 [8]
Es steht dem Abzahlungsverkäufer frei, wenn der Käufer Kaufmann ist, bei dessen Verzug auch bloß Herausgabe zu verlangen. Es genügt Verzug des Schuldübernehmers 438 [5]
Zum Verhältnis des § 1143 zu § 1164 BGB. Der persönliche Schuldner, der — wenn er selbst zahlt — sich auf § 1164 berufen könnte, hat auch ein Einredecht gegen die auf § 1143 gestützte Klage des zahlenden Grundstückseigentümers, gleichgültig, ob die Klage bereits von dem ersten auf Grund dessen Erfüllungsverpflichtung nach § 415 III BGB. ihm schuldrechtlich ersatzpflichtigen Eigentümer oder erst von einem der Rechtsnachfolger im Grundstückseigentum erhoben wird 830 [2]
Schuldverschreibung
Sch.gesetz nebst DurchfBest. Schrifttum 149
Bei einer auf Pfund Sterling lautenden Sch. wirkt die Zahlung in Papierpfunden nicht schuldbefreiend, wenn die aufgedruckten Bedingungen eine Goldklausel enthalten 255 [1]
Schuldversprechen
§§ 780 f. BGB. Während bei einem selbständigen Sch. ein Herausgabeanspruch wegen ungerechtfertigter Bereicherung denkbar ist, besteht ein solcher Anspruch nie in bezug auf eine einzelne Vertragszusage. Auch die Aufgabe vermeintlicher, vielleicht in Wahrheit nicht bestehender oder doch nicht erweisbarer Ansprüche kann eine Leistung darstellen, die eine Gegenleistung rechtfertigt 632 [5]
Schule
vgl. auch unter Berufsschule, Lehrer
§ 18 III PrZustG. Nach der Rechtsprechung des OVG. dürfen Feststellungsklagen — soweit überhaupt zulässig — zwischen den Beteiligten nur gegenwärtig, zur Zeit der Urteilsfällung bestehende Rechtsverhältnisse zum Gegenstand haben, also nicht solche, die in der Vergangenheit bestanden, betreffen. Ausdrücklich ausgesprochen findet sich diese Ansicht bisher nur hinsichtlich der Klagen über Wegebaulast nach § 56 V PrZustG. und über Wegereinigungspflicht nach § 11 II PrWegereinG. Das gleiche ist aber im Schrifttum für die Feststellungsklage bezüglich der Sch.leistungen nach § 46 III PrZustG. angenommen und muß auch für die Feststellungsklage aus § 18 III PrZustG. gelten 191 [2]
Das Recht des Kassenanwalts der preußischen Landesmittelschulkasse, nach § 19 III PrGes. v. 30. April 1928 die Disziplinarbehörde zu bestimmen, ist erloschen 792 [2]
Schutz von Volk und Staat
bzgl. VO. zum Schutze von Volk und Staat v. 28. Febr. 1933 vgl. unter Druckschriften, Religionsgesellschaft und unter Schutzhaft
Schütze
vgl. unter Preisschießen
Schutzgesetz (§ 823 II BGB.)
Begriff des Sch. Die Vorschriften der Sozialversicherungsgesetze, nach denen der Arbeitgeber den Arbeitnehmer zur Versicherung anzumelden und die Beiträge abzuführen hat, sind keine Sch. Das gilt auch von den entsprechenden Vorschriften des RKnappschG. 632 [6]
Schutzhaft
Sind politische Maßnahmen, insbes. Sch.befehle, der richterlichen Nachprüfung entzogen? 14
Die VO. zum Schutz von Volk und Staat v. 28. Febr. 1933 rechtfertigt die Verhängung der sogenannten Sch., wenn sie zur Abwehr kommunistischer staatsgefährdender Gewaltakte — sei es auch im weitesten Sinne — angeordnet wird. Die Verhängung der Sch. kann unter dem Gesichtspunkt der Amtspflichtverletzung nicht hinsichtlich Richtigkeit und Zweckmäßigkeit, sondern nur bei Ermessensmißbrauch und Willkür überprüft werden. Politische Staatsakte entziehen sich der richterlichen Nachprüfung, bilden auch nicht den Gegenstand einer Amtspflicht gegenüber Dritten 627 [3]
Angestellter, der durch eigenes Verschulden in Sch. kommt, verliert den Gehaltsanspruch für die Dauer der Haft 640 [3]
Politische Schutzgefangene sind den nach § 1 II Ges. betr. die Unfallfürsorge für Gefangene v. 30. Juni 1900 den Gefangenen gleichgestellten Personen zuzurechnen. Sie sind daher nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu entschädigen, wenn sie einen Unfall bei einer Tätigkeit erleiden, die für freie Arbeiter die Versicherung nach der RVO. zur Folge hätte 788 [2]
Die Unterbringung eines unfallverletzten Rentenempfängers in Sch. ist weder der Verhängung einer Freiheitsstrafe, noch der Unterbringung in einem Arbeitshause gleichzuerachten, ein Ruhen der Unfallrente gemäß § 615 I RVO. tritt daher in solchem Fall nicht ein. Dasselbe gilt für Unterbringung eines Unfallverletzten in einem Konzentrationslager 712 [1]
Schutzzoll
Kartelle und Sch. Schrifttum 148
Schwangerschaftsunterbrechung
vgl. unter Abtreibung
Schwarzfahrt
vgl. unter Kraftfahrzeug
Schweden
Das Zivilrecht Finnlands und Schwedens. Schrifttum 1038
Schweigen
Ruhegeldversprechen zugunsten der Witwe eines Arbeitnehmers. Der Anspruch auf angemessene Aufwertung des Ruhegelds kann durch Sch. verwirkt werden 377 [2]
Schweiz
Die schweizerische Gesetzgebung i. J. 1933 333
Kommentar zum Schweizerischen ZGB. II. Familienrecht. III. Erbrecht. Schrifttum 894
Kommentar zum Bundesgesetz über den Motorfahrzeug- und Fahrradverkehr. Schrifttum 544
Schweizerisches Staatsrecht. Schriftt. 151
Deutsch-Schweiz. VollstrAbk. v. 1929 und Staatsvertrag über Beglaubigung öffentlicher Urkunden v. 14. Febr. 1907. Die Vorschriften über die Vorladung in Art. 4 Abs. 3 des Deutsch.-Schweiz. VollstrAbk. v. 1929 gelten nicht für die Zustellung eines Versäumnisurteils. Für den Nachweis der Rechtskraft ist das Recht des Urteilsstaates maßgebend 384 [1]
Schwerbeschädigte
Das Recht der Sch. Schrifttum 608
§§ 6, 13, 16 SchwBeschG. Auch der Konkursverwalter unterliegt dem Einstellungszwang des SchwBeschG. und bedarf zur Kündigung eines Sch. der Zustimmung der Hauptfürsorgestelle 185 [2]
§§ 17, 13 SchwBeschG. Kurzzeitige vorübergehende Arbeitsverhältnisse, die nach § 17 bei überzähligen Sch. ohne Zustimmung der Hauptfürsorgestelle gekündigt werden können, erlangen den Kündigungsschutz des § 13 nicht nur dann, wenn sie nachträglich über die vorgesehene kurze Dauer erstreckt und über drei Monate hinaus fortgesetzt werden, sondern auch, wenn ihre voraussichtliche Dauer von vornherein über drei Monate hinausgeht 1066 [7]
Schwimmen
§ 537 I Nr. 4 a RVO. Unfall eines Mitglieds einer Sanitätskolonne vom Roten Kreuz beim Erlernen von RettungsSch. 1000 [1]
Schwurgerichte
Sondergerichte sind den Sch. gebührenrechtlich nicht gleichzustellen 51 [10]
Seerecht
Staatsschiffe und Staatsluftfahrzeuge im Völkerrecht. Schrifttum 208
Auslegung des LohnTarVertr. für die Arbeiter der Reichswasserstraßenverwal-

tung v. 2. Mai 1929, insbes. der Begriff des Seefahrtdienstes als Voraussetzung für das Aufrücken in eine höhere Lohngruppe 185 [1]
§§ 754 Ziff. 3, 776 HGB. TarVertr. für Kapitäne. Tarifansprüche des Kapitäns. Schiffspfandrecht auch für die Kündigungszeit, auch wenn der Kapitän in dieser Zeit an Land beschäftigt ist. „Tag der Entlassung" i. S. des Tarifs. Verzicht durch nicht sofortige Geltendmachung. Verjährung. Einrede der Arglist 622 [5]
§§ 754 Ziff. 3, 776 HGB. TarVertr. für Schiffsangestellte. Tarifansprüche des Schiffsoffiziers. Abgeltung des Urlaubs durch Mitnahme und Verpflegung der Familie auf dem Schiff. Beginn der Kündigungsfrist, Schiffspfandrecht wegen der Heuer, auch wenn der Offizier bei der Beschlagnahme nicht mehr zur Schiffsbesatzung gehörte. Verjährung 623 [6]

Sekte
Der „Eintritt" in eine religiöse Gemeinschaft i. S. des § 62 II AngVersG. liegt erst dann vor, wenn die Versicherte auf Grund des sogenannten ersten Gelübdes oder eines ihm gleichstehenden Versprechens die vollen Mitgliedschaftsrechte und -pflichten der Gemeinschaft erworben hat 63 [6]

Selbstmord
§ 91 II ZPO. Erstattungsfähigkeit doppelter Anwaltskosten bei Anwaltswechsel infolge S. des Prozeßbevollmächtigten 914 [5]

Sequester
Die Rechtsstellung des S. (§ 938 II ZPO.) 662

Sequestration
Zur S. verpachteter Domänen durch den Preuß. Fiskus 816

Sicherheitsleistung
vgl. auch bzgl. S. nach § 321 BGB. unter Vorleistungspflicht
Der Anspruch auf erneute Leistung einer unter Vorbehalt zurückgegebenen Kaution unterliegt der 30jährigen Verjährung 350 [6]
§§ 232 ff. BGB. Zum Anspruch des Gläubigers gegen die in Liquidation befindliche AktG. wegen einer Forderung, die noch nicht voll befriedigt werden kann, auf S. vor Verteilung des Vermögens. Die Sicherheit wird nicht durch Bürgschaftsleistung geleistet. Zur Fälligkeit des S.anspruches 898 [7]
Das Recht auf S. nach § 1391 BGB. kann auch durch Zurückbehaltung des eingebrachten Gutes ausgeübt werden 924 [1]
§ 109 ZPO. Kostenfestsetzungsantrag statt Klagerhebung im Verfahren wegen Rückgabe einer Sicherheit 708 [11]
Der Bekl. hat nicht das Recht, ohne Stellung des Antrages aus § 113 ZPO. die Verhandlung abzulehnen 778 [3]

Sicherung der Haushalte
vgl. unter H.

Sicherungsabtretung
§§ 398 ff. BGB. Eine Forderungsabtretung ist auch dann rechtswirksam, wenn der Zedent mit dem Zessionar vereinbart hat, daß dieser nur mit Erlaubnis des Zedenten Mitteilung an den Drittschuldner machen dürfe. Diese Mitteilung kann der Zessionar aber auch ohne jene Erlaubnis machen, wenn der Zedent seinen Verpflichtungen gegenüber dem Zessionar, zu deren Sicherung die Zession gegeben war, nicht mehr nachkommt. Von der unsittlichen Natur eines solchen Vertrages kann man nur dann sprechen, wenn er von dem Kreditgeber zur Sicherung unangemessener Vorteile und zur Knebelung des Kreditnehmers benutzt würde 305 [3]
§ 263 StGB. Die Feststellung, daß ein Darlehnsempfänger bei der zu Sicherungszwecken vorgenommenen Abtretung von Werten weniger geleistet habe, als der Darlehnsgeber auf Grund der Kreditabmachungen zu beanspruchen hatte, rechtfertigt noch nicht die Annahme eines Betruges 40 [15]

Sicherungsgrundschuld
vgl. unter G.

Sicherungsmaßregeln
vgl. unter Gewohnheitsverbrecher

Sicherungspacht
Die S. 803

Sicherungsübereignung
Zur S. von Abzahlungsgegenständen 329
Ist S. von Erbhofzubehör möglich? 813
§ 930 BGB. Die Bezeichnung des Kaufgegenstandes ist nicht bestimmt genug, wenn bei wechselndem Bestande an Tieren der S.vertrag eine bestimmte Zahl als Gegenstand der Übereignung bezeichnet, zeitweilig aber mehr als diese Zahl vorhanden sind 222 [10]
§§ 249, 254 BGB. Im Falle der Gläubigergefährdung ist das Vertrauensinteresse zu ersetzen. Ob und welche Schritte der Sicherungsnehmer im Falle seiner nachträglich eingetretenen Bösgläubigkeit tun muß, ist nach den Umständen des Einzelfalles zu entscheiden. Abwägung von Vorsatz gegen Fahrlässigkeit bei der Verursachung des Schadens ist in aller Regel unzulässig 475 [2]
Hölzer eines Sägewerks, die nach der Be- oder Verarbeitung alsbald veräußert und entfernt werden sollen, sind nicht Zubehör. — Zur Frage des Besitzrechts. Schadenersatzanspruch des Sicherungseigentümers 435 [1]

Siedlung
vgl. auch unter Genossenschaft
Werden Siedlungen Erbhöfe? 204 810
Ausgleichsanspruch gegenüber der Landgesellschaft als dem gemeinnützigen S.unternehmen aus einem während der Enteignung im Entschädigungsfestsetzungsverfahren abgeschlossenen Vertrage, auch dann, wenn bei diesem nicht das S.unternehmen, sondern der Landlieferungsverband Vertragsgegner war 684 [2]
§ 106 II Ges. zur landwirtschaftlichen Entschuldung. Zum Begriff des S.betriebes 184 [7]
Auf Grund des § 29 RSiedlG. und des § 36 RHeimstättG. sind nur solche Lieferungen von der Umsatzsteuer befreit, die unmittelbar an die S.gesellschaft oder an den Ausgeber der Heimstätten erfolgen. Nach § 29 II RSiedlG. und § 36 II RHeimstättG. ist den Finanzbehörden eine Nachprüfung der Versicherung der zuständigen Behörde lediglich insoweit untersagt, als die Versicherung feststellt, daß die Lieferung zur Durchführung eines S.verfahrens i. S. des RSiedlG. oder eines Verfahrens zur Begründung oder Vergrößerung von Heimstätten i. S. des RHeimstättG. erfolgt 447 [4]

Siegel
§ 839 BGB. Pflicht der Behörde, die amtlichen S. in Verwahrung zu halten und ihre Aufdrückung auf Urkunden durch Kanzleiangestellte zu überwachen. Zum ursächlichen Zusammenhang genügt, daß durch die Handlung der Eintritt des Schadens wesentlich erleichtert ist 354 [10]

Silikose
vgl. unter Staublungenerkrankung

Sittenwidrigkeit
Zur Frage der Anwendbarkeit der allgemeinen Vorschriften über die Anfechtung wegen Willensmängeln oder die Geltendmachung der Nichtigkeit wegen Verstoßes gegen die guten Sitten auf das Gesellschaftsrecht, insbes. auf das Recht der Kapital- und Personalgesellschaft des Handelsrechts 224 [11]
Eine Forderungsabtretung ist auch dann rechtswirksam, wenn der Zedent mit dem Zessionar vereinbart hat, daß dieser nur mit Erlaubnis des Zedenten Mitteilung an den Drittschuldner machen dürfe. Diese Mitteilung kann der Zessionar aber auch ohne jene Erlaubnis machen, wenn der Zedent seinen Verpflichtungen gegenüber dem Zessionar, zu deren Sicherung die Zession gegeben war, nicht mehr nachkommt. Von der unsittlichen Natur eines solchen Vertrages kann man nur dann sprechen, wenn er von dem Kreditgeber zur Sicherung unangemessener Vorteile und zur Knebelung des Kreditnehmers benutzt würde 305 [3]
Die Vereinbarungen zwischen dem Anwalt und der Partei über die Vergütung sind nicht nur nach den Standesgrundsätzen zu beurteilen, unterliegen vielmehr auch der Nachprüfung nach § 138 BGB. Verhältnis standeswidrigen Verhaltens des RA. bei Vereinbarung eines Erfolghonorars zur Frage der S. Grundsätze für die Beurteilung der Frage der Standes- und S. der Vereinbarung von Erfolgshonorar 227 [12] 553 [7]
Zum Gesetz gegen Mißbräuche bei der Eheschließung und der Annahme an Kindes Statt. Bekämpfung sittenwidriger und sonst unerwünschter Kindesannahmeverträge 3
Ein Kindesannahmevertrag, dessen wesentlicher Zweck in der Ersetzung des nichtarischen Familiennamens des Angenommenen durch den arischen Namen des Annehmenden besteht, ist mit der sittlichen Grundauffassung des nationalen Staates unvereinbar und daher nichtig 442 [6]
§ 138 BGB. Der Vater hat gegenüber seinen unversorgten Kindern aus geschiedener Ehe verstärkte Pflichten, die die Überschreibung des Bezugsrechtes einer Lebensversicherung auf die an der Scheidung mitschuldige zweite Frau als sittenwidrig erscheinen lassen können 154 [3]
Warenzeichen, die sittenwidrig erworben sind, sind zu löschen 688 [6]
§ 138 BGB. Zusammenstellung der Rechtsprechung über Mißbrauch einer Monopolstellung. Der Inhaber einer solchen handelt sittenwidrig, wenn er ihn treffende nachteilige Folgen einer Vertragsverbindung auf den in einer Zwangslage befindlichen Vertragsgegner abwälzt 473 [1]
§ 138 BGB. Ein Vertrag ist nichtig, wenn er nur in der Absicht des Eigennutzes geschlossen wird und wenn durch diesen Vertrag Arbeitsmöglichkeiten beseitigt und Volksgenossen arbeitslos gemacht werden 1061 [1]
§ 138 BGB. Ein Vertrag eines Deutschen, der eine Kapitalflucht oder deren Aufrechterhaltung bezweckt, ist sittenwidrig und auch privatrechtlich nichtig 436 [2]

Sittlichkeitsdelikte
vgl. auch unter Zuhälterei, Prostitution
Entmannung gefährlicher Sittlichkeitsverbrecher 131
Der Ballettmeister eines Theaters kann Lehrer der minderjährigen Mitglieder

des Ballettkorps i. S. des § 174 I Nr. 1 StGB. sein 425 [23]
Unter den „geisteskranken Frauenspersonen" i. S. des § 176 Ziff. 2 StGB. sind auch schwachsinnige zu verstehen, die infolge ihres Geisteszustandes außerstande sind, zwischen einer dem Sittengesetz entsprechenden und einer ihm widerstreitenden Befriedigung des Geschlechtstriebes zu unterscheiden 905 [10]
Das Wort „Duldung" i. S. des § 176 Nr. 3 StGB. hat nicht die allgemeine Bedeutung von „Geschehenlassen", sondern ist gleichbedeutend mit „erdulden" und setzt daher eine Vornahme am Körper des Kindes voraus 100 [9]
§ 184 Ziff. 3 a StGB. Bei der Ankündigung kommt es nicht darauf an, ob die Werbeschrift einen unmittelbaren oder mittelbaren Hinweis auf den Geschlechtsakt enthält 1060 [8]
§ 553 a RVO. Unfall eines auf dem Wege zu seinem Acker befindlichen Landwirts bei der Rettung eines Kindes, an dem ein Sittlichkeitsverbrechen verübt werden sollte, als Unfall beim Lebensretten 861 [1]

Sofa
Ist ein S. oder eine Chaiselongue unpfändbar? 85

Sondergericht
§§ 1, 2 Ges. zur Abwehr politischer Gewalttaten; § 306 StGB. Begriff der politischen Gewalttat. Zuständigkeit des S. Kreiserziehungsheim ist ein öffentlichen Zwecken dienendes Bauwerk 779 [7]
S. sind den Schwurgerichten gebührenrechtlich nicht gleichzustellen 51 [10]
Sind alle Entscheidungen der S. unanfechtbar? 729

Sonntagsruhe
§§ 41 a, 105 b GewO. Zur Frage der Anwendbarkeit der S.- und Ladenschlußbestimmungen auf Speisewirtschaften 625 [8]
Feuerwehrübungen gehören nicht zu den an Sonntagen verbotenen „Arbeiten" i. S. von § 2 PrMinPolVO. v. 23. Nov. 1931 und fallen auch nicht unter den Begriff der sportlichen und turnerischen Veranstaltungen i. S. von § 4 VO. 1072 [1]

Sozialpolitik
Nationalsozialistische S. Schrifttum 1034

Spanndienste
§ 10 Ziff. 3 ZwVerstG. Sp. i. S. des § 68 PrKommAbgG. sind öffentliche Grundstückslasten 244 [7]

Sparen
Das steuerfreie Sparen der Beamten, Angestellten und Arbeiter. Schrifttum 1036

Sparkasse
Die preußische Sp.gesetzgebung. Schrifttum 973
§ 3 PrVO. v. 20. Dez. 1930 betr. die Bildung eines Sp.ausgleichstockes hat ebensowenig wie Ziff. 1 der DurchfBest. v. 22. Mai 1931 bürgerlich-rechtliche Ansprüche geschaffen 419 [14]
Ist ein ein Sp.guthaben schuldendes Unternehmen mit Aktiven und Passiven übernommen worden, so bedeutet die Fortsetzung des Sp.kontos dergestalt, daß die Einzahlungen, Auszahlungen und Zinsgutschriften im Einverständnis des Gläubigers auf demselben Konto und in demselben Einlagebuch weiter eingetragen werden, für sich allein noch nicht das Vorliegen eines stillschweigenden Schuldübernahmevertrages i. S. des § 414 BGB. 353 [8]
Die Steuervergünstigung des § 11 I Nr. 2 KörpStG. steht nur solchen öffentlichen oder dem öffentlichen Verkehr dienenden Sp. zu, die als solche steuerliche Rechtsfähigkeit nach § 2 I Nr. 3 KörpStG. besitzen. Die von einem in Form der Erwerbsgesellschaften betriebenen Bankunternehmen errichteten Sparabteilungen genießen die Steuervergünstigung daher nicht 787 [4]
Art. 2 c HessGewStG. für 1928. Begriff einer Sp. i. S. des HessGewStG. 790 [1]

Sparkonto
Die Ehefrau kann, wenn sie über das Pflichtmaß hinaus im Geschäft des Mannes mitarbeitet und dafür Gehalt bekommt, über dieses als ihr Vorbehaltsgut frei verfügen. Wenn die Frau einen Anteil des gemeinschaftlichen Sp. beansprucht, so muß sie ihren Anteil im einzelnen darlegen und beweisen. Maßgebender Stichtag ist im letzten Fall der Tag der Scheidung, nicht der Trennung 436 [3]

Sparunternehmung
vgl. unter ZweckSp.

Speisewirtschaft
vgl. unter GaststättG.

Spiel
vgl. unter Geldspielautomat

Sport
Das Gesetz über die Beschränkung der Nachbarrechte v. 13. Dez. 1933 203
Feuerwehrübungen gehören nicht zu den an Sonntagen verbotenen „Arbeiten" i. S. von § 2 PrMinPolVO. v. 23. Nov. 1931 und fallen auch nicht unter den Begriff der sportlichen und turnerischen Veranstaltungen i. S. von § 4 VO. 1072 [1]

Sprudel
§§ 4 Nr. 3 und 2, 13 LebMittG. Irreführende Bezeichnung für Getränke. „Sprudel" für künstliche Brauselimonade 774 [1]

Staatenlose
Auch für die Anordnung der vorläufigen und endgültigen Fürsorgeerziehung gegen ausländische oder staatenlose Kinder bilden die Vorschriften der §§ 63 I Nr. 2, 67 RJugWohlfG. die alleinige gesetzliche Grundlage 45 [1]

Staatsanwaltschaft
Gegen einen Bescheid der St. bei dem OLG., der die Wiederaufnahme der Klage nach § 211 StPO. abgelehnt hat, gibt es keinen Antrag auf gerichtliche Entscheidung 116 [9]
§ 1 Teil 1 Kap. I Art. 2 NotVO. v. 14. Juni 1932. Der Umstand, daß die St. Berufung eingelegt hat, hindert die Revision des Nebenklägers nicht 502 [13]

Staatsbank
Buch- und Betriebsprüfung bei einer St. 122 [1]

Staatsfeindliche Verbindung
Zur Auslegung des § 129 StGB. 232 [15]

Staatsrecht
Hitlers Staatsauffassung. Schrifttum 20
Staatsrechtliche Grundlinien des neuen Reiches. Schrifttum 21
Der Deutsche Volksstaat. Schrifttum 1036
Die Verfassung der nationalsozialistischen Revolution. Schrifttum 207
Der deutsche Führerstaat. Schrifttum 538
Nationalsozialismus und Rechtsstaat 713
Nationalgedanke und Staatsgestaltung im 19. und 20. Jahrhundert. Schriftt. 824
Völkischer, totaler und autoritärer Staat 955
Das Staatsleben unter der SächsVerf. v. 1. Nov. 1920 in der Zeit vom 31. März 1927 bis zum 11. Juli 1931. Schrifttum 278
Schweizerisches St. Schrifttum 151

Stadtgemeinde
vgl. auch unter Straßenreinigung
Vertretungsbefugnis in der St. nach dem Gemeindeverfassungs- und Gemeindefinanzges. v. 15. Dez. 1933 735
§ 56 Nr. 8 WestfälStädteO. ist keine revisible Rechtsnorm 35 [9]
Wettbewerbshandlungen der St. auf dem Gebiet des Bestattungswesens. Für Klage mit der Begründung, daß Hoheitshandlungen zu Wettbewerbszwecken vorgenommen würden, ist der Rechtsweg nur dann zulässig, wenn Schadensersatzansprüche wegen Mißbrauchs der Amtsgewalt erhoben werden. Handlungen dagegen, die sich auf dem Gebiete der privaten Betätigung der Stadt bewegen, können als unlauterer Wettbewerb im ordentlichen Rechtsweg verfolgt werden 210 [2]
Eine St., die im öffentlichen Interesse ein Grundstück instandsetzt und wegen ihrer Auslagen Zwangsversteigerung betreibt, genießt Gebührenfreiheit 780 [1]

Ständiger Internationaler Gerichtshof
Vgl. unter J.

Staublungenerkrankung
§ 547 RVO. Nach Nr. 16 der Anl. zur 2. BerufskrVO. v. 11. Febr. 1929 begründet nicht eine mit silikotischen Veränderungen einhergehende schwere Lungenerkrankung schlechthin, sondern nur eine schwere St. Entschädigungsansprüche 447 [1]

„Steilkreis"
als Warenbezeichnung für Rundfunkgeräte 575 [1]

Stellvertreter
vgl. unter V.

Stempelsteuer
Art. 12 II 2 PrStempStG. Zur Verstempelung von Grundstücksverträgen 820
Eine Verstempelungspflicht auf Grund der TarSt. 15 PrStempStG. besteht nicht bei Grundstücksverträgen, in denen der Erwerber des Grundstücks die bestehenden Lasten übernimmt, weil sein Wille nicht darauf gerichtet ist, durch die Übernahme der Lasten eine fremde Verbindlichkeit zu sichern, sondern darauf, eine selbständige, von dem Bestehen der Schuld des alten Schuldners unabhängige, Verbindlichkeit zu begründen 117 [2]
§ 6, TarSt. 19 PrStempStG. Für die Wertbemessung kommt es bei der Vollmacht nur darauf an, welche Berechtigungen und Möglichkeiten des rechtlichen Handelns sie dem Bevollmächtigten verleiht 99 [8]
TarSt. 19 PrStempStG. Erteilt jemand einem Auktionshaus Auftrag zur kommissionsweisen Versteigerung mit der Maßgabe, daß bei Ausbedingung eines Mindestpreises dieser durch das Auktionshaus oder einen von ihr bestimmten Dritten, der als Bevollmächtigter des Auftraggebers gelte, ausgeboten werde, so liegt darin, daß das Auktionshaus ermächtigt wird, den Dritten zu bestimmen und ihn zu beauftragen, die Gebote als Bevollmächtigter des Auftraggebers abzugeben, eine dem Vollmachtsstempel unterliegende Bevollmächtigung des Auktionshauses 899 [9]
Antrag an eine Bank auf Gewährung eines Darlehns fällt nicht unter TarSt. 24 SächsStempStG. 576 [1]
Art. 6, 24 HessUrkStG. Die auf Urkundenausfertigungen angebrachten Vermerke über die Verstempelung von Haupturkunden enthalten die Beurkundung einer rechtlich erheblichen Tatsache, und zwar, soweit Art. 6 HessUrkStempStG. in Betracht kommt, zu öffentlichem Glauben. Auch ein vom Notar nicht unterschriebener Vermerk hat diese Beweis-

kraft. Dienstanweisungen können bindende Formvorschriften für öffentliche Urkunden enthalten. Wenn die Praxis eine solche Anweisung nicht als zwingende Bestimmung behandelt, so ist dies erst dann rechtserheblich, wenn solche Abweichung von der Dienstvorschrift die stillschweigende Billigung der Zentralbehörde gefunden hat. Der mit der Verwendung der Stempel betraute hessische Notar gilt insoweit als Bevollmächtigter i. S. von § 266 Ziff. 2 StGB. 560 [16]

Sterilisation
vgl. unter Unfruchtbarmachung

Steueramnestie
§ 2 StAmnestVO. v. 23. Aug. 1931 ist nicht anwendbar auf Familienstiftungen, die ein Ausländer, der in Deutschland niemals unbeschränkt steuerpflichtig war, im Ausland errichtet, und zwar auch dann nicht, wenn ein in Deutschland unbeschränkt Steuerpflichtiger zu den Bezugsberechtigten gehört 58 [1]

§§ 15—18 StAmnestVO. v. 23. Aug. 1931. Hat die Steuerbehörde nicht angegebene steuerpflichtige Werte festgestellt und während laufender Amnestiefrist im Wege der Berichtigungsveranlagung zur Steuer herangezogen, so wird die Erlangung der Amnestie nicht dadurch ausgeschlossen, daß der Steuerpflichtige eine Amnestieanzeige zwar innerhalb der Amnestiefrist, aber erst nach Rechtskraft des Berichtigungsveranlagungsbescheids bewirkt 573 [3]

Der Steuerabzug vom Kapitalertrag gehört nicht zu den „steuerpflichtigen Werten" i. S. von §§ 15, 16 der 1. StAmnestVO. 643 [1]

§ 16 StAmnestVO. v. 23. Aug. 1931. Fällt ein geschenkter Gegenstand in der Hand des Beschenkten der Entwertung anheim oder ergibt sich, daß der Schenker sich über den wahren Wert seiner Schenkung geirrt hat und ergänzt er sie deshalb bis zu der von ihm ursprünglich gewollten Höhe, so wird regelmäßig eine weitere Schenkung anzunehmen sein. Im Fall des Schenkungsversprechens haben die Beteiligten seine Ausführung dem FinA. anzumelden 926 [1]

§ 16 StAmnVO. v. 23. Aug. 1931. § 20 DurchfBest. Ein Steuerpflichtiger, dem im Steuerstrafverfahren bestimmte, auf die Zeit vor dem 1. Jan. 1928 entfallende Steuerverfehlungen vorgeworfen wurden, aber nicht nachgewiesen werden konnten, erlangt für diese Verfehlungen nicht auch ohne Anzeige St. 926 [5]

Die Vorschriften über tätige Reue (§ 410 RAbgO.) finden Anwendung, wenn ein Vergehen gegen § 15 der 2. StAmnVO. vorliegt. Begriff der unmittelbaren Gefahr der Entdeckung 246 [11]

Der wegen vorsätzlicher Vermögensteuerhinterziehung aus §§ 396, 397 RAbgO. strafbare Täter ist zugleich aus § 15 II der 2. StAmnVO. v. 19. Sept. 1931 zur Verantwortung zu ziehen. Irrtum über die Anwendbarkeit steuerrechtlicher Vorschriften 771 [22]

Steueraufsicht
Anwendung des § 201 RAbgO. auch nach eingestelltem Strafverfahren 926 [5]

Steuerbescheid
St. verliert seine verjährungsunterbrechende Wirkung nicht dadurch, daß er aufgehoben wird 573 [1]

Auch die Nichtigkeit eines Steuergesetzes, auf Grund dessen die Steuerfestsetzung erfolgt ist, ist in dem Rechtsmittelverfahren gegen den St. geltend zu machen. Geschieht dies nicht, so überwindet die Rechtskraft des St. dessen Fehlerhaftigkeit 788 [12]

Steuererklärung
§§ 97, 103 ff., 166 ff. RAbgO. Wer fahrlässig oder ohne Verschulden eine St. unvollständig oder unrichtig abgegeben hat, ist verpflichtet, sie unverzüglich und ohne besondere Aufforderung zu ergänzen oder zu berichtigen, es sei denn, daß — nachdem bereits Veranlagung stattgefunden hat — auch bei Aufdeckung des Fehlers eine Berichtigungsveranlagung nach § 222 RAbgO. nicht zulässig wäre, oder daß der Fehler wegen seiner Geringfügigkeit offenbar völlig bedeutungslos ist. Diese Verpflichtung geht über auf den Gesamtrechtsnachfolger; auf den, der ein Unternehmen, auf dessen Betrieb sich die Steuerpflicht gründet, im ganzen erwirbt; auf den Testamentsvollstrecker. Sie geht nicht über auf den Konkursverwalter oder auf die Vertrauensperson i. S. der VerglO. 312 [1]

Steuererstattung
Die Frage der Erstattung zu Unrecht gezahlter Steuern aus Rechtsgründen ist in der RAbgO. besonders geregelt und daher ausschließlich nach deren Vorschriften zu regeln 788 [12]

Sind Ehegatten zusammen zur Vermögensteuer veranlagt worden, so hat bei zuviel gezahlter Vermögensteuer nur derjenige der beiden Ehegatten einen Erstattungsanspruch, der die zu erstattende Steuer an das FinA. gezahlt hat. In der Regel wird dies der Ehemann sein 926 [4]

Steuerflucht
Tragweite der RFluchtStVO. bei Auswanderung von Nichtariern 379 [1]

Steuerfreiheit
Bei der Bemessung der Aufwertung kann ein Zinsanspruch nicht berücksichtigt werden, der vor Auswirkung der Geldentwertung aufgegeben war und ebensowenig ein Recht auf St., das vorher untergegangen war 337 [1]

Steuergeheimnis
Überschneidung der Pflichten des Steuerbeamten einerseits nach § 10 RAbgO., das St. zu wahren, andererseits nach § 204 RAbgO., die steuerpflichtigen Fälle zu erforschen. Es muß im pflichtgemäßen Ermessen des einzelnen Beamten stehen, ob er stärkeres Gewicht auf die Wahrung des St. oder auf seine Nachforschungspflicht legt 420 [15]

Steuerhaftung
Wer als Bevollmächtigter auftritt, hat nach § 108 RAbgO. die Pflichten eines gesetzlichen Vertreters (§ 103 RAbgO.); er haftet unter den Voraussetzungen des § 109, wenn er nach seiner Vollmacht über das Vermögen des Vollmachtgebers insoweit verfügen darf und kann, daß er dessen steuerliche Pflichten zu erfüllen tatsächlich in der Lage ist. Dies kann insbes. für den zutreffen, der über das gesamte inländische Vermögen eines Ausländers unbeschränkte Vollmacht hat 447 [3]

Wer an Stelle des Steuerpflichtigen persönlich auf Zahlung einer Steuer in Anspruch genommen wird, kann nach § 119 I RAbgO. die Rechtsmittel geltend machen, die dem Steuerpflichtigen zustehen würden, wenn er in Anspruch genommen worden wäre. Wegen laufender Steuer i. S. von § 116 I RAbgO. steht daher dem zur Haftung herangezogenen Betriebsübernehmer das Berufungsverfahren nach § 228 Nr. 1 RAbgO. offen, auch wenn die Steuer nicht dem Steuerpflichtigen gegenüber, sondern nur — in Haftungsbescheid — ihm selbst gegenüber festgesetzt worden ist 1071 [4]

§ 2 a BerlWZuwStO. Die Steuerpflicht des Ersatzhaftenden tritt nicht erst mit dem Zeitpunkt ein, in dem die Feststellung gerechtfertigt ist, daß die Steuer von dem Hauptschuldner nicht beigetrieben werden kann. Sie entsteht vielmehr, sobald der Tatbestand verwirklicht ist, an den das Gesetz den Anspruch des Abgabengläubigers knüpft. Entsprechend der Vorschrift des § 87 I Nr. 2 PrKommAbgG. ist die Berechtigung der Gemeinden zur Heranziehung zur Wertzuwachssteuer auch desjenigen, der im Falle der Nichtbeitreibbarkeit der Steuer bei dem Hauptschuldner ersatzweise haftet, auf die Frist von drei Jahren seit dem Ablauf des Rechnungsjahres beschränkt, in dem die Steuerpflicht entstanden ist 254 [2]

§ 839 BGB. Grundsätzlich besteht keine Verpflichtung des Notars, die Parteien darüber zu belehren, wer dem Fiskus gegenüber für die Kosten und Steuern haftet, insbes. den Käufer darauf aufmerksam zu machen, daß er als Zweitschuldner dem Fiskus für die Wertzuwachssteuer hafte; auch dann nicht, wenn in den Vertragsbedingungen die Bestimmung aufgenommen ist, daß der Verkäufer die etwaige Wertzuwachssteuer zu tragen habe, und auch dann nicht, wenn der Käufer den Notar ausdrücklich darum gebeten hatte, ihn vor irgendwelchen wirtschaftlichen Schäden zu schützen 477 [4]

Haftung des Fideikommißnachfolgers für die Einkommensteuer 861 [9]

Steuerhinterziehung
Der wegen vorsätzlicher VermögensSt. aus §§ 396, 397 RAbgO. strafbare Täter ist zugleich aus § 15 II der 2. StAmnVO. v. 19. Sept. 1931 zur Verantwortung zu ziehen 771 [22]

Strafenaufbau bei Verurteilung wegen Baubruchs in Tateinheit mit AusgleichsSt. und Vergehen nach § 74 ViehseuchenG. 843 [12]

Steuerrecht
Lehrbuch des St. 1. Teil: Allgemeines St. Schrifttum 22

Wortlaut und Auslegung von Steuergesetzen 86

Die Rangordnung zwischen Staat und Steuerpflichtigen 735

Streitwertgrenze im Steuerrechtsmittelverfahren 331

Die Besteuerung der Aktiengesellschaften 537

Die GmbH in der Steuerpolitik. Schrifttum 971

Württembergisches Landes- und Gemeinde-St. Schrifttum 88

Steuerrückstände
Verzugszinsen auf rückständige Grundsteuern genießen das Vorrecht nach § 10 Ziff. 3 ZwVerstG. Dürfen anstatt der reichsrechtlichen Verzugszuschläge auf Grund der VO. des RPräs. über Zuschläge für St. v. 20. Juli 1931 und 22. Jan. 1932 auch Verzugszinsen oder Stundungszinsen nach Wahl des Steuergläubigers erhoben werden? 442 [8] 990 [1]

Steuervereinfachung
Schrifttum 543

Steuerzeichenfälschung
Die Beseitigung des ursprünglichen Entwertungsvermerks auf den für den Steuerabzug vom Arbeitslohn bestimmten Einlagebögen zur Steuerkarte stellt keine Urkundenvernichtung und die Eintragung eines neuen Entwertungstages auf ihnen keine Urkundenfälschung dar.

Dagegen ist § 405 II RAbgO. auf eine solche Handlungsweise anzuwenden 561 [17]
Werden von dem zum Beweis für die Entrichtung des Steuerabzuges vom Arbeitslohn bestimmten Markenbogen nach deren Ablegung Marken abgelöst, damit sie als gültige wiederverwendet werden, so ist der Tatbestand des § 405 II RAbgO. erfüllt. Gewinnsüchtige Urkundenbeschädigung (§§ 348 II, 349 StGB.) kommt daneben nicht in Frage, es sei denn, daß der Täter die Markenbogen auch beiseitegeschafft oder vernichtet hätte. — Verwendet i. S. von § 405 II RAbgO. sind die Steuermarken schon dann, wenn sie mit dem Willen der Steuerentrichtung vorschriftsmäßig in den Markenbogen eingeklebt worden sind; die Entwertung braucht nicht hinzuzukommen 772 [24]

Steuerzuwiderhandlungen
§ 413 RAbgO. bezieht sich nicht nur auf Personen, denen gegenüber den Steuerbehörden Pflichten auferlegt werden, sondern auch auf Beamte, die mit der Steuerverwertung beauftragt sind 302 [18]

Stiefkinder
vgl. unter Besoldung

Stiftung
vgl. unter FamilienSt.

Stillegung
vgl. unter BetriebsSt.

„Stimme seines Herrn"
vgl. unter Grammophon

Strafantrag
§ 61 StGB. Ob der erforderliche St. (als Prozeßvoraussetzung) wirksam vorliegt, muß das RevG. von Amts wegen auch dann prüfen, wenn in dieser Hinsicht keine Revisionsrüge erhoben ist 423 [21]
Die Anwendung des § 164 StGB. wird durch den etwaigen Ablauf der Antragsfrist für die in der Anzeige behauptete Straftat oder durch deren Verjährung regelmäßig nicht ausgeschlossen 169 [14]
Zur Verfolgung eines Vergehens nach § 8 Nr. 2 UnlWG. ist ein St. erforderlich 371 [2]

Strafe
vgl. auch unter GesamtSt., FreiheitsSt.
Die St. als Dienst am Volk. Schriftt. 472
Die Bedeutung der modernen Erziehungswissenschaft für das juristische St.problem. Schrifttum 150
Schuld und St. Schrifttum 745

Straffreiheit
VO. über militär. Amn. v. 8. Dez. 1918. StraffrG. v. 20. Dez. 1932. Auch ohne ein Verfahren nach §§ 362 ff. StPO. kann die Strafverfolgung wieder aufgenommen werden, wenn das LG. die Niederschlagung infolge eines tatsächlichen Irrtums angenommen hatte 236 [19]
Die St. setzt nach dem StraffrG. v. 20. Dez. 1932 voraus, daß die wirtschaftliche Not der ausschließliche Beweggrund für die Handlung des Täters gewesen ist 369 [26]
§ 1 StraffreiheitsG. v. 20. Dez. 1932. Zum Begriff „aus Anlaß wirtschaftlicher Kämpfe". Gläubiger und Schuldner bilden als solche keine wirtschaftliche Gruppen, denn sie stellen keine Berufskreise dar, durch deren Gesamtheit die Gütererzeugung und Güterbewegung innerhalb der deutschen Volkswirtschaft bewirkt wird 698 [19]
§ 5 StraffreiheitsG. v. 20. Dez. 1932 bezieht sich auf die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes rechtskräftig erkannten Strafen, also auch auf solche, die erst nach der Tatbegehung verhängt worden sind 369 [25] 567 [1]
StraffreiheitsG. v. 20. Dez. 1932. StPO. v. 21. März 1933. Die Anwendung des Gesetzes kommt nur in Frage, wenn die Voraussetzungen voll nachgewiesen sind. Nicht jede das öffentliche Interesse irgendwie angehende Angelegenheit ist politisch. Zum Begriff des Kampfes i. S. der VO. 1054 [13]
StPO. v. 21. März 1933. Ein Kampf in der im Gesetz bezeichneten Richtung muß der tragende Zweck des Handelns des Angekl. gewesen sein 1055 [14]

Strafkammer
Die Einrichtung einer besonderen Korruptionskammer im Laufe des Geschäftsjahres bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 63 II GVG. ist rechtsgültig, auch wenn die Bezeichnung dessen, was unter einer Korruptionssache zu verstehen sei, und der für die geschäftliche Aussonderung der Sachen aufgestellte Maßstab Zweifel zuläßt 565 [22]

Strafprozeß
StPO. und GVG. nebst ergänzenden Gesetzen. Schrifttum 472
Änderungen des GVG. und der StPO. im Jahre 1933 725
Die Lehre vom corpus delicti. Schrifttum 745
Die Einschränkung der Eide im St. 129
Die offenbar unglaubwürdige Zeugenaussage im neuen St. 470

Strafrecht
Rückwirkende Kraft von Strafgesetzen 206. 738
Die Gesetzgebung des Jahres 1933 auf dem Gebiete des St.: Allgemeiner Teil 257. Besonderer Teil 454. GVG. und StPO. 725
Deutsche St.reform 461
Die Präsumtion im St. Schrifttum 276
Grundfragen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit der Verbände. Schriftt. 746
Das italienische StGB. vom 19. Okt. 1930. Schrifttum 751

Strafurteil
vgl. auch unter Urteilsgründe
Innerhalb der dem § 264 StPO. zu entnehmenden Grenzen für die Umgestaltung der Strafklage ist eine Verurteilung auf Grund wahldeutiger Feststellungen zulässig. Auf die wahldeutig festgestellte Tat ist unter Berücksichtigung der zu § 2 II StGB. entwickelten Grundsätze dasjenige Strafgesetz anzuwenden, das die mildeste Beurteilung zuläßt = Urteilsentwurf 294 [13] (Berichtigung 366). Aufsätze 463. 531

Strafvollstreckung
Das preußische St.- und Gnadenrecht vom 1. Aug. 1933. Schrifttum 336

Strafzumessung
Die Anstiftung zu einem Verbrechen gegen §§ 271, 272 StGB. setzt bei dem Anstifter nicht voraus, daß er Vermögensvorteil für sich erstrebt. Es genügt, daß er sich dessen bewußt war, daß der Täter sich durch die Tat Vermögensvorteil verschaffen wollte. Um persönliche Eigenschaften oder Verhältnisse i. S. des § 50 StGB. handelt es sich dabei nicht. Bei der St. kann das Streben des Anstifters nach einem Vermögensvorteil berücksichtigt werden 765 [12]

Straße
vgl. auch unter Fluchtlinie

Straßenbau
Sind mittelfristig kreditierte St.restschulden „Lieferantenforderungen" i. S. des § 5 III GemUmschuldG.? 467

Straßenreinigung
Begründete rechtliche Zweifel darüber, ob die Stadt oder der Hauseigentümer für die Folgen eines Ausgleitens auf dem Bürgersteig verantwortlich sei, können die Annahme rechtfertigen, daß die Verjährung vor Beseitigung der Zweifel nicht zu laufen begonnen habe 351 [7]
§ 4 PrKommAbgG. Wenn eine Stadt nur die Ausführung der den Anliegern obliegenden polizeilichen Reinigungspflicht übernommen hat, ohne die Pflicht selbst der Polizei gegenüber zu übernehmen, so kann sie dafür Gebühren — nicht Beiträge — fordern. Liegt nur den Anliegern von Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage die polizeimäßige Reinigung ob und ist die Ausführung nur insoweit von der Stadt übernommen, so hat der Verwaltungsrichter im Gebührenstreit nachzuprüfen, ob die Straße innerhalb der geschlossenen Ortslage liegt, sodann, ob der Herangezogene die Veranstaltung freiwillig oder auf Grund ihm gegenüber durchgeführten polizeilichen Zwanges benutzt hat 319 [1]
§ 4 PrKommAbgG. Eine Gebührenordnung, nach der die für die Benutzung einer städtischen St.anstalt zu zahlende Gebühr bei bebauten und unbebauten Grundstücken nach verschiedenem Maßstab zu berechnen ist, verstößt gegen den Grundsatz der steuerlichen Gleichheit und ist daher insoweit rechtsungültig 1000 [1]

Streitgenossen
Der RA., der mehrere St. vertritt, hat auch bei Trennung des Verfahrens die Prozeß- und die Verhandlungsgebühr nur einmal zu beanspruchen 115 [7]
Kostenerstattung bei mehreren durch einen RA. vertretenen St., wenn ein St. obsiegt, ein anderer unterliegt 621 [3]

Streitverkündung
§§ 72, 68 ZPO. Die Bindung des Streitverkündeten an die Rechtskraft des Vorprozesses erstreckt sich auch auf die Feststellung einzelner Tatsachen, soweit diese die Voraussetzung der ergangenen Entscheidung bilden 783 [1]

Streitwert
§§ 3 ff. ZPO. Bei Klagen eines Miterben auf Leistung an die Erbengemeinschaft ist nicht der unter Umständen geringfügige Erbanteil des Miterben für die St. maßgebend, sondern die Gesamtleistung, die verlangt wird 180 [3]
§ 3 ZPO. Zur St.bemessung bei der negativen Feststellungsklage, wenn sie von einem Miterben für die Erbengemeinschaft erhoben wird 439 [12]
§ 11 GKG., §§ 3 ff. ZPO. St. bei Klagen auf Feststellung der Vaterschaft 502 [4]
§§ 717 II, 4 ZPO. Inzidentantrag auf Rückzahlung des beigetriebenen Hauptanspruches nebst Zinsen und Kosten. Berechnung des St. und der Gebühren 702 [4]
§§ 4, 546 ZPO. Es entspricht der ständigen Rechtsprechung des RG., daß in den Fällen der Anfechtung nach dem AnfG. Zinsen der Hauptforderung zuzurechnen sind 899 [10]
§§ 9, 10 GKG. Für die Geltendmachung eines Anspruches und für die negative Feststellungsklage hinsichtlich dieses Anspruches ist der gleiche St. anzunehmen. Dies gilt auch für die Klage auf Feststellung der Nichtigkeit der die Vaterschaft und die Unterhaltspflicht des Erzeugers anerkennenden Erklärung 306 [1]
§ 18 I GKG. Erhöhung des St. in einem auf Herabsetzung des St. gerichteten Beschwerdeverfahren 178 [7] 497 [6]
§ 18 II GKG. Gegen den Beschluß, durch den das LG. den St. zwecks Entscheidung über die Zulässigkeit des Rechtsmittels festsetzt, findet die Beschwerde statt 512 [1]

§ 105, 22 PrGKG. In Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit steht dem RA. gegen die auf Grund des PrGKG. erfolgte Wertfestsetzung kein eigenes Beschwerderecht zu, da sich der Wert des Gegenstandes für die Berechnung der Anwaltsgebühren nach anderen Grundsätzen bestimmt 568 [3]

Wird in einem Vergleich beim LG. in erster Instanz zugleich eine bei dem RArbG. schwebende Sache mit verglichen, so erhält der RA. nur eine Vergleichsgebühr nach dem Gesamtstreitgegenstand beider Prozesse, und zwar mit dem Zuschlag der Revisionsinstanz nur für den St. des arbeitsgerichtlichen Prozesses 187 [1] 249 [1]

St.grenze im Steuerrechtsmittelverfahren 331

Trotz § 265 RAbgO., PrGes. v. 16. März 1931 Art. 2 § 1 darf die Berufungsinstanz dann nicht „nach freiem Ermessen" entscheiden, wenn sie das Rechtsmittel der Rechtsbeschwerde trotz eines St. von nicht mehr als 50 *RM* wegen grundsätzlicher Bedeutung der Streitfrage zulassen will und auch tatsächlich zuläßt 191 [3]

Studium
vgl. unter Ausbildung

Stundung
HypothekenSt. vgl. unter H.
Steuerpflicht aus § 6 zu c KapVerkStG. entsteht nicht, wenn Kapitalgesellschaft sich gegenüber ihren Gesellschaftern außerhalb des Gesellschaftsvertrages ohne Gegenleistung zu Zahlungen verpflichtet und diese Verpflichtungen ihr von vornherein von den Gesellschaftern gestundet werden. J. S. des § 14 KapVerkStG. ist ein Grundstückskaufvertrag nicht vollständig ausgeführt, solange der der Gesellschaft gestundete Kaufpreis von ihr noch nicht bezahlt und die Zahlung von den Beteiligten auch nicht etwa durch eine andere Leistung, z. B. durch Begründung einer als dauernd gedachten Hypothekenforderung, ersetzt worden ist 1070 [3]

Substitut
Berechnung der Gebühren im Güteverfahren für Prozeßbevollmächtigten und auswärtigen Vertreter 505 [1]

Symbole
vgl. unter Nationale S.

Syndikat
vgl. unter KohlenS.

Syndikus
Nachträgliche Heranziehung eines ausgeschiedenen Gesellschafters einer Gesellschaft von Syndizi zur preußischen Gewerbesteuer 785 [2]

Tabaksteuer
§ 10a TabStG. Die Bestimmung in § 8 II TabStAusfBest., daß wie Pfeifentabak auch Kentucky- und Virginia-Preßtabak, der „im Kleinverkauf unmittelbar an Verbraucher abgegeben" wird, zu versteuern ist, ist nicht dahin zu verstehen, daß die Versteuerung des Preßtabaks wie Pfeifentabak nur dann erfolgen dürfe, wenn tatsächlich der Tabak im Kleinverkauf unmittelbar an Verbraucher abgegeben ist. Vielmehr ist die Vergünstigung von der Abgabe an Kleinhändler abhängig gemacht. Wird bei der Bestandsaufnahme im Betrieb eines Vorratsverzollers (§ 50 TabStGAusfBest.) eine Fehlmenge an Kentuckytabak festgestellt, so ist auf sie der Steuersatz des § 10a I S. 1, 2 TabStG. für ausländischen Rohtabak anzuwenden. Findet die Fehlmenge ihre Aufklärung darin, daß sie durch zu reichliches Wiegen bei der Abgabe an Kleinhändler entstanden ist, so hat die Versteuerung nach den Sätzen für Pfeifentabak zu erfolgen 61 [10]

§ 9 TabStGAusfBest., wonach als Kautabak die zum Tabakgenuß in der Form des Kauens bestimmten Tabakerzeugnisse in Rollen, Stangen u. dgl. zu versteuern sind, bezieht sich nicht auf solche Erzeugnisse, für die Feinschnitt verwandt wird 317 [5]

Tankstelle
Dem Eigentümer einer Benzintankpumpe ist auch ohne ausdrückliche Bestimmung im T.vertrag gegenüber dem T.inhaber die Befugnis zuzubilligen, an der Pumpe alle Vorrichtungen, z. B. Plomben an den Einfüllstutzen, anzubringen, um eine vertragsmäßige Fortführung des Betriebs der Pumpe zu gewährleisten und zu verhindern, daß vertragswidrig fremde Betriebsstoffe verkauft werden 48 [4]

Tarifordnung
Die Rechtswirkungen der T. 1013
Betriebsordnung und T. 1017

Tarifvertrag
Rechtsentziehung durch T. Schriftt. 1034
Das Ges. über Treuhänder der Arbeit v. 17. Mai 1933 steht der Lehre von der Nachwirkung der Tarifverträge nicht entgegen 311 [1] 604
Verzicht auf Tariflohn. Verwirkungsklausel im T. 997 [1].
Die aus der NotVO. v. 8. Dez. 1931 sich ergebenden Lohnsenkungen, über die unter den T.parteien keine Einigung erzielt ist, werden vom Schlichter mit der Wirkung festgesetzt, daß sie in den T. eingehen. Die T.parteien können aber den Schlichterspruch nachträglich durch Vereinbarung ändern oder einer im T. bestimmten Schiedsstelle die Befugnis einräumen, Abweichungen vom Schlichterspruch anzuordnen 445 [3]
Auslegung des LohnT. für die Arbeiter der Reichswasserstraßenverwaltung v. 2. Mai 1929, insbesondere der Begriff des Seefahrtdienstes als Voraussetzung für das Aufrücken in eine höhere Lohngruppe 185 [1]
T. für Kapitäne. Tarifansprüche des Kapitäns. Schiffspfandrecht auch für die Kündigungszeit, auch wenn der Kapitän in dieser Zeit an Land beschäftigt ist. „Tag der Entlassung" i. S. des Tarifs. Verzicht durch nicht sofortige Geltendmachung. Verjährung. Einrede der Arglist 622 [5]
T. für Schiffsangestellte. Tarifansprüche des Schiffsoffiziers. Abgeltung des Urlaubs durch Mitnahme und Verpflegung der Familie auf dem Schiff. Beginn der Kündigungsfrist, Schiffspfandrecht wegen der Heuer, auch wenn der Offizier bei der Beschlagnahme nicht mehr zur Schiffsbesatzung gehörte. Verjährung 623 [6]
Arbeitsvertragliches Element im Lehrverhältnis. Bei Berechnung der 10jährigen ununterbrochenen Dienstzeit i. S. von § 43 PrAngTarVertr., nach deren Ablauf dem Angestellten nur noch aus wichtigem Grunde gekündigt werden kann, ist die Lehrzeit mitzurechnen 635 [8]
§ 78 Nr. 2 BetrRG. Wenn die regelmäßige Arbeitszeit durch T. auf 48 Stunden in der Woche festgesetzt ist, bildet das tarifliche Gehalt des Angestellten das Entgelt für die dieser Arbeitszeit entsprechende Arbeitsleistung; daher tritt bei Verkürzung der Arbeitszeit durch Betriebsvereinbarung ohne weiteres eine entsprechende Kürzung des Entgelts ein. Ob dieser Grundsatz auch auf einen tariffreien Dienstvertrag anzuwenden, hängt vom Inhalt der Einzelvereinbarung ab; die unmittelbare Einwirkung der Betriebsvereinbarung auf solchen Vertrag ist jedenfalls dann zu verneinen, wenn der Angestellte nicht an feste Arbeitszeit gebunden ist, und wenn er bei Überstunden keine Zusatzvergütung zu beanspruchen hat 636 [9]
Bei Notstandsarbeiten im Rahmen der Arbeitsbeschaffung der Regierung (z. B. Erich-Koch-Plan) kommt die Zeitlohngarantie des ReichsT. für das Baugewerbe bei Akkordarbeiten ohne besondere Aufhebung dann in Fortfall, wenn sonst der Zweck der Arbeitsbeschaffung vereitelt würde. Der Arbeitgeber, der trotz rechtlichen Fortbestandes der Zeitlohngarantie den geringeren tatsächlich verdienten Akkordlohn bezahlt hat, ist von seiner Lohnschuld befreit, wenn er sich auf eine von einer unzuständigen Behörde unwirksam verfügte Aufhebung der Zeitlohngarantie guten Glaubens berufen kann 641 [1]

Tatbestand
§ 313 ZPO. Im T. sind selbständige Ansprüche zu kennzeichnen, nicht Einzelposten eines einheitlichen Schadensersatzanspruches 348 [5]

Tateinheit
Erfüllt ein Brief den Tatbestand der Beleidigung zweier Personen und einer Nötigung, so liegt rechtlich eine T. vor. Dies gilt auch von § 185 und § 186 StGB. 614 [6] 902 [13]
T. zwischen einem Vergehen nach § 8 Nr. 1 UnlWG. und einem Vergehen nach § 8 Nr. 2 ist nicht möglich 371 [2]
7. DurchfVO. zur DevNotVO. v. 1. Aug. 1931. Verkauf von Wertpapieren eines Ausländers durch Mittelsperson, sei es unmittelbarer Stellvertreter oder Bote. Bei Abwicklung des Veräußerungsgeschäfts kann von der Mittelsperson zweimal über solche Ausländerforderung verfügt werden: durch Empfang der Zahlung des Käufers und durch Weiterzahlung an den Geschäftsherrn; jedoch werden beide Verfügungen unter sich in natürlicher Handlungseinheit oder in Fortsetzungszusammenhang und gleichzeitig in T. mit Aushändigung von Zahlungsmitteln an einen Ausländer stehen, sofern nicht etwa Gesetzeseinheit anzunehmen sein sollte 104 [13]
Bei T. der Hinterziehung von Zoll und Branntweinaufschlag führt die im § 147 BranntwMonG. vorgeschriebene entsprechende Anwendung des § 418 I S. 2 RAbgO. zu dem Ergebnis, daß die Geldstrafe mindestens auf das Vierfache der Summe der Beträge beider hinterzogenen Abgaben festzusetzen ist 761 [9]
Strafenaufbau bei Verurteilung wegen Bannbruchs in T. mit Ausgleichssteuerhinterziehung und Vergehen nach § 74 ViehSeuchG. 843 [12]

Tätige Reue
Die Vorschriften über t. R. (§ 410 RAbgO.) finden Anwendung, wenn ein Vergehen gegen § 15 der 2. SteuerAmnVO. v. 19. Sept. 1931 vorliegt. Begriff der unmittelbaren Gefahr der Entdeckung 246 [11]

Tatmehrheit
Beim Zusammentreffen von Depotverbrechen mit Bankrott kann, wenn sie

durch eine und dieselbe Zahlungseinstellung oder Konkurseröffnung verbunden sind, nicht T. angenommen werden. Hat dies der Tatrichter doch getan, so ist die Beschränkung der Revision auf einen dieser rechtlichen Gesichtspunkte nicht wirksam 563 [20]

Taufe
Die T. ist eine Einrichtung der christlichen Kirche i. S. des § 166 StGB. Grenzziehung zwischen geringschätzenden und beleidigenden Äußerungen einerseits und Beschimpfungen andererseits. Beschimpfung setzt den Gebrauch sog. Schimpfwörter nicht voraus; es genügt Behauptung oder Verbreitung einer Tatsache oder Äußerung eines Werturteils von so herabsetzender Art, daß dadurch Religionsgesellschaft oder deren Einrichtungen ohne weiteres der Verachtung preisgegeben werden 424 [22]

Täuschung, arglistige
Hat der Hauptschuldner das Zustandekommen der Bürgschaft zwischen Gläubiger und Bürgen vermittelt, so kann ihm u. U. die Eigenschaft eines Dritten i. S. des § 123 BGB. fehlen 219 [8]

Technische Nothilfe
§ 57 Nr. 2 RBG. Einkünfte bei der T. N. gelten beamtenrechtlich als aus öffentlichen Mitteln herrührend 34 [7]

Teilurteil
§§ 301, 303, 304 ZPO. Ein T., das den Klaganspruch zum Teil abweist, ist nur zulässig, wenn erkennbar ist, welcher Anspruch damit nach Art und summenmäßig aus dem Rechtsstreit ausgeschieden werden soll 899 [11]
§§ 387 f. BGB. Zur verfahrens- und materiellrechtlichen Behandlung der Eventualaufrechnung, insbes. beim Erlaß eines T. 281 [1]
Wenn das BG. ein T. erlassen hat, so kann der Berufungsbeklagte hinsichtlich der dadurch erledigten Streitpunkte sich nicht mehr der Berufung anschließen 122 [2]

Termin
vgl. unter Ladung

Termingeschäfte
vgl. unter Wertpapiere

Testament
Der Rechtsgedanke des § 181 BGB. greift auch über in die Vorschrift des § 2079 BGB. Der gesetzliche Vertreter eines übergangenen Pflichtteilsberechtigten kann das ihn selbst begünstigende T. nicht anfechten 1044 [4]
Testamente (Erbverträge) und Übertragungsverträge im Rahmen des RErbhofG. unter Berücksichtigung der 2. DurchfVO. v. 19. Dez. 1933 79
Nachträgliche Genehmigung einer Verfügung von Todes wegen durch die Anerbenbehörden? 147
§ 62 der 1. DurchfVO. zum RErbhG. Eine Erbeinsetzung aus der Zeit vor dem 1. Okt. 1933 kann als Anerbeneinsetzung aufrechterhalten werden; zur Auslegung des T. sind die ordentlichen Gerichte zuständig 847 [4]
Zulässigkeit und Genehmigungsbedürftigkeit testamentarischer Bestimmungen bei Erbhöfen 857

Testamentsvollstrecker
§§ 2200, 2368 BGB. Das GBA. darf die Zulässigkeit der Bestellung eines T. grundsätzlich nicht prüfen 923 [18]
Kann das Nachlaßgericht die Testamentsvollstreckung auf dem Wege über § 2227 BGB. aufheben? 887
Verpflichtung desjenigen, der fahrlässig oder ohne Verschulden eine Steuererklärung unvollständig oder unrichtig abgegeben hat, sie unverzüglich und ohne Aufforderung zu ergänzen oder zu berichtigen, geht über auf den Gesamtrechtsnachfolger; auf den, der ein Unternehmen, auf dessen Betrieb sich die Steuerpflicht gründet, im ganzen erwirbt; auf den T. 312 [1]

Theater
vgl. unter Ballett

Tiefbauarbeiten
Berechnung der Unfallversicherungsbeiträge für nach dem Ges. zur Verminderung der Arbeitslosigkeit zu T. herangezogenen Arbeitslosen 63 [7]

Tientsin
Ein Polizeiinspektor bei der provisorischen Regierung in T. ist nicht Gehalt empfangender Kapitulant gewesen 190 [2]

Tierhalter (§ 833 BGB.)
Pferdehaltung 412 [5]

Tilgung von Hypothek
vgl. unter H.

Tod einer Partei
Der T. e. P. im Aufwertungsverfahren zwischen dem Schlusse des 2. Rechtszuges und der Entscheidung auf die weitere Beschwerde begründet die Zurückverweisung zwecks Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse der Erben der verstorbenen P. bei der Aufwertung 493 [2]

Todesstrafe
Kann das Ges. v. 29. März 1933 über Verhängung und Vollzug der T. § 5 der VO. des RPräs. zum Schutze von Volk und Staat v. 28. Febr. 1933 rückwirkende Kraft beilegen? 738

Totschlag
§§ 211, 212, 214 StGB. Handeln bei der vorsätzlichen Tötung mehrere als Mittäter, wenn auch nur mit bedingtem Vorsatz, so kommt es nicht darauf an, wer die Tötung ausgeführt hat. In einem solchen Falle kann auch der Tatbestand des § 211 angenommen werden, und zwar selbst dann, wenn bei einem Teil der Mittäter nur der Tatbestand des § 214 StGB. vorliegt 426 [24]
§ 212 StGB. Wer als Mittäter einen Pflasterstein ergreift, um ihn auf einen andern zu werfen, bleibt strafbar, wenn er diese Absicht aufgibt, während seine Genossen ihrerseits das Opfer durch Werfen von Steinen töten 692 [11]

Tötung
bzgl. §§ 844 f. BGB. vgl. unter Unerlaubte Handlung

Tötung, fahrlässige
§ 222 StGB. Der Heilbehandler, der von dem Bestehen einer Epidemie und deren besonderer Gefährlichkeit Kenntnis hat, es aber gleichwohl an ausreichender Überwachung eines von ihm behandelten Epidemieverdächtigen fehlen läßt, handelt pflichtwidrig, so daß der eintretende Todeserfolg ihm zur Schuld anzurechnen ist. Voraussetzungen des hierbei anzuwendenden § 335 Öst. AStGB. 559 [11]
§ 222 StGB. Mangels ausdrücklicher Vorschrift besteht weder für eine Gruppe von Fußgängern, noch für den Führer zweier Pferde eine Beleuchtungspflicht, wenn sie sich nachts auf einer öffentlichen Straße auf deren rechter Seite vorwärtsbewegen 232 [16]
§ 222 StGB. Zubilligung einer zweiten Schrecksekunde 560 [13]
§§ 222 II, 230 II StGB. Die bloße Feststellung, daß jemand seinen Kraftwagen zu Berufsfahrten benutzt habe, begründet noch nicht die verschärfte strafrechtliche Haftung 484 [13]

Trennung des Verfahrens
§ 145 ZPO. Der RA., der mehrere Streitgenossen vertritt, hat auch bei T. d. V. die Prozeß- und die Verhandlungsgebühr nur einmal zu beanspruchen 115 [7]

Treu und Glauben
Hypothekenkündigungsschutz für den Bürgen nach NotVO. v. 27. Sept. 1932. Erweiterung der Haftung des Bürgen über die Hauptschuld hinaus nach T. u. G. 306 [5]
T. u. G. im Steuerrecht. Gegenüber der Anforderung von Steuern, für welche die RAbgO. gilt, ist die Berufung auf gegen T. u. G. verstoßendes Verhalten der Steuerbehörden als Rechtsvernichtungsgrund ausgeschlossen. Für die Entscheidung über Nachforderungen nach §§ 222, 223 RAbgO. gilt nicht der Grundsatz des § 11 RAbgO. 320 [1]

Treuhand
Das T.konto. Schrifttum 276
Das sog. wirtschaftliche und formaljuristische Eigentum, zugleich ein Beitrag zur T. als Gesetzgebungsproblem. Schrifttum 541
§§ 419, 427 BGB. Rechtliche Stellung eines Treuhänders, der fremdes Vermögen übereignet erhält, um damit kraft eigenen Rechts im Interesse seiner Auftraggeber zu verfahren. Umfang seiner Haftung für die in Erledigung des Auftrags von ihm vorgenommenen Handlungen. Gesamtschuldnerische Haftung eines in Form einer bürgerlich-rechtlichen Gesellschaft bestellten Treuhänderausschusses 377 [1] 629 [2]
§ 30 KO. Nach Zahlungseinstellung erfolgte Honorarzahlungen an einen Treuhänder, der von dem nachmaligen Gemeinschuldner mit der Führung von Vergleichsverhandlungen beauftragt war, sind anfechtbar 781 [4]
Ebenso wie beim Testamentsvollstrecker und Konkursverwalter ist auch bei Eintragung einer Verfügungsbeschränkung nach § 70 VersAufsG. namentliche Bezeichnung des Treuhänders nicht erforderlich 626 [1]

Treuhänder der Arbeit
Das Ges. über T. d. A. v. 17. Mai 1933 steht der Lehre von der Nachwirkung der Tarifverträge nicht entgegen 311 [1] 604
Die T. d. A. und die Regelung der Arbeitsbedingungen 600
Schrifttum 608

Tschechoslowakei
§ 606 IV ZPO. Für die Scheidung der Ehe von Tschechoslowaken ist die deutsche Gerichtsbarkeit zuständig, sofern beide Ehegatten ihren letzten Wohnsitz in Deutschland gehabt haben 912 [1]

Typische Verträge
vgl. unter Auslegung

Übergesetzlicher Notstand
vgl. unter N.

Überweisung
vgl. unter Pfändung

Umsatzsteuer
§ 1 Nr. 1 UmsStG. Der Kommissionsagent ist umsatzsteuerrechtlich als Kommissionär zu behandeln 60 [4]
§ 1 Nr. 1 UmsStG. Der Mangel gewerblicher Selbständigkeit einer Gesellschaft kann nur auf Grund tatsächlicher Verhältnisse angenommen werden, ohne Rücksicht auf die bürgerlich-rechtliche

Form, in die die Beteiligten ihre wirtschaftlichen Beziehungen einkleiden 60[5]
§ 1 Nr. 1 UmsStG. Versicherungsagenten mit gemischter Tätigkeit sind, soweit sie unselbständig sind, umsatzsteuerfrei; soweit sie selbständig sind, unterliegen sie der U.pflicht. Die Art der Entlohnung (Gehalt oder Provision) ist für die Frage der umsatzsteuerrechtlichen Selbständigkeit nicht entscheidend 189[3]
§ 1 Nr. 1 UmsStG. Beim Fehlen finanzieller und organisatorischer Verflechtung ist im U.recht die gewerbliche Selbständigkeit eines Unternehmens mit weitreichenden wirtschaftlichen Beschränkungen der geschäftlichen Bewegungsfreiheit vereinbar 510[8]
§ 1 Nr. 1 UmsStG. Eine Kapitalgesellschaft kann auch dann Organ einer andern als Unternehmerin sein, wenn ihre Geschäftsanteile nicht der Obergesellschaft, sondern deren Mitgliedern gehören 510[12]
§ 1 Nr. 1 UmsStG. 1926. Der selbständige Nahrungsmittelchemiker ist auch umsatzsteuerpflichtig, soweit ihm Hoheitsverwaltungen die öffentliche Nahrungsmittelüberwachung und -untersuchung vertragsmäßig zur privatwirtschaftlichen Ausnutzung überlassen und er dadurch Einnahmen erzielt 788[9]
§ 1 UmsStG. Ein beamteter leitender Arzt bei einem städtischen Krankenhaus ist regelmäßig mit dem von den bemittelten Patienten des Hauses entrichteten Gesamthonorar umsatzsteuerpflichtig, auch wenn ihm nur ein Bruchteil dieser Zahlungen zur eigenen Verwendung verbleibt 188[2]
§ 1 Nr. 1 UmsStG. Auf Grund des § 29 RSiedlG. und des § 36 RheimstG. sind nur solche Lieferungen von der U. befreit, die unmittelbar an die Siedlungsgesellschaft oder an den Ausgeber der Heimstätten erfolgen. Nach § 29 II RSiedlG. und § 36 II RheimstG. ist den FinBehörden eine Nachprüfung der Versicherung der zuständigen Behörde lediglich insoweit untersagt, als die Versicherung feststellt, daß die Lieferung zur Durchführung eines Siedlungsverfahrens i. S. des RSiedlG. oder eines Verfahrens zur Begründung oder Vergrößerung von Heimstätten i. S. des RheimstG. erfolgt 447[4]
§§ 1, 2, 6, 8, 16 UmsStG. Bei Geldspielautomaten, deren System die Gewinnausschüttung überwiegend von der geschickten Bedienung durch den Spieler abhängen läßt, bildet nicht der in dem Apparat verbleibende Barbetrag, sondern die Summe der verlorenen Spieleinsätze (Geldeinwürfe) das umsatzsteuerpflichtige Entgelt des Unternehmers 510[9]
§§ 1 Nr. 1, 8 II UmsStG. Bei den der Deutschen Rohstahlgemeinschaft angeschlossenen Werken sind bei Berechnung der U. die Empfänge aus Anspruch nicht umsatzsteuerpflichtig, die Abgaben aus Pflicht nicht abziehbar. Soweit die Deutsche Rohstahlgemeinschaft die von ihr an die Internationale Rohstahlgemeinschaft abgeführten Ausgleichszahlungen auf ihre Mitgliedswerke umlegt, sind sie bei diesen für die U. nicht abziehbar 509[6].
§§ 1 Nr. 1, 8 II UmsStG. Bei den der Deutschen Rohstahlgemeinschaft angeschlossenen Werken sind die Rückflüsse aus dem sog. Avi-Fonds umsatzsteuerpflichtig, die Rohstahlumlagen zum Avi-Fonds abziehbar. Diese Regelung gilt auch dann, wenn sich rohstahlerzeugende und weiterverarbeitende Betriebe in der Hand eines und desselben Unternehmens befinden 509[7]
§§ 1 Ziff. 1, 8 I u. IV UmsStG. Wenn Einzelverkaufsunternehmen für Rechnung seiner Lieferanten im eigenen Namen Werbeanzeigen in Zeitungen aufgibt, so sind die ihm von den Lieferanten dafür gutgebrachten Beträge keine durchlaufenden Posten, unterliegen vielmehr der U. als vereinnahmtes Entgelt auch dann, wenn sie ihrer Höhe nach lediglich einen Auslagenersatz darstellen. Anzeigenvermittlung i. S. des § 8 IV UmsStG. liegt insoweit nicht vor 510[10]
§§ 1 Ziff. 1, 8, 16 UmsStG. Einnahmen aus dem Betrieb von Kreiselbillards, die eine Billardfabrik in Gastwirtschaften aufstellt, können solche aus einem gemeinsamen Unternehmen der Fabrik und des Wirtes sein 510[11]
§ 1 Nr. 2 UmsStG. Ein Kreis, der eine Kiesgrube im Betrieb hat und auch Kies an Dritte veräußert, ist für die Entnahme von Kies, der zum Bau von kreiseigenen Straßen verwendet wird, umsatzsteuerpflichtig mit dem Werte des entnommenen Kieses 60[6]
§ 2 Nr. 1a UmsStG. Läßt ein ausländischer Unternehmer seiner inländischen Verkaufsstätte verkaufte Waren nur zur Auslieferung an den Käufer zugehen, so liegt nicht Verbringen, sondern Einfuhr vor 447[2]
Entgelte, die von reichsgesetzlichen Versicherungsträgern oder diesen gleichgestellten Kassen für die Verabreichung von Heilbädern an Versicherte im Rahmen einer Badekur bezahlt werden, sind nach § 2 Nr. 9 UmsStG. 1926 von der U. ausgenommen. Die Befreiungsvorschrift des § 2 Nr. 9 erstreckt sich nicht auf Kurtaxen, die von reichsgesetzlichen Versicherungsträgern für Versicherte gezahlt werden 60[7]
Zum Begriff der Gemeinnützigkeit i. S. von § 3 Nr. 3 UmsStG. gehört — im Gegensatz zum Begriff der Wohltätigkeit — nicht die Unterstützung hilfsbedürftiger oder minderbemittelter Personen. Die Zwecke eines Unternehmens können ausschließlich gemeinnützig i. S. von § 3 Nr. 3 sein, auch wenn die Umsätze teilweise nur mittelbar diesen Zwecken dienen. Die Strafbefreiung gilt aber in solchen Fällen nur für die den gemeinnützigen Zwecken unmittelbar dienenden Umsätze 189[1]
§ 3 Nr. 5 UmsStG. Ein künstlerisch schaffender Architekt ist bei Wahrung der Freigrenze von der U. befreit, auch wenn er bloße Nutzbauten aufführt und dabei über die rein künstlerische Betätigung hinaus, die gesamte Oberleitung übernimmt 189[5]
Hat Ausfuhrhändler mit Recht eine Vergütung aus § 4 UmsStG. erhalten und hat das FinA. den vergüteten Betrag zu Unrecht zurückgefordert, so ist die zurückgeforderte Summe bei der Erstattung mit 5% zu verzinsen 999[5]
§§ 6 I, 8 Nr. 7 UmsStG. Läßt eine Umtauschbäckerei das Getreide in einer selbständigen Umtauschmühle vermahlen, so erhält sie als umsatzsteuerpflichtige Gegenleistungen von den Kunden die dem aus Backlohn und Mahllohn bestehenden Werklohn entsprechende Getreidemenge, von der Mühle die der Mahlmetze entsprechende Arbeitsleistung des Vermahlens 60[8]
§ 7 I UmsStG. Der Zwischenhändler landwirtschaftlicher Maschinen, die auf seine Veranlassung von der Herstellerfirma dem Empfänger zugesendet werden, erwirbt und überträgt dadurch, daß er sie nach Ankunft beim Empfänger von seinen Angestellten am Bestimmungsort aufstellen und vorführen läßt, nicht den unmittelbaren Besitz daran, auch wenn die Handlungen zur Erfüllung der Lieferung gehören 510[13]
§ 12 II Ziff. 2 UmsStG. 1926. Ergibt sich aus den Voranmeldungen oder Vorauszahlungen, daß der Gesamtumsatz einschließlich des steuerfreien Umsatzes des Unternehmens im vorangegangenen Steuerabschnitt 1 Million ℳ nicht überstiegen hat, so kann auch dann, wenn der Gesamtumsatz für diesen Steuerabschnitt bei der Veranlagung höher festgesetzt wird, erhöhte U. nicht erhoben werden, sofern nicht bis zur Veranlagung auch eine anderweite Festsetzung der Vorauszahlungen stattgefunden hat 788[8]
§ 12 II Ziff. 2 UmsStG. 1926. Der gewerbsmäßige Versteigerer unterliegt auch dann der erhöhten U., wenn bei einem Gesamtumsatz von über 1 Million ℳ im vorangegangenen Steuerabschnitt Besteuerung für jede einzelne Versteigerung erfolgt ist 788[10]
Zu den Voraussetzungen der in § 12 II UmsStG. 1930 vorgesehenen U. gehört nicht, daß die ihr unterliegenden Einzelhandelsumsätze im Warenhausbetrieb erzielt werden. Der Gesamtumsatz eines Unternehmens umfaßt die Umsätze mehrerer ihm gehöriger Betriebe auch dann, wenn diese wegen der Verschiedenheit ihres Gegenstandes und wegen des Fehlens eines organischen Zusammenhangs das Ansehen gesonderter Unternehmen haben. Zu den steuerfreien Umsätzen, die bei Ermittlung des Gesamtumsatzes nach § 12 II UmsStG. 1930 zu berücksichtigen sind, gehören auch die nach § 2 Nr. 2 UmsStG. 1926/30 begünstigten Umsätze. Der Betrag, mit dem steuerfreie Umsätze bei der Ermittlung des Gesamtumsatzes nach § 12 II UmsStG. 1930 zu berücksichtigen sind, wird bestimmt durch die Entgelte, die der Steuerpflichtige für die steuerfreien Leistungen vereinnahmt; der Betrag, der an den Steuerpflichtigen lediglich zur Abdeckung eines in Anspruch genommenen Kredits vom Kreditnehmer gezahlt wird, stellt kein Entgelt für die Kreditgewährung dar 788[11]
§ 13 II UmsStG. Auch Umsätze von Getreide auf dem Halm unterliegen mindestens dann nur der ermäßigten U., wenn sie kurz vor der Reife erfolgen 859[5]
§ 20 Nr. 3 DurchfBest. z. UmsStG. 1926. Von der U. sind ausgenommen die Entgelte für die Benutzung von Hafenkaischuppen, sofern sie die zu ihrer Herstellung und Unterhaltung erforderlichen Kosten nicht übersteigen, gleichviel ob sie entrichtet werden in Form von Gebühren für Einzelleistungen oder in Form einer Gesamtsumme (Pachtzins) für bestimmten Zeitraum 250[2]
§ 53 IV DurchfBest. z. UmsStG. Die Rechtsanwälte dürfen einen Pauschalabzug von 5% der gesamten vereinnahmten Entgelte auch dann machen, wenn feststeht, daß die durchlaufenden Posten tatsächlich weniger als 5% betragen 315[2]

Uneheliches Kind
§§ 1708 ff. BGB. Der außereheliche Vater ist seinem Kinde gegenüber verpflichtet, nach Kräften zu arbeiten und zu verdienen, um seiner Unterhaltspflicht gegenüber seinem Kinde nachkommen zu können. — Nimmt die Ehefrau zur Verwaltung ihres Vermögens die ganze Arbeitskraft ihres vermögenslosen Ehemanns in Anspruch, so entspricht es dem Willen anständig denkender Eheleute, daß der Ehemann für seine Tätigkeit eine angemessene Entschädigung erhält 378[1]
§ 1720 BGB. Die Anerkennung der vorehelichen Vaterschaft kann der Geschäftsbeschränkte persönlich und ohne Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters vornehmen 918[11]
§§ 1727, 1666 BGB. Daß das Vorm.-Ger. die Einwilligung der Mutter zur Ehelichkeitserklärung des K. ersetzt, kann nicht schon darauf gestützt werden, daß das K. bei der Mutter in leiblicher und sittlicher Hinsicht gefährdet ist 922[17]
§ 1617 BGB. Landwirt, der seinen Sohn lediglich im Rahmen eines familienrechtlichen Verhältnisses auf seinem Hofe beschäftigt, ist auch bei günstiger Lage des Betriebs nicht verpflichtet, den Sohn zur Erfüllung außerehelicher Unterhaltspflichten instand zu setzen oder das familienrechtliche Dienstverhältnis in ein Arbeitsvertragsverhältnis umzuwandeln 634[7]
Für die Geltendmachung eines Anspruchs und für die negative Feststellungsklage hinsichtlich dieses Anspruchs ist der gleiche Streitwert anzunehmen. Das gilt auch für die Klage auf Feststellung der Nichtigkeit der die Vaterschaft und die Unterhaltspflicht des Erzeugers anerkennenden Erklärung 306[4]
Streitwert bei Klagen auf Feststellung der Vaterschaft 502[4]

Unerlaubte Handlung
vgl. auch bzgl. § 823 II BGB. unter Schutzgesetz; § 831 BGB. unter Verrichtungsgehilfe; § 833 BGB. unter Tierhalter; § 839 unter Amtspflichtverletzung; § 847 BGB. unter Schmerzensgeld
Die Berechtigung des Konkursverwalters zur Geltendmachung von Schadensersatz- und Bereicherungsansprüchen 881
§ 823 BGB. Verpflichtung einer Ehefrau zum Schutze vor einem aus dem geistesgestörten Zustand ihres Ehemannes drohenden Schaden besteht jedenfalls gegenüber dem Arzte, den sie zu ihrem Mann rufen läßt. Ob sie für eine Ehefrau allgemein Dritten gegenüber besteht, wie für den Ehemann, bleibt dahingestellt 897[4]
§ 823 BGB.; § 7 KraftfG. Überholen eines Radfahrers durch einen Lastkraftwagenzug 418[11]
§§ 823, 824, 826 BGB. Zivilrechtlicher Ehrenschutz und Wahrnehmung berechtigter Interessen. § 824 BGB. ergibt die Notwendigkeit des Beweises der Unwahrheit selbst. Verpflichtung zum Widerruf und zur Auskunfterteilung 408[4]
§§ 823 II, 824, 826 BGB. Die versehentliche unrichtige Mitteilung eines Handelsschutzvereins in einem vertraulichen Rundschreiben, daß gegen jemand Haftbefehl zur Erzwingung des Offenbarungseides erlassen ist, verpflichtet nicht zu Schadensersatz; jedoch muß die Nachricht in gleicher Weise widerrufen werden 51[9]
§§ 823 II, 826 BGB. Unmittelbare Schadensersatzansprüche des Aktionärs gegen Organe der AktG. und mitbeteiligte Dritte auf Grund unerlaubter gesetz- und sittenwidriger H.; insoweit auch Feststellungsrecht und -interesse der Aktionäre 554[8]
§ 826 BGB. Ist ein rechtskräftiges Urteil durch eine sittenwidrige u. H. erwirkt worden, kann als Schadensersatz die Unterlassung der Vollstreckung gefordert werden. Strenge Anforderungen an den subjektiven Tatbestand 613[4]
Die Feststellung einer Verpflichtung zum Ersatz künftigen Schadens ist nicht möglich, wenn bei Erlaß des Urteils bereits feststeht, daß ein Schaden in Zukunft nicht mehr entstehen kann. Auch nicht fällige Rentenbeträge aus § 843 BGB. fallen in die Konkursmasse 292[9]
§§ 844, 845, 1360 BGB. Ob durch den Tod des Eigentümers eines Bauerngutes seiner das Gut miterbenden Witwe das Recht auf den Unterhalt entzogen ist, hängt von den Umständen des Einzelfalles ab 346[4]
Zur Begründung des Ersatzanspruchs aus § 845 BGB. für die entgehenden Dienste genügt der Nachweis des Dienstentgangs, ohne daß nachgewiesen zu werden braucht, in welcher besonderen Art der Ausfall sich im einzelnen schädigend ausgewirkt hat 244[8]
§§ 215 II, 852 BGB. Begründete rechtliche Zweifel darüber, ob die Stadt oder der Hauseigentümer für die Folgen eines Ausgleitens auf dem Bürgersteig verantwortlich sei, können die Annahme rechtfertigen, daß die Verjährung vor Beseitigung der Zweifel nicht zu laufen begonnen habe 351[7]
§ 852 BGB. Der Beginn der Verjährung eines Anspruchs auf Schadensersatz wegen unerlaubter Pfändung wird nicht durch das Fortbestehenlassen des widerrechtlichen Zustandes (ungeachtet wiederholter, von Glaubhaftmachung des Eigentums begleiteter Aufforderungen zur Freigabe und die Unrechtmäßigkeit der Pfändung annehmender Urteile) verhindert 413[7]
Wann liegt eine Kenntnis i. S. von § 852 BGB. vor? 821

Unfruchtbarmachung
vgl. auch unter Erbkranker Nachwuchs
Psychiatrische Indikation zur Sterilisierung. Schrifttum 335
Gesetzliche U. Schrifttum 540

Ungarn
Ehebruch ohne eheliche Gemeinschaft? Zugleich eine Darstellung der ungar. Rechtsprechung und ein Beitrag zum Kapitel „Dynamik im Recht" 519. Erwiderung 870
Der ungar. Aktienrechtsentwurf 1932. Schrifttum 970

Ungebühr
§ 178 GVG. Begriff der U. 705[8]
§§ 179, 180 GVG. Ordnungsstrafrecht des einzelnen Richters bei Amtshandlung. Begriff der Amtshandlung. Der beleidigte Amtsrichter ist von Verhängung der Ordnungsstrafe nicht ausgeschlossen. Kein Anspruch auf rechtliches Gehör 780[8]

Uniformtragen, unbefugtes
Bzgl. SA.-Uniform vgl. unter Abwehr heimtückischer Angriffe gegen Regierung
§ 360 Ziff. 8 StGB. Strafrechtlicher Schutz der Friedensuniformen des alten Heeres 246[10]

Universität
vgl. auch unter Ausbildung, juristische
Die juristische Fakultät. Schrifttum 607

Universitätslehrer
Täter i. S. des § 356 StGB. kann nur sein eine Person, die entweder überhaupt nicht Beamter ist oder eine solche, bei der die etwa nebenherlaufende Eigenschaft als Beamter (z. B. als Notar oder U.) außer Betracht bleibt 695[15]

Unlauterer Wettbewerb
LeistungsW. u. BehinderungsW. Schrifttum 275
Verwechslungsgefahr im Warenzeichen- und W.recht. Schrifttum 542
W.recht und Warenzeichenrecht: Allgemeine Grundlagen und Schutz der geschäftl. Kennzeichnungsmittel. Schrifttum 542
§ 1 UnlWG. W.handlungen der Stadt auf dem Gebiet des Bestattungswesens. Für Klage mit der Begründung, daß Hoheitshandlungen zu W.zwecken vorgenommen würden, ist der Rechtsweg nur dann zulässig, wenn Schadensersatzansprüche wegen Mißbrauchs der Amtsgewalt erhoben werden. Handlungen dagegen, die sich auf dem Gebiete der privaten Betätigung der Stadt bewegen, können als u. W. im ordentlichen Rechtsweg verfolgt werden 210[2]
§ 15 WbzG.; § 1 UnlWG. Die sog. Benediktinerflasche gilt nicht zur Kennzeichnung des franz. Benediktiners u. genießt deshalb keinen Ausstattungsschutz 360[15]
§ 1 UnlWG. Unbefugter Firmengebrauch nach § 37 II BGB. und nach wettbewerbs- und warenzeichenrechtlichen Gesichtspunkten. Schranke des Prioritätsrechts der Firma gegenüber dem jüngeren Warenzeichen an der Redlichkeit und Lauterkeit im W. Anspruch auf Unterlassung und Löschung 975[3]
§§ 1, 13 UnlWG. Einer privaten Krankenversicherung ist es nicht gestattet, bei Werbung im Kundenkreise einer andern solchen Gesellschaft entworfene Kündigungsschreiben vorzulegen oder Kündigungsschreiben unaufgefordert zu diktieren oder zu schreiben oder endlich solche Kündigungsschreiben — nach Sammlung oder einzeln — an die andere Gesellschaft abzusenden 290[8]
§§ 1, 25 UnlWG. Voraussetzungen einer EinstwVerf. bei u. W. Stellt sich der störende Eingriff als W.handlung dar, so ist grundsätzlich Wiederholungsgefahr als gegeben anzusehen. Es bedarf nicht des Nachweises besonderer Dringlichkeit, wenn die beantragte EinstwVerf. ein angemessenes Sicherungsmittel darstellt. Aus der Natur der W.handlung rechtfertigt sich hinsichtlich der Glaubhaftmachung des Verfügungsgrundes eine Befreiung von den Voraussetzungen der §§ 935, 940 ZPO. 497[4]
§§ 3, 5, 13, 16 UnlWG. „Nordhäuser." Herkunftsbezeichnung, Umwandlung zur Beschaffenheitsangabe, Rückbildung zur Herkunftsbezeichnung; Schutz des Besitzstandes in diesem Falle. Begriff der „irreführenden Bezeichnung" ist der gleiche i. S. des UnlWG. wie die des LebMittG. und des BranntwMonG. Zur Klageberechtigung von Vereinen u. Verbänden gem. §§ 3, 13 UnlWG., wenn die Klage zugleich Ansprüche aus dem LebMittG. und BranntwMonG. geltend macht 287[6]
Zur Auslegung des § 8 UnlWG. Werden vor Ankündigung des Ausverkaufs be-

stellte Waren während des Ausverkaufs abgerufen und dem Ausverkauf unterstellt, so ist darin kein „Nachschieben" von Waren i. S. des § 8 Nr. 1 zu erblicken. Zur Verfolgung eines Vergehens nach § 8 Nr. 2 ist Strafantrag erforderlich. — Tateinheit zwischen Vergehen nach § 8 Nr. 1 und nach § 8 Nr. 2 ist nicht möglich 371[2]

Unmöglichkeit der Leistung
Die Frage, wer den späteren Untergang eines verkauften Rechts zu vertreten habe, bemißt sich — abgesehen von etwaigem Verschulden — nicht nach § 325, sondern nach § 323 BGB. 829[1]

Unterbrechung des Verfahrens
§§ 239 ff. ZPO. Keine U. oder Aussetzung des Vollstreckungsverfahrens bei Wegfall des gesetzlichen Vertreters, insbesondere bei Erzwingung der Rechnungslegung 47[2]

Unterhalt
Bzgl. § 323 ZPO. vgl. unter Wiederkehrende Leistungen
§§ 844, 845, 1360 BGB. Ob durch den Tod des Eigentümers eines Bauerngutes seiner das Gut miterbenden Witwe das Recht auf den U. entzogen ist, hängt von den Umständen des Einzelfalles ab 346[4]
§§ 1361, 1612 BGB. § 760 BGB. ist mit Rücksicht auf die veränderten wirtschaftlichen Verhältnisse bei U.leistung eines Beamten insoweit nicht mehr anwendbar, als die Geldrente für drei Monate im voraus zahlbar ist 783[5]
§§ 1630, 1796 BGB. Hat das Vorm.-Ger. die Aussicht des beabsichtigten Prozesses zu prüfen, wenn bei ihm eine Pflegschaft für ein Kind zum Zwecke der Geltendmachung von U.ansprüchen gegen den Vater beantragt wird? 917[10]
Der Vater hat gegenüber seinen unversorgten Kindern aus geschiedener Ehe verstärkte Pflichten, die die Überschreibung des Bezugsrechts einer Lebensversicherung auf die an der Scheidung mitschuldige zweite Frau als sittenwidrig erscheinen lassen können 154[3]
§§ 1708 ff. BGB. Der außereheliche Vater ist seinem Kinde gegenüber verpflichtet, nach Kräften zu arbeiten und zu verdienen, um seiner U.pflicht gegenüber seinem Kinde nachkommen zu können. — Nimmt die Ehefrau zur Verwaltung ihres Vermögens die ganze Arbeitskraft ihres vermögenslosen Ehemanns in Anspruch, so entspricht es dem Willen anständig denkender Eheleute, daß der Ehemann für seine Tätigkeit eine angemessene Entschädigung erhält 378[1]
§ 1617 BGB. Landwirt, der seinen Sohn lediglich im Rahmen eines familienrechtlichen Verhältnisses auf seinem Hofe beschäftigt, ist auch bei günstiger Lage des Betriebs nicht verpflichtet, den Sohn zur Erfüllung außerehelicher U.pflichten instandzusetzen oder das familienrechtliche Dienstverhältnis in ein Arbeitsvertragsverhältnis umzuwandeln 634[7]
Für die Geltendmachung eines Anspruchs und für die negative Feststellungsklage hinsichtlich dieses Anspruchs ist der gleiche Streitwert anzunehmen. Das gilt auch für die Klage auf Feststellung der Nichtigkeit der die Vaterschaft und die U.pflicht des Erzeugers anerkennenden Erklärung 306[4]
Schadensersatzpflicht des Fiskus wegen Amtspflichtverletzungen in Ermessensangelegenheiten. Der Landrat verletzt die gemäß § 11 II Bek. zur Ausf. der PaßVO. v. 4. Juni 1924 ihm gegenüber dem U.berechtigten obliegende Amtspflicht, wenn er trotz ausdrücklicher Zusage den U.berechtigten ohne jeden Grund nicht von der Ausstellung eines Auslandspasses an den U.pflichtigen benachrichtigt 915[8]

Unterlassungsdelikt
Kausalzusammenhang zwischen einer reinen Unterlassung und dem rechtswidrigen Erfolge 170[17]

Unterschlagung
Diebstahl und U. im neuen Strafrecht 144, 535
Strafbarkeit von Eigentumsverletzungen bei unter Eigentumsvorbehalt gekauften Sachen 822
§ 246 StGB. Die Zueignung setzt die Bestimmtheit ihres Gegenstands voraus, kann daher nicht vollendet werden durch den bloßen Abschluß des Verkaufsvertrags über einen noch nicht ausgesonderten Teil einer Sachgesamtheit, z. B. eines Warenlagers 614[7]
§ 246 StGB. Hat der Täter die Absicht der rechtswidrigen Zueignung schon zu einer Zeit gehabt, als er die — später unterschlagene — Sache noch nicht in Besitz hatte, so kommt es nicht darauf an, ob der Täter nach der Besitzergreifung seinen Aneignungswillen durch eine besondere Handlung zum Ausdruck brachte 486[15]
§ 246 StGB. Der Glaube des Täters, der Verletzte werde nach Begehung der Tat der Zueignung zustimmen, vermag auf seiner Seite das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit nicht auszuschließen 487[16]

Untersuchungsausschüsse
Die nach Art. 34 RVerf., § 8 II Anhalt-Verf. einzusetzenden U. haben das Recht zu eidlicher Vernehmung von Zeugen und sind als Behörden i. S. von § 154 StGB. anzusehen 483[12]

Untreue (§ 266 StGB.)
Mißbrauch des Winterhilfswerks als Betrug oder U. 626[10]
U. des Versicherungsagenten 766[16]
§ 266 StGB., § 312 HGB. Wenn ein Bankvorstand von einem Kunden, der selbst Angestellter der Bank ist, den Auftrag zu einem Termingeschäft à la hausse annimmt und im Namen der Bank an eine Großbank weitergibt, so ist dies, auch wenn die Bank dem Angestellten für das Geschäft Kredit gewährt, nur unter besonderen Umständen strafbar 764[11]
Ein Bankbeamter ist nicht ohne weiteres Bevollmächtigter der Bankkunden. § 266 Ziff. 2 StGB. ist nicht erfüllt, wenn jemand durch Täuschung einen Bankbeamten zu einer Gutschrift für einen Dritten veranlaßt 41[16]
Forderungen des Auftraggebers gegen den Bevollmächtigten können sehr wohl Gegenstand der U. des Bevollmächtigten sein, denn § 266 I Nr. 2 StGB. in der alten Fassung erfordert nicht Eingriff rechtlicher Art, es genügt vielmehr auch ein solcher tatsächlicher Natur, wenn er nämlich die Geltendmachung der Forderung wesentlich erschwert. Diese Möglichkeit ist gerade für den Fall einer falschen Buchung im Bankverkehr anerkannt 301[16]
Die auf Urkundenausfertigungen angebrachten Vermerke über die Verstempelung von Haupturkunden enthalten die Beurkundung einer rechtlich erheblichen Tatsache, und zwar soweit Art. 6 Hess.-UrkStempG. in Betracht kommt, zu öffentlichem Glauben. Auch ein vom Notar nicht unterschriebener Vermerk hat diese Beweiskraft. Dienstanweisungen können bindende Formvorschriften für öffentliche Urkunden enthalten. Wenn die Praxis eine solche Anweisung nicht als zwingende Bestimmung behandelt, so ist dies erst dann rechtserheblich, wenn solche Abweichung von der Dienstvorschrift die stillschweigende Billigung der Zentralbehörde gefunden hat. Der mit der Verwendung der Stempel betraute hessische Notar gilt insoweit als Bevollmächtigter i. S. von § 266 Ziff. 2 StGB. 560[16]
Ist der Tatbestand des 356 StGB. erfüllt, so ist daneben für die Anwendung einer etwa gleichzeitig vorliegenden U. i. S. von § 266 Ziff. 2 StGB kein Raum 428[27]

Unzurechnungsfähigkeit
vgl. unter Zurechnungsfähigkeit

Urheberrecht
vgl. auch unter Literarisches U.
Neugestaltung des U. 521

Urkunde
vgl. auch unter Wiederaufnahme des Verfahrens
Beurkundung im Fernschreibverkehr 879

Urkundenfälschung
§ 267 StGB. Unterzeichnung einer Urkunde mit dem Namen einer Person, die im allgemeinen geneigt ist, solche eigenmächtige Maßnahmen zu decken. Glaubt dabei der — vollmachtlose — Unterzeichner der Urkunde an das Einverständnis der anderen Person, so wird hierdurch die „rechtswidrige Absicht" auf seiner Seite nicht ausgeschlossen 301[17]
§ 267 StGB. Das Wesen der Verfälschung besteht darin, daß die Urkunde in ihrer neuen Gestalt etwas anderes, von dem Früheren Abweichendes für das Rechtsleben zu beweisen geeignet erscheint, während es das Merkmal der fälschlichen Anfertigung einer Urkunde ist, daß sie auf eine bestimmte — vorhandene oder nicht vorhandene, von dem wirklichen Aussteller verschiedene — Person als Aussteller hinweist 560[15]
§§ 267, 268, 270 StGB. Zur rechtlichen Beurteilung von Urkunden, die mit Decknamen gezeichnet waren. Tatbestandsmerkmal eines Handelns in rechtswidriger Absicht 693[14]
§§ 267, 268 StGB. Zur Frage, ob in dem Plombenverschluß eines Sacks, der Saatgut eines der Deutschen Landwirtschaftsgesellschaft angeschlossenen Züchters enthält, eine Urkunde erblickt werden kann 1053[12]
§§ 268, 351 StGB. Der Stamm der von einem Zugführer ausgeschriebenen Eisenbahnfahrkarte ist nicht eine öffentliche Urkunde 766[15]
Die Anstiftung zu einem Verbrechen gegen §§ 271, 272 StGB. setzt bei dem Anstifter nicht voraus, daß er Vermögensvorteil für sich erstrebt. Es genügt, daß er sich dessen bewußt war, daß der Täter sich durch die Tat Vermögensvorteil verschaffen wollte. Um persönliche Eigenschaften oder Verhältnisse i. S. des § 50 StGB. handelt es sich dabei nicht. Bei der Strafzumessung kann das Streben des Anstifters nach einem Vermögensvorteil berücksichtigt werden 765[12]
§ 348 I StGB. Die Pfändungsprotokolle eines Vollstreckungsbeamten gehören zwar zu den Urkunden, die volle Beweiskraft gegen jedermann haben; jedoch ist nicht jede einzelne darin aufge-

nommene Erklärung immer zum öffentlichen Glauben bestimmt, und zwar selbst dann nicht, wenn das Vorhandensein einer solchen Erklärung ein Formerfordernis der betr. Urkunde ist 490 19
Begriff des „Beiseiteschaffens" i. S. des § 348 II StGB. 765 14
§§ 348, 349 StGB. Die auf Urkundenausfertigungen angebrachten Vermerke über die Verstempelung von Haupturkunden enthalten die Beurkundung einer rechtserheblichen Tatsache, und zwar soweit Art. 6 HessUrkStempG. in Betracht kommt, zu öffentlichem Glauben. Auch ein vom Notar nicht unterschriebener Vermerk hat diese Beweiskraft. Dienstanweisungen können bindende Formvorschriften für öffentliche Urkunden enthalten. Wenn die Praxis eine solche Anweisung nicht als zwingende Bestimmung behandelt, so ist dies erst dann rechtserheblich, wenn solche Abweichung von der Dienstvorschrift die stillschweigende Billigung der Zentralbehörden gefunden hat. Der mit der Verwendung der Stempel betraute hessische Notar gilt insoweit als Bevollmächtigter i. S. von § 266 Ziff. 2 StGB. 560 16
Die Beseitigung des ursprünglichen Entwertungsvermerks auf den für den Steuerabzug vom Arbeitslohn bestimmten Einlagebögen zur Steuerkarte stellt keine Urkundenvernichtung und die Eintragung eines neuen Entwertungstages auf ihnen keine U. dar. Dagegen ist § 405 II RAbgO. auf eine solche Handlungsweise anzuwenden 561 17
Werden von dem zum Beweis für die Entrichtung des Steuerabzuges vom Arbeitslohn bestimmten Markenbogen nach deren Ablegung Marken abgelöst, damit sie als gültige wiederverwendet werden, so ist der Tatbestand des § 405 II RAbgO. erfüllt. Gewinnsüchtige Urkundenbeschädigung (§§ 348 II, 349 StGB.) kommt daneben nicht in Frage, es sei denn, daß der Täter die Markenbogen auch beiseitegeschafft oder vernichtet hätte 772 24

Urkundenprozeß
§§ 592, 593 ZPO. Im U. muß nicht jede Urkunde ihrem ganzen Inhalt nach der Klage oder einem Schriftsatz beigefügt werden. Die Urkunde muß nicht Träger des Rechtes selbst sein, der Schuldner muß nicht einmal bei ihrer Errichtung mitgewirkt haben. Klagebegründende Behauptungen bedürfen auch im U. keines Beweises, wenn sie unstreitig sind 480 10

Urlaub
Abgeltung des Anspruchs des Schiffsoffiziers auf U. durch Mitnahme und Verpflegung der Familie auf dem Schiff 623 6

Urteil
vgl. unter ZivilU., StrafU.

Urteilsergänzung
Ansprüche, die das LG. übergangen hat, können u. U. auch ohne Beschreitung des Weges nach § 321 ZPO. in der Berufungsinstanz geltend gemacht werden 348 5
Sind dem Kläger gemäß § 276 III Satz 2 ZPO. versehentlich die Mehrkosten nicht auferlegt, so kann dies im Wege der U. nach § 321 ZPO. geschehen 709 4

Urteilsformel
§§ 29, 78 StGB. Gesamtstrafe. Fassung der U. hinsichtlich mehrerer Geldstrafen und der an ihre Stelle tretenden Ersatzfreiheitsstrafen. Ersatzzuchthaus- oder Ersatzgefängnisstrafe 169 12

Urteilsgründe
§ 337 StPO. Der Angeklagte kann nicht zur Revision ziehen, daß er im Urteilssatze vom VG. freigesprochen, in den U. dagegen für schuldig befunden wurde 432 31
§§ 267, 337 StPO. Schon auf eine sachlich-rechtliche Revisionsrüge hin unterliegt ein Urteil der Aufhebung, das durch unzulässige Verweisungen unklar oder lückenhaft ist 44 21

Urteilsverkündung
Auch noch nach der Beratung und bis zum Beginn der U. sind Anträge auf Wiedereröffnung der Verhandlung zum Zwecke der auch jetzt noch zulässigen Stellung neuer Beweisanträge statthaft 1055 15

Urteilsveröffentlichung
Zur Wiederherstellung des früheren Zustands (§ 249 BGB.) bei Ehrverletzung angeordnete U. Anordnung und Umfang der U. werden durch die Belange beider Teile bestimmt 408 4
Veröffentlichung der Urteilsformel bei Ehrverletzung durch Setzen eines ausgetretenen Vereinsmitgliedes auf die schwarze Liste 610 2

Vaterschaftsanerkenntnis
vgl. unter Uneheliches Kind

Verbandsdelikte
Grundfragen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit der Verbände. Schriftt. 746

Verbindung, staatsfeindliche (§ 129 StGB.)
vgl. unter St.

Verbindung von Prozessen
§ 147 ZPO. Werden mehrere Rechtsstreite zur gemeinschaftlichen Verhandlung verbunden, so liegt darin auch die V. zur gemeinsamen Entscheidung. Werden trotzdem getrennte Entscheidungen verkündet, so sind sie, namentlich auch für die Frage der Revisionsfähigkeit, als einheitlicher Spruch zu behandeln 293 10
§§ 2, 4 StPO. Das obere Gericht, das eine Sache mit einer anderen nicht zu seiner sachlichen Zuständigkeit gehörenden Sache verbunden hat, kann diese Sache gegebenenfalls selbständig verhandeln 844 13
§§ 261, 264 StPO. Wird eine Strafsache zunächst nur gegen einen Angekl. verhandelt, später aber mit einer Strafsache gegen einen anderen Angekl. verbunden, so kann gegen diesen nicht eine Angabe mitverwertet werden, die der erste Angekl. nur in der gegen ihn allein geführten Hauptverhandlung gemacht hatte 431 30

Verbrauch der Strafklage
Hatte der frühere Richter selbständige Einzelhandlungen angenommen, so dürfen die gleichen Handlungen von dem späteren Richter nicht als unselbständige Einzelfälle einer Fortsetzungstat beurteilt werden 370 27
Für die Frage, ob die Fortsetzung einer strafbaren Handlung als neue Tat zu gelten habe, ist, wenn das frühere Urteil aufgehoben und die Sache an die Vorinstanz zur Straffestsetzung zurückverwiesen worden war, nicht das diese Strafe festsetzende Urteil maßgeblich, sondern der Zeitpunkt der ursprünglichen tatrichterlichen Entscheidung 698 20

Verein
Das Führerprinzip im privaten V.recht 8
§ 31 BGB. Genossenschaft hat nicht für das Verhalten ihrer Vorstandsmitglieder einzustehen, die die Weiterleitung eines Aufkündigungsschreibens eines Genossen zwecks Löschung in der Genossenliste unterlassen 1060 1
§§ 39, 40 BGB. Satzungsbestimmungen, die eine Strafgewalt über ordnungsmäßig ausgetretene V.mitglieder noch ermöglichen sollen, sind rechtsunwirksam 610 2
Unterscheidung von Religionsgesellschaften und religiösem V. Soweit das SächsGes. v. 20. Juni 1870 für Religionsgesellschaften die Ausübung ihres Kults von staatlicher Genehmigung abhängig. macht, ist es rechtsungültig. Verbot eines religiösen V. auf Grund von § 2 SchutzVO. v. 28. Febr. 1933. Solange ein V. noch Mitglieder hat, kann von seiner tatsächlichen Auflösung nicht die Rede sein. Ist aber ein V. tatsächlich aufgelöst, so kann er nicht mehr unterstützt werden 767 18
Zur Klageberechtigung von V. und Verbänden gem. §§ 13, 3 UnlWG., wenn die Klage zugleich Ansprüche aus dem LebMittG. und BranntwMonG. geltend macht 287 6
§§ 16, 18 EinkStG. V.beiträge für wohltätige und gemeinnützige Zwecke sind nach dem Grundsatz der Gleichmäßigkeit der Besteuerung regelmäßig vom Einkommen des Gewerbetreibenden oder Angehörigen eines freien Berufs (Arzt) nicht abziehbar. Der Beitrag an den Allgemeinen Automobilklub gehört zu den abzugsfähigen Werbungskosten, wenn der Kraftwagen ganz oder doch zum größten Teil dem Berufe dient 1070 1

Vereinfachung und Verbilligung der Verwaltung
vgl. unter Verwaltungsstreitverfahren

Vereitelung der Zwangsvollstreckung (§ 288 StGB.)
Der Begriff „Gläubiger" ist in dem weiteren Sinne auszulegen, daß darunter jeder zu verstehen ist, der Anspruch auf Z. in das Vermögen eines anderen hat 369 24
Der Begriff des Beiseiteschaffens ist in den Vorschriften der § 288 StGB., §§ 239 Nr. 1, 242 Nr. 1 KO. derselbe. Der Tatbestand ist schon dadurch verwirklicht, daß durch eine vorläufige Unterbringung des Gegenstands an einer Stelle, wo ihn die Gläubiger nicht vermuten, eine endgültige Entziehung vorbereitet wird. Es steht nicht entgegen, daß dann, wenn es wirklich zum Konkurs kommen sollte, der Gegenstand dem Konkursverwalter bei einer pflichtmäßig genauen Nachschau kaum entgehen könnte 765 13

Verfassung
vgl. unter Staatsrecht, ReichsV., Anhalt, Württemberg

Vergiftung
§§ 324, 326 StGB. Für die „vergifteten" oder „mit gefährlichen Stoffen vermischten" Sachen ist es ohne Belang, ob der ungefährliche oder der gefährliche Stoff der vorherrschende ist 616 9

Vergleich
vgl. auch Beitreibung
Einwirkungen eines außergerichtlichen V. auf den schwebenden Rechtsstreit 657
§ 328 BGB. ProzeßV. zugunsten eines Dritten ohne dessen Zuziehung 49 5
Beendigung des schwebenden Prozeßverfahrens durch einen außergerichtlichen V. Ob der V. wirksam ist, kann im anhängigen Rechtsstreit geprüft werden 92 5
§ 162 ZPO. Vorlesen von V. 673
Die Zwangsvollstreckung aus Räumungs-V. ist bei geringfügigem Verzuge mit nur 1/5 der Gesamtsumme unzulässig, wenn die Räumung sich nicht lediglich in der zwangsweisen Lösung des Ver-

tragsverhältnisses erschöpft, sondern darüber hinaus die Erwerbsquellen des gewerblichen Mieters beseitigt, weil dieser die in seinem Geschäftsbetrieb räumlich gebundenen und im Lauf der Jahre für das Unternehmen aufgewendeten Vermögensanlagen preisgeben muß 376 [2]

§ 23 GKG. findet keine Anwendung, wenn der Kl. nach Abschluß eines den Rechtsstreit beendenden V., der aber nicht vor Gericht abgeschlossen ist und auch nicht formell dem Gericht zum Zweck der Anzeige der Erledigung des Prozesses nach seinem wesentlichen Inhalt mitgeteilt ist, mit Zustimmung des Bekl. die Klage zurücknimmt. Nachträgliche Mitteilung des V. ist unbeachtlich 916 [9]

Kann der nach der RVO. Versicherte nach anderen gesetzlichen Vorschriften Ersatz eines Schadens beanspruchen, der ihm durch Unfall usw. erwachsen ist, so ist ein zwischen ihm und dem Schädiger geschlossener V. der LVersAnst. gegenüber wirksam, wenn er nur den über den Betrag der Invalidenrente hinaus entstandenen Schaden umfaßt. Die LVersAnst. darf in diesem Fall den Betrag ihrer Leistung nicht gegen die V.summe aufrechnen 62 [3]

Vergleichsgebühr (§ 13 Ziff. 3 RAGebO.)

Erledigung mehrerer Armenrechtsprozesse in einheitlichem Vergleich. Berechnung der V. des Armenanwalts 847 [2]

Die V. des RA. besteht auch bei einem unter Widerruf geschlossenen Vergleich, wenn dieser Vergleich nachträglich widerrufen wird. Der Armenanwalt kann bei Abschluß eines Vergleichs Erstattung der Gebühren von der Staatskasse insoweit nicht verlangen, als der Gegenstand dieses Vergleichs über den Rahmen der Armenrechtsbewilligung hinausgeht 778 [5]

Die V. bei Vergleichen unter Widerrufsvorbehalt 271 243 [6] 305 [1]

Auch Vergleich über Beseitigung des Prozeßrechtsverhältnisses (z. B. vergleichsweise Klagrücknahme) ist Vergleich zur Hauptsache 568 [1]

Prozeßvergleich i. S. von § 794 Ziff. 1 ZPO. kann auch in Ehesachen eine ausreichende Grundlage für die Entstehung der V. sein 920 [15]

Wird in einem Vergleich beim LG. in erster Instanz zugleich eine bei dem RArbG. schwebende Sache mit verglichen, so erhält der RA. nur eine V. nach dem Gesamtstreitgegenstand der beiden Prozesse, und zwar mit dem Zuschlag der Revisionsinstanz nur für den Streitwert des arbeitsgerichtlichen Prozesses 187 [1] 249 [1]

Vergleichsverfahren, außergerichtliches

Vergleichs- und Schiedsgerichtsordnung der Internationalen Handelskammer. Schrifttum 681

Vergleichsverfahren, gerichtliches

§ 4 VO. Mängelgewähransprüche (§§ 459 ff. BGB.) im Konkurs- oder V. des Verkäufers 663

§ 7 VerglO. Die Frage, ob ein Erlaßvergleich vorliegt, ist nicht danach zu beantworten, ob der Schuldner sein gesamtes Vermögen hingibt oder ob ihm noch etwas verbleibt, sondern danach, ob die Gläubiger ihre Forderungen voll bezahlt erhalten oder einen Teil davon erlassen 759 [7]

§ 16 I Nr. 5 VerglO. In einem nach der VerglO. eingeleiteten Verfahren kann eine Bürgschaft auch anders als mündlich im Vergleichstermin übernommen werden 834 [1]

§ 28 VerglO. Durch Klagerhebung gegen den säumigen Schuldner begibt sich der Eigentumsvorbehaltskäufer nicht des Rechts auf Rücktritt. Er kann durch diesen Rücktritt die Erfüllungsablehnung des im V. befindlichen Käufers verhindern 373 [3]

§ 28 VerglO. kann wegbedungen werden 924 [3]

§§ 73, 89 VerglO. Haftung des ausgeschiedenen Gesellschafters einer OHG. für die vollen Schulden der durch Abschluß des Vergleichs im V. zum Teil befreiten OHG. und ihrer Gesellschafter. Diese Haftung besteht auch gegenüber einem anderen früher ebenfalls ausgeschiedenen Gesellschafter. Keine Pflicht der verbliebenen Gesellschafter, für den Fall des Vergleichsabschlusses im Konkurs- oder V. dem in Anspruch genommenen früheren Gesellschafter Ersatz zu leisten und ihn von den Schulden zu befreien 482 [11]

Einwendungen der Bekl. gegen ihre Erstattungspflicht hinsichtlich der an sich als erstattungsfähig festgestellten und der Bekl. zur Last fallenden Kosten wegen Eröffnung eines g. V. während des Prozesses können im Kostenfestsetzungsverfahren nicht berücksichtigt werden, sondern sind gem. § 775 Ziff. 4, 5 ZPO. oder durch Vollstreckungsgegenklage nach § 767 ZPO. geltend zu machen 778 [4]

Verpflichtung desjenigen, der fahrlässig oder ohne Verschulden eine Steuererklärung unvollständig oder unrichtig abgegeben hat, diese unverzüglich und ohne besondere Aufforderung zu ergänzen oder zu berichtigen, geht über auf den Gesamtrechtsnachfolger; auf den, der ein Unternehmen, auf dessen Betrieb sich die Steuerpflicht gründet, im ganzen erwirbt; auf den Testamentsvollstrecker; dagegen nicht auf den Konkursverwalter und nicht auf die Vertrauensperson i. S. der VerglO. 312 [1]

Verhandlungsgebühr

§§ 13, 25, 29 RAGebO. Der RA., der mehrere Streitgenossen vertritt, hat auch bei Trennung des Verfahrens die Prozeß- und V. nur einmal zu beanspruchen 115 [7]

Verjährung

Fortgesetzte Handlung im strafrechtlichen Sinne bedeutet nicht notwendig das Vorliegen einer einzigen Handlung i. S. der bürgerlichen Rechts (V.) 408 [4]

§ 202 BGB. Die V. ist gehemmt, wenn der Schuldner bis zur Feststellung des Schadens durch einen Schiedsgutachter zur Verweigerung der Leistung berechtigt ist. Der Anspruch auf erneute Leistung einer unter Vorbehalt zurückgegebenen Kaution unterliegt der 30-jährigen V. 350 [6]

§ 209 BGB. Tarifansprüche von Kapitän und Schiffsoffizier. Unterbrechung der V. durch Anmeldung im Zwangsversteigerungsverfahren 622 [5] 623 [6]

§§ 215 II, 852 BGB. Begründete rechtliche Zweifel darüber, ob die Stadt oder der Hauseigentümer für die Folgen eines Ausgleitens auf dem Bürgersteig verantwortlich sei, können die Annahme rechtfertigen, daß die V. vor Beseitigung der Zweifel nicht zu laufen begonnen habe. Dem Ablauf einer gesetzlichen Ausschlußfrist kann die Gegeneinrede der Arglist jedenfalls dann entgegengehalten werden, wenn die Berechtigung des Einwands der V. von ihr abhängig ist wie im Fall des § 215 II BGB. 351 [7]

§ 852 BGB. Bedeutung der Gesetzesunkenntnis, insbes. über die Person des Ersatzpflichtigen bei Beamtenamtspflichtverletzungen für den Beginn der V. 477 [6]

Wann liegt eine Kenntnis i. S. von § 852 BGB. vor? 821

§ 852 BGB. Der Beginn der V. eines Anspruchs auf Schadensersatz wegen unerlaubter Pfändung wird nicht durch das Fortbestehenlassen des widerrechtlichen Zustandes (ungeachtet wiederholter, von Glaubhaftmachung des Eigentums begleiteter Aufforderungen zur Freigabe und die Unrechtmäßigkeit der Pfändung annehmender Urteile) verhindert 413 [7]

Vereinbarung von Eisenbahnfrachttarifen für den zwischenstaatlichen Verkehr. Unterbrechung der V. durch Reklamation 216 [7]

Die kurze V. des § 159 HGB. greift nicht durch, wenn der Fall der Geschäftsübernahme nach § 25 HGB. vorliegt 356 [12]

Die Anwendung des § 164 StGB. wird durch den etwaigen Ablauf der Antragsfrist für die in der Anzeige behauptete Straftat oder durch deren V. regelmäßig nicht ausgeschlossen 169 [14]

Werden von einem Aufsichtsratsmitglied einer Genossenschaft unwahre Darstellungen enthaltende Geschäftsberichte mit dem Bewußtsein und Willen gedruckt, daß sie in der Generalversammlung vorgelesen oder doch in Bezug genommen werden, so richtet sich, wenn es hierzu wirklich kommt, die Verfolgung der hierbei festzustellenden Straftat nicht nach den preßrechtlichen, sondern nach den allgemeinen V.vorschriften 563 [19]

§ 15 II PrVDStrO. ist dahin zu verstehen, daß die Frist für die V. eines zugleich gegen ein Strafgesetz verstoßenden Dienstvergehens nicht kürzer ist als die für eine derartige Straftat im StGB. allgemein vorgesehene V.frist. Läuft im Einzelfall eine strafrechtliche V.frist nicht mehr, weil die Straftat bereits strafrechtlich abgeurteilt ist, so ist dies für die dienststrafrechtliche V. ohne Bedeutung 647 [1]

Steuerbescheid verliert seine verjährungsunterbrechende Wirkung nicht dadurch, daß er aufgehoben wird 573 [1]

Entsprechend der Vorschrift des § 87 I Nr. 2 PrKommAbgG. ist die Berechtigung der Gemeinden zur Heranziehung zur Wertzuwachssteuer auch desjenigen, der im Falle der Nichtbeitreibbarkeit der Steuer bei dem Hauptschuldner ersatzweise haftet, auf die Frist von drei Jahren seit dem Ablauf des Rechnungsjahres beschränkt, in dem die Steuerpflicht entstanden ist 254 [2]

Die Frist des § 29 I RVO. ist eine V.frist des öffentlichen Rechts und muß daher von Amts wegen berücksichtigt werden 575 [1]

Die V.frist einer Prämienforderung beginnt nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der nach § 807 RVO. bestimmte Fälligkeitstag liegt. Hat der Versicherungsträger eine Bestimmung nach § 807 RVO. nicht getroffen, so muß er sich gefallen lassen, daß seine Übung bei der Einziehung von Prämien zugrunde gelegt wird 712 [2]

Verkehrsregelung (§ 1636 BGB.)

vgl. unter Scheidung

Verkehrssitte

Vertragsauslegung unter Berücksichtigung von V. und örtlichem Gewohnheitsrecht 444 [1]

Verkehrsunfallprozesse
V. nach dem 1. Jan. 1934 144
Verlesung von Schriftstücken in der Hauptverhandlung
Die Verletzung von § 69 I StPO. begründet selbst dann die Revision, wenn der Angekl. der V. einer auf diese Weise fehlerhaft zustande gekommenen Vernehmung in der Hauptverhandlung nicht widersprochen hat 173 22
Verletzter (§ 172 StPO.)
Der Begriff des V. 178 9
Gegen einen Bescheid der Staatsanwaltschaft bei dem OLG., der die Wiederaufnahme der Klage nach § 211 StPO. abgelehnt hat, gibt es keinen Antrag auf gerichtliche Entscheidung 116 9
§ 172 StPO. Die öffentliche Anklage kann nicht erzwungen werden, wenn das Privatklageverfahren möglich ist 376 6
Verminderung der Arbeitslosigkeit
Gesetz zur V. d. A. Abschn. 8 § 2 Nr. 6. Berechnung der Unfallversicherungsbeiträge für nach dem Gesetz zur V. d. A. zu Tiefbauarbeiten herangezogenen Arbeitslosen 63 7
Vermögensteuer
vgl. auch unter Bewertung
Welchen Einfluß hat das Erlöschen der Steuerpflicht eines Ehegatten durch Tod auf die V.pflicht des mitveranlagten, überlebenden Ehegatten? 534
§ 15 III VermStG. Sind Ehegatten zusammen zur V. veranlagt worden, so hat bei zuviel gezahlter V. nur derjenige der beiden Ehegatten einen Erstattungsanspruch, der die zu erstattende Steuer an das FinA. gezahlt hat. In der Regel wird dies der Ehemann sein 926 4
Der Wegfall der persönlichen Aufbringungspflicht setzt nicht voraus, daß zuvor die Beendigung der persönlichen V.pflicht nach § 14 VermStG. 1931, § 226 RAbgO. 1931 festgestellt worden ist 60 9
Der wegen vorsätzlicher V.hinterziehung aus §§ 396, 397 RAbgO. strafbare Täter ist zugleich aus § 15 II der 2. StAmnestVO. v. 19. Sept. 1931 zur Verantwortung zu ziehen 771 22
Vermögensübernahme
§ 419 BGB. Bei Gutsüberlassungsvertrag trifft die Haftung für die Schulden des Ausgebers auch die zu dem Vertrag nicht zugezogenen Kinder des Ausgebers, denen der übernehmer Erbabfindungshypotheken zu bestellen hat und bestellt 850 6
§ 419 BGB. Rechtliche Stellung eines Treuhänders, der fremdes Vermögen übereignet erhält, um damit kraft eigenen Rechts im Interesse seiner Auftraggeber zu verfahren. Umfang seiner Haftung für die in Erledigung des Auftrags von ihm vorgenommenen Handlungen 377 1 629 2
Wer vom Konkursverwalter die Konkursmasse im ganzen erwirbt, haftet den Konkursgläubigern nicht aus § 419 BGB. 506 1
Mit der Beschlagnahme des Vermögens der Gewerkschaften war haftungsbegründende V. (§ 419 BGB.) durch die im Rahmen der Deutschen Arbeitsfront errichteten neuen Verbände nicht gegeben 638 2 1063 4
Veröffentlichung
vgl. unter UrteilsV.
Verrichtungsgehilfe (§ 831 BGB.)
Für die Führung des Entlastungsbeweises aus § 831 I Satz 2 Halbs. 2 BGB. genügt nicht die bloße Möglichkeit, daß der Schaden auch bei gehöriger Erfüllung der Beaufsichtigungspflicht hätte entstehen können, es ist vielmehr die positive Feststellung erforderlich, daß der Schaden auch dann entstanden sein würde 90 3
Aufführung urheberrechtlich geschützter Tonkunstwerke. Der Exkulpationsbeweis des Veranstalters der Aufführung aus § 831 I BGB. verlangt, daß der Veranstalter den Leiter der Kapelle während seiner Tätigkeit kontrolliert 54 5
Eine Haftung des Kraftfahrzeughalters aus § 831 BGB. besteht nicht, wenn er seinen Wagen aus Gefälligkeit einer zuverlässigen und fahrkundigen Person überlassen hat 112 1
Daß ein Angestellter den Führerschein besitzt, macht seine sorgfältigste Unterweisung und Überwachung nicht entbehrlich 342 2
Versäumnisurteil
§ 330 ZPO. Ein klageabweisendes V. ist Sachurteil und als solches der materiellen Rechtskraft fähig, wenn nicht sein Inhalt klar ergibt, daß nur eine prozeßabweisende Entscheidung hat getroffen werden sollen 636 10
§ 335 Nr. 2 ZPO. Der Fall der Versäumung liegt nicht vor, wenn nach ordnungsmäßiger Ladung zum Termin durch Mitteilung des Gerichts nachträglich Unklarheit über die Terminsbestimmung erweckt wird 1069 2
§ 27 II RAGebG. Die Sondergebühr nach Zulassung des Einspruchs ist nie geringer als $^5/_{10}$ der vollen Gebühr 569 2
Die Vorschriften über die Vorladung in Art. 4 Abs. 3 des Deutsch-Schweizer. VollstrAbk. von 1929 gelten nicht für die Zustellung eines V. Für den Nachweis der Rechtskraft ist das Recht des Urteilsstaates maßgebend 384 1
Versicherungsrecht, öffentliches
vgl. auch unter Knappschaft
Die Invalidenversicherung in alter und neuer Gestalt. Schrifttum 543
Haftung des Arbeitgebers wegen unterlassener oder falscher Anmeldung des Arbeitnehmers zu einer Sozialversicherung? 19 1062 3
Die Vorschriften der Sozialversicherungsgesetze, nach denen der Arbeitgeber den Arbeitnehmer zur Versicherung anzumelden und die Beiträge abzuführen hat, sind keine Schutzgesetze. Das gilt auch von den entsprechenden Vorschriften des RKnappschG. Vertraglich ist der Arbeitgeber mangels besonderer Abmachung dem Arbeitnehmer nicht zur Mitwirkung bei dessen Sozialversicherung verpflichtet. Er hat aber auf Grund des Arbeitsverhältnisses nach Treu und Glauben die Pflicht, den Arbeitnehmer nicht durch Einschüchterung von eigener Verfolgung seiner Versicherungsbelange abzuhalten 632 6
Die Frist des § 29 I RVO. ist eine Verjährungsfrist des öffentlichen Rechts und muß daher von Amts wegen berücksichtigt werden 575 1
§§ 122, 181 RVO. Die Verabfolgung von ärztlich verordneten elektrischen Glühlichtbädern mit Massagen ist der ärztlichen Behandlung dann nicht zuzurechnen, wenn der Arzt selbst weder anweisend noch leitend oder beaufsichtigend bei der Durchführung der verordneten Heilmaßnahme tätig geworden ist 927 1
§§ 182, 184 RVO.; § 230 II StGB. Eine Rechtspflicht zur Gewährung von Krankenhauspflege besteht für eine Krankenkasse der Sozialversicherung im allgemeinen nicht. Vielmehr entscheidet das pflichtgemäße Ermessen, ob im Einzelfall statt der Krankenpflege und des Krankengeldes Krankenhauspflege zu gewähren ist 484 14
§ 205a RVO. In die Vorversicherungszeit ist die Dreiwochenfrist des § 214 RVO. nicht einzurechnen 61 1
§ 223 RVO. Die Kasse kann gegenüber dem Anspruch eines versicherungspflichtigen Mitglieds auf Krankengeld auch mit Beitragsrückständen aufrechnen, die der Versicherte als früherer Arbeitgeber schuldet 511 1
Dienstverhältnis der bei den Krankenkassen angestellten Vertrauensärzte nach § 368 II RVO. i. d. Fass. der VO. des RPräs. v. 26. Juli 1930 und den hierzu ergangenen VO. des RVersA. 628 1
§§ 402, 532, 533 RVO. Zur Frage, wann der Arbeitgeber bei Teillohnzahlungen verpflichtet ist, Abzüge vom Arbeitslohn für die Kassenbeiträge der Arbeitnehmer zu machen, und zwar auch bei Auszahlung des Existenzminimums. Irrtum über Arbeitgeberpflichten 624 7
§ 537 I Nr. 4a RVO. Unfall eines Mitglieds einer Sanitätskolonne vom Roten Kreuz beim Erlernen von Rettungsschwimmen 1000 1
§ 547 RVO. Nach Nr. 16 der Anl. zur 2. BerufskrankhVO. v. 11. Febr. 1929 begründet nicht eine mit silikotischen Veränderungen einhergehende schwere Lungenerkrankung schlechthin, sondern nur eine schwere Staublungenerkrankung Entschädigungsansprüche 447 1
§ 547 RVO. Hochöfen- und Röstbetriebe sind keine „Betriebe des Bergbaus" i. S. der Nr. 16 der Anl. zur 2. BerufskrankhVO. v. 11. Febr. 1929, da es sich bei ihnen nicht um die Gewinnung des Eisensteins, sondern um die weitere Verarbeitung der bereits im Bergbau geförderten Mineralien handelt 575 2
§ 547 RVO. Zur Auslegung des Begriffs „Metallschleiferei" i. S. der Nr. 16 der Anl. zur 2. BerufskrankhVO. v. 11. Febr. 1929 575 3
Unfall eines auf dem Wege von der Arbeitsstätte befindlichen Arbeiters beim Anhalten eines durchgehenden Pferdes, um die auf der Straße spielenden Kinder von der Gefahr, überrannt zu werden, zu retten, ist als Unfall beim Lebensretten i. S. des § 553a RVO. anzusehen. Als entschädigungspflichtiger Versicherungsträger kommt nicht die Berufsgenossenschaft, welcher der Betrieb des Unternehmens angehört, sondern das Land oder die Gemeinde gem. § 627 RVO. in Betracht 646 1
§ 553a RVO. Unfall eines auf dem Wege zu seinem Acker befindlichen Landwirts bei der Rettung eines Kindes, an dem ein Sittlichkeitsverbrechen verübt werden sollte, als Unfall beim Lebensretten 861 1
Die auf Grund der §§ 91, 139 ArbVermGes. geleisteten Pflicht- und Notstandsarbeiten sind i. S. von § 571b RVO. den auf Grund der VO. über die Erwerbslosenfürsorge v. 16. Febr. 1924 und der dazu ergangenen AusfBest. geleisteten Arbeiten derselben Art gleichzustellen 646 2
Die Unterbringung eines unfallverletzten Rentenempfängers in Schutzhaft ist weder der Verhängung einer Freiheitsstrafe, noch der Unterbringung in einem Arbeitshause gleichzuerachten, ein Ruhen der Unfallrente gem. § 615 I RVO. tritt daher in solchem Falle nicht ein. Dasselbe gilt für Unter-

bringung eines Unfallverletzten in einem Konzentrationslager 712[1]
§ 633 RVO. Die von einer Krankenkasse bestellten Vertrauensärzte sind grundsätzlich nicht als versicherungspflichtige Angestellte anzusehen 381[1]
Der Unternehmerbegriff in der gewerblichen Unfallversicherung (§ 633 RVO.) Schrifttum 682
Die Verjährungsfrist einer Prämienforderung beginnt nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der nach § 807 RVO. bestimmte Fälligkeitstag liegt. Hat der Versicherungsträger eine Bestimmung nach § 807 RVO. nicht getroffen, so muß er sich gefallen lassen, daß seine Übung bei der Einziehung von Prämien zugrunde gelegt wird 712[2]
§ 917 I RVO. Zu einem versicherten Friedhofsbetrieb gehört außer den Bestattungsarbeiten vor allem die Instandhaltung des Friedhofsgeländes, der Wege, Anlagen und Grabstätten, und zwar auch dann, wenn sie gewohnheitsrechtlich von den dem Arbeiterstand zuzurechnenden Angehörigen der Verstorbenen unentgeltlich und ohne besondere Verpflichtung ausgeführt wird 712[3]
§§ 1254a, 1613 RVO.; §§ 27, 214 AngVersG. Bei Wanderversicherten gilt die aus den Rententeilen der Angestelltenversicherung und der Invalidenversicherung zusammengesetzte Leistung grundsätzlich als bei demjenigen Versicherungszweig beantragt, aus dem sie nach dem Gesetz zu leisten ist. Es ist daher im allgemeinen unschädlich, wenn der an die Invalidenversicherung zu richtende Antrag zunächst bei der Angestelltenversicherung angebracht wird 189[1]
Durch Versorgungsgebührnisse eines Rentenbewerbers in Höhe von 1/3 der Vollrente werden die Voraussetzungen des § 1281 Nr. 3 Satz 2 RVO. auch dann erfüllt, wenn die Versorgungsgebührnisse zwar zum Teil wegen einer vor dem Kriege erlittenen Friedensdienstbeschädigung, zugleich aber wegen einer im vergangenen Kriege erlittenen militärischen Dienstbeschädigung, die an der Beschränkung der Erwerbsfähigkeit nicht unerheblich beteiligt ist, gewährt werden 511[2]
§ 1281 Ziff. 3 RVO. Die Anrechnung von Ersatzzeiten ist auch dann ausgeschlossen, wenn der Versicherte zwar nicht in invalidenversicherungs-, aber in angestelltenversicherungspflichtiger Beschäftigung gestanden hat 1000[2]
Zur Frage, wann die Unterbringung eines Rentenempfängers in einem Hospital als Gewährung des vollständigen Unterhalts in einer Anstalt i. S. von § 1535b RVO. anzusehen ist 62[2]
§§ 1542, 1324 RVO. Kann der nach der RVO. Versicherte nach andern gesetzlichen Vorschriften Ersatz eines Schaden beanspruchen, der ihm durch Unfall usw. erwachsen ist, so ist ein zwischen ihm und dem Schädiger geschlossener Vergleich der LVersAnst. gegenüber wirksam, wenn er nur den über den Betrag der Invalidenrente hinaus entstandenen Schaden umfaßt. Die LVersAnst. darf in diesem Fall den Betrag ihrer Leistung nicht gegen die Vergleichssumme aufrechnen 62[3]
§ 1542 RVO.; § 89 AllgVersBed. Der Regreßanspruch des Sozialversicherungsträgers wegen der Witwenabfindung gemäß §§ 588, 1298 RVO., § 81 RKnappschG. u. § 63 AngVersG. 885
§ 1542 RVO.; § 89 AllgVersBed. Ist der Schaden wegen mitwirkenden Verschuldens geteilt, so ist die Berechnung so vorzunehmen, daß die Leistungen des Versicherungsträgers von der Schadensquote abzuziehen sind, die an sich — also nach Teilung — dem Verletzten zustehen würde, nicht aber so, daß die Versicherungsleistungen zunächst an dem ganzen Schaden in Abzug gebracht werden und der Rest gemäß § 254 BGB. geteilt wird 899[3]
§ 1583 RVO. Auch bei Neufeststellung der Dauerrente nach Heilanstaltspflege bleibt der Versicherungsträger an die Grundlagen der früheren Feststellung der Dauerrente gebunden. In ständiger Rechtsprechung hat das RVersA. entschieden, daß die Feststellung der Dauerrente nach Heilanstaltspflege nicht als Neufeststellung i. S. von § 1700 RVO. Nr. 8 anzusehen ist. Die Entschädigungspflicht als solche kann nach beendeter Heilanstaltspflege nicht erneut nachgeprüft werden, infolgedessen ist Versagung der Rente mit der Begründung, bei der Heilanstaltspflege habe sich ergeben, daß kein Zusammenhang des Leidens mit dem Unfall bestehe, nicht zulässig 63[4]
Der staatliche Kommissar einer Bezirksknappschaft ist im Rahmen des Aufgabengebiets der Bezirksknappschaft, für die er bestellt ist, gesetzlicher Vertreter der Reichsknappschaft und als solcher gemäß § 195 RKnappschG., § 1641 Ziff. 5 i. Verb. m. § 1679 RVO. von der Mitwirkung in der Spruchkammer des OVersA. kraft Gesetzes ausgeschlossen 1072[1]
Für das Verfahren nach § 1738a RVO. ist kein Raum, wenn die Versorgungsbehörden auf Grund der NotVO. vom 26. Juli 1930 Abschn. IV Teil 3 Art. 2 nicht verpflichtet sind, Versorgungsgebührnisse nach den Versorgungsgesetzen festzustellen 63[5]
Politische Schutzgefangene sind den nach § 1 II Ges. betr. die Unfallfürsorge für Gefangene v. 30. Juni 1900 den Gefangenen gleichgestellten Personen zuzurechnen. Sie sind daher nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu entschädigen, wenn sie einen Unfall bei einer Tätigkeit erleiden, die für freie Arbeiter die Versicherung nach der RVO. zur Folge hätte 788[3]

Die früher gewährte, auf Grund des § 2 I 5. Teil Kap. II Abschn. 1 der NotVO. v. 8. Dez. 1931 weggefallene Unfallrente kann nicht deshalb wiedergewährt werden, weil der Verletzte nach dem Wegfall der Rente einen weiteren Betriebsunfall erlitten hat, für dessen Folgen er Unfallrente erhält. Nach § 2 II Satz 1 fällt die einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von weniger als 1/5 entsprechende Rente nur dann nicht weg, wenn der Verletzte gleichzeitig Entschädigungsansprüche auf Grund eines früheren, d. h. anderen Unfalls hat. Trifft dies nicht zu, ist also die Rente auf Grund des § 2 I i. Verb. m. § 11 weggefallen und damit der Anspruch erloschen, so kann er nur dann wieder entstehen, wenn in den Folgen dieses Unfalls eine wesentliche Verschlimmerung i. S. von § 608 RVO. eingetreten ist 319[2]
§ 10 I Abschn. 1 Kap. IV Teil 5 der NotVO. v. 8. Dez. 1931. Ruht die Invalidenrente neben Krankengeld von mindestens einmonatiger Dauer, so beginnt das Ruhen spätestens mit dem ersten Tage des Monats, der auf den Beginn des Krankengeldbezugs folgt 124[1]
Neben den Ruhensvorschriften des § 10 i. Verb. m. § 11 I Teil 5 Kap. IV Abschn. 1 der NotVO. v. 8. Dez. 1931 ist für eine Anwendung der Vorschrift des § 1301 RVO. kein Raum 511[3]
über den Wegfall einer Verletztenrente von 20%, deren zweijährige Laufzeit mit einem nach dem 31. Dez. 1931 liegenden Zeitpunkt endet, ist dem Berechtigten eine formlose Mitteilung nach § 11 II Satz 1 Teil 5 Kap. II Abschn. 1 der NotVO. v. 8. Dez. 1931 zu erteilen 319[1]

§ 17 Nr. 3 AngVersG. Angestellte der Hofstaats- und Vermögensverwaltung einer prinzlichen Nebenlinie eines ehemaligen landesherrlichen Hauses sind auch dann nicht mehr versicherungsfrei nach § 14 Nr. 3 AngVersG. v. 20. Dez. 1911 (jetzt § 17 Nr. 3 AngVersG.), wenn sich das verwaltete Vermögen seit Befreiung der Verwaltung von der Angestelltenversicherung durch den ehemaligen Bundesrat weder dem Gegenstand noch seinen rechtlichen Bindungen nach wesentlich verändert hat 788[1]
Zur Frage, ob der nach § 13 BDStrO. auf Lebenszeit bewilligte Teilpensionsbetrag eine die Nachversicherungspflicht i. S. des § 18 AngVersG. und § 1242a RVO. ausschließende Versorgung ist 792[1]
Der „Eintritt" in eine religiöse Gemeinschaft i. S. des § 62 II AngVersG. liegt erst dann vor, wenn die Versicherte auf Grund des sog. ersten Gelübdes oder eines ihm gleichstehenden Versprechens die vollen Mitgliedschaftsrechte und -pflichten der Gemeinschaft erworben hat 63[6]

Entgelte, die von reichsgesetzlichen Versicherungsträgern oder diesen gleichgestellten Kassen für die Verabreichung von Heilbädern an Versicherte im Rahmen einer Badekur bezahlt werden, sind nach § 2 Nr. 9 UmsStG. 1926 von der Umsatzsteuer ausgenommen. Die Befreiungsvorschrift des § 2 Nr. 9 erstreckt sich nicht auf Kurtaxen, die von reichsgesetzlichen Versicherungsträgern für Versicherte gezahlt werden 60[7]

Versicherungsrecht, privates
Das Recht des Lebensversicherungsvertrags. Schrifttum 149
§§ 38 ff. VVG. schließen nicht aus, im schiedsrichterlichen Verfahren einen Anspruch auf Schadensersatz wegen Nichterfüllung eines Vertrags für Kollektivversicherung auf Risikobasis zuzubilligen. Im Vollstreckungsverfahren kann die Veränderung von Umständen nicht berücksichtigt werden, die für das Schiedsgericht bei der Bemessung des zuerkannten Anspruchs mitbestimmend waren 362[17]
§§ 45, 47 VVG. Eine Beschränkung der Vertretungsvollmacht des Versicherungsagenten muß sich nur der entgegenhalten lassen, der gerade die Beschränkungen kannte oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannte, wegen deren Überschreitung das Zustandekommen des Vertragsschlusses verneint wird 160[8]
Blitzwirkungen bei Mensch und Tier. — Was ist bei strittigen Unwetterschäden zu beachten? Schrifttum 828
§ 69 VVG. Brennt ein verkauftes Gebäude nach der Übergabe, aber vor der Auflassung ab, so geht der Veräußerer

der Brandschadenvergütung nicht verlustig, wenn ein Versicherungsinteresse auf seiner Seite bestehen geblieben ist, etwa weil der Kaufpreis noch nicht voll bezahlt ist oder die Möglichkeit einer persönlichen Inanspruchnahme für Hypotheken noch besteht 552 6

§§ 69, 70, 192 VVG. Die öffentlichen Feuerversicherungsanstalten können aus § 192 VVG. nicht die Befugnis herleiten, in ihren allgemeinen Versicherungsbedingungen das nach § 70 VVG. dem Erwerber zustehende Kündigungsrecht auszuschließen. Veräußerung i. S. des § 70 VVG. ist auch der Eigentumserwerb auf Grund eines Erbauseinandersetzungsvertrages 981 1

Die Voraussetzungen des § 101 VVG. sind nur in den Fällen gegeben, in denen das VVG. ein Freiwerden des Versicherers wegen des Verhaltens des Versicherungsnehmers bestimmt 31 5

Risikolebensversicherung u. Umwandlung gemäß §§ 174 ff. VVG. — Nachträgliche vorbehaltlose Annahme rückständiger Prämien durch einen Agenten 414 9

Verwirkungsklausel bei Versicherungsvertrag 417 10

Zur Frage, wann Versicherungsbedingungen, Satzungen und ähnliche Vertragsurkunden typische und vom RevG. selbständiger Auslegung fähig sind 346 3

Ebenso wie beim Testamentsvollstrecker und Konkursverwalter ist auch bei Eintragung einer Verfügungsbeschränkung nach § 70 VersAufsG. namentliche Bezeichnung des Treuhänders nicht erforderlich 626 1

§§ 1, 13 UnlWG. Einer privaten Krankenversicherung ist es nicht gestattet, bei Werbung im Kundenkreise einer andern solchen Gesellschaft entworfene Kündigungsschreiben vorzulegen oder Kündigungsschreiben unaufgefordert zu diktieren oder zu schreiben oder endlich solche Kündigungsschreiben — nach Sammlung oder einzeln — an die andere Gesellschaft abzusenden 290 8

Untreue des Versicherungsagenten 766 16

Der Vater hat gegenüber seinen unversorgten Kindern aus geschiedener Ehe verstärkte Pflichten, die die Überschreibung des Bezugsrechts einer Lebensversicherung auf die an der Scheidung mitschuldige zweite Frau als sittenwidrig erscheinen lassen können. — Die Genehmigung der Devisenbewirtschaftungsstelle ist nicht erforderlich bei einer Klage auf Einwilligung in die Auszahlung einer Versicherungssumme an im Auslande wohnende Kläger 154 3

Dividenden, die Versicherungsgesellschaften an die Versicherten ausschütten, sind kein steuerpflichtiges Einkommen 507 2

Steuerpflicht von inländischen Kapitalerträgnissen der in § 3 II Nr. 6 EinkStG. bezeichneten Art einer ausländischen Versicherungsgesellschaft, die im Inland eine Betriebsstätte oder einen ständigen Vertreter hat 573 4

Versicherungsagenten mit gemischter Tätigkeit sind, soweit sie unselbständig sind, umsatzsteuerfrei; soweit sie selbständig sind, unterliegen sie der Umsatzsteuerpflicht. Die Art der Entlohnung (Gehalt oder Provision) ist für die Frage der umsatzsteuerrechtlichen Selbständigkeit nicht entscheidend 189 3

Versicherungssteuer

§ 1 VersStG. übernimmt Viehverkaufsgenossenschaft ihren Mitgliedern gegenüber die Haftung für Transportschäden an dem zum Marktort beförderten Vieh, so ist diese Abrede nicht eine Versicherung, sondern Bestandteil des Genossenschaftsvertrages 859 6

Versorgungsrecht

vgl. auch unter Offizierspension

§§ 8, 12 RVersorgG.; §§ 122, 181 RVO. Die Verabfolgung von ärztlich verordneten elektrischen Glühlichtbädern mit Massagen ist der ärztlichen Behandlung dann nicht zuzurechnen, wenn der Arzt selbst weder anweisend noch leitend oder beaufsichtigend bei der Durchführung der verordneten Heilmaßnahme tätig geworden ist 927 1

Nach § 62 III RVersorgG. i. d. Fass. der Bek. v. 22. Dez. 1927 sind von dem aus öffentlichen Mitteln fließenden Einkommen des Versorgungsberechtigten nur dann 60 *RM* abzusetzen, wenn dem Versorgungsberechtigten selbst Versorgungsgebührnisse für das Kind gewährt werden 124 1

Bei der Ruhensberechnung nach § 62 RVersorgG. ist der Teil der Dienstbezüge der preuß. Staatsbeamten, der auf Grund des § 1 PrVO. zur Sicherung der Haushalte v. 8. Juni 1932 einbehalten wird, von dem Einkommen i. S. des § 62 I RVersorgG. abzusetzen 190 3

Kinderbeihilfe zur Waisenrente und Kinderzuschlag zur Pension darf für dasselbe Kind nicht nebeneinander gewährt werden; vielmehr ist, wenn ein Anspruch sowohl auf die Kinderbeihilfe wie auf den Stiefkinderzuschlag bestünde, der Kinderzuschlag nicht zu zahlen 190 1

über den Anspruch des Reichsfiskus auf Rückzahlung von Leistungen, die einem Ruhegehaltsempfänger auf Grund des BesoldG. 1927 und den Vollzugsbestimmungen dazu gewährt worden sind, ist im Spruchverfahren der Reichsversorgung zu entscheiden (§§ 73, 74 VersG.). Die in Ausführung einer formell ordnungsgemäß ergangenen Verfügung der Verwaltungsbehörde auf Grund der Nr. 110 BesoldO. 1927 gewährten Bezüge sind bis zu ihrer Wiedereinstellung nicht zu Unrecht empfangen und können deshalb durch den Reichsfiskus nicht zurückgefordert werden 255 2

Wiederholt der Empfänger von V.gebührnissen die von ihm früher gemachte Anzeige über den Bezug von Einkommen aus öffentlichen Mitteln in späteren Jahren in den sog. „Jahresbescheinigungen" nicht (§ 83 VerfG.), so können von da an aus dem Unterlassen der Regelung zugunsten des Versorgungsberechtigten keine Schlüsse mehr gezogen werden 255 3

Für das Verfahren nach § 1738a RVO. ist kein Raum, wenn die Versorgungsbehörden auf Grund der NotVO. vom 26. Juli 1930 Abschn. IV Titel 3 Art. 2 nicht verpflichtet sind, Versorgungsgebührnisse nach den Versorgungsgesetzen festzustellen 63 5

Ein Polizeiinspektor bei der provisorischen Regierung in Tientsin ist nicht Gehalt empfangender Kapitulant gewesen 190 2

Durch Versorgungsgebührnisse eines Rentenbewerbers in Höhe von 1/3 der Vollrente werden die Voraussetzungen des § 1281 Nr. 3 Satz 2 RVO. auch dann erfüllt, wenn die Versorgungsgebührnisse zwar zum Teil wegen einer vor dem Kriege erlittenen Friedensdienstbeschädigung, zugleich aber wegen einer im vergangenen Kriege erlittenen militärischen Dienstbeschädigung, die an der Beschränkung der Erwerbsfähigkeit nicht unerheblich beteiligt ist, gewährt werden 511 2

Versteigerung

vgl. auch ZwangsV.

§ 817 ZPO. Der Schutz des guten Glaubens eines späteren Pfandgläubigers, dem die vom Gerichtsvollzieher zugeschlagene Sache unter Verrechnung des V.erlöses mit seiner Forderung und deshalb ohne Barzahlung abgeliefert ist. Ungerechtfertigte Bereicherung auf Kosten des früheren Pfandgläubigers 571 1

TarSt. 19 PrStempStG. Erteilt jemand einem Auktionshaus Auftrag zur kommissionsweisen V. mit der Maßgabe, daß bei Ausbedingung eines Mindestpreises dieser durch das Auktionshaus oder einen von ihr bestimmten Dritten, der als Bevollmächtigter des Auftraggebers gelte, ausgeboten werde, so liegt darin, daß das Auktionshaus ermächtigt wird, den Dritten zu bestimmen und ihn zu beauftragen, die Gebote als Bevollmächtigter des Auftraggebers abzugeben, eine dem Vollmachtstempel unterliegende Bevollmächtigung des Auktionshauses 899 9

Absatz i. S. des § 259 StGB. ist die wirtschaftliche Verwertung der durch eine strafbare Handlung erlangten Sache, regelmäßig der Umsatz in einen Gegenwert. Dazu zählen der Verkauf, der Tausch, auch die Verpfändung und die V. 428 26

Der gewerbsmäßige Versteigerer unterliegt auch dann der erhöhten Umsatzsteuer, wenn bei einem Gesamtumsatz von über 1 Million *RM* in vorangegangenem Steuerabschnitt Besteuerung für jede einzelne V. erfolgt ist 788 10

Versuch

§§ 253, 43 StGB. Zur Annahme einer vollendeten Erpressung ist notwendig, daß derjenige Erfolg eingetreten ist, den der Täter durch die Gewaltanwendung oder durch die Drohung erreichen wollte, nicht ein von dieser Willensrichtung des Täters abweichender Erfolg, wobei es allerdings für die Regel genügt, wenn der einen höheren Betrag fordernde Täter damit zugleich zur Leistung eines geringeren Betrages nötigen will und das Verhalten des Genötigten auch in diesem Umfang das vom Täter gewollte Mittel zur Erreichung des auch insoweit rechtswidrigen Vermögensvorteils ist 487 17

Vertagung

Beantragt eine Partei im Verwaltungsstreitverfahren V. des Termins zur mündlichen Verhandlung, weil sie am Erscheinen verhindert sei, ohne daß ihr Vorbringen erkennen läßt, daß sie im Verhandlungstermin noch irgendwelche für die Entscheidung wesentlichen Umstände geltend machen werde, so braucht das Gericht diesem Antrage nicht stattzugeben 448 2

Verteidiger

Wie hat sich ein V. zu verhalten, wenn ihm sein Klient ein Geständnis abgelegt hat, dies aber in der Hauptverhandlung nicht wiederholt, vielmehr seine Täterschaft leugnet? 1029 1030

§ 44 StPO. Das Versehen des V., der den Revisionsbegründungsschriftsatz nur in der Abschrift, nicht aber in der an das Gericht eingereichten Urschrift unterschrieben hat, stellt selbst dann keinen unverschuldeten Zufall dar, wenn der V. nachweisbar gesundheitlich nicht auf der Höhe gewesen ist 172 21

§ 141 StPO. Revisionsgrund vorhanden, wenn die Umstände des Falles ergeben, daß Anlaß bestanden hätte, von Amts wegen einen V. zu bestellen, aber nicht ersichtlich ist, daß das Gericht Erwägungen hierüber angestellt hätte 900[12]
§ 305 StPO. bezieht sich nur auf solche Entscheidungen, die nach der Eröffnung des Hauptverfahrens zur Vorbereitung des Urteils erlassen werden. Ein Beschluß des erkennenden Gerichts, durch den der Antrag auf Bestellung eines V. abgelehnt worden ist, ist mit der Beschwerde anfechtbar 303[19]
§§ 3, 63, 64, 72 RAGebO. Die Kosten des PflichtV. werden im Verwaltungswege festgesetzt. Sondergerichte sind den Schwurgerichten gebührenrechtlich nicht gleichzustellen. Bei Wahlverteidigung und Pflichtverteidigung steht dem Rechtsanwalt nur eine Gebühr zu. Die gesetzlichen Gebühren als WahlV. sind auf diejenigen als PflichtV. anzurechnen 51[10]
§ 4 ArmAnwGebG. Eine Nachprüfung der Höhe der vom Urkundsbeamten berechneten AmtsV.gebühren ist im Prozeßwege nicht möglich 709[1]

Vertrag zugunsten eines Dritten
§ 328 BGB. Prozeßvergleich zugunsten eines Dritten ohne dessen Zuziehung 49[5]
Sicherung des Anspruchs des Eigentümers gegen den Hypothekengläubiger auf Löschung der Hypothek durch Vormerkung. Eine Vormerkung zur Sicherung eines solchen Löschungsanspruchs aus V. zwischen Hypothekengläubiger und persönlichem Schuldner zugunsten eines Dritten, z. B. eines späteren Eigentümers gemäß § 328 BGB. ist zulässig 246[2]

Vertragsschluß
§§ 130, 147 BGB. Für die Frage, innerhalb welcher Frist der Eingang der Antwort erwartet werden darf, kommt es auch darauf an, ob der Schriftwechsel beschleunigt geführt worden ist oder nicht. Ist Schließfach eingerichtet, so gilt das Schriftstück in dem Augenblick als zugegangen, in dem nach den Verkehrsgepflogenheiten eine Abholung zu erfolgen hatte, jedenfalls nicht später, als wenn keine solche Einrichtung bestehen würde 153[2]
§ 246 StGB. Die Zueignung setzt die Bestimmtheit ihres Gegenstands voraus, kann daher nicht vollendet werden durch den bloßen Abschluß des Verkaufsvertrags über einen noch nicht ausgesonderten Teil einer Sachgesamtheit, z. B. eines Warenlagers 614[7]
§ 263 StGB. Eine Vermögensbeschädigung liegt bei V. nur dann vor, wenn das Gesamtvermögen des Betrogenen infolge seiner — durch Irrtum veranlaßten — Vermögensverfügung einen geringeren Wert als vorher darstellt. Mangelnder Zahlungswille des Schuldners bei vorhandener Zahlungsfähigkeit bedeutet nicht ohne weiteres für den Forderungsberechtigten eine Minderung des wirtschaftlichen Werts seiner Forderung 615[8]

Vertragsstrafe
V.bestimmungen sind keine Ausgestaltung des Gesellschaftsverhältnisses durch Festsetzung gesellschaftlicher Rechte und Pflichten. Sie werden daher von dem Landesstempelverbot des § 84 KapVerkStG. nicht betroffen 254[1]

Vertrauensarzt
Dienstverhältnis der bei den Krankenkassen angestellten V. nach § 368 II RVO. i. d. Fass. der VO. des RPräs. v. 26. Juli 1930 und den hierzu ergangenen VO. des RVersA. 628[1]
§ 633 RVO. Die von einer Krankenkasse bestellten V. sind grundsätzlich nicht als versicherungspflichtige Angestellte anzusehen 381[1]

Vertreter
vgl. auch unter gesetzlicher V., Vollmacht, GmbH.
§§ 164, 181 BGB. Befugnis des Einmann-GmbH.-Gesellschafters als Geschäftsführer zum Abschluß von Rechtsgeschäften mit sich selber 974[1]
§ 14 ZeugGebO. Erstattung von Stellvertretungskosten bei als Zeugen gehörten Dienstverpflichteten 52[11]
Geschichte der Stellvertretung (agency) in England. Schrifttum 1040
§ 1 der 7. DurchfVO. zur DevNotVO. v. 1. Aug. 1931. Falls ein Ausländer Wertpapiere durch Mittelsperson, sei es einen unmittelbaren Stellvertreter, sei es einen von ihm beauftragten Boten, verkauft, so ist auch der Anspruch des Ausländers gegen den Beauftragten auf Herauszahlung des von diesem empfangenen Erlöses eine „Forderung, die durch Verkauf von Wertpapieren entstanden ist". Vorliegen von zwei Verfügungen der Mittelsperson über diese Ausländerforderung: durch Empfang der Zahlung des Käufers und durch Weiterzahlung an den Geschäftsherrn; natürliche Handlungseinheit, Fortsetzungszusammenhang, Tateinheit bzw. Gesetzeseinheit mit Aushändigung von Zahlungsmitteln an Ausländer? 104[13]

Verwaltung
vgl. auch unter Rechtsweg, bzgl. PolizeiV. unter P.
Deutsche Verwaltung. Zeitschrift der Reichsfachgruppe Verwaltungsjuristen im BNSDJ. Schrifttum 745
Die Anpassung der LandesV. an die Grundsätze des nationalsozialistischen Staates 723
Die Kosten des Pflichtverteidigers werden im V.wege festgesetzt 51[10]
§ 11 AusfVO. v. 14. Febr. 1933 zur NotVO. v. 14. Febr. 1933. Der Offenbarungseidsschutz für den Inhaber eines landwirtschaftlichen Betriebs nach § 11 tritt auch dann ein, wenn auf das Verlangen einer V.behörde hin das Offenbarungseidsverfahren betrieben wird 53[4]

Verwaltungsstreitverfahren
§ 18 III PrZustG. Nach der Rechtsprechung des OVG. dürfen Feststellungsklagen — soweit überhaupt zulässig — zwischen den Beteiligten nur gegenwärtig, zur Zeit der Urteilsfällung, bestehende Rechtsverhältnisse zum Gegenstand haben, also nicht solche, die in der Vergangenheit bestanden, betreffen. Ausdrücklich ausgesprochen findet sich diese Ansicht bisher nur bei Klagen über Wegebaulast nach § 56 V ZustG. und über WegereinigungsG. Das gleiche ist aber im Schrifttum über die Feststellungsklage bzgl. der Schulleistungen nach § 46 II ZustG. angenommen und muß auch für die Feststellungsklage aus § 18 III ZustG. gelten 191[2]
RGes. v. 7. April 1933. Verwaltungsklage gegen die Zurücknahme der Zulassung als Rechtsanwalt 791[1]
Die Bestimmung der PrVO. über das V. in Luftfahrtsangelegenheiten vom 7. Nov. 1930, wonach gegen Entscheidungen, die nach § 18 LuftVG. im V. anfechtbar sind, die Erhebung der Klage binnen zwei Wochen beim OVG. zulässig ist, ist durch die Vorschriften der PrVO. zur Vereinfachung und Verbilligung der Verwaltung v. 3. Sept. 1932 nicht abgeändert 125[2]
§ 68 I PrLVG. Beantragt eine Partei im V. Vertagung des Termins zur mündlichen Verhandlung, weil sie am Erscheinen verhindert sei, ohne daß ihr Vorbringen erkennen läßt, daß sie im Verhandlungstermin noch irgendwelche für die Entscheidung wesentlichen Umstände geltend machen werde, so braucht das Gericht diesem Antrage nicht stattzugeben 448[2]
§ 103 PrLVG. Die baren Auslagen des von der obsiegenden Partei in Anspruch genommenen Rechtsanwalts sind, wenn es zu einem Auftreten des Rechtsanwalts in einer mündlichen Verhandlung nicht gekommen ist, nur in dem Umfange erstattungsfähig, in dem sie als bare Auslagen der Partei zu gelten haben. Dazu ist Einzelaufführung und Erläuterung in dem Erstattungsantrag notwendig 125[1]
Unrichtige Behandlung einer Sache als „besonderer Anlaß" zur Niederschlagung der Kosten gemäß § 109 PrLVG. ist nur anzunehmen, wenn das Gericht gegen eine klare Gesetzesbestimmung verstoßen hat oder es sich um einen offenbaren Irrtum handelt 512[1]
Art. 1 §§ 2, 8 Ges. zum Schutz des Einzelhandels v. 12. Mai 1933. § 4 I Ziff. 1 BadVerwRPflG. Wann ist eine offene Verkaufsstelle als errichtet anzusehen? 191[1]

Verweisung
vgl. auch unter ZurückV.
§ 276 ZPO. Nach V. des Rechtsstreits an ein anderes Gericht tritt die Gebührenermäßigung des § 29 II GKG. nicht ein, da ein Sachantrag vorausgegangen sein muß 708[15]
Zur Festsetzung der Armenanwaltsgebühren ist im Falle der V. des Rechtsstreits vom LG. an das ArbG. nicht der Urkundsbeamte des ArbG., sondern der des verweisenden LG. zuständig 641[4]

Verwirkung
Der Anspruch der Genossenschaft auf Einzahlung des Geschäftsanteils kann nicht verwirkt sein, solange der Genosse noch Mitglied ist 502[2]
Der im § 7 I S. 2 WbzG. vorgesehene Übergang eines Warenzeichens kann auch allmählich geschehen. — Zur Frage der V. 27[4]
V.klausel bei Versicherungsvertrag 417[10]
Verzicht auf Tariflohn. V.klausel im Tarifvertrag 997[1]
Der Begriff der V. läßt sich nicht auf Ansprüche der Entschädigungsberechtigten bei Enteignungen anwenden 96[7]
Ruhegeldversprechen zugunsten der Witwe eines Arbeitnehmers. Der Anspruch auf angemessene Aufwertung des Ruhegelds kann durch Schweigen verwirkt werden 377[3]

Verzicht
Anfechtung des V. auf den Anteil an einer fortgesetzten Gütergemeinschaft nach deren Aufhebung. Anrechnung von Vorempfängen des Schuldners bei der Berechnung des Anteils 921[16]
Aus der Unentgeltlichkeit einer Gefälligkeitsfahrt ist Ausschließung der Haftung auch für grobe Fahrlässigkeit nur ausnahmsweise zu entnehmen. War dem Mitfahrenden bei Beginn der Fahrt ein gefahrdrohender Mangel bekannt, so ist ein V. doch nur auf die

Folgen gerade dieses Mangels zu beziehen 346[4]
Der Streit darüber, ob auf die Rechte aus der PrPachtschO. wirksam verzichtet worden sei, gehört vor das ordentliche Gericht. Auf die Rechte aus der PrPachtschO. kann jedenfalls, soweit sie schon entstanden sind, verzichtet werden 832[3]
V. des Kapitäns auf Tarifansprüche durch vorbehaltlose Abmusterung? 622[5]
V. auf Tariflohn. Verwirkungsklausel im Tarifvertrag 997[1]

Verzug
Das wörtliche Angebot des § 295 BGB. kann durch Klagerhebung ersetzt werden 829[1]
Die Aufwertung vollzieht sich erst durch Vertrag oder Urteil, weshalb eine vorherige Weigerung einer Zahlung bei der Aufwertung nicht erhöhend zu berücksichtigen, nicht als V. zu behandeln ist, wenn nicht besondere Umstände eine gegenteilige Beurteilung rechtfertigen 337[1]
Es steht dem Abzahlungsverkäufer frei, wenn der Käufer Kaufmann ist, bei dessen V. auch bloß Herausgabe zu verlangen. Es genügt V. des Schuldübernehmers 438[5]
§ 326 BGB. Die Zwangsvollstreckung aus Räumungsvergleich ist bei geringfügigem V. mit nur 1/5 der Gesamtsumme unzulässig, wenn die Räumung sich nicht lediglich in der zwangsweisen Lösung des Vertragsverhältnisses erschöpft, sondern darüber hinaus die Erwerbsquellen des gewerblichen Mieters beseitigt, weil dieser die in seinem Geschäftsbetrieb räumlich gebundenen und im Lauf der Jahre für das Unternehmen aufgewendeten Vermögensanlagen preisgeben muß 376[2]

Verzugszinsen
V. auf rückständige Grundsteuern genießen das Vorrecht nach § 10 Ziff. 3 ZwVerstG. Können statt der reichsrechtlichen Verzugszuschläge auf Grund der VO. des RPräs. über Zuschläge für Steuerrückstände v. 20. Juli 1931 und 22. Jan. 1932 V. oder Stundungszinsen nach Wahl des Steuergläubigers erhoben werden? 442[8] 990[1]

Viehhandel
§§ 2, 4 NotVO. v. 14. Febr. 1933. Viehhändler und landwirtschaftlicher Vollstreckungsschutz. Im Zweifel nicht ordnungsmäßige Wirtschaft, wenn auf ein Recht i. S. des § 2 wiederkehrende Leistungen nicht bezahlt sind. Vermutung der nicht ordnungsmäßigen Wirtschaft, wenn nur auf einem Teil der Grundstücke die Belastung eingetragen ist, deren Zinsen nicht herausgewirtschaftet werden konnten 119[7]
§ 1 VersStG. übernimmt Viehverkaufsgenossenschaft ihren Mitgliedern gegenüber die Haftung für Transportschäden an dem zum Marktort beförderten Vieh, so ist diese Abrede nicht eine Versicherung, sondern Bestandteil des Genossenschaftsvertrages 859[6]

Viehkauf
§ 930 BGB. Die Bezeichnung des Kaufgegenstands ist nicht bestimmt genug, wenn bei wechselndem Bestande an Tieren der Sicherungsübereignungsvertrag eine bestimmte Zahl als Gegenstand der Übereignung bezeichnet, zeitweilig aber mehr als diese Zahl vorhanden sind 222[10]

Viehseuchengesetz
Strafenaufbau bei Verurteilung wegen Bannbruchs in Tateinheit mit Ausgleichssteuerhinterziehung und Vergehen nach § 74 ViehSeuchG. 843[12]

Völkerrecht
Die clausula rebus sic stantibus im heutigen V. 200
Staatsschiffe und Staatsluftfahrzeuge im V. Schrifttum 208
V. im Weltkrieg 469
L'immunita giurisdizionale degli Stati stranieri. Schrifttum 152

Vollmacht
vgl. V. des Rechtsanwalts unter A.
§ 164 BGB. Zur Frage der Wirksamkeit einer Bürgschaftsurkunde der Frau, die der Mann, der GeneralV. der Frau hatte, ohne deren Wissen und Willen zu seinem Vorteil mit dem Namen der Frau unterschrieben hat 920[14]
§§ 164, 172 BGB. Feststellung des Umfangs einer V., durch die der Grundstückseigentümer jemanden zu seiner Vertretung als Grundstückseigentümer bevollmächtigt. Ist er berechtigt, ohne daß dafür Notwendigkeit besteht, die Zwangsversteigerung des Grundstücks zu betreiben? Bei Mißbrauch einer V. genügt einfache Fahrlässigkeit des Dritten hinsichtlich der Aufklärung darüber — z. B. durch Anfrage beim V.geber —, um gegenüber der Berufung auf die V. die Einrede der Arglist zu begründen 683[1]
§ 177 BGB. Die BankV. und die V., Wechsel und Schecks zu unterzeichnen, ist eine spezielle V. und berechtigt nicht zur Vornahme anderer im Geschäftsbetrieb des V.gebers vorzunehmender Handlungen 992[3]
Eine Beschränkung der VertretungsV. des Versicherungsagenten muß sich nur der entgegenhalten lassen, der gerade die Beschränkungen kannte oder infolge grober Fahrlässigkeit nicht kannte, wegen deren Überschreitung das Zustandekommen des Vertragsschlusses verneint wird 160[8]
§ 252 HGB. Zur V.vorlegungspflicht bei der Gesellschafterversammlung der GmbH. und AktG. 976[4]
Wer als Bevollmächtigter auftritt, hat nach § 108 RAbgO. die Pflichten eines gesetzlichen Vertreters (§ 103 RAbgO.); er haftet unter den Voraussetzungen des § 109, wenn er nach seiner V. über das Vermögen des V.gebers insoweit verfügen darf und kann, daß er dessen steuerliche Pflichten zu erfüllen tatsächlich in der Lage ist. Dies kann insbesondere für den zutreffen, der über das gesamte inländische Vermögen eines Ausländers unbeschränkte V. hat 447[3]
PrStempStG. Für die Wertbemessung kommt es bei der V. nur darauf an, welche Berechtigungen und Möglichkeiten des rechtlichen Handelns sie dem Bevollmächtigten verleiht 998
TarSt. 19 PrStempStG. Erteilt jemand einem Auktionshaus Auftrag zur kommissionsweisen Versteigerung mit der Maßgabe, daß bei Ausbedingung eines Mindestpreises dieser durch das Auktionshaus oder einen von ihr bestimmten Dritten, der als Bevollmächtigter des Auftraggebers gelte, ausgeboten werde, so liegt darin, daß das Auktionshaus ermächtigt wird, den Dritten zu bestimmen und ihn zu beauftragen, die Gebote als Bevollmächtigter des Auftraggebers abzugeben, eine dem V.stempel unterliegende Bevollmächtigung des Auktionshauses 899[9]

Vollstreckbare Urkunde
Als Schuldtitel nach § 750 ZPO. genügt eine Urkunde nach § 800 ZPO., auch wenn die Hypothek in einer früheren Urkunde bestellt war 310[1]
Der einzelne Miterbe ist allein zur Erhebung der Vollstreckungsklage aus §§ 797, 767 ZPO. wegen eines gegen alle Miterben gerichteten Anspruchs aus einer notariellen Schuldurkunde des Erblassers befugt 915[7]

Vollstreckungsgegenklage (§ 767 ZPO.)
Im Verfahren über Vollstreckbarerklärung eines Schiedsspruchs kann die Veränderung von Umständen nicht berücksichtigt werden, die für das Schiedsgericht bei der Bemessung des zuerkannten Anspruchs mitbestimmend waren 362[17]
Der einzelne Miterbe ist allein zur Erhebung der V. aus §§ 797, 767 ZPO. wegen eines gegen alle Miterben gerichteten Anspruchs aus notarieller Schuldurkunde des Erblassers befugt 915[7]
Einwendungen der Bekl. gegen ihre Erstattungspflicht hinsichtlich der an sich als erstattungsfähig festgestellten und der Bekl. zur Last fallenden Kosten wegen Eröffnung eines gerichtlichen Vergleichsverfahrens während des Prozesses können im Kostenfestsetzungsverfahren nicht berücksichtigt werden, sondern sind gemäß § 775 Ziff. 4, 5 ZPO. oder durch V. geltend zu machen 778[4]
Die Zwangsvollstreckung aus Räumungsvergleich ist bei geringfügigem Verzuge mit nur 1/5 der Gesamtsumme unzulässig, wenn die Räumung sich nicht lediglich in der zwangsweisen Lösung des Vertragsverhältnisses erschöpft, sondern darüber hinaus die Erwerbsquellen des gewerblichen Mieters beseitigt, weil dieser die in seinem Geschäftsbetrieb räumlich gebundenen und im Lauf der Jahre für das Unternehmen aufgewendeten Vermögensanlagen preisgeben muß 376[2]

Vollstreckungsschutz
vgl. auch unter Offenbarungseid, Pfändung, Zwangsversteigerung
Gerade die VollstrMaßnVO. v. 26. Mai 1933 schließt die Bejahung eines allgemeinen V. aus. Gemeinnutz geht vor Eigennutz. Der Grundsatz der Totalität verbietet eine kurzsichtige Anwendung jenes Leitwortes 179[2]
Die Möglichkeit, daß der Schuldner später dem Schutz der VollstrMaßnVO. v. 26. Mai 1933 in Anspruch nehmen kann, hindert die Bewilligung einer Zahlungsfrist auf Grund des AufwFällG. nicht 491[1]
V. für landwirtschaftliche Grundstücke. Erledigung eines bei Inkrafttreten des Ges. v. 27. Dez. 1933 anhängigen Beschwerdeverfahrens 502[3]
Das 2. Ges. über den landwirtschaftlichen V. v. 27. Dez. 1933 und die Sechsmonatsfrist des § 31 II ZwVerstG. 534

Vorbehalt
Der Anspruch auf erneute Leistung einer unter V. zurückgegebenen Kaution unterliegt der 30jährigen Verjährung 350[6]

Vorbereitungshandlung
§§ 401, 414 RAbgO. Einziehung des Beförderungsmittels kommt dann nicht in Betracht, wenn es der Täter bei bloßen V. für eine Straftat benutzt hat 772[23]

Vorerbe
vgl. unter Nacherbe

Vorläufige Vollstreckbarkeit
§§ 717 II, 4 ZPO. Inzidentantrag auf Rückzahlung des beigetriebenen Haupt-

anspruchs nebst Zinsen und Kosten. Berechnung des Streitwerts und der Gebühren 702[4]

Vorleistungspflicht (§ 321 BGB.)
§ 263 StGB. § 321 BGB. begründet zwar für denjenigen, dessen Vermögenslage sich verschlechtert hat, in der Regel keine Rechtspflicht, dem vorleistungspflichtigen Vertragsgegner von sich aus hiervon Kenntnis zu geben und ihm hierdurch die Möglichkeit zu eröffnen, von der in § 321 vorgesehenen Einrede Gebrauch zu machen. Betrug kann aber vorliegen, wenn der Vertragsteil, der Anspruch auf die Vorleistung hat, einen Vertragsgegner, der Bedenken hinsichtlich der Bezahlung der Lieferung bekommt und diese ihm vorträgt, über die eingetretene Verschlechterung der Vermögenslage und über den Wert etwaiger Sicherheiten täuscht und hierdurch bestimmt, von der Verweigerung der Vorleistung oder von dem Verlangen einer der Lieferung vorgehenden Sicherheitsleistung abzustehen 1052[11]

Vorlesen von Vergleich
vgl. unter Vergleich

Vormerkung
§ 883 BGB. Zur Eintragung der V. bedarf es nicht der Angabe des Schuldgrundes. Der Grundbuchrichter, der entgegen der früher vom KG. vertretenen Auffassung, es bedürfe der Angabe des Schuldgrundes, entschied, handelte damals zwar auf eigene Gefahr, aber nicht fahrlässig, da er recht hatte 90[2] 157[5]

Gemäß §§ 1179, 883 I 2 BGB. ist es zulässig, den Anspruch des Eigentümers gegen einen Hypothekengläubiger auf Löschung der Hypothek durch V. zu sichern. Die Eintragung einer solchen V. zugunsten des jeweiligen Eigentümers ist unzulässig, da eine solche Eintragung den gesetzlich begrenzten Kreis der dinglichen Rechte durchbrechen würde. Eine V. zur Sicherung eines solchen Löschungsanspruchs aus Vertrag zwischen Hypothekengläubiger und persönlichem Schuldner zugunsten eines Dritten, z. B. eines späteren Eigentümers gemäß § 328 BGB. ist zulässig 246[2]

§§ 1163, 1179 BGB. Die Rechte aus einer vom Grundstückseigentümer gegenüber einem Hypothekengläubiger übernommenen und durch V. gesicherten Verpflichtung, die Hypothek löschen zu lassen, gehen mit der Abtretung der Hypothek auf den Erwerber über. Die neue Gläubigerin war daher berechtigt, den für die alte Gläubigerin begründeten v.gesicherten Löschungsanspruch durch den im Verteilungstermin erhobenen Widerspruch gegen eine Zuteilung des Versteigerungserlöses auf die Eigentümergrundschuld durchzusetzen 756[5]

Die zeitlich früher eingetragene Auflassungsv. geht sachenrechtlich der später eingetragenen Eigentümergrundschuld vor. Die Grundschuld ist dem durch V. gesicherten Eigentumsübertragungsanspruch gegenüber insoweit unwirksam, als sie diesen letzteren vereiteln oder beeinträchtigen würde. Wenn der Grundstückseigentümer die Grundschuld einem Dritten zur Sicherung von Ansprüchen, die dieser gegen den durch die V. Gesicherten hat, mit dessen Zustimmung abtritt, so liegt darin des letzteren stillschweigende Verpflichtung, die V. nicht gegenüber der Grundschuld seines Gläubigers geltend zu machen. Diese Verpflichtung gilt auch gegenüber Rechtsnachfolger des Gläubigers, wenn sich die Rechtsnachfolge nicht nur auf die Grundschuld, sondern auch auf die zu sichernde Forderung bezieht. Bei Abtretung der Grundschuld ohne diesen Zusammenhang mit dieser Forderung besteht die persönlich-schuldrechtliche Verpflichtung des durch die V. Gesicherten, die V. nicht i. S. des § 883 BGB. gegen die Grundschuld geltend zu machen, nicht 897[5]

Zur Frage der Beanstandung der Veräußerung landwirtschaftlich genutzten Grundbesitzes seitens des GBA. wegen evtl. Erbhofeigenschaft. Eintragung einer V. ist bei Erbhofeigenschaft (und bei begründetem Zweifel) unzulässig 496[3]

Während bei der Eintragung von V. nach § 58 I S. 2 PrGKG. die Vorschrift in § 55 V PrGKG. entsprechende Anwendung findet, ist diese Vorschrift bei der Löschung von V. nicht entsprechend anwendbar 699[2]

Vormundschaft
§§ 1835, 1836 BGB. Die Vergütung des Vormunds kann auch nach Beendigung der V. festgesetzt werden; das Mündel kann die Festsetzung ungeachtet der Erklärung, gegen die verlangte Vergütung keinen Einwand zu erheben, anfechten; die Größe des Bruttovermögens des Mündels muß bei der Vergütung berücksichtigt werden 912[11]

Die Aussichten des Entmündigungsverfahrens sind im Rahmen einer Entscheidung aus § 1906 BGB. nur insoweit zu prüfen, als offensichtliche Aussichtslosigkeit des Entmündigungsantrags auch die Anordnung der vorläufigen V. ausschließt. Sodann ist festzustellen, ob diese zur Abwendung einer erheblichen Gefährdung des Vermögens des Volljährigen notwendig ist 909[4]

Vormundschaftsgericht
§§ 1379, 1525 BGB. Ersetzung der Zustimmung der Ehefrau durch das V. Für die Frage, ob ein Rechtsgeschäft zur ordnungsmäßigen Verwaltung des eingebrachten Gutes der Ehefrau erforderlich i. S. von § 1379 BGB. ist, kommt es lediglich auf die Interessen der Ehefrau und nicht darauf an, ob die beabsichtigte Regelung dem Ehemann erwünscht ist oder nicht 245[9]

Das V. kann im Fall des § 1402 BGB. die Ersetzung der ehemännlichen Zustimmung zu einem von der Ehefrau abgeschlossenen Rechtsgeschäft nur im ganzen vornehmen oder ablehnen, nicht aber die Zustimmung zum Teil des Rechtsgeschäfts ersetzen und im übrigen ablehnen. — Die vormundschaftsgerichtliche Ersetzung der Zustimmung des Ehemanns nach § 1402 BGB. bewirkt nicht eine persönliche Verpflichtung des Ehemanns, sondern hat nur zur Folge, daß das betreffende Rechtsgeschäft der Ehefrau dem Ehemann gegenüber in Ansehung des eingebrachten Gutes wirksam ist. Ausnahmen hiervon 908[3]

§§ 1630, 1796, 1909 BGB. Hat das V. die Aussicht des beabsichtigten Prozesses zu prüfen, wenn bei ihm eine Pflegschaft für ein Kind zum Zwecke der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen gegen den Vater beantragt wird? 917[10]

§§ 1727, 1666 BGB. Daß das V. die Einwilligung der Mutter zur Ehelichkeitserklärung des Kindes ersetzt, kann nicht schon darauf gestützt werden, daß das Kind bei der Mutter in leiblicher und sittlicher Hinsicht gefährdet ist 922[17]

Gegenwärtiges Vermögen des Kindes ist nicht Voraussetzung für eine Maßnahme zur Abwendung einer Vermögensgefährdung nach § 1666 II BGB. 912[10]

§ 1666 BGB., Art. 7 HaagVormAbk. v. 1902. Übernahme der Fürsorge für ausländische Kinder durch deutsches V. Anwendbarkeit fremdländischen Familienrechts 699[1]

Wenn bei der freiwilligen sofortigen Auflösung der nach dem Familienschlusse zunächst Berufene in der Verfügung über das frühere Familiengut noch nach Art eines Vorerben beschränkt ist, so sind für die im Rahmen dieser Vor- und Nacherbschaft vorkommenden Verrichtungen des V. und des Nachlaßgerichts die Auflösungsbehörden nur zuständig, wenn dies in dem Familienschluß über die Auflösung vorbehalten ist 127[1]

Vorrang
§ 879 I 2 BGB. Die zeitlich früher eingetragene Auflassungsvormerkung geht sachenrechtlich der später eingetragenen Eigentümergrundschuld vor. Die Grundschuld ist dem durch Vormerkung gesichert. Eigentumübertragungsanspruch gegenüber insoweit unwirksam, als sie diesen letzteren Anspruch vereiteln oder beeinträchtigen würde 897[5]

§ 880 BGB. Zulässigkeit der V.einräumung unter einer Bedingung; Unzulässigkeit der Beschränkung des Eintragungsantrags oder der Eintragungsbewilligung 282[2]

§ 14 I Nr. 1 GrErwStG. Zusammenfassende Darlegungen über die Frage, ob Anhalt besteht, daß der Erwerber sich das Realrecht zur Ersparung von Abgaben bei dem beabsichtigten Erwerbe des Grundstücks habe bestellen oder abtreten lassen. Insbesondere ist die Einräumung eines V. der Bestellung oder Abtretung des Realrechts nicht gleichzustellen 315[3]

Vorsatz
§§ 249 ff., 254 BGB. Im Falle der Gläubigergefährdung ist das Vertrauensinteresse zu ersetzen. Ob und welche Schritte der Sicherungsnehmer im Falle seiner nachträglich eingetretenen Böswilligkeit tun muß, ist nach den Umständen des Einzelfalls zu entscheiden. Abwägung von V. gegen Fahrlässigkeit bei der Verursachung des Schadens ist in aller Regel unzulässig 475[2]

§§ 211, 212, 214 StGB. Einer Vorstellung von dem Verlauf der Tat in allen Einzelheiten bedarf es weder bei dem unbedingten noch bei dem bedingten V. Handeln bei der vorsätzlichen Tötung mehrere als Mittäter, wenn auch nur mit bedingtem V., so kommt es nicht darauf an, wer die Tötung ausgeführt hat. In solchem Falle kann auch der Tatbestand des § 211 angenommen werden, und zwar selbst dann, wenn bei einem Teil der Mittäter nur der Tatbestand des § 214 StGB. vorliegt 426[24]

§ 211 StGB. Wird eine Tat nur mit bedingtem V. begangen, so schließt dies nicht aus, daß sie mit Überlegung ausgeführt wird. Es bedarf dann aber besonders sorgfältiger Prüfung, ob der Täter zu einem überlegten Handeln

fähig war und mit bedachtem Wollen zur Ausführung der Tat geschritten ist 1051 10

Vorstrafen
§ 5 StraffreihG. v. 20. Dez. 1932 bezieht sich auf die bis zum Inkrafttreten dieses Ges. rechtskräftig erkannten Strafen, also auch auf solche, die erst nach der Tatbegehung verhängt worden sind 369 25 567 1
Aberkennung bürgerlicher Ehrenrechte und V. wegen Verbrechen als Grund zur Versagung des Luftfahrerscheins nach § 18 LuftVO. 125 2

Waffen
§§ 117, 53 StGB. W.gebrauch gegen den fliehenden Frevler ist u. U. zulässig. Begriff „Bedrohung mit einem Angriff". Notwehr 230 14

Waffenmißbrauch
§ 3 WaffG., dessen Geltungsdauer durch § 10 VO. zur Erhaltung des inneren Friedens v. 19. Dez. 1932 verlängert ist, setzt voraus, daß mindestens drei Personen zu politischen Zwecken erscheinen. Die Tätigkeit des Angekl., der nur die geführten Waffen hergegeben, am Tatort selbst aber nicht mit anwesend gewesen ist, erfüllt dieses Tatbestandsmerkmal nicht 771 21

Wagner, Richard
Volk, Staat und Recht bei R. W. Schrifttum 968

Wahldeutige Feststellung im Strafurteil
vgl. unter St.

Wahrheitspflicht
§ 138 ZPO. W. und Anwaltschaft 536
Rechtsfolgen der Verletzung der W. im Zivilprozeß 875

Wahrnehmung berechtigter Interessen (§ 193 StGB.)
vgl. unter Beleidigung

Währung
Begriff der W. Gründe für die internationale Wertung einer W. Grundlage der W. ist die ideale Einheit, auf der das Geldsystem beruht; Änderung der W. liegt nur dann vor, wenn diese Grundlage geändert wird 545 2 975 2
Aufwertung inländischer Forderungen in ausländischer W.? 142 513

Warenhaus
Zu den Voraussetzungen der in § 12 II UmsStG. 1930 vorgesehenen Umsatzsteuer gehört nicht, daß die ihr unterliegenden Einzelhandelsumsätze in W.betrieb erzielt werden 788 11

Warenlager
§ 246 StGB. Die Zueignung setzt die Bestimmtheit ihres Gegenstandes voraus, kann daher nicht vollendet werden durch den bloßen Abschluß des Verkaufsvertrags über einen noch nicht ausgesonderten Teil einer Sachgesamtheit, z. B. eines W. 614 7

Warenzeichen
Wettbewerbsrecht u. W.recht. Allgemeine Grundlagen und Schutz der geschäftlichen Kennzeichnungsmittel. Schrifttum 542
Verwechslungsgefahr im W.- und Wettbewerbsrecht. Schrifttum 542
§§ 1, 4 WbzG. Nationale Symbole als W. 328
§§ 4, 1 WbzG. Schutzunfähigkeit der Bezeichnung „Steilkreis" für Rundfunkgeräte. Zur Frage der Eintragbarkeit neu geprägter Wortverbindungen 575 1
Für die Anwendung des § 4 III WbzG. ist an Identität streifende Ähnlichkeit erforderlich. Voraussetzung für die Anrufung des Großen Senats. Nach Ablauf der Sperrfrist kann die Löschung eines unter Verletzung der Vorschrift des § 4 III WbzG. eingetragenen W. nicht mehr gefordert werden 645 1
Der im § 7 I Satz 2 WbzG. vorgesehene Übergang eines W. kann auch allmählich geschehen. — Zur Frage der Verwirkung 27 4
§ 9 WbzG. Beschränkter Schutz für Abwehrzeichen. W., die sittenwidrig erworben sind, sind zu löschen 688 6
§ 13 WbzG. Unbefugter Firmengebrauch nach § 37 II HGB. und nach wettbewerbs- und w.rechtlichen Gesichtspunkten. Schranke des Prioritätsrechts der Firma gegenüber dem jüngeren W. an der Redlichkeit und Lauterkeit im Wettbewerb. Anspruch auf Unterlassung und Löschung 975 3
§§ 14, 15, 20 WbzG. Das unter dem Namen „Die Stimme seines Herrn" allgemein bekannte W. wird, auch unter dem Gesichtspunkt des Ausstattungs- oder Motivschutzes, nicht verletzt durch ein Zeichen, das einen großen Löwen darstellt, über den ein kleiner Hund springt 164 10
§ 15 WbzG.; § 1 UnlWG. Die sog. Benediktinerflasche gilt nicht zur Kennzeichnung des franz. Benediktiners und genießt deshalb keinen Ausstattungsschutz 360 15

Warmwassergeiser
vgl. unter G.

Wasserrecht
vgl. auch unter Fischerei
§§ 17, 140 PrWassG. Diebstahl an auf Anlandungen geschnittenen Weiden 116 8

Wasserversorgung
Der Fortbezug des Wassers durch den Zwangsverwalter enthält den schlüssigen Eintritt in den vom Grundstückseigentümer geschlossenen Lieferungsvertrag oder aber den neuen Abschluß des Wasserbezugsvertrags mit den vom Lieferer aufgestellten typischen Bedingungen, so auch den der Haftung für rückständige Verpflichtungen des Grundstückseigentümers. Diese somit als vereinbart anzusehende Haftungsbedingung für Rückstände ist aber keine Verwaltungsausgabe gem. § 155 I ZwVerstG., keine Masseschuld, kann vielmehr gegen den Zwangsverwalter nur nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften des ZwVerstG. unter den dort bestimmten Voraussetzungen und Rangordnungen geltend gemacht werden, vor allem also ist Feststellung der Forderung in vollstreckbarer Form und Eintritt als betreibender Gläubiger erforderlich 166 11

Wechsel
vgl. auch unter Diskontierung
W.- und Scheckkunde. Schrifttum 543
Das W.gesetz und das Scheckgesetz mit den einschlägigen Bestimmungen. Schrifttum 971
Art. 1 ff. WO. W.mäßiger Begebungsvertrag bei Ausstellung eines BlankoW. 480 9
Art. 43 WO. Muß ein domizilierter W. gegenüber dem Domiziliaten oder gegenüber dem Bezogenen protestiert werden? 740
Wo und wie ist nach dem neuen W.gesetz der „DomizilW." zu protestieren? 953
Art. 82 WO. Wenn Gesamtschuldner sich auch noch w.mäßig verpflichten, so läßt die Reihenfolge der Indossamente einen Schluß auf das Innenverhältnis nicht zu 412 6
Die Bankvollmacht und die Vollmacht, W. und Schecks zu unterzeichnen, ist spezielle Vollmacht und berechtigt nicht zur Vornahme anderer im Geschäftsbetrieb des Vollmachtgebers vorzunehmender Handlungen 992 3

Wegerecht
§ 18 III PrZustG. Nach der Rechtsprechung des OVG. dürfen Feststellungsklagen — soweit überhaupt zulässig — zwischen den Beteiligten nur gegenwärtig, zur Zeit der Urteilsfällung bestehende Rechtsverhältnisse zum Gegenstand haben, also nicht solche, die in der Vergangenheit bestanden, betreffen. Ausdrücklich ausgesprochen findet sich diese Ansicht bisher nur hinsichtlich der Klagen über Wegebaulast nach § 56 V PrZustG. und über Wegereinigungspflicht nach § 11 II PrWegereinG. Das gleiche ist aber im Schrifttum für die Feststellungsklage bezüglich der Schulleistungen nach § 46 III PrZustG. angenommen und muß auch für die Feststellungsklage aus § 18 III PrZustG. gelten 191 2

Wein
§ 7 WeinG. Zu den in Abs. 3 genannten „Beschränkungen der Bezeichnung" gehört nicht auch die Vorschrift in Abs. 1 Satz 1 837 9
Gesetzeseinheit zwischen §§ 9 u. 13 WeinG. besteht, wenn W. in der Absicht nachgemacht wird, das Getränk in Verkehr zu bringen, und wenn die Verwirklichung dieser Absicht dann auch erfolgt 235 18
Selbsterzeugter W. i. S. des GaststättG. 434 1

Weltkrieg
Völkerrecht im W. 469

Werbungskosten
vgl. unter Einkommensteuer

Werksbeurlaubung
§ 615 BGB. Vereinbartes Aussetzen der Arbeit. Lohnzahlungspflicht bei Arbeitsbehinderung 311 1

Wertpapiere
vgl. unter Bank, DepotG., Devisenbewirtschaftung

Wertzuwachssteuer
§ 839 BGB. Grundsätzlich besteht keine Verpflichtung des Notars, die Parteien darüber zu belehren, wer dem Fiskus gegenüber für die Kosten und Steuern haftet, insbesondere den Käufer darauf aufmerksam zu machen, daß er als Zweitschuldner dem Fiskus für die W. hafte; auch dann nicht, wenn in den Vertragsbedingungen die Bestimmung aufgenommen ist, daß der Verkäufer die etwaige W. zu tragen habe, und auch dann nicht, wenn der Käufer den Notar ausdrücklich darum gebeten hatte, ihn vor irgendwelchen wirtschaftlichen Schäden zu schützen 477 4
§ 8 LippWZuwStG., durch den auch die vom Veräußerer an der Realbelastung durch die Geldentwertung erzielten Gewinne berücksichtigt werden, ist rechtsungültig, weil solche Gewinne keinen Wertzuwachs am Grundstück bedeuten können 250 3
BerlWZuwStG. Die Steuerpflicht des Ersatzhaftenden tritt nicht erst mit dem Zeitpunkt ein, in dem die Feststellung gerechtfertigt ist, daß die St. von dem Hauptschuldner nicht beigetrieben werden kann. Sie entsteht vielmehr, sobald der Tatbestand verwirklicht ist, an den das Gesetz den Anspruch des Abgabengläubigers knüpft. Entsprechend der Vorschrift des § 87 I Nr. 2 PrKommAbgG. ist die Berechtigung der Gemeinden zur Heranziehung zur W. auch desjenigen, der im Falle der Nichtbeitreibbarkeit der Steuer bei dem Hauptschuldner ersatzweise haftet, auf die Frist von drei Jahren seit dem Ablauf des Rechnungsjahres beschränkt, in dem die Steuerpflicht entstanden ist 254 2

Westfalen
vgl. auch unter Kohlensyndikat
§ 56 Nr. 8 WestfStädteO. ist keine revisible Rechtsnorm 35 [9]
Widerklage
Aus denselben Gründen, aus denen die Verteilung der Kosten der Klage und der W. dahin unzulässig ist, daß der Kl. die Kosten der Klage und der Widerkläger die Kosten der W. zu tragen habe, ist Verteilung der Kosten der VerInst. in der Weise unzulässig, daß jeder Partei die durch ihr Rechtsmittel veranlaßten Kosten auferlegt werden 691 [8]
§§ 13, 74 GKG. Prozeßgebühr bei schriftsätzlich erst angekündigter oder vorbehaltener W. 703 [5]
Widerruf
W. eines Vergleichs siehe unter Vergleichsgebühr; W. einer Beleidigung vgl. unter B.
Widerstand gegen Forstbeamten (§ 117 StGB.)
vgl. unter F.
Wiederaufnahme der Klage
Gegen einen Bescheid der StA. bei dem OLG., der die W. d. K. nach § 211 StPO. abgelehnt hat, gibt es keinen Antrag auf gerichtliche Entscheidung 116 [9]
Wiederaufnahme des Verfahrens
Eid und Restitutionsklage im neuen Zivilprozeß 17
Die Voraussetzung des § 580 Nr. 3 ZPO. ist auch dann gegeben, wenn die Verletzung der Eidespflicht schon im Verfahren auf Wiederherstellung der häuslichen Gemeinschaft, nicht in dem auch mit der Restitutionsklage bekämpften Scheidungsurt. begangen worden 691 [10]
§§ 580 Ziff. 7 b, 586 ZPO. Kein Auffinden einer Urkunde, wenn dem Restitutionsbeklagten bekannt war, daß über die streitigen Verhältnisse Urkunden bei einer Behörde vorhanden waren, oder wenn ihm zwar nicht die nunmehr vorgelegten, wohl aber gleichlautende andere Urkunden benutzbar waren 1059 [6]
§§ 585, 591 ZPO. Das LG., das das Armenrecht für die bei ihm zu erhebende Restitutionsklage versagt, entscheidet als VerG. i. S. des § 127 ZPO. n. F., wenn es das anzufechtende Urteil als VerG. erlassen hatte 571 [8]
Eine Beweisgebühr entsteht dann nicht, wenn im Restitutionsverfahren Akten herbeigezogen werden und das Gericht aus diesen Akten feststellt, daß sie nicht beweiserheblich sind und daher kein Restitutionsgrund gegeben ist 48 [3]
Auch ohne ein Verfahren nach §§ 362 ff. StPO. kann die Strafverfolgung wieder aufgenommen werden, wenn das LG. die Niederschlagung infolge eines tatsächlichen Irrtums angenommen hatte 236 [19]
§ 4 Ges. betr. Entschädigung im W.verfahren Freigesprochener. über die Entschädigungspflicht des Staates hat nach Durchführung des W.verfahrens nur der letzte Tatrichter zu entscheiden, und zwar zugleich mit dem Urteil durch besonderen Beschluß, der auch nicht im Wege der Rev. gegen das Urteil anfechtbar ist 432 [31]
Wiedereinsetzung in den vorigen Stand
§ 233 ZPO. Keine Pflicht des RA., der zuverlässige Büroangestellte und eine ausreichende Einrichtung des Geschäftsganges geschaffen hatte, sich bei Zustellung eines Urteils von RA. zu RA. sofort mit dem Urteil seine Handakten vorlegen zu lassen. Umfang der Fristeinhaltungs-Nachprüfungspflicht des RA. 363 [18]
Die Frist des § 234 ZPO. beginnt für die arme Partei — Hindernis der Anwaltlosigkeit — nicht schon mit der Zustellung des das Armenrecht versagenden Beschlusses; der armen Partei muß eine angemessene Frist zur Geldbeschaffung und Beauftragung eines RA. bleiben 96 [6] 1065 [5]
§§ 233, 234 ZPO. Der von der Rechtsprechung des RG. anerkannte Rechtssatz, daß das der Einlegung eines Rechtsmittels entgegenstehende Hindernis unverschuldeter Anwaltslosigkeit erst dann als beseitigt anzusehen ist, wenn der Partei nach Ablehnung ihres Armenrechtsgesuchs eine angemessene Frist geblieben ist, um die nötigen Geldmittel zu beschaffen und einen RA. aufzusuchen, gilt nicht, wenn die Partei einen bei dem Gericht der höheren Instanz zugelassenen RA. bereits mit ihrer Vertretung beauftragt und durch ihn das Armenrechtsgesuch hatte einreichen lassen. In solchem Falle bedarf es der Angabe und Glaubhaftmachung besonderer Tatsachen, die trotzdem den weiteren Aufschub als unabwendbaren Zufall zu rechtfertigen vermögen 1049 [7]
Den Tatbestand des „unabwendbaren Zufalls" erfüllt ein Zahlungsunvermögen (des Schuldners einer Patentjahresgebühr) infolge unverschuldeter, nicht voraussehbarer und nur vorübergehender Behinderung in der Verfügung über eine sonst bereite Geldquelle 788 [1]
Gegen die Entscheidung des ArbG., durch die ein Antrag auf W. i. d. v. St. gegen die Versäumung der Einspruchsfrist des § 84 BetrRG. zurückgewiesen wird, findet die RBeschw. nach §§ 85 ff. ArbGG. nicht statt 249 [1]
§ 44 StPO. Das Versehen des Verteidigers, der den Revisionsbegründungsschriftsatz nur in der Abschrift, nicht aber in der an das Gericht eingereichten Urschrift unterschrieben hat, stellt selbst dann keinen unverschuldeten Zufall dar, wenn der Verteidiger nachweisbar gesundheitlich nicht auf der Höhe gewesen ist 172 [21]
§ 345 StPO. W. i. d. v. St. bei Versäumung der Rechtsmittelbegründungsfrist bei unvollständiger Rechtsmittelbelehrung durch den Vorsitzenden 494 [1]
Wiederkehrende Leistungen
vgl. auch unter Zinsen
Der Abänderungsklage aus § 323 ZPO. kann nicht mit dem Einwand begegnet werden, daß die Geltendmachung veränderter Umstände im Vorprozeß durch ein anderes Rechtsmittel als den Einspruch hätte betrieben werden können 122 [2]
Ortswechsel des Unterhaltsberechtigten kann eine wesentliche Änderung i. S. des § 323 ZPO. sein 502 [1]
Wilderer
vgl. unter Forstbeamter
Willenserklärung
vgl. unter Zugehen einer W.
Winterhilfswerk
Mißbrauch des W. als Betrug oder Untreue 626 [10]
Wirtschaftspolitik
Volk — Arbeit — Wirtschaft. Grundriß für den deutschen Aufbau. Schriftt. 20
Die Wirtschaft im nationalsozialistischen Weltbild. Schrifttum 743
Wirtschaftsprüfer
RA. und umstrittenes Gebiet (Wirtschaftsprüfung) 604
Wirtschaftsrecht
Neues W. Schrifttum 748
Die nationale Wirtschaft. Organ der Fachgruppe Wirtschaftsrechtler im BNSDJ. Schrifttum 968
Wettbewerb und Monopolkampf. Schrifttum 1038
Wohnungsbau
vgl. auch Baugenossenschaft unter G.
Weder das Reichsrecht noch das preuß. Gewerbesteuerrecht enthält eine Vorschrift, wonach einem Unternehmen zur Förderung des Wohnungswesens Gewerbesteuerfreiheit zukommt oder zu gewähren ist. Auf § 1 II GemeinnützigkeitsVO. v. 1. Dez. 1930 kann sich derartiges Unternehmen bei seiner Veranlagung zur preuß. Gewerbesteuer nicht berufen. Ob einem Unternehmen wegen Gemeinnützigkeit Steuerfreiheit aus § 2 PrGewStVO. zu gewähren ist, kann in der RBeschwInst. nicht nachgeprüft werden 861 [1]
Wörterbuch
W. zur Erblehre und Erbpflege. Schrifttum 891
Wucher
vgl. unter MietW.
Württemberg
Württembergisches Landes- und Gemeindesteuerrecht. Schrifttum 88
Verfassungsrechtliche Landesgesetze und Verordnungen Württembergs. Schrifttum 744
Zahlungsbefehl
vgl. unter Mahnverfahren
Zahlungsfrist
vgl. unter AufwFällG.
Zahlungsverbindlichkeiten gegenüber dem Ausland
vgl. unter Devisenbewirtschaftung
Zahnarzt
vgl. unter Kassenarzt
Zeitlohn
vgl. unter Akkordlohn
Zeitung
§ 839 BGB. Amtliches Verbot der Justizverwaltung, eine Z. zu amtlichen Veröffentlichungen zu benutzen, ist, soweit die Verfügung sich an die richterlichen Beamten wendet, ein unbefugter Eingriff in das freie richterliche Ermessen und verpflichtet den Staat zum Schadensersatz; im übrigen liegt es im Bereiche der Zuständigkeit der Justizverwaltung 25 [2]
Mißstände im geltenden Anzeigenrecht 327 821
Wenn Einzelverkaufsunternehmen für Rechnung seiner Lieferanten im eigenen Namen Werbeanzeigen in Z. aufgibt, so sind die ihm von den Lieferanten dafür gutgebrachten Beträge keine durchlaufenden Posten, unterliegen vielmehr der Umsatzsteuer als vereinnahmtes Entgelt auch dann, wenn sie ihrer Höhe nach lediglich einen Auslagenersatz darstellen. Anzeigenvermittlung i. S. des § 8 IV UmsStG. liegt insoweit nicht vor 510 [10]
Zeitungshändler
Auch ein Z. kann unter bestimmten Voraussetzungen den Schutz der VO. über Lohnpfändung für sich in Anspruch nehmen 626 [2]
Zeuge
Eid und Restitutionsklage im neuen Zivilprozeß 17
Eine Verquickung der Vorschriften der §§ 377 und 396 ZPO. ist nicht zulässig. Wer in Erfüllung seiner Zeugnispflicht fahrlässig nicht erweislich wahre Tatsachen bekundet, entbehrt des Schutzes des § 193 StGB. nicht 408 [4]
Die Einschränkung der Eide im Strafverfahren 129
Die offenbar unglaubwürdige Z.aussage im neuen Strafprozeß 470

Einiges zur Erscheinungs- und Aussagepflicht für Z. im Strafprozeß 739
Die Verletzung von § 69 I StPO. begründet selbst dann die Revision, wenn der Angekl. der Verlesung einer auf diese Weise fehlerhaft zustande gekommenen Vernehmung in der Hauptverhandlung nicht widersprochen hat 173 [22]
§ 223 StPO. Die Frage der „großen Entfernung" ist der Nachprüfung durch das RevG. nicht entzogen. Ist der Wohnort der Z. eine Eisenbahnstunde vom Gerichtshof entfernt und gestattet der Fahrplan, daß der Z. an einem Tag die Hin- und Rückreise bewirkt, so liegt keine „große Entfernung" vor 44 [20]
Nichtladung von Z. des Privatkl. kann nicht als Beschränkung der „Verteidigung" i. S. des § 338 Nr. 8 StPO. gerügt werden. Ist Antrag auf Z.-ladung in der Hauptverhandlung nicht wiederholt worden, so kann auch keine Rüge des § 337 StPO. vorliegen 626 [11]
Die nach Art. 34 RVerf., § 8 II Anhalt-Verf. einzusetzenden Untersuchungsausschüsse haben das Recht zu eidlicher Vernehmung von Zeugen und sind als Behörde i. S. von § 154 StGB. anzusehen 483 [12]
§ 157 Ziff. 2 StGB. Die Belehrung des Z. muß in dem gleichen Termin erfolgt sein, in dem er beeidigt worden ist 39 [11]

Zeugengebührenordnung
§ 14. Erstattung von Stellvertretungskosten bei als Zeugen gehörten Dienstverpflichteten 52 [11]

Zeugnis
§ 630 BGB.; § 73 HGB.; § 113 GewO. Verlangt der Arbeitnehmer Erstreckung des AbgangsZ. auf Führung und Leistungen, so muß der Arbeitgeber diesem Verlangen entsprechen, auch wenn nach gewissenhafter Prüfung das Z. insoweit ungünstig ausfällt 506 [3]

Zinsen
VerzugsZ. vgl. unter V.
Bei der Bemessung der Aufwertung kann ein Z.anspruch nicht berücksichtigt werden, der vor Auswirkung der Geldentwertung aufgegeben war und ebensowenig ein Recht auf Steuerfreiheit, das vorher untergegangen war 337 [1]
§ 54 GBO. Ist nur der Höchstzins im Grundbuch eingetragen, so ist weder ein Widerspruch noch eine Löschung von Amts wegen begründet 500 [9]
Die Vorschrift des § 1178 I 1 BGB. duldet keine Hypothek für rückständige Z. in der Hand des die Z. zahlenden Grundstückseigentümers, steht aber im Fall der Bezahlung durch den persönlichen Schuldner nicht dem Übergang der Z.hypothek auf ihn gem. § 1164 I 1 entgegen. § 1164 wird durch § 1178 nicht ausgeschaltet 830 [2]
§§ 2, 4 NotVO. v. 14. Febr. 1933. Viehhändler und landwirtschaftlicher Vollstreckungsschutz. Im Zweifel nicht ordnungsmäßige Wirtschaft, wenn auf ein Recht i. S. des § 2 wiederkehrende Leistungen nicht bezahlt sind. Vermutung der nicht ordnungsmäßigen Wirtschaft, wenn nur auf einem Teil der Grundstücke die Belastung eingetragen ist, deren Z. nicht herausgewirtschaftet werden konnten 119 [7]
§§ 717 II, 4 ZPO. Inzidentantrag auf Rückzahlung des beigetriebenen Hauptanspruchs nebst Z. und Kosten. Berechnung des Streitwerts und der Gebühren 702 [4]
§§ 4, 546 ZPO. Es entspricht der ständigen Rechtsprechung des RG., daß in den Fällen der Anfechtung nach dem AnfG. Z. der Hauptforderung zuzurechnen sind 899 [10]
Hat Ausfuhrhändler mit Recht eine Vergütung aus § 4 UmsStG. erhalten und hat das FinA. den vergüteten Betrag zu Unrecht zurückgefordert, so ist die zurückgeforderte Summe bei der Erstattung mit 5% zu verzinsen 999 [5]

Zinssenkung
Kap. III Teil 1 NotVO. v. 8. Dez. 1931; NotVO. v. 27. Sept. 1932. Die Fälligkeit der Forderung vor dem 1. Jan. 1932 hindert nicht die Z. nach diesen NotVO. 778 [6]
Teil 1 Kap. III Abschn. 1 §§ 1, 4 NotVO. v. 8. Dez. 1931; §§ 1, 11 NotVO. v. 27. Sept. 1932. Hypothekenkündigungsschutz für den Bürgen. Erweiterung der Haftung des Bürgen über die Hauptschuld hinaus nach Treu und Glauben. Doppelte Z. 306 [5]
Gesetzliche Ermäßigung von Zinsen und Pachtzahlungen. Argentin. Schriftt. 751

Zivilprozeß
vgl. auch unter Wahrheitspflicht
ZPO.-Kommentar von Gaupp-Stein-Jonas. 15. Aufl. Schrifttum 23 679 680
ZPO. in der v. 1. Jan. 1934 ab geltenden Fassung mit Nebengesetzen. Schrifttum 148
Kurzkommentar der ZPO. Schriftt. 275
Zur Beschleunigung der Z. 330
Gedanken zur Z.novelle v. 27. Okt. 1933 653
Danziger Z.recht 660

Zivilurteil
vgl. auch unter Tatbestand, Urteilsergänzung
§§ 313, 317 ZPO. Eine vor der Unterzeichnung des Urteils durch die mitwirkenden Richter der Partei erteilte, äußerlich mängelfreie, die Unterschrift der Richter aufweisende und dann von Anwalt zu Anwalt zugestellte Ausfertigung setzt die Berufungsfrist in Lauf. Bedeutung der in Plenarentscheidung RG. 82, 422 ff. aufgestellten Grundsätze auch nach Streichung des § 516 II ZPO., der die Einlegung der Berufung vor Zustellung des Urteils als wirkungslos bezeichnete. Die Rückforderung der Ausfertigungen durch die Geschäftsstelle sowie das Übereinkommen der beiderseitigen Prozeßbevollmächtigten über die Wirkungslosigkeit der Zustellung dieser Ausfertigungen vermag die Entscheidung über die Zulässigkeit der Berufung nicht zu beeinflussen. War die Zustellung vom 2. Febr. wirksam, so konnten die Prozeßparteien durch das getroffene Abkommen den Beginn der Berufungsfrist nicht hinausschieben 294 [11]

Zoll
vgl. auch unter Einfuhr, Schutzzoll
§§ 134, 155, 158 VZollG. Strafenaufbau bei Verurteilung wegen Bannbruchs in Tateinheit mit Ausgleichssteuerhinterziehung und Vergehen nach § 74 Vieh-SeuchG. Die Ausgleichssteuer ist kein Z., sondern eine Verbrauchssteuer. Eine Umwandlung des Wertersatzes nach § 155 VZollG. im Falle der Nichtbeitreibbarkeit findet nicht statt 843 [12]
Neben den Strafvorschriften der DevNotVO. v. 23. Mai 1932 ist für die Anwendung der §§ 134 ff. VZollG. kein Raum. Die DevNotVO. sind keine Steuergesetze i. S. von § 2 II RAbgO. 233 [17]
§§ 135, 159 VZollG. a. F. Bei Tateinheit der Hinterziehung von Z. und Branntweinaufschlag führt die im § 147 BranntwMonG. vorgeschriebene Anwendung des § 418 I Satz 2 RAbgO. zu dem Ergebnis, daß die Geldstrafe mindestens auf das Vierfache der Summe der Beträge beider hinterzogenen Abgaben festzusetzen ist. Daher sind i. S. von § 2 II StGB. die vor dem Ges. v. 22. Dez. 1929 geltenden älteren Strafgesetze (§§ 119 bis 121 BranntwMonG. i. Verb. m. §§ 135, 158 VZollG.) milder als die späteren Strafgesetze (§§ 396, 418 RAbgO. n. F. i. Verb. m. §§ 119—121 BranntwMonG.) 761 [1]
Bei einfacher Z.hinterziehung sind die §§ 135, 155 VZollG. gegenüber den §§ 359, 365 RAbgO. a. F. das mildere Gesetz i. S. des § 2 II StGB. Der 1. StrSen. hat sich der Ansicht des 3. StrSen. angeschlossen, wonach der Begriff der Hinterziehung nicht die persönliche Zahlungspflicht des Täters erfordert 103 [12]
Der Nachweis, daß der Transport einer eingeschmuggelten Ware keine Teilhandlung des Einfuhrvergehens sei, genügt noch nicht zur Widerlegung des Vermutungstatbestands des § 136 Ziff. 5 VZollG. Vielmehr ist der Nachweis erforderlich, daß der Transportierende überhaupt keinen Bannbruch habe verüben können oder ein solcher nicht beabsichtigt gewesen sei 430 [28]
§ 136 Ziff. 5 b VZollG. setzt weder für den Täter noch für den Gehilfen voraus, daß sie die Zollpflichtigkeit der Ware und ihre Eigenschaft als Schmuggelgut kennen 431 [29]
§ 398 RAbgO. trifft nur den Gehilfen, der die Beihilfe seines Vorteils wegen begangen hat. Die Einziehung des geschmuggelten Gutes und die Verurteilung zum Wertersatz trifft den Gehilfen aber auch ohne diese Voraussetzung. Dasselbe gilt von der Einziehung der zur Begehung der Tat benutzten Beförderungsmittel 564 [21]
Aus der amtlichen Zollniederlage entwendetes Z.gut, das unverzollt in den Verkehr gebracht wird und dem Täter nicht gehört, unterliegt nicht der Einziehung 440 [15]

Zubehör
vgl. auch ErbhofZ. unter E.
§§ 97, 98 BGB. Hölzer eines Sägewerks, die nach der Be- oder Verarbeitung alsbald veräußert und entfernt werden sollen, sind nicht Z. — Zur Frage des Besitzrechts. Schadensersatzanspruch des Sicherungseigentümers 435 [1]
§ 98 Nr. 2 BGB. Umfang der Erstreckung der Beschlagnahme auf die Früchte, insbes. die landwirtschaftlichen Erzeugnisse des Grundstücks; nicht nur auf das Saatgut, sondern auch auf den übrigen Erntebestand, die Verkaufsernte. Stichtag für den Umfang der dem Ersteher zukommenden Versteigerungsmasse ist der Zeitpunkt der Versteigerung, nicht der des Zuschlags. Die Aberntung bewirkt kein Freiwerden der als mit dem Boden verbunden beschlagnahmten Früchte 556 [9]
In herrschaftlichen Wohnungen bilden eine Badewanne und ein Geiser Z. zur Wohnung und sind deshalb nach § 865 II ZPO. und § 1120 BGB. unpfändbar 247 [3]

Zugabewesen
Teil 1 §§ 1, 3 NotVO. v. 9. März 1932. Anzeigen mit dem Versprechen bloßer Wertmarken an die Kunden bilden keine Zuwiderhandlung gegen das Zugabeverbot 500 [11]
Zur Auslegung des ZugabeG. v. 12. Mai 1933 820

Zug um Zug
§§ 756, 765 ZPO. Zwangsvollstreckung eines auf Leistung Z. u. Z. laufenden Urteils, wenn die Leistungspflicht des Gläubigers sich auf bestimmte vertretbare Sachen bezieht 781 [2]

Zugehen einer Willenserklärung
§§ 130, 147 BGB. Für die Frage, innerhalb welcher Frist der Eingang der Antwort erwartet werden darf, kommt es auch darauf an, ob der Schriftwechsel beschleunigt geführt worden ist oder nicht. Ist Schließfach eingerichtet, so gilt das Schriftstück in dem Augenblick als zugegangen, in dem nach den Verkehrsgepflogenheiten eine Abholung zu erfolgen hatte, jedenfalls nicht später, als wenn keine solche Einrichtung bestehen würde 153 [2]

Zuhälterei
§ 181a StGB. Zum Tatbestand der ausbeuterischen Z. 170 [15]

Zurechnungsfähigkeit (§ 51 StGB.)
Verantwortung. Schrifttum 892
Ein Erwachsener kann zurechnungsfähig sein, auch wenn festgestellt ist, daß sein Wissensgut das eines Kindes von 6 bis 7 Jahren nicht übersteigt. Aus dem Urteil muß aber ersichtlich sein, daß sich die Vergleichung mit einem solchen Kinde nur auf das Wissen bezieht 900 [12]

Zurückbehaltungsrecht
§ 273 BGB. Zur Frage der Aufrechnung oder Geltendmachung eines Z. durch den Bekl., der gegen den Kl. einen Anspruch aus einem in einem anderen Rechtsstreit ergangenen Kostenfestsetzungsbeschluß hat 376 [1]
§§ 985, 273 BGB. Der Besitzer eines Erbhofs, der vor Inkrafttreten des RErbhofG. diesen von dem Eigentümer gekauft und übergeben, aber noch nicht aufgelassen erhalten hatte, kann gegenüber der Klage des Eigentümers auf Herausgabe des Erbhofs auch nach Inkrafttreten des RErbhofG. das Z. wegen seines Anspruchs auf Rückzahlung der bereits geleisteten Kaufpreisteile ausüben 851 [7]

Zurückverweisung
§ 29 FGG. Der LGBeschluß, der die Entscheidung des AG. aufhebt und die Sache zur anderweitigen Entscheidung zurückverweist, unterliegt der weiteren Beschwerde 570 [6]
Der Tod einer Partei im Aufwertungsverfahren zwischen dem Schlusse des zweiten Rechtszuges und der Entscheidung auf die weitere Beschwerde begründet die Z. zwecks Berücksichtigung der persönlichen Verhältnisse der Erben der verstorbenen Partei bei der Aufwertung 493 [2]
Für die Frage, ob die Fortsetzung einer strafbaren Handlung als eine neue Tat zu gelten habe, ist, wenn das frühere Urteil aufgehoben und die Sache an die Vorinstanz zur Straffestsetzung zurückverwiesen worden war, nicht das diese Strafe festsetzende Urteil maßgeblich, sondern der Zeitpunkt der ursprünglichen tatrichterlichen Entscheidung 698 [20]

Zusicherung
vgl. unter Beamter

Zuständigkeit
§ 36 Nr. 4 ZPO. ist sinngemäß auch auf den Fall der Gesamthaftung mehrerer Grundstücke für eine Hypothek anzuwenden 834 [5]
§§ 156—159 GVG. Die Beiordnung eines Armenanwalts zur Wahrnehmung eines Beweisaufnahmetermins vor dem ersuchten Richter ist eine zu dessen Z. gehörende Amtshandlung und kann nicht durch das Prozeßgericht erfolgen 1047 [6]
§ 276 ZPO. Nach Verweisung des Rechtsstreits an ein anderes Gericht tritt die Gebührenermäßigung des § 29 II GKG. nicht ein, da ein Sachantrag vorausgegangen sein muß 708 [15]
Sind dem Kl. gem. § 276 III Satz 2 ZPO. versehentlich die Mehrkosten nicht auferlegt, so kann dies im Wege der Urteilsergänzung nach § 321 ZPO. geschehen 709 [4]
§ 606 ZPO. In Deutschland ist die Scheidung der zwischen einer Deutschen und einem Griechen in Deutschland geschlossenen Ehe (die in Deutschland gültig, in Griechenland nichtig ist) trotz ausländischen Wohnsitzes des Ehemanns möglich 242 [5]
§§ 828, 802 ZPO. Der Pfändungsbeschluß eines örtlich unzuständigen Vollstreckungsgerichts begründet kein Pfandrecht. Die Einführung eines im Laufe des Rechtsstreits erwirkten Pfändungsbeschlusses des örtlich zuständigen Gerichts enthält Klageänderung 374 [4]
§ 1636 BGB. Die deutsche Gerichtsbarkeit ist nicht zuständig für eine Verkehrsregelung zwischen einem deutschen Vater, der sich im Inland befindet, und einem ausländischen Kind, das sich zusammen mit der ausländischen Mutter im Ausland aufhält 699 [1]
Besteht für arbeitsrechtliche Klagen gem. § 146 KO. eine ausschließliche örtliche Z. für das im Bezirk des Konkursgerichts gelegene ArbG.? 19
Im Verhältnis zwischen ArbG. und ordentlichen Gerichten begründet eine Überschreitung der sachlichen Z.grenze keine Nichtigkeit der getroffenen Entscheidung 636 [10]
Z.bereich des Anerbengerichts nach RErbhofG. 385
Hat die ausschließliche Z. der Anerbengerichte zur Folge, daß andere Gerichte auch nicht als Vorfrage über die Erbhofeigenschaft entscheiden dürfen? 812
§ 49 PrPachtschO. über die Niederschlagung der Gebühren eines Rechtsmittelverfahrens in Pachtschutzsachen entscheidet auf Beschwerde das KG. 114 [3]
Wenn bei der freiwilligen sofortigen Auflösung der nach dem Familienschlusse zunächst Berufene in der Verfügung über das frühere Familiengut noch nach Art eines Vorerben beschränkt ist, so sind für die im Rahmen dieser Vor- und Nacherbschaft vorkommenden Verrichtungen des VormGer. und des Nachlaßgerichts die Auflösungsbehörden nur zuständig, wenn dies in dem Familienschluß über die Auflösung vorbehalten ist 127 [1]
§§ 12, 13 StPO. Das obere Gericht, das eine Sache mit einer anderen nicht zu seiner sachlichen Z. gehörenden Sache verbunden hat, kann diese Sache gegebenenfalls selbständig verhandeln 844 [13]

Zustellung
§ 176 ZPO. Zustellungen im Kostenfestsetzungsverfahren können außer an den für die Instanz bestellten Prozeßbevollmächtigten auch an den nur für die Kostenfestsetzung Bevollmächtigten erfolgen 701 [3]
§ 184 ZPO. Eine Z. ist nicht schon deshalb rechtsunwirksam, weil aus der Z.urkunde nicht ersichtlich ist, ob eine Ersatz-Z. gem. § 184 erfolgte, weil der Vorsteher „nicht anwesend" oder „weil er an der Annahme verhindert" war 383 [3]
Befugnisse des Z.vertreters nach § 11 VollstrMaßnVO. 819
§ 233 ZPO. Keine Pflicht des RA., der zuverlässige Büroangestellte und eine ausreichende Einrichtung des Geschäftsganges geschaffen hatte, sich bei Z. eines Urteils von RA. zu RA. sofort mit dem Urteil seine Handakten vorlegen zu lassen. Umfang der Fristeinhaltungsnachprüfungspflicht des RA. 363 [18]
Die Frist des § 234 ZPO. beginnt für die arme Partei — Hindernis der Anwaltlosigkeit — nicht schon mit der Z. des das Armenrecht versagenden Beschlusses; der armen Partei muß eine angemessene Frist zur Geldbeschaffung und Beauftragung eines RA. bleiben 96 [6] 1065 [5] 1049 [7]
§ 317 ZPO. Eine vor der Unterzeichnung des Urteils durch die mitwirkenden Richter der Partei erteilte, äußerlich mängelfreie, die Unterschrift der Richter aufweisende und dann von Anwalt zu Anwalt zugestellte Ausfertigung setzt die Berufungsfrist in Lauf. Bedeutung der in Plenarentscheidung (RG. 82, 422 ff.) aufgestellten Grundsätze auch nach Streichung des § 516 II ZPO., der die Einlegung der Berufung vor Z. des Urteils als wirkungslos bezeichnete. Die Rückforderung der Ausfertigungen durch die Geschäftsstelle sowie das Übereinkommen der beiderseitigen Prozeßbevollmächtigten über die Wirkungslosigkeit der Z. dieser Ausfertigungen vermag die Entscheidung über die Zulässigkeit der Berufung nicht zu beeinflussen. War die Z. v. 2. Febr. wirksam, so konnten die Prozeßparteien durch das getroffene Abkommen den Beginn der Berufungsfrist nicht hinausschieben 294 [11]
PrGVollzG. Der Gerichtsvollzieher darf nur für den inneren Bürodienst sich eines Gehilfen bedienen. Seine eigentliche Amtsausübung, insbes. die gesamte Z.tätigkeit muß er persönlich erledigen 34 [8]
Auch im arbeitsgerichtlichen Verfahren beginnt die Revisionsfrist mit der Z. des in vollständiger Form abgefaßten Urteils 507 [3]
Ist die Zwangsvollstreckung wegen des Anspruchs auf Pfandausscheidung nach der VO. über Düngemittel- und Saatgutversorgung v. 19. Jan. 1933 von der einen Monat vorausgehenden Z. des Titels an den Kreisbauernführer gem. §§ 39, 59 RErbhofG. abhängig? 272
Die Vorschriften über die Vorladung in Art. 4 Abs. 3 des Deutsch-Schweizer. VollstrAbk. von 1929 gelten nicht für die Z. eines Versäumnisurteils. Für den Nachweis der Rechtskraft ist das Recht des Urteilsstaates maßgebend 384 [1]

Zwangsgeld
Wegen Nichtbefolgung einer PolVO. kann ein Z. gem. § 33 II PolVerwG. nur gegen denjenigen festgesetzt werden, der der VO. selbst zuwiderhandelt oder einen anderen zu der unerlaubten Verrichtung i. S. des § 19 III PolVerwG. bestellt hat 575 [1]

Zwangshaft
§§ 883, 888 ZPO. Zur Erzwingung der Herausgabe und Zuführung eines Kindes kann Haftandrohung nach § 888 ZPO. erlassen werden 50 [8]

Zwangsüberweisung (§ 825 ZPO.)
vgl. unter Pfändung
Zwangsversteigerung
Feststellung des Umfangs einer Vollmacht, durch die der Grundstückseigentümer jemanden zu seiner Vertretung als Grundstückseigentümer bevollmächtigt. Ist er berechtigt, ohne daß dafür Notwendigkeit besteht, die Z. des Grundstücks zu betreiben? 683[1]
§§ 1163, 1179 BGB. Die Rechte aus einer vom Grundstückseigentümer gegenüber einem Hypothekengläubiger übernommenen und durch Vormerkung gesicherten Verpflichtung, die Hypothek löschen zu lassen, gehen mit der Abtretung der Hypothek auf den Erwerber über. Die neue Gläubigerin ist daher berechtigt, den für die alte Gläubigerin begründeten vormerkungsgesicherten Löschungsanspruch durch den im Verteilungstermin erhobenen Widerspruch gegen eine Zuteilung des Versteigerungserlöses auf die Eigentümergrundschuld durchzusetzen 756[5]
§ 139 ZPO. Ausübung des richterlichen Fragerechts ist auch im Z.verfahren zulässig 246[1]
§ 10 Ziff. 3 ZwVerstG. Spanndienste i. S. des § 68 PrKommAbgG. sind öffentliche Grundstückslasten 244[7]
Verzugszinsen auf rückständige Grundsteuern genießen das Vorrecht nach § 10 Ziff. 3 ZwVerstG. Dürfen anstatt der auf Grund der VO. des RPräs. v. 22. Jan. 1932 zu erhebenden Verzugszuschläge nach Wahl des Steuergläubigers auch Verzugszinsen erhoben werden? 442[8] 990[1]
§ 10 II ZwVerstG.; § 1118 BGB. Zu den Kosten der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung gehört die Anwaltsgebühr für den Antrag auf Genehmigung der Leistung des Schuldners durch die Devisenbewirtschaftungsstelle, nicht aber Kosten des Mitbietens und Kosten des Erwerbs des Grundstücks durch den Hypothekengläubiger 777[1]
§§ 20, 21, 90 ZwVerstG. Umfang der Erstreckung der Beschlagnahme auf die Früchte, insbes. die landwirtschaftlichen Erzeugnisse des Grundstücks; nicht nur auf das Saatgut, sondern auch auf den übrigen Erntebestand, die Verkaufsernte. Stichtag für den Umfang der dem Ersteher zukommenden Versteigerungsmasse ist der Zeitpunkt der Versteigerung, nicht der des Zuschlags. Die Aberntung bewirkt kein Freiwerden der als mit dem Boden verbunden beschlagnahmten Früchte 556[9]
§ 8 VollstrMaßnVO.; § 2 NotVO. vom 14. Febr. 1933. Die durch eine bewilligte Einstellung in Lauf gesetzte Sechsmonatsfrist des § 31 II ZwVerstG. läuft nicht, solange das Z.verfahren bei landwirtschaftlichen Grundstücken durch Beschluß eingestellt ist 505[7]
Das zweite Gesetz über den landwirtschaftlichen Vollstreckungsschutz vom 27. Dez. 1933 und die Sechsmonatsfrist des § 31 II ZwVerstG. 534
Für den neuen Versteigerungstermin nach Versagung des Zuschlags gem. § 1 VollstrMaßnVO. v. 26. Mai 1933 gilt die Frist des § 43 I ZwVerstG.; § 9c VollstrMaßnVO. ist in diesem Falle nicht anwendbar 240[3]
§§ 73, 80 ZwVerstG. Jede auch noch so kurze Entfernung des Versteigerungsrichters von der Terminstelle, d. i. dem Raum, wo die Versteigerung stattfindet, innerhalb der zwischen der Aufforderung zur Abgabe von Geboten und dem Schluß der Versteigerung vorgeschriebenen Zeit bewirkt eine Unterbrechung; die Zeit der Unterbrechung darf in die Dauer der Versteigerung nicht mitgerechnet werden. Diese Entfernung und die Zeit derselben muß im Versteigerungsprotokoll ersichtlich gemacht werden. Verstoß dagegen ist fahrlässig. Eine nicht protokollierte Unterbrechung darf bei der Entscheidung über den Zuschlag auch vom BeschwG. nicht berücksichtigt werden, da nur protokollierte Vorgänge zur Grundlage der Entscheidung gemacht werden dürfen 558[10]
§ 83 ZwVerstG. Ist der Zuschlag in der Z. stets zu versagen, wenn die Fortsetzung des Verfahrens bzgl. eines von mehreren betreibenden Gläubigern unzulässig war? 332 677
§ 84 ZwVerstG. Die Genehmigung des Verfahrens kann noch mit der weiteren Beschwerde beigebracht werden 115[6]
§ 118 ZwVerstG. Kann der Ersteher in der GrundstücksZ. gegen den Anspruch aus dem Meist-(Bar-)gebot aufrechnen? 808
§ 130 I ZwVerstG. Bindung des GBA. bei der Gebührenberechnung an den vom Versteigerungsgericht festgesetzten Grundstückswert 505[6]
§ 162 ZwVerstG. Unterbrechung der Verjährung von Tarifansprüchen der Kapitäne und Schiffsoffiziere durch Anmeldung in der Z. 622[5] 623[6]
Art. 28 AGZwVerstG. §§ 37 f. I 8 ALR. VollstrMaßnVO. v. 26. Mai 1933. Bei Ausbietung des Grundstücks zum öffentlichen Verkauf findet Vollstreckungsschutz nicht statt 997[2]
Art. 29 AGZwVerstG. Eine Stadtgemeinde, die im öffentlichen Interesse ein Grundstück instand setzt und wegen ihrer Auslagen Z. betreibt, genießt Gebührenfreiheit 780[1]
Vollstreckungsschutz
Ein Grundstück ist ein landwirtschaftliches oder gärtnerisches i. S. des § 1 NotVO. v. 14. Febr. 1933 über den landwirtschaftlichen Vollstreckungsschutz nur dann, wenn es diesen Charakter in seiner Gesamtheit hat 184[8]
Versagung des rechtlichen Gehörs des Schuldners, wenn für die Beurteilung eines Grundstücks als landwirtschaftlicher oder gärtnerischer Betrieb i. S. der NotVO. über landwirtschaftlichen Vollstreckungsschutz v. 14. Febr. 1933 das Gericht sich nur auf die Auskunft des Gemeindevorstehers stützt. Das Gericht muß vielmehr, eventuell durch Beweisaufnahme, selbständig alle Umstände feststellen, die für die rechtliche Beurteilung des Grundstücks maßgebend sind 439[8]
§§ 2, 4 NotVO. v. 14. Febr. 1933. Viehhändler und landwirtschaftlicher Vollstreckungsschutz. Im Zweifel nicht ordnungsmäßige Wirtschaft, wenn auf ein Recht i. S. des § 2 wiederkehrende Leistungen nicht bezahlt sind. Vermutung der nicht ordnungsmäßigen Wirtschaft, wenn nur auf einem Teil der Grundstücke die Belastung eingetragen ist, deren Zinsen nicht herausgewirtschaftet werden konnten 119[7]
Erledigung eines bei Inkrafttreten des Ges. v. 27. Dez. 1933 anhängigen Beschwerdeverfahrens gem. NotVO. vom 14. Febr. 1933 502[3]
Die weitere Beschwerde gegen Entscheidungen nach § 1 I AusfVO. v. 14. Febr. 1933 zur NotVO. v. 14. Febr. 1933 wird durch § 6 III VollstrMaßnVO. v. 26. Mai 1933 nicht ausgeschlossen. Ausdehnung des Vollstreckungsschutzes auf ein nichtlandwirtschaftliches Grundstück des Schuldners, das mit landwirtschaftlichen Grundstücken des Schuldners wirtschaftlich zusammenhängt 113[2]
ErbhofG. Behandlung eines Antrags auf Z. eines landwirtschaftlichen Anwesens, das weniger als 7,5 ha umfaßt 120[10]
§§ 10, 18, 37—39 RErbhofG. Das Z.verfahren darf erst aufgehoben werden, wenn das Anerbengericht die Genehmigung des Verfahrens versagt hat. Das Anerbengericht hat auch über die Bauernfähigkeit des Subhastaten zu entscheiden 248[5] 441[3]
§ 37 RErbhofG. Das VollstrGer. ist verpflichtet, das Verfahren vorläufig einzustellen, bis eine Entscheidung des Anerbengerichts darüber vorliegt, ob das beschlagnahmte Grundstück als Erbhof i. S. des RErbhofG. anzusehen ist 441[4]
§ 38 RErbhofG. Inzidentfeststellung der Erbhofeigenschaft und ihrer Voraussetzungen im Z.verfahren 438[6] 441[1 2]
§ 100 ZwVerstG. § 38 RErbhofG. Beschwerden gegen einen vor dem 1. Okt. 1933 verkündeten Zuschlag können nicht auf die Erbhofeigenschaft des Grundstücks gestützt werden 1059[7]
§ 3 II LandwEntschuldG. Der Eigentümer eines unter Z. stehenden Grundstücks als Betriebsinhaber 856[8]
§ 5 VollstrMaßnVO. v. 26. Mai 1933. Feststellung des Verschuldens des Schuldners 184[8]
§ 14 I Nr. 1 GrErwStG. Zusammenfassende Darlegungen über die Frage, ob Anhalt besteht, daß der Erwerber sich das Realrecht zur Ersparung von Abgaben bei dem beabsichtigten Erwerb des Grundstücks habe bestellen oder abtreten lassen. Insbes. ist die Einräumung eines Vorrangs der Bestellung oder Abtretung des Realrechts nicht gleichzustellen 315[3]
§ 14 II GrErwStG. Ebensowenig wie der alleinige persönliche Schuldner einer Hypothekenforderung kann ein Gesamtschuldner, der das belastete Grundstück ersteht, auf Steuervergünstigung nach § 14 II Anspruch machen. Dies gilt auch dann, wenn im Innenverhältis der Gesamtschuldner nach den zwischen ihnen getroffenen Vereinbarungen die Hypothekenschuld einem anderen Gesamtschuldner als dem Ersteher zur Last fällt 316[4]
Zwangsverwaltung
Ist Grundstück, das auf Antrag eines Hypothekengläubigers in Z. genommen ist, während des Verfahrens auf Grund des Ges. v. 26. Mai 1933 über die Einziehung kommunistischen Vermögens eingezogen worden, so kann die Nichtanwendbarkeit des § 26 ZwVerstG. nicht darauf gestützt werden, daß diese Art der Einziehung einer Enteignung gleichstehe und aus diesem Grunde die Fortsetzung des Verfahrens schlechthin unzulässig sei. Sofern Einweisung des Verwalters in den Besitz des Grundstücks nicht erfolgen kann, da inzwischen der Fiskus es in Eigenbesitz genommen hat, ist die Durchführung des Verfahrens nicht möglich, solange nicht Duldungstitel gegen den Fiskus vorliegt 991[2]
§§ 146 ff. ZwVerstG. Der Fortbezug des Wassers durch den Zwangsverwalter enthält den schlüssigen Eintritt in den vom Grundstückseigentümer geschlossenen Lieferungsvertrag oder aber den neuen Abschluß des Wasserbezugsvertrags mit den vom Lieferer aufgestell-

ten typischen Bedingungen, so auch den der Haftung für rückständige Verpflichtungen des Grundstückseigentümers. Diese somit als vereinbart anzusehende Haftungsbedingung für Rückstände ist aber keine Verwaltungsausgabe gem. § 155 I ZwVerstG., keine Masseschuld, kann vielmehr gegen den Zwangsverwalter nur nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften des ZwVerstG. unter den dort bestimmten Voraussetzungen und Rangordnungen geltend gemacht werden, vor allem also ist Feststellung der Forderung in vollstreckbarer Form und Eintritt als betreibender Gläubiger erforderlich 166[11]

Unberechtigte Verfügung des Zwangsverwalters über Gegenstände, die nicht dem Schuldner, sondern einem Dritten gehören, wird auch nicht dadurch berechtigt, daß der Verwalter bei der Veräußerung auf gerichtliche Anweisung handelte, die in Ausübung der dem Gericht obliegenden Aufsicht über die Tätigkeit des Verwalters — § 153 ZwVerstG. — erging. Der Zwangsverwalter muß die entstandene ungerechtfertigte Bereicherung der Masse an den Eigentümer herausgeben 556[9]

§ 161 ZwVerstG. Die amtliche Tätigkeit des Zwangsverwalters wird durch den Aufhebungsbeschluß nicht unter allen Umständen beendet; vielmehr hat der Zwangsverwalter noch ausstehende Geschäfte pflichtgemäß zu erledigen 854[2]

Die Anordnung einer Z. entzieht dem Schuldner nicht die Aktivlegitimation für einen Antrag aus § 19 VollstrMaßnVO. v. 26. Mai 1933 179[1]

Das Vollstreckungsverbot des § 38 RErbhofG. gilt auch für die vor dem 1. Okt. 1933 eingeleiteten Z. 997[3]

Zwangsvollstreckung

vgl. auch unter Pfändung, Offenbarungseid, Vereitelung der Z. (§ 288 StGB.), Vollstreckungsgegenklage, Vollstreckungsschutz

Die Z. in das bewegliche und unbewegliche Vermögen. Schrifttum 23

Wie ist die Vereinbarung, daß der Vollstreckungstitel nur zur Pfändung, nicht zu Verwertungsmaßnahmen und zum Eidesverfahren verwandt werden darf, geltend zu machen? 675

Ist ein rechtskräftiges Urteil durch eine sittenwidrige unerlaubte Handlung erwirkt worden, kann als Schadensersatz die Unterlassung der Vollstreckung gefordert werden. Strenge Anforderungen an den subjektiven Tatbestand 613[4]

Als Schuldtitel nach § 750 ZPO. genügt eine Urkunde nach § 800 ZPO., auch wenn die Hypothek in einer früheren Urkunde bestellt war 310[1]

§§ 756, 765 ZPO. Z. eines auf Leistung Zug um Zug laufenden Urteils, wenn die Leistungspflicht des Gläubigers sich auf bestimmte vertretbare Sachen bezieht 781[2]

Einwendungen der Bekl. gegen ihre Erstattungspflicht hinsichtlich der an sich als erstattungsfähig festgestellten und der Bekl. zur Last fallenden Kosten wegen Eröffnung eines gerichtlichen Vergleichsverfahrens während des Prozesses können im Kostenfestsetzungsverfahren nicht berücksichtigt werden, sondern sind gem. § 755 Ziff. 4, 5 ZPO. oder durch Vollstreckungsgegenklage nach § 767 ZPO. geltend zu machen 778[4]

§§ 239 ff. ZPO. Keine Unterbrechung oder Aussetzung des Vollstreckungsverfahrens bei Wegfall des gesetzlichen Vertreters, insbes. bei Erzwingung der Rechnungslegung 47[2]

Befugnisse des Zustellungsvertreters nach § 11 VollstrMaßnVO. 819

Kann aus einem Anfechtungsurteil trotz § 38 RErbhofG. in den Erbhof vollstreckt werden? 814

DevVO. v. 23. Mai 1932; Ges. über Zahlungsverbindlichkeiten gegenüber dem Auslande v. 9. Juni 1933. Der Mangel der Genehmigung der Devisenbewirtschaftungsstelle ist nicht erst in der Z., sondern schon im Streitverfahren selbst zu berücksichtigen 337[1]

Die Vorschriften über die Vorladung in Art. 4 Abs. 3 des Deutsch-Schweizer. VollstrAbk. v. 1929 gelten nicht für die Zustellung eines Versäumnisurteils. Für den Nachweis der Rechtskraft ist das Recht des Urteilsstaates maßgebend 384[1]

§ 788 II ZPO.; ArmAnwGeb. für die Z. Erfordernis der Beschränkung von Vollstreckungsaufträgen auf einen Teil des Anspruchs, zumal im Armenrecht 372[2]

§ 31 RAGebO. Einheit der Instanz bei mehreren Vollstreckungsaufträgen 704[7]

Zwecksparunternehmung

Blätter für das Zwecksparwesen. Schrifttum 207

Eine Z. i. S. des Ges. über Z. v. 17. Mai 1933 hat ihren Betrieb „begonnen", wenn sie dem Verkehr gegenüber als ein im Betrieb befindliches Unternehmen aufgetreten ist; sie hat ihn als den Betrieb einer GmbH. begonnen, sobald diese als solche errichtet ist, vorausgesetzt, daß sie demnächst in das Handelsregister eingetragen wird 110[2]

Zweigniederlassung

§§ 13, 14 DevVO. v. 23. Mai 1932. Die Löschung einer Hypothek oder Grundschuld darf von der Genehmigung der Devisenbewirtschaftungsstelle nicht schon deshalb abhängig gemacht werden, weil Eigentümerin des belasteten Grundstücks und persönliche Schuldnerin die inländische Z. eines ausländischen Unternehmens ist 109[1]

Zwischenhandel

vgl. unter Umsatzsteuer

III.

Gesetzesregister.

A. Zivilrecht.

I. Reichsrecht.

a) Bürgerliches Recht.

1. BGB. v. 18. Aug. 1896: 402 679 1037
§ 12: 25[1]
§ 30: 342[2]
§ 31: 25[2] 51[9] 554[3] 1060[1]
§§ 32, 33: 9
§ 39: 610[2]
§ 40: 9 610[2]
§ 43: 957
§ 89: 25[1]
§§ 93, 94: 805
§ 96: 801
§ 97: 435[1]
§ 98: 435[1] 556[9]
§ 107: 527
§ 117: 140 936f. 950 986[2]
§ 119: 224[11] 880
§ 120: 880
§ 123: 219[3] 924[11] 523
§ 124: 523
§ 126: 480[10]
§ 127: 880
§ 130: 153[2]
§ 133: 346[3 4] 348[5] 545[2] 753[2] 975[2]
§ 134: 80 391 397f. 550[4]
§ 138: 56[3] 154[3] 224[11] 227[12] 305[3] 436[3] 442[6] 473[1] 553[7] 666 937 1061[1]
§ 139: 398 846[3] 937
§ 147: 153[2]
§ 157: 142 306[5] 346[3 4] 348[5] 444[1] 545[2] 753[2] 934 975[2]
§ 158: 1057[4]
§ 164: 683[1] 920[14] 974[1]
§ 166: 814
§ 172: 683[1]
§ 177: 992[3]
§ 181: 974[1] 1044[4]
§ 184: 205
§ 185: 221[9] 329 391 678 822
§ 198: 408[4]
§ 202: 350[6]
§ 208: 963
§ 209: 622[5] 623[6]
§ 215: 351[7]
§§ 232ff.: 898[7]
§ 242: 55[2] 96[7] 142 311[1] 337[1] 376[2] 377[2] 502[2] 514f. 545[2] 571[10] 641[1] 684[2] 754[3] 897[5] 934 975[2]
§ 245: 515 518
§ 249: 89[1] 268 408[4] 475[2] 558[10] 896[2]
§§ 249ff.: 923[19]
§ 252: 89[1]
§ 254: 342[2] 346[4] 475[2] 524 899[8]
§ 273: 376[1] 851[7]
§ 275: 741
§ 276: 412[5] 418[11] 1042[2]
§ 278: 571[10] 848[4]
§ 288: 990[1]
§ 295: 829[1]
§ 307: 524
§ 311: 76
§ 313: 76
§§ 315, 319: 934
§ 321: 1052[11]
§ 323: 829[1]
§ 323ff.: 640[3]
§ 324: 741
§ 325: 829[1]
§ 326: 48[4] 376[2] 545[1] 657 741
§ 328: 49[5]
§ 330: 76
§ 343: 934
§ 346: 307[6]
§ 347: 307[6]
§ 362: 893
§ 367: 1056[1]
§ 387: 281[1] 376[1] 754[3] 808
§ 388: 1057[4]
§ 389: 809

§ 392: 804 809
§ 394: 56[3]
§§ 398ff.: 305[3] 974[1]
§ 399: 206
§ 401: 893 897[5]
§ 404: 1043[3]
§ 407: 571[11]
§ 414: 353[8] 1064[4]
§ 419: 377[1] 399 506[1] 629[2] 638[2] 850[6] 1064[4]
§ 426: 399 412[6]
§ 427: 377[1] 629[2]
§ 433: 357[13] 545[1]
§ 437: 115[5] 545[2] 829[1] 975[2]
§§ 437ff.: 930
§ 455: 353[9] 373[3] 438[5] 678 992[3]
§ 459: 115[5] 545[1]
§§ 459ff.: 663 930
§ 463: 523
§ 474: 542
§ 493: 115[5]
§ 518: 377[2]
§ 552: 741
§ 556: 847[1]
§ 557: 46[1]
§ 559: 403[2] 965
§§ 573, 745: 804
§§ 581ff.: 475[3]
§ 585: 403[2]
§ 595: 803
§§ 611ff.: 281[1] 378[1] 1042[2]
§ 612: 630[3]
§ 615: 311[1] 600 640[3] 741
§ 616: 640[3]
§ 620: 598 631[4] 1022
§§ 621ff.: 598
§ 626: 55[1] 121[1] 281[1] 348[5] 598 925[1] 1061[1]
§ 630: 506[2]
§§ 633, 634: 327
§ 642: 741
§ 661: 897[3]
§ 670: 879 913[2 3]
§ 705: 936
§ 717: 115[5]
§ 719: 115[5]
§ 723: 475[3]
§ 730: 945
§ 738: 482[11]
§ 760: 783[5]
§ 766: 219[8]
§ 767: 306[5]
§ 775: 685[3]
§ 779: 632[5]
§§ 780ff.: 632[5]
§§ 793ff.: 612[3]
§ 812: 114[4] 570[5] 632[5] 809 850[3]
§§ 812ff.: 881
§ 813: 809
§ 816: 221[9] 971[1]
§ 817: 883
§ 818: 55[2] 333
§ 820: 55[2]
§ 823: 244[8] 342[2] 408[4] 418[11] 554[8] 632[6] 876f. 897[4]
§§ 823ff.: 881
§ 824: 51[9] 408[4]
§ 826: 25[2] 51[8] 408[4] 475[2] 524 554[8] 613[4] 632[6] 634[7] 877 935 975[3]
§ 831: 54[5] 90[3] 112[1] 342[2] 848[4]
§ 833: 412[5]
§ 835: 820
§ 839: 25[2] 27[3] 210[2] 282[2] 354[10] 477[4 5] 558[10] 627[3]
§ 843: 292[9]
§ 844: 346[4]
§ 845: 244[8] 346[4]
§ 846: 899[8]
§ 847: 156[4] 923[19]
§ 852: 351[7] 413[7] 477[6] 821
§ 854: 804
§§ 854ff.: 1037
§ 873: 282[3] 815 846[3] 1056[3]
§ 878: 84
§ 879: 897[5]
§ 880: 282[2]
§ 883: 90[2] 157[5] 246[2] 897[5] 963
§ 885: 673
§ 888: 963
§ 891: 266 795 1043[3]
§ 892: 440[13] 609[1] 795 1043[3]
§ 894: 1056[2]
§ 899: 673
§§ 904ff.: 203
§§ 912, 914: 815
§ 929: 676 806
§ 930: 222[10] 992[3]
§ 931: 676
§ 932: 353[9] 571[1] 992[3]
§ 933: 992[3]
§ 934: 678
§ 936: 676
§ 954: 116[8]
§ 958: 450
§ 960: 451
§ 985: 851[7]
§§ 987ff.: 435[1] 850[5]
§ 989: 307[6]
§ 990: 307[6] 850[5]
§§ 994: 548[3]
§§ 1001, 1002: 548[3]
§ 1004: 51[9] 203f. 408[4]
§§ 1018ff.: 282[3]
§§ 1090ff.: 815
§§ 1105ff.: 816
§ 1113: 79
§ 1118: 777[1]
§ 1120: 247[3] 755[4]
§ 1123: 1046[5]
§ 1124: 804 1046[5]
§§ 1133—1135: 755[4]
§§ 1137, 1138: 1043[3]
§ 1143: 109[1] 830[2]
§ 1147: 79
§§ 1152ff.: 893
§ 1155: 1043[3]
§ 1163: 109[1] 478[7] 756[5]
§ 1164: 830[2]
§ 1178: 830[2]
§ 1179: 246[2] 756[5]
§ 1180: 479[8]
§ 1192: 109[1]
§ 1206: 966
§§ 1234ff.: 685[4]
§ 1235: 965
§§ 1237ff.: 965
§ 1245: 685[4]
§ 1277: 685[4]
§ 1280: 221[9]
§ 1284: 685[4]
§ 1325a: 3
§ 1333: 613[5] 868
§ 1339: 869
§ 1356: 436[3]
§ 1360: 346[4]
§ 1361: 783[5]
§ 1363: 907[2]
§§ 1365ff.: 923[19]
§ 1371: 436[3]
§ 1379: 245[9]
§ 1380: 923[19]
§§ 1387, 1388: 908[3]
§ 1391: 924[1]
§ 1402: 908[3]
§§ 1405, 1406: 907[2]
§ 1429: 436[3]
§§ 1442, 1445: 846[3]
§ 1471: 846[3]
§ 1495: 390
§ 1525: 245[9]
§ 1565: 519 870
§ 1568: 519
§ 1571: 898[6]
§ 1612: 783[5]
§ 1617: 634[7] 1062[2]
§§ 1626ff.: 911[8]
§ 1627: 527
§ 1630: 917[10]
§ 1631: 527
§ 1635: 438[7]
§ 1636: 699[1] 911[9]
§ 1643: 846[3]
§ 1666: 527f. 699[1] 912[10] 922[17]
§ 1684: 846[3]
§ 1686: 846[3]
§§ 1708ff.: 378[1]
§ 1720: 918[11]
§ 1727: 922[17]
§ 1741: 3 140
§ 1754: 3ff. 140
§ 1796: 917[10]
§ 1821: 846[3]
§§ 1835, 1836: 912[11]
§ 1906: 909[4]
§ 1909: 917[10]
§ 1931: 390
§ 1935: 802
§ 1961: 909[5]
§§ 2032ff.: 846[3]
§ 2039: 180[3]
§ 2054: 509[4]
§ 2056: 802
§ 2062: 802
§ 2069: 355[11]
§ 2079: 1044[4]
§ 2100: 390
§ 2108: 355[11]
§ 2200: 923[18]
§ 2227: 887
§ 2275: 147
§ 2303: 803
§ 2316: 803
§ 2368: 923[18]
§§ 2303ff.: 274
§ 2305: 273
§ 2353: 796
§ 2354: 799
§ 2359: 799
§§ 2365ff.: 796

2. EGBGB. v. 18. Aug. 1896:
Art. 2: 444[1]
Art. 15: 887
Art. 17: 437[4] 619[1]
Art. 19: 699[1]
Art. 23: 699[1]
Art. 25: 909[5]
Art. 27: 887 909[5]
Art 30: 699[1]
Art .55: 817
Art. 57—59: 78
Art. 60: 78
Art. 65, 66, 69: 815
Art. 78: 34[8]
Art. 96: 391
Art. 128: 815
Art. 167: 478[7]
Art. 200: 81

3. GBO. v. 24. März 1897:
§ 2: 386
§ 16: 282
§ 18: 385 496[3]
§ 19: 846[3] 1056[2]
§ 33: 945
§ 36: 923[18]
§ 47: 1056[2]
§ 54: 479[8] 500[9] 812 813
§ 57: 433[1]
§ 67: 433[1]

4. Bek. über die Geltendmachung von Hyp. v. 8. Juni 1916 (RGBl. 454):
§ 4: 533

5. VO. v. 15. März 1918 über den Verk. mit landwirtschaftl. Grundstücken:
§ 3: 534

6. Vierte NotVO. zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zum Schutze des inneren Friedens v. 8. Dez. 1931:
1. Teil Kap. III Abschn. 1 § 1: 306[5] 778[6]
§ 2: 778[6]
§ 4: 306[5]
2. Teil Kap. III § 2 Nr. 2: 687[5]
§ 3: 413[8]

7. VO. über die außerordentl. Mietkündigung v. 23. Dez. 1931:
Art. 2: 413[8] 687[5]

8. AufwG. v. 16. Juli 1925:
§ 72: 265
§ 73: 493[2]
§ 74: 265 493[2]
§ 77: 813

9. DurchfVO. zum AufwG. v. 29. Nov. 1925:
Art. 117: 265

10. Ges. über die Verzinsung aufgewerteter Hyp. und ihre Umwandlung in Grundschulden sowie über die Vorzugsrenten v. 9. Juli 1927 = AufwNov.:
§ 14: 609[1]

11. Ges. über die Fälligkeit und Verzinsung der Aufwertungshypotheken v. 18. Juni 1930:
§ 4: 370[1]
§ 6: 491[1]
§ 7: 491[1] 1055[1]
§ 11: 332 533
§§ 12, 13: 533

12. Grundbuchbereinigungsgesetz v. 18. Juli 1930:
§ 2: 911[7]
§§ 23, 24: 433[1]
§ 33: 911[7]

13. Ges. über die Zahlungsfrist in Aufwertungs-Sachen v. 12. Juni 1933: (RGBl. I, 359):
§ 1: 67

14. NotVO. v. 11. Nov. 1932 über die Fälligkeit von Hyp. und Grundschulden:
§ 1: 285[5]
§ 2: 855[3]
§ 10: 855[3]
§ 14c: 285[5]

15. Ges. über einige Maßnahmen auf dem Gebiete des Kapitalverkehrs v. 20. Dez. 1933 (RGBl. I, 1092): 1055[1]

16. Reichssiedlungsgesetz v. 11. Aug. 1919 (RGBl. 1429):
§ 29: 447[4]

17. Reichsheimstättengesetz v. 10. Mai 1920:
§ 20: 397
§ 36: 447[4]

18. Ges. über die Beschränkung von Nachbarrechten gegenüber Betrieben, die für die Volkertüchtigung von besonderer Bedeutung sind, vom 13. Dez. 1933 (RGBl. I, 1058): 203

19. AnlAblösG. v. 16. Juli 1925 (RGBl. 1371):
§ 30: 383[1]

20. Ges. betr. die gemeinsamen Rechte der Besitzer von Schuldverschreibungen v. 4. Dez. 1899: 149

21. RErbhofG. v. 29. Sept. 1933: 12 23 401f. 824 1038
§ 1: 120[10] 387 395 618[1] 846[3]
§ 2: 120[10] 387 399 618[1] 846[3]
§ 3: 386 618[1] 846[3]
§ 4: 204 811
§ 5: 618[1] 800
§ 6: 387
§ 7: 119[6] 387 800 812
§ 8: 801 855[4]
§ 9: 801
§ 10: 120[10] 139 248[5] 388 392 392 441[3] 496[3] 618[1]
§ 13: 388 394f.
§ 14: 394f.
§ 15: 18 265 393ff. 399 815 816
§ 16: 392 396 795
§ 17: 119[6] 393 845[1] 846[3]
§ 18: 248[5] 441[3]
§ 19: 798
§ 20: 76f. 80 86 389 798
§ 21: 147 265 396
§ 22: 265
§ 24: 390f. 798 801
§ 25: 77 80f. 86 147 265f. 389 400
§ 26: 797
§ 27: 801
§ 28: 147
§ 30: 18 77 80 86 798 815
§ 31: 77 80 86 390f. 815
§ 33: 273f. 799 800 802
§ 34: 79 80 385 390 797 800f. 824
§ 35: 273 387 800 802
§ 36: 265
§ 37: 76 78 81f. 83 205 248[5] 391 396f. 400 403[1] 441[3 4] 496[3] 534 618[1] 795f. 797f. 801 805 813 824 845[1] 846[2 3] 851[7] 856[1] 907[1]
§ 38: 78 248[5] 438[6] 441[1 2 3] 803 814 851[7] 855[6] 997[3] 1059[7]
§ 39: 248[5] 272 441[3] 805 851[7] 855[6]
§ 40: 265 388 618[1]
§ 41: 265
§ 43: 388
§ 45: 719
§§ 46, 47: 265
§ 48: 385
§ 52: 385f.
§ 53: 387 795
§ 56: 18 811 816 825 846[3]
§ 57: 846[3]
§ 58: 80
§ 59: 272 805
§ 60: 139 204

22. 1. DurchfVO. z. RErbhofG. v. 19. Okt. 1933: 23
§ 5: 797
§ 6: 265 797
§ 14: 67
§ 19: 385
§ 21: 385
§ 24: 67
§ 27: 387
§ 28: 392 797
§ 29: 385f.
§ 32: 385 812
§ 33: 385
§§ 34ff.: 120[10] 386
§ 36: 78
§ 40: 386
§ 42: 386
§ 46: 396 811
§ 47: 386 801 811
§ 61: 248[5] 441[3]
§ 62: 80f. 119[6] 204 266 389 811f. 846[3] 847[4]
§ 64: 78 205 391 796 797 800
§ 66: 265
§ 68: 80

23. 2. DurchfVO. z. RErbhofG. v. 19. Dez. 1933 (RGBl. 1096):
§ 1: 387 392 794 801
§ 2: 801
§ 5: 82 137 389 811f.
§ 6: 81 265 389
§ 7: 82
§ 8: 82 148
§ 11: 267 398
§ 13: 265
§ 15: 79 137 267
§§ 16, 17: 138
§ 18: 79
§ 23: 385
§ 25: 80
§§ 26, 28: 139
§ 27: 137
§ 29: 137 811

24. Ges. gegen Mißbräuche bei der Eheschließung und der Annahme an Kindes Statt v. 23. Nov. 1933 (RGBl. 979): 3ff. 88 140

25. Personenstandsgesetz v. 6. Febr. 1875 und 11. Juni 1920:
§ 4: 720
§ 48: 3

26. RJWohlfG. v. 9. Juli 1922: 540
§ 1: 45[1]
§ 43: 528
§ 63: 45[1]
§ 67: 45[1] 910[6]

27. Ges. über die Abzahlungsgeschäfte v. 16. Mai 1894: 329
§§ 1, 2: 307[6]
§ 5: 332 438[5]
§ 8: 438[5]

28. KraftfG. v. 3. Mai 1909 und 21. Juli 1923:
§ 7: 112[1] 237[1] 418[11]
§ 9: 112[1]
§ 11: 919[13]
§ 17: 342[2] 899[8]
§ 18: 112[1]

29. KraftfVerkVO. v. 10. Mai 1932 (RGBl. 201):
§ 18: 345[2]
§ 21: 285[4]

30. LuftvG. v. 1. Aug. 1922:
§§ 4, 18: 125[2]

31. LuftverkVO. v. 19. Juli 1930 (RGBl. 363):
§ 18: 125[2]

b) Handelsrecht, Immaterialgüterrecht und Privatversicherungsrecht

32. HGB. v. 10. Mai 1871: 748
§ 1: 940
§§ 2, 3: 940 943
§ 4: 940 943 990[1]
§ 17: 941 946 984[1]
§ 18: 491[1] 666 853[1] 941f. 947f. 984[1]
§ 22: 941ff. 947f.
§ 23: 941f. 946f.
§ 24: 941 948
§ 25: 356[12]
§ 28: 224[11]
§ 30: 942 948
§ 31: 942 946 963
§ 37: 667 946f. 975[3] 984[1]
§ 39: 978[5]
§ 40: 978[5]
§ 59: 630[3]
§ 63: 640[3]
§§ 66ff.: 598
§ 70: 55[1] 925[1]
§ 73: 506[2]
§ 82a: 15
§ 84: 16
§§ 84ff.: 48[4]
§ 92: 48[4]
§ 105: 940 945
§ 106: 944
§ 123: 224[11]
§ 128: 224[11]
§ 131: 944ff.
§ 145: 945
§ 159: 356[12]
§ 161: 940 944f.
§ 182: 27[3] 937
§ 186: 937 994[4]
§ 195: 27[3]
§ 210: 940
§ 220: 969
§ 223: 363[19] 969
§ 232: 304[1]
§§ 250ff.: 554[8]
§ 250: 158[6]
§ 252: 158[6] 976[4]
§ 259: 90[4]
§ 261: 994[4]
§ 263: 612[3]
§ 271: 90[4]
§ 273: 90[4]
§ 288: 174[1]
§ 301: 898
§ 302: 963
§ 309: 937
§ 312: 696[16] 765[11]
§ 313: 938
§ 314: 42[18] 696[16]
§ 320: 940
§ 346: 652

§ 366: 353[9]
§ 373: 741
§ 400: 357[13]
§ 754 Ziff. 3: 622[5] 623[6]
§ 776: 622[5] 623[6]

33. EisenbVerkO. v. 16. Mai 1928:
§ 6 IV: 216[7]

34. EisBBetrO. v. 24. März 1887:
§ 54: 451

35. WechselO. v. 3. Juni 1908:
Art. 1 ff.: 480[9]
Art. 4: 953
Art. 24: 953
Art. 43: 740 953
Art. 82: 412[6]
Art. 83: 504[5]
Art. 88: 954

36. WechselG. v. 21. Juni 1933: 543 971
Art. 1, 2: 953
Art. 4: 740 953f.
Art. 27: 741 953f.
Art. 80, 85, 87: 954
Art. 93, 96, 98: 954

37. ScheckG. v. 11. März 1908:
§ 16: 498[8]
§ 21: 498[8] 504[5]

38. ScheckG. v. 29. Aug. 1933: 543 971

39. Ges. v. 5. Juli 1896 und 11. Nov. 1923 betr. die Pflichten der Kaufleute bei Aufbewahrung fremder Wertpapiere (DepotG.):
§ 8: 359[14] 980[7]
§ 9: 980[7]
§ 11: 563[20]

40. BörsenG. v. 27. Mai 1908:
§ 95: 980[7]

41. GoldBilVO. v. 23. Dez. 1923:
§§ 4, 5: 978[5]

42. GmbHG. v. 20. April 1892:
§ 1: 986[2]
§ 3: 937 941
§ 4: 941
§ 5: 978[5]
§ 11: 110[2]
§ 13: 940f.
§ 19: 374[4]
§§ 21 ff.: 963
§ 24: 939
§ 29: 978[5]
§ 30: 976[4] 978[5]
§ 34: 550[4] 976[4]
§ 37: 988[3]
§ 47: 976[4]
§ 51: 976[4]
§ 53: 117[1]
§ 58: 978[5]
§ 73: 159[7]
§ 75: 937
§ 76: 667
§ 82: 938

43. Ges. über Zweckspar unternehmungen v. 17. Mai 1933 (RGBl. I, 269): 110[2] 207

44. VO. betr. Kapitalherabsetzung in erleichterter Form v. 18. Febr. 1932 (RGBl. I, 75): zur DurchfVO. der NotVO. v. 6. Okt. 1931:
§ 18: 117[1]

45. Ges. betr. die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften v. 1. Mai 1889, 20. Mai 1898 und 1. Juli 1922: 972
§ 12: 966
§ 15: 182[5]
§ 16: 966
§ 22: 502[2]
§ 65: 182[5]
§ 69: 1060[1]
§ 111: 862[1]
§ 147: 563[19]
§ 156: 966

46. Ges. zur Änderung des GenG. v. 20. Dez. 1933 (RGBl. I, 1089): 88
Art. 2 III: 966

47. VO. des RPräs. über die deutsche Zentralgenossenschaftskasse und das genossenschaftliche Revisionswesen v. 21. Okt. 1932 RGBl. I, 503):
Kap. II §§ 1, 2: 972

48. Ges. gegen den unlautern Wettbewerb v. 7. Juli 1909:
§ 1: 210[2] 290[8] 360[15] 497[4] 975[8]
§ 3: 287[6]
§ 5: 287[6]
§ 8: 371[2]
§ 13: 287[6] 290[8]
§ 16: 287[6]
§ 25: 497[4]

49. Ges. betr. den Schutz von Geschmacksmustern v. 1. Juni 1891: 690[7]
§§ 3, 5, 7: 418[12] 552[5]

50. Ges. zum Schutz der Warenbez. v. 12. Mai 1894 i. d. Fass. v. 17. Dez. 1923:
§ 1: 328 575[1]
§ 4: 328 575[1] 645[1]
§ 7: 27[4]
§ 9: 688[6]
§ 13: 975[3]
§ 14: 164[10]
§ 15: 164[10] 360[15]
§ 20: 164[10]

51. Bek. zum Schutze eiserner Gedenkstücke der Reichsbank v. 3. Aug. 1916: 328

52. PatG. v. 7. April 1891: 163[9] 361[16]
§ 3: 251[1]
§§ 4, 5: 757[6]
§ 23: 510[1]
§ 24: 318[1] 510[2]

53. VO. v. 11. Juli 1891 zur Ausf. des PatG. u. des GebrMustSchGes.:
§ 29: 510[1]

54. Bek. betr. vorübergehende Erleichterungen im Patent-, Gebrauchsmuster- und Warenzeichenrecht v. 10. Sept. 1914 (RGBl. 403) und 13. April 1916 (RGBl. 278): 788[1]

55. Ges. betr. verlängerte Schutzdauer bei Patenten und Gebrauchsmustern sowie die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand im Verfahren vor dem Reichspatentamt v. 27 April 1920 (RGBl. 675):
Art. 2: 788[1]

56. PatAnwG v. 28. Sept. 1933 (RGBl. I, 669): 66

57. Ges. betr. die Zulassung zur Patentanwaltschaft und zur Rechtsanwaltschaft v. 22. April 1933 (RGBl. 217): 66

58. LitUrhG. v. 19. Juni 1901:
§§ 11, 12, 17, 18, 29, 30: 522

59. Kunstschutzgesetz v. 9. Jan. 1907 und 22. Mai 1910:
§ 2: 691[7]
§ 14: 522
§ 15: 522 691[7]
§§ 25, 27: 522

60. Ges. über Vermittlung von Musikaufführungsrechten v. 4. Juli 1933 (RGBl. 452): 268 665

61. Versicherungsvertragsgesetz v. 30. Mai 1908 (RGBl. 263):
§ 38 ff.: 362[17]
§ 39: 153[2]
§ 45: 160[8]
§ 47: 160[8]
§ 69: 552[6] 981[1]
§ 70: 981[1]
§ 101: 31[5]
§§ 156—159: 1047[6]
§§ 174 ff.: 414[9]
§ 192: 981[1]

62. Ges. über Beaufsichtigung der Privatversicherungsunternehmungen und Bausparkassen v. 6 Juni 1931 (RGBl. 315):
§ 70: 626[1]

63. Ges. zur Regelung der Auszahlung gekündigter Geschäftsguthaben bei gemeinnützigen Baugenossenschaften v. 20. Juli 1933 (RGBl. I, 525):
§ 8: 67

c) Verfahren einschl. Kosten.

64. ZPO. i. d. Fass. v. 8. Nov. 1933: 23 148 275 679 680
§ 3: 439[12]
§§ 3 ff.: 180[3] 502[4]
§ 4: 702[4] 899[10]
§ 36: 834[5]
§ 42: 442[7] 924[2]
§ 68: 783[1]
§ 72: 783[1]
§ 78: 64[1]
§ 83: 701[3]
§ 84: 701[3]
§ 88: 495[1]
§ 91: 146 439[11] 500[10] 671 708[14] 914[5]
§ 92: 691[8]
§ 93: 674 700[2]
§ 97: 691[8]
§ 99: 674
§ 103: 495[1] 496[2]
§ 104: 497[5] 701[3] 778[4]
§ 109: 708[11]
§ 113: 778[3]
§ 114: 146 439[10] 622[4]
§ 115: 620[2]
§§ 115 ff.: 439[9 10]
§ 116: 671
§ 118: 742
§ 118a: 271 672
§ 121: 708[12]
§ 123: 305[2]
§ 124: 239[2] 1056[1]
§ 126: 708[13]
§ 127: 310[1]
§ 138: 536 876
§ 139: 246[1]
§ 141: 657
§ 145: 115[7]
§ 147: 293[10]
§ 148: 266 813
§§ 151—154: 266
§ 157: 67
§ 162: 673
§ 176: 701[3]
§ 184: 383[3]
§ 218: 925[4]
§ 233: 363[18] 1049[7]
§ 234: 96[6] 1049[7] 1065[5]
§§ 239 ff.: 47[2]
§ 256: 292[9] 363[19] 554[8] 707[10]
§ 264: 974[1]
§ 265: 495[1]
§ 268: 348[5]
§ 272b: 300[14] 330
§ 274 ff.: 53[2]
§ 276: 708[15] 709[4]
§ 287: 89[1] 269
§ 288: 412[5] 875
§ 291: 875
§ 295: 673
§ 299: 569[4]
§ 301: 899[11]
§ 302: 331
§§ 303, 304: 899[11]
§ 307: 674
§ 313: 294[11] 348[5]
§ 317: 294[11]
§ 318: 776[1]
§ 321: 348[5] 709[4]
§ 323: 122[2] 267 502[1]
§ 325: 440[13]
§ 330: 636[10]
§ 331: 875
§ 335: 1069[2]
§ 340a: 330
§ 377: 408[4]
§ 391: 17 470
§ 396: 408[4]
§ 415: 879
§ 445: 700[1] 915[6]
§§ 445 ff.: 656 876

§ 448: 1057[3]
§ 452: 17
§ 495: 300[14]
§ 495a: 1002
§ 513: 1069[2]
§ 515: 96[7] 500[10]
§ 516: 294[11]
§ 518: 420[16] 480[9]
§ 519: 96[7] 176[3] 420[16 17] 480[9] 925[5] 1069[1]
§ 521: 122[2]
§ 522: 480[9]
§ 527: 374[4]
§ 529: 655
§ 536: 480[9]
§ 546: 899[10]
§ 549: 35[9] 478[7] 835[6]
§ 552: 507[3]
§ 554: 294[12] 835[6]
§ 559: 835[6]
§ 561: 408[4]
§ 565: 691[9]
§ 568: 1059[5]
§ 580: 17 691[10] 876 1059[6]
§ 581: 17
§ 585: 571[8]
§ 586: 1059[6]
§ 591: 571[8]
§§ 592f.: 480[10]
§ 606: 242[5] 912[1]
§ 619: 656 700[1] 915[6] 1057[3]
§ 627: 439[10]
§ 694: 330
§ 702: 330
§ 717: 702[4]
§ 727: 495[1]
§ 732: 675
§ 750: 310[1]
§ 751: 855[3]
§ 756: 781[2]
§ 765: 781[2]
§ 766: 177[4] 533 662 675 803
§ 767: 362[17] 376[2] 675 778[4] 915[7]
§ 771: 803
§ 775: 533 778[4]
§ 788: 372[2]
§ 794: 310[1] 657 920[15]
§ 795: 310[1]
§ 797: 915[7]
§ 800: 310[1]
§ 802: 374[4]
§ 803: 117[4] 677
§ 805: 797
§ 807: 532
§ 810: 805
§ 811: 532 533 814
§ 811 Ziff. 1: 85 177[4] 572[2] 997[4]
§ 817: 571[1]
§ 825: 332 676
§ 828: 374[4]
§§ 829f.: 706[9]
§ 832: 1057[2]
§ 835: 495[1]
§ 844: 677 678
§ 850: 50[6] 626[2] 781[3]
§ 857: 818
§ 865: 247[3]
§§ 876ff.: 622[5] 623[6]
§ 883: 50[8]
§ 888: 50[8]
§ 915: 180[4] 469
§ 924: 674
§§ 935ff.: 53[2]
§ 938: 662
§ 945: 1050[8]
§§ 1025, 1027: 649
§ 1034: 68

65. EGZPO.
§ 4: 817

66. EntlBek. v. 9. Sept. 1915 und 13. Mai 1924:
§§ 18, 19: 652

67. VO. über das Verfahren in bürgerl. Rechtsstreitigkeiten v. 13. Febr. 1924 (RGBl. I, 135): 654

68. NotVO. v. 6. Okt. 1931 zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen:
Teil 6 Kap. I: 146
§ 11: 147 662 672
§ 13: 147

69. VO. des Reichspräsidenten über Maßnahmen auf dem Gebiete der Rechtspflege und Verwaltung v. 14. Juni 1932 (RGBl. I, 285ff.):
Teil 1 Kap. II: 469
Kap. III Art. 1: 497[5]

70. Ges. zur Änderung einiger Vorschriften der RAO., der ZPO. und des ArbGG. v. 20. Juli 1933 (RGBl. 522): 66

71. Ges. zur Änderung des Verfahrens in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten v. 27. Okt. 1933 (RGBl. 780): 649 653
Art. 3: 726
Art. 8: 458

72. GVG. i. d. Fass. der Bek. v. 22. März 1924:
§ 13: 35[9] 421[18] 597 709[1] 760[8]
§§ 25, 26, 26a: 726
§ 31: 719
§ 51: 106[14]
§§ 60, 62—64: 565[22] 726
§ 64a: 726
§ 84: 719
§ 107: 719
§ 117: 726
§ 134: 726
§ 171a: 726
§ 178: 705[8] 780[8]
§ 180: 780[8]

73. Ges. v. 7. April 1933 über Neuwahl der Schöffen und Geschworenen (RGBl. I, 188): 106[14] 726

74. Ges. v. 4. Juli 1933 über Abänderung von Vorschriften des GVG. über die Präsidien der Gerichte (RGBl. I, 451): 726

75. Ges. v. 6. Dez. 1933 über die Zuständigkeit der Gerichte bei Änderung der Gerichtseinteilung (RGBl. I, 1037): 726

76. Ges. über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit v. 17. Mai 1898:
§ 12: 493[2] 528 795 942 950
§ 13: 67
§ 22: 528
§ 27: 911[9]
§ 28: 570[6] 917[10]
§ 29: 570[6]
§ 53: 528
§ 57: 529 919[12]
§ 59: 919[12]
§ 60: 528
§ 66a: 5 7
§ 67: 7 140
§ 68: 5 7 140
§ 132: 990[1]
§ 140: 667
§ 141: 940 946
§ 142: 667 907[2] 936 940 948f. 988[4]
§ 144: 667 853[1] 907[2] 937 940 946 988[4]
§ 177: 304[2]

77. RAO. v. 1. Juli 1878 i. d. Fass. v. 7. März 1927
§ 28: 227[12] 553[7] 1042[2]
§ 34: 64[1] 671
§ 36: 709[2] 742
§ 49 II: 65
§§ 91a—e: 66

78. VO. des RPräs. über Maßnahmen auf dem Gebiete der Finanzen, der Wirtschaft und der Rechtspflege v. 18. März 1933:
Kap. XIII Art. 1 u. 2: 65

79. Ges. über die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft v. 7. April 1933 (RGBl. 188): 66 791[1]

80. Ges. über die Vorstände der Anwaltskammern v. 6. Jan. 1934 (RGBl. 21): 280

81. LohnbeschlG. v. 24. März 1897 (RGBl. 97) 1057[2]
§ 1: 56[3] 375[5] 626[2]
§ 2: 56[3]

82. VO. über Lohnpfändung v. 25. Juni 1919 i. d. Fass. v. 27. Febr. 1928 (RGBl. 45):
§ 1: 626[2]

83. ZwVerstG. v. 24. März 1897 (RGBl. 97):
§§ 6ff.: 819
§ 10: 808
§ 10 Ziff. 3: 244[7] 442[8] 804 990[1]
§ 10 II: 777[1]
§ 20: 556[9] 803
§ 21: 556[9] 803
§ 23: 822
§§ 26, 28: 991[2]
§ 31: 505[7] 534
§ 43: 240[3]
§ 44: 332
§ 49: 809
§ 57a: 803
§ 73: 558[10]
§ 80: 558[10]
§ 83 Ziff. 1: 677
§ 83 Ziff. 6: 332 677
§ 83 Ziff. 7: 677
§ 84: 115[6]
§ 90: 556[9]
§ 100: 332 677 1059[7]
§§ 105ff.: 808
§ 111: 332
§ 118: 808f.
§ 130: 505[6]
§§ 146ff.: 166[11] 803
§ 147: 991[2]
§ 152: 803
§ 153: 662
§ 155: 802
§ 161: 854[2] 991[2]
§ 162: 622[5] 623[6]

84. 4. NotVO. v. 8. Dez. 1931 zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen usw.:
3. Teil Kap. II §§ 18—19a: 534

85. KO. v. 10. Febr. 1877:
§ 1: 292[9] 678 881
§ 6: 881f.
§ 17: 357[13] 663
§ 21: 803
§ 22: 1023
§§ 29ff.: 881f.
§ 30: 571[11] 781[4]
§ 37: 814
§ 61: 848[3]
§ 65: 292[9]
§ 69: 664
§ 72: 1059[5]
§ 98: 980[6]
§ 107: 571[9]
§ 109: 571[9]
§ 117: 882
§ 146: 19
§ 209: 945
§ 239 Ziff. 1: 43[19] 765[13] 841[11]
§ 239 Ziff. 4: 616[10] 696[16]
§ 240: 369[26] 563[20] 841[11] 981[8]
§ 241: 841[11]
§ 242: 765[13]
§ 244: 696[16]

86. Ges. betr. Anfechtung von Rechtshandlungen außerhalb des Konkurses v. 21. Juli 1879 und 20. Mai 1898: 899[10] 921[16]
§ 3: 1046[5]
§ 7: 814

87. Ges. über den Vergleich zur Abwendung des Konkurses v. 5. Juli 1927: 312[1]
§§ 2, 4: 663
§ 7: 759[7]
§ 16: 834[4]
§ 28: 373[3] 924[3]
§ 73: 482[11]
§ 89 Ziff. 4: 482[11]

88. VO. über Maßnahmen auf dem Gebiete der Zwangsvollstreckung v. 26. Mai 1933 (RGBl. 302): 179[2] 247[4] 491[1] 534 826
§ 1: 240[3]
§ 5: 184[8] 997[2]
§ 6: 113[2] 819
§ 8: 505[7] 534
§ 9c: 240[3]

§ 11: 819
§ 18: 18 53[1] 120[9] 310[2] 442[5] 532 533 573[4] 675 709[3] 710[5] 925[6]
§ 19: 18 53[3] 179[1] 855[5]
§ 19a: 18 53[3]
§ 19d: 117[3]

89. Richtlinien über die Gewährung von Umschuldungsdarlehn v. 17. Sept. 1930:
§ 2 I: 12

90. Osthilfegesetz v. 31. März 1931:
§§ 14ff.: 12

91. Richtlinien für die landwirtschaftliche Entschuldung v. 24. Juli 1931 (RGBl. 406):
§ 11: 12

92. NotVO. zur Sicherung der Ernte und der landwirtschaftlichen Entschuldung im Osthilfegebiet v. 17. Nov. 1931:
§§ 8a, b: 12
§ 18: 12f. 965

93. DurchfVO. zur SicherungsVO. v. 5. Dez. 1931:
§ 14: 13

94. 1. OsthilfedurchfVO. v. 6. Febr. 1932:
§ 6: 13

95. 5. OsthilfedurchfVO. v. 20. Febr. 1933 (RGBl. I, 77):
Art. II § 4: 848[3]

96. 6. OsthilfedurchfVO. v. 7. Juli 1933 (RGBl. 464):
§ 6: 13
§ 7: 11

97. VO. v. 27. Sept. 1932 über landwirtschaftliches Vermittlungsverfahren, Vollstreckungsschutz und Pächterschutz (RGBl. 473): 778[6]
§ 1: 306[5]
§ 11: 306[5] 818

98. NotVO. v. 17. Jan. 1933 über Maßnahmen auf dem Gebiete der Zwangsvollstreckung: 534

99. VO. über den landwirtschaftlichen Vollstreckungsschutz v. 14. Febr. 1933 (RGBl. 631): 502[3]
§ 1: 184[8] 439[8]
§ 2: 119[7] 505[7]
§ 4: 119[7]

100. AusfVO. v. 14. Febr. 1923 zur NotVO. v. 14. Febr. 1933 (RGBl. 66):
§ 1: 113[2] 534
§ 7: 83 573[4] 856[9]
§ 10: 818
§ 11: 53[4]

101. Ges. zur Regelung der landwirtschaftlichen Schuldverhältnisse v. 1. Juni 1933 (GRBl. I, 331): 818
§ 1: 55[6] 205 248[6 7] 818f. 856[7]
§ 3: 184[6] 444[11] 856[8]
§ 8: 573[5]
§ 10: 136 205
§ 13: 136
§§ 17, 18: 136
§ 26: 12
§ 28: 135
§ 29: 135 964
§ 30: 135
§ 32: 205
§ 35: 11
§ 36: 137
§§ 48, 50: 67
§ 59: 137
§ 65: 964
§ 80: 573[5]
§§ 83ff.: 135 138
§ 93: 138
§ 97: 310[3]
§ 98: 444[12]
§ 106: 184[7]

102. 1. DurchfVO. zum Schuldenregelungsgesetz Art. 1 S. 2: 138

103. 2. DurchfVO. zum Schuldenregelungsgesetz v. 5. Juli 1933:
Art. 2: 184[6]
Art. 4: 443[9 10] 856[8]
Art. 5: 13

104. 3. DurchfVO. zum Schuldenregelungsgesetz v. 15. Sept. 1933:
Art. 3, 21: 136
Art. 4: 856[8]
Art. 22: 964

105. 4. DurchfVO. zum Schuldenregelungsgesetz Art. 1, 2: 134 138

106. VO. zur Sicherung der Frühjahrsdüngung und Saatgutversorgung v. 23. Jan. 1932 (RGBl. 32): 805

107. VO. über Düngemittel- und Saatgutversorgung v. 19. Jan. 1933: 803ff.
§ 3: 272

108. Ges. zur Versorgung mit Schädlingsbekämpfungsmitteln und Hopfenbindematerial v. 25. April 1933 (RGBl. 227): 805 826

109. Ges. zur Sicherung der Düngemittel- und Saatgutversorgung v. 20. Dez. 1933 (RGBl. 1095): 805 826
§ 4: 855[3]

110. 2. Ges. über den landwirtschaftlichen Vollstreckungsschutz v. 27. Dez. 1933 (RGBl. 1115): 502[3] 534 826
§ 6: 385

111. VO. über den Vollstreckungsschutz im landwirtschaftlichen Entschuldungsverfahren v. 27. Dez. 1933 (RGBl. 1119): 826
Art. 1 III: 385
Art. 4, 9: 818

112. VO. über den Vollstreckungsschutz im Verwaltungszwangsverfahren und über die landwirtschaftliche Zwangsverwaltung v. 3. Febr. 1934 (RGBl. 84): 826

113. GKG. v. 20. Mai 1898 i. d. Fass. v. 21. Dez. 1922:
§ 4: 51[10] 709[1]
§ 8: 711[1]
§ 9: 306[4]
§ 10: 306[4]
§ 11: 502[4]
§ 13: 703[5]
§ 18: 178[7] 497[6] 512[1]
§ 20: 656 700[1]
§ 23: 916[9]
§ 29: 708[15] 711[1]
§ 30: 294[12]
§ 31: 711[1]
§ 74: 703[5]
§ 79: 272 914[4]
§ 81: 569[3] 914[4]
§ 84: 305[2]
§ 90: 470 711[1]

114. RAGebO. v. 7. Juli 1879 i. d. Fass. v. 5. Juli 1927:
§ 1: 877f. 996[1]
§ 3: 51[10] 621[3]
§ 9: 48[3]
§ 10: 568[3]
§ 13 Ziff. 1: 115[7]
§ 13 Ziff. 2: 115[7]
§ 13 Ziff. 3: 187[1] 243[6] 249[1] 271 305[1] 568[1] 778[5] 847[2] 920[15]
§ 13 Ziff. 4: 48[3] 372[1] 498[7] 656 700[1]
§ 14: 570[7] 703[6]
§ 23: 372[2] 704[7]
§ 25: 115[7]
§ 27: 569[2]
§ 29: 115[7]
§ 31: 704[7]
§ 36: 505[1]
§ 43: 505[1]
§ 51: 115[7] 621[3]
§ 52: 187[1]
§ 63: 51[10] 730
§ 64: 51[10]
§ 72: 51[10]
§ 76: 913[3]
§ 78: 178[6] 913[2]
§ 92: 708[14]

115. ArmAnwGebG. v. 20. Dez. 1928 (RGBl. 411): 177[5] 570[7] 708[17]
§ 1: 372[2] 913[2 3] 1056[1]
§ 4: 704[7] 709[1] 1056[1]
§ 5: 50[7] 914[4]

116. GebO. für Zeugen und Sachverständige v. 30. Juni 1878 i. d. Fass. der Bek. v. 21. Dez. 1925:
§ 14: 52[11]

d) Arbeitsrecht.

117. TarVertrVO. v. 23. Dez. 1918 i. d. Fass. v. 1. März 1928: 323 602
§ 1: 1016

118. SchlichtVO. v. 30. Okt. 1923 (RGBl. 1043): 600

119. 4. NotVO. zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zum Schutze des inneren Friedens v. 8. Dez. 1931:
Teil 6 Kap. I §§ 3, 4: 445[3]

120. BetrStillegVO. v. 8. Nov. 1920 i. d. Fass. v. 15. Okt. 1923: 598 1022
§ 1 I Nr. 2: 445[2]

121. ArbZVO. v. 14. April 1927:
§ 1: 625[8]
§§ 2, 5: 1015
§ 6a: 600 1067[9]
§ 11: 625[8]

122. AngArbZVO. v. 18. März 1919:
§ 9: 625[8]

123. SchwBeschG. v. 12. Jan. 1923 (RGBl. 57): 608
§§ 6, 13, 16: 185[2]
§ 7: 602
§ 13: 1066[7]
§§ 13ff.: 598 1022
§ 17: 1066[7]

124. KündSchG. v. 9. Juli 1926:
§ 2: 631[4]

125. Ges. über die Beschäftigung vor und nach der Niederkunft v. 16. Juli 1927 (RGBl. 184): 598 1022

126. BetrRG. v. 4. Febr. 1920 (RGBl. 147): 324
§ 1: 594 1009
§ 20: 596
§ 39: 57[4] 186[3]
§ 66: 1009
§ 78 Nr. 2: 311[1] 636[9]
§§ 84ff.: 249[1] 599 1022 1026
§ 87: 600
§ 90: 249[1]
§ 96: 57[4] 186[3] 598 1022
§ 97: 57[4] 186[3]

127. AusfVO. zum BetrRG. v. 5. Juni 1920:
§ 1: 249[1]

128. VO. über die Bildung von Betriebsvertretungen im Bereiche der deutschen Reichsbahngesellschaft v. 15. Dez. 1924:
§ 3: 57[4] 186[3]

129. Ges. über Betriebsvertretungen und über wirtschaftliche Vereinigungen v. 4. April 1933 (RGBl. I, 162): 67
Art. 4: 1008

130. ArbGG. v. 23. Dez. 1926 (RGBl. 507): 324 1006
§ 5: 1066[6]
§ 11: 280 597 1007
§ 25: 719
§ 47: 599
§ 48: 636[10] 1017
§ 62: 600
§ 72: 507[3]
§ 117: 214[5]

131. Ges. über Lohnschutz in der Heimarbeit vom 8. Juni 1933 (RGBl. I, 159): 608

132. HeimarbG. v. 23. März 1934:
§ 20: 1019 1021

133. Ges. über Treuhänder der Arbeit v. 17. Mai 1933: 311[1] 322 594 604f. 608 1064[4]
§ 1: 601
§ 2: 601f. 1007
§ 4: 601

134. DurchfVO. zum Treuhändergesetz v. 13. Juni 1933 (RGBl. 368): 600f.

135. Ges. zur Ordnung der nationalen Arbeit v. 20. Jan. 1934 (RGBl. I, 45): 280 322 593f. 604f. 1007 1033 1034
§ 1: 595 597 1004 1010 1019 1022
§ 2: 595 597 602 1004 1010 1022

§ 3: 1004f. 1012
§ 4: 601
§ 5: 598f. 1019
§ 6: 1019
§ 8: 596
§ 10: 595 1010
§ 11: 599
§ 12: 1019
§ 14: 598f. 1022f.
§ 16: 601 1010 1019
§ 18: 601 719
§ 19: 597 602f. 1013 1015f.
§ 20: 598 1022ff.
§ 21: 601
§ 22: 1012 1021
§ 23: 601
§ 26: 602
§ 27: 602 1015
§ 29: 602
§ 31: 1020
§ 32: 601 603 605 1013f. 1020
§ 33: 60[1] 1013 1015 1021
§ 34: 60[1]
§ 35: 595 1007f. 1010 1018 1021
§ 36: 599 603 1010f. 1018 1021
§ 37: 1010
§ 38: 599 1005 1008 1011
§ 39: 1012
§ 40: 1012
§ 43: 599
§ 44: 1012
§ 48: 1008
§§ 56ff.: 599 1008 1022f. 1025
§ 61: 1023
§ 65: 1008
§ 66: 600 1007
§ 67: 601 608
§ 69: 697
§ 72: 603
§ 100: 1008

136. 1. DurchfVO. z. AOG. v. 1. März 1934 (RGBl. 174): 1008 1013
137. 2. DurchfVO. v. 10. März 1934 (RGBl. 187) §§ 21ff.: 1013f
138. 3. DurchfVO. z. AOG. v. 28. März 1934 (RGBl. 255): 1008
§§ 1, 9: 1012
§ 18: 1008
139. Ges. zur Ordnung der Arbeit in öffentlichen Verwaltungen und Betrieben v. 23. März 1934 (RGBl. 220): 1007
§ 18: 1013ff. 1021
§ 20: 1007
140. KartVO. v. 2. Nov. 1923 (RGBl. I, 1067): 72
141. Ges. über die Bildung von Zwangskartellen v. 15. Juli 1933 (RGBl. I 488): 72
142. Schriftleitergesetz v. 4. Okt. 1933 (RGBl. I 713):
§§ 13, 14, 31, 36ff.: 457 459
143. VerfO. für Berufsgerichte der Presse v. 15. Jan. 1934 (RGBl. I 40): 280
144. Ges. v. 9. Juni 1933 über die Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Ausland: 153[1] 337[1]

e) Miet- und Pachtrecht.

145. RMietG. v. 24. März 1922 i. d. Fass. d. 4. NotVO.
§ 1 II: 46[1]
146. MietSchG. v. 1. Juni 1923 i. d. Fass. der NotVO. v. 1. Dez. 1930 und 8. Dez. 1931 und des Ges. v. 27. April 1933: 828
§ 12: 67
147. Ges. über Pächterschutz v. 22. April 1933 i. d. Fass. v. 23. Juni 1933: 818
§§ 2, 4: 111[1] 114[3]
§ 8a: 175[1]
148. Ges. betr. Ermöglichung der Kreditbeschaffung für landwirtschaftliche Pächter v. 9. Juli 1926: 405[3] 805
§ 1: 403[2]

II. Landesrecht.

a) Preußen.

149. Allgem. Landesrecht v. 5. Sept. 1794:
§§ 123f., 131ff. I 2: 806
§§ 37f. I 8: 780[1] 997[2]
§ 128 I 9, §§ 152—157: 450
§ 138 I 9: 453
§ 149 I 9: 450
§ 17 II 11: 760[8]
§ 659 II 11: 895[1]
§ 10 II 17: 739
150. AusfVO. z. GBO. v. 20. Nov. 1899 i. d. Fass. v. 19. Nov. 1931:
§ 3: 387
151. AV. d. JustMin. v. 20. Nov. 1899 betr. Umschreibung unübersichtlicher Grundbücher i. d. Fass v. 19. Nov. 1931:
§ 33 V: 433[1]
152. VO. v. 16. März 1931 zur Ausf. v. § 24 GrBVereinGes. (GS. 20):
§ 26: 433[1]
153. EnteigG. v. 11. Juni 1874:
§ 30: 96[7]
154. FluchtlG. v. 2. Juli 1875:
§ 15: 253[1]
155. VO. über die anderweitige Festsetzung von Geldbezügen aus Altenteilsverträgen v. 8. Sept. 1923:
§ 1: 46[2]
156. Ges. über Rentengüter v. 27. Juni 1890: 810
157. Ges. betr. die Beförderung der Errichtung von Rentengütern v. 7. Juli 1891 (GS. 279):
§ 4: 84
158. Ges. betr. das Anerbenrecht auf Renten- und und Ansiedlungsgütern v. 8. Juli 1896: 204
§ 7: 84
159. Hannover. HöfeG. v. 9. Aug. 1909:
§§ 19, 41: 76
160. Westfäl. GütergemeinschaftsG. v. 16. April 1860: 81
161. Ges. betr. das bäuerliche Erbhofrecht v. 15. Mai 1933: 393
§ 1: 386 393 395
§ 2: 394f.
§ 5: 403[1]
162. AusfGes. z. RErbhofG. v. 26. Okt. 1933: 23
163. Ges. über die Eisenbahnunternehmungen v. 3. Nov. 1838:
§ 25: 342[2]
164. Satzung der Pr. Landesrentenbank v. 1. Aug. 1931 (GS. 164):
§ 7: 719
165. Satzung der Pr. Wohnungskreditanstalt v. 21. Juni 1932 (GS. 223):
§ 14: 719
166. VO. v. 20. Dez. 1930 betr. Bildung eines Sparkassenausgleichsstocks:
§ 3: 419[14]
167. VO. über die Sparkassen v. 20. Juli/4. Aug. 1932 (GS. 241, 275): 973
§§ 6, 9: 719
168. AGZPO. v. 22. Sept. und 6. Okt. 1899 (GS. 284, 388):
§ 5: 817
169. AusbildungsO. v. 27. Juli 1933 (JMBl. 245): 583
170. AGZwVerstG.
Art. 28: 997[2]
Art. 29: 780[1]
171. GKG. v. 28. Okt. 1922:
§ 1: 567[1]
§ 7: 780[1]
§ 8: 470
§ 10: 433[1]
§ 22: 568[3]
§ 51: 174[2]
§ 55: 699[2] 989[5]
§ 57: 434[2]
§ 58: 699[2]
§ 60: 433[1]
§ 61: 699[2]
§ 63: 434[2]
§ 105: 568[3]
§ 109: 911[7]
§ 115: 470
172. NotarGebO. i. d. Fass. v. 31. Okt. 1922:
§ 11 I 1: 567[2]
173. VO. v. 25. Nov. 1932 betr. die Gebührenabgabe der Notare (GS. 369): 174[2]
174. LGebO. f. RA. v. 28. Okt. 1922:
Art. 4: 777[1]
Art. 8: 568[3] 777[1] 996[1]
Art. 16: 568[3]
175. GVollzO. v. 23. April 1914:
§ 27: 35[8]
176. GeschO. für die GVollz.
§ 116: 740
177. GesindeO.:
§ 70: 1009
178. MinPolVO. über äußeren Schutz der Sonn- und Feiertage v. 23. Nov. 1931 (GS. 249):
§§ 2, 4: 1072[1]
179. PachtschO. v. 19. Sept. 1927:
§ 25: 832[3]
§ 47: 175[2]
§ 49: 114[3]
180. AusfVO. v. 8. Juli 1933 zum RGes. über Pächterschutz:
§ 1: 175[1]

b) Sachsen.

181. BGB. v. 2. Jan. 1863 (GVBl. 6):
§ 742: 990[1]
182. AusfGes. zum BGB.:
§ 31: 391

III. Ausländisches Recht.

a) Österreich.

183. ABGB. v. 1. Juni 1811:
§ 380: 807
§§ 423ff.: 807
184. ZPO. v. 1. Aug. 1889:
§ 396: 876

b) Danzig.

185. ZPO.:
§ 4: 661
§ 199: 661
§§ 303, 313: 661
§§ 511a, 567: 660
§ 519 IV: 661
§ 811: 662
§§ 813, 850, 866, 888, 890: 660
186. ZivilprozeßVO. v. 18. Jan. 1927: 660
187. ZivilprozeßVOen v. 1. Dez. 1933 (Danz.-GBl. 603, 611): 660
188. VO. zur Überleitung des Zivil- u. Strafprozesses in die Justizreform v. 18. Jan. 1927 (Danz.GBl. 3): 660
189. LohnpfändVO. i. d. Fass. v. 20. Nov. 1828 u. 16. Sept. 1932: 660
190. GKG.:
§§ 39a, 74b: 661

c) Saargebiet.

191. AufwVO. v. 22. April 1929:
§ 40 II: 383[1]

d) Frankreich.

192. Code civil:
Art. 711: 807
Art. 1138: 806
Art. 1644: 524

e) England:

193. Musical Copyright Bill v. 1929: 665

f) Schweiz.

194. ZGB.: 894
195. Obligationenrecht
Art. 20: 436[2]
196. Bundesges. über den Motorfahrzeug- und Fahrradverkehr v. 15. März 1932: 544

197. BB. über rechtliche Schutzmaßnahmen für notleidende Bauern v. 13. April 1933: 334
198. BB. über wirtschaftliche Maßnahmen gegenüber dem Ausland v. 14. Okt. 1933: 334

g) Polen.

199. Ges. über internationales Privatrecht vom 2. Aug. 1926:
Art. 17: 619[1]
200. Ehegesetz von 1836:
Art. 189: 620[1]

h) Ungarn.

201. Ehegesetz
§ 76: 520
202. Aktienrechtsentwurf 1932: 970

i) Holland.

203. BGB. v. 10. April 1838:
Art. 264: 437[4]
204. Ges. betr. Musikaufführungsrecht v. 11. Febr. 1932: 665

k) Mexiko.

205. Ges. v. 27. Juli 1931 betr. Währung: 933

l) Kanada.

206. Ges. v. 11. Juni 1931 betr. Musikaufführungsrechte: 665

B. Strafrecht.

I. Reichsrecht.

1. Materielles Recht.

207. StGB. v. 15. Mai 1871 i. d. Fass. vom 26. Mai 1933 (RGBl. 295):
§ 2: 295[13] (vgl. 366) 465 532 738
§ 2 II: 103[12] 647[1] 697[17] 761[9]
§ 4: 258 559[11]
§ 19: 422[19]
§ 20a: 85 257
§ 29: 169[12]
§ 36: 260
§ 42e: 1051[9]
§ 42k: 132 526
§ 43: 487[17]
§ 44: 564[21]
§ 46: 692[11]
§ 47: 692[11]
§ 48: 259
§ 49: 170[16] 259 564[21] 837[8]
§ 50: 765[12]
§ 51: 259 900[12]
§ 53: 230[11] 427[25] 763[10]
§ 54: 422[20]
§ 58: 260
§ 59: 733
§ 61: 423[21]
§§ 67—72: 258
§ 73: 169[13] 229[13] 465 614[5] 902[13]
§ 74: 435[2]
§ 78: 169[12]
§§ 87—92: 454 f.
§ 115: 457
§ 117: 230[14]
§ 125: 457
§ 129: 232[15]
§ 132: 902[14]
§ 134a: 904[15]
§ 137: 822
§ 139: 38[10]
§ 153: 458
§ 156: 300[14]
§ 157 Ziff. 1: 422[19]
§ 157 Ziff. 2: 39[11]
§ 158: 559[12]
§ 163: 366[21]
§ 164: 169[14] 309[9] 458
§ 166: 424[22]
§ 170: 259
§ 172: 519
§ 174: 425[23]
§ 175: 132
§ 176: 132
§ 176 Nr. 2: 905[16]
§ 176 Nr. 3: 100[9]
§ 177: 132
§ 181a: 170[15]
§ 184 Ziff. 3a: 1060[8]
§ 185: 692[12] 905[17]
§§ 185 ff.: 1408[4]
§ 186: 51[9] 692[12] 767[17] 905[17]
§ 187: 905[17]
§ 190: 532
§ 193: 51[9] 408[4]
§ 211: 426[24] 1051[10]
§ 212: 229[13] 426[24] 692[11]
§ 214: 426[24]
§ 217: 262 f. 871 f.
§ 218: 39[12] 170[16] 693[13] 905[18]
§ 219: 459
§ 220: 459
§ 222: 170[17] 232[10] 484[13] 559[11] 560[12]
§ 223b: 15 257
§ 223a: 229[13]
§ 224: 905[18]
§ 226: 229[13]
§ 227: 229[13] 763[10]
§ 229b: 458
§ 230: 427[25] 484[13 14]
§ 242: 116[8]
§ 243: 464
§ 245a: 257 f. 460
§ 246: 486[15] 487[16] 614[7] 766[16] 906[19]
§ 253: 487[17]
§ 257: 367[22]
§ 259: 39[13 14] 170[18] 428[26] 560[14] 836[7]
§ 260: 301[15]
§ 263: 40[15] 257 367[23] 615[8] 626[10] 837[8] 906[19] 1052[11]
§ 266: 257 460 626[10] 764[11] 766[16] 822
§ 266 Ziff. 2: 41[16] 301[16] 560[16]
§ 267: 301[17] 560[15] 693[14] 881 1053[12]
§ 268: 693[14] 766[15] 881 1053[12]
§ 270: 693[14]
§ 271: 765[12]
§ 272: 765[12]
§§ 284 ff.: 459
§ 286: 489[18]
§ 288: 369[24] 765[13]
§ 292: 450
§ 306: 779[7]
§ 308: 171[19]
§ 316: 560[13]
§ 324: 458 616[9]
§ 326: 616[9]
§ 330a: 260 458
§ 340: 16
§§ 345, 346: 458
§ 347: 42[17] 458
§ 348: 490[19] 560[16] 561[17] 765[14] 772[24]
§ 349: 560[16] 561[17]
§ 351: 766[15]
§ 356: 428[27] 695[15]
§ 359: 16 766[16]
§ 360 Ziff. 8: 246[10]
§ 361 Ziff. 4, 9: 259
§ 361 Ziff. 6: 501[12]
§ 361 Ziff. 6a: 459
§ 367 Ziff. 3: 178[8]
§ 368 Ziff. 10: 335
208. Ges. zur Abänderung strafrechtlicher Vorschriften v. 26. Mai 1933: 257 f. 455 ff.
209. Ges. über Verhängung und Vollzug der Todesstrafe v. 29. März 1933: 258 738
210. Ges. gegen gefährl. Gewohnheitsverbrecher und über Maßregeln der Sicherung und Besserung v. 24. Nov. 1933 (RGBl. 995): 85 131 ff. 257 261 458 f. 746
Art. 3: 258
Art. 5: 258 260 1051[9]
211. AusfGes. z. Ges. gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher v. 24. Nov. 1933 (RGBl. 1000): 727 f.
212. PreßG. v. 7. Mai 1874:
§ 22: 563[19]
§§ 23, 26: 727
213. SprengstoffG. v. 9. Juni 1884:
§ 5: 457 725
§§ 6—8: 725
214. Ges. gegen den Verrat militärischer Geheimnisse v. 3. Juni 1914: 454
215. WaffMißbrG. v. 28. März 1931:
§ 3: 771[21]
216. VO. zur Erhaltung des inneren Friedens v. 19. Dez. 1932 (RGBl. I, 548):
§ 10: 771[21]
217. VO. zum Schutze des deutschen Volkes v. 4. Febr. 1933: 455 ff.
§ 8: 727
§ 21: 259
218. VO. zum Schutze von Volk und Staat v. 28. Febr. 1933 (RGBl. 83): 455 ff. 627[3] 725
§ 2: 14 767[18]
§ 4: 257 370[1] 769[19] 770[20]
§ 5: 738
219. VO. v. 28. Febr. 1933 gegen Verrat am deutschen Volke und hochverräterische Umtriebe (RGBl. I, 85):
§ 7: 726
§§ 8—10: 727
220. VO. v. 18. März 1933 zum Beschluß in Hoch- und Landesverratssachen (RGBl. I, 131):
Art. 1: 726
Art. 3: 727
221. VO. des RPräs. zur Abwehr heimtückischer Angriffe gegen die Regierung der nationalen Erhebung v. 21. März 1933 (RGBl. 135): 456 f.
§ 1 II: 184[1]
§§ 1, 2: 725
§ 3: 767[17]
222. Ges. v. 4. April 1933 zur Abwehr politischer Gewalttaten (RGBl. I, 162): 457
§ 1: 725 779[7]
§ 2: 779[7]
223. Ges. über den Verrat der deutschen Volkswirtschaft v. 12. Juni 1933 (RGBl. I, 360):
§§ 8, 9: 66
224. Ges. zur Gewährleistung des Rechtsfriedens v. 13. Okt. 1933 (RGBl. I, 723):
§ 1: 258 f. 725 456
§ 2: 725
§ 3: 66
225. GeschlKrG. v. 18. Febr. 1927:
§ 7: 171[20]
226. TierschutzG. v. 24. Nov. 1933 (RGBl. I, 987): 459
§ 1 II: 16
§ 9: 259
§ 11: 257
227. Ges. gegen Waldwüstung v. 18. Jan. 1934 (RGBl. I, 37): 280
228. ViehseuchenG. v. 26. Sept. 1909:
§ 74: 843[12]
229. IrrtumsVO. v. 18. Jan. 1917: 733
230. EinfuhrVO. v. 13. Febr. 1924:
§ 2 II: 100[10]
231. LebMittG. v. 5. Juli 1927:
§ 4 Ziff. 2: 774[1]
§ 4 Ziff. 3: 287[6] 774[1] 840[10] 852[8]
§ 13: 774[1]
232. WeinG. v. 31. Juli 1930:
§ 7: 837[9]
§§ 9, 13, 26: 235[18]
233. NotVO. v. 1. Aug. 1931 über Devisenbewirtschaftung (RGBl. I, 421):
§ 7: 101[11]
§ 18: 101[11]
234. 1. DurchfVO. v. 12. Aug. 1931:
§ 2: 101[11] 697[17]
235. 2. DurchfVO. v. 28. Aug. 1931:
§ 3: 101[11] 697[17]
236. 5. DurchfVO. v. 24. Sept. 1931:
§ 2 IV: 101[11]
237. 6. DurchfVO. v. 2. Okt. 1931:
§ 11: 697[17]

238. 7. DurchfVO. v. 10. Nov. 1931:
§ 1: 104[13]
§§ 6, 12: 101[11]
239. 10. DurchfVO. v. 18. Febr. 1932:
§ 13: 697[17]
240. VO. über die Devisenbewirtschaftung vom 23. Mai 1932: 154[3]
§ 2: 530
§ 5: 529
§ 6: 530
§§ 7 ff.: 529
§ 12: 233[17] 530 562[18]
§ 13: 109[1] 237[1]
§ 14: 109[1] 697[17] 996[6]
§ 18: 104[13] 562[18]
§§ 22, 23: 337[1]
§ 29: 530
§ 36: 562[18] 697[17] 996[6]
§§ 36 ff.: 733
§ 40: 530
241. 4. DurchfVO. v. 9. Mai 1933 zur VO. über die Devisenbewirtschaftung (RGBl. I, 278):
§ 2: 530
§ 3: 529
§ 8: 237[1]
§ 24: 67
242. Richtlinien für die Devisenbewirtschaftung v. 23. Juni 1932 (RGBl. I, 317):
Ziff. I 2: 237[1]
Ziff. I 15: 109[1]

2. Verfahren.

243. StPO. i. d. Fass. der Bek. v. 22. März 1924: 151 472
§ 2: 844[13]
§ 4: 844[13]
§ 12: 844[13]
§ 13: 844[13]
§ 34: 731
§ 44: 172[21]
§ 52: 130
§ 53: 1029
§ 57: 129
§§ 57—66: 728
§§ 60—62: 129
§ 61: 400
§ 69: 173[22]
§ 70: 470
§ 79: 129
§ 81: 728
§§ 116, 118: 725
§ 125: 725
§ 127: 107[15]
§ 128: 725
§ 137: 1008 1029
§§ 140 ff.: 1030
§ 140: 727
§ 141: 901[12]
§ 144: 1008
§ 154: 483[12]
§ 155: 733 1055[15]
§ 160: 727 739
§§ 161, 162: 739
§ 163: 107[15] 740
§ 172: 116[9] 178[9] 376[6]
§ 211: 116[9]
§ 212: 726
§ 217: 844[13]
§ 223: 44[20]
§ 230: 730
§ 244: 440[14] 747
§ 245: 440[14]
§ 246: 1055[15]
§ 261: 431[30] 466 532
§ 264: 370[27] 431[30] 294[19] (vgl. 366) 465 f. 531
§ 265: 173[23]
§ 267: 44[21] 294[13] (vgl. 366) 464 f. 532
§ 305: 303[19]
§§ 312 ff.: 712[1]
§ 344: 566[23]
§ 337: 44[21] 423[21] 432[31] 626[11]
§ 338 Ziff. 6: 370[28]
§ 338 Ziff. 8: 440[14] 626[11] 692[12]
§ 344: 423[21]
§ 345: 494[1]
§ 357: 773[25]
§§ 362 ff.: 236[19]
§ 384: 626[11]
§ 413: 178[1]
§ 462: 730
§ 469: 731
244. EGStPO.:
§ 6: 739
245. VO. des RPräs. über Maßnahmen auf dem Gebiete der Rechtspflege und Verwaltung v. 14. Juni 1932 (RGBl. I, 285 ff.):
Teil 1 Kap. I Art. 2 § 1 Ziff. 1, 4: 112[1] 308[7] 502[13]
Art. 3 § 1: 440[14]
246. Ges. zur Einschränkung der Eide im Strafverfahren v. 24. Nov. 1933 (RGBl. 1008): 129 ff. 470 728
247. Ges. betr. Entschädigung der im Wiederaufnahmeverfahren Freigesprochenen vom 20. Mai 1898:
§ 4 II: 432[31]
248. VO. über eine militärische Amnestie vom 7. Dez. 1918 (RGBl. 1415): 236[19]
249. StraffreiheitsG. v. 20. Dez. 1932: 369[26] 1054[13]
§ 1: 698[19]
§ 5: 369[25] 567[24]
§ 10: 236[19]
250. VO. des RPräs. über die Gewährung von Straffreiheit v. 21. März 1933 (RGBl. 134): 1054[13] 1055[14]
251. JugGG. v. 16. Febr. 1923:
§ 2: 260
§ 3: 173[23] 260
§§ 5, 7: 45[1]
§ 10: 435[2]
252. Ges. über die Wiedereinführung der Militärgerichtsbarkeit v. 12. Mai 1933 (RGBl. 264): 726
253. MilStGO. v. 4. Nov. 1933 (RGBl. I, 921, 924): 726
§§ 60, 260: 67
254. NotVO. über die Bildung von Sondergerichten v. 9. Aug. 1932 (RGBl. I, 404):
§ 17: 729 f.
255. VO. über die Bildung von Sondergerichten v. 21. März 1933: 51[10] 725
§§ 8 ff.: 731
§ 10: 66
§ 16: 729 f.
256. VO. über die Zuständigkeit der Sondergerichte v. 6. Mai 1933: 725
257. VO. v. 20. Nov. 1933 über den Vollzug der Festungshaft (RGBl. 1019): 260 729
258. AusliefG. v. 23. Dez. 1929 (RGBl. 239): 150
§ 3: 779[7]

II. Landesrecht.

Preußen.

259. StVollz.- u. GnadenrechtsG. v. 1. Aug. 1933: 336 461
§ 6: 258
§ 18: 526
260. Dienst- u. VollzO. für die Gefangenenanstalten der preuß. Justizanstalten vom 1. Aug. 1933:
§§ 74, 106: 526
261. Bek. v. 25. April 1933 über die Beseitigung der Sonderbehandlung der Überzeugungstäter im Strafvollzug: 258
262. AllgVfg. des PrJustMin. über die Sondergerichte v. 23. März und 16. Mai 1933 (JMBl. 98, 154): 725

Sachsen.

263. VO. des MdJ. v. 10. März 1933 zur NotVO. zum Schutze von Volk u. Staat v. 28. Febr. 1933 (SächsVerwBl. Nr. 20): 769[19]
264. VO. des MdJ. v. 8. März 1933 zur NotVO. v. 28. Febr. 1933 (SächsVerwBl. 140): 770[20]

III. Ausländisches Recht.

Italien.

265. StGB. v. 19. Okt. 1930: 751

C. Stempel- und Steuerrecht.

I. Reichsrecht.

1. Materielles Recht.

266. FinAusglG. v. 27. April 1926:
§ 18: 251[3]
267. RBewG. i. d. Fass. v. 22. Mai 1931:
§ 2: 859[7] 861[10]
§ 9: 884
§ 13: 884
§ 16: 788[13]
§ 21: 535
§ 24: 789[1]
§ 28: 859[7] 861[10] 884 926[2]
§ 29: 884
§ 31: 884
§§ 32, 34: 123[3]
§ 44: 60[9]
§ 47: 789[1]
§§ 54—57: 789[1]
§ 56: 885
§ 58: 790[2]
§ 66: 790[2]
§ 68: 535
268. RBewVermStDurchfBest. 1925:
§ 28 III: 926[3]
269. RBewVermStDurchfBest. 1928:
§ 27: 926[3]
270. RBewVermStDurchfBest. 1931:
§ 16: 994[4]
§ 17 I u. IV: 123[2]
§ 25 III: 926[3]
271. VO. des RPräs. zur Sicherstellung von Wirtschaft und Finanzen v. 1. Dez. 1930 (RGBl. I, 517): 72
Teil 3 Kap. II § 3 (Grundsteuerrahmengesetz): 123[2]
Teil 7 Kap. III § 1 (Gemeinnützigkeits-VO.): 861[1]
272. EinkStG. v. 10. Aug. 1925 (RGBl. 189):
§ 3: 573[4]
§ 6: 60[3] 379[2] 507[2] 784[1] 858[1]
§ 7: 60[3] 858[1]
§ 11: 60[3]
§ 12: 60[3] 785[2] 858[2]
§ 13: 123[4] 997[1]
§ 15: 786[3]
§ 16: 380[3] 785[2] 1070[1 2]
§ 17 Ziff. 3: 1036
§ 18: 1070[1]
§ 26: 60[3] 858[2]
§ 28: 60[3]
§ 29: 997[1]
§ 30: 997[1]
§ 33: 508[3]
§ 35: 784[1] 858[3]
§ 36: 379[2] 380[3]
§ 40: 507[2]
§ 41: 507[2]
§ 45: 861[9]
§ 46: 191[3]
§ 56: 380[3]
§ 57: 971
§ 69: 380[3] 858[3]
§ 83: 998[3]
273. VO. über die Festsetzung von Durchschnittssätzen für die Werbungskosten bei Angehörigen der freien Berufe v. 30. Jan. 1930: 191[3]
274. KörpStG. v. 10. Aug. 1925:
§ 2 I Nr. 3: 787[4]
§ 3: 573[4]
§ 4: 250[1] 574[5] 859[4] 998[2]
§ 9 I Nr. 3: 122[1]
§ 9 I Nr. 4: 787[4]

§ 11: 787[4] 859[4]
§ 13: 123[4]
§ 14: 574[5]
§ 15 I Nr. 4: 644[3]
§ 15 II: 786[3]
§ 21: 574[5] 971
§ 24: 998[3]

275. Vorl. VO. über die Ordnungsmäßigkeit der landwirtschaftlichen Buchführung vom 5. Sept. 1925 (RGBl. 183):
§ 40: 60[3]

276. BürgerStVO. für 1933 v. 28. Sept. 1932 (RGBl. I, 449):
§ 3 III: 789[1] 790[2]

277. VermStG. v. 22. Mai 1931:
§§ 10, 12: 534 f.
§ 14: 60[9] 535
§ 15: 926[4]

278. ErbschStG. 1925/1931:
§ 3: 447[5] 509[4] 926[1]
§ 9: 447[5]
§ 13: 509[5]
§ 18: 509[5] 787[6]
§§ 24, 33: 188[1]
§ 25: 926[1]

279. AufbringG. v. 30. Aug. 1924 (RGBl. II, 269):
§ 12: 60[9]

280. DurchfVO. zu den Aufbringungsumlagen 1931/32 v. 19. Juli 1932 (RGBl. I, 379):
§ 2 I: 60[9]

281. UmsStG. 1926 (1932):
§ 1 Nr. 1: 60[4 5] 188[2] 189[3] 447[4] 509[6 7] 510[8 9 10 11 12] 788[9]
§ 1 Nr. 2: 60[6]
§ 2 Nr. 1 a: 447[2]
§ 2 Nr. 2: 788
§ 2 Nr. 6: 510[9]
§ 2 Nr. 9: 60[7]
§ 3 Nr. 3: 189[4]
§ 3 Nr. 5: 189[5]
§ 4: 999[5]
§ 6: 60[8]
§ 7: 510[13]
§ 8: 60[8] 509[6 7] 510[9 10]
§ 12 II Ziff. 2: 788[8 10 11]
§ 13: 859[5]
§ 16: 510[9 11]

282. UmsStDurchfBest.:
§ 9: 447[2]
§ 12: 447[2]
§ 20 Ziff. 3: 250[2]
§ 21 I Ziff. 3: 60[7]
§ 24: 788[9]
§ 48 c: 788[8 10]
§ 53 IV: 315[2]

283. GrErwStG. v. 12. Sept. 1919 i. d. Fass. v. 11. März 1927:
§ 1: 884
§ 3: 787[7]
§ 11: 884
§ 12: 884
§ 14 I Nr. 1: 315[3]
§ 14 II: 316[4] 859[8]
§ 23 Ia Nr. 3: 787[7]

284. VO. über die Wertermittlung bei der GrErwSt. v. 10. April 1933 (RGBl. 193): 883 ff.

285. AufteilungsVO. v. 8. Dez. 1931 (RGBl. I, 714):
§§ 7, 8: 446[1]

286. KapVerkStG. v. 8. April 1922 i. d. Fass. v. 22. Mai 1931:
§§ 2 ff.: 994[4]
§ 5 Ic: 643[2]
§ 6 c: 787[5] 1070[3]
§ 14: 1070[3]
§ 17: 254[1]
§ 84: 254[1]

287. RFluchtStVO. v. 26. Juli 1918 (RGBl. 951): 379[1]

288. VersStG. v. 8. April 1922 (RGBl. 400):
§ 1: 859[6]

289. TabStG. v. 22. Dez. 1929 i. d. Fass. v. 1. Dez. 1930:
§ 5: 317[5]
§ 10 a: 61[10]

290. TabStAusfBest.:
§ 7: 317[5]
§ 8 II: 61[10]
§ 9: 317[5]
§ 50: 61[10]

291. BranntwMonG. v. 8. April 1922 (RGBl. 405) u. 21. Mai 1929 (RGBl. 99):
§ 100: 287[6]
§ 119: 761[9]
§ 121: 761[9]
§ 129: 308[8]
§ 147: 761[9]
§ 148: 698[18]

292. VO. zur Durchf. der Befreiung neuer Personenkraftfahrzeuge von der KraftfSt. v. 10. Mai 1933 (RGBl. I, 265):
§§ 4, 5: 507[1]

293. VZollG. v. 1. Juli 1869 (RGBl. 317):
§ 119: 430[28]
§ 134: 233[17] 843[12]
§ 135: 103[12] 761[9]
§ 136: 430[28] 431[29]
§ 137: 430[28]
§ 155: 103[12] 843[12]
§ 158: 761[9] 843[12]

294. AusglStO. v. 30. Jan. 1932 (RGBl. 49):
§ 8: 843[12]

2. Verfahren.

295. RAbgO. v. 13. Dez. 1909 i. d. Fass. vom 22. Mai 1931 (alte Fass. fett):
§ 1: 698[18]
§ 2: 233[17]
§ **6**: 861[9]
§ 9: 58[2]
§ 10: 58[2] 420[15]
§ 11: 320[1]
§ 50: 719
§ **80**: 861[9]
§ **95**: 861[9]
§ 97: 312[1]
§ 103: 447[3]
§§ 103—117: 312[1]
§ 108: 447[3]
§ 109: 86 447[3]
§ 116: 1071[4]
§ 118: 447[3]
§ 119: 1071[4]
§ **124**: 573[1]
§ 126: 990[1]
§ **137**: 861[10]
§ 147: 573[1]
§ 150: 788[12] 926[4]
§ 151: 788[12]
§ 155: 999[5]
§ 157: 999[5]
§ 162: 122[1]
§ 166: 312[1]
§ 171: 508[3]
§ 174: 926[5]
§ 188: 122[1]
§ 201: 926[5]
§ 202: 122[1]
§ 204: 420[15]
§ 215: 997[1]
§ 217: 508[3]
§ 218: 785[2]
§ 222: 312[1] 320[1] 573[2]
§ 223: 320[1]
§ 239: 785[2]
§ 261: 712[1]
§ 265: 191[3]
§ 305: 122[1]
§ 359: 103[12]
§ 365: 103[12]
§ 378: 712[2]
§§ 395—397: 771[22]
§ 396: 761[9] 843[12]
§ 398: 564[21]
§ 401: 440[15] 564[21] 772[23] 843[12]
§ 405: 561[17] 772[24]
§ 410: 246[11]
§ 413: 302[18] 430[28]
§ 414: 440[15] 772[23]
§ 418: 440[15] 761[9]
§ 468: 698[18]
§ 470: 843[12]
§ 472: 233[17]

296. Ges. über die Zulassung v. Steuerberatern v. 6. Mai 1933 (RGBl. 257):
Art. 1 § 1 II: 67

297. VO. des RPräs. v. 22. Jan. 1932 über Zuschläge f. Steuerrückstände (RGBl. 31):
442[8] 990[1]

298. StAmnestVO. v. 23. Aug. 1931 (RGBl. I, 449):
§ 2: 58[1]
§ 15: 643[1]
§§ 15—18: 573[3]
§ 16: 643[1] 926[1 5]

299. DurchfBest. zur 1. StAmnestVO.:
§ 20: 926[5]

300. 2. StAmnestVO. v. 19. Sept. 1931 (RGBl. I, 493):
Teil 3 § 15: 246[11] 771[22]

II. Landesrecht.

a) Preußen.

301. KommAbgG. v. 14. Juli 1893:
§ 4: 319[1] 1000[1]
§ 68: 244[7]
§ 87: 254[2]

302. LStempStG. v. 27. Okt. 1924:
§ 6: 99[8]
TarSt. 12 II 2: 820
TarSt. 15: 117[2]
TarSt. 19: 99[8] 899[9]

303. GewStVO. i. d. Fass. v. 23. Nov. 1923 (GS. 519):
§§ 2, 3: 861[1]

304. Ges. über die Regelung der GewSt. für das Rechnungsjahr 1931 v. 16. März 1931 (GS. 15):
Art. II § 1: 191[3]

b) Sachsen.

305. StempStG.:
TarSt. 24: 576[1]

c) Baden.

306. Grund- u. GewerbeStG. v. 7. Juli 1926:
§§ 6 II, 45: 125[1]

307. VollzVO. dazu:
§ 74: 125[1]

d) Hessen.

308. UrkundenStG. i. d. Fass. der Bek. vom 24. März 1910:
Art. 6, 24: 560[16]

309. GewStG. für 1928 v. 10. Mai 1928 (RGBl. 109):
Art. 2 c: 790[1]

e) Lippe.

310. WZuwStG. v. 26. Sept. 1927:
§ 8: 250[3]

f) Berlin.

311. WZuwStO. v. 28. März 1928 i. d. Fass. v. 10. Juni 1931:
§ 2 a: 254[2]

D. Sonstige Materien des öffentlichen Rechts.

I. Reichsrecht.

a) Verfassungsrecht.

312. RVerf. v. 11. Aug. 1919:
Art. 15: 122[1]
Art. 17: 194
Art. 18: 193
Art. 34: 483[12]
Art. 48: 11 194 767[18]
Art. 56: 122[1]

Art. 102: 25[2]
Art. 105: 565[22] 791[1]
Art. 107: 791[1]
Art. 109: 25[2]
Art. 116: 739
Art. 118: 25[2]
Art. 124: 767[18]
Art. 129: 419[13] 752 753[1] 1041[1]
Art. 130: 25[2] 193
Art. 131: 25[2] 209[1] 210[2] 421[18] 627[3] 915[8]
Art. 135: 767[18]
Art. 137: 760[8] 767[18]
Art. 145: 576[2]
Art. 151: 25[2]
Art. 153: 11 399 752
Art. 165: 1007 1009

313. Ges. zur Behebung der Not von Volk und Reich v. 24. März 1933 (RGBl. 141): 207 521
Art. 2: 11 213[4]

314. Vorl. Ges. zur Gleichschaltung der Länder mit dem Reich v. 31. März 1933 (RGBl. I, 153): 195 207

315. 2. Ges. zur Gleichschaltung der Länder mit dem Reich v. 7. April 1933 (ReichsstatthalterG. = RGBl. 173): 195 207

316. VO. zur Sicherung der Staatsführung v. 7. Juli 1933 (RGBl. I, 462): 195

317. Ges. gegen die Neubildung von Parteien v. 14. Juli 1933 (RGBl. I, 479): 195 207 457 469

318. Ges. betr. die Dienststrafgewalt über die Mitglieder der SA. u. SS. v. 28. April 1933 (RGBl. 230): 195

319. Ges. zur Sicherung der Einheit von Volk u. Staat v. 1. Dez. 1933 (RGBl. 1016): 88 196 207 469

320. Ges. über den Neuaufbau des Reiches vom 30. Jan. 1934 (RGBl. 75): 581 720

321. 1. VO. v. 2. Jan. 1934 über den Neuaufbau des Reiches (RGBl. 81): 581
§ 5: 720

322. Kaiserl. Erlaß betr. den Gebrauch des kaiserl. Adlers zur Bezeichnung von Waren oder Etiketten v. 16. März 1872: 328

323. VO. betr. das Reichswappen u. den Reichsadler v. 11. Nov. 1919: 328

324. Ges. zum Schutze des Genfer Neutralitätszeichens (Rotes Kreuz) v. 22. März 1902: 328

325. Ges. zum Schutze der nationalen Symbole v. 19. Mai 1933: 456
§ 1: 328

326. DurchfVO. v. 23. Mai 1933: 328

b) Beamtenrecht.

327. RBG. v. 31. März 1873 i. d. Fass. der Bek. v. 18. Mai 1907 (RGBl. 245):
§ 1: 33[6] 718 ff.
§ 2: 721
§ 28: 721
§ 57: 34[7]
§ 75: 784[1]
§§ 134—138: 17

328. Ges. zur Änderung von Vorschr. auf dem Gebiete des allgemeinen Beamten-, des Besoldungs- und des Versorgungsrechts v. 30. Juni 1933: 214[5] 744 753[1] 1039 1041[1]
§ 3 Nr. 1: 209[1]
§ 3 Nr. 2: 721
§ 5: 33[6] 209[1]
§ 6: 33[6] 209[1] 719 721
§§ 32, 36: 719
§ 35a: 720
§ 40: 213[4]
§ 50: 333
§ 53: 176[1]
§ 63: 788[1]
§ 64: 720
§ 78: 34[7] 176[1 2] 213[4]
§ 79: 789[1]

329. Ges. zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums v. 7. April 1933 (RGBl. 176): 87 744
§ 2a: 66
§ 4: 66 784[1]

330. Ges. über die Aufhebung der im Kampf für die nationale Erhebung erlittenen Dienststrafen v. 23. Juni 1933 (RGBl. 390):
§ 3 II: 719

331. BDiensteinkG. v. 1. April u. 9. Okt. 1924:
§ 18: 215[6]

332. RBesoldG. v. 17. Dez. 1927: 255[2]
§ 11: 215[6]

333. ReisekostenVO. für Beamte v. 14. Okt. 1924: 178[6]

334. AusfBest. v. 6. Dez. 1924: 178[6]

335. NotVO. v. 5. Juni 1931 zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen: 419[13]

336. VO. zur Sicherung des Haushalts der Länder und Gemeinden v. 24. Aug. 1931: 35[9] 419[13]

337. NotVO. v. 6. Okt. 1931 zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen:
Teil 3 Kap. V Abschn. II: 1041[1]

c) Militärrecht.

338. RVersorgG. v. 12. Mai 1920 i. d. Fass. v. 31. Juli 1925 u. 22. Dez. 1927:
§ 8: 927[1]
§ 12: 927[1]
§ 62: 124[1] 190[3]

339. KapitalabfindungsG. v. 3. Juli 1916 (RGBl. 680):
§ 6: 84

340. Ges. über das Verfahren in Versorgungssachen v. 10. Jan. 1922:
§§ 73, 74: 255[2]
§ 83: 255[3]

d) Öffentl. Versicherungsrecht.

341. RVO. v. 19. Juli 1911 i. d. Fass. der NotVO. v. 26. Juli 1930 u. 1. Dez. 1930:
§ 28: 848[3]
§ 29: 575[1]
§ 122: 927[1]
§ 181: 927[1]
§ 182: 484[4]
§ 184: 484[4] 1028
§ 205a: 61[1]
§ 214: 61[1]
§ 223: 511[1]
§ 369b: 628[1]
§ 402: 624[7]
§§ 532, 533: 624[7]
§ 537: 1000[1]
§ 547: 447[1] 575[2 3]
§ 553a: 646[1] 861[1]
§ 571b: 646[1]
§ 588: 885
§ 608: 319[2]
§ 615: 712[1]
§ 633: 381[1] 682
§ 807: 712[2]
§ 917: 712[3]
§ 1242a: 792[1]
§ 1254a: 189[1]
§ 1281: 511[2] 1000[2]
§ 1298: 885
§ 1301: 511[3]
§ 1324: 62[3]
§§ 1531 ff.: 1028
§ 1535b: 62[2]
§ 1542: 62[3] 899[8]
§ 1583: 63[4]
§ 1613: 189[1]
§ 1641: 1072[1]
§ 1679: 1072[1]
§ 1700 Nr. 8: 63[4]
§ 1738a: 63[5]

342. 2. BerufskrankhVO. v. 11. Febr. 1929:
Anl. Nr. 16: 447[1] 575[2 3]

343. VO. über die Zulassung von Zahnärzten v. 27. Juli 1933 (RGBl. I, 541):
§§ 1, 27: 375[5]

344. AngVersG. v. 28. Mai 1924 (RGBl. 563):
§ 17 Nr. 3: 788[1]
§ 18: 792[1]
§ 27: 189[1]
§ 62 II: 63[6]
§ 63: 885
§ 89: 899[8]
§ 214: 189[1]

345. RGes. betr. Leistungsfähigkeit der Invaliden-, der Angestellten- und der knappschaftlichen Versicherung v. 7. Dez. 1933 (RGBl. I, 139): 543

346. Ges. betr. die Unfallfürsorge für Gefangene v. 30. Juni 1900:
§ 1 II: 788[2]

347. RKnappschG. i. d. Fass. v. 1. Juli 1926:
§ 15: 632[6]
§ 34 Ziff. 2: 1072[3]
§ 49: 632[6]
§ 81: 885
§ 114: 632[6]
§ 195: 1072[1]

348. Ges. über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung v. 26. Juli u. 12. Dez. 1929:
§ 18: 719
§ 74: 511[4] 646[3]
§ 74a: 381[3]
§ 75d: 646[4]
§ 87: 381[4]
§ 90: 646[5]
§ 91: 646[2]
§ 93: 647[6]
§ 93b II: 647[7]
§ 95: 381[4]
§ 95: 647[8]
§ 110: 646[5]
§ 110c: 1028
§ 139: 641[1] 646[2]
§ 139a: 1026
§ 145: 624[7]
§ 170: 1067[8]
§ 173: 646[5]
§ 228: 446[4]
§ 259a: 1056[1]
§§ 269, 270: 624[7]

349. VO. über die Höhe der Arbeitslosenunterstützung und die Durchführung öffentlicher Arbeiten v. 16. Juni 1932 (RGBl. 305):
Art. 3: 1072[2]

350. NotVO. des RPräs. zur Behebung finanzieller, wirtschaftlicher und sozialer Notstände v. 26. Juli 1930 (RGBl. 311):
§§ 4 ff.: 12
Abschn. IV Tit. 2 Art. 1 Nr. 48: 628[1]
Tit. 3 Art. 2: 63[5]

351. NotVO. zur Sicherung von Wirtschaft u. Finanzen u. zum Schutze des inneren Friedens v. 8. Dez. 1931:
5. Teil Kap. II Abschn. 1 § 2: 319[2]
§ 11: 319[1]
Kap. IV Abschn. 1 § 10: 124[1]
511[3]
§ 11: 511[3]

352. VO. über den freiwilligen Arbeitsdienst v. 16. Juli 1932 (RGBl. 352): 1027

353. AusfVorschriften v. 2. Aug. 1932 zur VO. über den freiwilligen Arbeitsdienst vom 16. Juli 1932:
§ 20: 381[2]

354. Ges. zur Verminderung der Arbeitslosigkeit v. 1. Juni 1933:
Abschn. I § 2: 63[7]

355. 4. DurchfVO. über die Gewährung von Ehestandsdarlehn v. 12. Dez. 1933: 87 f.

e) Verwaltungsrecht.

356. Ges. über die Einziehung kommunistischen Vermögens v. 26. Mai 1933 (RGBl. 293): 991[2]

357. AusfAnw. zum Ges. über die Aufnahme von Anleihen und Darlehen durch die Gemeinden v. 29. Mai 1931:
IV Abs. 3: 327
358. NotVO. v. 6. Okt. 1931 zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen:
Teil 3 Kap. I § 3: 325
359. GemeindeumschuldungsG. v. 21. Sept. u. 14. Nov. 1933 (RGBl. 647, 791): 22
§ 5 III: 325 467
360. ReichsnährstandsG. v. 13. Sept. 1933 (RGBl. I, 626): 72
§§ 6, 10: 24
361. 1. VO. über den vorläufigen Aufbau des Reichsnährstands v. 8. Dez. 1933 (RGBl. I, 1060): 88
362. 2. VO. über den vorläufigen Aufbau des Reichsnährstands v. 15. Jan. 1934 (RGBl. I, 32): 280
363. Ges. zur Sicherung der Getreidepreise vom 26. Sept. 1933: 826
364. VO. über Preise für Getreide v. 29. Sept. 1933: 826
365. Ges. über den Zusammenschluß der Roggen- u. Weizenmühlen v. 5. Nov. 1933 (RGBl. I, 810): 67 73
366. VO. über den Zusammenschluß der Dauermilcherzeuger v. 14. Okt. 1933 (RGBl. 537): 73
367. VO. der Obst- und Gemüse-Verwertungsindustrie v. 5. Nov. 1933 (RGBl. I, 813): 67 73
368. Ges. v. 23. März u. 4. April 1933 betr. Errichtung der Reichsstelle für Öle und Felle: 75
369. Ges. v. 30. Mai 1933 betr. Errichtung der Reichsgetreidestelle: 75
370. RMilchG. v. 31. Juli 1930 i. d. Fass. des Ges. v. 20. Juli 1933 (RGBl. 527):
§ 38: 72
371. Ges. über den vorläufigen Aufbau des deutschen Handwerks v. 29. Nov. 1933 (RGBl. 1015): 88
372. PersonalO. der Deutschen RBahnGesellsch.:
§ 31: 17
373. VO. über die Ausbildung von Kraftfahrzeugführern v. 21. Dez. 1933 (RGBl. 1934, I, 13): 88
374. Ges. über die Bildung der Studentenschaften v. 22. April 1933 (RGBl. I, 215): 955
375. Ges. zur Änderung des Ges. über Errichtung eines Unternehmens „Reichsautobahn" v. 18. Dez. 1933: 88
376. PaßG. v. 12. Okt. 1867 i. d. Fass. vom 24. Febr. 1923 u. 5. Nov. 1923: 736 ff.
377. PaßVO. v. 10. Juni 1919 (RGBl. 516): 736 ff.
378. Bek. zur Ausführung der PaßVO. vom 4. Juni 1924 (RGBl. 613):
§ 11 II: 915[3]
379. PaßBek. v. 7. Juni 1932 (RGBl. 257): 736 f.
380. Bek. über die vorübergehende Wiedereinführung des Ausreisesichtvermerks vom 1. April 1933: 736
381. Ges. über die Beschränkung der Reisen nach der Republik Österreich v. 29. Mai 1933: 736
382. PaßGebO. v. 28. Juni 1932 (RGBl. 341): 738
383. PaßStrVO. v. 6. April 1923 (RGBl. 249): 738
384. GewO. v. 26. Juni 1900 (RGBl. 871):
§ 14: 996[7]
§ 35: 175[1]
§ 105 b, i: 625[8]
§ 113: 506[2]
§ 115: 56[3]
§ 117: 56[3]
§ 122: 598
§ 124 a: 55[1] 598
§§ 133 a ff.: 598
§ 139 c: 625[8]
385. VO. zum Schutze der Wirtschaft v. 9. März 1932 (RGBl. I, 121):
Teil 1 §§ 1, 3: 500[11]
386. Ges. zum Schutze des Einzelhandels vom 12. Mai 1933:
Art. 1 §§ 2, 8: 191[1]
387. ZugabeG. v. 12. Mai 1933 (RGBl. 264):
§ 3: 820
388. 3. VO. des Werberats der deutschen Wirtschaft v. 21. Nov. 1933: 327
389. GaststättenG. v. 28. April 1930:
§§ 1, 30: 434[1] 625[9]
§ 3: 647[1]
§ 8: 625[9]
§ 25: 625[8]
390. VO. betr. den Verkehr mit Arzneimitteln v. 22. Okt. 1901:
§ 1 II a: 178[8]
391. RImpfG. v. 8. April 1874 (RGBl. 31):
§§ 1, 2, 4, 6: 928[1]
392. Ges. zur Verhütung erbkranken Nachwuchses v. 14. Juli 1933 (RGBl. I, 529): 67 458 867 1037
§ 1: 526
§ 12: 868
393. AusfG. v. 5. Dez. 1933:
Art. 6: 867
Art. 9: 259
394. FürsPflVO. v. 13. Febr. 1924:
§ 21: 572[3]
§ 25: 289[7]

II. Landesrecht.

a) Preußen.

395. ZustG. v. 31. Aug. 1883 (GS. 237):
§ 18: 191[2]
§ 19: 725
§§ 46, 56: 191[2]
§§ 47, 48, 49: 725
§ 140: 724
396. Ges. über die allg. Landesverw. v. 30. Juli 1883: 383[3] 723
§ 7: 724
§ 33: 725
§ 68: 448[2]
§ 103: 125[1]
§ 109: 512[1]
§ 132: 739
397. Ges. über die Anpassung der Landesverwaltung an die Grundsätze des nationalsozialistischen Staates v. 15. Dez. 1933 (GS. 479): 723 f.
398. PolVerwG. v. 1. Juni 1931 (GS. 771): 745
§ 3 V: 14
§ 14: 63[1] 107[16] 739
§ 15: 107[15]
§ 17: 107[15] 740
§ 18: 381[1]
§ 19: 381[1]
§ 20: 381[1]
§ 21: 382[2]
§ 33: 575[1]
§ 40: 382[2]
§ 43: 382[2]
§§ 45 ff.: 14
§§ 49 ff.: 14
§§ 53, 55: 107[15]
§ 57: 190[1]
§ 70: 382[2]
§ 71: 382[2]
399. Ges. über den preuß. Staatsrat v. 8. Juli 1933 (GS. 241): 195
§ 14: 719
400. Ges. über die Errichtung des Geheimen Staatspolizeiamts v. 26. April 1933 (GS. 122): 14
401. VO. über das Verwaltungsstreitverfahren in Luftfahrtangelegenheiten v. 7. Nov. 1930 (GS. 281): 125[2]
402. VO. v. 26. Dez. 1808 (GS. 1806—1810, 464):
§ 42: 817
403. KabOrder v. 31. Dez. 1825 (GS. 1826, 5): 817
404. VO. betr. Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen vom 15. Nov. 1899:
§ 49 VII: 817
405. Ges. über die Zulässigkeit des Verwaltungszwangsverfahrens und über sonstige finanzielle Zwangsbefugnisse v. 12. Juli 1933 (GS. 252):
§ 3: 817
406. VO. zur Vereinfachung und Verbilligung der Verwaltung v. 3. Sept. 1932 und 7. März 1933 (GS. 1932, 283; 1933, 43):
§ 10 a: 723
§ 26: 125[2]
§ 31: 724
407. SparNotVO. v. 12. Sept. 1931: 419[13] 777[2]
4. Teil Kap. I § 1: 1068[10]
§ 3: 35[9]
5. Teil § 2 III: 174[2]
408. VO. zur Sicherung des Haushalts vom 8. Juni 1932 (GS. 199):
§ 1: 190[3]
409. Ges. über den Provinzialrat v. 17. Juli 1933 (GS. 254): 195 719
Art. III: 723
410. GemVerfG. v. 15. Dez. 1933 (GS. 427): 195 197 ff.
§ 7: 198
§§ 27 ff.: 735 f.
§§ 31, 32: 719 721
§ 34: 720 722
§§ 40—48: 735 f.
§§ 48, 49: 199
§§ 58 ff.: 197
§ 70: 735 f.
411. 1. DurchfVO. zum GemVerfG. v. 20. Dez. 1933 (GS. 497): 735 f.
412. Ges. über die Haushalts- u. Wirtschaftsführung der Gemeinden und Gemeindeverbände (GemFinanzG.) v. 15. Dez. 1933:
§§ 44 ff.: 735 f.
§§ 64, 74: 735 f.
§§ 139 ff.: 735 f.
413. 1. DurchfVO. v. 20. Dez. 1933: 735 f.
414. Steinsche StädteO. v. 9. Sept. 1808: 198
415. Revidierte StädteO. v. 17. März 1831: 198
416. StädteO. für die östlichen Provinzen vom 30. Mai 1853: 198
§§ 17, 139: 198
417. Westfälische StädteO.:
§ 56 Nr. 8: 35[9]
418. HohenzollGemO. v. 2. Juli 1900 (GS. 189):
§ 39: 576[2]
419. Religionsedikt v. 9. Juli 1788: 760[8]
420. StaatsG. betr. die Kirchenverfassungen der evangel. Landeskirchen v. 8. April 1924 (GS. 221):
Art. 17: 211[3]
421. AdelsG. v. 23. Juni 1920 (GS. 367):
§§ 19, 20: 127[1]
422. ZwAuflG. v. 22. April 1930 (GS. 136):
§§ 8, 27, 262, 264: 127[1]
423. FamiliengüterG. v. 22. April 1930:
§§ 12, 13: 127[1]
424. BesoldG. v. 17. Dez. 1927 (GS. 223):
§ 39 III: 323
425. KommBeamtG. v. 30. Juli 1889:
§ 1: 33[6]
426. Ges. über die Bestätigung von Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände v. 23. Juni 1933 (GS. 217): 722
§§ 5, 8: 720
427. PolBeamtG. i. d. Fass. des Ges. v. 27. Dez. 1933 (GS. 1934, 1):
§ 26 a: 720
§ 28: 777[2]

428. VolksSchUnterhG. v. 28. Juli 1906:
§ 4: 725
§ 30 IV: 895[1]
§§ 53, 61: 725
429. VolksSchLehrerbesoldungsG. v. 1. Mai 1928:
§ 44: 725
§ 49: 722
430. MittelSchLehrerbesoldungsG. v. 30. April 1928 (GS. 149):
§ 19 III: 792[2]
431. Gewerbe- und HandelslehrerbesoldungsG. v. 16. April 1928 (GS. 89):
§ 19: 720
432. DiszG. v. 21. Juli 1852: 647[1]
433. BeamtDienstStrO. v. 27. Jan. 1932:
§ 13: 792[1]
§§ 15, 19: 647[1]
§ 38: 792[2]
§§ 76, 79: 719
434. VO. über die Festsetzung und den Ersatz der bei Kassen und andern Verwaltungen vorkommenden Defekte v. 24. Jan. 1844 (GS. 52): 17
435. WassG. v. 7. April 1913 (GS. 53): 335
§ 17: 116[8]
§ 140: 116[8]
436. FischereiG. v. 11. Mai 1916: 334
437. WegereinigungsG. v. 1. Juli 1912:
§ 11: 191[2]
438. Tier- und PflanzenschutzVO. v. 10. März 1933: 449
439. JagdO. v. 15. Juli 1907: 449
§ 4 Ziff. 2: 450
§ 6: 451
§§ 8, 10, 16: 451
§ 67: 451
440. JagdG. v. 20. Jan. 1934:
§ 1: 449
§§ 2, 3, 4: 450
§ 6: 450 719
§§ 7, 9, 10: 450
§§ 11, 13, 14: 451
§§ 16, 17 ff.: 452
§§ 22 ff.: 452
§§ 33 f.: 452 f.
§§ 41 ff.: 453
§§ 52 ff.: 454
§ 57: 450
§ 59: 820
§§ 74 f.: 454
§§ 77—81: 454

b) Sachsen.

441. Verfassung v. 1. Nov. 1920: 278
442. Ges. v. 20. Juni 1870 betr. Religionsgesellschaften: 767[18]
443. Verf. der ev.-luth. Landeskirche des Freistaats Sachsen v. 29. Mai 1922 (GBl. 509): 766[16]

c) Württemberg.

444. Verfassung v. 25. Sept. 1919: 744

d) Baden.

445. VerwRPflG. i. d. Fass. v. 25. Aug. 1932:
§ 4 I Ziff. 1: 191[1]

e) Anhalt.

446. Verfassung v. 18. Juli 1919:
§ 8 II: 483[12]

f) Hamburg.

447. RuhegeldG. v. 27. Juni 1927:
§§ 5, 29: 446[4]
448. Ges. zur Änderung des Ges. über Verwaltungsgerichtsbarkeit v. 23. Juni 1933: 791[1]

III. Ausländisches Recht.

a) Danzig.

449. ErmächtigungsG. v. 24. Juni 1933: 660
450. Ges. über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Senats v. 9. Jan. 1931 (DanzGBl. 1): 660

b) Saargebiet.

451. Saarstatut:
§ 33: 961
452. VO. zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit v. 20. Mai 1933 (Nr. 257 VO.en usw. der RegKommission des Saargebiets), abgeändert durch VO. v. 28. Nov. 1933 (Nr. 606): 959
453. VO.en der RegKommission v. 20., 31. Mai 1933, 8. u. 28. Nov. 1933 (Nr. 278, 261, 563, 603, 604, 607, 614): 959 f.
454. VO. v. 15. Nov. 1933 (Nr. 590) zur Abänderung des Ges. über die Handelskammern: 960

c) Schweiz.

455. Bundesverfassung v. 29. Mai 1874: 151
456. BB. über das Verbot des Tragens von Parteiuniformen v. 12. Mai 1933: 334
457. BB. über die Behandlung der politischen Flüchtlinge v. 7. April 1933: 334
458. BundesG. über Aufenthalt u. Niederlassung der Ausländer v. 26. März 1931: 334
459. BB. über Maßnahmen zur Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichtes im Bundeshaushalt v. 13. Okt. 1933: 334
460. BB. v. 10. Nov. 1933 betr. Verbot der Eröffnung neuer und der Erweiterung bestehender Warenhäuser, Kaufhäuser und Einheitspreisgeschäfte: 334

E. Internationale Verträge und Friedensvertrag.

461. Haager Ehescheidungsabk. v. 12. Juni 1902 (RGBl. 1904, 231; 1929 II, 640): 619[1]
462. Haager Vormundschaftsabk. v. 12. Juni 1902:
Art. 7: 699[1]
463. Internationales Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr v. 23. Okt. 1924: 216[7]
464. Berner Übereinkunft zum Schutze von Werken der Literatur und Kunst i. d. Fass. v. 2. Juni 1928 (RGes. v. 31. Okt. 1933 = RGBl. II, 889): 521
465. Genfer Wechselrechtabk. v. 7. Juni 1930 (Bek. v. 22. Juni 1933 = RGBl. II, 377, 395 ff.): 954
466. Deutsch-schweizerischer Staatsvertrag über die Beglaubigung öffentlicher Urkunden v. 14. Febr. 1907: 384[1]
467. Deutsch-schweizerisches VollstrAbk. vom 2. Nov. 1929:
Art. 4 III: 384[1]
468. Deutsches Kreditabkommen 1934: 951
469. Friedensvertrag von Versailles v. 28. Juni 1919:
Anl. zu Art. 50 §§ 23, 28: 961
Präambel zu Art. 51 ff.: 201
Art. 227: 738
470. Völkerbundssatzung:
Art. 13: 202
Art. 19: 203.
471. KriegsschädenschlußG. v. 30. März 1928: 421[18]

IV.

Alphabetisches Verzeichnis der im Gesetzesregister (III) angeführten Gesetze und Verordnungen.

Abstimmungsrecht des Saargebiets 452 ff.
Abwehr heimtückischer Angriffe gegen die Regierung der nationalen Erhebung 221
Abwehr politischer Gewalttaten 222
Abzahlungsgesetz 27
Adelsgesetz, preuß. 421
Aktienrechtsentwurf, ungar. 202
Allgemeines preuß. Landrecht 149
Altenteilsverordnung, preuß. 155
Amnestie, VO. über militärische 248, vgl. auch Straffreiheit
Anerbenrecht auf Renten- und Ansiedlungsgütern 158
Anfechtungsgesetz 86
Angestelltenarbeitszeitverordnung 122
Angestelltenversicherungsgesetz 344
Anhalt. Verfassung 446
Anleiheablösungsgesetz 19
Anleihenaufnahme durch die Gemeinden 357, NotVO. 358
Annahme an Kindes Statt, Gesetz gegen Mißbräuche bei 24
Anwaltskammervorstände, Gesetz über die 80
Arbeitsgerichtsgesetz 130, Änderung 70
Arbeitslosenunterstützung, VO. über die Höhe der 349
Arbeitsordnungsgesetz 135, DurchfVO. 136 ff.
Arbeitsordnung in öffentlichen Verwaltungen 139
Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung, Gesetz über 348
Arbeitszeitverordnung 121
Armenanwaltsgebührengesetz 115
Armenrechtsbestimmungen der 3. NotVO. 68
Arzneimittelverkehrsverordnung 390
Aufbringungsgesetz 279, DurchfVO. 280
Aufteilungsverordnung 285
Aufwertungsfälligkeitsgesetz 11
Aufwertungsgesetz 8, DurchfVO. 9
Aufwertungsnovelle 10
Aufwertungsverordnung, saarländ. 191
Ausbildungsordnung, preuß. 169
Ausgleichssteuerordnung 294
Ausland, schweiz. Bundesgesetz über wirtschaftliche Maßnahmen gegenüber dem 198
Ausländer, schweiz. Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung von 458
Auslieferungsgesetz 258
Ausreisesichtvermerk, Wiedereinführung des 380
Außerordentliche Mietkündigung nach der 4. NotVO. 7

Bad. Recht 306 f., 445
Bauern, Schweiz. Gesetz betr. Schutzmaßnahmen für 197
Baugenossenschaften, Auszahlung gekündigter Geschäftsguthaben bei 63
Beamtendiensteinkommengesetz 331
Beamtendienststrafordnung, preuß. 433

Beamtenrecht, Änderung des 328
Beglaubigungsabkommen, Deutsch-Schweiz. 466
Berliner Wertzuwachssteuerordnung 311
Berner Übereinkommen zum Schutz von Werken der Literatur 464
Berufsbeamtentum, Gesetz zur Wiederherstellung des 329
Berufsgerichte der Presse, VerfO. für die 143
Berufskrankheitenverordnung 2., 342
Besoldungsgesetz, Reichs- 332, preuß. 424
Besoldungskürzungen 337
Beschwerdesumme 69
Betriebsrätegesetz 126, AusfVO. 127
Betriebsstillegungsverordnung 120
Betriebsvertretungen und wirtschaftliche Vereinigungen 129
Betriebsvertretung im Bereich der Deutschen Reichsbahngesellschaft 128
Bestätigung der Gemeindebeamten, preuß. Gesetz über 426
Börsengesetz 40
Branntweinmonopolgesetz 291
Bundesverfassung, Schweiz. 455
BGB. 1, EinfG. 2, SächsAusfG. 182, SächsBGB. 181, österr. ABGB. 183, Schweiz. ZGB. 194, holländ. 203
Bürgersteuerverordnung 276

Code civil 192

Danziger Recht 185 ff., 449 f.
Dauermilcherzeuger, Zusammenschluß der 366
Defektenersatz, preuß. VO. über 434
Depotgesetz 39
Devisennotverordnung v. 1. Aug. 1931 233 ff., v. 23. Mai 1932 240 ff.
Dienst- und Vollzugsordnung für die preuß. Gefangenenanstalten 260
Dienststrafen, Aufhebung der im Kampf für die nationale Erhebung erlittenen 330
Disziplinargesetz, preuß. 432
Düngemittel- und Saatgutversorgung 106 f., 109
Durchschnittssätze für die Werbungskosten der freien Berufe 273

Ehegesetz, poln. 200, ungar. 201
Ehescheidungsabkommen, Haager 461
Eheschließung, Mißbräuche bei der 24
Ehestandsdarlehn, DurchfVO. betr. 355
Eide, Einschränkung der — im Strafverfahren 246
Einfuhrverordnung 230
Einkommensteuergesetz 272
Einzelhandel, Gesetz zum Schutz des 386
Eisenbahnbaubetriebsordnung 34
Eisenbahnfrachtverkehr, Internationales Abkommen über den 463
Eisenbahnunternehmungen, preuß. Gesetz über die 163
Eisenbahnverkehrsordnung 33
Engl. Musical Copyright Bill 193
Enteignungsgesetz, preuß. 153
Entlastungsbekanntmachung 66
Entschädigung der im Wiederaufnahmeverfahren Freigesprochenen 247
Erbhofgesetz, Reichs- 21, DurchfVO. 22 f., preuß. AusfG. 162, PrErbhofG. 161
Erbkranker Nachwuchs, Gesetz zur Verhütung des 392, AusfG. 393
Erbschaftsteuergesetz 278
Erhaltung des inneren Friedens, VO. zur 216
Ermächtigungsgesetz 313, Danziger 449

Familiengütergesetz preuß. 423
Festungshaft, Vollzug der 257
Finanzausgleichsgesetz 266
Fischereigesetz, preuß. 436
Fluchtliniengesetz 154
Fluchtsteuerverordnung 287
Franz. code civil 192

Freiwilliges Gerichtsbarkeitsgesetz, Reichs- 76
Freiwilliger Arbeitsdienst, VO. 352, Ausf-Vorschr. 353
Fürsorgepflichtverordnung 394

Gaststättengesetz 389
Gebrauchsmusterschutz, AusfVO. 53, vorübergehende Erleichterungen 54, verlängerte Schutzdauer 55
Geheimes Staatspolizeiamt, Gesetz über Errichtung des 400
Gemeindefinanzgesetz, preuß. 412, DurchfVO. 413
Gemeindeumschuldungsgesetz 359
Gemeindeverfassungsgesetz, preuß. 410, DurchfVO. 411
Gemeinnützigkeitsverordnung 271
Genfer Wechselrechtsabkommen 465
Genossenschaftsgesetz 45, Änderung 46
Gerichtseinteilung, Zuständigkeit für Änderung der 75
Gerichtskostengesetz, Reichs- 113, preuß. 171, Danziger 190
Gerichtverfassungsgesetz 72, Änderung 74
Gerichtsvollzieherordnung 175, Gerichtsvollziehergeschäftsanweisung 176
Geschlechtskrankheitengesetz 225
Geschmacksmustergesetz 49
GmbH.-Gesetz 42
Gesindeordnung, preuß. 177
Getreidepreise 363 f.
Gewährleistung des Rechtsfriedens 224
Gewerbe- und Handelslehrerbesoldungsgesetz, preuß. 431
Gewerbeordnung 384
Gewerbesteuerverordnung, preuß. 303 f., bad. 306 f., hess. 309
Gewohnheitsverbrechergesetz 210, AusfG. 211
Gleichschaltungsgesetze 314 f.
Goldbilanzverordnung 41
Grund- und Gewerbesteuergesetz, bad. 306, Vollzugsordnung 307
Grundbuchbereinigungsgesetz 12, preuß. AusfVO. 152
Grundbücher, Umschreibung unübersichtlicher 151
Grundbuchordnung 3, preuß. AusfVO. 150
Grunderwerbsteuer, Wertermittlung bei der 284
Grunderwerbsteuergesetz 283
Grundsteuerrahmengesetz 271
Gütergemeinschaftsgesetz, westfäl. 160

Haager Ehescheidungsabkommen 461, Vormundschaftsabkommen 462
Hamburg. Recht 447 f.
Handelsgesetzbuch 32
Handelskammern, Abänderung des saarländ. Gesetzes über die 454
Handwerk, vorläufiger Aufbau des deutschen 371
Haushalt, Wiederherstellung des Gleichgewichts im Schweiz. Bundes- 459
Haushaltssicherung, ReichsNotVO. 336, preuß. 408
Heimarbeitergesetz 131 f.
Heimstättengesetz 17
Hess. Steuerrecht 308 f.
Hoch- und Landesverratssachen, Besetzung in 220
Höfegesetz, hannov. 159
Hohenzoll. Gemeindeordnung 418
Holländ. Recht 203 f.
Hopfenbindematerial, Versorgung mit 108
Hypotheken, Geltendmachung von 4
Hypothekenstundung, NotVO. 14, Gesetz 15

Jagdgesetz, preuß. 440
Jagdordnung, preuß. 439
Impfgesetz 391
Internationales Privatrecht, poln. Gesetz über 199
Ital. StGB. 265

Irrtumsverordnung 229
Jugendgerichtsgesetz 251
Jugendwohlfahrtsgesetz 26
Justizreform, Danziger ÜberleitungsVO. 188

Kabinettsordre, preuß. 403
Kaiserlicher Adler, Erlaß betr. Gebrauch des 322
Kanad. Gesetz über Musikaufführungsrechte 206
Kapitalabfindungsgesetz 339
Kapitalherabsetzung in erleichterter Form 44
Kapitalverkehrssteuergesetz 286
Kartellverordnung 140
Kirchenverfassung der evangelischen Landeskirchen, preuß. Staatsgesetz betr. 420, sächs. 443
Knappschaftsgesetz, Reichs- 347
Kommunalabgabengesetz, preuß. 301
Kommunalbeamtengesetz, preuß. 425
Kommunistisches Vermögen, Reichsgesetz über Einziehung von 356
Konkursordnung 85
Körperschaftssteuergesetz 274
Kraftfahrzeuggesetz 28
Kraftfahrzeugverordnung 29
Kraftfahrzeugführer, Ausbildung von 373
Kraftfahrzeugsteuer, Durchf. der Befreiung neuer Personenkraftwagen von der 292
Kreditabkommen 1934, Deutsches 468
Kreditbeschaffung für landwirtschaftliche Pächter 148
Kriegsschädenschlußgesetz 471
Kündigungsschutzgesetz 124
Kunstschutzgesetz 59

Landesrentenbank, Satzung der preuß. 164
Landesverwaltung, Anpassung der — an die Grundsätze des nat.-soz. Staates 397
Landesverwaltungsgesetz, preuß. 396
Landwirtschaftliche Buchführung, Ordnungsmäßigkeit der 275
Landwirtschaftliche Entschuldung, Richtlinien 91, Gesetz 101 ff., VO. 111
Landwirtschaftl. Grundstücke, Verkehr mit 5
Landwirtschaftlicher Vollstreckungsschutz, NotVO. 99 f., Gesetz 110
Landwirtschaftliche Zwangsverwaltung 112
Lebensmittelgesetz 231
Leistungsfähigkeit der Invaliden-, Angestellten- und Knappschaftsversicherung 345
Lipp. Wertzuwachssteuergesetz 310
Literarisches Urhebergesetz 58
Lohnbeschlagnahmegesetz 81
Lohnpfändungsverordnung 82, Danziger 189
Lohnsenkung 119
Luftfahrangelegenheiten, Verwaltungsstreitverfahren in 401
Luftverkehrsgesetz 30
Luftverkehrsverordnung 31

Mexikan. Währungsgesetz 205
Mieterschutzgesetz 146
Mietrecht der 4. NotVO. 6 f.
Milchgesetz, Reichs- 370
Militärgerichtsbarkeit, Wiedereinführung der 252
Militärstrafgerichtsordnung 253
Mittelschullehrerbesoldungsgesetz, preuß. 430
Motorfahrzeug- und Fahrradverkehr, schweiz. Bundesgesetz über 196
Musical Copyright Bill 193
Musikaufführungsrechte, Vermittlung von 60, holländ. Gesetz über 204, kanad. Gesetz 206

Nachbarrechtsbeschränkungen gegenüber für die Volksertüchtigung wichtigen Betrieben 18
Nationale Symbole, Gesetz zum Schutz der 325 f.
Neuaufbau des Reiches 320 f.
Niederkunft, Beschäftigung vor und nach der 125
Notargebührenordnung, preuß. 172
Notargebührenabgabe, preuß. 173

Notverordnung, Reichs- vom 26. Juli 1930: 350; vom 1. Dez. 1930: 271; vom 5. Juni 1931: 335; vom 1. Aug. 1931: 233; vom 23. Aug. 1931: 298 f.; vom 24. Aug. 1931: 336; vom 19. Sept. 1931: 300 f.; vom 6. Oktober 1931: 68, 337, 358; vom 17. Nov. 1931: 92; vom 8. Dez. 1931: 6, 84, 119, 351; vom 23. Mai 1932: 240; vom 14. Juni 1932: 69, 245; vom 9. Aug. 1932: 254; vom 27. Sept. 1932: 97; vom 21. Okt. 1932: 47; vom 11. Nov. 1932: 14; vom 17. Jan. 1933: 98; vom 4. Febr. 1933: 217; vom 14. Febr. 1933: 99 f.; vom 28. Febr. 1933: 218 f.; vom 18. März 1933: 78, 220; vom 21. März 1933: 250
NotVO., preuß. 406 ff.

Obligationsrecht, schweiz. 195
Obst- und Gemüseverwertungsindustrie 367
Österreich, Beschränkung der Reisen nach 381
Österr. Recht 183 f.
Osthilfegesetz 90, DurchfVO. 94 ff.

Pächterschutzgesetz 147, preuß. AusfG. 180
Pachtschutzordnung, preuß. 179
Parteienneubildung, Gesetz gegen 317
Parteiuniformen, schweiz. Verbot des Tragens von 456
Paßbekanntmachung 379
Paßgebührenordnung 382
Paßgesetz 376
Paßstrafenordnung 383
Paßverordnung 377, AusfBek. 378
Patentanwaltsgesetz 56, Zulassung zur Patentanwaltschaft 57
Patentgesetz 52, AusfVO. 53, vorübergehende Erleichterungen 54, verlängerte Schutzdauer 55
Personalordnung der Deutschen Reichsbahngesellschaft 372
Personenstandsgesetz 25
Polizeibeamtengesetz, preuß. 427
Politische Flüchtlinge, schweiz. Bundesgesetz über Behandlung von 457
Polizeiverwaltungsgesetz, preuß. 398
Präsidien der Gerichte, Änderung der Vorschriften betr. 74
Preßgesetz 212
Preuß. Recht 149 ff., 259 ff., 301 ff., 395 ff.
Provinzialrat, preuß. Gesetz über den 409

Rechtsanwaltsgebührenordnung 114, preuß. LGebO. 174
Rechtsanwaltsordnung 77, Änderung 70, 78
Rechtsanwaltschaft, Zulassung zur 57, 79
Reichsabgabenordnung 295
Reichsautobahn, Errichtung des Unternehmens 375
Reichsbankgedenkmünzen 51
Reichsbeamtengesetz 327, Änderung 328
Reichsbesoldungsgesetz 332
Reichsbewertungsgesetz 267
Reichsbewertungsvermögensteuerdurchführungsbestimmungen 268 ff.
Reichsgetreidestelle, Errichtung der 369
Reichsmietengesetz 145
Reichsnährstandsgesetz 360, VO. über vorläufigen Aufbau des 361 f.
Reichsstatthaltergesetz 315
Reichsstelle für Öle und Fette, Errichtung der 368
Reichsverfassung 312
Reichsversicherungsordnung 341, Notrecht 350 f.
Reichsversorgungsgesetz 338
Reichswappen und Reichsadler, VO. betr. 323
Reisekostenverordnung für Beamte 333, AusfBest. 334
Religionsedikt 419
Religionsgesellschaften, sächs. Gesetz betr. 442
Rentengütergesetz, preuß. 156 f.
Revidierte Städteordnung 415
Roggen- und Weizenmühlen, Zusammenschluß der 365
Rotes Kreuzzeichen, Gesetz zum Schutz des 324
Ruhegeldsgesetz, Hamb. 447

Saargebiet, Recht des 191, 451 ff.
Saarstatut 451
Saatgutversorgung 106 f., 109
Sächs. Recht 181 f., 263 f., 305, 441 ff.
SA. und SS., Dienststrafgewalt über die Mitglieder der 318
Schädlingsbekämpfungsmittel, Versorgung mit 108
Scheckgesetz 37 f.
Schlichtungsverordnung 118
Schöffen und Geschworene, Neuwahl der 73
Schriftleitergesetz 142
Schuldverschreibungsgesetz 20
Schutz der Wirtschaft, VO. zum 385
Schutz des deutschen Volkes, VO. zum 217, sächs. AusfVO. 263 f.
Schutz von Volk und Staat, VO. zum 218
Schweiz, Abkommen mit 466 f.
Schweizer Recht 194 ff., 455 ff.
Schwerbeschädigtengesetz 123
Senatsmitglieder, Rechtsverhältnisse der Danziger 450
Sicherung der Einheit von Volk und Staat 319
Sicherung der Staatsführung 316
Sicherungsverordnung 92, DurchfVO. 93
Siedlungsgesetz, Reichs- 16
Sondergerichte, NotVO. über 254, VO. über 255, Zuständigkeit der 256, preuß. AusfVO. 262
Sonntagsschutz, preuß. MinPolVO. über 178
Sparkassenausgleichsstock, Bildung eines 166
Sparkassenverordnung, preuß. 167
Sparnotverordnung, preuß. 407
Spionagegesetz 214
Sprengstoffgesetz 213
Staatsrat, Gesetz über den preuß. 399
Städteordnung, Steinsche 414, Revidierte 415, für die östlichen Provinzen 416, westfäl. 417
Stempelsteuergesetz, preuß. 302, sächs. 305
Steueramnestieverordnung, 1. 298 f., 2. 300
Steuerberater, Zulassung von 296
Straffreiheitsgesetz 249, VO. 250
StGB. 207, ital. 265
StPO. 243, EinfG. 244, Notrecht 245
Strafrechtliche Vorschriften, Abänderung von 208
Strafvollzugs- und Gnadenrechtsgesetz, preuß. 259
Studentenschaften, Gesetz über Bildung der 374

Tabaksteuergesetz 289, AusfBest. 290
Tarifvertragsverordnung 117
Tier- und Pflanzenschutzverordnung, preuß. 438
Tierschutzgesetz 226
Todesstrafe, Verhängung und Vollzug der 209
Treuhänder der Arbeit, Gesetz über 133, DurchfVO. 134

Überzeugungstäter im Strafvollzug, Beseitigung der Sonderbehandlung der 261
Umsatzsteuergesetz 281, DurchfBest. 282
Umschuldungsdarlehn 89
Unfallfürsorge für Gefangene 346
Ungar. Recht 301 f.
Unlauteres Wettbewerbsgesetz 48
Urkundensteuergesetz, hess. 308

Vereinfachung und Verbilligung der Verwaltung 406
Vereinszollgesetz 293
Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten 67, Änderung 71
Verfahren in Versorgungssachen 340
Verfassung, Reichs- 312, sächs. 441, württemb. 444, anhalt. 446, schweiz. 455
Vergleichsordnung 87
Verminderung der Arbeitslosigkeit 354
Vermittlungsverfahren, NotVO. über 97
Vermögensteuergesetz 277
Verrat am deutschen Volk, VO. gegen 219
Verrat der deutschen Volkswirtschaft, Gesetz über 223
Versailler Vertrag 469
Versicherungsaufsichtsgesetz 62
Versicherungssteuergesetz 288
Versicherungsvertragsgesetz 61
Verwaltungsrechtspflegegesetz, bad. 445, hamb. 448
Verwaltungsstreitverfahren in Luftfahrtangelegenheiten 403
Verwaltungszwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen 404, Zulässigkeit des — 405
Viehseuchengesetz 228
Völkerbundssatzung 470
Volksschullehrerbesoldungsgesetz, preuß. 429
Volksschulunterhaltungsgesetz, preuß. 428
Vollstreckungsabkommen, Deutsch-schweiz. 467
Vollstreckungsmaßnahmenverordnung 88, NotVO. 98
Vollstreckungsschutz im landwirtschaftlichen Entschuldungsverfahren 111
Vollstreckungsschutz im Verwaltungszwangsverfahren 112
Vollstreckungsschutz, landwirtschaftlicher, NotVO. 99 f., Gesetz 110
Vormundschaftsabkommen, Haager 462

Waffenmißbrauchsgesetz 215
Währungsgesetz, mexikan. 205
Waldwüstung, Gesetz gegen 227
Warenhäuser, schweiz. Bundesgesetz betr. Verbot der Errichtung neuer 460
Warenzeichengesetz 50, vorübergehende Erleichterungen 54
Wassergesetz, preuß. 435
Wechselgesetz 36
Wechselordnung 35
Wechselrechtsabkommen, Genfer 465
Wegereinigungsgesetz, preuß. 437
Weingesetz 232
Werberat der deutschen Wirtschaft, 3. VO. des 388
Wertzuwachssteuergesetz, lipp. 310, BerlW-ZuwStO. 311
Westfäl. Gütergemeinschaftsgesetz 160
Westfäl. Städteordnung 417
Wohnungskreditanstalt, Satzung der preuß. 165
Württemb. Verfassung 444

Zahlungsfrist in Aufwertungssachen 13
Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Ausland 144
Zentralgenossenschaftskasse, NotVO. über die Deutsche 47
Zeugen- und Sachverständigengebührenordnung 116
Zinssenkung 6
ZPO. 64, EinfG. 65, Änderung 70, preuß. AusfG. 168, österr. ZPO. 184, Danziger 185 ff.
Zugabegesetz 387
Zulassung zur Patentanwaltschaft 57
Zulassung zur Rechtsanwaltschaft 79, 57
Zulassung von Steuerberatern 296
Zulassungsordnung für Zahnärzte 343
Zuschläge für Steuerrückstände 297
Zuständigkeitsgesetz, preuß. 395
Zwangsauflösungsgesetz, preuß. 422
Zwangskartelle, Bildung von 141
Zwangsversteigerungsgesetz 83, preuß. AusfG. 170
Zwangsversteigerungsnotrecht 84
Zweckspartunternehmungen 43

V.

Verzeichnis der abgedruckten Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivil- und Strafsachen, des Bayerischen Obersten Landesgerichts, der Instanzgerichte, der Verwaltungsgerichte und Verwaltungsbehörden, nach dem Datum geordnet.

Die Zitate in Klammern geben den Abdruck der Entscheidungen in der amtlichen Sammlung wieder.

A. Reichsgericht.

a) Zivilsachen.

1933.

3. März: II 306/32 Königsberg: 210[2]
25. „ V 1/33 Berlin: 90[2], 157[5]
26. April: V 436/32 Breslau: 363[18]
29. „ V 47/33 Dresden: 354[10]
20. Juni: II 35/33 Dresden: 25[1]
*21. „ V 392/32 Berlin: 25[2] (RG. 140, 424)
1. Juli: V 83/33 Berlin: 27[3]
13. „ IV B 34/33: 1047[6]
*18. Sept.: IV 48 B/33 Breslau: 96[6] (RG. 141, 399)
*22. „ VII 66/33 Dresden: 161[8] (RG. 141, 410)
*29. „ I 77/33 Dresden: 92[5] (RG. 142, 1)
4. Okt.: V 118/33 Düsseldorf: 34[8]
* 6. „ III 13/33 Hamburg: 89[1] (RG. 142, 8)
* 6. „ VII 128/33 Hamm: 96[7] (RG. 142, 63)
7. „ I 74/33 Berlin: 163[9]
* 7. „ V 195/33 Rostock: 754[3] (RG. 142, 143)
9. „ VI 220/33 Dresden: 353[8]
12. „ VI 227/33 Stuttgart: 156[4]
*13. „ II 110/33 Dresden: 224[11] (RG. 142, 98)
*13. „ VII 79/33 Stettin: 31[5] (RG. 142, 66)
13. „ VII 148/33 Hamm: 552[6]
*13. „ II 94/33 Berlin: 545[2], 975[2] (RG. 142, 23)
17. „ III 128/33 Berlin: 346[3]
*18. „ I 132/33 Zweibrücken: 418[12], 552[5] (RG. 142, 145)
19. „ VI 280/33 Naumburg: 219[8]
20. „ II 93/33 Hamburg: 27[4]
20. „ VII 176/33 Hamm: 35[9]
20. „ II 74/33 Berlin: 164[10]
*20. „ II 30/33 Berlin: 166[11] (RG. 142, 85)
*20. „ III 406/32 Berlin: 227[12], 553[7] (RG. 142, 70)
20. „ VII 37/33 Beschluß: 294[12]
*23. „ VI 204/33 Berlin: 408[4] (RG. 142, 116)
*24. „ III 15/33 Berlin: 34[7] (RG. 142, 47)
*24. „ II 100/33 Dresden: 90[4] (RG. 142, 123)
*24. „ III 30/33 Hamm: 213[4] (RG. 142, 52)
*24. „ III 81/33 Düsseldorf: 214[5] (RG. 142, 109)
*25. „ V 149/33 Berlin: 478[7] (RG. 142, 156)
*25. „ I 92/33 Düsseldorf: 612[3] (RG. 142, 150)
*27. „ III 116/33 Düsseldorf: 33[6] (RG. 142, 56)
30. „ IV B 56/33 Naumburg: 420[17]
*30. „ IV 242/33 Berlin: 832[3] (RG. 142, 162)
* 1. Nov.: I 119/33 Berlin: 361[16] (RG. 142, 168)
* 2. „ IV B 43/33 Berlin: 355[11] (RG. 142, 171)
* 2. „ IV 183/33 Stettin: 610[2] (RG. 143, 1)
3. „ VII 159/33 Kiel: 99[8]
* 3. „ III 61/33 Kassel: 215[6] (RG. 142, 178)
* 3. „ II 112/33 Berlin: 281[1] (RG. 142, 175)
3. Nov.: II 142/33 Hamburg: 290[8]
4. „ I 90/33 Hamburg: 835[6]
* 7. „ III 139/33 Naumburg: 209[1] (RG. 142, 190)
7. „ II 111/33 Berlin: 287[6]
8. „ V B 14/33 Naumburg: 294[11] (RG. 142, 197)
* 9. „ IV 196/33 Frankfurt a.M.: 289[7] (RG. 142, 397)
* 9. „ IV 269/33 Berlin: 403[2] (RG. 142, 201)
*10. „ VII 192/33 Berlin: 153[2] (RG. 142, 402)
*10. „ VII 67/33 Berlin: 337[1]
*10. „ II 162/33 Naumburg: 482[11] (RG. 142, 206)
11. „ V 209/33 Stuttgart: 159[7]
*11. „ I 113/33 Essen: 216[7] (RG. 142, 241)
11. „ V 181/33 Berlin: 282[2]
*11. „ I 130/33 München: 475[3] (RG. 142, 212)
11. „ V 161/33 Essen: 479[8]
*13. „ I 138/33 Berlin: 293[10]
*14. „ II 122/33 Celle: 158[6] (RG. 142, 219)
14. „ VII 171/33 Königsberg: 222[10]
*14. „ VII 242/33 Breslau: 154[3]
*14. „ V B 10/33 Berlin: 282[3] (RG. 142, 231)
14. „ VII 166/33 Hamburg: 414[9]
*14. „ II 163/33 Naumburg: 554[8] (RG. 142, 223)
16. „ VI 193/33 Celle: 90[3]
16. „ VI 331/33 München: 285[4]
*16. „ IV 249/33 Dresden: 413[3] (RG. 142, 239)
17. „ II 168/33 Hamburg: 360[15]
*17. „ VII 178/33 Berlin: 362[17]
*18. „ VII 139/33 Hamburg: 153[1]
*20. „ VI 245/33 Hamm: 292[9] (RG. 142, 291)
*20. „ VI 361/33 Düsseldorf: 412[6] (RG. 142, 264)
*20. „ VI 244/33 Frankfurt: 348[5] (RG. 142, 268)
*20. „ IV 255/33 Breslau: 350[6] (RG. 142, 258)
21. „ VII 165/33 Berlin: 417[10]
*23. „ IV 152/33 Celle: 211[3] (RG. 142, 279)
*23. „ VI 269/33 Celle: 351[7] (RG. 142, 280)
24. „ VII 216/33 Köln: 221[9]
*24. „ II 113/33: 976[4] (RG. 142, 286)
*24. „ VII 238/33 Jena: 405[3] (RG. 143, 7)
*25. „ I 144/33 Königsberg: 356[12] (RG. 142, 300)
*25. „ I 141/33 Celle: 357[13] (RG. 142, 296)
27. „ VI 364/33 Hamburg: 363[19]
*27. „ VI 241/33 Naumburg: 480[10] (RG. 142, 303)
28. „ III 195/33 Düsseldorf: 420[15]
*28. „ II 218/33 Stettin: 480[9] (RG. 142, 307)
*28. „ VII 187/33 Köln: 353[9] (RG. 143, 14)
28. „ II 224/33 Berlin: 613[4]
*29. „ V 305/33 Düsseldorf: 285[5] (RG. 142, 317)
*29. „ I 100/33 Berlin: 359[14] (RG. 142, 314)
*29. „ I 156/33 Hamm: 757[6] (RG. 142, 325)
*30. Nov.: IV 344/33 Naumburg: 419[14] (RG. 142, 338)
*30. „ VI 337/33 Breslau: 346[4]
1. Dez.: III 133/33 Köln: 974[1]
1. „ III 125/33 Breslau: 1049[7]
* 2. „ I 116/33 Karlsruhe: 690[7] (RG. 142, 341)
4. „ VI 311/33 Naumburg: 413[7]
* 5. „ III 188/33: 419[13] (RG. 142, 369)
* 5. „ III 130/33 Breslau: 477[6] (RG. 142, 348)
* 6. „ I 136/33 Düsseldorf: 545[1] (RG. 142, 353)
* 6. „ I 177/33 Hamburg: 829[1] (RG. 143, 21)
* 7. „ VI 343/33 Königsberg: 342[2] (RG. 142, 356)
* 8. „ II 52/33 Kiel: 550[4] (RG. 142, 373)
8. „ II 166/33 Naumburg: 688[6]
9. „ V B 17/33: 420[16]
9. „ V 194/33 Hamm: 753[2]
*11. „ VI 348/33 Celle: 403[1] (RG. 142, 312)
11. „ VI 349/33 Breslau: 418[11]
13. „ V 224/33 Düsseldorf: 1043[3]
*13. „ V 302/33 Breslau: 558[10] (RG. 142, 383)
14. „ VI 369/33 Celle: 412[5]
*15. „ VII 292/33 Berlin: 473[1] (RG. 143, 24)
*15. „ III 189/33 Dresden: 477[5] (RG. 142, 394)
*16. „ V 246/33 Berlin: 477[4] (RG. 142, 424)
*16. „ V 179/33 Berlin: 556[9] (RG. 143, 33)
*18. „ IV 275/33 Berlin: 687[5] (RG. 142, 426)
*18. „ IV 323/33 Breslau: 691[10] (RG. 143, 46)
*19. „ VII 260/33 Dresden: 548[3] (RG 142, 417)
19. „ VII 296/33 Celle: 755[4]
19. „ II 169/33 Naumburg: 975[3]
21. „ IV 285/33 Stettin: 613[5]
*21. „ VI 196/33 Hamm: 475[2] (RG. 143, 48)
*22. „ III 253/33 Berlin: 421[18]
22. „ III 207/33 Breslau: 1042[2]

1934.

* 3. Jan.: V 265/33 Berlin: 756[5] (RG. 143, 70)
* 4. „ VI 384/33 LG. Essen: 834[4] (RG. 143, 100)
* 4. „ VI 360/33 Naumburg: 760[8] (RG. 143, 106)
* 5. „ VII 180/33 Kiel: 685[4] (RG. 143, 113)
* 8. „ VI 274/33 Breslau: 1050[8] (RG. 143, 118)
* 9. „ II 214/33 Dresden: 978[5]
11. „ VI 263/33: 691[8]
*11. „ IV 185/33 Naumburg: 691[9] (RG. 143, 143)
*12. „ II 190/33 Karlsruhe: 685[3] (RG. 143, 192)
*12. „ VII 301/33 Berlin: 759[7]
*12. „ III 201/33 Kiel: 897[5] (RG. 143, 159)
*13. „ I 171/33 Hamburg: 899[11] (RG. 143, 170)
16. „ III 181/33 Berlin: 896[2]
*17. „ V 67/33 Berlin: 609[1]
*17. „ V 314/33 Berlin: 683[1]

*17. Jan.: V 244/33 Königsberg: 684[2]
*18. „ IV 120/33 Naumburg: 895[1]
*23. „ 101/33 Frankfurt a. M.: 753[1] (RG. 142, 389)
*26. „ VII 261/33 Breslau: 1046[5]
*30. „ VII 285/33 Nürnberg: 897[3]
*30. „ VII 294/33 Hamm: 980[6]
*30. „ III 283/33 Darmstadt: 1041[1] (RG. 143, 77)
1. Febr.: VI 391/33 Düsseldorf: 899[8]
* 3. „ V 211/33 Königsberg: 830[2]
* 5. „ IV GB 24/34: 834[5]
6. „ II 263/33 Hamburg: 898[7]
* 8. „ IV 383/33 München: 898[6]
* 8. „ IV 357/33 Berlin: 1044[4]
9. „ VII 306/33 Berlin: 899[9]
9. „ VII 209/33 Berlin: 899[10]
26. „ VI 382/33 Bamberg: 897[4]

b) Strafsachen.

1933.

19. Sept.: 1 D 690/33: 841[11]
*21. „ 2 D 662/33: 303[19] (RGSt. 67, 310)
22. „ 1 D 621/33: 40[15]
29. „ 1 D 697/33: 44[21]
5. Okt.: 2 D 952/33: 170[17]
* 5. „ 2 D 340/33: 302[18] (RGSt. 67, 371)
9. „ 2 D 979/33: 616[10]
9. „ 2 D 935/33: 38[10]
10. „ 1 D 900/33: 41[16]
*10. „ 1 D 1011/33: 230[14] (RGSt. 67, 337)
10. „ 1 D 1092/33: 301[17]
*10. „ 3 D 805/33: 432[31] (RGSt. 67, 317)
12. „ 2 D 992/33: 3912
17. „ 1 D 830/33: 39[14]
19. „ 3 D 1066/33: 39[13]
*23. „ 2 D 474/33: 431[30] (RGSt. 67, 417)
26. „ 2 D 1096/33: 904[15]
30. „ 2 D 1065/33: 42[17]
30. „ 2 D 1398/32: 980[7]
* 1. Nov.: 1 D 1574/32: 103[12] (RGSt. 67, 356)
2. „ 2 D 1118/33: 170[18]
2. „ 2 D 1067/33: 171[19]
3. „ 1 D 726/33: 171[20]
3. „ 1 D 1076/33: 300[14]
6. „ 2 D 957/33: 39[11]
6. „ 3 D 1288/32: 101[11]
7. „ 1 D 895/33: 560[14]
9. „ 3 TB 110/33: 172[21]
* 9. „ 2 D 756/33: 100[10] (RGSt. 67, 345)
*10. „ 4 D 94/33: 424[22] (RGSt. 67, 373)
13. „ 2 D 279/33: 366[21]
13. „ 2 D 1123/33: 422[20]
13. „ 3 D 1093/33: 173[22]
13. „ 3 D 869/33: 42[18] (RGSt. 67, 349)
13. „ 2 D 1101/33: 44[20]
*13. „ 2 D 579/33: 107[15] (RGSt. 67, 351)
*16. „ 3 D 693/33: 616[9] (RGSt. 67, 360)
16. „ 2 D 1135/33: 232[15]
*16. „ 2 D 922/33: 233[17] (RGSt. 67, 375)
*17. „ 4 D 196/33: 106[14] (RGSt. 67, 362)
20. „ 2 D 1206/33: 301[15]
20. „ 3 D 886/33: 490[19]
*20. „ 2 D 545/33: 43[19] (RGSt. 67, 365)
21. „ 1 D 835/33: 614[6] 902[13]
21. „ 1 D 1117/33: 169[14]
*23. „ 2 D 1170/33: 229[13] (RGSt. 67, 367)
23. „ 3 D 1032/33: 100[9]
23. „ 2 D 961/33: 615[8]
24. „ 1 D 453/33: 428[27]
27. „ 2 D 722/33: 173[23]
27. „ 3 D 1181/33: 169[13]
27. „ 3 D 929/33: 169[12]
28. „ 1 D 780/33: 367[23]
28. „ 4 D 226/33: 170[16]
*28. „ 1 D 889/33: 104[13] (RGSt. 67, 401)
30. „ 2 D 1237/33: 422[19]
*30. „ 2 D 1186/33: 561[17] (RGSt. 67, 419)
*30. „ 3 D 992/33: 566[23] (RGSt. 67, 385)
*30. „ 3 D 1169/33: 236[19] (RGSt. 67, 383)
1. Dez.: 1 D 1297/33: 367[22]
1. „ 1 D 1111/33: 369[26]
* 1. „ 1 D 30/33: 425[23] (RGSt. 67, 390)
4. „ 3 D 1156/33: 370[27]
5. Dez.: 1 D 1258/33: 170[15]
5. „ 1 D 1145/33: 772[24]
* 7. „ 2 D 667/33: 483[12] (RGSt. 67, 409)
7. „ 3 D 1152/33: 301[16]
8. „ 1 D 826/33: 614[7]
8. „ 1 D 1096/33: 294[13] (= Urteilsentwurf, vgl. S. 366)
8. „ 1 D 940/33: 232[16]
*11. „ 2 D 706/33: 420[28] (RGSt. 67, 395)
*11. „ 3 D 1205/33: 484[14] (RGSt. 67, 412)
12. „ 4 D 128/33: 565[22]
12. „ 1 D 1225/33: 563[19]
12. „ 1 D 1253/33: 235[18]
12. „ 1 D 1075/33: 427[25]
14. „ 2 D 998/33: 559[12]
14. „ 2 D 564/33: 369[25]
*14. „ 2 D 1198/33: 426[24] (RGSt. 67, 424)
15. „ 1 D 1308/33: 487[17]
15. „ 4 D 116/33: 560[13]
15. „ 1 D 1393/33: 560[16]
18. „ 3 D 698/33: 695[15]
*18. „ 3 D 1088/33: 431[29] (RGSt. 68, 1)
19. „ 1 D 1428/33: 370[28]
*21. „ 2 D 874/33: 562[18] (RGSt. 67, 429)
*21. „ 2 D 1197/33: 843[12] (RGSt. 67, 426)
*21. „ 2 D 1254/33: 428[26] (RGSt. 67, 430)
21. „ 3 D 409/33: 369[24]
*22. „ 1 D 1358/33: 567[24] (RGSt. 67, 434)
22. „ 1 D 1300/33: 484[13]
*22. „ 4 D 177/33: 489[18] (RGSt. 67, 397)

1934.

2. Jan.: 4 D 276/33: 487[16]
4. „ 2 D 398/33: 563[20]
5. „ 1 D 1231/33: 423[21]
5. „ 4 D 285/33: 559[11]
5. „ 1 D 1461/33: 696[16]
8. „ 2 D 1263/33: 486[15]
* 9. „ 1 D 1318/33: 693[14] (RGSt. 68, 2)
9. „ 4 D 149/33: 771[22]
* 9. „ 1 D 1470/33: 773[25] (RGSt. 68, 18)
11. „ 3 D 1334/33: 560[15]
11. „ 3 D 1092/33: 692[12]
12. „ 1 D 955/33: 697[17]
12. „ 1 D 1361/33: 765[14]
*15. „ 3 D 1237/33: 698[18] (RGSt. 68, 8)
*16. „ 4 D 253/33: 564[21] (RGSt. 68, 11)
16. „ 4 D 311/33: 698[20]
16. „ 1 D 260/32: 761[9]
16. „ 4 D 246/33: 767[17]
16. „ 1 D 1408/33: 769[19]
16. „ 1 D 1298/33: 840[10]
19. „ 1 D 1493/33: 692[11]
*19. „ 4 D 298/33: 693[13] (RGSt. 68, 13)
19. „ 1 D 291/33: 763[10]
19. „ 1 D 1535/33: 1053[12]
22. „ 3 D 1487/33: 771[21]
23. „ 4 D 244/33: 767[18]
*23. „ 1 D 1412/33: 900[12] (RGSt. 68, 35)
25. „ 2 D 1265/33: 698[19]
*25. „ 2 D 1390/33: 766[15]
25. „ 2 D 1166/33: 1051[10]
26. „ 4 D 322/33: 764[11]
26. „ 1 D 979/33: 765[12]
26. „ 1 D 1511/33: 837[3]
*26. „ 1 D 1296/33: 837[9]
26. „ 1 D 971/33: 981[8]
29. „ 2 D 27/34: 836[7]
29. „ 3 D 1406/33: 844[13]
*29. „ 2 D 1374/33: 902[14]
1. Febr.: 2 D 28/34: 905[16]
1. „ 3 D 329/33: 905[17]
2. „ 4 D 48/34: 905[18]
* 6. „ 4 D 199/33: 772[23] (RGSt. 68, 42)
8. „ 3 D 1494/33: 765[12]
8. „ 2 D 1193/33: 1054[13]
*13. „ 4 D 64/33: 766[16]
15. „ 3 D 1325/33: 1055[14]
16. „ 4 D 12/34: 770[20]
20. „ 1 D 570/33: 1052[11]
22. „ 3 D 48/34: 906[19]
*26. „ 3 D 1483/33: 1055[15]
9. März: 1 D 173/34: 1051[9]

B. Reichsdisziplinarhof.

1933.

13. Nov.: F 165/33: 784[1]
27. „ F 136/33: 784[2]

C. Bayerisches Oberstes Landesgericht.

a) Zivilsachen.

1933.

6. Dez.: Reg. III Nr. 98/33 Beschl.: 699[1]
19. „ Reg. VIII Nr. 24/33 Beschl.: 493[2]
20. „ Reg. III Nr. 142/39 Beschl.: 911[8]
20. „ Reg. III Nr. 139/33 Beschl.: 912[10]

1934.

10. Jan.: Reg. III Nr. 149/33 Beschl.: 911[9]
10. „ Reg. III Nr. 144/33 Beschl.: 912[11]
10. „ Reg. III Nr. 141/33 Beschl.: 990[1]

b) Strafsachen.

1933.

9. Jan.: RevReg. II Nr. 762/32: 774[1]
2. März: RevReg. II Nr. 46/33: 434[1]
3. Juli: RevReg. II Nr. 151/33: 175[1]
5. Okt.: RevReg. II Nr. 198/33: 371[2]
19. „ RevReg. II Nr. 245/33: 370[1]
21. „ BeschwReg. II Nr. 869/33: 435[2]
4. Nov.: RevReg. I Nr. 286/33: 112[1]
29. „ RevReg. I Nr. 314/33: 494[1]

1934.

15. Jan.: RevReg. II Nr. 300/33: 1056[1]

D. Obergericht Danzig.

1933.

9. Nov.: 2 W 413/31 Beschl.: 512[1]
28. „ 2 II U 118/32: 862[1]
12. Dez.: 1 S 105/33: 178[1]

1934.

4. Jan.: 2 W 463/33 Beschl.: 310[1]
27. März: 2 II U 432/33: 981[1]

E. Erbhofgerichte.

1934.

25. Jan.: 1 H 714/33 KG. Beschl.: 846[2], 907[1]
14. Febr.: Reg. III Nr. 10/34 BayObLG. Beschl.: 846[3]
15. „ 1 H 36/34 KG. Beschl.: 845[1]
17. „ BeschwReg. 42/34 München Beschl.: 847[4]

F. Oberlandesgerichte.

a) Aufwertungssachen.

1933.

30. Nov.: 1 AwF 253/33 KG. Beschl.: 370[1]

1934.

1. Febr.: 1 AwF 305/33 KG. Beschl.: 491[1]
1. März: 1 AwF 58/34 KG. Beschl.: 1055[1]

b) Rechtsentscheide in Miet- und Pachtschutzsachen.

1933.

9. Okt.: 17 Y 28/33 KG.: 776[1]
25. „ 17 Y 33/33 KG.: 111[1]
30. „ 17 Y 29/33 KG.: 46[1]
30. „ 17 Y 34/33 KG.: 175[2]
11. Dez.: 17 Y 35/33 KG.: 175[1]

c) Zivilsachen.

1932.

13. Mai: L 385/31 Zweibrücken: 51[9]
9. Nov.: 7 W 524/33 Königsberg Beschl.: 115[6]

1933.

27. Febr.: 17 U 11157/32 KG.: 46[1]
6. April: U 1185/32 Stuttgart: 498[8]
26. „ 2 U 233/32 Düsseldorf: 241[4]
26. „ L 321/32 Zweibrücken: 307[6]
13. Mai: 12 W 4517/33 KG. Beschl.: 439[8]
22. „ 7 U 2159/33 KG.: 237[1]
24. „ ZBR 43/33 Karlsruhe: 49[5]
27. „ 4 U 304/32 Kiel: 919[13]
31. „ 5 W 9/33 Stettin Beschl.: 708[15]
23. Juni: 1a X 127/33 KG. Beschl.: 45[1]
14. Juli: II ZBR 63/33 Karlsruhe: 48[4]
14. „ 2 U 206/32 Hamm: 114[4], 570[5]
21. „ ZBR 171/32 Karlsruhe: 115[5]
27. „ U 982/32 Stuttgart Beschl.: 115[7]
27. „ 2 U 100/33 Düsseldorf: 497[4]
11. Aug.: 1a X 940/33 KG. Beschl.: 567[2]
12. Sept.: 7 U 365/32 Naumburg: 244[8]
12. „ ZBS 182/33 Karlsruhe Beschl.: 622[4]
19. „ 2 W 6918/33 KG. Beschl.: 439[9]
21. „ 1 X 496/33 KG. Beschl.: 237[1]
25. „ 2 U 54/33 Stettin: 921[16]
28. „ 10 W 255/33 Düsseldorf Beschl.: 48[3]
29. „ 5 U 11638/32 KG.: 112[1]
4. Okt.: 4 W 195/33 Kiel Beschl.: 50[6]
4. „ 2 U 50/33 Darmstadt: 176[3]
9. „ 17 U 4327/33 KG.: 847[1]
10. „ 14 U 5376/33 KG.: 435[1]
10. „ F 68/33 Stuttgart Beschl.: 923[18]
18. „ 5 U 112/33 Hamm: 1057[4]
19. „ 1b X 573/33 KG. Beschl.: 110[2]
21. „ 10 W 1829/33 KG. Beschl.: 47[2]
24. „ 2 W 234/33 Darmstadt Beschl.: 705[8]
25. „ Bf V 200/33 Hamburg: 242[5]
25. „ W 813/33 Stuttgart Beschl.: 500[9]
26. „ 1b X 580/33 KG. Beschl.: 174[1]
28. „ 2a W 111/33 Kiel Beschl.: 177[5]
28. „ 2a W 113/33 Kiel Beschl.: 178[6]
28. „ 2a W 103/33 Kiel Beschl.: 243[6]
28. „ 2a EL 18/33 Kiel Beschl.: 305[2]
30. „ 1 U 158/33 Kiel: 623[6]
31. „ 1 U 256/32 Stettin: 850[6]
1. Nov.: 12 W 7923/33 KG. Beschl.: 113[2]
2. „ W 850/33 Stuttgart Beschl.: 571[9]
3. „ 1a X 1248/33 KG. Beschl.: 174[2]
3. „ 1 U 142/33 Stettin: 440[13]
9. „ 1 X 590/33 KG. Beschl.: 109[1]
9. „ 1b X 606/33 KG. Beschl.: 304[1]
9. „ U 449/33 Stuttgart: 500[10]
9. „ 1b X 591/33 KG. Beschl.: 984[1]
11. „ 3 W 306/33 Kiel Beschl.: 178[7] 497[6]
11. „ FG 85/33 Stuttgart Beschl.: 245[9]
13. „ 3 U 78/33 Königsberg: 244[7]
13. „ ZBS 228/33 Karlsruhe Beschl.: 708[11]
14. „ 6 U 268/33 Köln: 305[3]
14. „ 2 U 148/33 Köln: 438[5]
16. „ 6 U 156/33 Düsseldorf: 373[3]
16. „ U 122/33 Stuttgart: 571[10]
16. „ 1 X 616/33 KG. Beschl.: 304[2]
17. „ 4 W 402/33 Naumburg a. S. Beschl.: 50[8]
17. „ 1a X 1141/33 KG. Beschl.: 433[1]
21. „ 5 U 139/31 Düsseldorf: 437[4]
23. „ Bf II 362/33 Hamburg: 707[10]
24. „ 1a X 1331/33 KG. Beschl.: 699[2]
24. „ 1a X 1316/33 KG. Beschl.: 567[1]
25. „ 20 W 9726/33 KG. Beschl.: 239[2]
26. „ U 561/33 Stuttgart: 571[11]
27. „ 7 W 119/33 Königsberg Beschl.: 50[7]
29. „ 12 W 9397/33 KG. Beschl.: 240[3]
29. „ 3 U 6499/33 KG.: 436[2]
29. „ 20 U 6962/33 KG.: 436[3]
29. „ 12 O 125/33 Dresden: 994[4]
29. „ 2000/33 III München Beschl.: 306[4]
30. „ U 809/33 Stuttgart: 306[5]
30. „ 1 W 381/33 Kiel Beschl.: 177[4]
1. Dez.: 25 U 5333/33 Kiel Beschl.: 700[2]
2. „ 20 W 9952/33 Kiel Beschl.: 704[7]
5. „ ZBS 258/33 Karlsruhe Beschl.: 708[12]
5. „ 2 Y 53/33 Jena Beschl.: 919[12]
5. „ 5 U 157/33 Celle: 992[3]
6. „ 20 W 10003/33 KG. Beschl.: 176[2]
7. „ Bf II 350/33 Hamburg: 374[4]
7. „ 1b X 631/33 KG. Beschl.: 988[4]
7. Dez.: 1b X 638/33 KG. Beschl.: 907[2]
8. „ 1a X 1409/33 KG. Beschl.: 434[2]
9. „ 20 Wa 296/33 KG. Beschl.: 372[1]
9. „ 20 W 9974/33 KG. Beschl.: 372[2]
9. „ 20 W 10135/33 KG. Beschl.: 569[3]
11. „ 13 U 1836/32 KG.: 619[1]
11. „ 10 U 102a/33 Düsseldorf: 848[4]
12. „ 5 U 1254/33 Breslau: 848[3]
14. „ W 967/33 Stuttgart Beschl.: 375[5]
15. „ L 22/33 Zweibrücken: 923[19]
16. „ 20 W 10376/33 KG. Beschl.: 176[1]
16. „ BeschwReg. 2164/33 IV München Beschl.: 498[7]
16. „ 20 W 10148/33 KG. Beschl.: 701[3]
18. „ 17 W 9209/33 KG. Beschl.: 114[3]
19. „ 2 W 182/33 Braunschweig Beschl.: 439[10]
19. „ 6a Reg 815/33 Dresden Beschl.: 706[9]
19. „ 1 U 203/33 Stettin: 778[6]
21. „ 1 W 377/33 Kiel Beschl.: 439[12]
21. „ 1b X 649, 337/33 KG. Beschl.: 491[1]
21. „ 2a W 130/33 Kiel Beschl.: 497[5]
21. „ 2a EL 26/33 Kiel Beschl.: 570[7]
21. „ 1 X 692/33 KG. Beschl.: 618[1]
22. „ 1 W 547/33 Stettin Beschl.: 851[7]
23. „ 1 U 284/32 Köln: 995[5]
30. „ 2 W 312/33 Darmstadt Beschl.: 569[4]

1934.

3. Jan.: 2 W 252/33 Darmstadt Beschl.: 621[3]
3. „ 12 U 7375/33 KG.: 777[1]
3. „ 2 ZBS 202/33 Karlsruhe Beschl.: 778[4]
4. „ 1 U 27/33 Kiel: 622[5]
5. „ 1a X 1243/33 KG. Beschl.: 910[6]
5. „ 1a X 1521/33 KG. Beschl.: 911[7]
6. „ 20 W 10471/33 KG. Beschl.: 1056[1]
8. „ 1 U 232/33 Kiel: 850[5]
8. „ 3 W 701/33 Königsberg Beschl.: 438[7]
9. „ 1 Y 1/34 Jena Beschl.: 570[6]
12. „ 1a X 1565/33 KG. Beschl.: 568[2]
12. „ 1a X 1041/33 KG. Beschl.: 699[1]
13. „ 20 W 10235/33 KG. Beschl.: 305[1]
13. „ 20 W 10718/33 KG. Beschl.: 495[1]
13. „ 20 W 113/34 KG. Beschl.: 496[2]
16. „ 7 W 7/34 Naumburg a. S. Beschl.: 571[8]
18. „ Bs Z II 8/34 Hamburg Beschl.: 439[11]
18. „ 16 W 3437/33 Breslau Beschl.: 916[9]
18. „ 1 X 715/33 KG. Beschl.: 1056[2]
19. „ 1a X 1540/33, 90/34 KG. Beschl.: 908[3]
20. „ 20 W 153/34 KG. Beschl.: 703[5]
22. „ 13 W 364/34 KG. Beschl.: 912[1]
22. „ 1 U 1922/33 Breslau: 915[8]
24. „ 20 W 544/34 KG. Beschl.: 568[1]
26. „ 1a X 1/34 KG. Beschl.: 989[5]
26. „ 7 W 3415/33 Breslau Beschl.: 1057[2]
26. „ 3 U 69/33 Celle: 777[2]
27. „ 20 W 556/34 KG. Beschl.: 569[2]
27. „ 20 W 616/34 KG. Beschl.: 620[2]
27. „ 20 Wa 8/34 KG. Beschl.: 702[4]
30. „ 2a W 1/34 Kiel Beschl.: 708[13]
31. „ 6 W 167/33 Naumburg a. S. Beschl.: 778[5]
31. „ 6 W 5/34 Naumburg a. S. Beschl.: 920[15]
31. „ 12 U 2422/33 KG.: 990[1]
1. Febr.: 2 U 290/33 Köln: 920[14]
2. „ 1a X 78/34 KG. Beschl.: 909[4]
2. „ 8 U 1595/33 Breslau: 915[7]
3. „ 2 W 14/34 Darmstadt Beschl.: 496[3]
3. „ 20 W 785/34 KG. Beschl.: 703[6]
3. „ 20 W 733/34 KG. Beschl.: 847[2]
3. „ 20 W 746/34 KG. Beschl.: 914[5]
3. „ F 2/34 Stuttgart Beschl.: 922[17]
5. „ 1 U 159/33 Kiel: 1059[6]
7. „ 12 W 10461/33 KG. Beschl.: 991[2]
8. „ 1b X 7/34 KG. Beschl.: 909[5]
8. „ ABf II 27/34 Hamburg Beschl.: 918[11]
8. „ 1b X 708/33 KG. Beschl.: 986[2]
13. Febr.: BeschwReg. 170/34 III München Beschl.: 708[14]
13. „ Bs Z IV 28/34 Hamburg Beschl.: 778[3]
15. „ 1 W 67/34 Düsseldorf Beschl.: 1057[3]
17. „ 20 W 408/34 KG. Beschl.: 914[4]
21. „ 1 W 18/34 Darmstadt Beschl.: 917[10]
22. „ 1b X 29/34 KG. Beschl.: 988[3]
24. „ 20 W 1488/34 KG. Beschl.: 913[2]
24. „ 20 W 1458/34 KG. Beschl.: 913[3]
3. März: 20 Wa 59/34 KG. Beschl.: 700[1]
5. „ 3 W 964/33 Königsberg Beschl.: 1059[7]
6. „ 2 W 233/34 Jena Beschl.: 1059[5]
24. „ 20 W 2342/34 KG. Beschl.: 915[6]

d) Strafsachen.

1933.

28. Juni: S 62/33 Düsseldorf: 440[14]
4. Aug.: S 155/33 Köln: 440[15]
31. „ SM 59/33 Karlsruhe: 626[11]
9. Okt.: W 269/33 Stuttgart Beschl.: 116[9]
26. „ SM 73/33 Karlsruhe: 502[13]
30. „ 2 S 334/33 KG.: 500[11]
1. Nov.: W 218/33 Kiel Beschl.: 52[11]
6. „ 2 W 1116/33 GK. Beschl.: 178[9]
13. „ 2 S 308/33 KG: 116[8]
17. „ 2 OSt Reg 621/33 Dresden Beschl.: 309[9]
21. „ 2 OSt 161/33 Dresden: 501[12]
23. „ StW 231/33 Darmstadt Beschl: 51[10]
11. Dez.: 2 S 429/33 KG.: 246[10]
11. „ 2 S 405/33 KG.: 246[11]
12. „ 2 OSt 180/33 Dresden: 852[8]
13. „ S 113/33 Düsseldorf: 625[9]
18. „ 2 S 422/33 KG.: 178[8]
20. „ 2 OSt 170/33 Dresden: 625[8]

1934.

8. Jan.: 2 S 342/33 KG.: 308[8]
8. „ SN 73/33 Karlsruhe Beschl.: 376[6]
12. „ 2 W 45/34 KG. Beschl.: 308[7]
12. „ S 72/33 Darmstadt 624[7]
22. „ 2 S 460/33 KG.: 996[6]
25. „ 1 OSt 154/33 Dresden: 996[7]
7. Febr.: StW 16/34 Darmstadt Beschl.: 779[7]
9. „ S 19/34 Jena: 626[10]
26. „ StW 27/34 Darmstadt Beschl.: 780[8]
7. März: 2 S 25/34 KG.: 1060[8]

G. Landgerichte.

Zivilsachen.

1932.

9. Nov.: 201 T 9411/33 Berlin Beschl.: 780[1]

1933.

5. Mai: 12 BC 730/33 Dresden Beschl.: 924[3]
26. „ 12 BC 852/33 Dresden Beschl.: 781[2]
20. Juni: 214 O 107/33 Berlin: 117[2]
30. „ 12 BC 1008/33 Dresden Beschl.: 855[5]
3. Juli: 12 BC 1030/33 Dresden Beschl.: 781[3]
19. Aug.: ohne Aktz. Stettin Beschl.: 505[7]
25. Sept.: 238 T 13996/33 Berlin Beschl.: 442[6]
27. „ 6 S 274/33 Altona: 53[2]
2. Okt.: 7 T 1539/33 Essen Beschl.: 117[4]
7. „ 228 S 3275/33 Berlin: 376[2]
9. „ 257 T 12549/33 Berlin Beschl.: 179[1]
13. „ 12 BC 1625/33 Dresden Beschl.: 179[2]
13. „ 6,14 T 72/33 Breslau Beschl.: 246[2]
17. „ 12 BC 1655/33 Nr. 5 Dresden Beschl.: 117[3]
19. „ 201 T 14057/33 Berlin Beschl.: 310[1]
20. „ 12 BC 1667/33 Nr. 3 Dresden Beschl.: 53[4]
24. „ 3 T 492/33 Landsberg a. W. Beschl.: 310[2]
25. „ 1 S 195/33 Göttingen: 54[5]
31. „ 2 T III 383/33 Hanau Beschl.: 119[7]
4. Nov.: 7 T 162/33 Magdeburg Beschl.: 505[6]
6. „ T 223/33 Tübingen Beschl.: 248[6]
7. „ 23 T 1085/33 Frankfurt a. M. Beschl.: 247[4]

8. Nov.: 2 S 138/33 Gera: 572[3]
10. „ 23 T 1058/33 Frankfurt a. M. Beschl.: 180[4]
10. „ 32 O 497/32 Berlin Beschl.: 442[7]
16. „ 3 T 875/33 Schneidemühl Beschl.: 310[3]
17. „ 3 T 814/33 Hirschberg Beschl.: 441[2]
18. „ III BJ Sd 14106 Altona Beschl.: 117[1]
20. „ 12 BC 1822/33 Dresden Beschl.: 710[5]
21. „ 4 S 175/33 Duisburg-Hamborn: 442[8]
23. „ 7 T 205/33 Magdeburg Beschl.: 573[5]
23. „ BeschwReg. 885/33 II München Beschl.: 120[10]
24. „ 234 S 12302/33 Berlin: 376[1]
24. „ 3 T 208/33 Magdeburg Beschl.: 856[8]
24. „ 3 T 111/33 Magdeburg Beschl.: 55[6]
24. „ 3 T 202/33 Magdeburg Beschl.: 184[7]
25. „ 257 T 17538/33, 1120 Berlin Beschl.: 442[5]
25. „ 281 S 10502/33 Berlin 854[2]
27 „ 6 T 399/33 Magdeburg Beschl.: 120[8]
27. „ 6 T 274/33 Magdeburg Beschl.: 120[9]
29. „ 6 S 5/33 Halberstadt: 118[5]
29. „ ZBf V 725/33 Hamburg: 182[5]
29. „ 3 T 224/33 Magdeburg Beschl.: 856[7]
30. „ 201 T 17986/33 Berlin Beschl.: 246[1]
4. Dez.: 4 II T 542/33 Braunsberg Beschl.: 441[1]
5. „ 257 T 18876/33 Berlin Beschl.: 53[3]
5. „ 2 T III 481/33 Hanau Beschl.: 119[6]
5. „ 7 T 1595/33 Essen Beschl.: 180[3]
6. „ 4 F 1153/33 Allenstein Beschl.: 53[1]
6. „ 2 T III 459/33 Hanau Beschl.: 184[6]
7. „ 3 T 212/33 Magdeburg Beschl.: 184[8]
7. „ 6 T 1268/33 Potsdam Beschl.: 443[10]
9. „ 6 T 1306/33 Potsdam Beschl.: 441[4]
13. „ 209 T 16053/33 Berlin Beschl.: 626[2]
14. „ 2 T III 499/33 Hanau Beschl.: 248[5] 441[3]
18. „ T 234/33 Tübingen Beschl.: 248[7]
18. „ 5 S 535/33 Flensburg: 504[5]
19. „ 5 T 154/33 Bonn Beschl.: 502[4]
21. „ 21 Ta 2897/33 Düsseldorf Beschl.: 247[3]
23. „ 2 T 304/33 Hanau Beschl.: 443[9]
23. „ 286 S 12787/33 Berlin: 502[2]
28. „ 5 S 345/33 Altona: 502[1]

1934.

4. Jan.: 201 T 20122/33 Berlin Beschl.: 502[3]
8. „ T 617/33 Cleve Beschl.: 855[4]
8. „ 6 T 459/33 Magdeburg Beschl.: 925[6]
9. „ 3 T 1041/33 Schneidemühl Beschl.: 444[12]
9. „ 3 T 978/33 Schneidemühl Beschl.: 444[11]
10. „ 6 S 214/33 Altona: 571[1]
11. „ 6 T 478/33 Magdeburg Beschl.: 856[9]
12. „ 23 T 46/34 Frankfurt a. M. Beschl.: 572[2]
16. „ 2 BC 1636/33 Leipzig Beschl.: 573[4]
19. „ 12 BC 1970/33 Dresden Beschl.: 925[5]
20. „ 219 T 1008/34 Berlin Beschl.: 709[2]
23. „ 1 S 234/33 Kassel: 783[5]
24. „ 6 S 426/33 Altona: 924[1]
25. „ 201 T 1246/34 Berlin Beschl.: 626[1]
25. „ AR 270/33 Tübingen Beschl.: 627[3]
29. „ 12 BC 119/34 Dresden Beschl.: 925[4]
31. „ ZBf IX 2201/33 Hamburg: 781[4]
6. Febr.: 257 T 2044/3 3Berlin Beschl.: 709[3]
6. „ S 189/33 Detmold: 709[4]
7. „ 201 T 1861/34 Berlin Beschl.: 855[3]
10. „ 3 T 215/33 Magdeburg Beschl.: 997[3]
13. „ 276 O 10052/33 Berlin Beschl.: 996[1]
14. „ 6 S 3/34 Altona: 709[1]
16. „ 408 T 946/34 Berlin Beschl.: 853[1]
16. „ 1 T 26/34 Meiningen Beschl.: 997[4]
20. „ 1 S 813/33 Münster: 1060[1]
23. „ 7 T 115/34 Kiel Beschl.: 855[6]
23. „ 286 S 12135/33 Berlin Beschl.: 924[2]
27. „ 201 T 3419/34 Berlin Beschl.: 997[2]

H. Anerbengerichte.

1934.

27. Jan.: 3 ER 8/34 Hildesheim Beschl.: 857[2]
16. Febr.: ohne Aktz. Lübben Beschl.: 856[1]

J. Amtsgerichte.

Zivilsachen.

1933.

26. April: 2 C 43/33 Kirchhundem Beschl.: 505[1]
19. Dez.: 2 C 451/33 Darkehmen: 1061[1]

1934.

3. Jan.: 4a C 11/33: 711[1]

K. Schöffengerichte.

1933.

27. Okt.: 2 N 37/33 Hirschberg: 184[1]

L. Arbeitsgerichte.

a) Reichsarbeitsgericht.

1933.

26. Juli: RAG 144/33 Münster i. W.: 630[3]
23. Sept.: RAG 186/33 Frankenthal: 311[1]
23. „ RAG 95/33 Stettin: 445[2]
11. Okt.: RAG 181/33 Bielefeld: 632[5]
*14. „ RAG 165/33 Gleiwitz: 56[3] (RArbG. 13, 161)
25. „ RAG 215/33 Würzburg: 55[1]
*25. „ RAG 94/33 Köln: 55[2] (RArbG. 13, 125)
*25. „ RAG 134/33 Essen: 445[3] (RArbG. 13, 167)
28. „ RAG 147/33 Braunschweig: 122[2]
* 4. Nov.: RAG 182/33 Karlsruhe: 57[4] 186[3] (RArbG. 13, 129)
4. „ RAG 201/33 Hamburg: 185[1]
*11. „ RAG 217/33 Duisburg-Hamborn: 377[2] (RArbG. 13, 137)
*18. „ RAG 223/33 Nürnberg-Fürth: 185[2]
*18. „ RAG 151/33 Osnabrück: 506[1] (RArbG. 13, 148)
*25. „ RAG 224/33 Berlin: 121[1] (RArbG. 13, 185)
25. „ RAG RB 32/33 Beschl.: 249[1]
25. „ RAG 219/33 Halle a. S.: 377[1] 629[2]
*25 „ RAG 160/33 Hamburg: 446[4] (RArbG. 13, 153)
*25. „ RAG 222/33 Görlitz: 506[2] (RArbG. 13, 157)
*29. „ RAG 185/33 Königsberg i. Pr.: 444[1] (RArbG. 13, 188)
* 6. Dez.: RAG 237/33 Halle a. S.: 632[6] (RArbG. 13, 192)
* 7. „ RAG Z 100/33 Beschl.: 507[3] (RArbG. 13, 204)
9. „ RAG 240/33 München: 925[1]
* 9. „ RAG 242/33 Schneidemühl: 635[8] (RArbG. 13, 206)
*13. „ RAG 235/33 Bielefeld: 634[7] (RArbG. 13, 221)
*20. „ RAG 173/33 Wuppertal: 628[1] (RArbG. 13, 225)
*20. „ RAG 264/33 Berlin: 631[4] (RArbG. 13, 233)
*20. „ RAG 255/33 Berlin: 636[9] (RArbG. 13, 209)

1934.

10. Jan.: RAG 272/33 Kassel: 783[1]
*10. „ RAG 283/33 Karlsruhe: 1066[7] (RArbG. 13, 240)
*17. „ RAG 307/33 Berlin: 636[10]
*19. „ RAG 512/32 Beschl.: 711[1]
24. „ RAG 294/33 Essen: 997[1]
24. „ RAG 290/33 Frankfurt a. O.: 1061[1]
24. „ RAG 279/33 Magdeburg: 1062[3]
7. Febr.: RAG 313/33 Görlitz: 1067[8]
*14. „ RAG 317/33 Schneidemühl: 1062[2]
*14. „ RAG B 7/34 Berlin: 1065[5]
*14. „ RAG 311/33 Aachen: 1066[6]
*14. „ RAG 285/33 Stettin: 1067[9]
*14. „ RAG 302/33 Magdeburg: 1068[10]
*28. „ RAG 274/33: 858[1]
*28. „ RAG 274/33 Bielefeld: 1063[4]

b) Landesarbeitsgerichte.

1933.

19. Okt.: 1 Arb D 106/33 Leipzig: 1069[2]
20. „ 105 T 161/33 Berlin: 187[1] 249[1]
20. „ LAG BerReg. 70/33 Nürnberg-Fürth: 311[1]
27. Nov.: 6 II S 110/33 Frankfurt a. M.: 637[1]
14. Dez.: 1 Arb D 120/33 Leipzig: 638[2]
29. „ BR 11/33 Nürnberg-Fürth Beschl.: 641[4]

1934.

31. Jan.: 66/33 Nürnberg-Fürth: 640[3]
26. Febr.: 9 S 7/34 Gleiwitz Beschl.: 1069[1]

c) Arbeitsgerichte.

1933.

26. Okt.: AC 1148/33 Tilsit: 378[1]

1934.

12. Jan.: AC 1575/33 Tilsit: 641[1]

M. Verwaltungsgerichte und Verwaltungsbehörden.

a) Reichsbehörden.

Reichsfinanzhof.

1933.

23. Juni: VI A 170/32: 1070[1]
12. Sept.: VI A 485/33: 926[5]
12. „ VI A 670/33: 1070[2]
*15. „ V A 303/33: 60[7] (RFH. 34, 153)
*19. „ I A 272/32: 58[2]
20. „ VI A 1715/33: 380[3]
22. „ III A 196/33: 60[9]
*26. „ V A 764/32: 60[8] (RFH. 34, 159)
10. Okt.: I A 336/32: 123[4]
*11. „ IV A 143/33 S: 122[1] (RFH. 34, 144)
*13. „ V A 835/32 S: 60[5] (RFH. 34, 176)
13. „ V A 481/33: 60[6]
*13. „ Ve A 1061/31 S: 188[1] (RFH. 34, 342)
*18. „ IV A 219/33: 61[10] (RFH. 34, 172)
*18. „ VI A 1683/32 S: 508[3] (RFH. 34, 286)
19. „ III A 335/33: 123[3]
*20. „ V A 903/32 S: 189[5] (RFH. 34, 198)
24. „ I A 221/33: 998[3]
25. „ VI A 677/33: 58[1]
27. „ V A 944/32 S: 188[2] (RFH. 34, 220)
27. „ V A 684/32: 510[12]
27. „ V A 682/32 S: 189[4] (RFH. 34, 202)
27. „ V A 935/32 S: 250[2] (RFH. 34, 218)
3. Nov.: V A 570/33: 189[3]
3. „ II A 443/33: 316[4]
* 3. „ V A 867/32 S: 510[8] (RFH. 34, 320)
3. „ V A 71/32: 510[10]
* 8. „ VI A 991/31 S: 60[3] (RFH. 34, 237)
* 8. „ I A 133/33: 250[1] (RFH. 34, 280)
*10. „ V A 104/32 S: 447[4] (RFH. 34, 252)
*10. „ Ve A 271/33 S: 509[4] (RFH. 34, 250)
*16. „ III A 258/32 S: 123[2] (RFH. 34, 274)
16. „ III A 36/33: 998[4]
*17. „ II A 98/33 S: 315[3] (RFH. 35, 264)
17. „ V A 534/33: 510[9]
17. „ II A 129/33: 787[7]
22. „ VI A 1108/33: 379[2]
*24. „ II A 181/33 S: 250[3] (RFH. 34, 308)
27. „ V A 241/33: 60[4]
27. „ V A 279/33 S: 510[13] (RFH. 35, 131)
*28. „ I A 456/31 S: 573[4] (RFH. 34, 326)

29. Nov.: I A 157/33: 574[5] (RFH. 34, 329)
29. „ VI A 845/33: 785[2]
*30. „ Ve A 17/33 S: 447[5] (RFH. 35, 20)
1. Dez.: II A 458/33: 507[1]
* 4. „ GrS D 7/33 S: 312[1] (RFH. 35, 41)
6. „ IV A 293/33: 317[5]
6. „ VI A 1394—5/32: 643[1]
* 7. „ II A 273/33 S: 446[1] (RFH. 34, 355)
7. „ Ve A 1065/31 S: 509[5] (RFH. 35, 70)
* 7. „ Ve A 314/32 S: 573[1] (RFH. 35, 23)
7. „ V A 642/32: 573[3]
7. „ II A 70/33: 643[2]
11. „ V A 443/31 S: 509[6]
11. „ V A 748/32 S: 509[7]
13. „ I A 252/33: 573[2]
*13. „ VI A 1448/32 S: 784[1] (RFH. 35, 10)
13. „ VI A 65/30: 861[9]
15. „ V A 677/33 S: 315[2] (RFH. 35, 24)
20. „ III A 353/33 S: 379[1]
*20. „ I A 340/32 S: 644[3] (RFH. 35, 26)
20. „ I A 349/31: 786[3]
*20. „ VI A 353/33: 507[2] (RFH. 35, 52)
21. „ IV A 156/32: 788[12]
*22. „ V A 395/32 S: 788[11] (RFH. 35, 104)
22. „ V A 16/33: 447[2]
22. „ Ve A 1052/31 S: 447[3] (RFH. 35, 76)
22. „ V A 262/33: 510[11] (RFH. 35, 67)

1934.

5. Jan.: II A 167/33: 787[5]
11. „ III A 411/33: 712[2]
11. „ III A 92/33: 926[2]
16. „ I A 142/33: 787[4]
16. „ Ve A 849/32: 787[6]
*16. „ V A 414/33 S: 788[8] (RFH. 35, 62)
*16. „ V A 498/33 S: 788[10] (RFH. 35, 65)
*16. „ V A 372/33 S: 788[9] (RFH. 35, 154)
*16. „ V A 49/33 S: 999[5] (RFH. 35, 153)
*17. „ I A 39/33 S: 998[2]
19. „ III A 262/33: 788[13]
19. „ III A 121/32: 859[7]
*19. „ III A 109/33 S: 861[10] (RFH. 35, 99)
19. „ III A 320/33: 926[3]
19. „ III A 252/33: 926[4]
20. „ V A 700/33 S: 712[1]
*24. „ VI A 1230/31 S: 858[1] (RFH. 35, 161)
*24. „ VI A 1395/33 S: 858[3]
26. „ II A 347/32: 1070[3]
2. Febr.: II A 315/33: 859[8]
* 3. „ I A 393/32 S: 859[4]
* 7. „ VI A 933/32 S: 997[1]
8. „ V A 549/33 S: 859[5]
8. „ V A 435/33: 926[1]
8. „ V A 172/33 S: 1071[4]
*14. „ VI A 1058/33 S: 858[2]
16. „ II A 415/33: 859[6]

Reichsversicherungsamt.

1933.

5. Mai: III a Ar 31/33, EuM. 34, 530: 381[4]
24. „ III a AV 223/33, EuM. 34, 519: 63[6]
9. Juni: III a Ar 46/33, EuM. 34, 524: 511[4]
20. „ Ia 4101/32, EuM. 34, 377: 63[5]
23. „ Ia 3498/32, EuM. 34, 370: 63[4]
23. „ III a Ar 79/33, EuM. 34, 527: 647[7]
28. „ Nr. 351/33, EuM. 35, 1: 381[1]
28. „ III Ar 20/33 BS, EuM. 35, 41: 381[3]
29. Juli: Ia 1100a 4/33, EuM. 35, 26: 381[2]
9. Aug.: GemVerm I 4065/33, EuM. 34, 383: 63[7]
11. „ II a 7714/31[3]: 62[3]
17. „ Ia 11044/31, EuM. 35, 6: 575[3]
25. „ III a Ar 89/33, EuM. 35, 44: 646[4]
25. „ III a Ar 87/33, EuM. 35, 50: 647[8]
31. „ II a 6590/32[3]: 189[1]
8. Sept.: III a Ar 93/33, EuM. 35, 46: 646[5]
20. „ I 1 1118/33, EuM. 35, 82: 712[1]
6. Okt.: I 1000a 4/33, EuM. 35, 25: 319[1]
14. Okt.: I 1 1105/33, EuM. 35, 83: 788[2]
19. „ II a 8181/31[3]: 511[2]
19. „ II a 6265/32[3]: 511[3]
23. „ Ia 1916/33, EuM. 35, 22: 319[2]
24. „ III AV 15/33 BS, EuM. 35, 225: 788[1]
25. „ II a 2051/33[2]: 124[1]
3. Nov.: II a KE 332/32[1]: 62[2]
3. „ II a K 344/32[1]: 511[1]
3. „ III a Ar 106/33, EuM. 35, 253: 647[6]
7. „ I 50/33 SB I, EuM. 35, 77: 575[1]
7. „ Ia 4706/31, EuM. 35, 76: 575[2]
7. „ III Ar 38/33 BS, EuM. 35, 242: 646[3]
7. „ I 50/33 BS I, EuM. 35, 77: 712[1]
8. „ Ia 8651/32, EuM. 35, 169: 861[1]
8. „ Ia 12014/31, EuM. 35, 73: 447[1]
15. „ Ia 4365/32, EuM. 35, 79: 712[2]
23. „ II a K 19/33[1]: 61[1]
24. „ Ia 617/32, EuM. 35, 170: 646[1]
14. Dez.: II a 7438/32[9]: 1000[2]
19. „ II a KE 313/32[1]: 927[1]
22. „ Ia 4345/32, EuM. 35, 165: 1000[1]

1934.

3. Jan.: I 1100a 4/33, EuM. 35, 195: 646[2]
11. „ III a Kn 654/33[2]: 1072[1]
19. „ III a Kn 335/33[3]: 1072[3]
25. „ II a K 76/33[1]: 1072[2]

Reichsversorgungsgericht.

1933.

5. Okt.: M Nr. 22743/31, 2: 190[2]
9. „ M Nr. 41012/30, 2: 190[1]
17. „ M Nr. 28133/31, 4: 124[1]
14. Dez.: M Nr. 3541/33, 5; Grds. E.: 190[3]

1934.

14. Febr.: M Nr. 5818/32, 1; Grds. E.: 789[1]

Reichspatentamt.

1933.

16. Okt.: J 29468 IV b/23f, B 468/31: 251[1]
28. Nov.: O 17927 VIII b/21h, XIII B 279/33: 510[2]
8. Dez.: R 41871/22b Wz, B 155/33: 575[1]

1934.

2. Jan.: F 27450/26c Wz, B 72/33: 645[1]
4. „ 49h 2, S 65/30, XIII B 273/33: 318[1]
8. „ L 75572 X/34c, III B 337/33: 510[1]
23. „ R 78477 IV b/57d: 999[1]
23. „ 21c I C 1593/30, XIII B 417/33: 380[1]
9. Febr.: C 36307 II/20c 2, XIII B 379/33: 788[1]

b) Landesbehörden.

α) Oberverwaltungsgerichte.

Preuß. Oberverwaltungsgericht.

1933.

19. Sept.: II C 177/32: 253[1]
21. „ III A 1/33: 125[2]
26. „ VIII GSt 764/32: 191[3]
28. „ III C 35/33: 190[1]
28. „ III B 1/33: 191[2]
28. „ III C 84/33: 448[2]
5. Okt.: III ER 45/33: 512[1]
6. „ VII C 33/33: 254[2]
17. „ II B 34/32: 383[3]
19. „ III C 19/33: 382[2]
24. „ II C 72/33: 319[1]
26. „ III ER 26/33: 125[1]
9. Nov.: III C 109/33: 63[1]
9. „ IV C 113/33: 381[1]
14. „ II C 82/33: 448[1]
14. „ II B 29/32: 576[2]
14. „ VIII GSt 922/32: 862[1]
16. „ III C 50/33: 1072[1]
23. „ III C 118/32: 928[1]
5. Dez.: II C 61/33: 1000[1]
18. „ IV C 119/33: 575[1]
19. „ II C 100/33: 789[1]
19. „ II C 150/33: 790[2]
21. „ III C 126/33: 647[1]

Sächs. Oberverwaltungsgericht.

1933.

28. Sept.: II 182/32: 254[1]
28. „ II 185/32: 576[1]

Thüring. Oberverwaltungsgericht.

1933.

20. Dez.: C 79/33: 320[1]

Badischer Verwaltungsgerichtshof.

1933.

15. März: 307/31: 125[1]
10. Okt.: 140/33: 191[1]

Hessischer Verwaltungsgerichtshof.

1934.

10. Febr.: VGH 33/33: 790[1]

Hamburg. Oberverwaltungsgericht.

1933.

19. Dez.: 49/33: 791[1]

β) Sonstige Landesbehörden.

Preußischer Dienststrafhof.

1933.

26. Okt.: D 24/33: 647[1]

1934.

16. Febr.: D 112/33: 792[1]
28. „ D 27/34: 792[1]

Preuß. Landesamt für Familiengüter.

1933.

20. Okt.: LA 29, 15b: 127[1]

Bayrisches Landesversorgungsgericht.

1933.

21. Juli: II MV Nr. 165/32: 255[1] (Slg. 1933, 32 Ziff. 207)
21. „ II MV Nr. 5226/31: 255[2] (Slg. 1933, 35 Ziff. 208)
5. Sept.: II MV Nr. 341/31: 255[3] (Slg. 1933, 38 Ziff. 209)

N. Oberster Gerichtshof Saarlouis.

1933.

22. Dez.: 3 U 323/33: 383[1]

O. Ausländische Gerichte.

House of Lords.

1933.

15. Dez.: Feist v. Société Intercommunale Belge d'Electricité: 255[1]

Schweizer Bundesgericht.

1933.

20. Juli: kein Aktz.: 384[1] (Amtl. Sammlg. 59 I 130)

Obertribunal Kaunas.

1933.

11. Juni:. Wc 134/33: 64[1]
28. „ S 37/33: 712[1]

VI.

Alphabetisches Verzeichnis der Verfasser von Abhandlungen, kleineren Beiträgen und Entgegnungen.

von Arnswaldt, GerAss. Dr. Berlin: Kann im landwirtschaftl. Entschuldungsverfahren das Vorhandensein von Schulden, die mit dem landwirtschaftl. Betrieb nicht zusammenhängen, zur Abweisung des Eröffnungsantrags führen? 818

Bärwinkel-Leue, Dr. H. J., Berlin: Gedanken zum Ges. zur Ordnung der nation. Arbeit 596
Becker I, JR. Dr., Köln, Vors. des AufsRats der Treuhand rheinisch-westfäl. RAnwälte u. Notare AktG. u. der Dtsche WirtschPrüfung AktG: Rechtsanwalt u. umstrittnes Gebiet 604
Becker, LGR. Dr., Frankfurt a. M.: Zur Frage der Verwertbarkeit unter Eigentumsvorbehalt gekaufter Gegenstände als Grundlage für neuen Kredit 678
Berger GerAss. Dr. Artur, Köln: Die RStellung des Sequesters 662
Berger, GerAss. Dr. Robert, Breslau, z. Z. Oels: Sind politische Maßnahmen, insbes. Schutzhaftbefehle, der richterlichen Nachprüfung entzogen? 14
Beyer, Notar Dr. W., Bad Dürkheim: Ist Sicherungsübereignung von Erbhofzubehör möglich? 813
Boecker, GerAss. Dr. Werner, Berlin: Zur Frage der Nachwirkung aus bisher geltenden Tarifverträgen 604
Bode, AGR., Eisleben: Nachträgliche Genehmigung einer Verfügung von Todes wegen durch die Anerbenbehörde? 147
Bode, GerAss. Hanns, Eisleben: Vertretungsbefugnis in der Stadtgemeinde nach dem Gemeindeverfassungs- und Gemeindefinanzgesetz v. 15. Dez. 1933 735
Bornkessel, LGR. Dr., Dresden: Die Berechtigung des KonkVerwalters zur Geltendmachung von Schadensersatz- u. Bereicherungsansprüchen 881
Borst, AGR., Neustadt b. Coburg: Grundbuchrechtliche Fragen zum RErbhofGes. 397
— Strafbarkeit von Eigentumsverletzungen bei unter Eigentumsvorbehalt gekauften Sachen 822
Brandis, MinR. im RJustMin. Dr., Berlin: Zum Gesetz gegen Mißbräuche bei der Eheschließung u. der Annahme an Kindes Statt. Bekämpfung sittenwidriger u. sonst unerwünschter Kindesannahmeverhältnisse 3
Breucker, Klaus, Göttingen: Wann liegt eine Kenntnis i. S. des § 852 BGB. vor? 821
v. Brunn, Ref. Dr. J. H., z. Z. Jüterbog: Die offenbar unglaubwürdige Zeugenaussage im neuen Strafprozeß 470
Bürger, GerAss. Herbert, Pforzheim: Die Sicherungspacht 803

Cammerer, MinR., München: Zur Sondergerichtsbarkeit nach dem RErbhofGes. 265
— Der Erbhof in Erbhöferolle, Grundbuch und Erbschein 794
Crisolli, AGR. Dr. Karl-August, Berlin: Zur Sicherungsübereignung von Abzahlungsgegenständen 329
— Nochmals die Firmenzusätze „Deutsch" und „national" 666
— Scheingründungen u. Mantelverwertungen 936
— Scheintod einer AktG.? 963
Crisolli, RegR. am LFinA. Brandenburg in Berlin Dr.: Streitwertgrenze im Steuerrechtsmittelverfahren 331

van Dam, Hendrik George, Basel: Rückwirkende Kraft von Strafgesetzen 206
Danielcik, RA. Dr., Berlin: Zur Auslegung des Zugabegesetzes 820
Denecke, LGDir., Dortmund: Die soziale Ehrengerichtsbarkeit 1009
Dernedde, Hilfsarbeiter am Inst. f. Staatsforschung in Kiel, FakAss. Carl: Völkischer, totaler und autoritärer Staat 955
Diesel, GerAss. Dr. Wolfgang, Köln: Pfändbarkeit des Kreditanspruchs 206
Dölle, Prof. Dr., Bonn: Das Gesetz gegen Mißbräuche bei der Eheschließung u. der Annahme an Kindes Statt v. 23. Nov. 33 140
Donner, Ref., Berlin: Kann das Nachlaßgericht die Testamentsvollstreckung auf dem Wege über § 2227 BGB. aufheben? 887
Drews, Staatsmin., Präs. des PrOVG. Prof. Dr., Berlin: Das neue preuß. Gemeindeverfassungsrecht 197
Dünnebier, Ref., Meißen: Zur Frage der Abmeierung nach § 15 RErbhofG. 816

Ebner, Synd., A.: Nationale Symbole als Warenzeichen 328
Engelhardt, Vors. des Anerbengerichts AGR., Insterburg: Vorherige oder nachträgliche Genehmigung nach § 37 RErbhofGes.? 205
Engfer, GerAss. Dr., Stettin: Werden Siedlungen Erbhöfe? 204

Fischer, GerAss. Dr. Harald, Rinteln: Welcher Grundbesitz gewährt „Ackernahrung"? 399
Franke, stellv. ArbGVors., Dr. Robert, Frankfurt a. M.: Besteht für arbeitsrechtliche Klagen gem. § 146 KO. eine ausschließliche örtliche Zuständigkeit für das im Bezirk des Konkursgerichts gelegene Arbeitsgericht? 19
Friesecke, RegR. Dr. Kuno, Rudolstadt: Wortlaut und Auslegung von Steuergesetzen 86
Frhr. v. Friesen, RA. Dr., Dresden: Hofübergabeverträge nach dem RErbhofGes. 400
v. Funcke, Dr., Berlin: Arbeitsdienst u. Arbeitsrecht 1026
Fürholzer, RegR. Dr., Gera: Die VO. über die Wertermittlung bei der GrErwSteuer vom 10. April 1933 883

Gaedeke, KGR. Dr., Berlin: Die Vergleichsgebühr bei Vergleichen unter Widerrufsvorbehalt 271
— Die kostenrechtl. Bedeutung von Parteivernehmung u. Parteianhörung 656
— Vertretung des RA. vor Gericht durch nicht bestellte Vertreter, insbes. Bürovorsteher u. Referendare 877
Gerstberger, LGR. Dr., Essen: Beiträge zur Zwangsüberweisung von gepfändeten Sachen an den Gläubiger gem. § 825 ZPO. 332
Giersberg, RA. Walter, Magdeburg: Die Abstimmungsgesetzgebung der Regierungskommission des Saargebiets 959
Goerrig, RArbRichter Dr. Franz, Lohmar (Siegkreis): Das neue deutsche Arbeitsrecht. Grundgedanken — Aufbau — Auswirkungen 321
Grebe, LGDir. Dr., Dortmund: Sind alle Entscheidungen der Sondergerichte unanfechtbar? 729
Greiser, GerAss. Dr., Berlin: Zur Beschleunigung der Zivilprozesse 330
Groschuff, AGR., Berlin: Firmenlöschung 940
Grund, GerAss. Dr., Berlin: Das Ges. über die Beschränkung der Nachbarrechte v. 13. Dez. 33 203
Gülland, LGPräs. Dr., Halle a. S.: Die Erbhofeigenschaft. Tragweite des Eintrags in die Erbhöferolle u. der Vermutungen für die Richtigkeit des Eintrags nach § 1 der 2. DurchfVO., Zuständigkeitsbereich des Anerbengerichts 385
Gummersbach, Dr. jur. H., Köln: Zum Sondertatbestand der Kindestötung 871
— Die wirtschaftliche Not als Begründung für einen Sondertatbestand und die Strafverfolgung bei der Kindestötung 262

Hagedorn, RA. Dr. Friedrich Wolfgang, Wesermünde: Die Bauernfähigkeit 393
Handrack, Ref. Hermann, Darmstadt: Zur Sicherungsübereignung von Abzahlungsgegenständen 329
Hase, AGDir. Dr., Auerbach (Vogtld): Die Bäuerin im Anerbenrecht 389
Hasemann, Assessor Dr. Richard, Aschaffenburg: Das 2. Gesetz über den landwirtschaftl. VollstrSchutz vom 27. Dez. 1933 und die Sechsmonatsfrist des § 31 II ZwVerstG. 534
Hasemann, KommBürgermstr., Berlin: Scheintod einer AktG.? 962
Hasper, AGR., Berlin: Vorlesen von Vergleichen 673
Hawlitzky, RA. Dr., Forst i. L.: Beiordnung eines RA. als Armenvertreter im Parteirechtsstreit gem. § 116 ZPO. 671
— Zur Verstempelung von Grundstücksverträgen 820
— Vertretung des RA. vor Gericht durch nicht bestellte Vertreter, insbes. Bürovorsteher u. Referendare 877
— Erweiterte Kostenersatzpflicht 888
Hefter, Dr. Dr. E., Berlin: Weltanschauliche Grundlagen der völkischen Rassenpflege 865
Helber, RGR., Leipzig: Wo und wie ist nach dem neuen WGes. der „Domizilwechsel" zu protestieren? 953
Helbig, Ref. Dr., Erfurt: Grundbuchrechtliche Fragen zum RErbhofG. 813
Hellwig, LGDir. Dr. Albert, Potsdam: Entmannung gefährlicher Sittlichkeitsverbrecher 131
— Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme und Protokollierungszwang 672
Herrmann, ORegR. K., Schleswig: Die Anpassung der Landesverwaltung an die Grundsätze des nationalsozialist. Staates 723
Herschel, Prof. Dr. Wilhelm, Köln: Haftung des Arbeitsgebers wegen unterlassener oder falscher Anmeldung des ArbNehmers zu einer Sozialversicherung? 19
Heuß, AGR. Dr., Durlach: Die Durchführung der politischen Schulung im Gemeinschaftslager für Referendare (Dr.-Frank-Lager) Rastatt 589
Hientzsch. RA., Gottfried Dresden: Ehebruch ohne eheliche Gemeinschaft? 870
Hoffmann, RA. Dr., Altona: Nochmals: Diebstahl und Unterschlagung im neuen Strafrecht 535
Hoffmann, RA. Dr. Willy, Leipzig: Die Schadensberechnung bei unzulässigen Aufführungen geschützter Tonkunstwerke 665
Hofmann, RA. Dr. Erich, Leipzig: Eid und Restitutionsklage im neuen Zivilprozeß 17
Holthöfer, LGDir., Münster: Zur Frage der Unpfändbarkeit der Forderungen, Guthaben u. Barmittel eines Landwirts nach § 7 der AusfVO. des RPräs. über den landwirtschaftl. VollstrSchutz v. 14. Febr. 1933 83
— Ist der Zuschlag in der Zwangsverst. stets zu versagen, wenn die Fortf. des Verf. bezgl. eines von mehreren betreibenden Gläubigern unzulässig war? 332
van Hout, Major a. D. Ferdinand, Steinsdorf bei Haynau: Das neue preuß. Jagdrecht 820

Huber, Prof. Dr. Ernst Rudolf, Kiel: Das Ende des Parteienbundesstaates 193
— Betriebsordnung u. Tarifordnung 1017
Huec, Prof. Dr. Alfred, Jena: Der Kündigungsschutz im neuen Arbeitsrecht 1022

Jäckel, RA. Hans, Berlin: Fortbestehen des Pfandrechts an einer beweglichen Sache trotz freihändiger Veräußerung durch GerVollzieher an gutgläubigen Dritten 677
Jauernik, GerAss. Dr. Wilhelm, Frankfurt a. M.: Zur Reform der Fahrnisübereignung 806

Katinszky, RA. Dr. Ernst, Berlin: Ehebruch ohne eheliche Gemeinschaft? Zugleich eine Darstellung der ungar. Rechtspr. u. ein Beitrag zum Kapitel „Dynamik im Recht" 519
Kautter, LGDir. Dr., Tübingen: Zweifelsfragen aus dem Ges. gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher vom 24. Nov. 1933 (RGBl. 995) 85
Kelz, GerAss. Dr., Hilfsarbeiter im RJustMin.: Die Einschränkung der Eide im Strafverfahren 129
Kempf, RegR. Dr. H., Braunschweig: Die Rangordnung zwischen Staat u. Steuerpflichtigen 735
Klausing, Prof. Mitgl. der Ak. f. dtsches Recht Dr. Friedrich, Frankfurt a. M.: Über das Diskontgeschäft der Reichsbank. Zugleich ein Beitrag zur Rechtstatsachenforschung u. zur Methodik der Rechtsanwendung u. Rechtsfindung 930
Kloß, GerAss. Dr. Günther, Crossen a. O.: Wie kann der Antragsgegner bei einer einstweil. Verfügung die Kostenlast von sich abwälzen? 673
Klüber, VerwRechtsR. Dr., Köln: Die saarländ. Wertpapiere u. Beteiligungen im Devisenrecht 529
Köhler, Frau Dr. H., Göttingen: Welche Rechtsfolgen sind bei Verletzung der Abnahmepflicht gegeben? 741
Kraegeloh, GerAss. stellv. Vors. b. d. ArbGer. Frankfurt a. M. Dr. Walter: Die richterliche Tätigkeit der Erbgesundheitsgerichte bei der Durchf. von Unfruchtbarmachungen 866
Kraemer, RA. Dr. Wilhelm, Leipzig: Aufwertung inländischer Forderungen in ausländischer Währung? 142
Krückmann, Geh. JR. Prof. Dr., Münster i. W.: Briefe, die mich erreichten 585
Kuhnke, GerAss. Dr., Berlin: Pflicht zur Operation 524
Kumpfmüller, Ref. Dr. Jos., München: Zum Begriff der Sammelstraftat. Rechtskraft bei Sammelstraftaten 731
Kuntze, RA. Dr., Magdeburg: Schiedsgericht oder Rechtsprechung durch die Gerichte des Staates 649
Kuttner, AGR. Dr. Joachim, Prenzlau: Zur VollstreckungsschutzVO. 675

Lange, LGR. Dr. Hannover: Gebührenfreiheit der NSDAP. 469
Langen, GerAss. Dr. Eugen, z. Z. Berlin: Vollstreckungsschutz aus § 18 der VO. v. 26. Mai 33 auch für juristische Personen? 533
Laue, GerAss. FakAssist. Dr. Werner, München: Wie ist die Vereinbarung, daß der VollstrTitel nur zur Pfändung, nicht zu Verwertungsmaßnahmen u. zum Eidesverf. verwandt werden darf, geltend zu machen? 675
Lehmann, FakAssist. Werner, Kiel: Kann aus einem Anfechtungsurteil trotz § 38 RErbhofG. in den Erbhof vollstreckt werden? 814
Lehner, RA. Max, Freising: Ist die Zwangsvollstreckung wegen des Anspruchs auf Pfandausscheidung nach der VO. über Düngemittel- u. Saatgutversorgung v. 19. Jan. 1933 von der einen Monat vorausgehenden Zustellung des Titels an den Kreisbauernführer gem. §§ 39, 59 RErbhofG. abhängig? 272
Letzgus, LGR. Dr. Ernst, Tübingen: Zur Sequestration verpachteter Domänen durch den Preuß. Fiskus 817
Leuchs-Mack, RA. Dr. M., Frankfurt a. M.: Der Justizminister spricht mit den Rechtsanwälten 670
v. Lewinski, RA. Dr., Berlin: Das deutsche Kreditabkommen von 1934 951
Linden, Dr. J., Köln: Beurkundung im Fernschreibverkehr 879
Linkhorst, GerAss. Dr., Berlin: Ist ein Sofa oder eine Chaiselongue unpfändbar? 85
Lorenz, GerAss. Kurt, Berlin: Pflichtteilsansprüche nach dem RErbhofG. 86
— Rechtsfolgen der Verletzung der Wahrheitspflicht im Zivilprozeß 875
Ludwig, GerAss. stellv. RGruppenleiter der Referendare des BNSDJ. Herbert, Berlin: Grundsätze für die Neugestaltung des jurist. Bildungswesens 587.

Mansfeld, MinDir. im RArbMin., PrivDoz. der Rechte an d. Un. Münster Dr. jur. Werner: Von der Ordnung der nation. Arbeit 593
— Der Führer des Betriebes 1004
Meiler, Notar Dr., Lichtenfels: Kann ein Erbhof hypothekarisch belastet werden? 78
Merkel II, RA. Dr., Augsburg: Der Neuaufbau der landwirtschaftlichen Märkte 72
— Die Sicherungspacht 805
Methner, OGerR. Arthur, Danzig: Danziger Zivilprozeßrecht 660
v. Mettenheim, RA. Heinrich, Berlin: Werden Siedlungen Erbhöfe? 810
Meyer-Wild, RA Dr. H., Zürich: Die schweizerische Gesetzgebung i. J. 1933 333
Mügel, StSekr. a. D. WirklGehR. Dr., Berlin: Die Behandlung von Währungsklauseln nach deutschem Recht 516
Müller, LGPräs. Dr. Johannes, Torgau: Vorbildung und erste Prüfung der Juristen 581
Münster, LGPräs. Dr., Münster i. W.: Deutsche Strafrechtsreform 461
Münzel, OLGR. Dr., Kassel: Hat die ausschließliche Zuständigkeit der Anerbengerichte zur Folge, daß andere Gerichte auch nicht als Vorfrage über die Erbhofeigenschaft entscheiden dürfen? 812

Nellen, Dr. Ed., Köln: Ist es angängig, im Defektenverfahren auf Grund der VO. v. 26. Mai 1933 die Zwangsvollstr. aufzuheben? 17
— § 818 III BGB., § 39 III PrBesoldG. v. 17. Dez. 1927 (GS. 223) und § 50 Ziff. 4 des Ges. zur And. v. Vorschr. auf dem Geb. des allgem. Beamten-, des Besoldungs- u. des Versorgungsrechts vom 30. Juni 1933 (RGBl. I 433) 333
Neukamp, LGR. i. R. Dr. Franz, Bielefeld: Gedanken zur Zivilprozeßnov. v. 27. Okt. 1933 653
Nicolai, RegPräs. Dr., Berlin: Rückwirkende Kraft von Strafgesetzen 207
Noack, RA. Dr., Halle a. S. u. RA. Dr. Rabe, Halle a. S.: Was bringt die Gesetzgebung des Dritten Reichs dem Anwalt? 65
— Nochmals Angeklagter u. Verteidiger im neuen Staat 1030
Nüse, FakAssist. Dr. Karl-Heinz, Berlin: Die Zulässigkeit von Alternativschuldfeststellungen im Strafprozeßrecht 463

Oppermann, RA. Dr. W., Dresden: Zur Frage der Nachwirkung aus bisher geltenden Tarifverträgen 605
— Die Ordnung der nation. Arbeit. Neue Aufgaben für den Anwalt 1006

Paul, GerRef. FakAssist. Willy, Frankfurt a. M.: Das Führerprinzip im privaten Vereinsrecht 8
Pitcairn, AGR. u. LGR., Allenstein: Sind sogen. genischt-landwirtschaftliche Betriebe entschuldungsfähig? Werden Personen oder Betriebe entschuldet? 205
Poppe, RA. Hans-Joachim, Kolberg: Das preuß. Jagdgesetz 449.
Post, GerAss. b. d. RVersAnst. f. Angestellte Dr. Berlin: Der Regreßanspruch des Sozialversicherungsträgers wegen der Witwenabfindung gem. §§ 588, 1298 RVO., § 81 RKnappschG. u. § 63 AngVersG. 885
Prost, Dr. jur. Gerhard, Berlin: Besitzen die Banken ein gesetzl. Pfandrecht an den im Safe ihrer Kunden befindlichen Gegenständen? 965
Pyrkosch, AGR., Genthin: Zur Frage des negativen Interesses 523

Rabe, RA. Dr., Halle a. S. u. RA. Dr. Noack, Halle a. S.: Was bringt die Gesetzgebung des Dritten Reichs dem Anwalt? 65
Radloff, RegR., Schwerin i. M.: Wesen u. Methode der Rechtsprechung 68
Raeke, Reichsfachgruppenleiter, M. d. R., Mitgl. der Akademie für dtsch. Recht Dr. Walter: Rückblick und Ausblick (Zur Auflösung des Deutschen Anwaltvereins) 2
— Die Reinhaltung des Anwaltsstandes als Hauptaufgabe des Ehrengerichtshofs für deutsche RAnwälte 793
— Die nationalsozialist. Rechtsbetreuung für alle minderbemittelten dtschen Volksgenossen 1001
Reese, RA. Johann-Anton, Kiel: Kostenentscheidungen im Armenrechtsverfahren 146
Reinberger, RA. Willy, Leipzig: Zur Kostenregelung beim Armenrechtsverfahren nach § 118 a IV ZPO. 271
Reineke, RA. u. Notar Dr., Münster i. W.: Testamente (Erbverträge) und Übertragungsverträge im Rahmen des RErbhofG. unter Berücksichtigung der 2. DurchfVO. vom 19. Dez. 1933 79
Reyer, LGR. Dr. Paul, Magdeburg: Zur Bedeutung der Zahlungsfristen aus § 18 IV der VO. v. 26. Mai 1933 532
Richter, Prof. Dr. Lutz, Leipzig: Die Treuhänder der Arbeit u. die Regelung der Arbeitsbedingungen 600
— Die Rechtswirkungen der Tarifordnung 1013
Rilk, RA. Dr. Otto, Berlin: Muß ein domizilierter Wechsel gegenüber dem Domiziliaten oder gegenüber dem Bezogenen protestiert werden? 740
— Wo u. wie ist nach dem neuen WG. der „Domizilwechsel" zu protestieren? 954
Ritter, RA. Dr. Wilhelm, Berlin: Die Schadensberechnung bei Verletzung von musikalischen Aufführungsrechten 268
Rothe, GerAss. Dr., Sangerhausen: Einwirkungen eines außergerichtl. Vergleichs auf den schwebenden Rechtsstreit 657

Sattelmacher, OLGPräs. Dr., Naumburg (Saale): Vorbereitungsdienst und große Staatsprüfung 577
Schack, Dr. F., Berlin: Das Paßwesen nach den neueren Bestimmungen 736
Schaffstein, Prof. Dr. Friedrich, Leipzig: Die Zulässigkeit der alternativen Tatbestandsfeststellung im Strafprozeßrecht 531
Schenk, RA. Dr. Georg, Züllichau: Erteilt das Nachlaßgericht oder das Anerbengericht den Erbschein über die Erbfolge in den Erbhof? 798
Schleich, AGR. Dr. Botho, Weißenburg i. B.: Der neue strafrechtliche Schutz der Pflegebefohlenen und der Arbeitskraft 15
Schlie, AGR. Dr., Vors. des Anerbenger. Hannover: Die Belastung des Erbhofs 797
Schmalz, RA. Dr. Hannsjörg, Dresden: Die Behandlung von Währungsklauseln nach deutschem Recht 513
Schmidt, Assessor, Schwerin: Die Ansprüche nach den §§ 30, 31 RErbhofG. 815
Schmidt, Ref., Mitarbeiter im Rasse- u. Siedlungsamt SS., Schulungsleiter, Dr. Kurt, Hamburg: Verlängerung der Vorbereitungszeit? 888

Schmitt, UnProf. Staatsrat Dr. Carl, Berlin: Nationalsozialismus und Rechtsstaat. Rede 713
Schneider, RA. Herbert, Karlsruhe: Anfechtung der Ehe wegen Irrtums über die Bedeutung der Rasse 868
Schneider-Neuenburg, GenStA. i. R. Dr., Düsseldorf: Die Gesetzgebung des J. 1933 auf dem Gebiete des Strafrechtes. A. Allgemeiner Teil 257. B. Besonderer Teil 454. C. Gerichtsverfassungsgesetz und Strafprozeßordnung 725
Scholtz, KGR. Dr., Berlin: Ums Armenrecht 146
Scholz, RA. u. Notar Wilhelm, Berlin: Gedanken zur Zivilprozeßnovelle v. 27. Okt. 1933 655
Schuhmann, Reichsobmann der NSBO., Pr. Staatsrat, Stabsleiter der Dtsch. Arbeitsfront M. d. R., Walter: Zum Tag der nationalen Arbeit 1003
Schütze, RegR. Dr., Gardelegen: Wie hat sich ein Strafverteidiger zu verhalten, wenn ihm sein Klient ein Geständnis abgelegt hat, dies aber in der Hauptverhandlung nicht wiederholt, vielmehr seine Täterschaft leugnet? 1029
Schwaniger, RA. Dr., Hirschberg: Zwangskürzungen von Forderungen der sogen. Pfandbriefanstalten nach § 29 III SchRG. 964
Seibert, GerAss. Dr., Berlin: Unzulässigkeit des Versteigerungsverfahrens, wenn mehrere Gläubiger betreiben 677
Seibert, LGR. Dr., Berlin: Die Befugnisse des Zustellungsvertreters nach § 11 VollstrMaßnVO. 819
Seidel, GerAss. Dr., Berlin: Prozesse über Verkehrsunfälle nach dem 1. Januar 1934 144
Sello, RA. Hans, Berlin: Wahrheitspflicht und Anwaltschaft 536
Spahlinger, GerAss. Dr., Köln: Kann das Gesetz vom 29. März 1933 über Verhängung u. Vollzug der Todesstrafe § 5 der VO. des RPräs. zum Schutze von Volk u. Staat vom 28. Febr. 1933 rückwirkende Kraft beilegen? 738
Spruth, Assessor Dr. Botho, Berlin: Diebstahl und Unterschlagung im neuen Strafrecht 144
v. Stackelberg, Ref. Frhr., München: Wie verträgt sich im IPR. die Rück- und Weiterverweisung mit dem Prinzip der Unwandelbarkeit des ehelichen Güterstandes? 886
Stitzel, RA. Dr., Berlin: Mißstände im geltenden Anzeigenrecht 327 821
Storck, Landrat Dr., Iserlohn (Westf.): Sind mittelfristige Straßenbaurestschulden „Lieferantenforderungen" i. S. des § 5 III GemUmschuldG.? 467
Stritzke, RA. Dr. Otto, Nürnberg: Das neue Kündigungsrecht 597
— Mißstände im geltenden Anzeigenrecht 821
Struwe, Ref., Störmwede (Westf.): Kann im landwirtschaftlichen Entschuldungsverfahren das Vorhandensein von Schulden, die mit dem landwirtschaftlichen Betrieb nicht zusammenhängen, zur Abweisung des Eröffnungsantrags führen? 818
Sunkel, AGR., Rothenburg a. Fulda: Erbhofeigenschaft des Zuerwerbs von Grundstücken 811
Szogs, GerAss. Dr. Hans-Georg, Schneidemühl: Enteignungen im landwirtschaftl. Entschuldungsverfahren? / Die Grundgedanken des neuen Bodenrechts 11

v. Tabouillot, Dr., Berlin: Zur Auslegung des § 37 RErbhofG. 83
Terfloth, RA., Hamburg: Der Begriff „Lieferantenforderung" i. S. des GemUmschuldG. 325
Terhardt, RA. Dr., Essen: Zur Ausbildung des Juristen 874
Thiele, RA. u. Notar Dr. Wilhelm, Berlin: Strafrechtsirrtum u. außerstrafrechtlicher Irrtum im Devisenstrafrecht 733
Tolle, JR., Celle: Der erbhofrechtliche Pflichtteil 273
— Zum Recht der Erbhöferolle 392
— Zum Abmeierungsrecht des RErbhofG. 398

Veith, GerAss. Dr. Hans-Joachim, Berlin: Kann der Ersteher in der Grundstückszwangsversteigerung gegen den Anspr. aus dem Meist(Bar-)gebot aufrechnen? 808
Vetter, Ref. J., Bad Warmbrunn: Ein Referendar zu dem Thema „Ausbildungskursus" 590
Vogels, MinR. Dr., Berlin: Werden Siedlungen Erbhöfe? 811
— Erbhofeigenschaft des Zuerwerbs von Grundstücken 812
— Zur Frage der Abmeierung nach § 15 RErbhofG. 816

Weber, RA. Dr. Friedrich-Karl, Dillenburg: Die Tätigkeit der Entschuldungsstelle u. die Stellung der Gläubiger im landwirtschaftl. Entschuldungsverfahren 134
Weigelin, LGDir. Dr., Stuttgart: Die Pfändung überschießender Geldforderungen 677
Wendt, Ref. Egon, Ölsnitz i. Vgtld: Zur Rechtsstellung des Bauern, dem Verwaltung u. Nutznießung des Erbhofs vom Anerbengericht entzogen worden ist 18
Werner, GerAss. Hans, Dessau: Welchen Einfluß hat das Erlöschen der Steuerpflicht eines Ehegatten durch Tod auf die Vermögensteuerpflicht des mitveranlagten überlebenden Ehegatten? 534
Graf Westarp, OVGR. i. R., Berlin: Die clausula rebus sic stantibus im heutigen Völkerrecht 200, Berichtigung: Völkerrecht im Weltkrieg 469
Wiesner, RA. Dr., M.-Gladbach: Aufwertung inländischer Forderungen in ausländischer Währung? 142
Wilhelm, OLGR. Karl, Zweibrücken: Neugestaltung des Urheberrechts 521
— Zur Frage des negativen Interesses 523
Wittland, KGR. im PrJustMin. Dr., Berlin: Die Begründung des Beamtenverhältnisses 718
Wöhrmann, AGR. Dr., Celle: Hofesübergabeverträge nach dem RErbhofG. 76
— Das erbhoffreie Vermögen 800
— Bedarf ein Vertrag über die Veräußerung eines Erbhofes noch der Genehmigung des Landrats auf Grund der VO. v. 15. März 1918? 534
Woerle, Dr. Karl J., München: Mängelgewähransprüche (§§ 459 ff. BGB.) im Konkurs- oder Vergleichsverfahren des Verkäufers 663
Wulle, GerAss. Werner, Berlin: Einiges zur Erscheinungs- und Aussagepflicht für Zeugen im Strafprozeß 739

VII.

Alphabetisches Verzeichnis des besprochenen Schrifttums.

A. Nach den Namen der Verfasser geordnet.

Aengenheister, Dr. Heinz: Das Treuhandkonto. Bespr. von RA. Paul Jessen, Kiel 276
Ansmann, Heinz: Schuldverschreibungsgesetz nebst Durchf-Bestimmungen. Bespr. von RA. Dr. Paul Leverkusen, Berlin 149
Archiv für Bevölkerungswissenschaft und Bevölkerungspolitik. Heft 1. Bespr. von RA. Ludwig Flügge, Berlin 890
Armstroff, Ernst: Die Zwangsvollstreckung in das bewegliche und unbewegliche Vermögen. Bespr. von RA. Dr. Fritz Hummel, Berlin 23

Baudisch, Dr. jur. Roman: Der Unternehmerbegriff in der gewerblichen Unfallversicherung (§ 633 RVO.). Bespr. von SenPräs. Dr. Arendts, Berlin 682
Baumbach, SenPräs. beim KG. a. D. Dr. Adolf: Kurzkommentar der ZPO. Bespr. von RA. Rudolf Hensen, Berlin 275
Baumecker, RA. am OLG. Hamm und Notar Dr.: Handbuch des gesamten RErbhofrechts. Bespr. von Geh. JR. Dr. W. Seelmann-Eggebert, Berlin 402
Bayrhoffer-Fuchs: Das Gemeindeumschuldungsgesetz. Bespr. von RA. C. Hermann Ohse, Berlin 22
Bergmann, AGR., Vorsitzender des Anerbengerichts und Aufsichtsrichter bei dem AG. in Neu-Münster und Hilfsrichter bei dem LErbhofG. in Celle Dr. W.: Das Erbhofverfahren, systematisch, für den Gebrauch der Anerbenbehörden, Bauernrichter, RA., Notare und Bauernführer. Bespr. von RA. Dr. Schenk, Züllichau 825
Bessau Dr., Dr. Hallamik, Dr. Lobe, Michaelis, Dr. Oegg, Sayn, Schliewen und Seyffarth, RGRäte und SenPräs. am RG.: Das BGB., 8. Aufl., I. Band: Allgemeiner Teil. R. der Schuldverhältnisse I. Bespr. von ORegR. Schraut, Berlin 679
Binder, Julius: Der Deutsche Volksstaat. Bespr. von RA. Reuß, Berlin 1036
Bloem, Walter, und Paul Lindenberg: Hindenburg-Denkmal für das deutsche Volk. Bespr. von GerAss. Dr. Karl Arndt, Berlin 21
Böhm, Dr. Franz: Wettbewerb und Monopolkampf. Bespr. von Prof. Dr. E. R. Huber, Kiel 1038
Boehm, Dr. jur. Gerhard: Die Vertreterversammlung der eingetr. Genossenschaft. Bespr. von RA. Ernst Böttger, Berlin 827
Bondi vgl. unter Staub.
Boos, Dr. Roman: Neugeburt des Deutschen Rechts. Bespr. von ORegR. Schraut, Berlin 1036
Braunias, PrivDoz. a. d. Univ. Wien Dr. Karl: Nationalgedanke und Staatsgestaltung im 19. und 20. Jahrhundert. Bespr. von ORegR. Schraut, Berlin 824
Bree, Amtmann bei dem LG. Berlin Max: Gerichts- und Anwaltskosten bei den Anerbenbehörden. Bespr. von JR. Tolle, Celle 402
Bretschneider, RegR. im RMin. f. Ernährung und Landwirtschaft Dr. Curt und MinR. Dr. Georg Düring: Die Festpreise für Getreide. Bespr. von RA. Ernst Böttger, Berlin 826
Brinkmann, RA. u. Notar in Zeven Dr. Carl, und RA. u. Notar in Buxtehude Dr. Helmut Roscher: RErbhofG. v. 29. Sept. 1933. Bespr. von RA. Dr. König, Forst (Lausitz) 401
Brockhaus, Der Große. Bd. 16. Bespr. von GerAss. Dr. Karl Arndt, Berlin 544

Brodmann, RGR. i. R. Dr. E. und SenPräs. beim RG. i. R. Dr. O. Strecker: 5. Aufl. von Plancks Kommentar zum BGB. nebst EinfG., Sachenrecht. Besp. von Wirkl. Geh. Rat Dr. Mügel, Berlin 1037

Bruck, o. Prof. der Rechte a. d. Univ. Hamburg Dr. jur. E., und Synd. der Hamburg-Mannheimer Versicherungsaktiengesellschaft Dr. jur. Th. Dörstling: Das Recht des Lebensversicherungsvertrags. Besp. von LGDir. Kersting, Berlin 149

Brugger, Dr. Maurus: Schuld und Strafe. Besp. von Prof. Dr. Graf Gleispach, Wien 745

Bruns, Prof. Viktor: Deutschlands Gleichberechtigung als Rechtsproblem. Besp. von OVGR. i. R. Graf Westarp, Berlin 743

—, Triepel, Koellreutter: Jahrbuch des öffentlichen Rechts. Band 21. 1933/34. Besp. von RA. Reuß, Berlin 539.

Bühler, Prof. Dr. Ottmar: Steuervereinfachung. Besp. von RA. Dr. Heinz Meilicke, Berlin 543

Bund Nat.-Soz. Dtsch. Juristen: Nationalsozialistischer Juristenkalender 1934. Besp. von der Schriftleitung 21

— Reichsfachgruppe Referendare: Jugend und Recht. Jahrgang 8, Heft 1/2. Besp. von RA. Hensen, Berlin 607

— Deutsches Recht. Zentralorgan, hrsggeb. von RJustKomm. Dr. Hans Frank. Besp. von Leppin 892

— Die nationale Wirtschaft. Organ der Fachgruppe Wirtschaftsrechtler. Herausgeber: Reichsfachgruppenleiter Dr. Otto Mönkmeier. Besp. von RA. Rudolf Hensen, Berlin 968

Bunge, LGDir. Dr. K.: Das ital. StBG. Besp. von SenPräs. Prof. Dr. Klee, Berlin 751

Busch, PrivDoz. a. d. Univ. und LGR. in Leipzig Dr. jur. Richard: Grundfragen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit der Verbände. Besp. von PrivDoz. Dr. W. Gallas, Berlin 746

Crisolli, RegR. Dr. Julius: Lehrbuch des Steuerrechts. 1. Teil: Allgemeines Steuerrecht. Besp. von Prof. Dr. Friedr. Giese, Frankf. a. M. 22

Czolbe-Wagemann: Die arbeitsrechtlichen Vorschriften der allgemeinen Gesetze — Arbeitsvertragsrecht. Besp. von ORegR. Dr. v. Funcke, Berlin 1035

Dehlinger, Württ. FinMin. und Reichsratsbevollmächtigter Dr. Dr. h. c. A.: Systematische Übersicht über das RGBl. 1867—1933 und das geltende alte und neue Reichsrecht. Besp. von RA. Rudolf Hensen, Berlin 336

Delius†, Geh. JR. KGR. Dr. Hans: Das Jagdrecht der gerichtlichen Praxis. Fortgeführt von OVGR. Dr. W. Lobe. Besp. von Prof. Dr. E. Kern, Freiburg i. Br. 334

Dir, RA. Dr. Helmuth, Berlin, StSekr. Dr. Franz Schlegelberger, Berlin, Mitglied des obersten Gerichtshofs in Schweden Dr. jur. P. v. Seth und ehem. UnivKanzler Prof. em., ehem. Vors. des höchsten Gerichtshofs Finnlands Dr. E. A. Wrede: Das Zivilrecht der nordischen Länder Dänemark, Finnland, Island, Norwegen, Schweden. Teil I: Das Zivilrecht Finnlands und Schwedens. Besp. von ORegR. Schraut, Berlin 1038

Dietz, Dr. Rolf: Gesetz zur Ordnung der nationalen Arbeit. Besp. von RArbR. Dr. Franz Goerrig, Lohmar 1034

Doerr, Prof. Dr. Fr., München: StPO. und GVG. nebst ergänzenden Gesetzen. Besp. von MinR. Dr. Rudolf Lehmann, Berlin 473

Dörstling, Synd. der Hamb.-Mannh. Versicherungsaktiengesellschaft Dr. jur. Th., und o. Prof. der Rechte a. d. Univ. Hamburg Dr. jur. E. Bruck: Das Recht des Lebensversicherungsvertrags. Besp. von LGDir. Kersting, Berlin 149

Drechsel, Kreisschulungsleiter H.: Erziehung zum Nationalsozialismus. Besp. von GerAss. Bayerle, Berlin 743

Düring, MinR. Dr. Georg, und RegR. im RMin. f. Ernährung und Landwirtschaft Dr. Curt Bretschneider: Die Festpreise für Getreide. Besp. von RA. Ernst Böttger, Berlin 826

Ebel, MinR. im RArbMin. Dr. Martin: Mieterschutzgesetz nebst Verfahrensanordnung. Besp. von RA. Dr. Hertel, Oppeln 828

Eckhardt, K. A.: Sachsenspiegel. Landrecht. Besp. von Prof. Dr. Frhr. v. Schwerin, Freiburg i. Br. 968

Egger, Prof. a. d. Univ. Zürich Dr. A.: Das Familienrecht. II. Bd. des Kommentars zum Schweizer ZGB., hrsggeb. von Egger, Prof. a. d. Univ. Zürich Dr. Arnold Escher, Prof. a. d. Univ. Basel Dr. Robert Haab, Bundesrichter in Lausanne Dr. H. Oser†, und Prof. a. d. Univ. Freiburg Dr. W. Schönemberger. Besp. von Prof. Dr. E. H. Kaden, Genf 894.

Eggert, GerAss. Dr. Wolfgang Aretin: Die Fischereirechte und die Anlagen der Wasseranlieger in Wasserläufen erster Ordnung im Geb. des preuß. Rechts. Besp. von OVGR. Wilke, Berlin 335

Ehm, SenPräs. am KG. Kurt: Jahrbuch f. Entsch. in Angel. der freiwill. Gerichtsbarkeit und des Grundbuchrechts 682

Eintz, RegR. Dr. jur. Karl: Das steuerfreie Sparen der Beamten, Angestellten und Arbeiter. Besp. von RA. Dr. Heinz Meilicke, Berlin 1036

Escher, Prof. a. d. Univ. Zürich Dr. Arnold: Das Erbrecht. III. Bd. des Kommentars zum Schweiz. ZGB., hrsggeb. von Prof. a. d. Univ. Zürich Dr. A. Egger, Escher, Prof. a. d. Univ. Basel Dr. Robert Haab, Bundesrichter in Lausanne Dr. H. Oser† und Prof. a. d. Univ. Freiburg Dr. W. Schönemberger. Besp. von Prof. Dr. E. H. Kaden, Genf 894

Fischbach, Geh. RegR. u. MinR. Georg: Das Reichsgesetz zur Wiederherstellung des Berufsbeamtentums. Besp. von RA. Prof. Dr. Heyland, Frankfurt a. M.-Gießen 87

— Das Reichsges. zur Änderung von Vorschriften auf dem Gebiete des allgem. Beamten-, des Besoldungs- und des Versorgungsrechts vom 30. Juni 1933. Besp. von RA. Prof. Dr. Carl Heyland, Frankfurt a. M.-Gießen 744

Flandrak, Dr. jur. et phil. Fritz: Die Präsumtion im Strafrecht. Besp. von Prof. Dr. Bohne, Köln 276

Flügge, RA. Ludwig: Erbbiologisches Denken in Justiz und Verwaltung. Besp. von ORegR. Schraut, Berlin 892

Franzen-Hellersberg, Lisbeth: Jugendpflege und Jugendrecht im neuen Staat. Besp. von Prof. Dr. Arthur Wegner, Breslau 539

Freisler, StSekr. im PrJustMin. Dr. Roland: Das Werden des Juristen im Dritten Reich. Besp. von ORegR. Schraut, Berlin 890

— und StSekr. im PrInnMin. Ludwig Grauert: Das neue Recht in Preußen. Besp. von RA. Rudolf Hensen, Berlin. 4. u. 5. Lieferung 148, 6. Lieferung 472

Fuchs und Bayrhoffer: Das Gemeindeumschuldungsgesetz. Besp. von RA. C. Hermann Ohse, Berlin 22

v. Funcke, ORegR. im RArbMin. Dr., MinR. im RArbMin. Dr. Steinmann, ORegR. in der RAnst. f. ArbVerm. u. ArblosVersich. Dr. Wiedemann und MinR. und Dir. i. d. RAnst. f. ArbVerm. u. ArbeitslosVers. Dr. Zschucke: Gesetzbuch der Arbeit. Besp. von RA. Dr. W. Oppermann, Dresden 607

— Der deutsche Arbeitsdienst. Heft 18 der Schriftenreihe: Das R. der dtsch. Arbeit, hrsggeb. von LGDir. Dr. Sell, Vors. b. LArbGer. Berlin. Besp. von RA. Dr. W. Oppermann, Dresden 608

Gadow vgl. unter Staub

Gaupp, Ludwig: Begründer des Kommentars der ZPO. Fortgeführt von Friedrich Stein. 15. Aufl. von MinR. im RJustMin. Dr. Martin Jonas. Besp. von RA. Gg. Krauß II, München. Lieferung 1—3 23, Lieferung 4, 5 679

Gerber, Prof. Dr. Hans: Staatsrechtliche Grundlinien des neuen Reiches. Besp. von RA. Reuß, Berlin 21

— Politische Erziehung des Beamtentums im nationalsozialistischen Staat. Besp. von GerAss. Georg Bayerle, Berlin 87

— Verfassungsrechtliche Landesgesetze und Verordnungen Württembergs. Besp. von MinR. Dr. Schmid, Stuttgart 744

Goltz, Notar Dr. jur. H., Herausgeber der Blätter für das Zwecksparwesen. Jahrgang 1, Heft 1. Besp. von RA. C. Hermann Ohse, Berlin 207

Göring, MinPräs. Hermann: Aufbau einer Nation. Besp. von RA. Dr. Noack, Halle a.S. 743

Goerrig, Dr. Rudolf und Dr. Franz Goerrig: Das deutsche Recht der nation. Arbeit. Besp. von MinDir. PrivDoz. Dr. Mansfeld, Berlin 1033

Gotha, Almanach de — 1934. Besp. von GerAss. Dr. Karl Arndt, Berlin 279

Goeze, Dr. jur.: Die Invalidenversicherung in alter und neuer Gestalt. Besp. von SenPräs. Dr. Arendts, Berlin 543

Grauert, StSekr. im PrInnMin. Ludwig, und StSekr. im PrJustMin. Dr. Roland Freisler: Das neue Recht in Preußen. Besp. von RA. Rudolf Hensen, Berlin. 4. u. 5. Lieferung 148. 6. Lieferung 472

Gürtler, Dr. Max, Dr. Reinhold Henzler, Dr. Karl Theisinger: Formularsammlung und Vertragstechnik. Besp. von AGR. Dr. Karl-August Crisolli, Berlin 973

Gütt, MinDir. Dr., Prof. Dr. Rüdin und Dr. Ruttke: Zur Verhütung erbkranken Nachwuchses. Besp. von RA. Dr. H. Seydel, Berlin 1037

von Haacke, W., E. Schmidt, K. Schäfer und K. Krug, sämtlich im PrJustMin.: Das preuß. Strafvollstreckungs- und Gnadenrecht v. Aug. 1933. Besp. von Prof. Dr. Fr. Doerr, München 336

Haff, o. UnivProf. Karl, Hamburg: Institutionen des dtsch. Privatrechts. Band 2: Familienrecht. Besp. von GerAss. Dr. Karl Arndt, Berlin 151

Hagen, Bürgermeister Dr.: Das neue Beamten-, Besoldungs- und Versorgungsrecht im Reich und in Preußen. Besp. von RA. Dr. Lindemann, Berlin 744

Hall, PrivDoz. a. d. Univ. Freiburg i. Br. Karl Alfred: Die Lehre vom corpus delicti. Besp. von SenPräs. Prof. Dr. Klee, Berlin 745

Hallamik vgl. unter Bessau

Hamkens, AGR. i. R. Fr.: Das Reichserbhofgesetz. Besp. von Notar Dr. Meiler, Lichtenfels 402

Härle, Elfried: Die allgem. Entscheidungsgrundlagen des Ständ. Internat. Gerichtshofs. Besp. von A. Graf von Mandelsloh, Berlin 279

Harmening, MinR. im RMin. f. Ernährung und Landwirtschaft Rudolf, und ORegR. im RJustMin. Dr. Erwin Pätzold: Nachtrag zu Landwirtschaftl. Entschuldung. Besp. von AGR. und LGR. Dr. v. Rozycki-v. Hoewel, Magdeburg 826

Haubury, Harold Greville: Essays in Equity. Besp. von GerAss. Dr. Karl Arndt, Berlin 973

Hegler, v. Prof. a. d. Univ. Tübingen Dr. A., und MinR. im RVerkMin. Dr. E. Schlütter: Rechtsfragen aus dem Eisenbahnwesen. Besp. von ReichsbAss. Dr. Artur Müller, Ludwigshafen a. Rh. 149

Heinemann, RA. Dr. Dr. Gustav W., Essen: Kassenarztrecht. Besp. von Prof. Dr. Lutz Richter, Leipzig 892

Heinichen, vgl. unter Staub

Henzler, Dr. Reinhold, Dr. Max Gürtler, Dr. Karl Theisinger: Formularsammlung und Vertragstechnik. Besp. von AGR. Dr. Karl-August Crisolli, Berlin 973

Herrmann, Dr. Arthur R., und Dr. Arthur Nitsch: Die Wirtschaft im nationalsozialistischen Weltbild. Bespr. von GerAss. Bayerle, Berlin 743
Heyland, ao. Prof. der Rechte a. d. hess. Landes-Univ. Gießen RA. in Frankfurt a. M. Dr. Carl: Die Rechtsgültigkeit von Zusicherungen nach deutsch. und preuß. Beamtenrecht. Bespr. von RGR. Dr. Brodführer, Leipzig 277
Hoche, MinR. im RMdJ. Dr. Werner, und StSekr. im RJustMin. Dr. Dr. Franz Schlegelberger: Das Recht der Neuzeit. 9. Aufl., bearb. von Hoche. Bespr. von der Schriftleitung 275
— Die Gesetzgebung des Kabinetts Hitler. Heft 5. Bespr. von der Schriftleitung 275
Hofmann, Dr. theol. Karl: Der „Dictatus Papae" Gregors VII. Bespr. von Prof. Dr. E. R. Huber, Kiel 749
Höhn, Dr. Reinhard: Allgem. Schuldrecht. Bespr. von Prof. Dr. Heinrich Stoll, Tübingen 681
Hopp, AGR. im PrJustMin. Dr. Karl, und RErbhGerPräs. u. Preuß. Staatsrat Gustav Wagemann†: Reichserbhofgesetz. Bespr. von ORegR. Schraut, Berlin 1038

Jeske, MedRat Dr. E.: Wörterbuch zur Erblehre und Erbpflege. Bespr. von GerAss. Bayerle, Berlin 891
Institut für Internat. Recht in Kiel: Entscheidungen des Ständ. Internat. Gerichtshofs. 9. Bd. Bespr. von GerAss. Dr. Karl Arndt, Berlin 544
Internat. Handelskammer, Generalsekretariat: Vergleichs- und Schiedsgerichtsordnung, gültig ab 1. Jan. 1934. Bespr. von RA. Dr. Thiesing, Berlin 681
Internat. Kriminalist. Vereinigung: Mitteilungen. 25. Tagung der Dtsch. Landesgruppe zu Frankfurt a. M. 1932. Bespr. von GerAss. Dr. Karl Arndt, Berlin 682
Jonas, MinR. im RJustMin. Dr. Martin: 15. Aufl. der „ZPO. für das Deutsche Reich", begr. von Ludwig Gaupp, fortgeführt von Prof. Friedr. Stein. Bespr. von RA. Gg. Krauß II, München: Lieferung 1—3 23, Lieferung 4, 5 679

Kallee, AGDir. Dr., Stuttgart: Arbeitsrechtskartei. Bespr. von RA. Dr. Oppermann, Dresden 1035
Kerstiens, ORegR. im PrMdJ. Dr. Christian: PolVerwG. mit AusfBestimmungen. Bespr. von Dr. Kurt von Bohlen, Berlin 745
Klein, Dr. Herbert: Staatsschiffe und Staatsluftfahrzeuge im Völkerrecht. Bespr. von GerAss. Dr. Karl Andt, Berlin 208
Kleiner, GerAss. Dr. Ernst Eberhard, unter Mitwirkung von Geh. RegR. a. D. Präs. des Dtsch. Sparkassen- und Giroverbands Dr. E. Kleiner: Einleitung zur „Preuß. Sparkassengesetzgebung". Bespr. von GerAss. Dr. Hans-Joachim Veith, Berlin 973
Kohler, RA. beim OLG. Dresden Dr. jur. Walter: Verwechslungsgefahr im Warenzeichen- und Wettbewerbsrecht. Bespr. von RegR. Dr. Garve, Berlin 542
Kohler, RA. Dr. Walter, Mannheim: Allgemeine Verkaufsbedingungen. Bespr. von GerAss. Dr. Ludwig Raiser, Berlin 275
Koellreutter, Otto: Der deutsche Führerstaat. Bespr. von Prof. Dr. Ernst Forsthoff, Frankfurt a. M. 538
— in Verb. mit Bruns und Triepel: Jahrbuch des öffentl. Rechts. Band 21, 1933/34. Bespr. von RA. Reuß, Berlin 539
Kopp, Dr. Walter: Gesetzliche Unfruchtbarmachung. Bespr. von LGDir. Dr. Albert Hellwig, Potsdam 540
Kriminalbiolog. Institut der Univ. Graz: Mitteilungen der Kriminalbiolog. Gesellschaft. Bespr. von LGDir. Dr. Albert Hellwig, Potsdam 151
Krug, K., E. Schmidt, K. Schäfer u. W. v. Haacke, sämtlich im PrJustMin.: Das preuß. Strafvollstreckungs- und Gnadenrecht vom 1. Aug. 1933. Bespr. von Prof. Dr. Fr. Doerr, München 336
Krüger, OVGR. Heinrich: Die Verfassung der nationalsozialistischen Revolution. Bespr. von Prof. U. Scheuner, Jena 207

Leemans, Victor: Carl Schmitt. Bespr. von Prof. Dr. U. Scheuner, Jena 471
Lenz, Prof. Fritz: Der Ausgleich der Familienlasten. Bespr. von RA. Ludwig Flügge, Berlin 541
Lindenberg, Paul, unter Mitwirkung von Walter Bloem: Hindenburg-Denkmal für das deutsche Volk. Bespr. von GerAss. Dr. Karl Arndt, Berlin 21
Lobe, SenPräs. am RG. i. R. Dr. Adolf: Gesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Maßregeln der Sicherung und Besserung. Bespr. von GenStA. Dr. Alfred Weber, Dresden 746
— und RGRäte u. SenPräs. am RG. Dr. Bessau, Dr. Hallamik, Michaelis, Dr. Oegg, Sayn, Schliewen und Seyffarth: Das BGB. 8. Aufl. I. Band: Allgemeiner Teil. Recht der Schuldverhältnisse. Bespr. von ORegR. Schraut, Berlin 679
Lobe, OVGR. Dr. W.: Das Jagdrecht in der gerichtlichen Praxis. Begründet von Geh. JR. KGR. Dr. Hans Delius†. Bespr. von Prof. Dr. E. Kern, Freiburg i. Br. 334
Lohmann, Dr. Karl: Hitlers Staatsauffassung. Bespr. von RA. Reuß, Berlin 20
Lüpkes, August Ernst: Volk — Recht — Richter. Bespr. von GerAss. Bayerle, Berlin 539

Mansfeld, MinDir. im RArbMin. PrivDoz. a. d. Univ. Münster Dr. Werner: Die Ordnung der nation. Arbeit. Bespr. von RA. Dr. W. Oppermann, Dresden 1033
Medicus, ORegR. im RMdJ. Dr. F. A., Geh. RegR. StSekr. im RMdJ. Hans Pfundtner und RA. Präs. der ReichsRAnwKammer Dr. Reinhard Neubert: Das neue dtsche. Reichsrecht. Bespr. von RA. Rudolf Hensen, Berlin. 10. u. 11. Lieferung 152. 12. Lieferung 336. 13. u. 14. Lieferung 828
Mettgenberg, MinR. im RJustMin. Dr. Wolfgang: Deutsches Auslieferungsgesetz. Bespr. von der Schriftleitung 150
Meukel, MinR. im Bayr. Staatsministerium der Justiz Dr. Leonhard: Reichserbhofgesetz vom 29. Spt. 1933. Bespr. von JR. Tolle, Celle 824
Meyer, RA., Dir. der GenossAbt. der Dresdner Bank, Doz. f. GenossWesen a. d. Handelshochsch. Berlin Dr. Dr. E. H.: Genossenschaftsgesetz. Bespr. von RA. Ernst Böttger, Berlin 972
Michaelis, vgl. unter Bessau
Mohn, Ludwig: Klausurarbeiten der Berliner Referendar-Prüfung. Bespr. von RA. Dr. Otto Rilk, Berlin 893
Müller, RGR. Dr. Georg: Staat, Volk und Recht bei Richard Wagner. Bespr. von ORegR. Schraut, Berlin 968
Müllereisert, Franz Arthur: Rechtsphilosophie. Theorie des Rechts u. der Rechtswissenschaft. Bespr. von Prof Dr. Karl Larenz, Kiel 538

Neubert, RA., Präs. der ReichsRAnwKammer Dr. Reinhard u. Geh. RegR. StSekr. im RMdJ. Hans Pfundtner, unter Mitwirkung von ORegR. im RMdJ. Dr. F. A. Medicus: Das neue deutsche Reichsrecht. Bespr. von RA. Rudolf Hensen, Berlin. 10. u. 11. Lieferung 152. 12. Lieferung 336. 13. u. 14. Lieferung 828
Nicolai, Reichsfachgruppenleiter MinDir. Dr.: Deutsche Verwaltung. Organ der Fachgruppe Verwaltungsjuristen im BNSDJ. Bespr. von Dr. Kurt v. Bohlen, Berlin 745
Nitsch, Dr. Arthur u. Dr. Arthur R. Hermann: Die Wirtschaft im nationalsozialist. Weltbild. Bespr. von GerAss. Bayerle, Berlin 743

Obst, Prof. Dr.: Wechsel und Scheckkunde. Bespr. von RA. Dr. Otto Rilk, Berlin 543
Oegg vgl. unter Bessau
Oesterle, Dr. jur. Oskar: Neues Wirtschaftsrecht. Bespr. von Prof. Hedemann, Jena 748

Pätzold, ORegR. im RJustMin. Dr. Erwin, u. MinR. im RMin. f. Ernährung u. Landwirtschaft Rudolf Harmening: Nachtrag zu Landwirtschaftl. Entschuldung. Bespr. von AGR. u. LGR. v. Rozycki-v. Hoewel, Magdeburg 826
Paul, Dr. jur. Peter: Der Scheck. Was jeder davon wissen sollte. Bespr. von RA. Dr. Matzke, Berlin 682
Peppler, Leiter des Sozialamts der Deutschen Arbeitsfront Carl: NS. Sozialpolitik. Bespr. von RA. Dr. W. Oppermann, Dresden 1034
Pfundtner, Geh. RegR. StSekr. im RMdJ. Hans, RA., Präs. der ReichsRAnwKammer Dr. Reinhard Neubert unter Mitwirkung von ORegR. im RMdJ. Dr. F. A. Medicus: Das neue deutsche Reichsrecht. Bespr. von RA. Rudolf Hensen, Berlin. 10. u. 11. Lieferung 152. 12. Lieferung 336. 13. u. 14. Lieferung 828
Pinner vgl. unter Staub
v. Pistorius, Kgl. Württ. FinMin. a. D. Prof. Dr.: Unser Steuerrecht. III. Teil: Württ. Landes- u. Gemeindesteuerrecht. Bespr. von GerAss. Dr. Karl Arndt, Berlin 88
Plancks Kommentar zum BGB. nebst EinfG.: Sachenrecht, 5. Aufl., bearb. von RGR. i. R. Dr. E. Brodmann u. SenPräs. beim RG. i. R. Dr. O. Strecker. Bespr. von Wirkl. Geh. R. Dr. Mügel, Berlin 1037
Preuß, Feuersozietäts-Baumeister i. R. Friedrich Wilhelm, Stettin: Gewitterschäden. 5. Folge. Bespr. von RA. Dr. Erich R. Prölß, Hamburg 828
Provinciali, Renzo: L'immunita giurisdizionale degli Stati stranieri. Bespr. von Dr. G. Hecker, Berlin 152

Rayces, Alejandro: Reduccion legal de intereses y arrendamientos. Bespr. von RA. Dr. Hellmut Rost, Berlin 751
Reimer, RA. am KG. Dr. Eduard: Wettbewerbsrecht und Warenzeichenrecht. Band 1: Allgem. Grundlagen und Schutz der geschäftl. Kennzeichnungsmittel. Bespr. von Prof. Dr. Ruth, Halle a. S. 542
Reineke, RA. u. Notar Dr., München: Das RErbhofG. Bespr. von RA. Dr. v. Zwehl, Berlin 401
Reinhardt, Fritz: Die Arbeitsschlacht der Reichsregierung. Bespr. von RA. Dr. W. Oppermann, Dresden 87
Reitmann, Erwin: Horst Wessels Leben und Sterben. Bespr. von RA. Dr. Noack, Halle a. S. 148
Richter, Prof. Dr. Lutz, Leipzig: Deutsches Arbeitsrecht. Bespr. von RA. Dr. W. Oppermann, Dresden 334
— Treuhänder der Arbeit. — Heimarbeit. Heft 3 u. 15 der Schriftenreihe: Das Recht der dtsch. Arbeit, hrsggeb. von LGDir. Dr. Sell, Vors. b. LArbG. Berlin. Bespr. von RA. Dr. W. Oppermann, Dresden 608
Richter, Dr. jur. Bodo, Berlin: Das Aktienbuch. Bespr. von RA. Frhr. v. Godin, Berlin 969
Rieger, Dr. Walter: Rechtsentziehung durch Tarifvertrag. Bespr. von Prof. Dr. Wilhelm Herschel, Köln 1034
Rohlfing, AGR. u. LGR. Vors. b. ArbG. u. LArbG. Berlin: Das Recht des Lehrlings. Heft 11 der Schriftenreihe: Das Recht der dtsch. Arbeit, hrsggeb. von LGDir. Dr. Sell, Vors. b. LArbG. Berlin. Bespr. von RA. Dr. W. Oppermann, Dresden 608
Roscher, RA. u. Notar in Buxtehude Dr. Helmut, u. RA. u. Notar Dr. Carl Brinkmann in Zeven: RErbhofG. v. 29. Sept. 1933. Bespr. v. RA. Dr. König, Forst (Lausitz) 401
Rosenfeld, Helmut: Volk — Arbeit — Wirtschaft. Grundriß für den deutschen Aufbau. Bespr. von GerAss. Georg Bayerle, Berlin 20

Ruck, Prof. a. d. Univ. Basel Dr. Erwin: Schweizerisches Staatsrecht. Bespr. von Prof. Dr. Hans Peters, Berlin 151

Rüdin, Prof. Dr. med. Dir. der Genealog.-demograph. Abt. der dtsch. Forschungsanstalt f. Psychiatrie Ernst: Psychiatrische Indikation zur Sterilisierung. Bespr. von RA. Ludwig Flügge, Berlin 335

— MinR. Dr. Gütt u. Dr. jur. Ruttke: Zur Verhütung erbkranken Nachwuchses. Bespr. von RA. Dr. H. Seydel, Berlin 1037

Ruttke vgl. unter Rüdin

Sack, RA. Dr.: Der Reichstagsbrand-Prozeß. Bespr. von Leppin 1039

Sändig, Martin: Der Beweis durch Parteivernehmung. Bespr. von LGR. Fraeb, Hanau 680

Sauer, Prof. Wilhelm, Königsberg: Kriminalsoziologie. Bespr. von GenStA. i. e. R. Danckwortt, Königsberg i. Pr. 471

Saure, Leiter der RAbt. im Stabsamt des Reichsbauernführers LGR. Dr. Wilhelm, Hauptschriftleiter des Rechts des Reichsnährstands, hrsggeb. v. Reichsnährstand. Bespr. von RA. Ernst Böttger, Berlin 825

Sahn vgl. unter Bessau

Schäfer, K., E. Schmidt, K. Krug u. W. v. Haacke, sämtlich im PrJustMin.: Das preuß. Strafvollstreckungs- und Gnadenrecht vom 1. Aug. 1933. Bespr. v. Prof Dr. Fr. Doerr, München 336

Schäfer, AGR. Dr. Paul: Das Wechselgesetz und das Scheckgesetz mit den einschlägigen Bestimmungen. Bespr. von RA. Dr. Matzke, Berlin 971

Schäfer, Geh. RegR. MinR. Dr. Leopold, ORegR. Otto Wagner und RegR. Dr. Schafheutle: Ges. gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher und über Maßregeln der Sicherung und Besserung mit dem dazugehörigen Ausf.-Gesetz. Bespr. von GenStA. Dr. Alfred Weber, Dresden 746

Schafheutle s. oben

Schiebold, Dr. jur. Rolf: Verantwortung. Bespr. von Prof. Dr. Arthur Wegner, Breslau 892

Schiedt, Referent beim Reichsverband kommunaler und anderer öffentlicher Arbeitgeberverbände Deutschlands Dr. Hans, stellv. Geschäftsführer des dtsch. Gemeindetags Dr. Ralf Zeitler u. Synd. des Reichsverbandes kommunaler und anderer öffentlicher Arbeitgeberverbände Deutschlands Ernst Staenicke: Das Neue Deutsche Arbeitsrecht. Bespr. von RA. Dr. W. Oppermann, Dresden 277. Ergänzungslieferungen 1035

Schilling, Otto: Christliche Sozial- und Rechtsphilosophie. Bespr. von GerAss. Dr. Arwed Blomeyer, Berlin 750

Schlegelberger, StSekr. im RJustMin. Dr. Dr. Franz, u. MinR. im RMdJ. Dr. Werner Hoche: Das Recht der Neuzeit. 9. Aufl. Bespr. von d. Schrftl. 275

— Mitgl. des obersten Gerichtshofes in Schweden Dr. jur. P. v. Seth, ehem. UnivKanzler Prof. em. ehem. Vors. d. höchsten Gerichtshofs Finnlands Dr. E. A. Wrede u. RA. Dr. jur. Helmuth Dix, Berlin: Das Zivilrecht der nordischen Länder Dänemark, Finnland, Island, Norwegen, Schweden. Teil I: Das Zivilrecht Finnlands u. Schwedens. Bespr. von ORegR. Schraut, Berlin 1038

Schliewen vgl. unter Bessau

Schlütter, MinR. im RVerkMin. Dr. E. u. o. Prof. a. d. Univ. Tübingen Dr. A. Hegler: Rechtsfragen aus dem Eisenbahnwesen. Bespr. von ReichsbahnAss. Dr. Arthur Müller, Ludwigshafen a. Rh. 149

Schmidt, E., K. Schäfer, K. Krug u. W. v. Haacke, sämtl. im PrJustMin.: Das preuß. Strafvollstreckungs- und Gnadenrecht vom 1. Aug. 1933. Bespr. von Prof. Dr. Fr. Doerr, München 336

Schmidt, RA. Dr. Otto, d. J., Köln: Die GmbH. in der Steuerpolitik. Bespr. von RegR. Dr. Crisolli, Berlin 971

Schmitt, Carl: Politische Theologie. Bespr. von Prof. Dr. Ernst Forsthoff, Frankfurt a. M. 1037

Schneider, ArbRichter und stellv. Mitglied des SchwBeschAusschs. b. d. Hauptfürsorgestelle des Landeswohlf.- u. Jugendamts Berlin: Das Recht der Schwerbeschädigten. Heft 16 der Schriftenreihe: Das Recht der dtsch. Arbeit, hrsggeb. von LGDir. Dr. Sell, Vors. b. LArbG. Berlin. Bespr. von RA. Dr. W. Oppermann, Dresden 608

Scholz, SenPräs. am PrOVG. Franz: Handbuch des gesamten öffentl. Grundstücksrechts. Bespr. von JR. Dr. Karl Friedrichs, Ilmenau 208

Schoen, Dr. Friedrich: Leistungswettbewerb und Behinderungswettbewerb. Bespr. von Prof. Dr. Ruth, Halle a. S. 275

Schoenfeld, Prof. Dr. Walther, Tübingen: Die juristische Fakultät. Bespr. von ORegR. Schraut, Berlin 607

Schraut, ORegR. im RJustMin., Mitglied der Akademie für Deutsches Recht Rudolf: Deutscher Juristentag 1933. Bespr. von Leppin 274

Schröder, Amtsrat im PrJustMin. J. H.: Kostenwesen bei den Anerbenbehörden (Anerbengerichten, Erbhofgerichten u. RErbhofGer.) Mit Geleitwort vom Preuß. StaatsR., Präs. des LErbhofGer. in Celle G. Wagemann†. Bespr. von JR. Tolle, Celle 825

Schulze, MinR. im Sächs. MdJ. Georg: Das Gesetz zur Wiederherst. des Berufsbeamtentums. Bespr. von RA. Prof. Dr. Heyland, Frankfurt a. M.-Gießen 87

Schuster, RechnInsp. beim RFinMin.: Steuervergünstigungen bei der Aufwertungs- (Mietzins-) Steuer. Bespr. von RA. Dr. Meilicke, Berlin 543

Schwarzenberger, Suse: Die Bedeutung der modernen Erziehungswissenschaft für das jurist. Strafproblem. Bespr. von Prof. Dr. Erik Wolf, Freiburg i. Br. 150

Seel, MinR., verwendet im RMdJ., Hanns: Gesetz zur Wiederherst. des Berufsbeamtentums. Bespr. von RA. Prof. Dr. Heyland, Frankfurt a. M.-Gießen 87

Sell, LGDir. Vors. b. LArbG. Berlin: Herausgeber der Schriftenreihe: Das Recht der dtsch. Arbeit. Heft 1: Adolf Hitler u. Staatsrat Dr. Ley zum R. der Arbeit. Zusammengest. v. Sell. Bespr. v. RA. Dr. W. Oppermann, Dreden 607

v. Seth, Mitgl. des obersten Gerichtshofs in Schweden Dr. jur. P., StSekr. Dr. Franz Schlegelberger, Berlin, ehem. UnivKanzler Prof. em. ehem. Vors. des höchsten Gerichtshofs Finnlands Dr. E. A. Wrede u. RA. Dr Helmuth Dix, Berlin: Das Zivilrecht der nord. Länder Dänemark, Finnland, Island, Norwegen, Schweden. Teil I: Das Zivilrecht Finnlands u. Schwedens. Bespr. von ORegR. Schraut, Berlin 1038

Seyffarth vgl. unter Bessau.

Simader, Dr. jur. Walter: Die Ablehnung von Beweisanträgen in der Hauptverhandlung. Bespr. von Prof. Dr. Arthur Wegner, Breslau 747

Sommerfeldt, ORegR. Martin H., Berlin: Kommune! Bespr. von GerAss. Bayerle, Berlin 828

Stadler, Dr. rer. pol. Th. W.: Kartelle und Schutzzoll. Bespr. von RA. Dr. Hempfing, Berlin 148

Staenicke, Synd. des Reichsverbandes kommunaler und anderer öffentl. Arbeitgeberverbände Deutschlands, stellv. Geschäftsführer des Dtsch. Gemeindetags Dr. Ralf Zeitler unter Mitwirkung von Ref. beim Reichsverband kommunaler u. anderer öffentlicher Arbeitgeberverbände Dr. Hans Schiedt: Das Neue Deutsche Arbeitsrecht. Bespr. von RA. Dr. W. Oppermann, Dresden 277. Ergänzungslieferungen 1035

Staubs Kommentar zum HGB. Bearb. von Albert Pinner, Felix Bondi, Wilhelm Gadow, Eduard Heinichen. 4 Bände. 14. Aufl. Bespr. von Prof. Dr. Friedrich Klausing, Frankfurt a. M. 748

Stein, Prof. Friedrich, u. Ludwig Gaupp: Die ZPO. für das Deutsche Reich. 15. Aufl. vom MinR. im RJustMin. Dr. Martin Jonas. Bespr. von RA. Gg. Krauß II, München. Lieferung 1—3 23. Lieferung 4 u. 5 679

Steinmann, MinR. im RArbMin. Dr., ORegR. im RArbMin. Dr. v. Funcke, ORegR. i. d. RAnst. f. ArbVerm. u. ArbeitslosVers. Dr. Wiedemann u. MinR. Dir. i. d. RAnst. f. ArbVerm. u. ArbeitslosVers. Dr. Zschucke: Gesetzbuch der Arbeit. Bespr. von RA. Dr. W. Oppermann, Dresden 607

Stier, Dr. jur. Günther: Das sogen. wirtschaftliche und formaljurist. Eigentum. Bespr. von RA. Paul Jessen, Kiel 541

Stock, PrivDoz. u. LGR. Dr. Ulrich, Leipzig: Die Strafe als Dienst am Volke. Bespr. von Prof. Dr. Fr. Doerr, München 472

Stödter, Dr. jur. Adolf: Öffentlich-rechtliche Entschädigung. Bespr. von Präs. des PrOVG. StMin. Prof. Dr. Drews, Berlin 22

Strebel, Bundesrichter Dr. J.: Kommentar zum Bundesges. über den Motorfahrzeug- u. Fahrradverkehr. Bespr. von MinR. Geh. RegR. Dr. Müller, Berlin 544

Strecker, SenPräs. beim RG. i. R. Dr. O., u. RGR. i. R. E. Brodmann: 5. Aufl. von Plancks Kommentar zum BGB. nebst EinfG., Sachenrecht. Bespr. von Wirkl. Geh. Rat Dr. Mügel, Berlin 1037

Streicher, Frankenführer Julius: Reichstagung in Nürnberg 1933. Bespr. von GerAss. Dr. Karl Arndt, Berlin z1

Struckmeyer, Harry: Der ungar. Aktienrechtsentwurf 1932. Bespr. von Prof. Hans Würdinger, Göttingen 970

Sudau: Deutsches Beamten-Taschenbuch. Bespr. von RA. Dr. Lindemann, Berlin 744

Theisinger, Dr. Karl, Dr. Max Gürtler und Dr. Reinhold Henzler: Formularsammlung u. Vertragstechnik. Bespr. von AGR. Dr. Karl-August Crisolli, Berlin 973

Toeche-Mittler, Theodor: Kommissare. Bespr. von PrivDoz. Dr. Schüle, Berlin 88

Triepel, Bruns u. Koellreutter: Jahrbuch des öffentlichen Rechts. Band 21, 1933/34. Bespr. von RA. Reuß, Berlin 539

Tschirner, Leiter der Rechtsauskunftsstelle beim ArbG. Berlin R.: Was muß ich vom Arbeitsrecht wissen? Bespr. von LGR. Dr. Rohlfing, Berlin 1035

Vogels, MinR. im RJustMin. Dr. Werner: RErbhofG. vom 29. Sept. 1933. Bespr. von AGR. Dr. Wöhrmann, Celle 401

Volkmar, MinDir. im RJustMin. Dr. Erich: ZPO. in der vom 1. Jan. 1934 ab geltenden Fassung mit Nebengesetzen. Bespr. von RA. Dr. Matzke, Berlin 148

Wagemann und Czolbe: Die arbeitsrechtl. Vorschriften der allgem. Gesetze — Arbeitsvertragsrecht. Bespr. von ORegR. Dr. v. Funcke, Berlin 1035

Wagemann, ErbhofGPräs. u. PrStaatsrat Gustav †, und AGR. im PrJustMin. Dr. Karl Hopp: Reichserbhofgesetz. Bespr. von ORegR. Schraut, Berlin 1038

Wagner, ORegR. Otto, Geh. RegR. MinR. Dr. Leopold Schäfer u. RegR. Dr. Schafheutle: Gesetz gegen gefährliche Gewohnheitsverbrecher u. über Maßregeln der Sicherung und Besserung mit dem dazugehörigen Ausführungsgesetz. Bespr. von GenStA. Dr. Alfred Weber, Dresden 746

Walther, Dr. Ernst: Das juristische Studium.

Bespr. von OLGPräs. Schwister, Düsseldorf 606
Wichert, RegR. im RFinMin. Dr. Ernst: Beamtenreichsrecht nach dem RGes. v. 30. Juni 1933. Bespr. v. LGPräs. Prof. Dr. Brand, Duisburg 1039
Wiedemann, ORegR. i. d. RAnst. f. ArbVerm. u. ArbeitslosVers., ORegR. Dr. v. Funcke, MinR. Dr. Steinmann u. MinR. Dir. i. d. RAnst. f. ArbVerm. u. ArbeitslosVers. Dr. Zschucke: Gesetzbuch der Arbeit. Bespr. von RA. Dr. W. Oppermann, Dresden 607
Wogatzki, Dr. Hans: Wandlung u. Minderung bei einer Mehrheit von Käufern u. Verkäufern. Bespr. von GerAss. Dr. Karl Arndt, Berlin 542
Wöhrmann, AGR. u. Vors. des Anerbenger. in Celle Dr. jur. Otto: Das Erbhofgesetz. Bespr. von RA. u. Fachanw. f. VerwR. Ernst Böttger, Berlin 23
Woelker, Dr. jur. Joachim: Das Staatsleben unter der Sächs. Verf. vom 1. Nov. 1920 in der Zeit vom 31. März 1927 bis zum 11. Juli 1934. Bespr. von Prof. Dr. Hans J. Wolff, Frankfurt a. M. 278
Wrede, ehem. UnivKanzler Prof. em., ehem. Vors. des höchsten Gerichtshofs Finnlands, Mitgl. des obersten Gerichtshofs in Schweden Dr. jur. P. v. Seth, StSekr. Dr. Franz Schlegelberger u. RA. Dr. jur. Helmuth Dix, Berlin: Das Zivilrecht der nord. Länder Dänemark, Finnland, Island, Norwegen, Schweden. Teil I: Das Zivilrecht Finnlands u. Schwedens. Bespr. von ORegR. Schraut, Berlin 1038
Würdinger, PrivDoz. a. d. Univ. München Hans: Geschichte der Stellvertretung (agency) in England. Bespr. von GerAss. Dr. Karl Arndt, Berlin 1040
Zeitler, Stellv. Geschäftsführer des Dtsch. Gemeindetags Dr. Ralf, Synd. des Reichsverbands kommunaler u. andrer öffentlicher Arbeitgeberverbände Deutschlands Ernst Staenicke, unter Mitwirkung von Ref. beim Reichsverband kommunaler u. andrer öffentlicher Arbeitgeberverbände Dr. Hans Schiedt: Das Neue Deutsche Arbeitsrecht. Bespr. von RA. Dr. W. Oppermann, Dresden 277. Ergänzungslieferungen 1035
Zimmermann, Karl: Die geistigen Grundlagen des Nationalsozialismus. Bespr. von ORegR. Schraut, Berlin 20
v. Zschucke, MinR. u. Dir. i. d. RAnst. f. ArbVerm. u. ArbeitslosVers., ORegR. im RArbMin. Dr. v. Funcke, MinR. im RArbMin. Dr. Steinmann u. ORegR. i. d. RAnst. f. ArbVerm. u. ArbeitslosVers.: Gesetzbuch der Arbeit. Bespr. von RA. Dr. W. Oppermann, Dresden 607

B. Nach den Namen der Besprecher geordnet.

Arendts, SenPräs. Dr., Berlin: 543 682
Arndt, GerAss. Dr. Karl, Berlin: 21 88 151 208 279 542 544 682 749 973 1040

Bayerle, GerAss. Georg, Berlin: 20 87 539 743 828 891
Blomeyer, GerAss. Dr. Arwed, Berlin: 750
v. Bohlen, Dr. Kurt, Berlin: 745
Bohne, Prof. Dr., Köln: 276
Böttger, RA. u. Fachanw. f. VerwRecht Ernst, Berlin: 23 825 826 827 972
Brand, LGPräs. Prof. Dr., Duisburg: 1039
Brodführer, RGR. Dr., Leipzig: 277

Crisolli, RegR. Dr., Berlin: 971
Crisolli, AGR. Dr. Karl-August, Berlin: 973

Danckwortt, GenStA. i. e. R., Königsberg i. Pr.: 472
Doerr, Prof. Dr. Fr., München: 336 472
Drews, Präs. des PrOVG., StMin. Prof. Dr., Berlin: 22

Flügge, RA. Ludwig, Berlin: 335 541 890
Forsthoff, Prof. Dr. Ernst, Frankfurt a. M.: 538 1037
Fraeb, LGR. Dr., Hanau: 680
Friedrichs, JR. Dr. Karl, Ilmenau: 208
v. Funcke, ORegR. Dr., Berlin: 1035

Gallas, PrivDoz. Dr. W., Berlin: 746
Garve, RegR. Dr., Berlin: 542
Giese, Prof. Dr. Friedr., Frankfurt a. M.: 22
Graf Gleispach, Prof. Dr., Wien: 745
v. Godin, RA. Frhr., Berlin: 969
Goerrig, RArbR. Dr. Franz, Lohmar: 1034

Hecker, Dr. G., Berlin: 152
Hedemann, Prof., Jena: 748
Hellwig, LGDir. Dr. Albert, Potsdam: 151 540
Hempfing, RA. Dr., Berlin: 148
Hensen, RA. Rudolf, Berlin: 148 152 275 336 472 607 828 968
Herschel, Prof. Dr. Wilhelm, Köln: 1034
Hertel, RA. Dr., Oppeln: 828
Heyland, RA. Prof. Dr., Frankfurt a. M.-Gießen: 87 744
Huber, Prof. Dr. E. R., Kiel: 749 1038
Hummel, RA. Dr. Fritz, Berlin: 23

Jessen, RA. Paul, Kiel: 276 541

Kaden, Prof. Dr. E. H., Genf: 894
Kern, Prof. Dr. E., Freiburg i. Br.: 334
Kersting, LGDir., Berlin: 149
Klausing, Prof. Dr. Friedrich, Frankfurt a. M.: 748
Klee, SenPräs. Prof. Dr., Berlin: 745 751
König, RA. Dr., Forst (Lausitz): 401
Krauß II, RA. Gg., München: 23 679

Larenz, Prof. Dr. Karl, Kiel: 538
Lehmann, MinR. Dr. Rudolf, Berlin: 472
Leppin, Ref. Rudolf, Berlin: 274 892 1039
Leverkuehn, RA. Dr. Paul, Berlin: 149
Lindemann, RA. Dr., Berlin: 744

Mandelsloh, Graf v. A., Berlin: 279
Mansfeld, MinDir. PrivDoz. Dr., Berlin: 1033
Matzke, RA. Dr., Berlin: 148 682 971
Meiler, Notar Dr., Lichtenfels: 402
Meilicke, RA. Dr., Berlin: 543 1036
Mügel, GehR. Dr., Berlin: 1037
Müller, ReichsbAss. Dr. Artur, Ludwigshafen a. Rh.: 149
Müller, MinR. GehRegR. Dr., Berlin: 544

Noack, RA. Dr., Halle a. S.: 148 743

Ohse, RA. C. Hermann, Berlin: 22 207
Oppermann, RA. Dr. W., Dresden: 87 277 334 607 608 1033 1034 1035
Peters, Prof. Dr. Hans, Berlin: 151
Prölß, RA. Dr. Erich R., Hamburg: 828

Raiser, GerAss. Dr. Ludwig, Berlin: 275
Reuß, RA., Berlin: 20 21 539 1036
Richter, Prof. Dr. Lutz, Leipzig: 892
Rilk, RA. Dr. Otto, Berlin: 543 893
Rohlfing, LGR. Dr., Berlin: 1035
Rost, RA. Dr. Hellmut, Berlin: 751
v. Rozycki-v. Hoewel, AGR. u. LGR. Dr., Magdeburg: 826
Ruth, Prof. Dr., Halle a. S.: 275 542

Schenk, RA. Dr., Züllichau: 825
Scheuner, Prof. U., Jena: 207 471
Schmid, MinR. Dr., Stuttgart: 744
Schraut, ORegR., Berlin: 20 607 679 824 890 892 968 1036 1038
Schriftleitung: 21 150 275
Schüle, PrivDoz. Dr., Berlin: 88
v. Schwerin, Prof. Dr. Frhr., Freiburg i. Br.: 968
Schwister, OLGPräs., Düsseldorf: 606
Seelmann-Eggebert, Geh. JR. Dr. W., Berlin: 402
Seydel, RA. Dr. H., Berlin: 1037
Stoll, Prof. Dr. Heinrich, Tübingen: 681

Thiesing, RA. Dr., Berlin: 681
Tolle, JR., Celle: 402 824 825

Veith, GerAss. Dr. Hans-Joachim, Berlin: 973

Weber, GenStA. Dr. Alfred, Dresden: 746
Wegner, Prof. Dr. Arthur, Breslau: 539 747 892
Graf Westarp, OVGR. i. R., Berlin: 743
Wilke, OVGR., Berlin: 335
Wöhrmann, AGR. Dr., Celle: 401
Wolf, Prof. Dr. Erik, Freiburg i. Br.: 150
Wolff, Prof. Dr. Hans J., Frankfurt a. M.: 278
Würdinger, Prof. Hans, Göttingen: 970

v. Zwehl, RA. Dr., Berlin: 401

VIII.
Verfasser der Anmerkungen zu den Entscheidungen.

I. Ordentliche Gerichte.

A. Reichsgericht.

a) Zivilsachen.

Bartmann, RA. Dr., Dortmund 31[5] 346[3] 362[17]
Beyer, Notar Dr., Bad Dürkheim 558[10]
v. Bonin, KGR., Potsdam 213[4] 215[6]
Boesebeck, RA. Dr. Ernst, Frankfurt a. M. 282[2, 3] 756[5]
Böttger, RA. Ernst, Berlin 405[3]
Brand, LGPräs. Prof. Dr., Duisburg 1041[1]
Carl, RA. Hermann, Düsseldorf 1049[7]
Dittmann, SenPräs., München 342[2]
Elster, Dr. Alexander, Berlin 27[4] 360[15]
Fees, Bürgermeister Dr., Rastatt 289[7]
Fischer, RA. Prof. W., Hamburg 27[3]
Fraeb, LGR. Dr., Hanau 556[9]
Gaedeke, KGR. Dr., Berlin 1048[6]
v. Godin, RA., Berlin 363[19] 974[1]
Göppert, Wirkl. GehR. Prof. Dr. H., Bonn 478[7]
Hagen, Geh. JR. Dr. jur. h. c., Berlin 414[9]
Henke, RA. Dr. Eberhard, Berlin 286[5] 613[5]
Henle, Prof. Dr., Rostock 413[7]
Herriger, RA. A., Düsseldorf 219[8] 482[11] 1050[8]
Herschel, Prof. Dr. Wilhelm, Köln 754[2]
v. Hodenberg, RA. Dr. Frhr., Celle 553[7]
Hoffmann, RA. Dr. Willy, Leipzig 552[6] 690[7] B
Horneffer, PrivDoz. Dr. R., Berlin 36[9]
Huber, Prof. Dr. E. R., Kiel: 895[1]
Jonas, RA. Dr. Karl Fritz, Berlin 363[18] 477[5] 1042[2]
Isele, PrivDoz. Dr. Hellmut Georg, Kiel 89[1]
Kernert, Dr. Karl, Dresden 353[9]
Kisch, Prof. Dr. W., München 163[9]
Köttgen, Prof. Dr., Greifswald 33[6]
Krauß II, RA. Georg, München 156[4]
Krusch, PrivDoz. LGR. Dr., Breslau 759[7]
Kunick, RA. Dr., Halle a. S. 25[1]
Langenbach, RA. Dr., Wuppertal 830[2]
Larenz, Prof. Dr. Karl, Kiel 224[11] 754[3] 896[2]
Lehmann, Prof. Dr. Heinrich, Köln 158[6] 221[9] 356[12] 473[1] 683[1] 829[1] 898[7]
Lent, Prof. Dr., Erlangen 92[5]
Lindemann, RA. Dr. Kurt, Berlin 214[5]
Lucas, RA. Hermann, Berlin 834[4]
Matzke, RA. Dr., Berlin 548[3] 1046[5]
Merkel II, RA. Dr., Augsburg 403[2]
Michels, RA. Dr. Alb., Duisburg 350[6] 684[2]
Nigel, StSekr. a. D. Wirkl. Geh. Rat Dr., Berlin 609[1]
Müller, ReichsbAss. Dr. Artur, Ludwigshafen a. Rh. 216[7]
Müller, MinR. Geh. RegR. Dr., Berlin 285[4]
Müllereisert, PrivDoz. Dr. F. A., Berlin 408[4] 610[2]
Nipperdey, Prof. Dr., Köln 210[2]
Ohse, RA. C. Hermann, Berlin 357[13]
d'Oleire, RA. Dr. Herbert, Berlin 690[7] A
Oelze II, RA., Essen 413[8]
Oertmann, Geh. JR. Prof. Dr. Paul, Göttingen 153[2] 685[3]
Plum, RA. Dr., Köln 90[4]
Raape, Prof. Dr., Hamburg 1044[4]
Reineke, RA. Dr., Münster i. W. 403[1]
Reinhardt, PrivDoz. Dr. Rud., Köln 157[5]
Rilk, RA. Dr. Otto, Berlin 412[6]
Roquette, RA. Dr., Königsberg i. Pr. 293[10] 687[5]
Ruth, Prof. Dr., Halle a. S. 287[6] 359[14] 975[3]
Sattelmacher, OLGPräs. Dr., Naumburg 34[8]
Schmidt, RA. Dr. Otto, Köln 550[4] 978[5]
Scholz, RA. Wilhelm, Berlin 479[8] 686[4]
Sennewald, Geh. RegR. Dr., Berlin 361[16] 757[6]
Siebert, PrivDoz. Dr. W., Halle a. S. 97[7] 897[5]
Stoll, Prof. Dr. Heinrich, Tübingen 351[7]
Süß, Prof. Dr. Theodor, München 835[6]
Titze, Prof. Dr., Berlin 96[6] 160[8] 281[1] 691[10] 834[5] 899[11] 980[6]
Ullrich, PatAnw. Dr. Arthur, Berlin 418[12] 475[3]
Utescher, RA., Hamburg 164[10] 688[6]
Volkmann, RA. Dr. K., Düsseldorf 346[4]
Volkmar, MinDir. Dr., Berlin 166[11]
Walsmann, Prof. Dr. Hans, Rostock 222[10] 755[4] 1043[3]
Wolpers, Notar, Rd.-Lennep 477[4]
Zahnen II, RA., Essen 99[8]
Zilkens, RA. Dr. Hugo, Köln 355[11]

b) Strafsachen.

Dahm, Prof. Dr., Kiel 902[13] 904[15]
Doerr, Prof. Dr. Fr., München 42[17] 424[21] 428[26] 561[17] 563[19, 20] 693[14] 698[19] 836[7] 901[12] 1055[15]
Fraeb, LGR. Dr., Hanau 44[20] 236[19]
Gerland, Prof. Dr. Heinrich, Jena 43[19] 106[14] 107[15]
Hafner, GenStA. i. e. R. Dr., Karlsruhe 484[14] 564[21] 844[13] 902[14]
Holthöfer, OLGPräs. i. R. Dr., Berlin 235[18] 837[9] 840[10]
Jungfer, RA. Dr., Berlin 843[12]
Kalsbach, RA. Dr., Wuppertal 366[21] 428[27] 432[31] 487[17]
Kern, Prof. Dr., Freiburg 424[22] 489[18]
Klee, SenPräs. Prof. Dr., Berlin 39[12] 229[13] 426[24] 693[13]
Lehmann, Prof. Dr. Heinrich, Köln 42[18]
Lehmann, MinR. Dr. Rudolf, Berlin 431[30]
Matzke, RA. Dr., Berlin 38[10] 765[13]
Mayer, Prof. Dr. Hellmuth, Rostock 232[15] 369[24] 294[13] (= Urteilsentwurf, vgl. 366) 486[15]
Merkel, Prof. Dr., Greifswald 1053[12]
Mezger, Prof. Dr. Edm., München 40[15] 300[14] 837[8] 1052[11]
Oetker, Prof. Dr., Würzburg 41[16]
Pée, RA. Dr. Wilhelm, Halberstadt 367[23]
Rilk, RA. Dr. Otto, Berlin 172[21] 230[14]
Schäfer, Geh. RegR. MinR. Dr. Leopold, Berlin 171[20]
Schaffstein, Prof. Dr., Leipzig 1051[10]
Schwinge, Prof. Dr. Erich, Halle a. S. 764[11] 774[25]
Weber, GenStA. Dr. Alfred, Dresden 484[13] 616[10] 841[11]
Wegner, Prof. Dr. Arthur, Breslau 422[20] 615[7] 695[15] 763[10] 906[19]

B. Bayerisches Oberstes Landesgericht.

a) Zivilsachen.

Cammerer, MinR., München 493[2]

b) Strafsachen.

Holthöfer, OLGPräs. i. R. Dr., Berlin 774[1]
Lehmann, MinR. Dr. Rudolf, Berlin 494[1]

C. Obergericht Danzig.

Böttger, RA. Ernst, Berlin 862[1]
Hagen, Geh. JR. Dr. Otto, Berlin 981[1]

D. Erbhofgerichte.

Seelmann-Eggebert, Geh. JR. Dr. W., Berlin 847[4]
Vogels, MinR. Dr., Berlin 845[1] 846[2] (vgl. 907[1]) 846[3]

E. Oberlandesgerichte.

a) Zivilsachen.

Bartels, RA. Dr., Bochum 706[9]
Bertermann, RA. Dr., Essen 372[1]
Boden I, RA., Köln 372[2]
Brandt, RA. Dr., Einbeck 569[3]
Carl, RA. Hermann, Düsseldorf 569[4]
Crisolli, AGR. Dr. Karl-August, Berlin 307[6] 491[1] 988[4]
Drescher, RA. Dr., Stuttgart 700[2]
Gaedeke, KGR. Dr., Berlin 916[9] 1057[4]
Glaser, GerAss. Dr. Hugo, Düren (Rhld.) 497[6]
Graßhoff, GerAss., Berlin 986[2]
Groschuff, AGR., Berlin 984[1]
Henke, RA. Dr. Eberhard, Berlin 306[5] 922[17]
Humann, RA. P., Essen 704[7]
Kubisch, RA., Lübben (Spreewald) 239[2] 914[5]
Lechner, RA. Dr. Ludwig, München 237[1]
Legart, RA. Günter, Berlin 848[4]
Louis, RA. Dr. Bruno, Hamburg 919[13]
Lutz, Ass. Dr. Johannes, Dresden 570[5]
Matzke, RA. Dr., Berlin 48[3] 115[7] 498[8]
Nipperdey, Prof. Dr., Köln 49[4]
Oelze, RA. Andreas, Essen 47[1]
Oertmann, Prof. Dr. Paul, Göttingen 920[14]
Raiser, GerAss. Dr. Ludwig, Berlin 241[4]
Reuß, RA. Dr., Düsseldorf 439[12]
Richter, Prof. Dr. Lutz, Leipzig 375[5]
Rilk, RA. Dr. Otto, Berlin 705[8] 992[3]
Roquette, RA. Dr., Königsberg i. Pr. 707[10]
v. Rozycki-v. Hoewel, AGR. u. LGR. Dr., Magdeburg 923[18]
Ruth, Prof. Dr., Halle a. S. 994[4]
Schmidt-Ernsthausen, JR. Dr., Düsseldorf 995[5] 1059[6]
Schneider II, RA. Alfred, Köln 621[3]
Scholz, RA. Wilhelm, Berlin 500[9]
Schwartz, RA. Dr. Gustav, Berlin 373[3]
Seelmann-Eggebert, Geh. JR. Dr. W., Berlin 851[7]
Sickinger, RA. Dr. Kurt, Karlsruhe 703[5]
Stumm, RA. Dr., Berlin 110[2]
Thiesing, Dr., Berlin 438[5]
Titze, Prof. Dr., Berlin 176[3] 244[8]
Volkmann, RA. Dr. K., Düsseldorf 112[1]
Wabbel, RA. Dr., Königsberg 243[6]
Walsmann, Prof. Dr. Hans, Rostock 701[3]
Webler, Dr. Heinrich, Berlin 45[1]
Zilkens, RA. Dr. Hugo, Köln 438[7] 917[10]

b) Strafsachen.

Gaedeke, KGR. Dr., Berlin 52[11]
Holthöfer, OLGPräs. i. R. Dr., Berlin 852[8]
Klee, SenPräs. Prof. Dr., Berlin 309[9] 376[6]
Lehmann, MinR. Dr. Rudolf, Berlin 501[12]
Mezger, Prof. Dr. Edm., München 116[9]

F. Landgerichte.

Zivilsachen.

Arndt, GerAss. Dr. Karl, Berlin 117[4]
Bohnen, AGR. Dr., Berlin 441[3]
Böttger, RA. u. Fachanw. f. VerwR. Ernst, Berlin 118[5] 182[5] 1060[1]
Crisolli, AGR. Dr. Karl August, Berlin 853[1]
Gaedeke, KGR. Dr., Berlin 709[4]
Goebel, LR. H., Essen 854[2]
Hasemann, NotarAss. Dr. Richard, Aschaffenburg 505[7]
Kersting, LGDir., Berlin 572[3]
Kiesow, SenPräs. beim RG. Dr., Leipzig 924[3]
Loock, AR. u. LR. Dr., Berlin 119[7]
Matzke, RA. Dr., Berlin 502[4]
Meilicke, RA. Dr. Heinz, Berlin 442[8]
Rabe, RA. Dr. Heinz, Halle a. S. 710[5]
Rilk, RA. Dr. Otto, Berlin 504[5]
Ritter, RA. Dr. Wilhelm, Berlin 54[5]
Schoeneich, AGR., Berlin 180[4]
Schriftl. 997[4]
Seelmann-Eggebert, Geh. JR. Dr. W., Berlin 120[10] 441[1] u. [2]
Thiesing, RA. Dr., Berlin 781[4]
Vogels, MinR. Dr., Berlin 855[4]

G. Anerbengerichte.

Seelmann-Eggebert, Geh. JR. Dr. W., Berlin 857[2]
Vogels, MinR. Dr., Berlin 856[1]

H. Amtsgerichte.

Zivilsachen.

König, RA. Dr., Forst (Lausitz) 711[1]
Wurm, RA., Altenhundem 505[1]

J. Schöffengerichte.

v. Bohlen, Dr. Kurt, Berlin 184[1]

II. Arbeitsgerichte.

A. Reichsarbeitsgericht.

Gaedeke, KGR. Dr., Berlin 1065[5]
Mansfeld, MinDir. PrivDoz. Dr., Berlin-Münster 186[3] 1066[6]
Nikisch, Prof. Dr., Dresden 444[1]
Nipperdey, Prof. Dr., Köln 56[3]
Oppermann, RA. Dr. W., Dresden 185[2] 1067[9]
Richter, Prof. Dr. Lutz, Leipzig 628[1]
Rohlfing, AGR. u. LGR. Dr., Berlin 635[8]
Schriftl. 121[1] 630[3] 634[7]
Siebert, PrivDoz. Dr. W., Halle a. S. 630[2]
Walsmann, Prof. Dr. Hans, Rostock 783[1]

B. Landesarbeitsgerichte.

Humann, RA. Paul, Essen 187[1]
Kraemer, RA. Dr. Wilhelm, Leipzig 641[4]
Matzke, RA. Dr., Berlin 249[1]
Oppermann, RA. Dr. W., Dresden 311[1] 637[1] 1069[2]
Richter, Prof. Dr. Lutz, Leipzig 638[2]

C. Arbeitsgerichte.

Oppermann, RA. Dr. W., Dresden 641[4]

III. Verwaltungsgerichte und Verwaltungsbehörden.

A. Reich.

Reichsfinanzhof.

Bergschmidt, RA. Dr., Berlin 315[3] 316[4] 787[7]
Bühler, Prof. Dr., Münster i. W. 998[4]
Culemann, RA. Dr., Düsseldorf 122[1]
Delbrück, RA. Dr., Stettin 58[2] 507[2] 508[3] 643[2] 644[3] 786[3] 1070[3]
Diedhoff, RA. Dr. Albr. D., Hamburg 926[5] 998[3]
Jungfer, RA. Dr., Breslau 785[2]
Meilicke, RA. Dr. Heinz, Berlin 446[1] 859[8]
Seelmann-Eggebert, Geh. JR. Dr. W., Berlin 574[5]
Wille, RA. Dr., München 60[9] 188[2] 507[1]

Reichsversicherungsamt.

Wehlitz, GerAss. Kurt, Berlin 62[2]

Reichspatentamt.

Bindewald, ORegR., Berlin 575[1]
Ullrich, PatAnw. Dr. Arthur, Berlin 252[1]
Utescher, RA., Hamburg 645[1]
Zeller, PatAnw. Dr. jur., Dr.-Ing., Hamburg 318[1]

B. Länder.

Preuß. Landesamt für Familiengüter.

Seelmann-Eggebert, Geh. JR. Dr. W., Berlin 127[1]

IV. Ausländische Gerichte.

Oberster Gerichtshof Saarlouis.

Mügel, StSekr. a. D. Wirkl. GehRat. Dr., Berlin 383[1]

House of Lords (Engl.).

Ohse, RA. C. Hermann, Berlin 255[1]

Obertribunal Kaunas.

Ferge, RA. Dr., Celle 64[1]

IX.

Fundstellenverzeichnis der Reichsgerichtsentscheidungen in Zivilsachen.

Nachstehend sind die an mehr als einer Stelle abgedruckten Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen **Band 139** und **142** wiedergegeben. Berücksichtigt sind die aus den Abkürzungen ersichtlichen Zeitschriften. Die Stichworte sind der amtlichen Sammlung entnommen.

Abkürzungen:

RG. = Sammlung der Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen (Verlag de Gruyter)
D. Justiz = Deutsche Justiz
DJZ = Deutsche Juristenzeitung
DNotZ. = Zeitschrift des Deutschen Notarvereins
DRZ. = Deutsche Richterzeitung, Beilage Rechtsprechung
GewRSch. = Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht
HansRZ. = Hanseatische Rechtszeitschrift
HöchstRRspr. = Höchstrichterliche Rechtsprechung, Beilage zur „Juristischen Rundschau"
JW. = Juristische Wochenschrift
LZ. = Leipziger Zeitschrift

Die in der „Höchstrichterlichen Rechtsprechung", der „Hanseatischen Rechtszeitschrift Abt. B" und der „Deutschen Richterzeitung" abgedruckten Entscheidungen sind nach Nummern, die in der „Deutschen Juristenzeitung" und der „Leipziger Zeitschrift" abgedruckten sind nach Spalten, alle anderen nach Seitenzahlen angeführt. Die gleichen Abdruckstellen, die nachstehend für die DRZ. angegeben sind, gelten auch für „Das Recht".

Übersicht
über die Abdruckstellen der Bände 137—142:

RG. 137 u. 138: JW. 1933 Bd. I.
RG. 139: unten.
RG. 140: JW. 1933 Bd. II.
RG. 141: JW. 1933 Bd. III.
RG. 142: unten. S. *108.

RG. 139, 1: 22. Nov. 1932, VII B 17/32, Beschwerdefrist. Wiedereinsetzung: JW. 1933, 513[7]; HöchstRRspr. 1933, Nr. 599.

RG. 139, 3: 23. Nov. 1932, I 163/32, Patentrechtlicher Nichtigkeitsstreit. Einrede der Rechtskraft: HöchstRRspr. 1933, Nr. 858; GewRSch. 1933, 696.

RG. 139, 6: 24. Nov. 1932, IV 245/32, Anleiheablösungsgesetz. Neubesitzanleihe: JW. 1933, 599[2]; HöchstRRspr. 1933, Nr. 1036; DNotZ. 1933, 68[25]; DJZ. 1933, Sp. 105; LZ. 1933, Sp. 239[1].

RG. 139, 12: 24. Nov. 1932, IV GB 411/32, Schiedsurteilsverfahren: JW. 1933, 949[3]; HöchstRRspr. 1933, Nr. 596; DRZ. 1933, Nr. 97; LZ. 1933, Sp. 240[8].

RG. 139, 17: 24. Nov. 1932, VIII 331/32, Zwangsvollstreckung. Erstattungsanspruch: JW. 1933, 1458[9]; HöchstRRspr. 1933, Nr. 601; DNotZ. 1933, 67[13]; DRZ. 1933, Nr. 172.

RG. 139, 23: 25. Nov. 1932, VII 281/32, Stempelsteuer. Vollmacht: JW. 1933, 1023[11]; HöchstRRspr. 1933, Nr. 1368; DNotZ. 1933, 70[10].

RG. 139, 29: 26. Nov. 1932, V 203/32, Raucheinwirkungen aus Bergwerksanlagen und Hochöfen: JW. 1933, 1193[15]; DRZ. 1933, Nr. 84; LZ. 1933, Sp. 240[7].

RG. 139, 36: 28. Nov. 1932, IV 192/32, Aufwertung von Rentenbriefen. Teilungsmasse: JW. 1933, 1255[15]; HöchstRRspr. 1933, Nr. 1035; LZ. 1933, Sp. 438[2].

RG. 139, 41: 28. Nov. 1932, IV 263/32, Erbvertrag. Auftrag zur Verwaltung des Nachlasses: JW. 1933, 169[16], 1301[2]; HöchstRRspr. 1933, Nr. 571; DNotZ. 1933, 68[21]; LZ. 1933, Sp. 240[6].

RG. 139, 44: 28. Nov. 1932, IV 328/32, Restitutionsklage: JW. 1933, 948[2]; HöchstRRspr. 1933, Nr. 600; DRZ. 1933, Nr. 171; LZ. 1933, Sp. 240[10].

RG. 139, 45: 28. Nov. 1932, IV B 4/32, Telegraphische Rechtsmitteleinlegung. Aufgabe durch Fernsprecher: **JW. 1933, 515**[9]; HöchstRRspr. 1933, Nr. 598; HansRZ. Abt. B 1933, Sp. 74; LZ. 1933, Sp. 440[16].

RG. 139, 48: 29. Nov. 1932, VII 285/32, Vergleichsverfahren. Anfechtung: **JW. 1933, 1118**[7]; HöchstRRspr. 1933, Nr. 700; DNotZ. 1933, 69[37]; DRZ. 1933, Nr. 178.

RG. 139, 52: 30. Nov. 1932, I 220/32, Unmittelbarer Rechtserwerb an fremder Erfindung: **JW. 1933, 1713**[2]; HöchstRRspr. 1933, Nr. 855; LZ. 1933, Sp. 1072[7]; DJZ. 1933, Sp. 563.

RG. 139, 58: 30. Nov. 1932, IX 106/32, Preußische Landgemeindeordnung: **JW. 1933, 1526**[9]; HöchstRRspr. 1933, Nr. 687; DJZ. 1933, Sp. 500.

RG. 139, 69: 3. Dez. 1932, V 338/32, Enteignung: **JW. 1933, 1940**[1]; HöchstRRspr. 1933, Nr. 867; DNotZ. 1933, 132[22].

RG. 139, 76: 5. Dez. 1932, IV 243/32, Aufwertung hypothekarisch gesicherter Forderungen: HöchstRRspr. 1933, Nr. 645; DNotZ. 1933, 130[2], 131[12]; DRZ. 1933, Nr. 228; LZ. 1933, Sp. 437[1].

RG. 139, 83: 5. Dez. 1932, IV 317/32, Konkursverfahren. Ausfallforderung: **JW. 1933, 1125**[12]; HöchstRRspr. 1933, Nr. 692; DNotZ. 1933, 132[20]; DRZ. 1933, Nr. 237; DJZ. 1933, Sp. 775; LZ. 1933, Sp. 440[14].

RG. 139, 87: 7. Dez. 1932, I 189/32, Betriebserfindung. Diensterfindung: **JW. 1933, 1394**[11]; HöchstRRspr. 1933, Nr. 854; LZ. 1933, Sp. 1072[8]; DJZ. 1933, Sp. 623; GewRSch. 1933, 225.

RG. 139, 97: 9. Dez. 1932, II 158/32, Pfändung von Forderungen: **JW. 1933, 1324**[25]; HöchstRRspr. 1933, Nr. 703; DNotZ. 1933, 131[16], 132[17]; LZ. 1933, Sp. 837[26]; DRZ. 1933, Nr. 243.

RG. 139, 102: 9. Dez. 1932, VII A 520/32 (VII 301/32), Armenrecht des Revisionsbeklagten: **JW. 1933, 519**[14]; HöchstRRspr. 1933, Nr. 702; DRZ. 1933, Nr. 238.

RG. 139, 103: 12. Dez. 1932, VIII 431/32, Bankauskunft. Offenbarungspflicht: **JW. 1933, 1247**[8]; HöchstRRspr. 1933, Nr. 646; DRZ. 1933, Nr. 224; DJZ. 1933, Sp. 841; LZ. 1933, Sp. 310[9].

RG. 139, 110: 13. Dez. 1932, VII 192/32, Konkursanfechtung. Vergleichsordnung: **JW. 1933, 1121**[9]; HöchstRRspr. 1933, Nr. 701; DNotZ. 1933, 132[19]; DRZ. 1933, Nr. 244.

RG. 139, 114: 14. Dez. 1932, I 166/32, Börsentermingeschäft: **JW. 1933, 1020**[9]; HöchstRRspr. 1933, Nr. 828; LZ. 1933, Sp. 916[11]; DRZ. 1933, Nr. 232; DJZ. 1933, Sp. 623.

RG. 139, 118: 14. Dez. 1932, V 275/32, Verfügung eines Nichtberechtigten. Verweigerung der Genehmigung: **JW. 1933, 1303**[5]; HöchstRRspr. 1933, Nr. 717; DNotZ. 1933, 129[1], 353; LZ. 1933, Sp. 240[5].

RG. 139, 131: 15. Dez. 1932, VIII 425/32, Mitwirkendes Verschulden. Operation: **JW. 1933, 2043**[2]; HöchstRRspr. 1933, Nr. 726; DNotZ. 1933, 191[4]; DRZ. 1933, Nr. 221; LZ. 1933, Sp. 310[6].

RG. 139, 136: 17. Dez. 1932, V Tgb. 4/32, Reichsbahngesetz und badisches Landesrecht: **JW. 1933, 1585**[6]; HöchstRRspr. 1933, Nr. 749, 863, 868; LZ. 1933, Sp. 509[3].

RG. 139, 149: 19. Dez. 1932, VI 207/32, Beamtenhaftung: **JW. 1933, 1189**[11]; HöchstRRspr. 1933, Nr. 727; DNotZ. 1933, 130[8]; DRZ. 1933, Nr. 300.

RG. 139, 155: 21. Dez. 1932, I 241/32, Vollständig vorweggenommenes Patent: **JW. 1933, 2211**[7]; HöchstRRspr. 1933, Nr. 856; LZ. 1933, Sp. 1073[10]; DJZ. 1933, Sp. 691; GewRSch. 1933, 230.

RG. 139, 160: 2. Jan. 1933, IV 158/32, Küsterlehrstellen-Vermögen. Auseinandersetzung. Nutzungsrecht: **JW. 1933, 1943**[3]; HöchstRRspr. 1933, Nr. 1238; LZ. 1933, Sp. 440[20].

RG. 139, 168: 3. Jan. 1933, II 193/32, Genossenschaftsrecht. Vorschußberechnung: **JW. 1933, 2209**[6]; HöchstRRspr. 1933, Nr. 847; DNotZ. 1933, 195[34]; LZ. 1933, Sp. 917[16]; DJZ. 1933, Sp. 776.

RG. 139, 172: 10. Jan. 1933, II 187/32, Gewinnermittlung. Forderungspfändung: **JW. 1933, 2449**[2]; HöchstRRspr. 1933, Nr. 877, 884; DNotZ. 1933, 195[39]; LZ. 1933, Sp. 837[23], 838[27]; DRZ. 1933, Nr. 318.

RG. 139, 177: 10. Jan. 1933, VII 312/32, Enteignung: **JW. 1933, 1322**[22]; HöchstRRspr. 1933, Nr. 866.

RG. 139, 193: 11. Jan. 1933, V 378/32, Prokuraindossament. Wechselbereicherungsanspruch. Notarshaftung: **JW. 1933, 1018**[8]; HöchstRRspr. 1933, Nr. 839; DNotZ. 1933, 195[35]; DRZ. 1933, Nr. 311; LZ. 1933, Sp. 510[4].

RG. 139, 199: 12. Jan. 1933, IV 353/32, Vermögensübernahme: **JW. 1933, 1515**[3]; HöchstRRspr. 1933, Nr. 803; DRZ. 1933, Nr. 297; LZ. 1933, Sp. 438[5].

RG. 139, 205: 13. Jan. 1933, II 236/32, Abzahlungsgeschäft. Rücktritt: **JW. 1933, 909**[9]; HöchstRRspr. 1933, Nr. 806; DNotZ. 1933, 194[27]; LZ. 1933, Sp. 914[1]; DRZ. 1933, Nr. 331.

RG. 139, 208: 13. Jan. 1933, VII 308/32, Vermögensübernahme. Bereicherung: **JW. 1933, 1112**[2]; HöchstRRspr. 1933, Nr. 804, 810.

RG. 139, 214: 14. Jan. 1933, I 149/32, Erzeugnisse des Kunstgewerbes: **JW. 1933, 1882**[6]; HöchstRRspr. 1933, Nr. 851; LZ. 1933, Sp. 917[17]; GewRSch. 1933, 323.

RG. 139, 221: 16. Jan. 1933, VIII 465/32, Revisionssumme. Ermäßigung des Klagantrages: HöchstRRspr. 1933, Nr. 878; LZ. 1933, Sp. 313[24].

RG. 139, 224: 17. Jan. 1933, II 234/32, Gesellschaft mbH. Satzungsändernde Beschlüsse: **JW. 1933, 1016**[6]; HöchstRRspr. 1933, Nr. 850; DNotZ. 1933, 194[33]; LZ. 1933, Sp. 834[7]; DRZ. 1933, Nr. 308.

RG. 139, 230: 17. Jan. 1933, II 280/32, Herabsetzung übermäßig hoher Dienstvergütungen: **JW. 1933, 1010**[1], **1190**[12]; HöchstRRspr. 1933, Nr. 807; DNotZ. 1933, 194[28]; LZ. 1933, Sp. 836[16]; DRZ. 1933, Nr. 333.

RG. 139, 238: 17. Jan. 1933, VII 275/31, Streitwert. Anfechtungsklage: HöchstRRspr. 1933, Nr. 875; DRZ. 1933, Nr. 312.

RG. 139, 240: 18. Jan. 1933, V 287/32, Bergbau und Eisenbahn: **JW. 1933, 2003**[5]; HöchstRRspr. 1933, Nr. 1515; DNotZ. 1933, 195[36], 195[37]; LZ. 1933, Sp. 510[7].

RG. 139, 252: 19. Jan. 1933, IV 390/32, Kommanditgesellschaft. Bürgschaft des Komplementars: **JW. 1933, 1011**[3], **1310**[13]; HöchstRRspr. 1933, Nr. 809; DNotZ. 1933, 191[9], 195[40]; DRZ. 1933, Nr. 161; LZ. 1933, Sp. 438[6].

RG. 139, 255: 19. Jan. 1933, VIII 448/32, Schadensersatzpflicht d. Arztes. Röntgenverbrennung. Erfüllungsgehilfe: **JW. 1933, 1576**[1]; HöchstRRspr. 1933, Nr. 808.

RG. 139, 263: 25. Jan. 1933, I 191/32, Konnossement: **JW. 1933, 1878**[4]; HöchstRRspr. 1933, Nr. 946; LZ. 1933, Sp. 1072[5]; DRZ. 1933, Nr. 383; HansRZ. Abt. B 1933, Sp. 153, Nr. 65.

RG. 139, 270: 26. Jan. 1933, VI 341/32, Hemmung der Verjährung: **JW. 1933, 1062**[14]; HöchstRRspr. 1933, Nr. 909; DNotZ. 1933, 191[3]; LZ. 1933, Sp. 310[5].

RG. 139, 278: 27. Jan. 1933, VII 343/32, Zulässigkeit der Revision. Enteignung: **JW. 1933, 1192**[14]; HöchstRRspr. 1933, Nr. 954, 959, 1510.

RG. 139, 285: 27. Jan. 1933, III 142/32, Aufopferungsanspruch. **JW. 1933, 1191**[13]; HöchstRRspr. 1933, Nr. 1514.

RG. 139, 289: 28. Nov. 1932, VI 280/32, Schadensersatzansprüche der Ehefrau. Abtretung: **JW. 1933, 152**[2], 834[8]; HöchstRRspr. 1933, Nr. 1958.

RG. 139, 296: 30. Nov. 1932, V 238/32, Revisibilität. Haftendes Gemeinwesen: **JW. 1933, 511**[5]; HöchstRRspr. 1933, Nr. 948; DNotZ. 1933, 69[33]; LZ. 1933, Sp. 240[9].

RG. 139, 300: 30. Nov. 1932, V 281/32, Rang der Aufwertungshypothek. HöchstRRspr. 1933, Nr. 1357; DNotZ. 1933, 131[11].

RG. 139, 302: 12. Dez. 1932, VI 229/32, Haftung des Kraftfahrzeughalters. Teilurteil: **JW. 1933, 1458**[8]; HöchstRRspr. 1933, Nr 1953: DRZ. 1933, Nr. 250.

RG. 139, 305: 10. Jan. 1933, III 253/32, Autonomie der Religionsgesellschaften: HöchstRRspr. 1933, Nr. 1223; LZ. 1933, Sp. 649[11].

RG. 139, 315: 2. Febr. 1933, VI 346/32, Ausgleichsanspruch: **JW. 1933, 1114**[3]; HöchstRRspr. 1933, Nr. 910; DNotZ. 1933, 248[3]; DRZ. 1933, Nr. 380; DJZ. 1933, Sp. 909; LZ. 1933, Sp. 438[4].

RG. 139, 322: 3. Febr. 1933, VII 305/32, Stempelsteuer. Abtretung: **JW. 1933, 1461**[13]; HöchstRRspr. 1933, Nr. 1373; DNotZ. 1933, 253[42].

RG. 139, 327: 4. Febr. 1933, I 152/32, Urheberrecht. Kleines Wilhelm-Busch-Album: **JW. 1933, 2276**[7]; HöchstRRspr. 1933, Nr. 1113; LZ. 1933, Sp. 914[3], 918[21], 919[27], 920[31]; GewRSch. 1933, 669.

RG. 139, 343: 4. Febr. 1933, V 379/32, Amtspflichtverletzung. Nacherbfolge: **JW. 1933, 1309**[12]; HöchstRRspr. 1933, Nr. 921; DNotZ. 1933, 193[21]; LZ. 1933, Sp. 509[1].

RG. 139, 351: 6. Febr. 1933, IV G B 38/33, Bestimmung des zuständigen Gerichts: **JW. 1933, 848**[21]; HöchstRRspr. 1933, Nr. 963; LZ. 1933, Sp. 440[18].

RG. 139, 353: 6. Febr. 1933, VI 328/32, Auflassungsvormerkung. Notwendige Verwendungen: **JW. 1933, 1305**[6], **1713**[1]; HöchstRRspr. 1933, Nr. 1009; DNotZ. 1933, 250[18], 250[20 21]; LZ. 1933, Sp. 439[12].

RG. 139, 358: 7. Febr. 1933, III 180/32, Terminseinwand. Rechtsanwaltshaftung: **JW. 1933, 823**[1]; HöchstRRspr. 1933, Nr. 1001; DRZ. 1933, Nr. 372; DJZ. 1933, Sp. 910.

RG. 139, 363: 7. Febr. 1933, II 86/32, Unlauterer Wettbewerb. Pilsener Bier: **JW. 1933, 1579**[3]; HöchstRRspr. 1933, Nr. 1126; LZ. 1933, Sp. 835[15]; DJZ. 1933, Sp. 565; GewRSch. 1933, 395.

RG. 139, 393: 9. Febr. 1933, VI 359/32, Eisenbahnhaftpflicht. Beerdigungskosten: **JW. 1933, 1391**[8]; HöchstRRspr. 1933, Nr. 1011; DNotZ. 1933, 250[16]; DRZ. 1933, Nr. 376; DJZ. 1933, Sp. 977.

RG. 139, 396: 10. Febr. 1933, VII 294/32, Einsicht in Personalnachweise. Rechtsweg: HöchstRRspr. 1933, Nr. 1037, 1053; DNotZ. 1933, 253[37].

RG. 142, 1: 29. Sept. 1933, I 77/33, Außergerichtlicher Vergleich: JW. 1934, 92[5]; HöchstRRspr. 1934, Nr. 93; DRZ. 1934, Nr. 7.

RG. 142, 8: 6. Okt. 1933, III 13/33, Zeitpunkt der Schadensbemessung: JW. 1934, 89[1]; HöchstRRspr. 1934, Nr. 91; DNotZ. 1934, 58[9], 189.

RG. 142, 13: 10. Okt. 1933, II 148/33, Arbeitnehmer- oder Gesellschaftsverhältnis?: HöchstRRspr. 1934, Nr. 109; DRZ. 1934, Nr. 6.

RG. 142, 23: 13. Okt. 1933, II 94/33, Wechseldiskontgeschäft. Währungsänderung: JW. 1934, 545[2], 975[2]; HöchstRRspr. 1934, Nr. 92; DJZ. 1934, Sp. 211.

RG. 142, 36: 17. Okt. 1933, II 108/33, Zusammenlegung von GmbH.-Geschäftsanteilen: JW. 1933, 2833[6], 2903[6]; HöchstRRspr. 1934, Nr. 337; DRZ. 1934, Nr. 82; DNotZ. 1934, 59[15], 123[4].

RG. 142, 42: 17. Okt. 1933, III 118/33, Unentgeltliche Notarstätigkeit: JW. 1933, 2910[10]; DRZ. 1934, Nr. 3; DNotZ. 1934, 61[31]; HöchstRRspr. 1934, Nr. 520.

RG. 142, 47: 24. Okt. 1933, III 15/33, Beamtenrechts-Änderungsgesetz. Erledigung der Hauptsache: JW. 1934, 34[7]; HöchstRRspr. 1934, Nr. 206; DRZ. 1934, Nr. 98.

RG. 142, 52: 24. Okt. 1933, III 30/33, Beamtenrechts-Änderungsgesetz. Erledigung der Hauptsache: JW. 1934, 213[4]; HöchstRRspr. 1934, Nr. 206.

RG. 142, 56: 27. Okt. 1933, III 116/33, Beamtenrechts-Änderungsgesetz. Anstellungsurkunde: JW. 1934, 33[6]; HöchstRRspr. 1934, Nr. 205; DRZ. 1934, Nr. 31.

RG. 142, 59: 28. Sept. 1933, IV 178/33, Ehevertrag. Unkenntnis des Dritten: JW. 1933, 2766[7]; HöchstRRspr. 1934, Nr. 171; DNotZ. 1934, 58[6], 59[13].

RG. 142, 63: 6. Okt. 1933, VII 128/33, Antragseinschränkung und Berufungszurücknahme: JW. 1934, 96[7]; HöchstRRspr. 1934, Nr. 297.

RG. 142, 66: 13. Okt. 1933, VII 79/33, Feuerversicherung. Hypothekenanspruch: JW. 1934, 31[5]; HöchstRRspr. 1934, Nr. 170, 188; DNotZ. 1934, 59[12].

RG. 142, 70: 20. Okt. 1933, III 406/32, Gewinnbeteiligung des Rechtsanwalts: JW. 1934, 227[12], 553[7]; HöchstRRspr. 1934, Nr. 162; DRZ. 1934, Nr. 1.

RG. 142, 83: 20. Okt. 1933, VII 107/33, Prozeßkosten: JW. 1933, 2836[9]; HöchstRRspr. 1934, Nr. 291; DRZ. 1934, Nr. 19.

RG. 142, 85: 20. Okt. 1933, II 30/33, Zwangsverwaltung. Wassergeldrückstände: JW. 1934, 166[11]; HöchstRRspr. 1934, Nr. 209.

RG. 142, 96: 24. Okt. 1933, VII 163/33, Abonnenten-Unfallversicherung. Bezugsberechtigung: JW. 1933, 2836[8]; HöchstRRspr. 1934, Nr. 190.

RG. 142, 98: 13. Okt. 1933, II 110/33, Offene Handelsgesellschaft. Anfechtung des Gesellschaftsvertrags: JW. 1934, 224[11].

RG. 142, 109: 24. Okt. 1933, III 81/33, Übernahme von Beamten der Gewerbegerichte: JW. 1934, 214[5]; HöchstRRspr. 1934, Nr. 182.

RG. 142, 116: 23. Okt. 1933, VI 204/205/33, Beleidigung durch Zeugenaussage: JW. 1934, 408[4]; HöchstRRspr. 1934, Nr. 322.

RG. 142, 123: 24. Okt. 1933, II 100/33, Aktiengesellschaft. Anfechtungsklage. Stimmrechtsverbot: JW. 1934, 90[4]; HöchstRRspr. 1934, Nr. 334; DJZ. 1934, Sp. 339.

RG. 142, 134: 24. Okt. 1933, II 99/33, Aktiengesellschaft. Stimmrechtsverbot: JW. 1933, 2900[5]; HöchstRRspr. 1934, Nr. 335; DRZ. 1934, Nr. 80.

RG. 142, 139: 19. Sept. 1933, II 70/33, Sicherungsabtretung künftiger Forderungen: JW. 1933, 2825[1].

RG. 142, 143: 7. Okt. 1933, V 195/33, Ausschluß der Aufrechnung: JW. 1934, 754[3]; DNotZ. 1934, 58[8].

RG. 142, 145: 18. Okt. 1933, I 132/33, Geschmacksmusterschutz: JW. 1934, 418[12], 552[5]; GewRSch. 1934, 130; HöchstRRspr. 1934, Nr. 589.

RG. 142, 150: 25. Okt. 1933, I 92/33, Inhaberlagerscheine. Ausstellung und Haftung: JW. 1934, 612[3]; HöchstRRspr. 1934, Nr. 252; DRZ. 1934, Nr. 16.

RG. 142, 156: 25. Okt. 1933, V 149/33, Stadtschaftssatzung: JW. 1934, 478[7]; HöchstRRspr. 1934, Nr. 263, 264, 299.

RG. 142, 162: 30. Okt. 1933, IV 242/33, Verzicht auf Pachtschutz. Zuständigkeit: JW. 1934, 832[3]; HöchstRRspr. 1934, Nr. 400; DRZ. 1934, Nr. 13; DNotZ. 1934, 60[20].

RG. 142, 165: 30. Okt. 1933, IV 170/33, Körperschaft des öffentlichen Rechts: HöchstRRspr. 1934, Nr. 429; DNotZ. 1934, 61[29].

RG. 142, 168: 1. Nov. 1933, I 119/33, Lizenzerwerb und -dauer: JW. 1934, 361[16]; DJZ. 1934, Sp. 213; GewRSch. 1934, 36; HöchstRRspr. 1934, Nr. 596.

RG. 142, 171: 2. Nov. 1933, IV B 43/33, Erbschein: JW. 1934, 355[11]; HöchstRRspr. 1934, Nr. 393; DNotZ. 1934, 214[21].

RG. 142, 175: 3. Nov. 1933, II 112/33, Bedingte Aufrechnung: JW. 1934, 281[1]; HöchstRRspr. 1934, Nr. 374; DRZ. 1934, Nr. 89.

RG. 142, 178: 3. Nov. 1933, III 61/33, Kinderbeihilfe für Stiefkinder: JW. 1934, 215[6]; HöchstRRspr. 1934, Nr. 503.

RG. 142, 184: 6. Nov. 1933, VI 231/33, Auftrag. Haftung des Notars und des Konkursverwalters: HöchstRRspr. 1934, Nr. 386.

RG. 142, 190: 7. Nov. 1933, III 139/33, Staatshaftung. Feld- und Forsthüter: JW. 1934, 209[1]; DRZ. 1934, Nr. 96; DNotZ. 1934, 216[40]; HöchstRRspr. 1934, Nr. 502.

RG. 142, 197: 8. Nov. 1933, V B 14/33, Zustellung noch nicht unterschriebener Urteile: JW. 1934, 294[11]; HöchstRRspr. 1934, 430; DNotZ. 1934, 217[54].

RG. 142, 201: 9. Nov. 1933, IV 269/33, Pächterkredit. Inventarbegriff: JW. 1934, 403[2]; HöchstRRspr. 1934, Nr. 376; DRZ. 1934, Nr. 144; DNotZ. 1934, 60[18], 60[19].

RG. 142, 206: 10. Nov. 1933, II 162/33, Offene Handelsgesellschaft. Haftung ausgeschiedener Gesellschafter: JW. 1934, 482[11]; DRZ. 1934, Nr. 157; DJZ. 1934, Sp. 407; HöchstRRspr. 1934, Nr. 584.

RG. 142, 212: 11. Nov. 1933, I 130/33, Patentlizenz. Gesellschaft. Kündigung: JW. 1934, 475[3]; GewRSch. 1934, 37; DNotZ. 1934, 212[11]; HöchstRRspr. 1934, Nr. 481; DRZ. 1934, Nr. 225.

RG. 142, 219: 14. Nov. 1933, II 122/33, Aktienrecht. Wettbewerbsverbot: JW. 1934, 158[6]; DNotZ. 1934, 214[28]; HöchstRRspr. 1934, Nr. 586.

RG. 142, 223: 14. Nov. 1933, II 163/33, Feststellungsklage. Rechtliches Interesse: JW. 1934, 554[8]; DNotZ. 1934, 217[50]; HöchstRRspr. 1934, Nr. 511.

RG. 142, 231: 14. Nov. 1933, V B 10/33, Eigentümergrunddienstbarkeit: JW. 1934, 282[3]; DNotZ. 1934, 138[22], 286; HöchstRRspr. 1934, Nr. 485.

RG. 142, 239: 16. Nov. 1933, IV 249/33, Außerordentliche Kündigung von Miet- (Pacht-) verträgen: JW. 1934, 413[8]; DNotZ. 1934, 60[23]; HöchstRRspr. 1934, Nr. 477.

RG. 142, 241: 11. Nov. 1933, I 113/33, Deutsch-belgischer Eisenbahn-Gütertarif: JW. 1934, 216[7].

RG. 142, 255: 15. Nov. 1933, I 138 u. 139/33, Verbindung von Prozessen: JW. 1934, 293[10]; DNotZ. 1934, 216[46], 217[47]; HöchstRRspr. 1934, Nr. 510.

RG. 142, 258: 20. Nov. 1933, IV 255/33, Pachtvertrag. Verjährung: JW. 1934, 350[6]; DNotZ. 1934, 137[7], 137[12] u. [13]; HöchstRRspr. 1934, Nr. 476.

RG. 142, 264: 20. Nov. 1933, VI 361/33, Ausgleichungspflicht unter Gesamtschuldnern: JW. 1934, 412[6]; DRZ. 1934, Nr. 73; DJZ. 1934, Sp. 279; HöchstRRspr. 1934, Nr. 472; DNotZ. 1934, 292[7], 292[8].

RG. 142, 268: 20. Nov. 1933, VI 244/33, Darlehnskündigung. Wichtiger Grund: JW. 1934, 348[5]; DRZ. 1934, Nr. 74; DJZ. 1934, Sp. 341; HöchstRRspr. 1934, Nr. 471.

RG. 142, 279: 23. Nov. 1933, IV 152/33, Kirchensteuer: JW. 1934, 211[3]; DNotZ. 1934, 216[42].

RG. 142, 280: 23. Nov. 1933, VI 269/33, Verjährung. Ausschlußfrist. Arglistgegeneinwand: JW. 1934, 351[7]; DRZ. 1934, Nr. 136; HöchstRRspr. 1934, Nr. 566.

RG. 142, 286: 24. Nov. 1933, II 113/33, GmbH. Einziehung v. Geschäftsanteilen: JW. 1934, 976[1]; DNotZ. 1934, 203.

RG. 142, 291: 20. Nov. 1933, VI 245/33, Feststellungsurteil. Unfallrenten im Konkurse des Geschädigten: JW. 1934, 292[9]; DRZ. 1934, Nr. 88; DNotZ. 1934, 294[28].

RG. 142, 296: 25. Nov. 1933, I 141/33, Vergleichsordnung. Vertragserfüllung: JW. 1934, 357[13]; DJZ. 1934, Sp. 408; DNotZ. 1934, 215[29]; HöchstRRspr. 1934, Nr. 604.

RG. 142, 300: 25. Nov. 1933, I 144/33, Offene Handelsgesellschaft. Verjährung: JW. 1934, 356[12]; DRZ. 1934, Nr. 146; DNotZ. 1934, 214[27]; HöchstRRspr. 1934, Nr. 585.

RG. 142, 303: 27. Nov. 1933, VI 241/33, Urkundenprozeß. Schriftform: JW. 1934, 480[10]; DNotZ. 1934, 218[61], 291[3].

RG. 142, 307: 28. Nov. 1933, II 218/33, Blankoakzept. Anschlußberufung: JW. 1934, 480[9]; DNotZ. 1934, 216[43], 218[58]; HöchstRRspr. 1934, Nr. 588.

RG. 142, 312: 11. Dez. 1933, VI 348/33, Veräußerung von Erbhofgrundstücken: JW. 1934, 403[1]; DNotZ. 1934, 129[1].

RG. 142, 314: 29. Nov. 1933, I 100/33, Depotgesetz. Zurückbehaltungsrecht: JW. 1934, 359[14]; DRZ. 1934, 148; DJZ. 1934, Sp. 280; DNotZ. 1934, 214[22]; HöchstRRspr. 1934, Nr. 578.

RG. 142, 317: 29. Nov. 1933, V 305/33, Hypothekenmoratorium: JW. 1934, 285[5]; DRZ. 1934, 158; DNotZ. 1934, 215[38]; 216[39].

RG. 142, 325: 29. Nov. 1933, I 156/33, Schutzumfang bei Kombinationspatenten: JW. 1934, 757[6]; HöchstRRspr. 1934, Nr. 595.

RG. 142, 331: 1. Dez. 1933, III 129/33, Auflassungsvormerkung und Hypothek: HansRZ. Abt. B 1934, Sp. 53; DNotZ. 1934, 139[23]; HöchstRRspr. 1934, Nr. 567.

RG. 142, 338: 30. Nov. 1933, IV 344/33, Rechtsweg: JW. 1934, 419[14].

RG. 142, 341: 2. Dez. 1933, I 116/33, Schutz von Teilen eines Geschmacksmusters: JW. 1934, 690[7]; GewRSch. 1934, 132; HöchstRRspr. 1934, Nr. 590.

RG. 142, 348: 5. Dez. 1933, III 130/33, Staatshaftung. Verjährung: JW. 1934, 477[6]; DRZ. 1934, Nr. 140; DNotZ. 1934, 138[20]; HöchstRRspr. 1934, Nr. 565.

RG. 142, 353: 6. Dez. 1933, I 136/33, Gesamtschuld. Ausgleichspflicht. Haftungsausschluß: JW. 1934, 545[1]; DRZ. 1934, Nr. 138; DNotZ. 1934, 137[10]; HöchstRRspr. 1934, Nr. 473.

RG. 142, 356: 7. Dez. 1933, VI 343/33, Kraftfahrzeug und Eisenbahnübergang: JW. 1934, 342[2].

RG. 142, 369: 5. Dez. 1933, III 188/33, Nebentätigkeit der Beamten: JW. 1934, 419[13]; HöchstRRspr. 1934, Nr. 500.

RG. 142, 373: 8. Dez. 1933, II 52/33, Einziehung von GmbH.-Geschäftsanteilen: JW. 1934, 550[4]; DRZ. 1934, Nr. 147; DNotZ. 1934, 136[3], 204.

RG. 142, 379: 12. Dez. 1933, III 186/33, Viehpfändung. Mitverschulden: HöchstRRspr. 1934, Nr. 517; DNotZ. 1934, 291[2].

RG. 142, 383: 13. Dez. 1933, V 302/33, Zwangsversteigerungstermin. Ursächlicher Zusammenhang: JW. 1934, 558[10]; DRZ. 1934, Nr. 154; HöchstRRspr. 1934, Nr. 482, 509.

RG. 142, 389: 23. Jan. 1934, III 101/33, Angleichung der Dienstbezüge von Beamten: JW. 1934, 753[1]; HöchstRRspr. 1934, Nr. 501; DNotZ. 1934, 291[1].

RG. 142, 394: 15. Dez. 1933, III 189/33, Haftung des Revisionsanwalts: JW. 1934, 477[5]; HöchstRRspr. 1934, Nr. 480; DNotZ. 1934, 292[10]; DRZ. 1934, Nr. 204.

RG. 142, 397: 9. Nov. 1933, IV 196/33, Erstattung von Fürsorgeleistungen: JW. 1934, 289[7].

RG. 142, 402: 10. Nov. 1933, VII 192/33, Antragsannahme. Zugehen der Erklärung: JW. 1934, 153[2]; DNotZ. 1934, 136[2], 137[5]; HöchstRRspr. 1934, Nr. 465, 466, 470.

RG. 142, 410: 24. Nov. 1933, VII 242/33, Lebensversicherung. Verstoß gegen die guten Sitten: JW. 1934, 154[3]; DRZ. 1934, Nr. 71; HöchstRRspr. 1934, Nr. 469, 579.

RG. 142, 417: 19. Dez. 1933, VII 260/33, Verwendungsanspruch des Besitzers: JW. 1934, 548[3]; DNotZ. 1934, 139[25], 213[18]; HöchstRRspr. 1934, Nr. 486.

RG. 142, 424: 16. Dez. 1933, V 246/33, Notar. Belehrungspflicht: JW. 1934, 477[4]; DNotZ. 1934, 116[5]; HöchstRRspr. 1934, Nr. 484; DRZ. 1934, Nr. 205.

RG. 142, 426: 18. Dez. 1933, IV 275/33, Pacht. Außerordentliche Kündigung: JW. 1934, 687[5]; DNotZ. 1934, 215[30] u. [31]; HöchstRRspr. 1934, Nr. 478.

Druck von Oscar Brandstetter in Leipzig